

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



1897.

M ü n c h e n .

Institut

Inhalts-Anzeige

zu dem

Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1897.

Datum der Gesetze, Verordnungen zc.	Inhalt	Nummer des Gesetz- und Verordnungs- Blattes	Seite
30. Dezember 1896.	Bekanntmachung, Ausgabe unverloosbarer Pfandbriefe durch die bayerische Hypotheken- und Wechselbank betr.	1.	1—2.
31. —	Bekanntmachung, die Revision der Arzneitage für das Königreich Bayern betr.	1.	2.
1. Januar 1897.	Bekanntmachung, Festsetzung der für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1897 betr.	1.	3.
9. —	Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in Sachen der Gemeinde Hausen gegen den Bauern Michael Krickel in Hausen wegen Umlagenforderung, hier den beizuhaltenden Kompetenzkonflikt zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem k. Amtsgerichte Arnstein bezw. dem k. Landgerichte Würzburg betr.	Beil. 1.	1—8.
10. —	Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern betr.	2.	5—7.
14. —	Bekanntmachung, die Zusammenziehung des k. Landesversicherungsamtes betr.	2.	8.
14. —	Bekanntmachung, die Abänderung der provisorischen Schiffsahrts- und Floßordnung für die Donau innerhalb des bayer. Staatsgebietes betr.	2.	9.

Datum der Gesetze, Verordnungen etc	I n h a l t	Nummer des Gesetz- und Verordnungs- Blattes	S e i t e
15. Januar 1897.	Bekanntmachung, Gesuch der bayer. Vereinsbank in München um die Genehmigung zur Ausgabe von unkündbaren Pfandbriefen betr.	2.	9—10.
15. —	Bekanntmachung, die Zulassungsfrieten für ältere Maße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen betr.	2.	10—11.
16. —	Bekanntmachung, die Aufnahme in den Dienst der k. bayer. Verkehrsanstalten betr.	3.	13—14.
21. —	Bekanntmachung, die Ausgabe von Pfandbriefen der Pfälzischen Hypothekenbank in Ludwigshafen betr.	3.	14.
22. —	Bekanntmachung, Einziehung und Errichtung von Forstbienstellen betr.	3.	15.
25. —	Bekanntmachung, Aenderung der Landwirtschaftsbezirkseinteilung für den Bereich der Großherzoglich Hessischen (25.) Division betr.	4.	17.
28.	Bekanntmachung, Gesuch der bayer. Vodenkreditanstalt in Würzburg um die Genehmigung zur Ausgabe zweier Serien 3/2-prozentiger Pfandbriefe betr.	3.	15—16.
31. —	Bekanntmachung, Errichtung von Forststellen betr.	4.	18.
6. Februar —	Bekanntmachung, die Dienstprämien der älteren Gendarmeriemannschaft betr.	4.	18.
6. —	Bekanntmachung, erster Nachtrag zum Gesamtverzeichnis der den Militär-Anwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen betr.	5.	21—28.
7. —	Bekanntmachung, die Ausgabe unverlosbarer Pfandbriefe durch die bayerische Handelsbank betr.	4.	19.
11. —	Bekanntmachung, Abänderung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-Anwärtern betr.	6.	29—30.

Datum der Gesetze, Verordnungen etc.	I n h a l t	Nummer des Gesetz- und Verordnungs- Blattes	Seite
12. Februar 1897.	Bekanntmachung, Abänderung im Verzeichnisse der den Militärämtern im bayer. Staatsdienste vorbehaltenen Stellen betr.	6.	30—31.
13. —	Bekanntmachung, Vollzug des Gesetzes über die Abänderung der Gewerbeordnung vom 6. August 1896 betr.	6.	30.
26. —	Bekanntmachung, Gesuch der Süddeutschen Bodenkreditbank um die Genehmigung zur Ausgabe einer neuen Pfandbrief-Serie betr.	7.	33.
27. „ —	Bekanntmachung, Tuberkulin betr.	7.	34.
2. März —	Bekanntmachung, den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkassette betr.	8.	37—38.
3. —	Bekanntmachung, die Landeskultur-Rentenanstalt betr.	8.	38—41.
4. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Augsburg betr.	8.	42.
4. —	Bekanntmachung, die Ausführung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, hier die Vorstände der Anwaltskammern betr.	10.	47—49.
5. —	Bekanntmachung, den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze betr.	10.	50.
10. —	Bekanntmachung, die Ausgabe von 3/4prozentigen Pfandbriefen der bayer. Landwirtschaftsbank betr.	10.	50.
12. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Stiftung und Verleihung der Luitpold-Medaille betr.	9.	45—46.
12. —	Bekanntmachung, den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze und des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes betr.	10.	51.
19. —	Bekanntmachung, die Convertirung der älteren Landeskultur Rentenarlehen betr.	10.	51—52.

Datum der Gesetze, Verordnungen etc.	I n h a l t	Nummer des Gesetzes und Verordnungs- Blattes	Seite
22. März 1897.	Bekanntmachung, die Stiftung einer Gedenkungs-Medaille aus Anlaß der Feier des 100. Geburtstages Seiner Majestät des hochseligen kaiserlichen Wilhelm I. betr.	11.	53—54.
25. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die dienstliche Stellung der an landwirthschaftlichen Winterschulen angestellten landwirthschaftlichen Wanderlehrer betr.	12.	55—56.
26. —	Bekanntmachung, Aenderung der Landwehrbezirkseinteilung für den Bereich der I. Preussischen 21. und 22. Infanterie-Brigade betr.	15.	71—72.
1. April —	Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere, hier die Hypothekendarlehen betr.	13.	59.
4. „ —	Abschied für den Landrath von Mittelfranken.	16.	145—158.
5. „ —	Bekanntmachung, die Befegung des Landesversicherungsamtes betr.	13.	60.
5. —	Bekanntmachung, die Aufhebung der Waffenprüfungs-Anstalt Würzburg betr.	15.	72.
6. —	Bekanntmachung, die Kontrassignatur der Ministerialausfertigungen betr.	13.	60.
7. —	Oberpolizeiliche Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Eisenbahnbauten.	14.	63—70.
8. —	Abschied für den Landrath der Pfalz.	16.	105—118.
9. —	Bekanntmachung, Gesuch der Zwirnerei und Nähfadefabrik Augsburg um die Genehmigung zur Ausgabe von Schulverschreibungen auf den Inhaber betr.	15.	73.
9. —	Abschied für den Landrath von Oberbayern.	16.	75—91.
13. —	Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg.	16.	159—171.
16. —	Abschied für den Landrath von Oberfranken.	16.	132—144.
21. —	Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg.	16.	172—186.

Datum der Gesetze, Verordnungen &c	I n h a l t	Nummer des Gesetzes und Verordnungs- Blattes	Seite
21. April 1897.	Bekanntmachung, Bewilligung von Zuschüssen zu den Waisenkompetenzen für Kinder der Ober- und Unterklassen, sowie von fortlaufenden Unterstützungen an Unteroffiziers-Witwen betr.	17.	187—189.
23. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schulverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Zweibrücken betr.	17.	189.
24. —	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebenbahnen Bayerns betr.	17.	190.
25. —	Abschied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg.	16.	119—131.
26. „ —	Abschied für den Landrath von Niederbayern.	16.	92—104.
3. Mai —	Bekanntmachung, die Abänderung der Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Juli 1893, die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und die Vorbereitung für diese Prüfungen betr.	18.	191—192.
10. —	Bekanntmachung, Maßregeln gegen Viehsuchen betr.	19.	193.
10. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schulverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Schweinfurt betr.	19.	194.
	Bekanntmachung, Amtsbezirksänderung der Gemeinden Breitenbrunn, Kucha und Offenhausen betr.	19.	194.
11. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schulverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Dillingen betr.	20.	195—196.
14. —	Bekanntmachung, die provisorische Schifffahrts- und Floßordnung für die Donau innerhalb des bayer. Staatsgebietes betr.	20.	196.
21. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Feier der Sommer- und Festtage betr.	21.	197—200.

Datum der Gesetze, Verordnungen zc.	I n h a l t	Nummer des Gesetz- und Verordnungs- Blattes	Seite
21. Mai 1897.	Bekanntmachung, die Feier der Sonn- und Festtage betr.	21.	201—204.
22. —	Bekanntmachung, die Betriebsordnung für die Hauptbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 betr.	21.	204—207.
22. —	Bekanntmachung, die Normen für den Bau und die Ausrüstung der Hauptbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 betr.	21.	208—209.
22. „ —	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebenbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 betr.	21.	209—210.
24. —	Bekanntmachung, die Abänderung der provisorischen Schiffsfahrts- und Hofordnung für die Donau innerhalb des bayer. Staatsgebietes betr.	21.	210.
27. „ —	Bekanntmachung, Gesuch der Aktiengesellschaft „Zum Prinz Karl von Bayern“ in Augsburg um die staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	22.	211.
31. —	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebenbahnen Bayerns betr.	22.	212.
4. Juni —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Feststellung der hypothekarischen Belastung bei Auflegung des Grundbuchs in der Pfalz betr.	23.	213—215.
10. —	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebenbahnen Bayerns betr.	24.	217.
12. „ —	Bekanntmachung, Gesuch der Aktiengesellschaft Portland-Cementfabrik Karlstadt a./M., vormals Ludwig Roth in Karlstadt, um Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	24.	218.
13. „ —	Bekanntmachung, Gesuch der bayerischen Bodencreditanstalt Würzburg um die staatliche Genehmigung zur Ausgabe einer weiteren Serie 3½-prozentiger Pfandbriefe in der Höhe von 10 Millionen Mark betr.	24.	218—219.

Datum der Gesetze, Verordnungen etc.	I n h a l t	Nummer des Gesetz- und Verordnungs- Blattes	Seite
14. Juni 1897.	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Landau i. d. Pfalz betr.	24.	219.
19. —	Bekanntmachung, Gesuch der „Zwirnerei- und Nähfadefabrik Augsburg“ um die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	24.	220.
20. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Frankenthal betr.	25.	221.
26. „ —	Bekanntmachung, die Telegraphenordnung betr.	25.	222—242.
8. Juli —	Bekanntmachung, die Feststellung abgekürzter Maß- und Gewichtsbezeichnungen, hier den Doppelpentner betr.	26.	243.
16. „ —	Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde München betr.	27.	245—246.
28. —	Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betr.	28.	247—268.
28. —	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebenbahnen Bayerns betr.	28.	268.
31. —	Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Birmafens betr.	29.	271—272.
1. August —	Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-milden-Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1895/96 betr.	29.	272—274.
3. —	Bekanntmachung, die Anwendung des Reichs-Stempelgesetzes betr.	30.	275—276.
8. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde München betr.	30.	276—277. 2

Datum der Gesetze, Verordnungen zc.	I n h a l t	Nummer des Gesetz- und Verordnungs- Blattes	Seite
10. August 1897.	Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Neustadt a. N. betr.	30.	277.
11. —	Bekanntmachung, die Ergänzung der Gebühren-tage der Mischanstalten für Maß und Gewicht betr.	30.	278—279.
11. —	Bekanntmachung, die Richtung von selbstthätigen Registrirwaagen, von chemischen Meßgeräthen und von Meßwerkzeugen zur Bestimmung des Prozentgehalts von Zuckersüßungen betr.	30.	279—287.
13. —	Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr.	31.	289.
17. —	Bekanntmachung, den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkasse betr.	32.	291—300.
19. —	Bekanntmachung, Verichtigung der Wehrordnung betr.	31.	290.
26. —	Bekanntmachung, Forsthausneubauten in der XXIII. Finanzperiode, hier die Verlegung der Wohnstube von Forstamtsassessoren betr.	33.	302.
28. —	Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betr.	33.	301—302
1. Septbr. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Artikels 4 Absatz I des Gesetzes vom 29. Mai 1886 wegen Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr.	34.	303—304.
1. „ —	Bekanntmachung, das „Neue Tuberkulin Koch“ betr.	34.	304.
8. —	Bekanntmachung, betr. die Revision der Rheinschiffahrts-Polizei- und Floßordnung.	35.	305—336.
9. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Markt-gemeinde Zettingen betr.	35.	336.

Datum der Gesetze, Verordnungen zc.	I n h a l t	Nummer des Gesetz- und Verordnungs- Blattes	Seite
17. Septbr. 1897.	Bekanntmachung, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betr.	36.	337—338.
23. „ —	Bekanntmachung, Forsthausneubauten für die XXIII. Finanzperiode, hier die Verlegung des Sitzes des Försters von Fischbach nach Petersbühl betr.	37.	341.
24. —	Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Regensburg betr.	37.	342.
5. Octbr. —	Königlich Allerhöchste Entscheidung, die Verhandlungen der Landräthe für das Jahr 1898 betr.	38.	343—344.
14. —	Bekanntmachung, Besuch der bayerischen Vereinsbank in München um Genehmigung zur Ausgabe einer weiteren Serie unfindbarer Pfandbriefe betr.	39.	346.
16. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die außerordentliche Zunahme der Forstrevol durch Entwendung von Christbäumen im Regierungsbezirke von Oberfranken betr.	39.	345—346.
18. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Landshtut betr.	39.	347.
18. —	Bekanntmachung, die Wahl der Landtags-Commissäre bei der k. Staatsschuldenstilgungs-Anstalt betr.	39.	348.
19. —	Bekanntmachung, den Vollzug des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes betr.	39.	347—348.
21. —	Bekanntmachung, Erneuerung der Meldungen bei den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter betr.	39.	348.
23. —	Bekanntmachung, den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze betr.	40.	351—352.

Datum der Gesetze, Verordnungen zc.	I n h a l t	Nummer des Gesetz- und Verordnungs- Blattes	Seite
25. Oktober 1897.	Bekanntmachung, Verkehr mit Schilddrüsenpräparaten betr.	40.	352.
29. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 betr.	41.	355—356.
31. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schulverschreibungen auf den Inhaber durch die Marktgemeinde Dießen betr.	41.	356—357.
6. November —	Oberpolizeiliche Vorschriften, Zeit und Art des Fischzuges im Bodensee betr.	42.	359—360.
8. —	Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1889 betr.	43.	362—363.
9. —	Bestätigungs-Urkunde, das Freiherrlich von Grunelius'sche Familien-Fideikommiß betr.	45.	377—382.
10. —	Bekanntmachung, Ausgabe von Schulverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Mühldorf betr.	43.	364.
15. —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtags betr.	43.	361—362.
17. —	Bekanntmachung, den Vollzug des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes betr.	43.	364.
22. „ —	Bekanntmachung, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betr.	45.	375—376.
26. —	Gesetz, den Nachtrag zum Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1897 betr.	44.	367—368.
27. —	Bekanntmachung, die Ausgabe von Pfandbriefen der Pfälzischen Hypothekendarf in Ludwigshafen a. Rh. betr.	44.	369—370.
28. —	Gesetz, die Aufnahme eines Kreisanziehens zur Deckung der Kosten und Erweiterung, Verbesserung und Einrichtung der Kreisirrenanstalt St. Katharinen-Brüll betr.	44.	369.

Datum der Gesetze, Verordnungen u.	I n h a l t	Nummer des Gesetz- und Verordnungs- Blattes	Seite
28. Novemb. 1897.	Bekanntmachung, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betr.	45.	377.
29. —	Bekanntmachung, die Zusammensetzung der Ortsschulbehörden betr.	44.	370.
30. —	Bekanntmachung, Gesuch der bayer. Vereinsbank in München um Genehmigung zur Ausgabe von vier weiteren Serien unkündbarer Pfandbriefe betr.	44.	372.
30. —	Gesetz, betreffend den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreiches Bayern für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1898.	46.	383—406.
1. Dezember —	Bekanntmachung, die Uebertragung der Besorgung des Depositenwesens bei dem k. Amtsgerichte München I Abtheilung B für Civilsachen an die k. Bank betr.	44.	372—373.
5. —	Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betr.	46.	406—408.
11. —	Bekanntmachung, das Depositenwesen bei den Gerichten in Bamberg betr.	47.	409—410.
16. —	Bekanntmachung, Gesuch der Aktien-Gesellschaft für Buntpapier- und Leinwandfabrikation in Aschaffenburg um Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	48.	413.
19. —	Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1898 betr.	48.	411—412.
19. —	Bekanntmachung, die Ausgabe einer 2. Serie 3 $\frac{1}{2}$ -prozentiger Pfandbriefe der bayerischen Landwirtschaftsbank betr.	48.	413—414.
19. —	Gesetz, den zweigleisigen Ausbau der Staatseisenbahnen und die Beschaffung von Fahrmaterial, sowie die Ausrüstung bereits vorhandener Fahrzeuge betr.	50.	421—422.

Datum der Gesetze, Verordnungen etc.	I n h a l t	Nummer des Gesetz- und Verordnungs- Blattes	S e i t e
20. Decbr. 1897.	Gesetz wegen Aenderung des Gesetzes vom 10. März 1879, die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betr.	49.	415—420.
23. " —	Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes vom ^{10. März 1879} 20. Dezember 1897 über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betr.	50.	423—437.
23. —	Bekanntmachung, die Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Neu-Ulm und Weissenhorn betr.	51.	439.
26. " —	Bekanntmachung, die Revision der Arzneitaxe für das Königreich Bayern betr.	51.	440.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 1.

München, den 4. Januar 1897.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 30. Dezember 1896, Ausgabe unverloosbarer Pfandbriefe durch die bayerische Hypotheken- und Wechselbank betreffend. — Bekanntmachung vom 31. Dezember 1896, die Revision der Arzteitäre für das Königreich Bayern betreffend. — Bekanntmachung vom 1. Januar 1897, Festsetzung der für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1897 betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Staatsdienst-Nachrichten. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration. — Kolliz.

Nr. 24784.

Bekanntmachung, Ausgabe unverloosbarer Pfandbriefe durch die bayerische Hypotheken- und Wechselbank betreffend.

K. Staatsministerin des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschliebung vom Heutigen wurde gemäß Art. 16 des Gesetzes, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betreffend, vom 18. März 1896, sowie der kgl. Allerhöchsten Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze vom gleichen Tage (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 174 und 185) genehmigt, daß die bayerische Hypotheken und Wechselbank in München unter der in § 8 des Statuts bezeichneten Kontrolle des k. Kommissärs neue auf den Inhaber lautende unverloosbare Pfandbriefe und zwar Stücke:

à M	5000	lit.	A. A.	in	lila	Farbe,
„	2000	„	B. B.	in	blauer	Farbe,
„	1000	„	C. C.	in	rother	Farbe,
„	500	„	D. D.	in	grüner	Farbe,
„	200	„	E. E.	in	orange	Farbe,
„	100	„	F. F.	in	brauner	Farbe

ausgegeben.

Die Genehmigung erfolgte unter der Bedingung, daß sich der Gesamtbetrag der ausgegebenen Pfandbriefe (älterer und neuerer Kategorie) jeweils innerhalb der durch Ministerial-Entschließung vom 19. März 1896 Nr. 5510 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 12 S. 189) gesteckten Grenze hält.

München, den 30. Dezember 1896.

Kthr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Koppstätter.

Nr. 24262.

Bekanntmachung, die Revision der Arzneitage für das Königreich Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf Abf. 3 der kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1894, die Arzneitagordnung für das Königreich Bayern betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 15 -- und die Ministerialbekanntmachung vom 12. Dezember 1895 -- Gesetz- und Verordnungsblatt S. 419 -- wird nach Einvernahme der Apothekergremien, der Kreis-Medizinalausschüsse und des Obermedizinalausschusses bekannt gegeben, daß eine Aenderung der gegenwärtig geltenden Arzneitage nicht veranlaßt ist.

München, den 31. Dezember 1896.

Kthr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Koppstätter.

Nr. 27.

Bekanntmachung, Festsetzung der für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1897 betreffend.

k. Staatsministerium des Innern und k. Kriegsministerium.

Gemäß Ausschreibens des Reichskanzlers im Centralblatte für das Deutsche Reich vom 22. December 1896 — Centralblatt Seite 646 — ist auf Grund der Vorschriften im § 9 Ziff. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1897 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b) für die Mittagkost	40	35
c) für die Abendkost	25	20
d) für die Morgenkost	15	10

München, den 1. Januar 1897.

Erhr. v. Seilitzsch. Erhr. v. Ash.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Koppstätter

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luithold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. December 1896 den Rechte-

praktikanten und Sekondlieutenant d. R. im 2. Infanterie-Regiment, Rudolf Grafen Passeret de la Roche, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum k. Kammerjunfer zu ernennen, ferner

unter'm 29. December 1896 der k. Theresien-Ordens-Ehrendame, Theresie Freiin von Leoprechting, den Zutritt zu Hof zu verleihen.

Staatsdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 24. Dezember 1896 allergnädigst bewogen gefunden, nach Maßgabe des Tit. II § 18 der Verfassungsurkunde den Legationssekretär I. Klasse im Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Walther Freiherrn von Seefried auf Buttenheim, und den Legationssekretär I. Klasse bei der k. Gesandtschaft am Kaiserlich Russischen Hofe, Carl Grafen von Moy, mit Beginn vom 1. Januar 1897 zu Legationsrätthen zu befördern.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 22. Dezember 1896 allergnädigst bewogen gefunden, dem Intendanten der k. Hoftheater, Professor Ernst Bossart in München, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen Offizierskreuzes des k. Sächsischen Albrechts Ordens zu erteilen.

N o t i z.

Titelblätter und Register des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1896 gelangten am 31. Dezember 1896 zur Ausgabe.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 2.

München, den 20. Januar 1897.

I n h a l t :

Bekanntmachung vom 10. Januar 1897, die Postordnung für das Königreich Bayern betreffend. — Bekanntmachung vom 11. Januar 1897, die Zusammenfassung des k. Landesversicherungsamtes betreffend. — Bekanntmachung vom 11. Januar 1897, die Abänderung der provisorischen Schiffsfahrts- und Höfordnung für die Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebietes betreffend. — Bekanntmachung vom 15. Januar 1897, Gesetz der bayerischen Vereinsbank in München um die Genehmigung zur Ausgabe von untheilbaren Forderungsbriefen betreffend. — Bekanntmachung vom 15. Januar 1897, die Zulassungsschriften für ältere Masche, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Hofint. Verleihung. — Ordens- und Prädicats-Verleihungen.

Nr. 12111.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern betreffend.

II. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

An der Postordnung für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1889 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14 vom 18. April 1889) treten folgende Änderungen ein:

1. Am § 18 erhält Absatz I folgende geänderte Fassung:

1. Die Briefpostsendungen können zunächst durch Einlegen in die zu ihrer Aufnahme bestimmten Briefkästen, sodann durch Abgabe am Schalter aller Postanstalten mit Briefpostdienst, an die Landpostboten während der Ausführung ihres Botenganges od. r bei den in Landorten errichteten Posthilfsstellen zur Aufgabe gebracht werden. Ueber die Einlieferung zur Post mittelst geschlossener Taschen siehe § 27 Abs. VI.

2. In demselben § 18 ist zwischen den Absätzen VIII und IX folgender neue Absatz einzuschalten:

VIII a. Bei den Posthilfsstellen können gewöhnliche Briefpostsendungen aufgegeben werden. Die Annahme von Einschreib-Briefpostsendungen, Postanweisungen, Postaufträgen und Postnachnahmesendungen gehört nicht zu den dienstlichen Verpflichtungen des Inhabers der Posthilfsstelle. Für die von den Posthilfsstellen zur Einlieferung an die Postanstalt übernommenen Sendungen wird keine Einlieferungsgebühr erhoben.

3. Im § 26 ist am Schluß folgender neue Absatz anzufügen:

VI. Die für Bewohner in Landorten mit Posthilfsstelle bestimmten gewöhnlichen Briefpostsendungen werden der Posthilfsstelle zugeführt und vom Inhaber der Posthilfsstelle entweder zugestellt oder zur Abholung bereit gehalten. (Zgl. § 27 Abs. 1.) Wenn in letzterem Falle die Sendungen nicht bis zur nächsten Ankunft des Landpostboten bei der Posthilfsstelle abgeholt worden sind, erfolgt die Zustellung durch den Landpostboten.

4. Im § 27 ist am Schluß des Absatzes I anzufügen:

Die Abholung von Briefpostsendungen bei Posthilfsstellen ist ohne Abgabe einer schriftlichen Abholungserklärung gestattet.

5. Zwischen den §§ 43 und 44 ist folgender neue Paragraph einzuschalten:

§ 43 a.

Für die bei einer Posthilfsstelle zum Zwecke der Einlieferung zur Post ausfallt vom Absender niedergelegten Einschreib-Briefpostsendungen, Postanweisungen nebst Geldebeträgen und Postaufträge beginnt die Haftpflicht der Postanstalt erst mit der erfolgten Uebergabe der Sendungen an den Landpostboten durch den Inhaber der Posthilfsstelle.

6. Im § 60 ist am Schluß des Absatzes I anzufügen:

Zeitungen für Bezücker in Landorten mit Posthilfsstelle können bei letzterem abgeholt werden.

7. Im § 61 erhält der Absatz I folgende geänderte Fassung:

I. Auf besonderes Verlangen können die Zeitungen den Bezücker durch die Briefträger oder Landpostboten bei den gewöhnlichen Dienstgängen oder durch die Posthilfsstelleneinhaber auch in die Wohnung überbracht werden.

3) Im Falle der Niederlegung bei einer Posthilfsstelle.

8. Im § 79 ist zwischen den Absätzen III und IV folgender neue Absatz einzufügen:

III a. Gewöhnliche Packetsendungen können auch bei den Posthilfstellen aufgegeben werden. Die Annahme von Einschreib-Packeten, Postnachnahmesendungen und Sendungen mit Werthangabe gehört nicht zu den dienstlichen Verpflichtungen des Inhabers der Posthilfstelle. Wird vom Absender gleichwohl die Vermittlung der Posthilfstelle zur Weitergabe solcher Sendungen an den Landpostboten in Anspruch genommen, so beginnt die Haftpflicht der Postanstalt erst mit erfolgter Uebergabe der Sendungen an den Landpostboten durch den Inhaber der Posthilfstelle.

9. Im § 90 ist am Schlusse folgender neue Absatz anzufügen:

IX. Gewöhnliche Packetsendungen an Empfänger in Landorten mit Posthilfstelle werden der Posthilfstelle zugeführt und vom Inhaber der Posthilfstelle entweder zugestellt oder zur Abholung bereit gehalten. Für die Zustellung wird bei Packeten bis zu 10 kg eine Gebühr von 10 Pfennig, bei Sendungen über 10 kg eine Gebühr von 20 Pfennig erhoben. Die Abholung von gewöhnlichen Packetsendungen bei der Posthilfstelle ist ohne Abgabe einer schriftlichen Abholungs-erklärung gestattet. Ist die Abholung bis zur nächsten Ankunft des Landpostboten bei der Posthilfstelle noch nicht erfolgt, so werden die Sendungen von dem Landpostboten zugestellt, wobei die gleichen Zustellgebühren, wie bei der Zustellung von Packetsendungen durch den Posthilfstelleneinhaber zur Erhebung gelangen.

10. Im § 93 ist zwischen den Absätzen II und III folgender neue Absatz einzufügen:

II a. Für die von einer Posthilfstelle zur Einlieferung an die Postanstalt übernommenen Packetpostsendungen kommt eine Einlieferungsgebühr nicht zur Erhebung. Wegen der für die Zustellung von gewöhnlichen Packetsendungen durch den Inhaber der Posthilfstelle zu erhebenden Zustellgebühren siehe § 90 Abs. IX.

Die vorstehenden Aenderungen treten sofort in Kraft.

München, den 10. Januar 1897.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:

v. Bever.

Bekanntmachung, die Zusammenfügung des k. Landesversicherungsamtes betreffend.

A. Staatsministerium des Innern.

Unter Hinweis auf § 95 Abs. 2 und § 100 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, sowie auf die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. Januar 1893 Nr. 805 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 41) und vom 21. Februar 1895 Nr. 3379 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 119), die Zusammenfügung des k. Landesversicherungsamtes betreffend, werden nachstehend Namen und Wohnort der für die Amtsperiode vom 1. Januar 1897 bis 31. Dezember 1900 aus der Mitte der Genossenschaftsvorstände gewählten beziehungsweise als Vertreter der Arbeiter berufenen nichtständigen Mitglieder des k. Landesversicherungsamtes und deren Stellvertreter aus dem Kreise der Land- und Forstwirtschaft bekannt gegeben:

nichtständige Mitglieder	erste Stellvertreter	zweite Stellvertreter
--------------------------	----------------------	-----------------------

I. Aus der Mitte der Genossenschaftsvorstände gewählt:

Hammer Schmid Vinz, Dekonom in Wolzschach.	Burgmeier Josef, Guts- und Branereibesitzer in Kösching.	Ritter Josef, Privatier in Kaufbeuren.
Fischer-Trenberg, Ferdinand Graf von, k. Kammerer und Gutsbesitzer in Holzen.	Martins Wilhelm, Gutsbesitzer in Leimershof.	Bausinger Paul, Gutsbesitzer in Landsbut.

II. Als Vertreter der Arbeiter berufen:

Bauer Georg, Dekonomiearbeiter in München.	Bischof Gottlieb, Dekonomiebaumeister in Weilsheim.	Wiesenecker Leonhard, Dekonomiebaumeister in Fürstentrieb.
Glaz Emmeram, Holzhanerrottmeister in Zsmanning.	Seidl Lorenz, Holzhanerrottmeister in Grünwald.	Lehmann Martin, Holzhanerrottmeister in Oberhaching.

München, den 14. Januar 1897.

Krhr. v. Feilichst.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Koppstätter.

Nr. 25293.

Bekanntmachung, die Abänderung der provisorischen Schiffsfahrts- und Floßordnung für die Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebietes betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Aufhebung der oberpolizeilichen Vorschrift vorstehenden Betreffs vom 8. August 1896 Nr. 14483 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 557) wird hiemit an deren Stelle bezüglich des Passirens der Remorqueurs durch die Brücke über die Donau bei Straubing nachstehende Vorschrift erlassen:

„Bei dem Passiren der Straubinger Donaubrücke dürfen bis auf Weiteres Remorqueurs in der Thalfahrt nur die linksseitige und in der Vergsfahrt nur die rechtsseitige Oeffnung benützen.

Ein Ankuppeln von Schleppern seitlich an die Remorqueurs ist verboten. Im Laxe dürfen nicht mehr als zwei Schleppboote geführt werden, und zwar thalabwärts neben einander, bergwärts hintereinander.“

München, den 14. Januar 1897.

Schr. v. Feilitsh.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Koppstätter.

Nr. 681.

Bekanntmachung. Besuch der bayerischen Vereinsbank in München um die Genehmigung zur Ausgabe von unkündbaren Pfandbriefen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern

Durch die im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschliesung vom Heutigen wurde gemäß Art. 16 des Gesetzes, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betr., vom 18. März 1896, sowie der Kgl. Allerhöchsten Verordnung zu diesem Gesetze vom gleichen Tage (Ges. u. Verordn.-Blatt S. 174 und 185) genehmigt, daß die bayerische Vereinsbank in München an Stelle der mit Ministerial-Entschliesung vom 19. März 1896 Nr. 5510 zur Ausgabe genehmigten Serie XXIV der auf dem Amortisations-system beruhenden Pfandbriefe, im Betrage von 10000000 M einen gleichen Betrag von Pfandbriefen ausbe, für welche die Kündigung und Verloofung 10 Jahre lang, d. i. bis zum Jahre 1907, ausgereifloffen wird.

Diese Genehmigung erfolgte unter der Bedingung, daß die betreffenden Pfandbriefe lediglich auf Grund jeweils erworbener, 10 Jahre lang un kündbarer und erst nach Ablauf dieser Frist amortisabler Hypotheken auf städtischen Anwesen unter Ausschluß industrieller Etablissements emittirt werden und daß diesen Pfandbriefen der Ausdruck „Verloosung und Kündigung vor dem Jahre 1907 ausgeschlossen“ beigelegt wird.

München, den 15. Januar 1897.

Schr. v. Freilich.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Koppstädtter.

Nr. 300.

Bekanntmachung, die Zulassungsfristen für ältere Maße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen betreffend. Vom 15. Januar 1897.

Auf Grund des § 3 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 26. November 1871, betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, dann der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Januar 1897 (Reichs-Gesetzblatt S. 2) erklärt die k. Normal-Michungs-Kommission folgende Vorschriften:

Von den in § 1 und 2 der Bekanntmachung vom 1. August 1885 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 446) aufgeführten Maaßen, Meßwerkzeugen, Gewichten und Waagen werden zur Wiederholung der Michtung und Stempelung bis auf Weiteres noch zugelassen:

- a. Längenmaße, welche in der Angabe der Gesamtlänge mit der Bezeichnung Dekameter, Dezimeter oder Centimeter versehen sind.
- b. Flüssigkeitsmaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten, welche mit der abgekürzten Bezeichnung L versehen sind.
- c. Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände, welche mit der abgekürzten Bezeichnung L, H oder Kub.-Met. versehen sind.
- d. Gewichtsstücke in Bombenform zu 50 Kilogramm.
- e. Gewichtsstücke, bei welchen zwar den Vorschriften in § 40 der Michtordnung vom 1. August 1885 bezüglich der Grenzwerte der Höhe oder des Durchmessers nicht genügt ist, aber die folgenden Beziehungen zwischen dem Durchmesser und der Höhe des zylindrischen Körpers, abgesehen von der Handhabe oder von dem Knopf, eingehalten werden, nämlich:

Gewichtsstücke zu 50, 20, 10, 5, 1 Kilogramm und 500 Gramm, bei welchen die Höhe des Cylinders den Durchmesser übersteigt;

(Gewichtsstücke zu 2 Kilogramm, bei welchen die Höhe des Cylinders kleiner ist als der Durchmesser;

Gewichtsstücke von 200 Gramm bis 1 Gramm, bei welchen die Höhe des Cylinders die Hälfte des Durchmessers nicht übersteigt.

f. Gewichtsstücke, welche mit der Bezeichnung K, G, D, C (für Centigramm), M oder Decagramm versehen sind, sowie Gewichtsstücke zu 50 Kilogramm, welche in irgend einer Weise nach Zentner oder Pfund bezeichnet sind.

g. Waagen, welche in der Angabe der größten zulässigen Last oder in den Skalengaben eine Bezeichnung nach Zentner oder Pfund, oder die Bezeichnung K oder G tragen.

Die übrigen in § 1 und 2 der Bekanntmachung vom 1. August 1885 bezeichneten Maße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen von der Wiederholung der Nüchung ausgeschlossen sind, können bis auf Weiteres der periodischen Nachprüfung unterworfen werden.

München, den 15. Januar 1897.

Kgl. Normal-Müchungs-Kommission.

Dr. Zentmann.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Euitpold, des königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. December 1896 zu bestimmen geruht, daß dem Reichsrathe Grafen Franz Karl zu Ortenburg, Sekondlieutenant à la suite des f. preußischen 3. Garde-Mann-Regiments, bei jeweiligem Erscheinen am königlichen Hofe sein Rang als Chef des standesherrlichen Hauses der Grafen zu Ortenburg zuerkannt werde:

feiner haben Sich Seine königliche Hoheit Prinz Euitpold, des königreichs Bayern Verweser, allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 6 Januar ds. Js. der Gemahlin des f. Kammerjunkfers und Bezirksamts-Affessors in Wiesbad, Alexander Freiherrn von Moreau, und

unter'm 11. Januar ds. Js. der Gemahlin des f. Kammerjunkfers und Sekondlieutenant's im 1. Infanterie-Regiment, Walther Freiherrn von Ruffin, den allerunterthänigst erbetenen Hofzutritt zu versehen,

unter'm 8. Januar ds. Js. den Rittmeister im 1. schweren Reiter-Regiment, Hans Freiherrn von Gumpfenberg-Böttmef-Oberbrennberg, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum königlichen Kammerer zu ernennen.

Hofitel-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Eitelwold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchstem Signate vom 29. December 1896 allergnädigst bewogen gefunden, den Inhabern der Firma F. Frey & Söhne „Ferdinand und Anton Frey“, Photographen in Amberg, den Titel „Königliche Hof-Photographen“ zu verleihen.

Ordens- und Prädikats-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Eitelwold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 28. December 1896 allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Auszeichnungen zu verleihen:

I. das Komturkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem k. Staatsrathe i. o. D. Max Ritter von Neumayr, Ministerialdirektor im k. Staatsministerium des Innern,

dem Ministerialdirektor im k. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, Karl Ritter von Oswald;

II. den Verdienstorden vom hl. Michael IV. Klasse:

dem k. Konful Dr. jur. Georg Doertenbach in Stuttgart;

III. das Verdienstkreuz des Ordens vom hl. Michael:

dem Bahnhofsverwalter der pfälzischen Eisenbahnen, Wilhelm Feintzel in Wörth;

IV. die silberne Medaille des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Lokomotivführer I. Klasse der pfälzischen Eisenbahnen, Adam Wegger in Kaiserslautern;

V. die silberne Medaille des Verdienstordens vom hl. Michael:

dem Portier der pfälzischen Eisenbahnen, Karl Leonhard in Zweibrücken;

VI. die bronzene Medaille des Verdienstordens vom hl. Michael:

dem Sattler in der Hauptwerkstätte Ludwigs-hafen der pfälzischen Eisenbahnen, Jakob Humm,

dem Schmied in der Hauptwerkstätte Kaiserslautern der pfälzischen Eisenbahnen, Philipp Deneckl.

Ferner haben Seine königliche Hoheit gebührenfrei zu verleihen geruht:

das Prädikat „Exzellenz“ dem Staatsrathe i. o. D. Max Ritter von Wisbeck.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 3.

München, den 30. Januar 1897.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 16. Januar 1897, die Aufnahme in den Dienst der k. bayer. Verkehrsanstalten betreffend.
 Bekanntmachung vom 21. Januar 1897, die Ausgabe von Pfandbriefen der Pfälzischen Hypothekensbank in Ludwigshafen betreffend. — Bekanntmachung vom 22. Januar 1897, Einziehung und Errichtung von Forstdienststellen betreffend. — Bekanntmachung vom 28. Januar 1897, Geindh der bayer. Bodencreditanstalt in Würzburg um die Genehmigung zur Ausgabe zweier Serien 3½%iger Pfandbriefe betreffend.
 — Erbens-Bereicherung. — königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Delegation.

Nr. 234II.

Bekanntmachung, die Aufnahme in den Dienst der k. bayer. Verkehrsanstalten betreffend.

K. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußern.

Die Bestimmungen über die Aufnahme in den Dienst der k. bayer. Verkehrsanstalten (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 51 von 1885, Nr. 15 von 1888, Nr. 26 von 1890, Nr. 54 von 1892, Nr. 1 von 1893, Nr. 37 von 1894 und Nr. 46 von 1896) werden in folgender Weise abgeändert:

Am Abschnitte „Bestimmungen über die Abhaltung der Dienstprüfungen bei der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten, Abtheilung für Post und Telegraphen“ ist unter „C. Niedereer Post- und Telegraphendienst“ in § 2 der bisherige Vortrag zu Ziffer 15, 16, 17 und 18 zu streichen und an Stelle desselben zu setzen:

15. Paketboten, Depeschenboten, Postboten und Briefeinsammler:

- a) Militäránwärter: sechsmonatliche Probeleistung;
- b) Civilbewerber: dreijährige Verwendung als ständige Aushilfsbedienstete im niederen Post- und Telegraphendienste. Diese Verwendungszeit kann jedoch bei vorzugsberechtigten Gendarmen auf sechs Monate und bei früheren Postkellern durch Anrechnung eines angemessenen Theiles der Postkellereidienstzeit gekürzt werden.

München, den 16. Januar 1897.

Dr. Schr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
v. Bever.

Nr. 1272.

Bekanntmachung, die Ausgabe von Pfandbriefen der Pfälzischen Hypothekenbank in Ludwigs-
hafen betreffend.

A. Staatsministerium des Innern.

Durch Entschliegung vom Hentigen wurde gemäß Art. 16 des Gesetzes vom 18. März 1896, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betreffend, sowie der Allerhöchsten Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze vom gleichen Datum im Einverständnisse mit den l. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen genehmigt, daß die Pfälzische Hypothekenbank weitere 30 Millionen auf den Inhaber lautende Pfandbriefe über den durch Ministerial-Entschliegungen vom 19. März und 4. Juli 1896 bewilligten Gesamtbetrag von 165 Millionen Mark hinaus, ausgabe.

Diese Genehmigung erfolgte in der Voraussetzung, daß bis längstens 1. Januar 1898 das Aktienkapital auf den statutenmäßig dem Pfandbriefumlauf entsprechenden Betrag, sohin um 2 Millionen Mark erhöht wird.

München, den 21. Januar 1897.

Schr. v. Freilichg.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Koppstätter.

Nr. 13441.

Bekanntmachung, Einziehung und Errichtung von Forstbienststellen betreffend.

**Königliches Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabtheilung.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Vuitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschliekung vom 16. Januar ds. Js. anzuordnen geruht, daß beginnend vom 1. März ds. Js.

1. das Forstamt Neustadt a./D. (Triftamt) aufgehoben,
2. die Stelle eines Forstamtsassessors beim Forstamte Passau eingezoogen und in Passau ein zweites Forstamt errichtet werde mit der Bestimmung, daß das eine die Bezeichnung „Forstamt Passau-Nord“ und das andere die Bezeichnung „Forstamt Passau-Süd“ zu führen habe, und daß
3. die Försterstelle zu Sulzbach im Forstamte Amberg dem Einzuge unterstellt und dem Forstamte Amberg ein Forstamtsassessor mit dem dienstlichen Wohnsitz in Sulzbach beigegeben werde.

München, den 22. Januar 1897.

Dr. Frhr. v. Nidel.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Pausch.

Nr. 1260.

Bekanntmachung, Gesuch der bayer. Bodenkreditanstalt in Würzburg um die Genehmigung zur Ausgabe zweier Serien 3%iger Pfandbriefe betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einvernehmen mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschliekung vom Heutigen wurde gemäß Art. 16 des Gesetzes, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betr., vom 18. März 1896 sowie der Kgl. Allerhöchsten Verordnung zu diesem Gesetze vom gleichen Tage (Ges.- u. Verordn.-Blatt S. 174 und 185) genehmigt, daß die bayer. Bodenkreditanstalt in Würzburg die nachstehend aufgeführten Inhaber-Pfandbriefe in den Verkehr bringe:

I. Serie II $3\frac{1}{2}\%$ ige Inhaber-Pfandbriefe in der Höhe von fünf Millionen Mark unfündbar bis 1907, eingetheilt in folgende Stücke:

175 Stück Lit. A Nr. 20001—20175	à 2000 M =	350 000 M,
2500 „ „ B „ 20176—22675	à 1000 M =	2 500 000 M,
2600 „ „ C „ 22676—25275	à 500 M =	1 300 000 M,
2800 „ „ D „ 25276—28075	à 200 M =	560 000 M,
2900 „ „ E „ 28076—30975	à 100 M =	290 000 M

und zwar unter der Bedingung, daß die vorbezeichneten Inhaber-Pfandbriefe auf Grund jeweils erworbener unamortisierbarer, zehn Jahre nicht zurückzahlbarer Hypotheken auf städtischen Anwesen unter Ausschluß industrieller Etablissements emittirt werden.

II. Serie III $3\frac{1}{2}\%$ ige Inhaber-Pfandbriefe in der Höhe von fünf Millionen Mark, eingetheilt in folgende Stücke:

175 Stück Lit. A Nr. 30976—31150	à 2000 M =	350 000 M,
2500 „ „ B „ 31151—33650	à 1000 M =	2 500 000 M,
2600 „ „ C „ 33651—36250	à 500 M =	1 300 000 M,
2800 „ „ D „ 36251—39050	à 200 M =	560 000 M,
2900 „ „ E „ 39051—41950	à 100 M =	290 000 M.

Der Gesamtsumme der jeweils gegebenen Pfandbriefe muß mindestens ein gleicher Betrag von Hypothekendarlehen gegenüber stehen.

München, den 28. Januar 1897.

Schr. v. Feilichsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Koppfkrätter.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 19. Januar ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. preussischen Legationssekretär Unico Grafen von der Groeben den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.
Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 19. Januar ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Staatsminister der Finanzen, Dr. Emil Freiherrn von Riedel, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Großkreuzes des Ordens der Württembergischen Krone zu ertheilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 4.

München, den 9. Februar 1897.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 25. Januar 1897, Aenderung der Landwehr-Bezirkseinteilung für den Bereich der Großherzoglich Hessischen (25.) Division betreffend. — Bekanntmachung vom 31. Januar 1897, Errichtung von Försterstellen betreffend. — Bekanntmachung vom 6. Februar 1897, die Dienstprämissen der älteren Gendarmereimannschaft betreffend. — Bekanntmachung vom 7. Februar 1897, die Ausgabe unverloosbarer Wandbriefe durch die bayerische Handelsbank betreffend. — Ordens-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Konsulat der Republik Paraguay in München. — Verichtigung zur Behrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889.

Nr. 1180.

Bekanntmachung, Aenderung der Landwehr-Bezirkseinteilung für den Bereich der Großherzoglich Hessischen (25.) Division betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Nachstehend wird die Landwehr-Bezirkseinteilung für den Bereich der Großherzoglich Hessischen (25.) Division, welche am 1. April 1897 an Stelle der bisherigen tritt, zur Kenntniß gebracht. Die Herausgabe eines Deckblattes zur Anlage 1 der Behrordnung bleibt vorbehalten.

Landwehr-Bezirkseinteilung für den Bereich der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.

Infanterie-Brigade	Landwehr- bezirke	Bemerkungen
49. (1. Großherzoglich Hessische)	Friedberg Wieschen	
50. (2. Großherzoglich Hessische)	Mainz Worms	Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 50. Infanterie-Brigade (2. Großherzoglich Hessischen), der 2. Bezirk dem Commandeur der 25. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Hessischen) im Frieden unterstellt.
1. Bezirk	1. Darmstadt	
2. Bezirk	II. Darmstadt Erbach	

München, den 25. Januar 1897.

Krh. v. Seilthsch. Khr. v. Aich.

Der Chef der Central-Abtheilung:
v. Büchel, Oberst.

Nr. 2259II.

Bekanntmachung, Errichtung von Försterstellen betreffend.

K. Staatsministerium der Finanzen,
Ministerialforstabtheilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschliebung vom 29. Januar ds. Js. anzuordnen geruht, daß beginnend vom 1. März ds. Js. die Forstwartstelle in Kirchdorf, Forstamts Mindelheim, und die Forstwartstelle in Oberfinningen, Forstamts Unterlesheim, in Försterstellen umgewandelt werden.

München, den 31. Januar 1897.

Dr. Schr. v. Nizdel.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Pausch.

Nr. 2651.

Bekanntmachung, die Dienstprämien der älteren Gendarmeriemannschaft betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben in Abänderung der Ziff. 2 der f. Verordnung vom 4. Juni 1892 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 181) vom Jahre 1897 an denjenigen Gendarmeriemannschaften, welche das 30. Dienstjahr zurückgelegt haben, für jedes weitere zurückgelegte Dienstjahr eine Prämie im Betrage von 100 *M* allergnädigst zu bewilligen geruht.

München, den 6. Februar 1897.

Schr. v. Sellhöp.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Roppstätter.

Nr. 2383.

Bekanntmachung, die Ausgabe unverloosbarer Pfandbriefe durch die bayerische Handelsbank betreffend.

A. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschliessung vom Heutigen wurde gemäß Art. 16 des Gesetzes, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betreffend, vom 18. März 1896, sowie der kgl. Allerhöchsten Verordnung zu diesem Gesetze vom gleichen Tage (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 174 und 185) genehmigt, daß die bayerische Handelsbank in München drei Serien neuer, auf den Inhaber lautender, unverloosbarer Pfandbriefe (§ 6 Absatz 3 des neuen Reglements der bayerischen Handelsbank) zu je 10 Millionen Mark, eingetheilt in Stücke zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 M., (Lit. A, B, C, D, E und F) in Verkehr bringe.

Diese Genehmigung erfolgte unter der Bedingung, daß als Unterlage vorbezeichneter Pfandbriefe nur Hypothekendarlehen auf städtischen Grundbesitz unter Anschluß industrieller Anlagen dienen, welche auf einen gewissen, regelmäßig 10 jährigen Zeitraum unkündbar sind und nach Ablauf desselben nach Wahl der Schuldner entweder in beiderseits kündbare Zinskapitalien oder in seitens der Bank unkündbare Annuitätenkapitalien übergehen, ferner unter der Bedingung, daß die Gesamtsumme der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe jeder Gattung den zehnfachen Betrag des eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigt und daß dieser Gesamtsumme ein gleicher Betrag von Hypothekendarlehen der Bodencreditanstalt der bayerischen Handelsbank gegenübersteht.

München, den 7. Februar 1897.

K^{rh.} v. Seilth^{sch}.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Koppstätter.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser,

haben Sich unter'm 24. Januar ds. Js. allergnädigt bewogen gefunden, dem k. württembergischen Legationssekretär Dr. Freiherrn von Griesinger den Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Puitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 23. Januar ds. Js. dem kaiserl. Wirklichen Geheimen Legationsrathe und vortragenden Rathe im Auswärtigen Amt in Berlin, Gustav Freiherrn von Lindenfels, als bayerischen Staatsangehörigen, für den ihn von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehene Stern zum k. preussischen Rothem Adler-Orden 2. Klasse mit Eichenlaub,

unter'm 24. Januar ds. Js. dem k. Kämmerer Adalbert Freiherrn von Ritter zu Grünstein, dienstthuenden Kammerherrn Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Luxemburg, für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Dänemark verliehene Kommandeurkreuz II. Klasse des k. dänischen Danebrogordens, und

unter'm 31. Januar ds. Js. dem k. Kämmerer Paul Freiherrn von Syberg zu Sümmeru, Hofmarschall Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Luxemburg, für das ihm von Seiner Majestät

dem Kaiser von Oesterreich verliehene Großkreuz des kaiserlich österreichischen Franz Joseph-Ordens und das von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland ihm verliehene Großkreuz des kaiserlich russischen St. Stanislaus-Ordens die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

Konsulat der Republik Paraguay in München.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Puitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 31. Januar ds. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum Konsul der Republik Paraguay in München ernannte k. Hauptmann d. R. Wilhelm Forke in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Berichtigung

zur Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 (Beil. zum Gef. u. Verord.-Bl. für das Königreich Bayern Nr. 8 vom 28. Februar 1889.)

In der Anlage I zu § 1 der Wehrordnung kommt bei dem Landwehrbezirke IV. Berlin — Gefes- und Verordnungs-Blatt 1893 S. 367 — die Bemerkung **) in Wegfall.

Notiz.

Am 9. Februar ds. Js. wurde die Beilage I zum Gefes- und Verordnungs-Blatte vom Jahre 1897, enthaltend ein Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 9. Januar ds. Js., ausgeben.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 5.

München, den 12. Februar 1897.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 6. Februar 1897, erster Nachtrag zum Gesamtverzeichnis der den Militärämtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen betreffend.

Nr. 2735.

Bekanntmachung, erster Nachtrag zum Gesamtverzeichnis der den Militärämtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen betreffend.

k. Staatsministerium des Innern und k. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Januar v. Js. — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 29 ff. — wird der im Centralblatte für das Deutsche Reich vom laufenden Jahre Seite 2 veröffentlichte erste Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militärämtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 6. Februar 1897.

Krhr. v. Seilisch. Krhr. v. Aßh.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Koppstätter.

I. Erster Nachtrag

zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen.

Anmerkungen: 1. Die in den Verzeichnissen angeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.
2. Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufstiegs oder der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	--	---	--------------

I. Königreich Preußen.

II. Staatsministerium.

An Stelle der Ziffern 1 und 2 des Gesamtverzeichnisses vom 26. November 1895 (Central-Blatt S. 397) ist zu setzen:

1. **Aufstellungs-Kommission für Westpreußen und Posen:**
*Sekretäre.

mindestens zur Hälfte.

Präsident der Aufstellungs-Kommission.

2. **Verwaltung des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers:**
Typdirektende Sekretäre und Kalkulatoren.

mindestens zur Hälfte.

—

III. Finanzministerium.

An Stelle der Ziffern 1 und 2 ist zu setzen:

1. **Oberpräsidien, Regierungen, Ministerial-Militär- u. Bau-Kommission zu Berlin:**
Kassirerassistenten,
Sekretäre,
Buchhalter.

mindestens zur Hälfte.

—

—

2. **Reutenbanken:**
Sekretäre,
Buchhalter.

mindestens zur Hälfte.

Reutenbankdirektionen.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
<p>Hinter Ziffer 5 ist einzufügen:</p> <p>5a. Preussische Central-Genossenschafts- kasse: Sekretär.</p> <p>Au Stelle der Ziffern 6 und 8 ist zu setzen:</p> <p>6. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin: Sekretäre, Buchhalter.</p> <p>8. Kreisasse zu Frankfurt a. M. Buchhalter.</p> <p>Bei Ziffer 10: Verwaltung der indirekten Steuern littr. c ist der letzte Absatz in Spalte 1 "Adjunkten beider Provinzial-Steuer- direktionen, nicht aber bei den Erb- schaftssteuerämtern" zu streichen.</p>	<p>alternierend, d. h. zwischen Militär- und Civilanwärter abwechselnd.</p> <p>mindestens zur Hälfte.</p> <p>mindestens zur Hälfte.</p>	<p>Präsident der Preussischen Central-Genossenschafts-kasse.</p> <p>—</p> <p>Regierung zu Wies- baden.</p>	

V. Ministerium für Handel und Gewerbe.

Bei Ziffer 2:
Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung
ist statt Absatz 1 bis 3 zu setzen:

*Sekretäre und *Buchhalter bei den
Oberbergämtern und bei der Berg-
werksdirektion zu Saarbrücken,
*Faktoren, Schichtmeister und Sekre-
täre bei den staatlichen Berg-,
Hütten- und Salzwerken, einschließ-
lich der Centralverwaltung der
Steinkohlenbergwerke König und
Königin Luise zu Hatzje,

mindestens zur
 Hälfte.

Dasjenige Oberberg-
amt, in dessen Bezirk
die Stelle zu besetzen ist.

Die Stellen der Sekretäre
und Buchhalter bei den
Oberbergämtern und bei
der Bergwerksdirektion
zu Saarbrücken werden
im Wege des Antrudens
mit geeigneten, trans-
portfähigen Bureaubeamteten
der Finanzwerke und des
Steuerdienstes besetzt.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär-anwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	---	---	--------------

Revierbureau-Assistenten, Revierbureau-Diätarier bei sämtlichen Verwaltungsstellen und im Revierdienste,

*Verwaltungsbeamte bei der geologischen Landesanstalt und Bergakademie zu Berlin, soweit für sie eine besondere technische oder wissenschaftliche Vorbildung nicht erfordert wird.

mindestens zur Hälfte.

Dasjenige Oberbergamt, in dessen Bezirk die Stelle zu besetzen ist.

Die Stellen ergänzen sich aus entsprechenden sonst möglichen Militärbeamten des Oberbergamtsbezirks.

VI. Justizministerium.

Bei Ziffer 1:

Gerichte und Staatsanwaltschaften
ist statt Absatz 2 und 3 zu setzen:

Etatmäßige Gerichtsschreibergehilfen bei den Landgerichten und den Amtsgerichten, sowie etatsmäßige Assistenten bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte und der Amtsgerichte,

Diätarische Gerichtsschreibergehilfen bei den Landgerichten und den Amtsgerichten, sowie diätarische Assistenten bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte und der Amtsgerichte.

sämtlich, mit Ausnahme derjenigen Stellen, welche für Dolmetscher bestimmt und für welche als Dolmetscher befähigte Civilanwärter vorhanden sind.

zu einem Fünftel.

Oberlandesgerichts-Präsident und Oberstaatsanwalt des Bezirks.

Ältere befähigte Militär-anwärter haben auch für die Dolmetscherstellen den Vorrang.

VII. Ministerium des Innern.

Bei Ziffer 2:

Polizei-Präsidium zu Berlin und Polizei-Direktion zu Charlottenburg
ist statt Absatz 1 zu setzen:

Bureau- und Kassenbeamte (Polizeisekretäre, *Oberbuchhalter, Kassierer und Buchhalter, Bureauassistenten beim Einwohner-Meldeamt).

mindestens die eine Hälfte, unter Zurechnung der von der Abrechnung mit Militäranwärtern angeordneten Stellen des Nebensamens der Polizeihauptkasse, des Vorlesers der Kalkulation und des Vorlesers des Präsidialbureaus auf die andere Hälfte.

Polizei-Präsident zu Berlin.

Bezeichnung der Stellen.	Ausgabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
<p>Bei Ziffer 3: Uebrige königliche Polizeiverwaltungen ist statt Absatz 1 zu setzen: Bureaubeamte (Polizeisekretäre, Bureauassistenten und Meldeamts-Bureauassistenten).</p>	<p>mindestens zur Hälfte</p>	<p>Der Vorsteher der betreffenden Polizeiverwaltung.</p>	
<p>VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.</p>			
<p>Bei Ziffer 2: Generalkommissionen ist das Wort: „Bureauassistenten“ zu streichen.</p>			

II. Königreich Bayern.

A. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

An Stelle der Ziffer 3a ist zu setzen:

3. Verkehrsanstalten:

a) Staatsbahnverwaltung, Bodenseedampfschiffahrt und Ludwig-Donau-Main-Kanal:

- * Oberregeditoren und Oberrevisoren,
- * Oberbauführer,
- * Regeditoren und Revisoren, Bauführer,
- * Kapitäne I. Klasse, Abjunkten,
- * Zugführer,
- * Kapitäne II. Klasse,
- * Oberstationsmeister,
- * Oberpactmeister, Bahncmeister,
- * Amtsgeschülfn,
- * Wagenmeister,
- * Statusmäßige Bauzeichner,
- * Statusmäßige Vermessungszeichner,
- * Oberbureauediener,
- * Oberportiers,

} zur Hälfte.	
} zu zwei Dritteln.	
} zur Hälfte.	
} zu zwei Dritteln.	} Generaldirektion der Kgl. bayer. Staatsbahnen.
} —	
} zu einem Drittel.	
} zu zwei Dritteln.	
} zur Hälfte,	
} —	
} —	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär-anwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Magazinsdiener, Matrosen, Schloßwächter, Stationswächter, Bahnwächter,	— zu zwei Dritteln. —		
Brenner, Diätare im Administrativ- und Kanzleidiens (Kanzleigehülfen, Kassa- und Rechnungsgehülfen, Bauzeichner, Bauzeichner, Tele- graphisten), Diätare im bautechnischen Dienste (Bauzeichner), Diätare im Vermessungsdienste (Ver- messungszeichner, Wagenaufschreiber, Kopisten.	zur Hälfte. zu drei Vierteln. —	Generaldirektion der Kgl. Bayer. Staats- eisenbahnen.	Zunächst wird noch ein Secret dieser Stellen für die vor 1888 aufgenom- menen, in nicht hinrei- chender Verwendung stehenden Reservisten vorbehalten.

V. Großherzogthum Baden.

III. Ministerium des Innern.

Unter Ziffer 2 sind noch aufzunehmen:
„Kanzleidiener beim statistischen Bureau
(bezw. statistischen Landesamt).“

VIII. Großherzogthum Sachsen.

I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.

Statt Absatz 3 ist zu setzen:

Wirtschaftsbeamte, Hausmeister, Wacht-
meister, Wächter, Aufseher, Oberwächter,
Abtheilungswächter, Wächter (Gefan-
genenwächter), Hausmänner und Pförtner
nebst Gehülfe bei den Staatsanstalten.

Das betreffende Groß-
herzogliche Ministerial-
Departement.

Angenommen sind die-
jenigen Unterbeamten,
welche der Vorkontroll-
schaft Ludwig sein müssen,
und z. B. der Vorkontroll-
beamten in der Könige-
lichen - Ordonnanz zu
Leipzig und der Wächterführer
im Kreisverordnungs-
Büreau zu Plauenbahn.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärauswärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	---	---	--------------

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Der Ziffer 18: Deputation für die Gefängnisse treten hinzu: Aufseher im Untersuchungsgefängniß.	—	—	
--	---	---	--

XXVI. Elfaß-Lothringen.

VI. Verwaltung der Justiz und des Anlusa.

An Stelle der Ziffer 2 ist zu setzen: 2. Strafanstalten, Bezirksgefängnisse, Besserungsanstalten und Arbeitshand- verwaltung: Inspektoren, Expedienten, Ueberaufseher, Aufseher, Erzieher und Hilfs- erzieher.	die Stellen der Inspektoren und Expedienten können bis zu einem Fünftel anstellungsberechtigten Offizieren verlehren werden.	Ministerium.	
--	--	--------------	--

VII. Verwaltung der Finanzen, Gewerbe und Domänen.

Der Ziffer 3: 3. Verwaltung der direkten Steuern: sind hinzuzufügen: Rentmeister.	zu einem Viertel den Militärauswärtern und anstellungsberechtigten Offizieren	Direktor der direkten Steuern zu Straßburg i. Elß.	
--	---	--	--

VIII. Verwaltung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

An Stelle der Ziffer 5 ist zu setzen: 5. Wasserbauverwaltung: Brückenmeister, Damnummeister, Kanalmeister, Strommeister, Hafenummeister, Fischereiwärter, Schlenker, Brückenwehr-, Rheinbau- und Kanalswärter.		Ministerium.	Die in dem Besonderen nachzuführen „Kanalmeister, Strommeister, Hafenummeister“ führen sich, wie nachstehend angegeben, die amtliche Benennung „Kanalmeister, Strommeister, Hafenummeister.“
--	--	--------------	--

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 6.

München, den 18. Februar 1897.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 11. Februar 1897, Abänderung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-Anwärtern betreffend. — Bekanntmachung vom 13. Februar 1897, Vollzug des Gesetzes über die Abänderung der Gewerbeordnung vom 6. August 1896 betreffend. — Bekanntmachung vom 12. Februar 1897, Abänderung im Verzeichnisse der den Militär-Anwärtern im bayerischen Staatsdienste vorzuschaltenden Stellen betreffend. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Consulat der Argentinischen Republik in Nürnberg. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 3091.

Bekanntmachung, Abänderung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-Anwärtern betreffend.

A. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 20. Februar 1895 — Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 117 — wird im Einvernehmen mit dem k. Kriegsministerium und den sämtlichen Civilstaatsministerien nachstehend eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. v. Mts., welche in Nr. 3 des Centralblattes für das Deutsche Reich enthalten ist, veröffentlicht.

München, den 11. Februar 1897.

Dr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Koppikatter.

Abdruck.

Die durch Bekanntmachung vom 29. Januar 1895 (Central-Blatt S. 17) veröffentlichte Ergänzung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern ist dahin abgeändert, daß in dem zweiten Abfage an die Stelle von „Reichs-Marine-Amt“ zu setzen ist: „Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung“, und daß in dem zugehörigen Muster des Civilversorgungsscheins (Anlage A¹) die Worte: „(Unterschrift des betreffenden Militärvorgelegten)“ gestrichen werden.

München, den 14. Januar 1897.

Der Reichskanzler.

Zu Verehrung: v. Boetticher.

Nr. 3219.

Bekanntmachung, Vollzug des Gesetzes über die Abänderung der Gewerbeordnung vom 6. August 1896 betreffend.

A. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund der durch Art. 5 Abs. 2 und Art. 11 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 6. August 1896 (Reichsgesetzblatt S. 685 ff.), der Landes-Centralbehörde eingeräumten Ermächtigung wird bestimmt, daß die zur Unterfugung des Gewerbebetriebes nach § 35 und § 53 Abs. 3 der Gewerbeordnung zuständigen Distriktpolizeibehörden, in München die k. Polizei-Direktion, auch die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes im Sinne der Eingangs angeführten Gesetzesstellen gestatten können.

München, den 13. Februar 1897.

Schr. v. Seilich.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Koppstätter.

Nr. 1029.

Bekanntmachung, Abänderung im Verzeichnisse der den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen betreffend.

A. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1896 Seite 44 ff.) ist in

Abschnitt Lit. D: „Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten“ nach Nr. 7 einzufügen:

„7a K. öffentliche Turnanstalt München.
Turnwächter“.

In Rubrik 3 ist als Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist, die „K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern“ zu bezeichnen.

München, den 12. Februar 1897.

Dr. v. Landmann.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath Brißelmayr.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 7. Dezember v. Js. dem k. sächsischen Generalmusikdirektor, Hofrath Ernst Schuch in Dresden, den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse mit Stern, dem k. Professor Dr. Franz Wülfner, Direktor des Konservatoriums der Musik in Köln, denselben Orden III. Klasse,

dem Direktor des Stadttheaters in Köln, Julius Hofmann, denselben Orden IV. Klasse und dem Hofkapellmeister Hermann Zumpe, Direktor des kaim'schen Orchesters in München, die Ludwigs-Medaille, Abtheilung für Wissenschaft und Kunst, ferner

unter'm 1. Januar ds. Js. dem Legationssekretär beim kaiserlich Deutschen Generalkonsulate in Cairo, Albert Grafen von

Luadt-Bykradt-Jöny, den Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse, dem Dragonen dieses Generalkonsulats, Dr. Keinhardt, denselben Orden IV. Klasse und dem Kawaffen des genannten Generalkonsulats, Osman, die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 13. Februar ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. italienischen Generalkonsul, Kommerzienrath und Rittermeister a. D., Rudolf Ritter von Oberbourg in München, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Italien verliehenen Kommandeurenkreuzes des Ordens der Krone von Italien zu ertheilen.

Consulat der Argentinischen Republik in Nürnberg.

In Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 7. Februar ds. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Consul der Argentinischen Republik, Jakob Friedmann in Nürnberg, in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

unter'm 23. Januar ds. Js. der Oberst Heinrich Ritter von Henigst, Abtheilungschef im k. Kriegeministerium in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens

der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. H, Fol. 71, Act.-Num. 1278 ,

unter'm gleichen Datum der Direktor des k. Verwaltungsgerichtshofes, Dr. Wilhelm Ritter von Kraus in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. K, Fol. 50, Act.-Num. 1348¹,

unter'm 24. Januar ds. Js. der k. Oberforstsrath im k. Staatsministerium der Finanzen, Dr. Lorenz Ritter von Kienstein in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. V, Fol. 13, Act.-Num. 1409¹ und

unter'm 28. Januar ds. Js. der k. Oberforstsrath der k. Regierungskanzlei von Oberfranken, Forststabshegung, Ludwig Ritter von Froelich in Bayreuth, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. F, Fol. 28, Act.-Num. 1623¹.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 7.

München, den 2. März 1897.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 26. Februar 1897, Gesuch der Süddeutschen Bodenkreditbank um die Genehmigung zur Ausgabe einer neuen Pfandbrief-Serie betreffend. — Bekanntmachung vom 27. Februar 1897, Tuberkulin betreffend. — Staatsdienst-Nachricht. — Ordens-Berichtungen. — königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Nr. 4002.

Bekanntmachung, Gesuch der Süddeutschen Bodenkreditbank um die Genehmigung zur Ausgabe einer neuen Pfandbrief-Serie betreffend.

A. Staatsministerium des Innern.

Durch Entschließung vom Heutigen wurde gemäß Art. 16 des Gesetzes, einige Bestimmungen über die Zuhaberpapiere betreffend, vom 18. März 1896 sowie der kgl. Allerhöchsten Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze vom gleichen Datum (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 174 und 185) im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen genehmigt, daß die Süddeutsche Bodenkreditbank eine neue Serie (die 52^{te}) verlosbarer, zu $3\frac{1}{2}\%$ verzinslicher Pfandbriefe im Betrage von 40 Millionen Mark unter der in § 22 des Statuts bezeichneten Kontrolle des k. Kommissärs und unter Einhaltung der in § 39 des Statuts normirten Grenze des Gesamt-Pfandbrief-Umlaufs in Verkehr bringe.

München, den 26. Februar 1897.

Schr. v. Feilich.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Koppstätter.

Bekanntmachung, Tuberkulin betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

In Bezug auf die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. März 1891, das Feilhalten und den Verkauf des Tuberkulins betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 57, sind nachstehende Aenderungen veranlaßt:

Ziff. 2 hat zu lauten: Nach Maßgabe der Ziff. 2 der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 19. März 1895, das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dann die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betreffend, und der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1895, den Verkehr mit Giften betreffend, ist das Tuberkulin von den übrigen Arzneimitteln getrennt vorsichtig und vor Licht geschützt aufzubewahren; für die Abgabe desselben sind im Sinne der Ziff. 6 genannter Allerhöchster Verordnung vom 19. März 1895 der § 1 ff. der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juli 1896, die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend, zu beachten.

Ziff. 3 Abs. 2, wonach die sechs Monate unverkauft gebliebenen Fläschchen gegen andere mit frisch hergestelltem Inhalte umzutauschen waren, wird auf Grund der Ziff. 5 im Zusammenhang mit Ziff. 8 Allerhöchster Verordnung vom 19. März 1895 aufgehoben, da nach wiederholten Prüfungen durch den Sanitätsrath Dr. Fibbers 3, 4 und 5 Jahre altes Tuberkulin im Wirkungswerthe unverändert befunden worden ist.

Ziff. 4 hat zu lauten: Der Taxpreis des Tuberkulins wird auf Grund des Abs. 3 der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1894, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betreffend, dahin bestimmt, daß derselbe für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt 1 *M* 20 *S*, für das mit 5 ccm Inhalt 3 *M* und für das mit 50 ccm Inhalt 22 *M* 50 *S* beträgt. Die von der Fabrikationsstätte berechneten Verpackungskosten sind in diesen Preisen inbegriffen.

München, den 27. Februar 1897.

Schr. v. Seilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Koppstädter.

Staatsdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 19. Februar ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Ministerialpraktikanten Dr. Ludwig Tonle nach Maßgabe des Titel II § 18 der Verfassungsurkunde, vom 1. März ds. Js. beginnend, zum Legationssekretär II. Klasse im Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 2. Dezember vor. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Auszeichnungen zu vertheilen:

I. den Verdienst-Orden vom heiligen Michael III. Klasse:

dem Direktor des Großherzoglichen Hoftheaters in Darmstadt, Emil Werner;

II. den Verdienst-Orden vom heiligen Michael IV. Klasse:

dem Direktor des Raimund-Theaters in Wien, Ernst Gettek,

dem Direktor des Stadttheaters in Straßburg, Dr. Franz Krüchel,

dem Oberregisseur des Schauspiels am k. Hof- und Nationaltheater in München, Socza Savits;

III. die Ludwigs-Medaille, Abtheilung für Wissenschaft und Kunst:

dem derzeitigen I. Präsidenten der Genossenschaft deutscher Bühnenaangehöriger, Hermann Nissen, Mitglied des deutschen Theaters in Berlin,

dem Oberregisseur des Schauspiels am Großherzoglichen Hoftheater in Weimar, Paul Brod.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 6. Februar ds. Js. dem erblichen Reichsrathe der Krone Bayern, Sekondlieutenant à la suite der Armee, Joseph Grafen von Montgessa, für das ihm von dem Patriarchen von Jerusalem verliehene Großkreuz des Ordens vom heiligen Grabe und

unter'm 14. Februar ds. Js. dem k. Hofgärteninspektor Leonhard Kaiser in München für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Fürsten von Hohenzollern mit Genehmigung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, verliehene Ehrenkreuz III. Klasse des fürstlich Hohenzollern'schen Hausordens

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

unter'm 12. Februar ds. Jz. der k. Regierungsdirektor bei der Generaldirektion der k. bayer. Staatseisenbahnen und Fiscal der k. bayer. Verkehrs-Anstalten, Ernst Ritter von Rug in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. R, Fol. 54, Act.-Num. 2321¹,

unter'm gleichen Datum der ordentliche Professor an der k. Universität Würzburg, Priester Dr. Anton Ritter von Scholz in Würzburg, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. S, Fol. 110, Act.-Num. 2322¹,

unter'm 14. Februar ds. Jz. der Präsident des k. Oberlandesgerichts Bamberg, Anton Ritter von Oberriedermaier in Bamberg, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. O, Fol. 16, Act.-Num. 2489¹,

unter'm 16. Februar ds. Jz. der Oberforsttrath der k. Regierungs Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Forstabtheilung, Franz Ritter von Kleespiess in Würzburg, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. K, Fol. 51, Act.-Num. 2558¹,

unter'm gleichen Datum der k. Generalauditeur Clemens Ritter von Stoppmann, Direktor des k. General-Auditoriums München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. K, Fol. 52, Act.-Num. 2560¹,

unter'm 17. Februar ds. Jz. der Präsident des k. Oberlandesgerichts Augsburg, Eduard Ritter von Donk in Augsburg, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. D, Fol. 23, Act.-Num. 2633¹, und

unter'm gleichen Datum der Ministerialrath und Kronanwalt im k. Staatsministerium der Finanzen, Otto Ritter von Schubart in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. S, Fol. 111, Act.-Num. 2632¹.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 8.

München, den 11. März 1897.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 2. März 1897, den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterklasse betreffend. — Bekanntmachung vom 3. März 1897, die Landesaltinr.-Pensionanstalt betreffend. — Bekanntmachung vom 4. März 1897, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Augsburg betreffend. — Nothittel-Berathungen. — Erbens- und Prädikats-Berathungen.

Nr. 4517.

Bekanntmachung, den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterklasse betreffend.

k. Staatsministerium der Finanzen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich aus Anlaß des Ablebens des seitherigen Vorstandes des Verwaltungsrathes des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. bayerischen Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterklasse, des Präsidenten a. D. des k. Obersten Rechnungshofes, Ludwig von Pummerer, unter'm 28. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zum Vorstande dieses Verwaltungsrathes den demaligen stellvertretenden Vorstand, k. Ministerialdirektor und Vorstand der k. Staatsschuldentilgungs-Commission Ferdinand Freiherrn von

Kaesfeldt, und zum stellvertretenden Vorstände des Verwaltungsrathes den I. Ministerialrath im I. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern und Vorstand des Geheimen Haus- und des Geheimen Staatsarchives, Dr. Karl Ritter von Kumpfer, zu bestimmen.

München, den 2. März 1897.

Dr. Frhr. v. Kiedel.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Pausch.

Nr. 4580.

Bekanntmachung, die Landeskultur-Rentenanstalt betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund der Bestimmungen in Art. 17 des Gesetzes vom 21. April 1884, die Landeskultur-Rentenanstalt betreffend, wird im Nachstehenden eine Tabelle veröffentlicht, aus welcher für die mit $3\frac{1}{4}$ Prozent verzinslichen Darlehen aus der Landeskultur-Rentenanstalt der durch Entrichtung der Kulturrente während eines bestimmten Zeitraums gutgemachte Tilgungsbetrag zu entnehmen und bezüglich solcher Darlehen die Länge der Tilgungsperiode für Kulturrenten von jeder Höhe bestimmt werden kann.

Zur Erläuterung dieser Tabelle wird Folgendes bemerkt:

Der durch Entrichtung der Kulturrente während eines bestimmten Zeitraums gutgemachte gesammte Tilgungsbetrag wird, jedoch nur für die mit jährlich $3\frac{1}{4}$ Prozent verzinslichen Darlehen, durch Multiplikation des jährlichen Tilgungsbetrags mit der betreffenden Verhältnißzahl in Spalte 2 der Tabelle gefunden. Wird z. B. für ein Darlehen von 1200 \mathcal{M} eine jährliche Kulturrente von 100 \mathcal{M} , d. h. neben dem jährlichen Zins von $12 \times 3\frac{1}{4} = 39 \mathcal{M}$ ein jährlicher Tilgungsbetrag von 61 \mathcal{M} ($= 5,0833 \dots \%$) entrichtet, so sind ausweislich der Tabelle beispielsweise nach 20 Halbjahren $61 \times 11,705224 = 714,02 \mathcal{M}$ getilgt. Die Restschuldigkeit, durch deren Erlag das fragliche Darlehen zur angegebenen Zeit vollständig getilgt wird, beträgt sonach 485,98 \mathcal{M} .

Die Länge der Tilgungsperiode bei einer Kulturrente von bestimmter Höhe wird mit Hilfe der Spalte 3 der Tabelle aus dem Prozentverhältniß der Kulturrente zur ursprünglichen Darlehenssumme bestimmt. In dem oben angegebenen Beispiele wird dieses Prozentverhältniß durch die Zahl 8,33 .. ausgedrückt, welche zwischen den Zahlen 8,476150 und

8,263 667 d. i. zwischen der dreißigsten und einunddreißigsten Zahl der Spalte 3 der Tabelle liegt. Am Ende des 30. Halbjahrs berechnet sich der gesammte Tilgungsbetrag auf $19,134544 \times 61 = 1167,21 \mathcal{M}$; mithin ist am Schlusse des 31. Halbjahrs nur noch ein Darlehensrest von $32,79 \mathcal{M}$ nebst halbjährigem Zins hieraus zu entrichten. Das Darlehen von $1200 \mathcal{M}$ wird sonach mittelst einer Ruckrente von $100 \mathcal{M}$ im Wege der ordentlichen Tilgung in 31 Halbjahren vollständig abgetragen.

Im Einzelnen ist aus Spalte 3 der Tabelle zu entnehmen, daß ein mit $3\frac{1}{4}$ Prozent verzinsliches Landeskultur-Rentendarlehen

mittelst einer Ruckrente von 4 Prozent in 52 Jahren	
.. $4\frac{1}{4}$ 45 ..
.. $4\frac{1}{2}$ 40 ..
.. $4\frac{3}{4}$ 36 ..
.. 5 33 ..
.. $5\frac{1}{4}$ 30 ..
.. $5\frac{1}{2}$ 28 ..
.. $5\frac{3}{4}$ 26 ..
.. 6 $24\frac{1}{2}$..
.. $6\frac{1}{2}$ 22 ..
.. 7 $19\frac{1}{2}$..
.. 8 $16\frac{1}{2}$..
.. 9 14 ..
.. 10 $12\frac{1}{2}$..
.. 12 10 ..

u. s. f. getilgt wird.

Für die älteren mit $3\frac{3}{4}$ Prozent verzinslichen Landeskultur-Rentendarlehen bleiben zunächst noch die den Ministerial-Bekanntmachungen vom 7. April 1885 (Gef.- u. Verordn.-Bl. S. 237) und vom 18. Mai 1886 (Gef.- u. Verordn.-Bl. S. 195) beigelegten Tabellen in Anwendung.

München, den 3. März 1897.

Dr. Frhr. v. Nödel. Frhr. v. Freilich.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. P a u s ch.

Tabelle
zur
Berechnung der gutgemachten Tilgung.

1.			2.			3.			
Abgelaufene Halbjahre	In der nebenangegebenen Zahl von Halbjahren ergibt ein jährlicher Tilgungsbetrag von 1 Mark eine Tilgung von		Um ein Darlehen in der nebenangegebenen Zahl von Halbjahren ohne Rest zu tilgen, ist eine Kulturrente erforderlich von	Prozent	Abgelaufene Halbjahre	In der nebenangegebenen Zahl von Halbjahren ergibt ein jährlicher Tilgungsbetrag von 1 Mark eine Tilgung von		Um ein Darlehen in der nebenangegebenen Zahl von Halbjahren ohne Rest zu tilgen, ist eine Kulturrente erforderlich von	Prozent
	Mark	Prozent				Mark	Prozent		
1	0,50	00 00	203,25	00 00	25	15,27	02 70	9,79	86 72
2	1,00	81 25	102,44	40 48	26	16,01	84 12	9,49	28 16
3	1,52	45 07	68,84	49 75	27	16,77	87 11	9,20	99 33
4	2,04	92 80	52,04	76 26	28	17,55	13 65	8,94	75 62
5	2,58	25 81	41,97	09 53	29	18,33	65 75	8,70	35 81
6	3,12	45 48	35,25	46 29	30	19,13	45 44	8,47	61 50
7	3,67	53 22	30,45	85 00	31	19,94	54 80	8,26	36 67
8	4,23	50 46	26,86	24 94	32	20,76	95 94	8,06	47 30
9	4,80	38 65	24,06	65 71	33	21,60	71 00	7,87	81 08
10	5,38	19 28	21,83	07 01	34	22,45	82 16	7,70	27 13
11	5,96	93 85	20,00	21 44	35	23,32	31 62	7,53	75 83
12	6,56	63 87	18,47	90 74	36	24,20	21 63	7,38	18 62
13	7,17	30 91	17,19	09 91	37	25,09	54 48	7,23	47 86
14	7,78	96 54	16,08	75 40	38	26,00	32 49	7,09	56 73
15	8,41	62 35	15,13	17 97	39	26,92	58 02	6,96	39 09
16	9,05	29 99	14,29	60 63	40	27,86	33 46	6,83	89 44
17	9,70	01 10	13,55	91 61	41	28,81	61 26	6,72	02 79
18	10,35	77 37	12,90	46 18	42	29,78	43 88	6,60	74 63
19	11,02	60 51	12,31	94 30	43	30,76	83 84	6,50	00 89
20	11,70	52 24	11,79	31 94	44	31,76	83 70	6,39	77 85
21	12,39	54 34	11,31	74 86	45	32,78	46 06	6,30	02 12
22	13,09	68 60	10,88	54 17	46	33,81	73 56	6,20	70 61
23	13,80	96 83	10,49	12 95	47	34,86	68 88	6,11	80 50
24	14,53	40 91	10,13	03 75	48	35,93	34 75	6,03	29 20

1.	2.	3.
Wegfallende Halbjahre	In der nebenangegebenen Zahl von Halbjahren ergibt ein jährlicher Zilgungsbetrag von 1 Mark eine Zilgung von Mark	Um ein Darlehen in der nebenangegebenen Zahl von Halbjahren <i>ohne Rest</i> zu tilgen, ist eine Kultur- rente erforderlich von Prozent
49	37,01 73 94	5,95 14 32
50	38,11 89 27	5,87 33 68
51	39,23 83 59	5,79 85 26
52	40,37 59 83	5,72 67 19
53	41,53 20 92	5,65 77 76
54	42,70 69 89	5,59 15 37
55	43,90 09 77	5,52 78 53
56	45,11 43 68	5,46 65 88
57	46,34 74 77	5,40 76 14
58	47,60 06 23	5,35 08 12
59	48,87 41 33	5,29 60 72
60	50,16 83 38	5,24 32 89
61	51,48 35 74	5,19 23 67
62	52,82 01 82	5,14 32 15
63	54,17 85 10	5,09 57 50
64	55,55 89 10	5,04 98 91
65	56,96 17 43	5,00 55 64
66	58,38 73 71	4,96 26 99
67	59,83 61 66	4,92 12 30
68	61,30 85 03	4,88 10 95
69	62,80 47 67	4,84 22 35
70	64,32 53 44	4,80 45 97
71	65,87 06 31	4,76 81 27
72	67,44 10 29	4,73 27 76
73	69,03 69 45	4,69 84 99
74	70,65 87 96	4,66 52 51
75	72,30 70 01	4,63 29 91
76	73,98 19 90	4,60 16 80

1.	2.	3.
Wegfallende Halbjahre	In der nebenangegebenen Zahl von Halbjahren ergibt ein jährlicher Zilgungsbetrag von 1 Mark eine Zilgung von Mark	Um ein Darlehen in der nebenangegebenen Zahl von Halbjahren <i>ohne Rest</i> zu tilgen, ist eine Kultur- rente erforderlich von Prozent
77	75,68 41 97	4,57 12 79
78	77,41 40 66	4,54 17 54
79	79,17 20 44	4,51 30 72
80	80,95 85 90	4,48 51 99
81	82,77 41 67	4,45 81 06
82	84,61 92 47	4,43 17 64
83	86,49 43 10	4,40 61 45
84	88,39 98 42	4,38 12 23
85	90,33 63 40	4,35 69 74
86	92,30 43 05	4,33 33 73
87	94,30 42 50	4,31 03 97
88	96,33 66 94	4,28 80 26
89	98,40 21 66	4,26 62 37
90	100,50 12 01	4,24 50 12
91	102,63 43 45	4,22 43 32
92	104,80 21 53	4,20 41 78
93	107,00 51 88	4,18 45 34
94	109,24 40 23	4,16 53 81
95	111,51 92 38	4,14 67 06
96	113,83 14 26	4,12 84 92
97	116,18 11 86	4,11 07 24
98	118,56 91 31	4,09 33 89
99	120,99 58 79	4,07 64 74
100	123,46 20 62	4,05 99 65
101	125,96 83 21	4,04 38 50
102	128,51 53 06	4,02 81 17
103	131,10 36 80	4,01 27 55
104	133,73 41 14	3,99 77 52

Nr. 4658.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schulverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Augsburg betreffend.

A. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde gemäß Art. 16 des Gesetzes, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betreffend, vom 18. März 1896, sowie der kgl. Allerhöchsten Verordnung vom gleichen Tage (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 174 und 185) der Stadtgemeinde Augsburg auf Grund der Beschlüsse der Gemeindefollegerien vom 3. November (3. Dezember 1896 bezw. vom 27. Februar 1897) und des staatsaufsichtlichen Bescheides der k. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg, vom 18. Januar 1897 die Genehmigung zur Ausgabe $3\frac{1}{2}\%$ iger Schulverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtnennwerthe von 6 000 000 *M.*, und zwar:

Lit. A	120 Stück	zu je	5000 <i>M.</i>
„ B	1200 „	„	2000 <i>M.</i>
„ C	2100 „	„	1000 <i>M.</i>
„ D	1440 „	„	500 <i>M.</i>
„ E	900 „	„	200 <i>M.</i>

ausgestellt vom 2. März 1897 und halbjährig am 1. Januar und am 1. Juli verzinslich, ertheilt.

München, den 4. März 1897.

Schr. v. Seilichsh.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Koppfstätter.

Hofitel-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.
Seine Königliche Hoheit Prinz Euit-
pold, des Königreichs Bayern Verweser,

haben mit Allerhöchstem Signate vom 4. ds. M.
Sich allergnädigst bewegen gefunden:

I. dem Optiker Heinrich Rath in München
an Stelle des kgl. Hoflieferanten-Titels den
Titel eines „kgl. Hof-Optikers“ und

II. den Nachgenannten den kgl. Hof-
titel zu verleihen und zwar:

A. Den der Gewerbebezeichnung vorzuziehenden
Königlichen Hof-
titel:

a. aus der kgl. Haupt- und Residenzstadt
München:

Baumann Adolf, Photograph (Firma
A. Marx vorm. J. Albert),

Lügel Karl, Christian u. Friedrich, In-
haber d. F. Gebr. Lügel, photographisch-art-
tistisches Atelier,

Heiden Theodor, Goldschmied,
Kastner Gustav und Possen Sulpiz,
Inhaber d. F. Kastner & Possen, Buchdruckerei,
Maier Johann, Bäckermeister,
Mayer Georg, Sporermeister,

Kottenhöfer August und Max, Theil-
haber und Geschäftsführer d. F. E. Kotten-
höfer, Conditorei und Schokoladenfabrik,

Pfister Fanny Wwe., Inhaberin d. F.
Gebr. Pfister, Marmor-, Granit- u. Syenit-
waarenfabrik:

b. aus den Kreisen Bayerns:

Koppelt Rosa Wwe., Inhaberin d. F.
F. Koppelt, Wachszieherei in Bamberg.

B. Den Titel eines Königlichen Hof-
lieferanten:

a. aus der kgl. Haupt- und Residenzstadt
München:

Steinberger Ludwig und Friedrich, In-
haber d. F. P. Attenkofler, Kunstbuchbinderei,
Papier- und Schreibmaterialienhandlung,

Vek Heinrich, Dampfwaschanstalts-Besitzer,
Dallmayr Anton, Mollereibesitzer,

Heller Anton, Inhaber d. F. J. Heller,
Rasiermesserfabrik,

Petry Jakob, Kunstanstalt- und Rahmen-
fabrik-Besitzer,

Zell Anna Wwe., Inhaberin d. F. A. Zell,
Blumenfabrik,

Brunthaler Anton sen., Südrüchten-
großhandlungs-Inhaber,

Härtling Eduard, Inhaber einer Groß-
handlung in Fahrrädern, Näh- und Strick-
maschinen,

Schad Heinrich und Paul, Inhaber d. F.
Chr. N. Schad, Großhandlung in Fahrrädern,
Nähmaschinen und Oefen,

Himmer Luise Wwe., Inhaberin der W.
Kieger'schen Universitäts-Buchhandlung (W.
Himmer),

Lus Anna Wwe., Inhaberin d. F. A.
Bodemann, Damenconfectionsgeschäft,

Kuprecht Hans, Blumen- und Pflanzen-
handlungs-Inhaber (Firma C. Köhler),

Volkhardt Adelheid Wwe., Inhaberin
d. F. E. Volkhardt, Droguen-, Colonial-,
Material- und Farbwaaren-Geschäft;

b. aus den Kreisen Bayerns:

Kolosjencs Hermann, Herdfabrikant und
Eisengießerei-Besitzer in Achaffenburg,

Arnold Karl, Inhaber d. F. F. Arnold,
Färberei und chem. Waschanstalt in Augsburg,

Hofer Ludwig, Inhaber d. F. Gebr. Hofer,
Feigenkaffeeabrik in Freising,

Stadler Joh. Gg. Konr., Chartulier in
Fürth,

Kahn Ernst und August, Theilhaber d. F.
F. Kahn, Tuch- und Militäreffekten-Geschäft
in Gernersheim,

Friedrich Emil, Hutfabrikant in Bad
Kissingen,

Hahn Sebastian, Colonialwaaren- und Delicateffen- u. Geschäfte- Inhaber in Bad Nissingen,

Beder Georg, Wurst- und Fleischwaaren-fabrikant in Landau (Pfalz),

Dogler Jean, Schuhwaarenfabrikant in Nürnberg,

Fugin Johann Adam und Karl Ludwig, Inhaber d. F. F. Fugin & Sohn, Schildkrotwaarenfabrik in Nürnberg,

Wismüller Joh. Gg., Messgermeister in Nürnberg,

Strobel Heinrich, Inhaber d. F. Joh. Strobel, Weißwaarengeschäft in Regensburg, Trede Theodor, Kunst- und Handeflegärtner in Regensburg,

Steinbach Joh. Nicol., Mumenfabrikant in Reinhausen,

Penk Rudolf, Porzellanfabrikant in Rosenau, Sigwart Heinr. Adolf, Theilhaber und Geschäftsleiter der Firma W. G. Währinger, Möhrle & Sigwart, Glasfabrik in Stockheim,

Pfister Martin, Pianofabrikant in Würzburg;

c. aus außerbayerischen deutschen Ländern:

Decker Johannes Georg, Inhaber der Firma Johs. G. Decker, Weinhandlung in Hamburg;

d. aus dem Auslande:

Mumm von Schwarzenstein Peter Hermann, von Guaita, Geheim. Commerzienrath und de Vary Alexander, Inhaber der Firma G. H. Mumm & Cie., Champagnerfabrik in Reims (Frankreich).

Ordens- und Prädikats-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 14. Januar ds. Js. den Veit Kammerdienern Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Rudolf Kottner und Eugen Ketterl, das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael und

unter'm 4. März ds. Js. dem f. Kammerer Otto Grafen von Holsstein aus Bayern, Hofmarschall Seiner königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern, das Prädikat „Excellenz“ gebührenfrei zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 9.

München, den 12. März 1897.

I n h a l t :

königlich Allerhöchste Verordnung vom 12. März 1897, die Stiftung und Verleihung der Luitpold-Medaille betreffend.

königlich Allerhöchste Verordnung, die Stiftung und Verleihung der Luitpold-Medaille betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
 von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,
 Regent.

In der Absicht, dem unter Unserem Protektorate stehenden Bayerischen Veteranen-, Krieger- und Kampfgenossen-Bunde einen erneuten Beweis Unserer Huld und Gnade zu geben, haben Wir Uns bewogen gefunden zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Für diejenigen Veteranen-, Krieger- und Kampfgenossenvereine, welche 50 Jahre bestehen und zugleich während der letzten 10 Jahre ihres Bestehens ununterbrochen dem genannten Bunde angehört haben, wird eine Medaille gestiftet und auf die Hofkasse übernommen.

§ 2.

Die Medaille, welche die Benennung „Luitpold-Medaille“ zu führen hat, ist von Silber und zeigt auf der Vorderseite Unser Bildniß mit der Umschrift „Luitpold Prinzregent von Bayern“, auf der Rückseite das königlich Bayerische Wappen, darunter die Umschrift „50 Jahre in Treue fest“.

Sie wird mittels weiß-blauen Seidenbandes an der Fahne beziehungsweise Standarte des treffenden Vereines angeheftet getragen.

§ 3.

Die Verleihung der Luitpold-Medaille an diejenigen Vereine, welche die stiftungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt haben, erfolgt durch Uns.

Die verschiedenen Medaillen sind alljährlich an Unserem Geburtstage an die betreffenden Vereine auszuhandigen.

Das Präsidium des Bayerischen Veteranen-, Krieger- und Kampfgenossen-Bundes wird spätestens bis zum 15. Februar jeden Jahres dem kgl. Staatsministerium des Innern ein Verzeichniß der in Betracht kommenden Vereine behufs Vorlage an Uns einsenden.

§ 4.

Im Falle der Auflösung eines mit der Luitpold-Medaille belichenen Vereines oder dessen Austrittes aus dem Bunde ist die Medaille durch das Bundespräsidium an das kgl. Staatsministerium des Innern einzuliefern.

§ 5.

Mit dem Vollzuge der die Luitpold-Medaille betreffenden Anordnungen ist das kgl. Staatsministerium des Innern beauftragt.

München, den 12. März 1897.

L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Freilich.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Koppstädter.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 10.

München, den 22. März 1897.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 4. März 1897, die Ausführung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, hier die Vorstände der Anwaltskammern betreffend. — Bekanntmachung vom 5. März 1897, den Vollzug der Unfallversicherungsgelege betreffend. — Bekanntmachung vom 10. März 1897, die Ausgabe von 3 1/2-%igen Pfandbriefen der bayerischen Landwirtschaftsbank betreffend. — Bekanntmachung vom 12. März 1897, den Vollzug der Unfallversicherungsgelege und des Invaliditäts- und Altersversicherungsgeleges betreffend. — Bekanntmachung vom 19. März 1897, die Convertirung der älteren Landeskultur Rentenartchen betreffend. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Nr. 4675.

Bekanntmachung, die Ausführung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, hier die Vorstände der Anwaltskammern betreffend.

A. Staatsministerium der Justiz.

Nachstehend wird der dermalige Personalstand der Vorstände der Anwaltskammern, wie sich derselbe zufolge der gemäß § 44 Abs. 2, dann § 46 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 vollzogenen jüngsten Wahlen ergeben hat, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Vorstand der Anwaltskammer München.

Die Rechtsanwälte:

- 1) Auer Adolf von, Justizrath, k. Advokat, lebenslänglicher Reichsrath der Krone Bayern, Vorsitzender,
- 2) Kleinschroth Adolf, Justizrath, k. Advokat, stellvertretender Vorsitzender,
- 3) Haas Friedrich, Justizrath, Schriftführer,
- 4) Gemeinhardt Ernst Dr., Justizrath, k. Advokat, stellvertretender Schriftführer,

- 5) Brenner Franz, Justizrath, f. Advokat,
- 6) Dürr Karl, Justizrath, f. Advokat,
- 7) Gänßler Albert, Justizrath, f. Advokat,
- 8) Gobin Bernhard Freiserr, Justizrath, f. Advokat,
- 9) Han Julius Dr., Justizrath, f. Advokat,
- 10) Kiegel Theodor, Justizrath, f. Advokat, sämmtlich in München,
- 11) Schütt Johann Paul, Justizrath, f. Advokat in Traunstein,
- 12) Plösz Johann, Justizrath, f. Advokat in Deggendorf,
- 13) Costa Dominikus Dr., Justizrath, f. Advokat in Landshut,
- 14) Langesee Joseph, Justizrath, f. Advokat in Passau und
- 15) Börger Karl, Justizrath, f. Advokat in Straubing.

II. Vorstand der Anwaltskammer Zweibrücken.

Die Rechtsanwälte, f. Advokat-Anwälte:

- 1) Rosenberger Eduard, Justizrath in Zweibrücken, Vorsitzender,
- 2) Frenkel Salomon, Justizrath in Kaiserslautern, stellvertretender Vorsitzender,
- 3) Gebhart Anton in Zweibrücken, Schriftführer,
- 4) Wießen Heinrich in Zweibrücken, stellvertretender Schriftführer,
- 5) David Cornelius, Justizrath und
- 6) Thalmann Joseph, Justizrath in Frankenthal,
- 7) Ney Wilhelm und
- 8) Scholler Karl Philipp, Justizrath in Landau.

III. Vorstand der Anwaltskammer Bamberg.

Die Rechtsanwälte:

- 1) Schmitt Joseph Dr., Justizrath, f. Advokat in Bamberg, Vorsitzender,
- 2) Wiesner Georg, Justizrath, f. Advokat in Würzburg, stellvertretender Vorsitzender,
- 3) Meißner Lorenz, Justizrath, f. Advokat in Bamberg, Schriftführer,
- 4) Dieß Michael in Bamberg, stellvertretender Schriftführer,
- 5) Meyer Gustav, Justizrath, f. Advokat in Bayreuth,
- 6) Gleißner Joseph in Hof,
- 7) Dittmann Johann Adam, Justizrath, f. Advokat in Aschaffenburg,
- 8) Breitung Gustav, Justizrath, f. Advokat und
- 9) Hippeli Ludwig, Justizrath, f. Advokat in Schweinfurt und
- 10) Medicus Eduard, Justizrath, f. Advokat in Würzburg.

IV. Vorstand der Anwaltskammer Nürnberg.

Die Rechtsanwälte:

- 1) Josephthal Gustav, Justizrath, f. Advokat, Vorsitzender,
- 2) Braun Eberhard von, Justizrath, f. Advokat, stellvertretender Vorsitzender,
- 3) Volkhardt Oskar, Justizrath, f. Advokat, Schriftführer,
- 4) Krefz von Krefenstein Georg Freiherr von, Justizrath, f. Advokat, stellvertretender Schriftführer,
- 5) Obermeyer Leopold Dr., Justizrath, f. Advokat und
- 6) Merzbacher Sigmund, sämmtlich in Nürnberg,
- 7) Bauer Karl, Justizrath, f. Advokat in Amberg.,
- 8) Bernhold Oskar, Justizrath in Regensburg,
- 9) Grafenstein Ferdinand von, in Weiden,
- 10) Feigel Heinrich, Justizrath, f. Advokat in Ansbach und
- 11) Gunzenhäuser Wolf, Justizrath, f. Advokat in Fürth.

V. Vorstand der Anwaltskammer Augsburg.

Die Rechtsanwälte:

- 1) Pus Ednard, Justizrath, Vorsitzender,
- 2) Böhm Gustav, Justizrath, stellvertretender Vorsitzender,
- 3) Jung Thomas Augustin, Justizrath, Schriftführer,
- 4) Costa Georg, Justizrath, stellvertretender Schriftführer,
- 5) Blümel Franz Xaver, Justizrath,
- 6) Mayr Otto und
- 7) Fremauer Ednard, sämmtlich f. Advokaten in Augsburg,
- 8) Reichlinger Martin in Kempten,
- 9) Kranzfelder Alfred, Justizrath, f. Advokat in Memmingen,
- 10) Weigl Max in Neuburg a. D. und
- 11) Burger Hugo in Eichstätt.

München, den 4. März 1897.

Dr. Frhr. v. Kronsd.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath von Petri.

Bekanntmachung, den Vollzug der Unfallversicherungsgeetze betreffend.

K. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 31. Oktober 1891 Nr. 14350I und 3. Oktober 1895 Nr. 12169I (Ges. u. Ver. v. 1891 Nr. 45 und 1895 Nr. 34) wird hienit bekannt gegeben, daß an Stelle des nunmehrigen Oberpostmeisters in Würzburg, Wolfgang Svoboda, der Postinspektor Adolf Greith in München zum ersten Stellvertreter des zweiten Beisizers des Schiedsgerichtes für die k. Post- und Telegraphenverwaltung und an Stelle des nunmehrigen Postinspektors in Speyer, Alois Stock, der Inspektionskommissär Josef Grief in München zum zweiten Stellvertreter des zweiten Beisizers des genannten Schiedsgerichtes ernannt worden ist.

München, den 5. März 1897.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
v. Bever.

Bekanntmachung, die Ausgabe von $3\frac{1}{2}\%$ igen Pfandbriefen der bayerischen Landwirtschaftsbank betreffend

K. Staatsministerium des Innern.

Durch Entschließung vom Heutigen wurde gemäß Art. 16 des Gesetzes, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betreffend, vom 18. März 1896 sowie der kgl. Allerhöchsten Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze vom gleichen Datum (Ges. u. Ver. v. 1896 Nr. 174 und 185) im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen genehmigt, daß die bayerische Landwirtschaftsbank, e. G. m. b. H., vom 1. künftigen Monats ab eine Serie $3\frac{1}{2}\%$ iger, verloosbarer Pfandbriefe im Gesamtbetrag von 5 Millionen Mark, eingetheilt in Stücke zu 2000, 1000, 500, 200 und 100 M., unter der in § 20 des Statuts bezeichneten Kontrolle des k. Kommissärs in Verkehr bringe.

München, den 10. März 1897.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Koppfstätter.

Nr. 4656.

Bekanntmachung, den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze und des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes betreffend.

K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

In Gemäßheit des § 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, des § 52 des Gesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886, endlich des § 72 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 wird bekannt gegeben, daß unter Enthebung des bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden mit Wirkung vom 1. März ds. Js. an als Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes:

- a) der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Oberfranken,
- b) im Geschäftsbereiche der Ausführungsbehörde der Staatsforstverwaltung für den Regierungsbezirk Oberfranken,
- c) der Sektion XXVI der Fuhrwerksberufsgenossenschaft,
- d) der Versicherungsanstalt für Oberfranken,

der k. Regierungsassessor Sebastian Fackelmann in Bayreuth aufgestellt worden ist.
München, den 12. März 1897.

Dr. Schr. v. Nidel. Schr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Koppstädtcr.

Nr. 5956.

Bekanntmachung, die Convertirung der älteren Landeskultur-Rentendarlehen betreffend.

K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Auf Grund des § 20 Abs. II des Finanzgesetzes für die XXIII. Finanzperiode 1896 und 1897 (Ges.- und Verordn.-Blatt 1896 S. 259) wird vom 1. Mai 1897 ab der Zinsfuß der älteren Landeskultur-Rentendarlehen auf $3\frac{1}{2}\%$ mit der Wirkung ermäßigt, daß der in Folge dessen von den Schuldnern ersparte Zins bei unveränderter Fortentrichtung der seitherigen Kulturrenten angeschlossenlich zur beschleunigten Tilgung zu dienen hat. Die hienach sich ergebende Dauer der Tilgungsperiode wird von der Landeskultur-Rentenkasse gelegentlich der Einhebung der am 1. November 1897 fälligen Halbjahres-Kulturrenten jedem Schuldner bekannt gegeben werden.

Ausnahmsweise kann Gemeinden und Einzelschuldnern (Art. 7 und 8 des Gesetzes vom 21. April 1884, die Landeskultur-Rentenanstalt betreffend, Ges.- und Verordn.-Bl.

§. 113) in Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse von der Landeskultur-Rentenkommission die Kürzung des nachgelassenen Zinsbetrages an der Kulturrente insoweit bewilligt werden, als hiedurch die gesammte Tilgungsperiode nicht über die ursprünglich festgesetzte Dauer und nicht über die Zeit von 52 Jahren erstreckt wird. Bezügliche Gesuche sind binnen einer unerstrecklichen Frist von vier Wochen, vom Erscheinen gegenwärtiger Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungs-Blatte an gerechnet, bei den einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden einzureichen und von letzteren ohne Verzug der Landeskultur-Rentenkommission mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

München, den 19. März 1897.

Dr. Schr. v. Nidel. Schr. v. Feilich.

Der General-Sekretär:

Ministerialrath v. Koppstätter.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 12. Februar ds. Js. dem Advokaten J. B. Weber am Appellationsgerichtshofe in Paris den Verdienst-Orden vom heiligen Michael IV. Klasse,

unter'm 23. Juli vor. Js. dem k. k. Oberbauathe Karl Freuninger, Mitglied der Generaldirektion und technischen Consulenteu der k. k. priv. österreichischen Südbahn-Gesellschaft in Wien, den Verdienst-Orden vom heiligen Michael III. Klasse, und

unter'm 26. Februar ds. Js. dem Attache der k. und k. Oesterreichisch-Ungarischen Gesandtschaft am k. Hofe, Grajen Viktor Dubsky, den Verdienst-Orden vom heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 5. März ds. Js. dem k. Kämmerer Waltherr Freiherrn von Seefried auf Huttenheim, Legationsrath im k. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern, für das ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehene Ehrenritterkreuz des Johanner-Ordens, und

unter'm 7. März ds. Js. dem Ministerialrath und General-Sekretär im k. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern, Otto Ritter von Peyer, für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen kaiserlich russischen St. Stanislaus-Orden II. Klasse mit dem Stern die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 11.

München, den 22. März 1897.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 22. März 1897, die Stiftung einer Erinnerungs-Medaille aus Anlaß der Feier des 100. Geburtstages Seiner Majestät des hochseligen Kaisers Wilhelm I. betreffend.

Nr. 44501.

Bekanntmachung, die Stiftung einer Erinnerungs-Medaille aus Anlaß der Feier des 100. Geburtstages Seiner Majestät des hochseligen Kaisers Wilhelm I. betreffend.

A. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Aus Anlaß der Feier des 100. Geburtstages Seiner Majestät des hochseligen Kaisers Wilhelm I. haben Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, mit Allerhöchster Ordre vom 22. März ds. Js. eine preussische Erinnerungs-Medaille gestiftet.

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben vermöge Allerhöchsten Handschreibens vom 22. März ds. Js. allen denjenigen bayerischen Staatsangehörigen, welche bei dieser Gelegenheit durch Verteilung jener Medaille ausgezeichnet werden, die gebührenfreie Bewilligung zur Annahme und zum Tragen derselben zu erteilen geruht.

Vorstehendes wird hiemit auf Allerhöchsten Befehl Seiner Königl. Hoheit des Prinz-Regenten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 22. März 1897.

In Vertretung:
Staatsrath **von Mayer.**

Der General-Sekretär:
v. **Bever.**

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 12.

München, den 30. März 1897.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 25. März 1897, die dienstliche Stellung der an landwirthschaftlichen Winterschulen angestellten landwirthschaftlichen Wanderlehrer betreffend. — Hofitel-Bereihung. — Ordens-Bereihungen.

Nr. 2216.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die dienstliche Stellung der an landwirthschaftlichen Winterschulen angestellten landwirthschaftlichen Wanderlehrer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlichcr Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, bezüglich der Aufstellung landwirthschaftlicher Wanderlehrer an landwirthschaftlichen Winterschulen zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Zur Förderung der Landwirthschaft, insbesondere um die Landwirthc mit den wissenschaftlich und praktisch bewährten Verbesserungen der Betriebsweise vertraut zu machen, werden

nach Maßgabe der finanzgesetzlich zur Verfügung stehenden Mittel an landwirtschaftlichen Winterschulen für einzelne Bezirke landwirthschaftliche Wanderlehrer aufgestellt, welche zugleich als Vorstände oder Hauptlehrer an den Winterschulen zu fungiren haben.

§ 2.

Die auf Grund der gegenwärtigen Verordnung zur Anstellung gelangenden landwirthschaftlichen Wanderlehrer sind Staatsbeamte. Sie genießen die Rechte und haben die allgemeinen Verpflichtungen, wie sie in unserer Verordnung vom 26. Juni 1894 für die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten vorgesehen sind.

Hinsichtlich des Gehaltes werden diese Wanderlehrer in Klasse I des Gehaltsregulativs für die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten im Ressort des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten eingereiht.

Es bleibt vorbehalten, einzelnen der genannten Lehrer bei längerer, zufriedenstellender Dienstleistung pragmatische Rechte nach Maßgabe der IX. Verfassungsbeilage zu verliehen.

§ 3.

Die Ernennung und Enthebung der in § 1 genannten landwirthschaftlichen Wanderlehrer sowie die Erlassung der dieselben betreffenden allgemeinen Anordnungen erfolgt durch gemeinsame Entschliessung der k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen. Die persönlichen Angelegenheiten dieser Lehrer werden primär vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten behandelt. Im Uebrigen unterliegen diese landwirthschaftlichen Wanderlehrer zunächst den k. Regierungen, Kammern des Innern.

§ 4.

Die genannten k. Staatsministerien werden nach Einvernahme des bayerischen Landwirtschafts-Rathes eine Dienstes-Instruktion für die betreffenden landwirthschaftlichen Wanderlehrer erlassen.

München, den 25. März 1897.

Quitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Feilich. Dr. v. Landmann.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath Briegelmayr.

Hofmittel-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchstem Signate vom 24. ds. Mts. allergnädigt bewogen gefunden, dem Dampfwasch-Anstaltsbesitzer Heinrich Beck in München an Stelle des Hoflieferantentitels den Titel als Besitzer einer „Königlich Bayerischen Hofdampfwaschanstalt“ zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 11. März ds. Js. allergnädigt bewogen gefunden, nachstehende Auszeichnungen zu verleihen:

I. das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem k. Kämmerer, Oberstallmeister Karl Freiherrn von Wolfskeel, Obersten à l. s. der Armee;

II. das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem k. Kämmerer, erblichen Reichsrathe der Krone Bayern, Ludwig Grafen von und zu Perchenfeld auf Stöfering und Schön-

berg, I. Präsidenten der Kammer der Reichsräthe;

III. den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse:

dem Präsidenten der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Hartmann Grafen Fugger von Kirchberg und Weissenhorn;

IV. den Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse:

dem k. Kämmerer Eduard Grafen von Montgelas, Ministerresidenten in Bern, dem k. Kämmerer Rudolph Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, Geschäftsträger in Paris;

V. den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse:

dem k. Hofapellmeister Othmar Rüber, dem k. Hofkassakontroleur Karl Graf, dem pensionirten k. Kammermusiker Adolph Esosner;

VI. die Ludwigs-Medaille, Abtheilung für Wissenschaft und Kunst:

dem k. Kammermusikern Franz Bennat, Ferdinand Hartmann, Ernst Reichenhäcker;

VII. das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael:

dem k. Stabssekretär II. Klasse Adalbert Becker,

dem k. Hofgärtner Joseph Schmitt in Eremitage bei Bayreuth,

dem k. Proviantmeister Johann Räßl;

VIII. die silberne Medaille des Verdienst-
ordens vom heiligen Michael:

dem Hofoffizianten Karl Rottenhöfer,
dem Hofoffizianten Wilhelm Seifers,
dem Stabsdiener August Osterholzer,
dem Hoflakai Johann Kolb,
dem Hoflakai Johann Welker,
dem Livredienere Johann Pfingstl,
dem Residenz-Schloßdiener Georg Vierisch,

dem Schloßdiener Franz Maier in Herren-
wörth,

dem Instrumententräger des k. Hoforchesters,
Kaver Schöber,

den Bediensteten im k. Hoftheater:

Malergehilfen Karl Sinkelin,
Balletfiguranten, Ballet-Inspicienten und
Statistenaufseher August Herrmann,
Bormann und Funkt. Schnürmeister Franz
Graf.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 13.

München, den 7. April 1897.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 1. April 1897, die Ausführung des Gesetzes, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere, hier die Hypothekenbanken betreffend. — Bekanntmachung vom 5. April 1897, die Belegung des Landesversicherungsamtes betreffend. — Bekanntmachung vom 6. April 1897, die Kontersignatur der Ministerialausfertigungen betreffend. — Ordens-Verleihungen. — Sämmtlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Nr. 6753.

Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere, hier die Hypothekenbanken betreffend.

A. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den I. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde genehmigt, daß die bayerische Vereinsbank in München an Stelle der mit Ministerial-Entschließung vom 19. März 1896 Nr. 5510 zur Ausgabe bewilligten Serie XXV der auf dem Amortisationsystem beruhenden Pfandbriefe, im Betrage von 10 Millionen Mark, einen gleichen Betrag von Pfandbriefen ausgabe, für welche Kündigung und Verloosung 10 Jahre lang, d. i. bis zum Jahre 1907, ausgeschlossen wird.

Diese Genehmigung erfolgte unter den gleichen Bedingungen, wie solche für die Ausgabe der Serie XXIV der Pfandbriefe zufolge Ministerial-Entschließung vom 15. Januar 1897 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1897 S. 9) gestellt worden sind.

München, den 1. April 1897.

Schr. v. Seilthsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Koppstädter.

Nr. 7075.

Bekanntmachung, die Bezeugung des Landesversicherungsamtes betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Regierungsrath im I. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten August Schäßl vom 1. April ds. Jä. ab zum ständigen Mitgliede des I. Landesversicherungsamtes zu ernennen.

München, den 5. April 1897.

Fhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:

Ministerialrath v. Koppstätter.

Nr. 7000.

Bekanntmachung, die Kontrafsignatur der Ministerialausfertigungen betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerium des Innern, K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, K. Staatsministerium der Finanzen und K. Kriegsministerium.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß unter Abänderung des § 124 der I. Verordnung vom 9. Dezember 1825, die Formation der Ministerien betreffend, im Zusammenhalte mit Ziff. V der I. Verordnung vom 10. Januar 1857, beziehungsweise § 2 Ziff. 1 der I. Allerhöchsten Entschliefsung vom 2. März 1876, die Formation des Kriegsministeriums betreffend, von der Kontrafsignatur der Generalsekretäre der Civilstaatsministerien beziehungsweise des Chefs der Centralabtheilung des Kriegsministeriums auf den Ministerialausfertigungen fortan Umgang genommen werden dürfe.

München, den 6. April 1897.

Dr. Fhr. v. Crailsheim, Dr. Fhr. v. Kiedel, Fhr. v. Feilitzsch, Dr. Fhr. v. Leonrod, Fhr. v. Aßh, Dr. v. Landmann.

Der General-Sekretär:

Ministerialrath v. Koppstätter.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Euit-
pold, des Königreichs Bayern Herzog,
haben Sich vermöge Allerhöchsten Hand-
schreibens vom 30. März ds. Js. allergnädigst
bewogen gefunden, nachstehende Ordensaus-
zeichnungen zu verleihen:

I. das Großkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone:

dem k. preussischen Kammerherrn, Minister
des königlichen Hauses und Mitglied des
Herrenhauses, Wilhelm von Wedel,
dem Ober-Hof- und Haus-Marschall und
Ober-Ceremonienmeister Seiner Majestät des
Deutschen Kaisers, Königs von Preußen,
August Grafen zu Eulenburg;

II. das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Ober-Stallmeister Seiner Majestät
des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen,
Ernst Grafen von Wedel;

III. den Verdienstorden vom heiligen Michael I. Klasse:

dem Ober-Jägermeister vom Dienste Seiner
Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von
Preußen, Heinrich Freiherrn von Heinge-
Weisenrode,

dem Ober-Hofmeister Ihrer Majestät der
Deutschen Kaiserin, Königin von Preußen,
Ernst Freiherrn von Mirbach,

dem Ober-Hofmeister Ihrer Majestät der
Kaiserin und Königin Friedrich, Ody Burk-
hard Grafen von Seckendorff,

dem Kaiserlich Wirklichen Geheimen Rath
und Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amte
in Berlin, Wolfram Freiherrn von Notenhau;

IV. das Großkomthurkreuz des Verdienst- Ordens der bayerischen Krone:

dem Hofmarschall Seiner Majestät des
Deutschen Kaisers, Königs von Preußen,
Heinrich Freiherrn von und zu Egloffstein;

V. den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse mit Stern:

dem Hofmarschall Ihrer Majestät der
Kaiserin und Königin Friedrich, Hugo Frei-
herrn von Reischach,

dem Generalmajor z. D. Rickisch von
Koseneck, Hofmarschall Seiner königlichen
Hoheit des Prinzen Friedrich Leopold von
Preußen,

dem Hofmarschall Seiner königlichen Hoheit
des Prinzen Albrecht von Preußen, Heinrich
Grafen von der Schulenburg—Wolfs-
burg,

dem k. preussischen Kammerherrn und
Ceremonienmeister Werner von Veltheim;

VI. das Komthurkreuz des Verdienst- Ordens der bayerischen Krone:

dem k. preussischen Kammerherrn, Dr.
Sttmar von Mohl, Geheimen Legations-
rath und vortragenden Rathe im Auswärtigen
Amte;

VII. den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse:

dem Polizeipräsidenten von Berlin, End-
wig von Windheim,

dem Bildhauer Professor Reinhold Vegaß,
Mitglied der k. preussischen Akademie der Künste
in Berlin;

VIII. den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse:

dem Polizeihauptmann Bruno Klein,
dem Polizeihauptmann Ernst Nau,
dem Architekten Gustav Salmhuber;

IX. das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael:

dem Votenmeister Krupinsky in Berlin,
dem Kammerdiener Ihrer Majestät der Deutschen Kaiserin, Königin von Preußen,
Paul Lück,

dem I. Vorsitzenden des Vereins der Bayern in Berlin, prakt. Zahnarzt Adolf Hermann Kümmerl;

X. die silberne Medaille des Verdienst Ordens vom heiligen Michael:

dem k. preussischen Hofjäger Ernst Schelling,
dem k. preussischen Kammerlakai Gustav Müller,
dem Portier im k. Schlosse zu Berlin,
August Scheuermann,
dem Portier im Reichskanzler-Palais zu Berlin, Friedrich Manthey,

dem Kanzleidiener der k. Gesandtschaft in Berlin, Wilhelm Giermann,

dem Kutscher des k. Gesandten in Berlin,
Ferdinand Kleffen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 1. April ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem in Allerhöchster Ihrer Geheimkanzlei verwendeten k. Rath und Geheimsekretär im Staatsministerium des kgl. Hauses und des Äußern, Anton Madler, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen kgl. Preussischen Rothen Adler Ordens IV. Klasse zu ertheilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o. 14.

München, den 9. April 1897.

I n h a l t:

Oberpolizeiliche Vorschriften zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Eisenbahnbauten vom 7. April 1897.

Nr. 23472.

Oberpolizeiliche Vorschriften zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Eisenbahnbauten.

K. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern und
K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 7 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 werden zu Art. 44 desselben Gesetzes zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Eisenbahnbauten nachstehende Vorschriften erlassen.

§ 1.

Jeder arbeitsfähige Inländer und Ausländer, welcher gesund, mit der nothdürftigen Kleidung sowie mit einer entsprechenden Legitimation, — insbesondere Paß, Heimatschein, Dienstboten- oder Arbeitsbuch, Militärpaß versehen ist, darf zu Bahnbauarbeiten zugelassen werden. Für solche Personen, welche in dem nämlichen Distriktspolizeibezirk arbeiten, in welchem sie heimatberechtigt sind, genügt als Legitimation ein Vorweis der Ortspolizeibehörde.

Arbeiter aus Ländern, in welchen der Impfwang nicht besteht, haben vor Einstellung in die Arbeit einen Impfnachweis zu erbringen.

§ 2.

Werktagsschulpflichtige Kinder sind von der Zulassung zu Eisenbahnbauarbeiten ausgeschlossen.

§ 3.

Zeber, der bei Eisenbahnbauten Arbeit sucht, hat sich

a) für staatliche Eisenbahnbauten,

1. soweit es sich um Regiebauarbeiten handelt, bei der betreffenden k. Eisenbahnbaudektion oder bei dem von dieser aufgestellten Bauführer oder bei dem betreffenden k. Staatsbahningenieur des einschlägigen k. Oberbahautes oder dem von letzterem aufgestellten Bauführer (Bahnmeister),
2. soweit es sich um verakkordirte Bauarbeiten handelt, bei dem betreffenden Bahnbaufordanten oder dem von diesem aufgestellten Stellvertreter,

b) für konzessionirte Privatbahnbauunternehmungen,

1. soweit es sich um Regiebauarbeiten handelt, bei dem von diesen Privatbahnbauunternehmungen aufgestellten Bahnbauleiter oder dessen Stellvertreter,
2. soweit es sich um verakkordirte Bauarbeiten handelt, bei dem betreffenden Bahnbaufordanten oder dem von diesem aufgestellten Stellvertreter

zu melden und seine Legitimation vorzuzeigen.

Wird der Arbeiter angenommen, so erhält er eine nur für die sieben auf den Ausstellungsstag folgenden Tage gültige Aufnahmskarte (Anlage I), mit welcher er sich zunächst bei dem Bahnarzte oder dessen Stellvertreter zu melden hat; dieser hat seinen Gesundheitszustand zu untersuchen und das Ergebnis auf der Rückseite der Aufnahmskarte zu vermerken.

Hierauf hat sich der Arbeiter sofort bei der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes zu melden, derselben die Aufnahmskarte sowie seine Legitimation zu übergeben und seine Wohnung anzugeben.

Wenn seiner Annahme ein Hinderniß nicht im Wege steht, so erhält er eine mit dem Stempel desjenigen der unter Abs. I angeführten Arbeitgeber, bei welchem er Arbeit sucht, versehenen polizeiliche Controlkarte (Anlage II) unter Siegelung und Fertigung der Ortspolizeibehörde. Bis zur Aushändigung dieser Controlkarte dient die mit dem bahnrätlichen Vermerke versehene Aufnahmskarte als Legitimation.

Bei Minderjährigen ist auf der Controlkarte anzugeben, welche Legitimation (Arbeitsbuch oder sonstige Legitimation) bei der Ortspolizeibehörde hinterlegt ist.

§ 4.

Mit der Controlkarte hat sich der Arbeiter spätestens an dem auf ihre Aushändigung folgenden Tage bei dem einschlägigen Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter zu melden; der Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter hat die Controlkarte in sein Arbeiterverzeichnis einzutragen und den Eintrag auf der Rückseite der Controlkarte durch Verzeichnung der Nummer des Verzeichnisses und seiner Unterschrift vorzunehmen.

Controlkarten, welche diese Vermerkung nicht an sich tragen, sind als ungültig zu betrachten und den Besitzern abzunehmen.

§ 5.

Kein Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter darf einen Arbeiter vor der Verbringung der polizeilichen Controllkarte beschäftigen.

Den Arbeitern ist es verboten, ihre Controllkarte zu verpfänden oder an einen Dritten zu überlassen; sie haben diese Karte beständig bei sich zu führen und ihrem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter, sowie, wenn sie im Dienste eines Bahnbauaffordanten stehen, auch jedem Beamten oder Bediensteten der unter § 3 Abs. I Buchstabe a Ziff. 1 genannten Eisenbahnbaubehörden oder der unter Buchstabe b Ziff. 1 bezeichneten Privatbahnbauunternehmung, ferner jedem Polizeibeamten — Bürgermeister, Polizeidiener, Wundarmen u. s. w. — auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6.

Den Wohnunggebern ist es untersagt, Arbeiter und Arbeiterinnen zusammen in einem Wohnungsraume zu beherbergen, mit Ausnahme von Familien.

§ 7.

Verändert der Arbeiter seine Wohnung, so hat er hievon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, welche die Wohnungsveränderung auf der Controllkarte vornimmt; die mit dieser Vornormung versehene Controllkarte hat der Arbeiter seinem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter vorzuzeigen.

§ 8.

Die Bahnbauaffordanten und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, alle Vorkehrungen und Sicherheitsmaßregeln zu treffen, welche nach Anordnung der Polizeibehörde

- a) bei staatlichen Eisenbahnbauten im Venehmen mit der einschlägigen k. Eisenbahnbaubehörde (k. Oberbahnamt oder k. Eisenbahnsektion),
- b) bei konzessionsirten Privateisenbahnbauunternehmungen im Venehmen mit diesen oder mit dem von ihnen aufgestellten Bauleiter,

oder aber welche von den unter a und b bezeichneten k. Eisenbahnbaubehörden und Privateisenbahnbauunternehmungen allein zur Vermeidung von Unglücksfällen für erforderlich erachtet werden; die Arbeiter haben den bezüglichen sowie sonstigen zur Aufrethaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit getroffenen dienstlichen Anordnungen ihrer Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten.

§ 9.

Der gewerbenmäßige Verkauf von Eswaren und Getränken auf den Baupläzen ohne Bewilligung der Gewerbepolizeibehörde ist verboten. Marktendereien sind von der Gewerbe-
polizeibehörde nach vorgängigem Venehmen mit den in § 8 bezeichneten k. Eisenbahnbaubehörden und Privateisenbahnbauunternehmungen stets nur widerruflich und nur für solche Baupläze zu bewilligen, welche von den bestehenden Schauffstellen zu weit entfernt sind. In

jeder Markteenderei muß ein mit der Fertigung der Ortspolizeibehörde versehenes Verzeichniß der Preise der daselbst feilgehaltenen Speisen und Getränke ange schlagen sein.

Den Arbeitern ist es gestattet, ihren täglichen Lebensmittelpedarf auf die Baupläze mitzubringen, sowie behufs Erlangung besserer Kost Vereinigungen (Mienagen) zu bilden.

Die Arbeitgeber oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß auf den Baupläzen stets gutes Trinkwasser in ausreichender Menge vorhanden sei.

§ 10.

Wird ein Arbeiter entlassen, so hat der Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter dies unter Angabe des Grundes der Entlassung auf der Rückseite der Controlkarte vorzunehmen.

Der Entlassene hat sich spätestens am folgenden Tage bei der Ortspolizeibehörde abzumelden; steht seinem Abgange ein polizeiliches Hinderniß nicht entgegen, so ist ihm gegen Uebergabe seiner Controlkarte die von ihm hinterlegte Legitimation zurückzugeben.

§ 11.

Die Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften sowie der in § 8 erwähnten, jeweils besonders bekannt gemachten Anordnungen zieht vorbehaltlich der etwa außerdem verwirkten Einschreitung die in Art. 44 des Polizeistrafgesetzbuches angedrohten Strafen nach sich.

§ 12.

Die vorstehenden Vorschriften finden auf Eisenbahnbauten des Staates und von Privaten gleichmäßige Anwendung.

Soweit bei Eisenbahnbauten der letzteren Art Bahnärzte nicht aufgestellt sind, sind die in § 3 Abs. II vorgesehene Geschäfte durch die k. Bezirksärzte oder deren Stellvertreter zu besorgen.

§ 13.

Gegenwärtige Vorschriften treten am 1. Mai 1897 für den ganzen Umfang des Königreiches in Kraft.

Dieselben sind von jeder Distriktpolizeibehörde, in deren Bezirk Eisenbahnbauten stattfinden, jeweils vor Beginn der Bauarbeiten noch besonders bekannt zu machen.

Die von den k. Regierungen, Kammern des Innern, bisher erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Eisenbahnbauten treten am 1. Mai 1897 außer Wirksamkeit.

München, den 7. April 1897.

Dr. Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Sellisch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Koppfstätter.

Anlage I.

Aufnahms-Karte

für den Bahnbau

Stempel
des
Arbeitgebers.

Inhaber :		Signalement :
Name :		Alter :
Stand oder Gewerbe :		Größe :
Heimat :		Haare :
Geburts- } Ort :		Stirne :
		Augenbrauen :
Heimatsstaat :		Augen :
		Nase :
		Mund :
		Bart :
		Kein :
		Gefichtsform :
		Gefichtsfarbe :
		Besondere Kennzeichen :

wird zur Arbeit bei dem Bahnbau
zugelassen.

... den ...

Unterschrift des Arbeitgebers.

Diese Aufnahmskarte gilt nur für die sieben auf den Ausstellungstag folgenden Tage.

Der Inhaber hat sich bei dem Bahnarzte bezw. dessen Stellvertreter beaufs. Untersuchung seines Gesundheitszustandes zu melden. Hierauf hat er sich bei der Orts-polizeibehörde seines Wohnortes zu melden, derselben die Aufnahmskarte sowie seine Legitimation zu übergeben und seine Wohnung anzugeben.

Wenn seiner Annahme ein Hinderniß nicht im Wege steht, erhält er eine polizeiliche Controlkarte.

Bis zur Aushändigung der Controlkarte dient die mit bahnärztlichem Vermerke versehene Aufenthaltskarte als Legitimation.

Ergebnis der Untersuchung des Gesundheitszustandes:

wurde auf seinen Gesundheitszustand untersucht, wobei sich ergab, daß
derselbe

den

Unterschrift des Arztes.

Anlage II.

Polizeiliche Controllkarte
für Eisenbahnarbeiter.



Inhaber:

Signalement:

Name:

Alter:

Stand oder Gewerbe:

Größe:

Haare:

Heimats- }
Geburts- } Ort:

Stirne:

Augenbrauen:

Augen:

Heimatstaat:

Nase:

Mund:

Wohnung bei dem

Bart:

Haar:

zu

Gesichtsform:

Gesichtsfarbe:

im Hause Nr.

Besondere Kennzeichen:

Hat gegen Hinterlegung seiner polizeilichen Legitimation von der unterfertigten Ortspolizeibehörde die Erlaubniß erhalten, bei dem

zu als in Arbeit zu treten und wurde angewiesen, sich nach den ihm bekannt gegebenen und auf den Bauplätzen angehefteten allgemeinen polizeilichen Vorschriften für die Eisenbahnarbeiter genau zu achten.

am

18.



Fertigung der Ortspolizeibehörde.

Mit der Controllkarte hat sich der Arbeiter spätestens an dem auf ihre Anshändigung folgenden Tage bei dem einschlägigen Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter zu melden; der Arbeitgeber hat die Controllkarte in sein Arbeiterverzeichnis einzutragen und den Eintrag auf der Rückseite der Controllkarte durch Besetzung der Nummer des Verzeichnisses und seiner Unterschrift vorzunehmen. Controllkarten, welche diese Vormerkung nicht tragen, sind als ungiltig zu betrachten und den Besitzern abzunehmen. Kein Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter darf einen Arbeiter vor Weibringung der polizeilichen Controllkarte beschäftigen. Den Arbeitern ist es verboten, ihre Controllkarte zu ver-

Eingetragen unter Nummer des Arbeiter-Verzeichnisses.

den

Unterschrift des Arbeitgebers.

Vormerkungen für Wohnungsveränderungen.	Entlassen am
Seit ... Wohnung bei	wegen
	
Unterschrift der Ortspolizei-Behörde.	Unterschrift des Arbeitgebers.
<p>Bei Minderjährigen ist hieher anzugeben, welche Legitimation (Arbeitsbuch oder sonstige Legitimation) bei der Ortspolizeibehörde hinterlegt ist.</p>	
Legitimation	

pfänden, oder an einen Dritten zu überlassen; sie haben diese Karte beständig bei sich zu führen und ihrem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter, sowie, wenn sie im Dienste eines Bauakfordanten stehen, auch jedem Beamten oder Bediensteten der Eisenbahnbehörde oder der Privatbahnbauunternehmung, ferner jedem Polizeibeamten — Bürgermeister, Polizeidiener, Genbarmen, u. s. w. — auf Verlangen vorzuzeigen. Verändert der Arbeiter seine Wohnung, so hat er hiervon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, welche die Wohnungsveränderung auf der Kontrollkarte vormerkt; die mit dieser Vormerkung versehene Kontrollkarte hat der Arbeiter seinem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter vorzuzeigen.

Wird ein Arbeiter entlassen, so hat der Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter dies unter Angabe des Grundes der Entlassung auf der Rückseite der Kontrollkarte vorzumerken. Der Entlassene hat sich spätestens am folgenden Tage bei der Ortspolizeibehörde abzumelden; steht seinem Abgange ein polizeiliches Hinderniß nicht entgegen, so ist ihm gegen Uebergabe seiner Kontrollkarte die von ihm hinterlegte Legitimation zurückzugeben.

Die Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften zieht vorbehaltlich der etwa anherdem wirkten Einschreitung die in Art. 44 des Polizeistrafgesetzbuches angebrohten Strafen nach sich.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

 № 15.

München, den 20. April 1897.

 Inhalt:

Bekanntmachung vom 26. März 1897, Aenderung der Landwehrbezirkseinteilung für den Bereich der 21. Preussischen 21. und 22. Infanterie-Brigade betreffend. — Bekanntmachung vom 5. April 1897, die Aufhebung der Waffenprüfungs-Anstalt Würzburg betreffend. — Bekanntmachung vom 9. April 1897, Gejuch der Zwirnerei und Nähfabrik Augsburg um die Genehmigung zur Ausgabe von Schulderschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Hofitel-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Königlich Portugiesisches Generalkonsulat in München. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Nr. 4590.

Bekanntmachung, Aenderung der Landwehrbezirkseinteilung für den Bereich der 21. Preussischen 21. und 22. Infanterie-Brigade betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Die Landwehrbezirkseinteilung für den Bereich der 21. Preussischen 21. und 22. Infanterie-Brigade erhält die aus Nachstehendem ersichtliche Fassung:

Landwehrbezirkseinteilung für den Bereich der 21. und 22. Infanterie-Brigade vom 1. April 1897 ab.

Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Bemerkungen
21.	Striegau Glab Schweidnitz Münsterberg	

Infanterie-Brigade		Landwehr- bezirke	Bemerkungen
22.	1. Bezirk	I Breslau Brieg	Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 22. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 6. Feld-Artillerie-Brigade im Frieden unterstellt.
	2. Bezirk	II. Breslau Oels Wohlan	

In der Zusammenfassung der Landwehrbezirke tritt eine Aenderung nicht ein.

München, den 26. März 1897.

Krhr. v. Seidlitz. Krhr. v. Aich.

Der Chef der Central-Abtheilung:
v. Flügell, Oberst.

Nr. 6843.

Bekanntmachung, die Aufhebung der Waffenprüfungs-Anstalt Würzburg betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Wittold, des Königreichs Bayern
Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliefung vom 25. März ds. Js. die Auf-
hebung der Waffenprüfungs-Anstalt Würzburg allergnädigst zu genehmigen geruht.

München, den 5. April 1897.

Krhr. v. Seidlitz. Krhr. v. Aich.

Nr. 7236.

Bekanntmachung, Gehuch der Zwirnerci und Nähfadcnfabrik Augsburg um die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einvernehmen mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschliessung vom Heutigen wurde gemäß Art. 16 des Gesetzes vom 18. März 1896, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betreffend, sowie der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom gleichen Tage (Ges.- u. Verordn.-M. 1896 S. 174 und 185) der Aktiengesellschaft „Zwirnerci und Nähfadcnfabrik Augsburg“ die Genehmigung zur Ausgabe 4⁰/₁₀iger, auf dem Fabrikawesen der Gesellschaft in Augsburg an I. Stelle hypothekarisch versicherter Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Nominalbetrage von 360 000 *M.*, eingetheilt in Stücke zu 1000 und 500 *M.*, und innerhalb 30 Jahren durch Ausloosung rückzahlbar, unter der Bedingung ertheilt, daß die anzugebenden Schuldverschreibungen dem vorgelegten Entwurf und die Hypothekbestellung dem vorgelegten Entwurfe des Notariats-aktes entsprechen, daß ferner die Zinsabschnitte der Inhaberschreibungen nur jeweils auf einen Zeitraum von 10 Jahren angesetzt werden, endlich unter der Bedingung, daß die Bekanntmachungen der Gesellschaft, welche sich auf das Prioritätsansehen, dessen Ausloosung u. s. w. beziehen, auch in einem bayerischen Blatte veröffentlicht werden.

München, den 9. April 1897.

Schr. v. Freilich.

Hofstiel-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchstem Signate vom 9. April ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Photographen Alfons Adolph in Passau den Titel eines „k. B. Hof-Photographen“ zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 3. April ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Hof-

offizianten Theodor Hierneis, dem k. Hof-lakaien Konrad Börner und dem k. Livré-diener Joseph Puz die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen Dekorationen und zwar Ersterem für die k. Preussische Rothe Adler-Medaille, den beiden Letzteren für die k. Preussische Kronen-Ordens-Medaille zu ertheilen.

Königlich Portugiesisches General-Consulat in München.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euit-pold, des Königreichs Bayern Verweser,

haben unter'm 4. April ds. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum k. portugiesischen Generalconsul in München ernannte bisherige k. portugiesische Consul J. F. Kuederer dahier in der Eigenschaft eines k. portugiesischen Generalconsuls anerkannt werde.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:
unter'm 13. April ds. Js. der Wirkliche Geheime Kriegsrath Friedrich Ritter von Habel, Justitiar des k. Kriegsministeriums in München für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. H, Fol. 72 Act.-Num. 56241.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 16.

München, den 30. April 1897.

Inhalt:

Abchied für den Landrath von Oberbayern vom 9. April 1897 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 9. bis 28. November 1896. — Abchied für den Landrath von Niederbayern vom 26. April 1897 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 9. bis 21. November 1896. — Abchied für den Landrath der Pfalz vom 8. April 1897 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 9. bis 21. November 1896. — Abchied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg vom 26. April 1897 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 9. bis 21. November 1896. — Abchied für den Landrath von Oberfranken vom 16. April 1897 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 9. bis 20. November 1896. — Abchied für den Landrath von Mittelfranken vom 4. April 1897 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 9. bis 21. November 1896. — Abchied für den Landrath von Unterfranken und Schwaben vom 13. April 1897 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 9. bis 21. November 1896. — Abchied für den Landrath von Bayern und Neuburg vom 21. April 1897 über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 9. bis 21. November 1896.

Nr. 6458.

Abchied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 9. bis 28. November 1896.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberbayern in seinen Sitzungen vom 9. bis 28. November 1896 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschliessungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1895.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathesgesetzes vom 28. Mai 1852 dem

Landrath vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1895 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1897.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirks von Oberbayern beträgt für das Jahr 1897: 9 069 615 *M.*, wovon ein Steuerprozent auf 90 696 *M.* sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1897.

Dem von dem Landrath geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages durch den Landrath erfolgten Anträge und Beschlüsse ertheilen Wir nachstehende Entschliebung:

1. Die von dem Landrath beschlossene Neuregelung der Pensionsbezüge der Volksschullehrerinnen und deren Beitragseistungen zum Kreisunterstützungsverein für das dienstunfähige Lehrpersonal im Regierungsbezirke Oberbayern haben Wir bereits genehmigt und verweisen hiewegen auf die Entschliebung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulaangelegenheiten vom 27. Januar 1897 Nr. 1345.

2. Der eruchten Bitte des Landrathes um Uebernahme der Dotation der Kreislehrerinnenbildungsanstalt in München auf Centralfonds, sowie um Gewährung von staatlichen Stipendien an Zöglinge dieser Anstalt kann nach den bestehenden Verhältnissen auch für das Budget der XXIV. Finanzperiode eine Folge nicht gegeben werden.

3. Der Beschluß des Landrathes, wonach das Schulgeld an den Progymnasien Ingolstadt und Rosenheim auf jährlich 45 *M.*, zahlbar in zehn gleichen Monatsraten, festgesetzt wurde, wird hiemit genehmigt.

4. Der Landrath hat sich der Vorlage der Staatsregierung entsprechend bereit erklärt, vom 1. Januar 1898 ab die Mittel für die Schaffung von 12 Professorenstellen an den k. Realschulen des Regierungsbezirkes Oberbayern nach Maßgabe des Schalts-Regulativs für die pragmatischen Staatsdiener mit 9 360 *M.* unter der Voraussetzung zu bewilligen, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1897 ab die neuankommende Pensionslast für das Realpersonal des Regierungsbezirkes, soweit diesem Personal die Pensionsberechtigung nach Maßgabe der für die staatlichen Anstalten geltenden Normen von den Kreisen eingeräumt ist, auf die Staatkasse übernommen werde. Wir genehmigen diesen Beschluß und beauf-

tragen das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, die hiernach veranlaßten weiteren Einleitungen zu treffen.

5. Den Beschlüssen des Landrathes, dem Rektor der Luitpold-Kreisrealschule in München, Gymnasialprofessor Adolf Sickenberger, vom 1. Januar 1897 an neben dem regulativmäßigen Gehalte eines Gymnasialprofessors eine pragmatische Zulage von 540 *M* des Jahres zu bewilligen, haben Wir bereits Unsere Genehmigung ertheilt und verweisen deshalb auf die Entschliegung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 1. Januar ds. Js. Nr. 20779. Desgleichen haben Wir dem Antrage des Landrathes, den Turnlehrer der Luitpold-Kreisrealschule in München, Eduard Walther, für seine Person zum Reallehrer zu ernennen, bereits entsprochen und verweisen in dieser Beziehung auf Unsere Entschliegung vom 29. Januar dieses Jahres Nr. 20367.

6. Der Landrath hat in seiner Sitzung vom 28. November 1895 laut gedrucktem Protokoll S. 261 beschlossen, als erste Rate der Bankosten für die Vermehrung der Kreisrealschulen in München in den Etat pro 1897 ein Prozent der Steuerprinzipsumme einzustellen, bezüglich der Aufbringung des Restbetrages aber weitere Beschlußfassung sich vorzubehalten. Auf Grund dieses von Uns genehmigten Beschlusses haben Wir als erste Bankostenrate ein Prozent der Steuerprinzipsumme mit 90 696 *M* 16 *S* in das Kreisbudget 1897 einstellen lassen. Der Landrath hat nunmehr beschlossen, diesen Betrag ebenso wie die künftigen Jahresraten, welche bis zur vollständigen Kostendeckung in der gleichen prozentualen Höhe in Aussicht zu nehmen seien, nach Eingang sofort in pupillarischeren Werthpapieren verzinslich anzulegen, als Kreisrealschulbaufond getrennt verwalten und hierüber feinerzeit Nachweis erbringen und Rechnung stellen zu lassen.

Wir genehmigen diesen Beschluß und beauftragen die Kreisregierung von Oberbayern, in die Kreisbudgetentwürfe bis auf Weiteres je ein Prozent der Steuerprinzipsumme als Bankostenraten einzustellen. Ebenso genehmigen Wir die wiederholte Bewilligung des nicht verwendeten Credits von 3000 *M* zur Fertigung der Bauprogramme à conto der Kreisreserve 1897 und verweisen bezüglich der weiteren Behandlung dieser Angelegenheit auf Ziffer 5 Absatz 1 des vorjährigen Landrathsabschiedes.

7. Wir genehmigen die von dem Landrath beschlossene Errichtung der Stelle eines Assistenten für lateinische Sprache an der Realschule Traunstein, sowie die Umwandlung der Assistentenstelle für neuere Sprachen an der Realschule Landsberg in eine Lehrstelle.

8. Dem Beschlusse des Landrathes, dem Landwirthschaftslehrer Häiler in Landsberg das Dienstesdefinitivum mit denjenigen Rechten gegenüber der Kreisgemeinde zu gewähren, welche dem pragmatischen Staatsbedienern gegenüber dem Staate zustehen, haben Wir bereits Unsere Genehmigung ertheilt und verweisen auf die Entschliegung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. März ds. Js. Nr. 3902.

9. Dem Beschlusse des Landrathes auf Erhöhung des Beitrages für Hebung der Viehzucht von 10 000 *M* auf 30 000 *M* ertheilen Wir hiemit Unsere Genehmigung unter besonderer Anerkennung der vom Landrathe bethätigten regen Fürsorge für den genannten wichtigen Zweig der heimischen Landwirtschaft.

10. Die Beschlüsse des Landrathes in Bezug auf die Kreisirenanstalten zu München und Gabelsee werden genehmigt.

11. Die vom Landrathe beschlossenen Zuwendungen an die Naturalversorgungsstationen im Kreise und an die freiwillige Sanitäts-Hauptkolonne in München, dann zur Einführung von Samariterkursen erhalten in Anbetracht der edlen Zwecke, die damit gefördert werden, gerne Unsere Genehmigung.

12. Die Beschlüsse des Landrathes in Bezug auf die Auscheidung und Ueberlassung einer Alluvionsfläche der Ffar an die Stadtgemeinde Freising, dann die Beschlüsse in Bezug auf die Verwendung der früher für Wasserbauten bewilligten Mittel sowie über die Bewilligung von Mitteln und Beiträgen zu Wasserbauten für das Jahr 1897 werden genehmigt und es wurde dabei mit Befriedigung wahrgenommen, wie der Landrath auch der Hochwasserschäden des Jahres 1896 durch außerordentliche Weisheiten gedachte.

Indem Wir dem Landrathe diesen Abschied ertheilen, sprechen Wir denselben für die bewährte Umsicht und die große Bereitwilligkeit, mit welcher den verschiedenen Bedürfnissen des Kreises wieder Rechnung getragen wurde, erneut Unsere wohlgefällige Anerkennung aus und verbinden damit die Versicherung Unserer Huld und Gnade.

München, den 9. April 1897.

L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. *Schr. v. Kiedel.* *Schr. v. Feilich.* Dr. *v. Landmann.*

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär:

Ministerialrath v. Koppstätter.

Uebersicht der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungs- Bezirktes von Oberbayern für das Jahr 1897.

Cap. §	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
		M	S
I. Abschnitt.			
Kreis-Ausgaben.			
I.	Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	44 895	45
	Summa Cap. I für sich		
II.	Bedarf des Landrathes.		
1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder	4 569	60
2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathes- auschusses	2 000	—
3	Reisekosten	6 200	—
	Summa Cap. II	12 769	60
III.	Auf Erziehung und Bildung.		
1	Deutsche Schulen.		
	Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrer-Personals:		
	a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	8 071	30
	b) aus der Kreisshuldotation	19 280	44
	c) Anschlag der ärarialisirten Dienstwohnungen und Dienstgründe 144 M 59 S	—	—
	Tit. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:		
	a) im Allgemeinen zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 einschlägig der früheren kongrual-Ergän- zungszuschüsse (Cap. I § 3 Tit. 4 der Einnahmen)	57 076	13
	b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrpersonals in der bisherigen Weise aus Centraifonds	142 831	87
	c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Verweiser und Schulgehilfen, sowie an die weltlichen Lehrerinnen einschlägig der Verweiserinnen und Hilfslehrerinnen	81 540	— S
	d) zur Aufbesserung des Lehrer Einkommens aus Kreisfonds und zwar in den Gemeinden von 2500 Seelen und darüber auf 1000 M. und in Gemeinden unter 2500 Seelen auf 910 M.	97 591	90
	e) für die in wirkliche Lehrerstellen umgewandelten früheren isolirten Verweiserstellen	7 274	08
	f) zur Errichtung weltlicher Lehrerinnenstellen	7 000	—

Cap.	§	B o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M	₰
III.	1	Tit. 3. Dienstalterszulagen:		
		a) aus Centralfonds nach den Billigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 M nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarabschlussprüfung, dann für die ständigen Verweiser, weltlichen Lehrerinnen und Verweiserinnen à 72 M nach 5 und von je 45 M nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkt an gerechnet 666 478 M 55 ₰	—	—
		b) aus Kreisfonds	—	—
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:		
		a) im Allgemeinen zur Deckung der Gehalte der Schulgehilfen, Schulverweiser und Lehrerinnen in bisheriger Weise	30 629	82
		b) Naturalverpflegungsbeiträge für Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen und zur Errichtung von Verweiser- und Lehrerinnenstellen	157 397	—
		c) zur Beschaffung von Aushilfen an Stelle des zu militärischen Uebungen einberufenen Lehrpersonals	1 000	—
		Tit. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrerpersonal:		
		a) für die Arbeitslehrerinnen	20 000	—
		b) für die Konferenzvorstände	6 500	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
		a) Zuschüsse an weibliche Klosterschulen	13 350	66
		b) allgemeine Beiträge überhaupt:		
		aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	3 264	76
		bb) aus allgemeinen Kreisfonds	91 729	08
		Tit. 7. Beiträge zur Realerziehung der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
		a) Realerziehungsbeiträge:		
		aa) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	1 903	92
		bb) aus allgemeinen Kreisfonds	1 909	87
		b) zum Unterhalt von Schulhäusern	58 300	—
		c) zu Schulhaus-Neubauten		
		Tit. 8. Ständige Bauausgaben	17	81
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Distriktschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	16 500	—
		b) für die Kreis Schulinspektoren:		
		aa) Gehalte	13 500	—
		bb) Gehaltszulagen	1 260	—
		cc) Diäten und Reisekosten	3 600	—
		dd) Pensionen	8 934	—
		Titl. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt waren:		
		aa) aus Centralfonds	900 M	— ₰
		bb) aus Kreisfonds	—	150

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			M	— S
III.	1	b) Zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals:		
		aa) Zuschuß an den gesellschaftlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		a) aus Centralfonds	187 880	—
		β) aus Kreisfonds	169 895	—
		bb) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle aus Centralfonds 4 903 M	—	—
		cc) Zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionirten Schullehrer, Verweiser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweiserinnen und Hilfslehrerinnen aus Centralfonds	6 700	—
		c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Relikten:		
		aa) aus Centralfonds:		
		a) nach der in der XX. und beziehungsweise XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M beziehungsweise 300 M für eine Wittve, 130 M beziehungsweise 150 M für eine Doppelwitwe und 100 M für eine einfache Witwe) 137 530 M — S	—	—
		β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrersrelikten	3 200	—
		γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		bb) aus Kreisfonds:		
		a) im Allgemeinen (in bisheriger Weise)	509	40
		β) Beiträge à 90 M für die Wittwen, 36 M für die Doppelwaisen und 27 M für die einfachen Waisen	39 024	—
		γ) Zulagen à 30 M für Wittwen, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben	3 630	—
		d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Kreises	10 000	—
		e) Beitrag an die Wittwen- und Waisenkasse der Schullehrer in München	1 200	—
		f) Zuschuß an das bayerische Lehrerwaisenhilfs	600	—
		g) Zuschuß an die Pensionisten des Privatvereines zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer von Oberbayern	14 000	—
		h) Zuschuß an den Hilfsverein der Lehrerinnen in München	300	—
		Tit. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
		a) für dürftige Schulpräparanden	8 000	—
		b) für dürftige Schulpraktikanten	4 000	—
		Tit. 12. Uebrige Ausgaben:		
		a) Umzugskostenentschädigung für das Lehrpersonal	1 715	—
		b) zur Förderung der Distriktschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	3 000	—

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M	ℳ
III.	1	c) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars:		
		aa) für die Feiertagschule in München	428	57
		bb) Entschädigung dieser Schule für die lithographische Anstalt	2 057	15
		cc) zur Unterstützung armer Schulkinder	37	72
		d) auf das Kreismagazin für Lehrmittel und Schleinrichtungsgegenstände	5 380	—
		Tit. 13. Reservefond für die deutschen Schulen	8 000	—
		Summa § 1: 891 351 M 55 ℳ	1 240 629	48
	2	Progymnasien und Lateinschulen.		
		Tit. 1. Eigenzuschüsse:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	—	—
		b) aus der Kreis Schuldotation	2 576	32
		c) aus Kreisfonds:		
		aa) für das Progymnasium in Ingolstadt	24 442	05
		bb) für das bisherige Progymnasium in Rosenheim	20 828	50
		Tit. 2. Prüfungslosten	—	—
	Summa § 2	47 846	87	
3	Taubstummen-Anstalten.			
	Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—	
	Tit. 2. Freiplätze:			
	a) für 12 Zöglinge im Central-Taubstummen-Institut München	4 680	—	
	b) für 33 Zöglinge im Institut für weibliche Taubstumme in Hofenwart (21 ganze, 12 halbe Freiplätze)	5 400	—	
	Tit. 3. Zuschuß zum Wiederanbau der Taubstummen-Anstalt Hofenwart resp. für die Verzinsung und Tilgung der zu diesem Zwecke aufzunehmenden Schuld	1 000	—	
	Summa § 3	11 080	—	
4	Blinden-Institute.			
	Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—	
	Tit. 2. Freiplätze für 7 Zöglinge im Central-Blinden-Institut in München	2 520	—	
	Summa § 4	2 520	—	
5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.			
	Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—	
	Tit. 2. Freiplätze für 10 Zöglinge in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München	3 600	—	
	Summa § 5	3 600	—	
6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.			
	a) Beiträge an Erziehungsanstalten aus der Kreis Schuldotation	5 996	57	
	b) Dotation der Kreis-Lehrerinnenbildungs-Anstalt in München zur Befreiung des etatsmäßigen Bedarfes	51 278	—	
	c) Stipendien für dürftige Schülerinnen dieser Anstalt	3 000	—	
	d) dann für den praktischen Kurs bei derselben	—	—	
	Summa § 6	60 274	157	

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M	ℳ
III.	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten:		
		a) Erziehungsinstitut für Studirende in München (4 Freiplätze in demselben für Zöglinge aus Oberbayern)	2 400	—
		b) zur Bewährung von 5 ganzen Freiplätzen im Studienseminar zu Burghausen	2 250	—
		Summa § 7	4 650	—
	8	Kreisstipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien	—	—
		Summa § 8	—	—
	9	Uebrige Ausgaben.		
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	1 000	—
		Tit. 2. Für den historischen Verein von Oberbayern	860	—
		Tit. 3. Beitrag an die anthropologische Gesellschaft in München	300	—
		Tit. 4. Beiträge an sonstige Vereine und Institute:		
		a) an das germanische Museum in Nürnberg	350	—
		b) für Kinderbewahranstalten und Kindergärten in München	2 000	—
		c) für dergleichen in Oberbayern	3 300	—
		d) an die Frauenarbeitschule in München	5 000	—
		e) an den St. Vincentius-Verein bei St. Bonifaz II in München für die Kleinkinderbewahranstalt an der Schrenkstraße daselbst	500	—
		f) an den Krippenverein München l. Z.	200	—
		g) an den St. Marien-Ludwig-Ferdinand-Verein in München-Neuhausen:		
		aa) ordentlicher Zuschuß	500	—
		bb) außerordentlicher Bauzuschuß	500	—
		h) an den Verein „Knabenhort“ in München	500	—
		i) an die St. Josephs-Rettungs-Anstalt in Burghausen:		
		aa) ordentlicher Zuschuß (4 Freiplätze à 150 M)	600	—
		bb) außerordentlicher Zuschuß	—	—
		k) an den Verein „Kinderhort“ in München r. Z.	300	—
		l) an den Krippenverein München r. Z.	200	—
		m) an den Marienhilfs-Verein in München zur Erziehung armer Kinder zu braven Dienstboten	500	—
		n) an den St. Vincentius-Verein bei St. Bonifaz I in München zur Erhaltung des Kinderhorts St. Bonifaz I	500	—
		o) an die botanische Gesellschaft zur Erforschung der heimischen Flora	200	—
		p) an den Kinderhort in Neuhausen	300	—
		q) an die Vincentius-Konferenz St. Maria in Neuhausen für deren Kinderbewahranstalt, Knaben- und Mädchenhort, sowie Krippenanstalt	300	—
		r) an den Kindergarten-Verein in München	1 500	—
		s) an das Illing'sche Kindergärtnerinnen-Seminar dahier	300	—
		Summa § 9	19 710	—

Cap.	§	Vortrag	Festgelegter Betrag	
			M	ℳ
III.	10	Gewerblicher Unterricht.		
		Tit. 1. a) Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule in München	3 430	—
		b) Zuschuß an die Baugewerkschule in München	5 142	86
		Tit. 2. Realschulen und zwar:		
		a) Kreisrealschulen:		
		1. Ludwigs-Kreisrealschule in München	113 183	38
		2. Luitpold-Kreisrealschule in München	116 258	29
		b) Uebrigc Realschulen:		
		1. in Freising	40 311	70
		2. in Ingolstadt	34 513	80
		3. in Traunstein	35 585	25
		4. in Rosenheim	32 704	—
		5. in Landsberg	25 411	—
		6. in Wasserburg	25 136	50
		7. in Weilheim	26 872	40
		c) zur Verzinsung und Tilgung des für die Errichtung einer zweiten sechskürigen Kreisrealschule in München aufgenommenen Anlehens ein Prozent Kreisumlage einschließlich des Aktivrestes der Baurechnung der Luitpold-Kreisrealschule in München zu 921 M 33 ℳ	91 617	49
		d) Zur Erbanung einer großen oder zweier kleiner neuen Kreisrealschulen — erste Baukostenrate ein Prozent der Steuerprinzipsumme	90 696	16
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
		a) Unterstützung gewerblicher Fortbildungsschulen (außer München) und für einen Nachhilfefaktor für den Unterricht in Zeichen an den Fortbildungsschulen und an den Distrikts-Zeichen- und Schnitzerschulen	37 500	—
		b) für die gewerblichen Fortbildungsschulen der Stadt München	120 950	98
		c) Distrikts-Zeichen- und Schnitzerschulen:		
		aa) in Bartenkirchen — nebst Filialen —	10 509	—
		bb) in Oberammergau	3 806	—
		cc) in Berchtesgaden	7 234	79
		d) Weigenmacherschule in Mittenwald	1 980	—
		Summa § 10	822 843	60
	11	Landwirthschaftlicher Unterricht.		
		Tit. 1. Kreisackerbauerschule in Landsberg	12 725	—
		Tit. 2. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen	1 000	—
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Kreiswintererschule in Landsberg	24 565	—
		Tit. 4. An die Haushaltungsschule auf dem Gute Warnberg bei Solln, Zuschuß zur Ermöglichung von Freistellen für ärmere Mädchen	2 000	—
		Summa § 11	40 290	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag			
			M	₰		
III.	12	übrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.				
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissionäre	1 200	—		
		Tit. 2. Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen und für Relikten von solchen: Zuschuß an den Kreispensionsfond	45 567	20		
		Tit. 3. —				
		Tit. 4. Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:				
		a) der technischen Hochschule	2 800	—		
		b) der Industrielehre	700	—		
		c) des Realgymnasiums	300	—		
		d) der Realschulen	3 200	—		
		e) zur Hebung der Kunstschneiderei in den Bezirken Berchtesgaden und Garmisch	500	—		
		f) der gewerblichen Fortbildungsschulen zum Besuche einer Kunstgewerbeschule	900	—		
		g) für Kreisangehörige zum Besuche der Frauenarbeitschule in München	5 000	—		
		h) der Kreisackerbauerschule in Landsberg	3 000	—		
		i) der landwirtschaftlichen Kreiswinterschule daselbst:				
		aa) für Schüler der Winterschule	3 000	—		
		bb) für Schüler des Wiesenbaukurses und für Anschaffung und Reparatur von Geräten der Wiesenbauerschule	1 000	—		
		k) für Veterinärkandidaten	600	—		
l) zum Besuche von Volkereischulen (3 Stipendien à 200 M)	600	—				
m) zum Besuche des Obstbaulehrcurses in Weihenstephan (2 Stipendien à 100 M)	200	—				
	Summa § 12	68 567	20			
	Summa Cap. III 891 351 M 55 ₰	2 322 011	72			
IV.	1	Auf Industrie und Kultur.				
		Tit. 1. —				
		Tit. 2. Beitrag zur Handels- und Gewerbekammer	686	—		
		2	Auf Kultur.			
		Tit. 1. Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt	10 000	—		
	Tit. 2. Für den kulturtechnischen Dienst:					
	a) Bezirk München:					
	Gehalt des Bezirks-Kultur-Ingenieurs	3 360	—			
	Diäten und Reisekosten-Aversum desselben	1 260	—			
	Zeichnungs- und Schreibmaterialien	30	—			

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			M	ℳ
IV.	2	b) Bezirk Rosenheim:		
		Gehalt des Bezirks-Kultur-Ingenieurs }	3 135	—
		Dienstreisen-Aversum desselben	180	—
		Dienstreisen-Aversum desselben	1 140	—
		Aversum für Regiebedürfnisse	200	—
		c) Bezirk Ingolstadt:		
		Gehalt des Bezirks-Kultur-Ingenieurs }	3 000	—
		Dienstreisen-Aversum desselben	180	—
		Dienstreisen-Aversum desselben	1 000	—
		Aversum für Regiebedürfnisse	200	—
		d) Bezüge der zur Unterstützung der Bezirks-Kultur-Ingenieure aufgestellten vier Kulturvorarbeiter	4 425	—
		e) für Portoauslagen, Reisekosten u.	600	—
		Tit. 3 Für den Kreis-Kultur-Ingenieur:		
		a) Gehalt des Kreis-Kultur-Ingenieurs }	4 260	—
		b) Diäten und Reisekosten-Aversum	420	—
		c) Zeichnungs- und Schreibmaterialien	1 620	—
		d) Zeichnungs- und Schreibmaterialien	30	—
		Tit. 4. Für sonstige Zwecke und zwar:		
		a) für Obstbaumpflege	2 250	—
		b) für Hebung der Viehzucht	30 000	—
		c) für Prämierung von Privatbesähligkeiten	12 000	—
		d) Stipendien zum Besuche des Aufbeschlagn-Unterrichts	3 500	—
e) aa) für den landwirtschaftlichen Wanderunterricht	1 000	—		
bb) für den praktischen Wiesenbaukurs	900	—		
f) für Schutz und Pflege der Privatwäldchen und speziell zur Anlage von Saatkämpfen und Verschulungen, sowie zur Heran- bildung von Waldbaukulturvorarbeitern	2 800	—		
g) für Hebung der Fischzucht	1 500	—		
h) " " " Bienenzucht	300	—		
i) " " " Geflügelzucht, dem oberbayerischen Geflügelzucht- vereine	300	—		
k) dem Vereine zur Hebung der Pferdezucht für die Kostenanzucht- stationen	2 000	—		
l) dem Remontezucht-Vereine Bruck, Zuschuß	1 000	—		
m) den oberbayerischen Darlehenskasse-Vereinen nach dem System Raiffeisen	500	—		
	Summa Cap. IV	93 956	—	
V.	1 2 3	Auf Gesundheit.		
		Remunerationen für Aerzte in armen Gegenden	7 122	—
		Beiträge an Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distriktsthierärzten	12 980	—
		Summa Cap. V	20 102	—

Cap. §	Vortrag	Festgelegter Betrag	
		M	S
VI.	Auf Wohltätigkeit.		
1	— — — — —		
2	Kreis-Freianstalten.		
	Tit. 1. In München:		
	a) für den Betrieb einschließlich der Banunterhaltungskosten	204 446	60
	b) für Verzinsung und Tilgung:		
	aa) der neuen Schuld	78 500	—
	bb) Verwaltungskosten der neuen Schuld	1 050	—
	Tit. 2. In Gadersee:		
	a) Betrieb der Anstalt	26 939	95
	b) Zinsenvergütung:		
	aa) an den allgemeinen Unterstützungsfond für hilfsbedürftige Geistesranke	2 825	14
	bb) an den Unterstützungsfond für das Dienst- und Pflegepersonal der oberbayerischen Kreis-Freianstalten	4 568	—
	cc) für Verzinsung des III. oberbayerischen Kreisanziehens	8 000	—
	c) zur Ausführung etwaiger Nachbesserungen in der Kreisirren-Anstalt Gadersee und zu allenfallsigen Grundanläßen	10 000	—
	d) zur Refundierung der eingezehrten Stammkapitalen:		
	aa) des allgemeinen Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige Geistesranke	30 000	—
	bb) der Kreisirrenanstalt München	30 000	—
	c) zur Refundierung der eingezehrten Stammkapitalien des Maximilians-Unterstützungsfonds zum Getreideankauf in Nothjahren	10 000	—
3	Sonstige Krankenanstalten.		
	Tit. 1. — — — — —		
	Tit. 2. Für die Universitäts-Augenklinik, vormals Dr. v. Rothmund'sche Augenheilkunst	550	—
	Tit. 3. An die Dr. Berger'sche Augenheilkunst	550	—
	Tit. 4. An die Guntner'sche Heilanstalt für Sprachranke	300	—
	Tit. 5. An den Frauenverein zum rothen Kreuz für die ehemals Krieger'sche orthopädische Anstalt in München	1 200	—
	Tit. 6. Zuschuß an die freiwillige Sanitätshauptkolonne in München	400	—
	Tit. 7. Für das Dr. v. Hamner'sche Kinderhospital in München	1 200	—
	Tit. 8. Für die Anstalt für männliche Unheilbare in Mtl:		
	a) den bisherigen Jahresbeitrag	3 000	—
	b) für 2 Freiplätze II. Klasse dieser Anstalt	552	—
	Tit. 9. An den Samariterverein für chirurgisch-orthopädische Hilfe in München	300	—
	Tit. 10. An die Kinderpoliklinik im Reisingerianum in München	300	—
4	— — — — —		
5	Universitäts-Frauenklinik in München	8 000	—
6	— — — — —		

Cap.	§	Vortrag	Festgelegter Betrag	
			M.	J.
VI.	7	Kretinenanstalten:		
		a) für die Anstalt in Etsberg	5 250	—
		b) für die Anstalten in Neuenbottelsau und Volzingen	200	—
		c) für die Anstalt in Schönbrunn	2 000	—
		d) Zuschuß an die Kretinen-, Blinden- und Taubstummen-Anstalt Ursberg zur Verwendung für arme Angehörige des Kreises Oberbayern	500	—
	8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder:		
		Tit. 1. Beiträge an Rettungsanstalten:		
		a) an die St. Nikolaus-Anstalt für katholische Knaben in Andechs	1 000	—
		b) an die Rettungsanstalt für katholische Mädchen in Zudersdorf und zwar:		
		1) 3000 M. für Freiplätze für Pfleglinge aus dem Kreise Oberbayern	4 328	—
		2) 1028 M. zur Erhaltung der II. Schulklasse und		
		3) 300 M. zur Aufbesserung der I. Lehrertelle		
		c) an die Rettungsanstalt für katholische Knaben in Eschelbach bei Pfaffenhofen	4 000	—
		d) an das protestantische Rettungshaus in Feldkirchen	1 000	—
	9			
	10	Zur Unterstützung der aus Strafanstalten und Arbeitshäusern Entlassenen	520	—
	11	Sonstige Ausgaben auf Wohlthätigkeit:		
		Tit. 1. Zur Unterhaltung der Suppenanstalt für arme Schulkinder in Berchtesgaden	300	—
		Tit. 2. Zuschuß an das protestantische Waisenhaus in München	1 000	—
		Tit. 3. Für die Suppenanstalten für arme Kinder protestantischer Schulen in München	600	—
		Tit. 4. Renten des Maximilians-Hilfsfonds für außerordentliche Noth- und Unglücksfälle	3 050	—
		Tit. 5. An den Asylverein für Obdachlose in München	300	—
		Tit. 6. Zuschuß dem Maria-Markthäusl	500	—
		Tit. 7. Zuschuß der Diakonissenanstalt in München	500	—
		Tit. 8. Zuschuß zum Distrikts-Waisenhanse in Gaimersheim	200	—
		Tit. 9. Zuschuß zum Reconvaleszenten-Unterstützungsverein in München	1 000	—
		Tit. 10. Zuschuß an die Verpflegsanstalt für arme Kinder in Traunstein	200	—
		Tit. 11. Zuschuß an den Verein „Lehrlingschutz“ in München	1 000	—
		Tit. 12. Zuschuß an den Elisabethen-Verein in München	200	—
		Tit. 13. Zuschuß an den ersten evangelischen Lehrlingshort	200	—
		Tit. 14. Zuschuß an den Lehrlingshort des evangelischen Handwerkervereins in München	200	—
		Tit. 15. Zuschuß an den Frauenverein „Arbeiterinnenheim“	200	—
		Tit. 16. Zuschuß an die oberbayerische Arbeiterkolonie Herzogsämühle bei Schongau	1 500	—
		Tit. 17. Zur Unterstützung von Naturalverpflegungsstationen	2 000	—

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M.	g.
VI.	12	Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abf. IV des Gesetzes vom 3. Februar 1888	28 907	50
		Summa Cap. VI	483 337	10
VII. Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.				
	1	Beiträge zu Distriktsstraßen	100 000	—
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	115 000	—
	3	Schutzbauten an Gewässern, welche nicht der Schiff- oder Floßfahrt dienen, deren Herstellung den beteiligten Eigenthümern obliegt	83 430	—
		Summa Cap. VII	298 430	—
VIII. Uebrige Kreisausgaben.				
	1	Für Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren	3 000	—
	2	Für Inspektion der oberbayerischen Feuerwehren und für Regie des Kreisauschusses derselben	1 000	—
	3	Beiträge gemäß § 30 des Bauunfallversicherungsgesetzes	7 592	41
		Summa Cap. VIII	11 592	41
IX. Allgemeiner Reservefond				
		Summa Cap. IX für sich	30 000	—
		Summa der Kreis-Ausgaben	3 317 094	37
II. Abschnitt.				
K r e i s - E i n n a h m e n .				
Zuschüsse aus der Staatskasse.				
I.	1	A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung. Lateinschulen.		
		Tit. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Aus der Kreisjubilodotation	2 576	32
		Tit. 3. Pensionen für quiescirte Studienlehrer und Studienchrenselisten	—	—
		Summa § 1	2 576	32

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			M.	₰
I.	2	Gewerblich-technische Schulen	—	—
		Summa § 2	—	—
	3	Deutsche Schulen:		
		Tit. 1. Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	15 763	42
		Tit. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben	17	81
		Tit. 3. Budgetmäßige Kreis-schul-dotation	76 018	10
		Tit. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die früheren Kongruenzergänzungszuschüsse	16 417	80
		Tit. 5. Zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer, der Verweiser und weltlichen Lehrerinnen, sowie der Schulgehilfen	142 831	87
		Tit. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Schuldverweiser, weltliche Lehrerinnen und Schulgehilfen 81 540 M. — ₰	—	—
		Tit. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen nach den Bestimmungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 M. nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erlaubten Seminarabschlussprüfung, dann für die ständigen Verweiser, weltlichen Lehrerinnen und Verweiserinnen à 72 M. nach 5 und von 45 M. nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet	666 478 M. 55 ₰	—
		Tit. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	900 M. — ₰	—
	Tit. 9. a) Aufschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	187 880	—	
	b) Zur Verlassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle	4 903 M. — ₰	—	
	c) Zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionirten Schullehrer, Verweiser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweiserinnen und Hilfslehrerinnen	6 700	—	
	Tit. 10. Unterstützungsbeiträge für Schullehrerwitwen:			
	a) nach der in der XX. bezw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M. bezw. 300 M. für eine Wittve, 130 M. bezw. 150 M. für eine Doppelwitwe und 100 M. für eine einfache Witve)	137 530 M. — ₰	—	
	b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrers-Witwen	3 200	—	
	c) für dienstige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerswitwen	2 000	—	
	Tit. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulsituationen	1 715	—	
	Summa § 3: 891 351 M. 55 ₰	452 644	—	
	Summa Cap. I A: 891 351 M. 55 ₰	455 120	32	

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			ℳ	ℳ
I.	3	B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Kultur. Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . . .	2 572	—
		Summa Cap. I	457 692	32
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen:		
		a) die Renten des allgemeinen deutschen Schulfonds nach Abzug der Verwaltungskosten	56 000	—
		b) Renten aus dem Maximilianshilfsfond	3 050	—
		Summa Cap. III	59 050	—
IV.		Kreisumlage zu 28,5 Prozent von der Steuerprinzipalsumme zu 9 069 615 ℳ 77 ℳ nach Abzug von 2/100 für Nachlässe im Nettobetrag von	2 565 454	19
V.		Aktivereste der Kreisfonds früherer Jahre	234 897	86
		Summa der Kreis-Einnahmen	3 317 094	37

Abſchied für den Landrath von Niederbayern über deſſen Verhandlungen in den Sitzungen vom 9. bis 21. November 1896.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königlichcr Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Niederbayern in ſeinen Sitzungen vom 9. bis 21. November 1896 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf folgende Entſcheidungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisauſtatten und über die Kreisfonds für das Jahr 1895.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgeſetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisauſtatten für das Jahr 1895 wurden von denſelben ohne Erinnerung anerkannt und deren Haupteergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1897.

Die Steuerprincipalſumme des Regierungsbezirks Niederbayern beträgt für das Jahr 1897 3 013 622 *M.* 45 *S.*, wovon ein Steuerprozent auf 30 136 *M.* 22 *S.* ſich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1897.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranſchlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sägen Unſere Genehmigung.

IV.

1. Den Beſchlüſſen des Landrathes, wodurch mehrere Poſitionen für landwirthſchaftliche Zwecke, dann jene für Diſtriktſtraßen gegenüber dem Vorjahre erhöht wurden, geben Wir gerne Unſere Genehmigung.

2. die Beschlüsse des Landrathes bezüglich der Verleihung pragmatischer Rechte an den Assistenzarzt Dr. Kundt und den Rechnungsführer Fischer an der Kreisirrenanstalt Deggen-
dorf haben bereits durch Unsere Entschliessungen vom 29. Dezember 1896 und vom
4. Februar 1897 ihre Erledigung gefunden.

Die Landrathsbeschlüsse über den Aufwand für genannte Anstalt erhalten hiemit Unsere
Genehmigung.

3. Dem Beschlusse des Landrathes über die Bewilligung des Betrages von 12 000 M
zur Erhöhung der Pensionen des vor dem 1. Januar 1896 pensionirten Lehrpersonals der
deutschen Schulen ertheilen Wir unter Anerkennung der darin zum Ausdruck gebrachten
wohlwollenden Fürsorge für die älteren Lehrerpensionisten Unsere Genehmigung.

4. Der Landrath hat beschlossen, vom 1. Januar 1898 ab die Mittel für die Schaffung
von vier Professorenstellen an den drei k. Realschulen des Regierungsbezirkes nach Maßgabe
des Gehaltsregulativs für die pragmatischen Staatsdiener mit 3 120 M unter der Be-
dingung zu bewilligen, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1897 ab die neu anfallende
Pensionslast für das Realschulpersonal des Regierungsbezirkes, soweit diesem Personale die
Pensionsberechtigung nach Maßgabe der für die staatlichen Anstalten geltenden Normen vom
Kreise eingeräumt ist, auf die Staatskasse übernommen wird und daß der Pensionsfond der
technischen Schulen in Niederbayern dem Kreise zur freien Verfügung erhalten bleibt.

Wir genehmigen diesen Beschluß und beauftragen das k. Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schulangelegenheiten, die hienach veranlaßten weiteren Einleitungen zu treffen.

Den vom Landrath beigefügten Wunsch, daß in der Regel nur solche Reallehrer zu
Professoren befördert werden sollen, welche durch Ablegung des Spezialexamens die Vor-
bedingung zur Beförderung erfüllt haben, werden Wir geeignet berücksichtigen.

5. Wir genehmigen den Beschluß des Landrathes, für die Wendung von Vangebrechen
an dem Gebäude der Kreisrealschule in Passau 3 580 M aufzuwenden und beauftragen die
k. Kreisregierung von Niederbayern, diesen Betrag in den Entwurf des Kreisbudgets für 1898
einzustellen.

Dagegen müssen Wir dem Beschlusse des Landrathes, in dem genannten Anstalts-
gebäude dem Rektor eine Dienstwohnung einzuräumen, die Genehmigung versagen, da die
Einrichtung dieser Dienstwohnung bei der Herstellung des Erweiterungsbauens nicht vorgesehen
war und sich gegenwärtig noch nicht beurtheilen läßt, ob die zur Wohnung erforderlichen
Räume ohne Beeinträchtigung des normalen Schulbetriebs wirklich entbehrt werden können.

6. Dem Beschlusse des Landrathes, die Kosten für Stellvertretung beurlaubter Lehrer
an Realschulen des Kreises auf Kreisfonds zu übernehmen und jeweils aus der Kreisreserve
zu decken, ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

7. Dem wiederholten Antrage des Landrathes auf Gewährung taxfreier Benützung der Staatseisenbahnen für die Geschworenen vermögen Wir auch jetzt keine Folge zu geben.

Indem Wir dem Landrath gegenwärtigen Abschied ertheilen, sprechen Wir seiner eifrigen und ersprießlichen Förderung der Interessen des Kreises Unsere Anerkennung aus und versichern ihn neuerdings Unserer Huld und Gnade.

München, den 26. April 1897.

Q u i t p o l d,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. *Schr. v. Crailsheim*. Dr. *Schr. v. Nidel*. *Schr. v. Feilich*. Dr. *Schr. v. Leonrod*. Dr. *v. Landmann*.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Koppstätter.

Uebersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungs-
Bezirktes Niederbayern für das Jahr 1897.

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M	—
I. Abschnitt.				
K r e i s - A u s g a b e n .				
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	16 538	76
		Summa Cap. I für sich.		
II.		Bedarf des Landrathes.		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder	2 400	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landraths-Ausschusses	600	—
	3	Regiekosten	1 100	—
		Summa Cap II	4 500	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.		
	1	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Ständige Besätze des Lehrer-Personals:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	8 633	61
		b) aus der Kreisfchuldotation	4 644	48
		c) Aufschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 80 M 23 —	—	—
		Tit. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:		
		a) im Allgemeinen zum Vollzuge des Schuldationsgesetzes vom 10. November 1861 einschläffig der früheren Kongrual-Ergänzungszuschüsse (Cap. I § 3 Tit. 4 der Einnahmen)	121 892	34
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrpersonals in der bisherigen Weise aus Centralfonds	121 502	61
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 M an alle Verweser und Schulgehilfen, sowie an die weltlichen Lehrerinnen einschläffig der Verweserinnen und Hilfslehrerinnen 46 890 M — —	—	—
		d) zur Aufbesserung des Lehrereinkommens aus Kreisfonds:		
		aa) zur Aufbesserung des Anfangsmindestgehaltes der Schullehrer auf 860 M	25 149	14
		bb) besondere Zulagen à 90 M an Verweser, weltliche Lehrerinnen und Verweserinnen	22 410	—

Cap.	§	Vortrag	festgesetzter Betrag		
			M	¢	
III.	1	Tit. 3. Dienstalterzulagen:			
		a) aus Centralfonds nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 M nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarabschlussprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 M nach 5 und von je 45 M nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet	408 134 M	25 ¢	
		b) aus Kreisfonds: Zulagen à 60 M an die auf ipötrire Anhangsstellen ohne Nebeneinkommen befindlichen Schullehrer	4 000	—	
		Tit. 4 Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:			
		a) im Allgemeinen	44 061	30	
		b) Naturalverpflegungsbeiträge	29 376	—	
		Tit. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:			
		a) im Allgemeinen	5 143	—	
		b) für Lehrer, welche Zeichnungsunterricht erteilen	1 372	—	
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulkassen:			
		a) in der Stadt Deggendorf	360	—	
		" " " Kelheim	720	—	
		" " " Landschut	3 600	—	
		" " " Passau	9 000	—	
		" " " Straubing	1 368	—	
		b) zur Aufstellung von Chor- und Mesnerdienst-Substituten	1 336	96	
		Tit. 7. Beiträge zur Realerziehung der Schulen und zu Schulhausneubauten:			
		a) Realerigenzbeiträge	1 720	—	
		b) für Schulreise	343	—	
		c) für Schulbücher und Schulgeld armer Kinder	117	14	
		d) zum Unterhalte von Schulhäusern	85 720	—	
		e) zu Schulhaus-Neubauten			
		Tit. 8. Ständige Bauausgaben	45	42	
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:			
		a) Diäten der Distriktschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	9 500	—	
		b) für den Kreisschulinspektor:			
		aa) Gehalt	4 800	—	
		bb) Gehaltszulage	420	—	
		cc) Diäten und Reisekosten	1 030	—	
		Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:			
		a) zur Unterstützung dienstuntauglicher älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiesciert waren:			
		aa) aus Centralfonds	—	—	—
		bb) aus Kreisfonds	—	—	—

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M.	—
III.	1	b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
		aa) Zuschuß an den geselligen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		a) aus Centralfonds:	81 200	—
		β) aus Kreisfonds:		
		1. ordentlicher Zuschuß	55 720	—
		2. außerordentlicher Zuschuß zur Vermehrung des Stammsvermögens	1 000	—
		3. zur Erhöhung der Pensionen des vor dem Jahre 1896 pensionirten Lehrpersonals	12 000	—
		bb) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle aus Centralfonds 3 228 M. — <i>—</i>	—	—
		cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionirten Schullehrer, Verweser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweserinnen und Hilfslehrerinnen aus Centralfonds	3 200	—
		c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrerswitwen:		
		aa) aus Centralfonds:		
		a) nach der in der XX. und bezw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M. bezw. 300 M. für eine Wittve, 130 M. bezw. 150 M. für eine Doppelwaise und 100 M. für eine einfache Waise) 77 932 M. — <i>—</i>	—	—
		β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerswitwen	2 000	—
		γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehreraisen	2 000	—
		bb) aus Kreisfonds:		
		a) im Allgemeinen (in bisheriger Weise)	8 200	—
		β) zur Verrichtung der nach älteren Bewilligungen zu leistenden Absente	500	78
		d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Kreises:		
		a) ordentlicher Zuschuß	7 000	—
		β) außerordentlicher Zuschuß	4 500	—
		γ) Beitrag an den Privatverein zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer in Niederbayern	686	—
		Tit. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
		a) für dürftige Schulamtszöglinge	2 000	—
		dann für Schulpraktikanten	1 000	—
		b) für Präparandinnen im Präparandinnen-Institut der armen Schulschwester zu Weichs in Oberbayern	540	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			M	ℳ
III.	1	Tit. 12. Uebrige Ausgaben: a) zur Förderung der Distriktschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer b) zur Organisation von Schullehrer-Fortbildungskursen (Konferenzbezirken) c) Remunerationen, resp. Unterstützungen für fortbildungspflichtige Schuldienst-Expeditanten d) für den Unterricht der armen Schulschwestern e) für die englischen Fräulein als Lehrerinnen an Volksschulen f) Remunerationen für die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten Tit. 13. Referendfond für die deutschen Schulen	500 3 680 500 1 050 450 10 800 8 408	— — — — — — 22
		Summa § 1: 536 184 M 25 ℳ	715 200	—
	2	Lateinschulen: a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars b) aus Kreisfonds	— 180	— —
		Summa § 2	180	—
	3	Taubstummen-Anstalten. Tit. 1. Dotationsbeiträge Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge an solchen Anstalten und für den Taubstummen-Unterricht überhaupt	— 7 620	— —
		Summa § 3	7 620	—
	4	Blinden-Institute. Tit. 1. Dotationsbeiträge Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge im Central-Blinden-Institute in München	— 1 080	— —
		Summa § 4	1 080	—
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder. Tit. 1. Dotationsbeiträge Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München	— 2 880	— —
		Summa § 5	2 880	—
	6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend. Zuschuß an die Haushaltungsschule für erwachsene Mädchen in der Stadt Deggendorf	— 500	— —
		Summa § 6	500	—
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten	—	—
		Summa § 7	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			M	g
III.	8	Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	540	—
		Summa § 8	540	—
	9	Uebrige Ausgaben.		
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	400	—
		Tit. 2. Beitrag an den historischen Verein von Niederbayern	260	—
		Tit. 3. ————	—	—
		Tit. 4. Beiträge an sonstige Vereine und Institute:		
		a) an den naturhistorischen Verein für Niederbayern in Passau	172	—
		b) an den botanischen Verein in Landshut	86	—
		c) an das Germanische Museum in Nürnberg	86	—
		Summa § 9	1 004	—
		10	Gewerblicher Unterricht.	
	Tit. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule		—	—
	Tit. 2. Realschulen und zwar:			
	a) Kreisrealschule in Passau:			
Eigensbedarf	50 300		—	
b) Uebrige Realschulen und zwar:				
1. in Landshut:				
a) Aversalbeitrag	26 500		—	
b) Bedarf für die Gehaltsaufbesserung der pragmatischen und nicht pragmatischen Beamten und Bediensteten	3 297		—	
2 in Straubing:				
a) Aversalbeitrag	14 600		—	
b) Bedarf für die Gehaltsaufbesserung der pragmatischen und nicht pragmatischen Beamten und Bediensteten	2 601		—	
Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:				
a) Aversalbeitrag zur Belohnung von Lehrern, welche sich um den gewerblichen Fortbildungs-Unterricht verdient gemacht haben	1 280	—		
b) Zuschuß zu den gewerblichen Fortbildungsschulen	5 320	—		
c) Zuschuß zur gemeindlichen Fortbildungsschule in Pfarrkirchen	200	—		
Tit. 4. Besondere Schulen zur Entwicklung einzelner Industriezweige:				
a) Kreisweberschule in Passau	3 780	—		
b) Töpferschule in Landshut	1 715	—		
c) Steinhauserschule in Metten	130	—		
Summa § 10	109 683	—		
11	Landwirthschaftlicher Unterricht.			
	Tit. 1. Kreisackerbauerschule in Schönbrunn:			
	a) Eigens der Schule	14 259	—	
	b) zur Förderung des Obstbaumunterrichts	86	71	
	c) zum Ankauf der Wiese Pl.-Nr. 837 der Steuergemeinde Schönbrunn zu 1,305 ha	—	—	
d) zur sanitären Verbesserung der Wohnräume des Anstaltsvorstandes aus dem Fondsvermögen	680	—		

Cap.	§	Vortrag	Besteigender Betrag	
			ℳ	₰
III.	11	Tit. 2. Landwirtschaftliche Winterschulen: a) Erzeugn. der landwirtschaftlichen Winterschule in Landshut b) Zuschuß zu den Kosten des Internates dieser Schule c) Erzeugn. der landwirtschaftlichen Winterschulen in Deggendorf, Passau und Pfarrkirchen d) Zuschuß für die Erzeugn. der neu zu errichtenden landwirtschaftlichen Winterschule in Kösting Tit. 3. Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen: a) für den Baumwärtterkurs in Landshut b) für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen und Lehrer an denselben	1 461 890 2 572 600 515 1 600	— — — — — —
		Summa § 11	22 612	71
	12	Uebrigc Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre Tit. 2. Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen und für Relikten solcher Lehrer Tit. 3. — — — — — Tit. 4. Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven an einschlägigen Anstalten	260 12 426 — —	— 65 — —
		Summa § 12	12 686	65
		Summa Cap. III: 536 184 ℳ 25 ₰	873 986	86
IV.		Auf Industrie und Kultur.		
	1	Auf Industrie. Tit. 1. Auf Industrie überhaupt Tit. 2. Beitrag zur Handels- und Gewerbekammer Tit. 3. Für sonstige industrielle Zwecke und zwar: Beitrag zur Muster- und Modellen-Sammlung in Niederbayern	1 029 1 000 858	— — —
	2	Auf Kultur. Tit. 1. Beitrag zur Förderung der Landwirtschaft überhaupt Tit. 2. — — — — — Tit. 3. Kosten des Kreislandwirthschaftsingenieurs (Anstellung 1. Juli 1880) und zwar: a) Gehalt (Klasse IX b des Regulativs vom 11. Juni 1892) b) Gehaltszulage c) Reisekosten Tit. 4. Für sonstige Zwecke und zwar: a) für Förderung der Pferdezucht: <ol style="list-style-type: none"> 1) Beitrag zur Hebung der Pferdezucht behufs Prämiiirung von Privatbesitzern 2) Beitrag an den Pferdezuchtverein für die Fohlenweiden (Schöpsbach und Wistling) 3) Zuschuß zur Distriktsfohlenweide Gaislhäusen 	3 000 — 3 720 300 514 4 000 500 500	— — — — 29 — — —

Cap	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M	ℳ
IV.	2	b) Stipendien zum Besuche des Infektionskrankheiten-Unterrichtes	1 200	—
		c) für Förderung der Rindviehzucht, insbesondere mittels Genossenschaftsbildung	1 371	—
		d) Beitrag zum Kreisbienezuchtverein	171	—
		e) Sponsation der Wittve des Kreiskultur-Ingenieurs Hertel	700	—
		f) Unterhaltsbeitrag für ihren Sohn geboren am 14. März 1878	128	16
		Tit. 5. Beitrag zum Unterhalte von drei Wiesenangehörigen	1 800	—
		Summa Cap. IV	20 791	45
V.	1	Auf Gesundheit.		
		Remunerationen für prakt. Aerzte in armen Gegenden	4 400	—
		Beiträge an Distriktsgemeinden zur Sponsation von Distriktshierärzten	3 600	—
		Summa Cap. V	8 000	—
VI.	1	Auf Wohltätigkeit.		
		Kreis-Freuenanstalt.	—	—
		Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Baunterhaltungskosten	27 533	74
		Tit. 2. Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar:	—	—
		a) des Kreisobligationen-Anlehens vom Jahre 1887 zu ursprünglich 215 000 M (Schuldenstand mit Schluß 1896 = 152 100 M)	13 600	—
		b) der Refundationsschuld vom Jahre 1888 und 1892 zu ursprünglich 102 932 M 65 ℳ (Schuldenstand mit Schluß 1896 = 76 135 M 59 ℳ)	6 850	—
		3 Sonstige Krankenanstalten.	—	—
		Tit. 1. — — — — —	—	—
		Tit. 2. An die Augenheilstalten:	—	—
		a) an die k. Universitäts-Augenklinik in München	343	—
		b) des Dr. Stör in Regensburg	86	—
		Tit. 3. An das Dr. von Hauner'sche Kinderhospital in München	200	—
		Tit. 4. — — — — —	—	—
Tit. 5. Für die Pflegerinnenanstalt des bayerischen Frauenvereins vom rothen Kreuz in München	514	—		
4 — — — — —	—	—		
5 An die k. Universitäts-Frauenklinik in München	1 500	—		
6 — — — — —	—	—		
7 Tit. 1. Beiträge für Pflöglinge in den Anstalten für Blödsinnige in Gdsberg, Deybach, Deggenhof, Straubing und Ursberg	2 000	—		
Tit. 2. Zuschuß für den Neubau der Kretinen-Anstalt zu Deggenhof	2 000	—		
8 Zuschuß an die Erziehungsanstalt Fürstenheim	700	—		
9 Unterstützung an gemeindliche und distriktive Armenpflegen: Zur Unterstützung von Freen	7 000	—		

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			M	S
VI.	10	Tit. 1. Beitrag zur Gründung einer zweiten Arbeiterkolonie in Südbayern	500	—
		Tit. 2. Zuschuß aus den Renten des Maximilianshilfsfonds beßuß Gründung neuer und Erhaltung der bestehenden Naturalverpflegsstationen für wandernde Arbeiter	5 000	—
	11	Sonstige Ausgaben auf Wohlthätigkeit und zwar: Paravstellung von Mitteln für Fälle der Noth und außerordentliche Unglücksfälle aus den Renten des Maximilianshilfsfonds	143	—
	12	Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenkasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abj. IV des Gesetzes vom 3. Februar 1888.	12 945	—
		Summa Cap. VI	80 914	74
VII.		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.		
	1	Beiträge zu Distriktsstraßen	50 000	—
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen und zwar:		
		Tit. 1. Für gewöhnliche Uferschutzbauten, ferner für die bisher regelmäßig wiederkehrenden Positionen zur Unterhaltung der bestehenden Uferschutzbauten an der Donau, am Inn und an der Isar, sowie für die den äußeren Beamten gewährten Bauleitungs-Remunerationen aus Kreisfonds	11 792	—
		Tit. 2. Zum allmählichen Ausbau und zur Unterhaltung der früher vom Kreise allein unternommenen Korrekturen an der Isar	4 000	—
		Tit. 3. Korrekturen an der Isar auf gemeinsame Kosten des Staates und des Kreises: Dotation aus Kreisfonds	115 000	—
		Tit. 4 Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar:		
		a) des bei den eigenen Hilfskassen aufgenommenen Anlehens für die außerordentliche Dotation der gemeinschaftlichen Isarkorrektur im Jahre 1889 zu ursprünglich 100 000 M als achte Tilgungs- und Verzinsungsrate	6 000	—
		b) des Kreisobligationen-Anlehens vom Jahre 1890 zu ursprünglich 60 000 M	—	—
		1) siebente Tilgungs- und Verzinsungsrate für 1897	4 470	—
		2) 1½% Tantien der Kreisassabeamten hieraus	87	05
		Tit. 5. Kreisfondswasserbaureserve	5 170	95
		Summa Cap. VII	196 500	—
VIII.		Uebrige Kreis-Ausgaben.		
	1	Zur Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren, dann zum Ankauf von Löschgeräthschaften für arme Gemeinden	4 000	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			M	—
VIII.	2	Zur Bestreitung der Reisekosten der Kreisanschlußmitglieder der freiwilligen Feuerwehren	300	—
	3	Beiträge gemäß § 30 des Bauunfallversicherungsgesetzes	4 575	42
	4	Beitrag an den Pensionsverein der Distriktsstraßenwärter des Königreichs Bayern diesseits des Rheins	300	—
		Summa Cap. VIII	9 175	42
IX.		Allgemeiner Reservefond	16 016	37
		Summa Cap. IX für sich		
		Summa der Kreis-Ausgaben	1 226 428	10
II. Abschnitt.				
Kreis-Einnahmen.				
I.		Zuschüsse aus der Staatskasse.		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung. Lateinschulen.		
	1	Tit. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Aus der Kreisschuldotation	—	—
		Tit. 3. Pensionen für quiescirte Studienlehrer und Studienlehrers-Relikten	—	—
		Summa § 1	—	—
	2	Gewerblich-technische Schulen: Für die Kreisweberschule in Passau	860	—
		Summa § 2 für sich		
	3	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	9 093	75
		Tit. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben	45	42
		Tit. 3. Budgetmäßige Kreisschuldotation	99 654	97
		Tit. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die früheren Kongruenzergänzungszuschüsse	36 000	—
		Tit. 5. Zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer, der Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie der Schulgehilfen	121 502	61
		Tit. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Schulverweser, weltliche Lehrerinnen und Schulgehilfen 46 890 M. — —	—	—
		Tit. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen nach den Bewilligungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 M. nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erlaubtenen Seminarabschlußprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 M. nach 5 und von 45 M. nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkt an gerechnet	408 134 M. 25 J.	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag		
			M	ℳ	
I.	3	Tit. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entleeren der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	—	—	—
		Tit. 9. a) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	81 200	—	—
		b) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle	3 228	—	—
		c) Zur Unterstützung der vor dem 1. Jänner 1896 pensionirten Schullehrer, Verweiser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweiserinnen und Hilfslehrerinnen	3 200	—	—
		Tit. 10. Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Nachkommen:			
		a) nach der in der XX. bezw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M. bezw. 300 M. für eine Wittve, 130 M. bezw. 150 M. für eine Doppelwitve und 100 M. für eine einfache Witve)	77 932	—	—
		b) zur Unterstützung der vor dem 1. Jänner 1896 zugegangenen Lehrers-Nachkommen	2 000	—	—
		c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerväthen	2 000	—	—
		Tit. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—	—
		Summa § 3: 536 184 M. 25 ℳ	366 411	—	75
		Summa Cap. I A: 536 184 M. 25 ℳ	367 271	—	75
II.		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Kultur.			
		Auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt	2 572	—	—
Summa Cap. I			359 843	—	75
III.		Grundstiftungs- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—
		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.			
		1. Zuschuß aus den Renten des Maximilianshilfsmagazinsfonds und zwar:			
		a) zur Paratstellung von Mitteln für Fälle der Noth oder außerordentliche Unglücksfälle	143	—	—
		b) zur Gründung neuer und Erhaltung der bestehenden Natural- verpflegungsinstitutionen für wandernde Arbeiter	5 000	—	—
		2. Aus dem Fondsvermögen des Kreisackerbauschulffonds:			
a) zum Ankauf der Wieje Plan Nr. 837 der Gemeinde Schönbrunn	—	—	—		
b) zur sanitären Verbesserung der Wohnräume des Anstaltsvorstandes	630	—	—		
Summa Cap. III			5 778	—	—
IV.		Kreisumlage zu 28 Prozent			
		von der Steuerprinzipsalsumme von 3 013 622 M. 45 ℳ nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	826 938	—	—
V.		Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	33 868	—	35
Summa der Kreis-Einnahmen			1 226 423	—	10

Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom
9. bis 21. November 1896.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königl. Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben uns über die von dem Landrathe der Pfalz in seinen Sitzungen vom
9. bis 21. November 1896 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und er-
theilen hierauf folgende Entschlüsseungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds
für das Jahr 1895.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathesgesetzes vom 28. Mai 1852 dem
Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1895
wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das
Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1897.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirks der Pfalz beträgt für das Jahr 1897
3 555 148 *M* 28 *S*, wovon ein Steuerprozent auf 35 551 *M* 48 *S* sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1897.

Dem von dem Landrathe geprüften Vorausschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Ein-
nahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die Beschlüsse und Anträge des Landrathes ertheilen Wir folgende Entschliessungen:

1. Der Landrath hat den Antrag auf Verstaatlichung der Realschulen erneuert, zugleich aber auch der Vorlage der Staatsregierung entsprechend beschloffen, vom 1. Januar 1898 ab die Mittel für die Schaffung von acht Professorenstellen mit dem Gehalte von Gymnasialprofessoren an den k. Realschulen der Pfalz mit 6240 *M* bereit zu stellen in der Voraussetzung, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1897 ab die neuankommende Pensionslast für das Realschulpersonal des Regierungsbezirkes der Pfalz auf die Staatskasse übernommen wird. Dem ersteren Antrage vermögen Wir nicht stattzugeben, genehmigen aber den weiter gefaßten Beschluß und beauftragen das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, die hiernach veranlaßten weiteren Einleitungen zu treffen.

2. Den Beschluß des Landrathes bezüglich der Aufbesserung der pensionsmäßigen Mindestgehälte der Volksschullehrer der Pfalz haben Wir bereits genehmigt und verweisen in dieser Beziehung auf die an die k. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz ergangene Entschliessung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 18. Dezember 1896 Nr. 20149.

3. Der Landrath hat den Antrag angenommen, daß in den pfälzischen Gemeinden mit Konfessionsschulen den konfessionellen Minoritäten die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werde, unter näher festzustellenden Voraussetzungen öffentliche Schulen für die Kinder ihres Bekenntnisses auf Kosten der politischen Gemeinden zu erlangen.

Diesem Antrage vermögen Wir, da derselbe näherer Begründung entbehrt, und da die einschlägigen Verhältnisse im Rahmen des Schulbedarfsgesetzes vom 10. November 1861 durch die Allerhöchste Verordnung vom 26. August 1883, die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulprengel betreffend, entsprechend und gleichmäßig für das ganze Königreich geregelt sind, eine weitere Folge nicht zu geben.

4. Dem Beschlusse des Landrathes, wonach der Gehalt zweier der pfälzischen Kreis- schulispektoren nach Analogie der Klasse VII f des Gehaltsregulativs für die pragmatischen Staatsdiener vom 1. Januar 1897 an geregelt wurde, und bei künftigen Sakaturen der Gehalt aller drei Kreis- schulispektoren ebenfalls nach Analogie der Klasse VII f des Gehalts- regulativs für pragmatische Staatsdiener gleichmäßig normirt werden soll, ertheilen Wir unsere Genehmigung.

5. Den auf die Kreisranken- und Pflegeanstalt Frankenthal und auf die Kreisirrenanstalt Klingenstein sich beziehenden Landrathsbeschlüssen, insbesondere jenen, durch welche eine Vermehrung des Wartepersonales ermöglicht wird, ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner eifrigen und ersprießlichen Förderung der Wohlfahrt des Kreises und versichern ihn Unserer Huld und Gnade.

München, den 8. April 1897.

Q u i t p o l d,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Schr. v. Riedel. Schr. v. Seilichsh. Dr. v. Landmann.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Koppstädter.

Uebersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungs-
bezirktes der Pfalz für das Jahr 1897.

Cap.	§	Vortrag	Festgelegter Betrag	
			M	S
I. Abschnitt.				
Kreis-Ausgaben.				
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	4 547	23
		Summa Cap. I für sich.		
II.		Bedarf des Landrathes.		
1		Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder	2 400	—
2		Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathes-		
		ausschusses	650	—
3		Regiekosten	1 200	—
		Summa Cap. II	4 250	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.		
1		Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrer-Perfonales:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	—	—
		b) aus der Kreisfchuldotatton	—	—
		c) Aufschlag der ärarialschen Dienstwohnungen und Dienstgründe	—	—
		— M — S		
		Tit. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:		
		a) im Allgemeinen zum Vollzüge des Schuldotattonsgesetzes vom		
		10. November 1861 einschläffig der früheren Kongrual-Ergänz-		
		ungs-Zuschüsse (Cap. I § 3 Tit. 4 der Einnahmen)	120 586	—
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten		
		Lehrperfonals in der bisherigen Weise aus Centralfonds	203 947	57
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 M an alle Verwefer		
		und Schulgehlfen, sowie an die weltlichen Lehrerinnen ein-		
		schläffig der Verweferinnen und Hilfslehrerinnen 36 921 M 31 S	—	—
		d) zur Aufbesserung des Lehrereinkommens aus Kreisfonds und		
		zwar für Lehrer in Gemeinden unter 2500 Seelen auf 850 M		
		und in Gemeinden über 2500 Seelen auf 910 M	82 686	26

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag			
			M	₰		
III.	1	Tit. 3. Dienstalterszulagen:				
		a) aus Centralfonds nach den Billigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 M nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarabschlussprüfung, dann für die ständigen Verweiser, weltlichen Lehrerinnen und Verweiserinnen à 72 M nach 5 und von je 45 M nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet	650 477	M	93	₰
		b) aus Kreisfonds vom zweiten Jahre nach bestandener Anstellungsprüfung beginnend bis zum Eintritt in die zweite staatliche Dienstalterszulage	25 260	—	—	—
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen	—	—	—	—
		Tit. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das altive Lehrpersonal: Für Zulagen an Lehrer und Verweiser auf schwierigen und gering dotierten Schulstellen	12 000	—	—	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulkaßen	—	—	—	—
		Tit. 7. Beiträge zur Reallegenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:				
		a) Reallegenz-Beiträge	—	—	—	—
		b) zum Unterhalt von Schulhäusern	15 000	—	—	—
		c) zu Schulhaus-Neubauten	—	—	—	—
		Tit. 8. Ständige Baiausgaben	—	—	—	—
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:				
		a) Diäten der Districtschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen	30 400	—	—	—
		und außerordentlichen Schulvisitationen	1 715	—	—	—
		dann für Formularpapiere	200	—	—	—
		b) für die Kreisenschulinspektoren:				
		aa) Gehalte	13 200	—	—	—
		bb) Gehaltszulagen	540	—	—	—
		cc) Diäten und Reisekosten	4 120	—	—	—
		dd) Gehaltsanbeförderung	840	—	—	—
		Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:				
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt waren:				
		aa) aus Centralfonds	600	M	—	₰
		bb) aus Kreisfonds	—	—	—	—
		b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:				
		aa) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:				
		a) aus Centralfonds	147 929	—	—	81
		β) aus Kreisfonds	23 000	—	—	—

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag			
			M	¢		
III.	1	bb) zur Befassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle aus Centralfonds 5 172 M — ¢ cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionirten Schullehrer, Verweser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweserinnen und Hilfslehrerinnen aus Centralfonds 5 600 — ¢ c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrersreliquen: aa) aus Centralfonds: a) nach der in der XX. und beziehungsweise XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M bezw. 300 M für eine Wittve, 130 M bezw. 150 M für eine Doppelwitve und 100 M für eine einfache Witve) 128 732 M 26 ¢ — — β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrersreliquen 3 000 — ¢ γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwitwen 2 000 — ¢ bb) aus Kreisfonds — — — ¢ d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Witwen- und Waisenfasse des Kreises 10 000 — ¢ e) Zuschuß an die KreisSchulinspektorswitve L i t t i g zu ihrem Bezuge aus der Lehrervitwenkasse 336 — ¢ f) Zuschuß an das pfälzische Lehrervitweninstitut 515 — ¢ Tit. 11. Unterstützungen für dürftige Schulanfänger und Schulpraktikanten: a) für dürftige männliche Schulanfänger und Schulpraktikanten 10 000 — ¢ b) für Schülerinnen weiblicher Bildungsanstalten, die sich dem Lehrerberufe widmen wollen 1 000 — ¢ Tit. 12. Uebrige Ausgaben: a) für Elementarfortbildungsschulen 3 300 — ¢ b) zur Förderung der Distriktschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer 700 — ¢ c) zur Förderung des Fortbildungswesens des Volksschulpersonals (Bildung von Konferenzbezirken) 4 800 — ¢ Tit. 13. Reservefond für die deutschen Schulen 6 200 — ¢ Summa § 1: 821 903 M 50 ¢	—	—	728 875	64
	2	Progymnasien und Lateinschulen. Tit. 1. Eigeng-Zuschüsse: a) Kreisankalten: 1. Progymnasium in Frankenthal 15 901 90 2. " " Grünstadt 11 765 35				

Cap.	§	Vortrag	Bestgefegter Betrag	
			M.	§
III.	2	b) Gemeinbeanstalten:		
		1. Prohymnasium in Bergzabern	11 535	—
		2. " " " Dürkheim	10 514	99
		3. " " " Edenkoben	10 003	—
		4. " " " Gernersheim	8 003	—
		5. " " " St. Jngbert	11 653	—
		6. " " " Kirchheimbolanden	6 579	—
		7. " " " Kusel	7 318	—
		8. " " " Ludwigshafen a. Rh.	9 997	75
		9. " " " Birmafers	8 077	—
		10. Lateinschule in Annweiler	6 838	—
		11. " " " Mieskastel	5 938	—
		12. " " " Domburg	8 352	25
		13. " " " Landstuhl	9 376	—
		14. " " " Winweiler	8 231	—
		Tit. 2. Brückungskosten	343	—
		Tit. 3. Unterhaltsbeiträge aus Kreisfonds für Relikten von Studienlehrern dieser Schulen	336	—
		Summa § 2	150 762	24
	3	Taubstummen-Anstalten.		
		Kreis-Taubstummenanstalt in Frankenthal:		
		Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Baumunterhaltungskosten	29 337	67
		Tit. 2. Für den Neubau der Anstalt, hier dritte Rückzahlungsrate an den Maximilians-Betreibefond zur Tilgung der aus demselben entnommenen unverzinslichen Vorschüsse (in der Maximalhöhe von 200 000 M)	50 000	—
		Summa § 3	79 337	67
	4	Blinden-Institute.		
		Tit. 1.	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Hörlinge im Central-Blinden-Institute in München	1 440	—
		Tit. 3. Zur Verfügung der Regierung	400	—
		Summa § 4	1 840	—
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder	—	—
		Summa § 5	—	—
	6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend	—	—
		Summa § 6	—	—
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten.		
		Schwimmschulen	472	—
		Summa § 7	472	—
	8	Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	3 000	—
		Summa § 8	3 000	—

Cap.	§	V o r t r a g	Zeitgelegter Betrag	
			M.	¢
III.	9	Uebrige Ausgaben.		
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmalern und Alterthümern, ins- besondere der vorhandenen Ruinen	2 000	—
		Tit. 2. — — — — —	—	—
		Tit. 3. — — — — —	—	—
		Tit. 4. Beiträge an Vereine und Institute:		
		a) an das Germanische Museum in Nürnberg	200	—
		b) an die naturwissenschaftliche Gesellschaft „Pollichia“ in Dürkheim	345	—
		c) an das Museum in Speyer:		
		α) im Allgemeinen 345 M.		
		β) für Versicherung gegen Feuergefahr 1 560 "	1 905	—
		d) an den historischen Verein der Pfalz	655	—
		e) an den pfälzischen Verschönerungsverein	500	—
		f) zur Unterstützung des von der pfälzischen Kreisgesellschaft des bayerischen Architekten- und Ingenieur-Vereins begonnenen Sammelwerkes der pfälzischen Baudenkmale	500	—
		g) an den pfälzischen Kunstverein	300	—
		Summa § 9	6 405	—
	10	Gewerblicher Unterricht.		
		Tit. 1. — — — — —	—	—
		Tit. 2. Realschulen und zwar:		
		a) Kreisrealschule in Kaiserslautern	63 300	72
		b) Uebrige Realschulen und zwar:		
		aa) in Speyer	20 220	—
		bb) in Landau	24 598	74
		cc) in Zweibrücken	16 815	—
		dd) in Neustadt a. Rh.	20 573	22
		ee) in Ludwigshafen a. Rh.	22 740	—
		ff) in Birkenfeld	15 630	—
		c) für Lehrrattribute technischer Schulen	1 370	—
		d) Reservefond für dieselben	2 000	—
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
		a) Gewerbliche Fortbildungsschulen	1 200	—
		b) Ergänz der Kreisbaugewerkschule in Kaiserslautern	48 748	63
		c) Beitrag an die Webchule in Lambrecht	1 000	—
		Summa § 10	238 196	31
	11	Landwirthschaftlicher Unterricht.		
		Tit. 1. — — — — —	—	—
		Tit. 2. a) Landwirthschaftliche Kreiswinterschule in Kaiserslautern	12 079	82
		b) Stipendien für Schüler landwirthschaftlicher Schulen, ins- besondere der Kreiswinterschule in Kaiserslautern	1 500	—
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Winterschulen:		
		a) für Alsenz	1 400	—
		b) für Zweibrücken	1 400	—

Cap.	§	Vortrag	Freigelegter Betrag		
			M	J	
III.	11	c) für Landau	1 400	—	
		d) für Frankenthal—Grünstadt	1 400	—	
		e) für Wolfstein	1 400	—	
		f) für Wellheim	1 400	—	
		g) für die Obst- und Weinbauerschule in Kirchheimbolanden	1 850	—	
		h) für die Obst- und Weinbauerschule in Neustadt a. D.	1 400	—	
		Summa § 11	26 229	82	
	12	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.			
		Tit. 1.	Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	690	—
		Tit. 2.	Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirthschaftsschulen und für Relikten von solchen:		
		a)	Zuschuß zum Pensions- und Unterstützungsfond zur Bildung eines Stammkapitals	—	—
b)		zur Deckung des Defizits dieses Fonds	29 736	38	
Tit. 3.		— — — — —	—	—	
Tit. 4.		Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:			
a)		der höheren und mittleren gewerblichen Unterrichtsanstalten	2 460	—	
b)		für pädagogische Schüler einer Industrieschule im rechtsrheinischen Bayern	500	—	
c)		für Studierende der thierärztlichen Hochschule	500	—	
		Summa § 12	33 886	38	
Summa Cap. III 821 903 M 50 J			1 268 005	06	
IV.	Auf Industrie und Kultur.				
	1	Auf Industrie.			
		Tit. 1.	Beitrag für die Entwicklung der Industrie überhaupt	860	—
		Tit. 2.	Beitrag an die Handels- und Gewerbekammer	1 200	—
		Tit. 3.	Für sonstige industrielle Zwecke:		
		a)	Regelmäßiger Beitrag zur Frauenarbeitschule in Speyer	3 430	—
		b)	Beitrag zum Gewerbemuseum in Kaiserslautern und zwar zur freien Verfügung des Verwaltungsrathes	6 000	—
		2	Auf Kultur.		
	Tit. 1.	Auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt	2 572	—	
	Tit. 2.	— — — — —	—	—	
Tit. 3.	a) Remuneration des Kreis-Kulturingenieurs des landwirthschaftlichen Vereines	500	—		
	b) Remuneration für einen Assistenten desselben	1 500	—		
	c) für einen Bezirks-Kulturingenieur	3 000	—		

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M	ℒ
IV.	2	Tit. 4. Für sonstige Zwecke:		
		a) für landwirtschaftliche Wandervorträge	1 500	—
		b) Stipendien zum Besuche des Fufßschlaquunterrichts	350	—
		c) für die landwirtschaftliche Kreisversuchstation	5 000	—
		d) Bildung von Stammzuchtbezirken	4 000	—
		e) Unterstützung von Stammzuchtgenossenschaften	15 000	—
		f) Beitrag an den pfälzischen Kreisfischereiverein	500	—
		g) Alimentation der Gefäßkrebenauntenswitwe Thomanu	450	—
		h) für Hebung der Bienenzucht	200	—
		i) für die landwirtschaftliche Feldversuchstation Kaiserslautern	2 530	—
		k) einmaliger Beitrag an den Remontezuchtverein „Nordpfalz“ in Göllheim für die Fohlenaufzichts-Anstalt „Lochmühle“ bei Staudenbühl	500	—
	l) Zuschuß an den Verband pfälzischer landwirtschaftlicher Genossenschaften	800	—	
		Summa Cap. IV	49 892	—
V.		Auf Gesundheit.		
	1	Remunerationen für Aerzte in armen Gegenden	1 600	—
	2	Tit. 1. Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinnen, sowie dürftiger Hebammen in armen Gegenden	120	—
		Tit. 2. Beitrag an die Hebammenschule in Erlangen	400	—
3	Zur Subsantation von Distriktsthierärzten	6 000	—	
		Summa Cap. V	8 120	—
VI.		Auf Wohlfthätigkeit.		
	1	— — — — —	—	—
	2	Kreis-Frennanstalt Klingenuünster.		
		Tit. 1. Für den Betrieb, einschließlich der Baumunterhaltungskosten	88 162	34
		Tit. 2. Für Instandsetzungsarbeiten	4 100	—
		Tit. 3. Für Neubauten	5 500	—
	3	Sonstige Krankenanstalten.		
		Tit. 1. — — — — —	—	—
		Tit. 2. Für Heilung armer Augenkranker	840	—
	4	— — — — —	—	—
5	— — — — —	—	—	
6	Kreis-Kranken- und Pflege-Anstalt Frankenthal.			
	Tit. 1. Für den Betrieb, einschließlich der Baumunterhaltungskosten	169 791	72	
	Tit. 2. Zur Einrichtung des Dampflochbetriebes	21 400	—	
	Tit. 3. Für Umbau der Treppen und Abortc, dann für Herstellung von Bligableitern	31 800	—	
7	— — — — —	—	—	

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M.	—
VI.	8	Zum Unterhalte verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern	49 800	—
	9	Tit. 1. Zur Unterbringung schwachsinziger und epileptischer Kinder in entsprechenden Anstalten	5 000	—
		Tit. 2. Beitrag zur Kinderheilstätte Dürkheim	1 000	—
	10	— — — — —	—	—
	11	Sonstige Ausgaben auf Wohlthätigkeit.		
		Tit. 1. Unterstützung Armer außerhalb des Armenhauses	7 100	—
		Tit. 2. Unterstützung armer, durch Elementarereignisse beschädigter Familien	2 040	—
		Tit. 3. Jahresbeitrag zur Vid-Stiftung	200	—
		Tit. 4. Beitrag für die Arbeiterkolonie Simonshof	500	—
		Tit. 5. Zuschüsse an Vereine und Einrichtungen zur Unterstützung umherziehender Personen	3 000	—
	12	Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abj. 4 des Gesetzes vom 3. Februar 1888	3 890	—
	Summa Cap. VI	394 124	06	
VII.		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.		
	1	Beitrag zu den Distriktsstraßen	86 000	—
	2	— — — — —	—	—
	3	— — — — —	—	—
	4	Zur gewöhnlichen Unterhaltung der Rheindämme	8 250	—
	Summa Cap. VII	94 250	—	
VIII.		Uebrige Kreisausgaben.		
	1	Belohnung für Erlegung von Raubthieren	260	—
	2	Unterstützung des psälzischen Feuerwehverbandes und zwar zur Gründung, Ansähtung und Bildung von Feuerwehren	1 500	—
	3	Zuschuß zu dem Pensionsvereine für psälzische Kreisbedienstete behufs Bildung eines Stammkapitales (15. von 36 Raten)	7 000	—
	4	Beiträge gemäß § 30 des Bauunfallversicherungsgesetzes	5 012	73
	Summa Cap. VIII	13 772	73	
IX.		Allgemeiner Reservefond	11 749	92
		Summa Cap. IX für sich		
		Summa der Kreis-Ausgaben	1 848 711	—

Cap.	§	Vortrag	Zeitgesetzter Betrag			
			M	¢		
II. Abschnitt.						
Kreis = Einnahmen.						
Zuschüsse aus der Staatskasse.						
I.		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung. Lateinschulen.				
		1	Tit. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fondationsbeiträge	—	—	
			Tit. 2. Aus der Kreisfahuldotation	—	—	
			Tit. 3. Pensionen für quiescirte Studientlehrer und Studientlehrers-Relikten	—	—	
			Summe § 1	—	—	
		2	Gewerblich technische Schulen	—	—	
			Summe § 2	—	—	
		3	Deutsche Schulen.			
			Tit. 1. Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fondationsbeiträge	—	—	
			Tit. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben	—	—	
			Tit. 3. Budgetmäßige Kreisfahuldotation	—	—	
			Tit. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die früheren Kongrualerzählungs-zuschüsse	28 501	20	
			Tit. 5. Zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer, der Verwefer und weltlichen Lehrerinnen, sowie der Schullehrerinnen	203 947	57	
	Tit. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 20 M an alle Schullehrer, weltliche Lehrerinnen und Schullehrerinnen 36 921 M 31 ¢	—	—			
	Tit. 7. Zur Gewährung von Dienstalterzulagen nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 M nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarschulprüfung, dann für die ständigen Verwefer, weltlichen Lehrerinnen und Verweferinnen à 72 M nach 5 und von 45 M nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkt an gerechnet 650 477 M 93 ¢	—	—			
	Tit. 8. Zur Unterfügung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind 600 M — ¢	—	—			

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag		
			M.	ℳ	
III.	6	Erkennungsgebühr des Josef Gantner von Sundernheim für Benutzung des Haupttheindammes als Fahrweg und mit der Kollbahn	2	—	
	7	Erkennungsgebühr der Gemeinde Oppau für Erbauung eines Färcher- und Dammwachthauses auf dem Haupttheindamme	1	—	
	8	Erkennungsgebühr der „Vereinigten Speyerer Ziegelwerke“ in Speyer für Benutzung eines Streifens der äußeren Dammböschung oberhalb km 0,5 der Rheindammeintheilung als Lagerplatz	20	—	
	9	Erkennungsgebühr des Emil Mezner in Frankenthal für Anlage einer Rohwasserleitung quer durch den Rheindamm bei km 11,7 in der Gemarkung von Oppau	1	—	
	10	Erkennungsgebühr der Gebrüder Giulini in Ludwigs-hafen a. Rh. für Benutzung des Haupttheindammes bei Anlage eines Industriegeleises	5	—	
	11	Erkennungsgebühr für Herstellung einer Dammscharte und für Benutzung eines Theiles der Rheindammböschung bei Anlage eines Industriegeleises unterhalb des Speyererhafens	30	—	
	12	Erkennungsgebühr für Anlage einer Dammscharte beim Fabriketablissemment der Firma F. Himmelsbach unterhalb Speyer	10	—	
	13	Erkennungsgebühr für Herstellung einer Dammscharte beim Fabriketablissemment der Firma F. Kirrmeier unterhalb Speyer	5	—	
	Summa Cap. III			21 700	58
	IV.	Kreisumlage zu 38,5 Prozent			
			von der Steuerprinzipalsumme von 3 555 148 M. 28 ℳ nach Abzug von 1/5% für ungebige Posten im Nettobetrage von	1 364 169	65
	V.		Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	59 004	19
		Summa der Kreis-Einnahmen	1 848 711	—	

Nr. 8601.

Abschied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 9. bis 21. November 1896.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
 von Gottes Gnaden Königl. Prinz von Bayern,
 Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Oberpfalz und von Regensburg in seinen Sitzungen vom 9. bis 21. November 1896 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschlüsse:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1895.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1895 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Mittheilungsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1897.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirks der Oberpfalz und von Regensburg beträgt für das Jahr 1897: 2285 516 M., wovon ein Steuerprocent auf 22855 M. 16 J sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1897.

Dem von dem Landrathe geprüften Vorschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sägen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung des Vorschlags erfolgten besonderen Anträge und Beschlüsse des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschlüsse:

1. Der Landrath hat beschlossen, daß die durch Nichtabhaltung der Kreisthierschau im Jahre 1897 frei gewordenen 6 000 \mathcal{M} der Regierung zur Verfügung zu stellen sind, damit hieraus in erster Linie Landeskultur und Kulturunternehmungen überhaupt und in zweiter Linie die Viehzucht bedacht werden.

Diesem den landwirthschaftlichen Interessen des Kreises förderlichen Beschlusse ertheilen Wir unsere Genehmigung.

2. Dem Beschlusse des Landrathes, daß der Verleihung der staatsdienlichen Rechte an den Vorstand der Kreis-Taubstummen-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt in Regensburg Johann Döring zuzustimmen sei, haben Wir bereits unter Verleihung dieser Rechte an den Genannten unsere Genehmigung ertheilt.

3. Den Beschlüssen des Landrathes und bezw. des vom Landrathe zur Beschlußfassung ermächtigten ständigen Landrathsausschusses vom 14. und 20. November v. Js., bezw. 21. Januar l. Js. wegen der Um- und Erweiterungsbauten in der Männer- und Frauenabtheilung der Kreisirrenanstalt, wegen der zu Bau- und Arrondirungswecken erforderlichen Grunderwerbungen für dieselbe, wegen vorrathweiser Deckung der erwachsenden Kosten durch Einziehung von Vermögensbestandtheilen der Kreisgemeinde gegen Refundirung und Verzinsung, und wegen endgiltiger Bestreitung des bezüglichen Gesamtaufwandes durch ein Kreisanzehen ertheilen Wir — soweit das Kreisanzehen in Frage kommt, vorbehaltlich der gesetzlichen Ermächtigung gemäß Art. 15 lit. f Abs. 2 des Landrathesgesetzes — hienüt gerne unsere Genehmigung.

Wir genehmigen ferner, daß auf Grund der Beschlüsse des Landrathes vom 20. November v. Js. und des ständigen Landrathsausschusses vom 24. Februar l. Js. wegen Ermäßigung des Zinsfußes für das Kreisanzehen vom Jahre 1880 ohne Aenderung der gesetzlichen Tilgungsfrist die geeigneten Einleitungen getroffen werden.

4. Der Landrath hat beschlossen, die Vorlage der Staatsregierung, wonach die Mittel für die Schaffung von drei Professorenstellen an den k. Realschulen des Regierungsbezirkes nach Maßgabe des Gehaltsregulativs für die pragmatischen Staatsdiener mit 2 340 \mathcal{M} , dann der Bedarf für die Gehaltsgleichstellung der Assistenten an der Kreisrealschule Regensburg, sowie des Gesamtlehrpersonals an den k. Realschulen Amberg, Neumarkt und Weiden nach den für das Lehrpersonal der staatlichen Anstalten maßgebenden Normen, wie und soweit das betreffende Lehrpersonal pensionsberechtigt ist, vom 1. Januar 1898 an aus Kreisfonds zu beschaffen sind — aber nur in dem dermaligen Bestande dieser Anstalten — anzunehmen unter den Bedingungen, daß als Termin der Uebnahme der Pensionen auf Staatsfonds statt des 1. Januar 1897 der 1. Juli 1896 festgesetzt werde und daß der bisherige Pensionsfond für Realschulen zur freien Verfügung der Kreisvertretung verbleibe.

Wir genehmigen diesen Beschluß und beauftragen das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, die hienach veranlaßten weiteren Einleitungen zu treffen, behalten Uns aber bezüglich der Festsetzung eines früheren Zeitpunktes für den Uebergang der Pensionslast auf die Staatskasse Alles Weitere ausdrücklich vor und werden es seinerzeit dem Landrathe anheim geben, die gestellte Bedingung fallen zu lassen, wenn ein früherer Uebergang als zu dem von der Staatsregierung vorgesehenen Zeitpunkte unthunlich sein wird.

5. Dem von dem Landrathe gefaßten Beschlusse, den Assistenten der Kreisrealschule Regensburg vom 1. Januar 1897 ab die nachgesuchte Gleichstellung mit den Gymnasialassistenten zu bewilligen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

6. Zu dem Kreisfondszuschusse für die Realschule Neumarkt wiederholen Wir den im Abschnitt IV Biff. 2 des vorjährigen Landratsabschiedes gemachten Vorbehalt.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, sprechen Wir seiner opferwilligen und ersprißlichen Förderung der Interessen des Kreises Unsere wohlgefällige Anerkennung aus und versichern ihn neuerdings Unserer Huld und Gnade.

München, den 25. April 1897.

Q u i t p o l d,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Nidel. Frhr. v. Seilichsch. Dr. v. Landmann.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Koppflätter.

Uebersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungs-
bezirktes der Oberpfalz und von Regensburg für das Jahr 1897.

Cap. §	Vortrag	Zeitgelegter Betrag	
		M.	ℳ
I. Abschnitt.			
Kreis-Ausgaben.			
I.	Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	13 057	15
	Summa Cap. I für sich.		
II.	Bedarf des Landrathes.		
1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder	2 500	—
2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsaus- schusses	400	—
3	Regiekosten	1 000	—
	Summa Cap. II	3 900	—
III.	Auf Erziehung und Bildung		
1	Deutsche Schulen.		
	Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrer-Personals:		
	a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	8 898	26
	b) aus der Kreisfchuldotatou	41 469	37
	c) Aufschlag der ävarialifchen Dienftwohnungen und Dienftgründe 813 M 39 ℳ	—	—
	Tit. 2. Gehaltsergänzungszufchüffe:		
	a) im Allgemeinen zum Vollzuge des Schuldotatoungesefehes vom 10. November 1861 einfhläffig der früheren Kongrual-Ergän- ungszufchüffe (Cap. I § 3 Tit. 4 der Einnahmen)	96 720	53
	b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gefamten Lehrpersonals in der bisherigen Weife aus Centralfonds	118 220	01
	c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 M an alle Verwefer und Schulfchüffen, fowie an die weltlichen Lehrerinnen ein- fhläffig der Verweferinnen und Hilfslehrerinnen 33 840 M — ℳ	—	—
	d) zur Aufbesserung des Lehrereinkommens aus Kreisfonds	23 057	25
	e) zur Aufbesserung des Minimalgehalted jener Lehrstellen, mit welchen Dienftplände nicht verbunden find, fowie zur Auf- besserung jener Lehrstellen, welche zwar mit geringfhügigen Dienft- pländen verfehen find, aber feinen oder nur einen geringen Ertrag abwerfen, von 810 M auf 900 M aus Kreisfonds	32 000	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			M	h
III.	1	Tit. 3. Dienstalterszulagen:		
		a) aus Centralfonds nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 M nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarabschlussprüfung, dann für die ständigen Verweiser, weltlichen Lehrerinnen und Verweiserinnen à 72 M nach 5 und von je 45 M nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet	330 000	—
		b) aus Kreisfonds	—	—
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:		
		a) im Allgemeinen:		
		aa) aus fundationmäßigen Reichnissen des Staatsärars	53	15
		bb) aus der Kreis Schuldotation	3 875	40
		b) Naturalverpflegungsbeiträge	24 400	—
		c) zur Beschaffung von Aushilfen an Stelle des zu militärischen Uebungen einberufenen Lehrpersonals	1 500	—
		Tit. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal:		
		a) Remunerationen	135	—
		b) Unterstützungen	8 600	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulklassen:		
		a) aus fundationmäßigen Reichnissen des Staatsärars	9 878	45
		b) —	—	—
		Tit. 7 Beiträge zur Realzigung der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
		a) Realzigungsbeiträge:		
		aa) aus fundationmäßigen Reichnissen des Staatsärars	674	35
		bb) aus der Kreis Schuldotation	34	28
		b) zum Unterhalte von Schulhäusern }	28 000	—
		c) zu Schulhausneubauten }	—	—
		Tit. 8. Ständige Bauausgaben	289	—
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Districtschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	9 500	—
		b) für den Kreis Schulinspector:		
		aa) Gehalt	3 360	—
		bb) Gehaltszulage	420	—
		cc) Diäten und Reisekosten	1 440	—
		Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt waren:		
		aa) aus Centralfonds	270 M	—
		bb) aus Kreisfonds	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag		
			M	—	
III.	1	b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:			
		aa) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordenen Schullehrer:			
		α) aus Centralfonds	80 240	—	
		β) aus Kreisfonds:			
		1. im Allgemeinen	35 760	—	
		2. zur Bildung höherer Penſionsklassen und zur Gewährung von Zulagen auf Grund der Allerhöchst genehmigten Landrathsbeschlüsse	18 320	—	
		bb) Zur Befassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienſtalterszulagen im Penſionsfalle aus Centralfonds 2 862 M — J	—	—	
		cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionirten Schullehrer, Verweiser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweiserinnen und Hilfslehrerinnen aus Centralfonds	3 200	—	
		c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Relikten:			
		aa) aus Centralfonds:			
		α) nach der in der XX. und bezw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M bezw. 300 M für eine Witwe, 130 M bezw. 150 M für eine Doppelwitwe und 100 M für eine einfache Witwe) 73 974 M — J	—	—	
		β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrers-Relikten	2 000	—	
		γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—	
		bb) aus Kreisfonds:			
		α) im Allgemeinen	399	60	
		β) für besonders dürftige Schullehrers-Witwen	686	—	
		d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Witwen- und Waisenkaſſe des Kreises	10 000	—	
		e) Pension der Kreisſchulinspektors-Witwe Zigelſberger in Regensburg	888	—	
		f) Pension der Relikten des Kreisſchulinspektors Sterner in Regensburg	1 413	60	
		Tit. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:			
		a) für dürftige Schulamtszöglinge	4 000	—	
		b) für dürftige Schulpraktikanten	1 000	—	
		Tit. 12. Uebrige Ausgaben:			
		a) zur Förderung der Diſtriktschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	—	—	

Cap. §	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
		M	ℳ
III. 1	b) zur Organisation von Schullehrer-Fortbildungskursen (Konferenzbezirken)	600	—
	c) zur Bestreitung der Absentengelder, mit welchen einzelne Schulen noch belastet sind	291	60
	Tit. 13. Reservefond für die deutschen Schulen	3 909	61
	Summa § 1: 440 946 M — ℳ	577 233	86
2	Progymnasien und Lateinschulen	—	—
	Summa § 2	—	—
3	Taubstumm-Anstalten.		
	Tit. 1. Dotationsbeitrag an die Kreis-Taubstumm-Anstalt in Regensburg	14 100	—
	Tit. 2. Freiplätze für Hörlinge:		
	a) in der Taubstumm-Anstalt in Regensburg	5 000	—
	b) in der Privat-Taubstumm-Anstalt in Zell	1 548	—
	Summa § 3	20 648	—
4	Blinden-Institute.		
	Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—
	Tit. 2. Freiplätze für Hörlinge im Central-Blinden-Institute in München	720	—
	Summa § 4	720	—
5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
	Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—
	Tit. 2. Freiplätze für Hörlinge in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München	2 160	—
	Summa § 5	2 160	—
6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.		
	Tit. 1. Institut der armen Schulschwestern in Amberg	600	—
	Tit. 2. Unterstützung der Arbeitslehrerinnen auf dem Lande	6 900	—
	Tit. 3. Dem Pensionate im Kloster der Salesianerinnen in Bielenhofen	348	—
	Summa § 6	7 848	—
7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten	—	—
	Summa § 7	—	—
8	Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
	Summa § 8	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag		
			M.	ℳ	
III.	9	Uebrige Ausgaben.			
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	300	—	
		Tit. 2. Für den historischen Verein der Oberpfalz und von Regensburg	515	—	
		Tit. 3. Beitrag an die Bibliothek in Regensburg aus der Kreis- schuldotation	686	—	
		Tit. 4. —	—	—	
		Tit. 5. Beiträge an sonstige Vereine, Institute und Sammlungen:			
		a) an das Germanische Museum in Nürnberg	90	—	
		b) an das botanische Institut in Regensburg	170	—	
		c) an den naturwissenschaftlichen Verein in Regensburg	170	—	
		Summa § 9	1931	—	
	10		Gewerblicher Unterricht.		
			Tit. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschulen	—	—
			Tit. 2. Realschulen und zwar:		
a) Kreisrealschule Regensburg: (einschließlich von 977 M. 15 ℳ Zuschuß aus Staatsfonds)			63 800	—	
b) Uebrige Realschulen und zwar:					
Amberg			21 000	—	
Neumarkt			15 000	—	
Weiden	12 000	—			
Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen: für den gewerblichen Fortbildungsunterricht überhaupt	1 200	—			
Tit. 4. Beitrag zur gewerblichen Fachschule in Regensburg	1 000	—			
Summa § 10	114 000	—			
11		Landwirthschaftlicher Unterricht.			
		Tit. 1. —	—	—	
		Tit. 2. Landwirthschaftliche Winterschulen	3 000	—	
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen überhaupt	2 230	—	
Summa § 11	5 230	—			
12		Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirth- schaftlichen Unterricht.			
		Tit. 1. Väten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	350	—	
		Tit. 2. Pensionen und Alimentionen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirthschaftsschulen und für Relikten solcher Lehrer	24 600	—	
		Tit. 3. —	—	—	
		Tit. 4. Stipendien für Studierende, Schüler und Cleven der landwirth- schaftlichen und Realschulen, dann der landwirthschaftlichen und ge- werblichen Fortbildungsschulen	2 000	—	
		Summa § 12	26 950	—	
Summa Cap. III: 440 946 M. — ℳ			756 720	86	

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M	ℳ
IV.		Auf Industrie und Kultur.		
	1	Auf Industrie.		
		Tit. 1. — — — — —	—	—
		Tit. 2. Beitrag zur Handels- und Gewerbekammer	1 000	—
	2	Auf Kultur.		
		Tit. 1. Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt	3 000	—
		Tit. 2. Für Kulturunternehmungen überhaupt	1 000	—
		Tit. 3. Beitrag zu den Kosten eines Kulturtechnikers	2 340	—
		Tit. 4. Für sonstige Zwecke und zwar:		
		a) Beitrag zur Hebung der landwirtschaftlichen Viehzucht	3 500	—
		b) zu Prämien für den erfolgreichen Besuch des Hofbesuchtag- unterrichts	360	—
		c) für den landwirtschaftlichen Unterricht	500	—
		d) Beitrag zur Förderung der Fischzucht	500	—
		e) Beitrag für den Kreisfischereiverein	800	—
		f) für Hebung der Pferdezucht	1 000	—
		g) für Förderung des Obstbaues	500	—
		h) für Hebung der Geflügelzucht	100	—
		i) für Hebung der Bienenzucht	200	—
		Summa Cap. IV	14 800	—
V.		Auf Gesundheit.		
	1	Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden	11 000	—
	2		—	—
	3	Beiträge zur Sustentation von Distriktsthierärzten	800	—
		Summa Cap. V	11 800	—
VI.		Auf Wohlfthätigkeit.		
	1	— — — — —	—	—
	2	Kreisirrenanstalt.		
		Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten	38 000	—
		Tit. 2. Vergütung und Tilgung des Kreisanelehens:		
		a) Annuität nach dem Tilgungsplan	28 810	—
		b) Provision für Einlösung der verloosten Obligationen und Coupons zu 1/10% (Verloostungsbeitrag 6 500 M — ℳ, Coupons 22 310 M — ℳ)	75	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			M	ℳ
VI.	3	Sonstige Krankenanstalten.		
		Tit. 1. Der Magmiliansanstalt in Nürnberg	215	—
		Tit. 2. Der Privat-Augenheilstalt des Dr. Stör in Regensburg	600	—
		Tit. 3. — — — — —	—	—
		Tit. 4. Zuschuß an die Dr. Brunnhuber'sche Privat-Augenheilstalt in Regensburg	300	—
		Tit. 5. Für die orthopädische Anstalt des bayerischen Franenvereins zum rothen Kreuz in München	200	—
		Beiträge an die Diakonissenanstalt in Neuenbottelshau	250	—
		4 Für Gebäranstalten:		
		5 a) in München (Univeritäts-Frauenklinik)	650	—
		b) in Regensburg	2 330	—
		6 — — — — —	—	—
		7 a) 1. Beitrag an die Kretennanstalt in Oberlauterhofen	2 160	—
		2. Beitrag ebendahin für Unterbringung blödsinniger weiblicher Irren	500	—
		b) Beitrag an die Anstalt für schwachsinige Mädchen in Holsstein	1 440	—
		c) Beitrag an die Wohlthätigkeits- und Pflegeanstalt in Reichenbach:		
	1. für 20 halbe Freiplätze à 135 M = 2 700 M)	3 000	—	
	2. für Unterhaltung des Arztes . . . 300 M)			
	8 Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder:			
	Beitrag zu den Rettungsanstalten:			
	a) für Knaben in Burglengenfeld zum Betriebe der Anstalt	10 000	—	
	b) für Mädchen in Etmannsdorf . . .	4 800	—	
	9 Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armenpflege:			
	Unterstützung an Private zum Unterhalte ihrer Angehörigen in der Kreisirenanstalt	1 500	—	
	10 — — — — —	—	—	
	11 — — — — —	—	—	
	12 Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. Februar 1888	26 207	50	
	13 Beitrag an die Arbeiterkolonien	500	—	
		Summa Cap. VI	121 537	50
VII.		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.		
	1	a) Beiträge für Distriktsstraßen und wichtige Verbindungswege	51 500	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			M.	g.
VII.	1	b) zur Unterstützung von Distriktsgemeinden, welche Distriktsbautechniker aufstellen	10 800	—
		c) Unterstützungsverein für das Straßenwärterpersonal	200	—
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Ges. vom 28. Mai 1852	22 000	—
	3	Beiträge zu Brücken- und Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	2 500	—
		Summa Cap. VII	87 000	—
VIII.		Uebrige Kreis-Ausgaben.		
	1	Zur Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren, dann zum Ankauf von Feuerlöschgeräthschaften für arme Gemeinden	2 000	—
	2	Beiträge gemäß § 30 des Bauunfallversicherungsgesetzes	3 702	42
		Summa Cap. VIII	5 702	42
IX.		Allgemeiner Reservefond	16 984	59
		Summa Cap. IX für sich.		
		Summa der Kreis-Ausgaben	1 031 502	52
II. Abschnitt.				
Kreis-Einnahmen.				
I.		Zuschüsse aus der Staatskasse.		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1	Lateinschulen.		
		Tit. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fondationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Aus der Kreis Schuldotation	—	—
		Tit. 3. Pensionen für quiescirte Studienlehrer und Studienlehrers-Welken	—	—
		Summa § 1	—	—

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M	¢
1.	2	Gewerblich-technische Schulen.		
		Zuschuß an die Kreisrealschule in Regensburg	977	15
		Summa § 2	977	15
3.		Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Auf speziellen Rechtsstiteln und Bewilligungen, beruhende Fundationsbeiträge	19 504	21
		Tit. 2. Leistungen für ständige Banauisgaben	289	—
		Tit. 3. Budgetmäßige Kreisfchuldotation	69 446	56
		Tit. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gejeze vom 10. November 1861 die früheren Kongrualerzänzungszuschüsse	36 659	63
		Tit. 5. Zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer, der Verweiser und weltlichen Lehrerinnen, sowie der Schulgehilfen	118 220	01
		Tit. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M an alle Schulverweiser, weltliche Lehrerinnen und Schulgehilfen 33 840 M — §	—	—
		Tit. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 M nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erlaunden Seminarfchlufsprüfung, dann für die ständigen Verweiser, weltlichen Lehrerinnen und Verweiserinnen à 72 M nach 5 und von 45 M nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkt an gerechnet 330 000 M — §	—	—
		Tit. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gefeslichen Kreisvereine quiescirt worden sind 270 M — §	—	—
		Tit. 9. a) Zuschuß an den gefeslichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	80 240	—
		b) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Penfionsfalle 2 862 M — §	—	—
		c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 penfionirten Schullehrer, Verweiser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweiserinnen und Hilfslehrerinnen	3 200	—
		Tit. 10. Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Relikten:		
	a) nach der in der XX. bezw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M bezw. 300 M für eine Wittve, 130 M bezw. 150 M für eine Doppelweife und 100 M für eine einfache Weife) 73 974 M — §	—	—	
	b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrers-Relikten	2 000	—	
	c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerverwaifen	2 000	—	
	Tit. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—	
	Summa § 3: 440 946 M — §	333 274	41	
	Summa Cap. IA: 440 946 M — §	334 251	56	

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			M	ſ
I.	3	B. Zuschuß aus Centralfonds für Industrie und Kultur. Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . . .	2 572	—
		Summa Cap. I	336 823	56
II.		Foundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden . . .	—	—
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmequellen. Zuschuß aus den Jahreszinsen des Maximilians-Stifts- und Kreis- Getreide-Magazinsfonds für Schulhausbauten	8 575	—
IV.		Kreisumlage zu 29 Prozent von der Steuerprinzipalsumme von 2 285 516 M — ſ nach Abzug von 1 1/2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrag von . .	652 857	64
V.		Aktivrest der Kreisfonds früherer Jahre	33 246	32
		Summa der Kreis-Einnahmen	1 031 502	52

Abschied für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 9. bis 20. November 1896.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlichcr Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberfranken in seinen Sitzungen vom 9. bis 20. November 1896 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschliessungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1895.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1895 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Anzeigblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1897.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirks Oberfranken beträgt für das Jahr 1897 2 496 168 *M* 98 *S*, wovon ein Steuerprozent auf 24 961 *M* 68 *S* sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1897.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei der Prüfung des Voranschlags gefassten Beschlüsse und gestellten Anträge des Landraths ertheilen Wir nachstehende Entschliessungen:

1. Den Beschlüssen des Landrathes bezüglich der Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer in den in Art. 3 Abs. I Ziff. 2 des Schulbedarfsgesetzes vom 30. November 1861 bezeichneten Gemeinden um jährlich 60 *M.*, sowie bezüglich der Fortgewährung der den Schulverwebern bewilligten bisherigen Zulagen aus Kreisfonds bis zu deren definitiver Anstellung und der Einstellung der diesbezüglichen Beträge in das Kreisbudget ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

2. Der Landrath hat den Antrag auf Verstaatlichung der Realschulen erneuert und mit demselben den Antrag auf Verstaatlichung der Progymnasien verbunden, zugleich aber beschloffen, die nöthigen Mittel für 4 Professoren an den Realschulen in Oberfranken vom 1. Januar 1898 an mit zunächst 3 120 *M.* für diese 4 Beförderungen unter der Bedingung zu bewilligen, daß der Staat alle vom 1. Januar 1897 an neu sich ergebenden Pensionen an sämmtlichen Realschulen übernimmt und daß der vom Kreise angefaumelte Pensionsfond dem Kreise verbleibt, ferner die Pensionsberechtigung der Realschul-Affistenten in Kronach und Kulmbach nach Maßgabe der Vorschriften lit c Ziff. 1a der Verordnung vom 26. Juni 1894 unter der Bedingung anzuerkennen, daß, wenn der Kreis wider Erwarten solche Pensionen zahlen müßte, die Zahlung auf Rechnung der diesen beiden Realschulen gewährten fixen Kreiszuschüsse erfolgen würde, endlich Gehaltserhöhungen für die Affistenten an den Realschulen in Kronach und Kulmbach aus Mitteln des Kreises abzulehnen, da für diese Anstalten fixirte Zuschüsse aus Kreismitteln geleistet werden.

Den Anträgen auf Verstaatlichung der Realschulen und Progymnasien vermögen Wir nicht stattzugeben, genehmigen aber den weiter gefaßten Beschluß und beauftragen das k. Staatsministerium des Inneren für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, die hienach veranlaßten weiteren Einleitungen zu treffen.

3. Dem Beschlusse des Landrathes, den bisherigen Kreiszuschuß für die Realschule in Kronach von 9 000 *M.* auf 12 000 *M.* zu erhöhen, ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

4. Der Bitte des Landrathes um Erhöhung des Dotationszuschusses für die Volksschulen aus Centralfonds vermögen Wir mit Rücksicht darauf, daß der Kreis Oberfranken bereits eine solche Erhöhung nach dem außerordentlichen Etat des Staatsbudgets genießt und eine anderweitige Regelung der Dotationszuschüsse an die einzelnen Regierungsbezirke vor der in Instruktion befindlichen Revision des Schulbedarfsgesetzes vom 10. November 1861 nicht zweckmäßig erscheint, zur Zeit eine Folge nicht zu geben.

5. Den vom Landrathe geäußerten Wunsch bezüglich der Vornahme von Aenderungen an der Ferienordnung für die Landschulen unterstellen Wir der Erwägung des zuständigen Staatsministeriums des Inneren für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

6. Der vom Landrathe beschlossenen Abänderung der Satzungen der Kreisirrenanstalt haben Wir unsere Genehmigung bereits ertheilt. Desgleichen genehmigen Wir die übrigen hinsichtlich der Kreisirrenanstalt vom Landrathe gefassten Beschlüsse.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, erkennen Wir neuerdings seine eifrige Förderung der Kreisinteressen wohlgefällig an und versichern denselben unserer Huld und Gnade.

München, den 16. April 1897.

L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Herzog.

Dr. Frhr. v. Nidel. Frhr. v. Feilich, Dr. v. Landmann.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Stoppfätter.

Uebersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungs-
Bezirks von Oberfranken für das Jahr 1897.

Cap.	%	Vortrag	Zeitgehefter Betrag	
			M.	¢
I. Abschnitt.				
Kreis-Ausgaben.				
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	14 726	40
		Summa Cap. I für sich		
II.		Bedarf des Landrathes.		
1		Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder	3 250	—
2		Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landraths-		
		Ausschusses	300	—
3		Regiekosten	1 000	—
		Summa Cap. II	4 550	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.		
1		Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	10 264	29
		b) aus der Kreis-schuldotation	16 315	77
		c) Aufschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe		
		— M — ¢	—	—
		Tit 2. Gehalts-ergänzungszuschüsse:		
		a) im Allgemeinen zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom		
		10. November 1861 einschlässig der früheren Königl.-		
		Ergänzungszuschüsse (Cap. I § 3 Tit. 4 der Einnahmen)	117 490	79
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten		
		Lehrpersonals in der bisherigen Weise aus Centralfonds	141 001	32
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 M an alle Verweser		
		und Schulgehilfen, sowie an die weltlichen Lehrerinnen einschlässig		
		der Verweserinnen und Hilfslehrerinnen 41 850 M — ¢	—	—
		d) zur Aufbesserung des Lehrereinkommens aus Kreisfonds:		
		aa) in den in Art. 3 Abs. I Biff. 3 des Schuldotationsgesetzes be-		
		zeichneten Gemeinden und zwar der wirklichen Schullehrer auf		
		850 M, der Verweser und weltlichen Lehrerinnen auf 680 M	69 657	13

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			M	fl
III.	1	bb) in den in Art. 3 Abs. I Ziff. 2 des Schuldotationsgesetzes bezeichneten Gemeinden auf 1000 M	8 415	76
		cc) Gehaltsaufbesserung für das unter aa und bb nicht berücksichtigte Lehrpersonal und zwar von:		
		100 M für die wirklichen Lehrer	17 500	—
		80 M für die Verwejer	1 840	—
		50 M für die weltlichen und klösterlichen Lehrerinnen	3 650	—
		dd) zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer in den in Art. 3 Abs. I Ziff. 3 des Gesetzes bezeichneten Gemeinden auf 910 M	41 738	23
		ee) zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer in den in Art. 3 Abs. I Ziff. 2 des Gesetzes bezeichneten Gemeinden auf 1000 M	3 960	—
		Tit. 3. Dienstalterszulagen:		
		a) aus Centralfonds nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 M nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarabschlussprüfung, dann für die ständigen Verwejer, weltlichen Lehrerinnen und Verwejerinnen à 72 M nach 5 und von je 45 M nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet	470 610	M — fl —
		b) aus Kreisfonds:		
		aa) für die ältesten Lehrer im Kreise	610	—
		bb) Zulagen für die ständigen Verwejer, weltlichen Lehrerinnen und Geislen, welche die Anstellungsprüfung mit Erfolg bestanden haben	13 025	—
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:		
		a) für vorübergehende Anhilfen	11 000	—
		b) zur Honorirung des Lehrpersonals für Ertheilung von Aufsehungunterricht	5 000	—
		Tit. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal	3 000	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	1 898	74
		b) aus der Kreisfchuldotation	6 402	94
		c) allgemeine Beiträge an die Schulkassen der Städte:		
		Bamberg	7 555	—
		Bayreuth	7 586	—
		Pöß	5 143	—
		d) an dürftige Gemeinden für die Schulpersonal-Ergänzung	1 080	—
		Tit. 7. Beiträge zur Realergänzung der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
		a) Realergänzung-Beiträge	3 500	—
		b) zum Unterhalte von Schulhäusern } incl. 15 000 M außerordent-		
		c) zu Schulhaus-Neubauten } licher Staatszuschuß	66 000	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag		
			M	—	
III	1	Tit. 8. Ständige Banausgaben	21	M — S	—
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:			
		a) Diäten der Distriktschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	12	270	—
		b) für den Kreis Schulinspektor:			
		aa) Gehalt	3	900	—
		bb) Gehaltszulagen		420	—
		cc) Diäten- und Reisekostenersatz	1	080	—
		Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:			
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt waren			—
		b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:			
		aa) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:			
		a) aus Centralfonds	67	000	—
		β) aus Kreisfonds	52	200	—
		bb) zur Befassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsjalle aus Centralfonds		3 678	M — S
		cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionirten Schullehrer, Verweser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweserinnen und Hilfslehrerinnen aus Centralfonds	3	000	—
		c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Witwen:			
		aa) aus Centralfonds:			
		a) nach der in der XX. und bezw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M bezw. 300 M für eine Wittve, 130 M bezw. 150 M für eine Doppelwitve und 100 M für eine einfache Witve)		91 926	M — S
		β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerswitwen	2	200	—
		γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehreraußen	2	000	—
		bb) aus Kreisfonds		—	—
		d) aa) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Kreises	9	000	—
		bb) Zuschuß an dieselbe für oberkrantische Lehreraußen		343	—
		e) Zuschuß an das bayerische Lehreraußenstift		200	—
		Tit. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:			
		a) für dürftige Schulamtszöglinge	6	000	—
		b) für Schulpraktikanten			—

Cap.	§	Vortrag	Zeitgelehrter Betrag		
			M	ℳ	
III.	1	c) für 3 Freiplätze im Präparandinnen-Institute der armen Schulschwester in Weichs in Oberbayern	450	—	
		d) für Freiplätze für Lehramtskandidatinnen im englischen Fräulein-Institute in Bamberg	540	—	
		e) für Freiplätze im Ludwigs-Lehrerinnen-Seminar in Memmingen	500	—	
		f) für Freiplätze für unbemittelte Schulpräparandinnen in der höheren weiblichen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Aschaffenburg	500	—	
		Tit. 12. Uebrige Ausgaben:			
		a) zur Förderung der Distriktschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	570	—	
	b) zur Organisation von Schullehrer-Fortbildungskursen (Konferenzbezirken) und Remuneration für die Bezirkshauptlehrer	3 600	—		
	c) Zuschuß an den Bayreuther Provinzialschulfond aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	3 428	60		
	d) Gratiale aus Centralfonds an das englische Fräulein-Institut in Bamberg wegen des öffentlichen Unterrichts an den dortigen Mädchenschulen	2 249	15		
	Tit. 13. Reservefond für die deutschen Schulen	1 700	—		
		Summa § 1: 608 085 M — ℳ	736 784	72	
	2	Progymnasien und Lateinschulen.			
		Tit. 1. Eigengzuschüsse:			
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	—	—	
		b) aus Kreisfonds: für das Progymnasium in Wunsiedel	11 000	—	
	Tit. 2. Prüfungskosten	—	—		
		Summa § 2	11 000	—	
3	Taubstummenanstalten.				
	Tit. 1. Dotationsbeiträge:				
	a) an die Taubstummenanstalt in Bamberg	2 600	—		
	b) an die Taubstummenanstalt in Bayreuth	3 455	—		
	Tit. 2. Freiplätze für Höglinge: für einen Freiplatz im Central-Taubstummen-Institute in München	390	—		
		Summa § 3	6 445	—	
4	Blinden-Institute.				
	Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—		
	Tit. 2. Freiplätze für Höglinge: für 2 Freiplätze im Central-Blinden-Institute in München	720	—		
		Summa § 4	720	—	
5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.				
	Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—		
	Tit. 2. Freiplätze für Höglinge in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München	1 440	—		
		Summa § 5	1 440	—	

Cap.	§	V o r t r a g	Freigelegter Betrag	
			M	ℳ
III.	6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend. Zur Unterstützung der Arbeitslehrerinnen für Ertheilung des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten in den Volksschulen	1 000	—
		Summa § 6	1 000	—
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten. An die Pfarrraisenanstalt in Windsbach	386	—
		Summa § 7	386	—
	8	Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
		Summa § 8	—	—
	9	Uebrigc Ausgaben. Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmalern und Altcnhütern	600	—
		Tit. 2. Für die Kreis-Bibliotheken in Bamberg und Bayreuth aus der Kreis-schuldotation	1 666	90
		Tit. 3. Für die Naturalien-Kabinete: a) in Bamberg	260	—
		b) in Bayreuth	172	—
		Tit. 4. Zuschuß an das Germanische Museum in Nürnberg	100	—
		Summa § 9	2 798	90
	10	Gewerblicher Unterricht. Tit. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule	—	—
		Tit. 2. Realschulen: A. aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars: für die Realschule in Kulmbach	1 229	74
		B. aus Kreisfonds: a) Kreisrealschule Bayreuth incl. der Gehaltsaufbesserung für nichtpragmatische Bedienstete	42 742	—
		b) Uebrigc Realschulen und zwar: 1. Bamberg	48 521	77
		2. Hof	37 924	23
		3. Kronach	12 000	—
		4. Kulmbach	4 000	—
		5. Wunsiebel	29 131	—
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen	—	—
		Tit. 4. Besondere Schulen zur Entwicklung einzelner Industriezweige: Weber-schule in Münchberg	3 343	—
		Summa § 10	178 891	74

Cap.	§	V o r t r a g	Besteuerter Betrag		
			M.	ℳ	
III.	11	Landwirtschaftlicher Unterricht.			
		Tit. 1. Kreisackerbauerschule Bayreuth:			
		a) Eigengrundstück	11 308	47	
		b) zur Verzinsung und Tilgung des zum Ankaufe des äußeren Spitalhofes bei Bayreuth mit der Försterverohnungs- und dem sogenannten Lettenhofe aus dem Maximilians-Kreisstützungs-fonds aufgenommenen Passivkapitals von 118 550 M. nach Maßgabe des Tilgungsplanes	5 835	25	
		Tit. 2. —	—	—	
		Tit. 3. Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	1 000	—	
			Summa § 11	18 143	72
	12		Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterricht.		
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	150	—	
		Tit. 2. Pensionen und Alimentationen für dienstuntaugliche Lehrer an Real- und Landwirtschaftsschulen, dann für Relikten solcher Lehrer	17 664	70	
		Tit. 3. —	—	—	
		Tit. 4. Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:			
a) der gewerblichen Unterrichtsanstalten mit Einschluß der Industrieschulen		1 080	—		
b) der landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten	540	—			
		Summa § 12	19 434	70	
		Summa Cap. III: 608 085 M. — ℳ	977 044	78	
IV.	1	Auf Industrie.			
		Tit. 1. —	—	—	
	Tit. 2. Beitrag zur Handels- und Gewerbekammer	1 000	—		
	2		Ausgaben für Kulturzwecke.		
		Tit. 1. Beitrag zur Förderung der Landwirtschaft überhaupt	2 000	—	
		Tit. 2. —	—	—	
		Tit. 3. Gehaltsbezüge des Kulturtechnikers:			
		a) Gehalt	4 260	—	
		b) Gehaltszulage	420	—	
		c) Reisekosten-Aversum	1 080	—	
		Tit. 4. Für sonstige Zwecke und zwar:			
	a) für Förderung des Wiesenbaues, der Flussskorrekturen, der Bewässerungen und Entwässerungen	5 500	—		
b) für Förderung der Rindviehzucht	5 000	—			
c) für Förderung der Pferdezucht	600	—			
d) für Prämien auf Erlegung von Fischottern	300	—			
		Summa Cap. IV	20 160	—	

Cap. §	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
		M.	¢
V. Auf Gesundheit.			
1	Remunerationen für Aerzte in armen Gegenden	8 000	--
2	Beiträge an Distriktgemeinden zur Sustentation von Distriktsthierärzten	2 100	---
3	Summa Cap. V	10 100	--
VI. Auf Wohlthätigkeit.			
1	Zuschuß aus den Jahreszinsen des Maximilians-Kreis-Hilfsfonds zur Unterstützung in außerordentlichen Unglücks- und Nothfällen, dann für arme Gemeinden zur Ermöglichung der Unterbringung und Verpflegung ihrer Geisteskranken in der Kreis-Irrenanstalt	4 000	--
2	Kreis-Irrenanstalt.		
	Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Baumunterhaltungskosten	28 000	--
	Tit. 2. Für Neubauten zum Zwecke der Beseitigung der Ueberfüllung der Kreis-Irrenanstalt: zur Verzinsung der zur Herstellung von Erweiterungsbauten aufgenommenen Passivorschüsse	5 750	50
	Tit. 3. Für Verzinsung und Tilgung der Schulden und zwar: a) des Kreisanzlehens von 500 000 fl. = 857 142 M. 86 ¢ b) des Kreisanzlehens von 99 000 fl. = 169 714 M. 29 ¢	44 493	02
	Tit. 4. Kosten der Verwaltung der Schuldentilgungsfonds und zwar: a) Lantienen der Kreisstaßbeamten aus 53 559 M. 02 ¢ Tilgungsfond für 1896/97 à 1 1/2% b) Remuneration des Kassabieners c) für Buchbinderlöhne und Infectionskosten	803	38
3	Sonstige Krankenanstalten.		
	Tit. 1. Beitrag zum chirurgischen Klinikum in Erlangen	400	--
	Tit. 2. Beitrag zur ophthalmologischen Abtheilung desselben	400	--
	Tit. 3. Beitrag zur Maximilians-Augenheilanstalt für Augenkrante in Nürnberg	200	--
	Tit. 4. Beitrag zur Augenheilanstalt in Bayreuth	500	--
	Tit. 5. Beitrag zur Universitäts-Frauenklinik in Erlangen	300	--
4	Beitrag an die Diakonissenanstalt Neuenbeitelesau	300	--
5	Beitrag zur Blödenanstalt in Himmelkron	500	--
6	a) Beitrag zum Kretenenhilfsverein für Oberfranken in Burgkunstadt b) Beitrag für die Wohlthätigkeits- und Pfliegenanstalt in Grembsdorf	500	--
7	Beitrag zum Blinden-Erziehungsinstitut in Nürnberg	300	--
8	Beiträge zu den Anstalten für Blödsinnige	100	--
		2 000	--

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			M	fl
VI.	9	Beiträge an Rettungsanstalten für arme verlassene Kinder	9 600	—
	10	Unterstützung an Gemeinden zum Unterhalte von Irren in Irrenhäusern	12 000	—
	11	Unterstützung von aus Strafanstalten und Arbeitshäusern Entlassenen	500	—
	12	Zur Gewährung von Freibädern und Unterstützungen an bedürftige Kurgäste im Bade Steben	700	—
	13	Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abj. IV. des Gesetzes vom 3. Februar 1888	8 797	50
	14	Zuschuß an den Verein für Arbeiterkolonien in Bayern zum Unterhalte der beiden Kolonien Simonshof und Herzogsmühle	500	—
15	Zuschuß an die Kinderheilanstalt Bad Riffingen	100	—	
		Summa Cap. VI	129 765	40
VII. Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten.				
1		Beiträge zu den Distriktsstraßen	40 300	—
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	18 000	—
		Summa Cap. VII	58 300	—
VIII. Uebrige Kreisausgaben.				
1		Zur Hebung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren	5 000	—
	2	Beiträge gemäß § 30 des Bauunfallversicherungsgesetzes	3 945	83
	3	Zum Zwecke des oberfränkischen Verbandes der Raiffeisen'schen Darlehensvereine	150	—
		Summa Cap. VIII	9 095	83
IX.		Allgemeiner Reservefond	2 101	11
		Summa Cap. IX für sich		
		Summa der Kreis-Ausgaben	1 225 843	52
II. Abschnitt.				
Kreis-Einnahmen.				
I.		Zuschüsse aus der Staatskasse.		
	1	A. Zuschüsse aus Centraifonds für Erziehung und Bildung, Lateinschulen.	—	—
		Tit. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Aus der Kreis-schuldotation	—	—
		Tit. 3. Pensionen für quiescirte Studienlehrer und Studienlehrers-Relikten	—	—
			Summa § 1	—

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M	¢
I.	2	Gewerblich-technische Schulen. Für die Realschule in Kulmbach	1 229	74
		Summa § 2	1 229	74
	3	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	17 840	78
		Tit. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben 21 M —	—	—
		Tit. 3. Budgetmäßige Kreis-schuldotation (hievon 15 000 M im außerordentlichen Etat)	125 017	37
		Tit. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die früheren Kongrualergänzungszuschüsse	56 304	—
		Tit. 5. Zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer, der Verweyer und weltlichen Lehrerinnen, sowie der Schulgehilfen	141 001	32
		Tit. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M an alle Schuldverweyer, weltliche Lehrerinnen und Schulgehilfen 41 850 M —	—	—
		Tit. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 M nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarabschlussprüfung, dann für die ständigen Verweyer, weltlichen Lehrerinnen und Verweyerinnen à 72 M nach 5 und von 45 M nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkt an gerechnet 470 610 M —	—	—
		Tit. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind M —	—	—
		Tit. 9. a) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	67 000	—
		b) Zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle 3 678 M —	—	—
		c) Zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionirten Schullehrer, Verweyer, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweyerinnen und Hilfslehrerinnen	3 000	—
		Tit. 10. Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Nestlen:		
		a) nach der in der XX. bezw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M bezw. 300 M für eine Wittwe, 130 M bezw. 150 M für eine Doppelwitwe und 100 M für einfache Witwe) 91 926 M —	—	—
		b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrers-Nestlen	2 200	—
		c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerveraisen	2 000	—
		Tit. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		Summa § 3	608 085 M —	47
		Summa Cap. I A:	608 085 M —	47

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			ℳ	ℳ
I.	3	B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Kultur. Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt . . .	2 572	--
		Summa Cap. I	419 880	21
II.		Foundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.		
		Schulgeldebanfall der Realschulen Bamberg, Hof und Wunsiedel . . .	12 800	--
		Summa Cap. II für sich.		
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.		
		Zuschuß aus den Jahreszinsen des Maximilians-Kreis-Hilfsfonds zu Unterstützungen in außerordentlichen Unglücks- und Nothfällen, dann für arme Gemeinden zur Ermöglichung der Unterbringung und Ver- pflegung ihrer Geisteskranken in der Kreis-Irrenanstalt . . .	4 000	--
		Summa Cap. III für sich.		
IV.		Kreisumlage zu 30,1 Prozent		
		von der Steuerprincipalsumme von 2 496 168 ℳ 98 ℳ nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von . . .	736 319	92
V.		Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	52 843	39
		Summa der Kreis-Einnahmen	1 225 843	52

Nr. 7226.

Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 9. bis 21. November 1896.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luipold,
 von Gottes Gnaden Königl. Prinz von Bayern,
 Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrath von Mittelfranken in seinen Sitzungen vom 9. bis 21. November 1896 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschlüsse:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1895.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrath vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1895 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1897.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirks Mittelfranken beträgt für das Jahr 1897: 4 745 167 M 45 J, wovon ein Steuerprozent auf 47 451 M 67 J sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1897.

Dem von dem Landrath geprüften Vorschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung des Vorschlages erfolgten Anträge und Beschlüsse des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschlüsse:

1. Der Landrath hat verschiedene Willkürungen auf die allgemeine Kreisreserve des Vorjahres übernommen, welsche bereits Unsere Genehmigung zu Theil geworden ist. Wir ver-

weisen in dieser Beziehung auf die Entschliehung des k. Staatsministeriums des Innern vom 7. Januar 1897 Nr. 299.

2. Dem Beschlusse des Landrathes, zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionirten Volksschullehrer aus Kreismitteln den Betrag von 3000 *M.* zu bewilligen, ertheilen Wir unsere Genehmigung.

3. Der Landrath hat einstimmig beschloffen, seine Zustimmung zu der ihn von der Staatsregierung zugegangenen Vorlage zur Verbesserung der Verhältnisse an den Realschulen in der Weise zu ertheilen, daß 8 Reallehrerstellen an den Realschulen des Kreises in Professorenstellen umgewandelt werden, wogegen der Staat die Pensionslast für das Realschulpersonal des Regierungsbezirkes, soweit demselben die Pensionsberechtigung nach Maßgabe der für die staatlichen Anstalten geltenden Normen überhaupt eingeräumt ist, übernimmt und zwar entweder so, daß

- a) vom 1. Januar 1898 an die Mittel zur Schaffung von 8 Professorenstellen aus Kreisfonds bereitgestellt werden, gleichzeitig aber die Staatkasse den gleichen Betrag an der Pensionslast des Kreises übernimmt oder
- b) daß mit der Umwandlung von 8 Reallehrerstellen in Professorenstellen nur allmählig in dem Umfange vorgegangen wird, als der Staat die vom 1. Januar 1897 an neu anfallenden Pensionslasten des Kreises übernimmt.

Wir ertheilen diesen Beschlüssen unsere Genehmigung und beauftragen das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, die hiernach veranlaßten weiteren Einleitungen zu treffen.

4. Den Beschlüssen des Landrathes, durch welche unter Erhöhung der bisherigen Beitragsleistung für die Zwecke der Wittelsbacher Landesstiftung 1200 *M.*, dann für den Verein für Arbeiterkolonien in Bayern 1000 *M.* bewilligt wurden, ertheilen Wir gerne unsere Genehmigung.

5. Der Landrath hat durch seine erheblichen Mehrbewilligungen für Zwecke der Kultur, insbesondere durch die Gewährung eines Beitrages von 3000 *M.* zur Förderung der Landwirtschaft an den landwirtschaftlichen Kreisauschuß von Mittelranken, durch die Uebernahme der Kosten für den Assistenten des Kreislandwirthschaftsingenieurs auf Kreisfonds und durch die Erhöhung der Position für Kulturvorarbeiter und Gehilfen von 3000 *M.* auf 4000 *M.* neuerdings sein Interesse für Hebung der Landwirtschaft bekundet.

Indem Wir bezüglich der Uebernahme des Assistenten des Kreislandwirthschaftsingenieurs auf die unsere Genehmigung enthaltende Entschliehung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. Dezember 1896 Nr. 24245 verweisen, ertheilen Wir hiemit den übrigen Beschlüssen ebenfalls unsere Genehmigung und sprechen dem Landrath gerne unsere Anerkennung der Bethätigung seiner Fürsorge für die Landwirtschaft aus.

6. Dem vom Landrathe in der Sitzung vom 17. November 1896 beschlossenen Entwürfe der Satzungen der Kreis-Irrenanstalt für Mittelfranken zu Erlangen ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

Auch die übrigen Beschlüsse des Landrathes hinsichtlich der Verhältnisse der Kreisirrenanstalt erhalten hiemit Unsere Genehmigung, die Verwendung eines Betrages von 38 475 *M* 80 *S* aus dem Getreidenagazinsfond für die Erweiterungsarbeiten unter der Voraussetzung, daß die Refundirung dieses Betrages erfolgt.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, sprechen Wir demselben gerne Unsere Anerkennung für seine eifrige und umsichtige Förderung aller Kreisinteressen und die Versicherung Unserer Huld und Gnade aus.

München, den 4. April 1897.

Gu i t p o l d,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Bevormahnder.

Dr. Frhr. v. Kirdel. Frhr. v. Fellihsch. Dr. v. Landmann.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär:

Ministerialrath v. Koppstätter.

Uebersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungs-
bezirkes Mittelfranken für das Jahr 1897.

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			<i>M</i>	<i>S</i>
I. Abschnitt.				
Kreis-Ausgaben.				
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	29 389	67
		Summa Cap. I für sich		
II.		Bedarf des Landrathes.		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder	4 200	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathes-	1 200	—
	3	auschusses	1 800	—
		Regiekosten		
		Summa Cap. II	7 200	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.		
	1	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrer-Personals:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	30 245	38
		b) aus der Kreis-schuldotation	18 276	07
		c) Aufschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe		
		333 <i>M</i> 08 <i>S</i>	—	—
		Tit. 2. Gehalts-ergänzungszuschüsse:		
		a) im Allgemeinen zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom		
		10. November 1861 einschließig der früheren Kongrual-Ergän-		
		zungszuschüsse (Cap. 1 § 3 Tit. 4 der Einnahmen)	67 308	98
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten		
		Lehrpersonals in der bisherigen Weise aus Centralfonds	146 462	33
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 <i>M</i> an alle Verwejer		
		und Schulgehilfen, sowie an die weltlichen Lehrerinnen ein-		
		schließig der Verwejerinnen und Pfälslehrerinnen 39 240 <i>M</i> — <i>S</i>	—	—
		d) zur Aufbesserung des Lehrereinkommens aus Kreisfonds:		
		aa) in Gemeinden unter 2500 Seelen und zwar der wirk-		
		lichen Lehrer auf 910 <i>M</i> , der Verwejer auf 778 <i>M</i>	147 678	—
		bb) in Gemeinden von 2500 Seelen und darüber auf 1 060 <i>M</i>	24 200	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			M.	₰
III.	1	Tit. 3. Dienstalterszulagen:		
		a) aus Centralfonds nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 M. nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarschlußprüfung, dann für die ständigen Verweiser, weltlichen Lehrerinnen und Verweiserinnen à 72 M. nach 5 und von je 45 M. nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet	675 407 M.	60 ₰
		b) aus Kreisfonds	—	—
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:		
		a) im Allgemeinen	9 000	—
		b) Naturalverpflegungsbeiträge für Schulgehilfenstellen und Gehaltszuschüsse für in Schulprovisorate umgewandelte Schulgehilfenstellen	18 389	—
		c) zur Beschaffung von Anshilfen an Stelle des zu militärischen Übungen einberufenen Lehrpersonals	4 000	—
		Tit. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrpersonal	5 000	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
		Ständiger Beitrag zur älteren Schulkassette in Ausbach	3 430	—
		Tit. 7. Beiträge zur Realergenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
		a) Realergenzbeiträge für Schulen	172	—
		b) Beiträge zur Unterhaltung von Schulhäusern	18 250	—
		c) Beiträge zur Ausführung von Neubauten	130	—
		Tit. 8. Ständige Bauausgaben	130	—
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Distriktschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dann für Formularpapiere	15 286	—
		b) für den Distriktschulinspektor:		
		aa) Gehalt	5 160	—
		bb) Gehaltszulage	420	—
		cc) Diäten und Reisekosten	1 380	—
		Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt waren:		
		aa) aus Centralfonds	600 M.	— ₰
		bb) aus Kreisfonds	—	—
		b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
		aa) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		a) aus Centralfonds	85 680	—
		β) aus Kreisfonds	86 448	75

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M	§
III.	1	bb) zur Befassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle aus Centralfonds 4 752 M — §		
		cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Schullehrer, Verweser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweserinnen und Hilfslehrerinnen		
		a) aus Centralfonds	3 200	—
		β) aus Kreisfonds	3 000	—
		c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Relikten:		
		aa) aus Centralfonds:		
		a) nach der in der XX. und beziehungsweise XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M bzw. 300 M für eine Witwe, 130 M bzw. 150 M für eine Doppelwaise und 100 M für eine einfache Waise) 101 950 M — §	—	—
		β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrers-Relikten	2 400	—
		γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter erwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		bb) aus Kreisfonds	—	—
		d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Kreises	11 315	—
		e) Zuschuß an das bayerische Lehrerwaisentist	1 030	—
		f) Pensionationen und Alimentationen für vormalige Schullehrer, deren Familien und Relikten, in Fällen, welche in den vorstehenden Positionen nicht berücksichtigt sind	1 500	—
		Tit. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
		a) an dürftige Schulpräparanden und Schuldienstespektanten	11 500	—
		b) zur Gewährung von Stipendien an dürftige Schulpräparandinnen und Schülerinnen höherer Bildungsanstalten	600	—
		Tit. 12. Uebrige Ausgaben:		
		a) zur Förderung der Distriktschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	1 500	—
		b) für die Schullehrer-Fortbildungsschule (Konferenzbezirke)	6 000	—
		c) Remunerationen für Schullehrer, welche Beichnangsunterricht erteilen	3 300	—
		d) zur Neueinführung des Turnunterrichts in Landgemeinden	100	—
		Tit. 13. Referendofond für die deutschen Schulen	1 715	—
		Summa § 1: 821 940 M 60 §	736 076	51
	2	Progymnasien und Lateinschulen.		
		Tit. I. Ergänzuschüsse:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	3 512	15
		b) aus der Kreisfchuldotation	8 228	65

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			M	ƒ
III.	6	Tit. 5. Für die mit der Nürnberger Frauenarbeitschule verbundene Reichschule	100	—
		Summa § 6	5 640	—
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Der Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	700	—
		Summa § 7	700	—
	8	Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—
		Summa § 8	—	—
	9	Uebrige Ausgaben. Tit. 1. Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	1 000	—
		Tit. 2. Für den historischen Verein von Mittelfranken	515	—
		Tit. 3. Beiträge zu den Kreisbibliotheken	—	—
		Tit. 4. Beiträge an sonstige Institute, Vereine, Sammlungen etc. und zwar: a) an das germanische Museum in Nürnberg	1 500	—
	b) an den Verein für die Geschichte der Stadt Nürnberg	200	—	
	c) an die naturhistorische Gesellschaft in Nürnberg	300	—	
	Summa § 9	3 515	—	
10	Gewerblicher Unterricht. Tit. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschulen	—	—	
	Tit. 2. Realschulen und zwar: a) Kreisrealschule in Nürnberg	96 751	57	
	b) Uebrige Realschulen: 1. Realschule in Ansbach (einschließlich 515 M. Zuschuß aus Centralfonds)	34 054	57	
	2. " " Dinkelsbühl	17 666	50	
	3. " " Eichstätt	20 352	54	
	4. " " Erlangen	29 327	13	
	5. " " Fürth	48 932	77	
	6. " " Gunzenhausen (einschließlich 108 M. 39 ƒ aus Centralfonds)	18 415	17	
	7. " " Rothenburg o/L.	19 648	—	
	8. " " Weissemburg a/S.	21 266	40	
	Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen: a) Obligatorische Fortbildungsschule in Ansbach	1 500	—	
	b) " " " Dinkelsbühl	300	—	
	c) " " " Eichstätt	400	—	
	d) " " " Erlangen	1 600	—	
	e) " " " Fürth	3 500	—	
	f) Technikum in Fürth	400	—	
	g) Obligatorische Knaben-Fortbildungsschule in Nürnberg	13 000	—	
	h) Gewerbliche Fortbildungsschule in Nürnberg (einschließlich 136 M. 80 ƒ Zuschuß aus Staatsfonds nach Cap. 1 § 2 Tit. 1 der Einnahmen)	2 466	80	

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			M	g
III.	10	i) Gewerbliche Fortbildungsschule in Rothenburg o/T. k) Obligatorische Fortbildungsschule in Schwabach l) Gewerbliche Fortbildungsschule in Weissenburg a/S. m) für andere gewerbliche Fortbildungsschulen in nicht zu den unmittelbaren Städten gehörigen Gemeinden des Kreises Tit. 4. Besondere Fachschulen: Baugewerkschule in Nürnberg	300 1 000 200 1 200	— — — —
		Tit. 4. Besondere Fachschulen: Baugewerkschule in Nürnberg Summa § 10	27 000 359 281	— 45
	11	Landwirthschaftlicher Unterricht Tit. 1. Kreislandwirthschafts-, dann Acker- und Wiesenbau-Schulen: a) Kreislandwirthschaftsschule in Lichtenhof b) Kreisackerbauschule in Triesdorf: 1. Kreisfondszufuß für die Schule und das Kreisgut 2. III. Rate zur Befundirung der dem Kreisgetreidemagazinsfonde entnommenen 140 000 M zum Ankauf des staats-ararialisches und civilistischen Vestiges in Triesdorf	7 200 5 760 7 000	— — —
		Tit. 2. Für die landwirthschaftliche Kreisversuchstation in Triesdorf Tit. 3. Landwirthschaftliche Winterchulen Tit. 4. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen Tit. 5. Landwirthschaftliche Spezialkurse und zwar: a) für Abhaltung eines Schäferlehrcurses in Triesdorf b) zur Gewährung von Stipendien für den Besuch des Baumwärtterlehrcurses in Triesdorf Tit. 6. Zufuß für die Haushaltungsschule in Heusenfeld Tit. 7. Zufuß für die gärtnerische Fachschule in Nürnberg Summa § 11	300 — 7 000 800 500 1 000 200 29 760	— — — — — — —
	12	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht. Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre Tit. 2. a) Pensionen und Alimentationen für dienstunfähige Lehrer an Real- und Landwirthschaftsschulen und deren Helfern, dann für Studienlehrer an unvollständigen Lateinschulen und deren Helfern b) Wartegelder, bezw. Ruhegehälte für die in Folge Umwandlung sechskürziger Realschulen in viertürfige dienftlos gewordenen Reallehrer Tit. 3. Für Lehr-Attribute Tit. 4. Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven: a) an technischen Schulen im Allgemeinen b) an Absolventen mittelfränkischer viertürfiger Realschulen zum Besuche der zwei oberen Klassen einer sechskürzigen Realschule des Königreichs	600 41 905 1 974 2 000	— 48 — —

Cap.	§	Vortrag	Zeitgesetzter Betrag	
			M	ℳ
III.	12	c) an der Industrieschule in Nürnberg	900	—
		d) am Realgymnasium daselbst	200	—
		e) an der Baugewerkschule daselbst	1 000	—
		f) an der Kreislandwirtschaftsschule in Lichtenhof	1 800	—
		g) an der Kreisackerbauerschule in Triessdorf	2 220	—
		h) an der k. Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan und der k. thierärztlichen Hochschule in München	300	—
		i) an der Haushaltungsschule in Penzancefeld	500	—
		Summa § 12	53 399	48
		Summa Cap. III 821 949 M. 60 ℳ	1 349 176	—
IV.		Auf Industrie und Kultur.		
	1	Auf Industrie.		
		Tit. 1. — — — — —	—	—
		Tit. 2. Beitrag an die Handels- und Gewerbekammer	600	—
		Tit. 3. Beitrag für die Zwecke der Wittelsbacher Landesstiftung	1 200	—
		Tit. 4. — — — — —	—	—
		Tit. 5. Beiträge für sonstige Zwecke: Für das Gewerbemuseum in Nürnberg	6 000	—
	2	Auf Kultur.		
		Tit. 1. Beitrag zur Förderung der Landwirtschaft überhaupt. Dem landwirtschaftlichen Kreisausschusse von Mittelfranken	3 000	—
		Tit. 2. dem landwirtschaftlichen Vereine zur Förderung der Pferdebezug	2 000	—
		Tit. 3. Für den kulturtechnischen Dienst:		
		a) Pensionsbezug des k. Kreiskultur-Ingenieurs Karl Classen	5 520	—
		b) Bezüge des k. Kreiskultur-Ingenieurs Otto Döpping:		
		aa) Gehalt	3 000	—
		bb) Gehaltszulage	180	—
		cc) Reisekosten-Aversum	1 500	—
		dd) Regie und Instrumente	300	—
		c) für einen Assistenten:		
		aa) Gehalt	1 800	—
		bb) Reisekosten-Aversum	900	—
		cc) Bureau-Aversum und Transport der Instrumente	100	—
		d) für Kulturvorarbeiter und Gehilfen	4 000	—
		Tit. 4. Für sonstige Zwecke und zwar:		
		a) für Förderung der Rindviehzucht, insbesondere mittelst Genossenschaftsbildung	9 000	—
		b) für Stipendien zum Besuche des Fußbeschlagnunterrichts	1 200	—
		c) für den landwirtschaftlichen Wanderunterricht	900	—
		d) Prämien zum Schutze der Fischzucht für Erlegung von Fischottern, eventuell dem Kreisfischereiverein	600	—
		e) für Förderung der Bienenzucht dem Kreisvereine	400	—
		f) für Förderung der Obstbaumzucht dem Kreisverbande mittel-fränkischer Obstbauvereine	500	—

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M	S
IV.	2	g) zur Unterstützung von Gemeinden und Distrikten behufs Aufstellung von Baumwärttern	1 000	—
		Summa Cap. IV	43 700	—
V.		Auf Gesundheit.		
	1	Remuneration für prakt. Aerzte in armen Gegenden . .	6 040	—
	2		—	—
	3	Für 15 Distrikthierärzte je 250 M. Subventionsbeitrag und den Thierarzt zu Burghaslach	4 000	—
		Summa Cap. V	10 040	—
VI.		Auf Wohltätigkeit.		
	1		—	—
	2	Kreisirrenanstalt Erlangen.		
		Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Baumunterhaltungskosten . .	105 400	—
		Tit. 2. Für Verzinsung und Tilgung der Schulden	116 416	09
		Tit. 3. Unterstützung von Gemeinden zum Unterhalte von Irren in der Kreisirrenanstalt	8 000	—
		Tit. 4. Zur Gewährung von Freiplätzen an mittelkränktliche minderbenittelte Geisteskranke in derselben	8 000	—
	3	Sonstige Krankenanstalten.		
		Tit. 1. Beitrag zum chirurgischen Klinikum in Erlangen	1 000	—
		Tit. 2. Beitrag zum medizinischen Klinikum in Erlangen	1 030	—
		Tit. 3. Beitrag für die Augenklinik in Erlangen	800	—
		Tit. 4. Beitrag zur Maximiliansheilanstalt für Augenkranke in Nürnberg	500	—
		Tit. 5. Beitrag für das Kinderhospital in Nürnberg	500	—
		Tit. 6. Beitrag für die medizinische Gesellschaft und Poliklinik in Nürnberg	500	—
		Tit. 7. Beitrag für die Kinderheilanstalt in Rissingen	100	—
		Tit. 8. Beitrag zur Universitäts-Frauenklinik in Erlangen	1 000	—
	4	Beitrag für die Diakonissenanstalt in Neuenbottelsau	520	—
	5	Beitrag an die Gebäranstalt in Erlangen	600	—
	6		—	—
	7	Unterstützungen zum Zwecke der Unterbringung von Blinden und Epileptischen in geeigneten Anstalten	5 000	—
	8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder:		
		Tit. 1. Zur Unterhaltung von Rettungshäusern des Regierungsbezirkes	6 200	—
		Tit. 2. Beitrag zur Unterbringung verwahrloster Kinder	8 575	—
		Tit. 3. Beitrag an die Erziehungsanstalt für arme Mädchen in Nürnberg	500	—
	9	Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armenpfllegen. Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs IV des Gesetzes vom 3. Februar 1888 und zwar von der Kreisgemeinde den Distriktsgemeinden des Regierungsbezirkes zu erziehende Hälfte des Aufwandes für die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden im Jahre 1896	15 682	50

Cap.	§	Vortrag	Zeitgehester Betrag	
			M	J
VI.	10	Zur Gewährung von Beiträgen an Vereine für Volks- erziehung.	500	—
	11	Unterstützung von aus Straf- und Polizei-Anstalten Ent- lassenen	515	—
	12	Unterstützung dem Herbergeverein „zur Heimath“ in Nürnberg (Herberge I und II)	800	—
	13	Unterstützung für das Gesellenhospitz in Nürnberg	200	—
	14	Zur Gewährung von Unterstützungen an Gesellen, Her- berg- und Arbeitervereine, sowie an Vereine ähnlicher Art	600	—
	15	Unterstützungsbeitrag an den Verein für Arbeiterkolonien in Bayern	1 000	—
	16	Zuschuß zur Unterstützung der Naturalverpflegungs- Stationen	1 500	—
		Summa Cap. VI	285 438	59
VII.		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau		
	1	Beitrag zu den Distriktsstraßen	86 000	—
	2		—	—
	3	Beiträge zu den Brücken- und Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	—	—
	4	a) Beiträge für Gemeindewege:		
		aa) für Neubauten	15 000	—
		bb) für Wegunterhaltung	75 000	—
		b) zur Aufstellung und Honorirung berufsmäßiger und vorzüglich qualifizirter Bautechniker, eventuell zur außerordentlichen Unterstützung der Distriktsge- meinden im Straßenbau	20 000	—
		Summa Cap. VII	196 000	—
VIII.		Uebrige Kreis-Ausgaben.		
	1	a) Zum Ankaufe von Feuerlöschgeräthschaften für neu zu gründende und bestehende Feuerwehren, ferner zu gleichem Zwecke für arme Gemeinden von 2500 Ein- wohnern und darunter	2 500	—
		b) Zuschuß zur Bestreitung der Regiekosten des Kreis- feuerwehrausschusses von Mittelfranken	200	—
	2	Beiträge gemäß § 30 des Bauunfallversicherungsgejeses	4 821	86
		Summa Cap. VIII	7 521	86
IX.		Allgemeiner Reservefond	14 716	23
		Summa Cap IX für sich		
		Summa der Kreis-Ausgaben	1 943 182	35

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			M	S
		II. Abschnitt.		
		Kreis-Einnahmen		
I.		Zuschüsse aus der Staatskasse.		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1	Lateinschulen.		
		Tit. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	3 512	15
		Tit. 2. Aus der Kreisfondotatation	8 400	08
		Tit. 3. Pensionen für quiescirte Studienlehrer und Studienlehrers-Relikten	—	—
		Summa § 1	11 912	23
	2	Gewerblich technische Schulen.		
		Tit. 1. Für die Kreisrealschule in Nürnberg, beziehungsweise für die damit verbundene gewerbliche Fortbildungsschule	136	80
		Tit. 2. Für die Realschule in Ansbach	515	—
		Tit. 3. Für die Realschule in Gunzenhausen	108	39
		Summa § 2	760	19
	3	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fun- dationsbeiträge	30 245	38
		Tit. 2. Leistungen für ständige Bausausgaben	130	—
		Tit. 3. Budgetmäßige Kreisfondotatation	90 912	81
		Tit. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die früheren Kongrualerzählungs- zuschüsse	20 093	13
		Tit. 5. Zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer, der Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie der Schulgehilfen	146 462	33
		Tit. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Schul- verweser, weltliche Lehrerinnen und Schulgehilfen 39 240 M. — J	—	—
		Tit. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen nach den Willkürungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirk- lichen Schullehrer à 90 M. nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarischlußprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 M. nach 5 und von 45 M. nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet 675 407 M. 60 S	—	—
		Tit. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind 600 M. — J	—	—

Cap	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			M	ſ
I.	3	Tit. 9. a) Zuschuß an den gesellschaftlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	85 680	—
		b) Zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle	4 752	— ſ
		c) Zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionirten Schullehrer, Berweser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Berweserinnen und Hilfslehrerinnen	3 200	—
		Tit. 10. Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Relikten:		
		a) nach der in der XX. beziehungsweise XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M beziehungsweise 300 M für eine Witwe, 130 M beziehungsweise 150 M für eine Doppelwitwe und 100 M für eine einfache Witwe)	101 950	— ſ
		b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrers-Relikten	2 400	—
		c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwitwen	2 000	—
		Tit. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		Summa § 3: 821 949 M 60 ſ	382 838	65
		Summa Cap. 1 A: 821 949 M 60 ſ	395 511	07
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Kultur. Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt	2 572	—
		Summa Cap. I	398 083	07
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen	—	—
IV.		Kreisumlage zu 31,6 Prozent von der Steuerprincipalsumme von 4 745 167 M 45 ſ nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrag von	1 469 483	45
V.		Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	75 615	83
		Summa der Kreis-Einnahmen	1 943 182	35

Nr. 6891.

Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 9. bis 23. November 1896.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Unterfranken und Aschaffenburg in seinen Sitzungen vom 9. bis 23. November 1896 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschliessungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1895.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathesgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1895 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1897.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg beträgt für das Jahr 1897: 3 443 676 M. 09 S., wovon ein Steuerprozent auf 34 436 M. 76 S. sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1897.

Dem von dem Landrathe geprüften Boranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen unsere Genehmigung.

IV.

Auf die Anträge und Beschlüsse des Landraths ertheilen Wir nachstehende Entschliessungen:

1. Wir genehmigen die von dem Landrathe beschlossenen Bewilligungen für Baunterhaltung und Baureparaturen der Kreisrealschule in Würzburg, sowie für die miethweise Zu-

ziehung des Erdgeschosses des ehemaligen chemischen Laboratoriums zu den Räumlichkeiten der Kreisrealschule und beauftragen die Kreisregierung von Unterfranken und Aschaffenburg, die weiteren Verhandlungen wegen Abschluß eines Mietvertrages mit der Stadtgemeinde Würzburg zu pflegen.

2. Der Landrath hat der Vorlage der Staatsregierung entsprechend beschlossen,

- I. die Mittel für Umwandlung von 7 Reallehrerstellen in Professorenstellen nach Maßgabe des Gehaltsregulativs für pragmatische Staatsdiener mit 5460 *M.*,
- II. die Uebernahme der Kosten für Gehaltsaufbesserung der Assistenten der Realschulen des Kreises nach Maßgabe des Regulativs vom 26. Juni 1894,
- III. die Einräumung des Gehalts der Gymnasialprofessoren für die Direktoren der Realschulen des Kreises mit deren Anstellung zu bewilligen, jedoch unter den nachstehenden Bedingungen und Voraussetzungen,
 1. daß die vom 1. Januar 1897 neu anfallende Pensionslast für das gesammte Personal der Realschulen des Kreises und der Hinterbliebenen desselben auf die Staatskasse übernommen wird,
 2. daß derselbe Betrag, der für die Anstellung der Professoren erforderlich wird, sofort an der bereits bestehenden Pensionslast des Kreises vom Staate übernommen wird,
 3. daß die Ernennung von Reallehrern zu Professoren für die Direktoren keinerlei Aenderung in Bezug auf deren derzeitige Gehaltsverhältnisse zur Folge hat,
 4. daß es bei der Zahl von 7 Professoren verbleibt,
 5. daß dem Landrath der zur Zeit bestehende Pensionsfond in Kapital und Zinsen zur freien Verfügung zuwächst,
 6. daß, soferne einer anderen Kreisgemeinde günstigere Bedingungen seitens der k. Staatsregierung zugethan werden sollten, auch die Kreisgemeinde von Unterfranken und Aschaffenburg dieser Bedingungen theilhaftig wird.

Wir ertheilen diesen Beschlüsse U n s e r e Genehmigung und beauftragen das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, die hienach veranlaßten weiteren Einleitungen zu treffen.

Hiebei wurde jedoch von der Voraussetzung ausgegangen, daß Ziffer 2 der obigen Bedingungen nicht außer dem Uebergang der vom 1. Januar 1897 an neuauftretenden Pensionslast noch eine weitere Uebernahme, sondern lediglich die Schaffung der Professorenstellen nach Maßgabe der vom 1. Januar 1897 ab durch den Pensionsübergang für den Kreis eintretenden Entlastung bezweckt.

3. Der Landrath hat für Unterstützung von Naturalverpflegestationen 1500 *M.* bewilligt und außerdem beschlossen, daß etwa verbleibende Ueberschüsse aus den Renten des Kreisgetreidemagazinsfonds der Regierung für die Naturalverpflegestationen zur Verfügung gestellt werden.

Gerne genehmigen Wir diesen Beschluß; der vom Landrathe im Anschlusse hieran gestellten Bitte um gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Naturalverpflanzstationen und des Wanderunterstützungswesens vermögen Wir dagegen keine Folge zu geben.

4. Wir genehmigen dem vom Landrathe festgestellten Entwurf der revidirten Satzungen für die Kreisirrenanstalt Werneck, dergleichen, soweit nicht bereits geschehen, die übrigen, auf diese Kreisirrenanstalt bezüglichen Beschlüsse des Landraths.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm neuerlich Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner eifrigen und erspriesslichen Förderung der Kreisinteressen, sowie die Versicherung Unserer Huld und Gnade.

München, den 13. April 1897.

K u i t p o l d,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Schr. v. Kiedel. Schr. v. Seillich. Dr. v. Landmann.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Koppstädter.

Uebersicht

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungsbezirkes Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1897.

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			M	pf
I. Abschnitt.				
Kreis-Ausgaben.				
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	19 708	84
		Summa Cap. I für sich.		
II.		Bedarf des Landrathes.		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder	3 600	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses	500	—
	3	Regiekosten	800	—
		Summa Cap. II	4 900	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.		
	1	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrpersonals:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	26 303	22
		b) aus der Kreisfondotatation	720	—
		c) Aufschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 352 M 71 pf	—	—
		Tit. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:		
		a) im Allgemeinen zum Vollzuge des Schuldnotationsgesetzes vom 10 November 1861 einschlägig der früheren kongrual-Ergänzungszuschüsse (Cap. I § 3 Tit. 4 der Einnahmen)	36 441	25
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten Lehrpersonals in der bisherigen Weise aus Centralfonds	176 475	07
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 M an alle Verweiser und Schulgehilfen, sowie an die weltlichen Lehrerinnen einschlägig der Verweiserinnen und Hilfslehrerinnen	41 400 M — pf	—
		d) zur Aufbesserung des Lehrereinkommens aus Kreisfonds:		
		aa) für Schulstellen in Gemeinden unter 2500 Seelen auf 870 M	86 471	20
		bb) für Schulstellen in Gemeinden von 2500 Seelen und darüber auf 1000 M	2 363	23
		cc) für Schulverweiserstellen auf 700 M	34 564	22
		dd) Reserve für neu zu errichtende Schulstellen	601	35

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			M	¢
III.	1	Tit. 3. Dienstalterszulagen:		
		a) aus Centralfonds nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 M. nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarabschlussprüfung, dann für die ständigen Verweiser, weltlichen Lehrerinnen und Verweiserinnen à 72 M. nach 5 und von je 45 M. nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet 586 593 M. — ¢	—	—
		b) aus Kreisfonds	—	—
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen	6 000	—
		Tit. 5. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrerpersonal, dann zur Bestreitung der Kosten für Unterrichts-aushilfe anlässlich der Einberufungen zum Militärdienst	6 000	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulkassen:		
		a) Unterstützung der Gemeinden für Personal- und Realergenz der Schulen im Allgemeinen zum Vollzuge des Schulnotations-gegesetzes vom 10. November 1861	65 000	—
		b) zur Förderung des weiblichen Handarbeitsunterrichtes an den Volksschulen in ärmeren Gemeinden	4 000	—
		Tit. 7. Beiträge zur Realergenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
		a) Realergenzbeiträge	—	—
		b) zum Unterhalte von Schulhäusern	—	—
		c) Schulhausneubauten:		
		aa) Kosten der Verwaltung des Kreisaulehens für Schulhausneubauten 575 M. — ¢		
		bb) für Verzinsung dieses Anlehens 11 231 M. 50 ¢		
		cc) für Amortisation desselben 33 000 M. — ¢		
		dd) Unterstützung dürftiger Gemeinden zu weiteren Schulhausneubauten 15 193 M. 50 ¢	60 000	—
		Tit. 8. Ständige Banausgaben	156	73
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufsichtskosten:		
		a) Diäten der Distriktschulinspektoren für die Vornahme der ordentlichen Schulvisitationen und für Formularpapiere	15 000	—
		b) dergleichen für außerordentliche Schulvisitationen	1 715	—
		c) für die Kreis Schulinspektoren:		
		aa) Gehalte	7 770	—
		bb) Gehaltszulagen	300	—
		cc) Diäten und Reisekosten	3 200	—
		Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt waren:		
		aa) aus Centralfonds 720 M. — ¢	—	—
		bb) aus Kreisfonds	90	—

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M	—
III.	1	b) Zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
		aa) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		a) aus Centralfonds	142 240	—
		β) aus Kreisfonds	120 800	—
		bb) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle	6 402 M —	—
		cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionirten Schullehrer, Verweiser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweiserinnen und Hilfslehrerinnen aus Centralfonds	5 400	—
		c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrerswitken:		
		aa) aus Centralfonds:		
		a) nach der in der XX. und bezw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M bezw. 300 M für eine Wittve, 130 M bezw. 150 M für eine Doppelwaise und 100 M für eine einfache Waise)	122 186 M —	—
		β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrers-Witken	2 900	—
		γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerwaisen	2 000	—
		bb) aus Kreisfonds	1 600	—
		d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Kreises	20 000	—
		e) Zuschuß an das bayerische Lehrer-Waisensist	360	—
		f) Pension der Kreischulinspektorswitwe Fischer in Würzburg	888	—
		Tit. 11. Unterstützungen für dürftige Schulanfänger und Schulpraktikanten:		
		a) für dürftige Schulanfänger und Praktikanten	6 000	—
		b) Freiplätze für dürftige Schulanfänger in der höheren weiblichen Bildungsanstalt zu Aschaffenburg	1 140	—
		Tit. 12. Uebrige Ausgaben:		
		a) zur Förderung der Distriktschulbibliotheken für die Fortbildung der Schullehrer	516	—
		b) zur Organisation von Schullehrer-Fortbildungskursen (Konferenzbezirken)	4 160	—
		c) Beitrag zur Sterbefasse der unterfränkischen Volksschullehrer	250	—
		Tit. 13. Für Fortbildungsschulen	11 500	—
		Tit. 14. Reservefond für die deutschen Schulen	4 000	—
		Summa § 1: 757 301 M —	856 925	27

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			M	S
III.	2	Progymnasien und Lateinschulen.		
		Tit. 1. Ergänzungsbeihilfe:		
		a) fundationsmäßige Reichnisse des Staatsärars:		
		aa) an die Lateinschule in Mainbernheim	128	57
		bb) an die Lateinschule in Neustadt a/S.	107	14
		b) aus der Kreisfchuldotation	—	—
		c) sonstige Beiträge aus Kreisfonds:		
		1. an das Progymnasium in Kippingen	6 700	—
		2. " " " " " Loehr	5 000	—
		3. " " " " " Hammelburg	6 100	—
		4. " " " " " Jahfurt	5 900	—
		5. " " " " " Miltenberg	4 400	—
		Tit. 2. Prüfungskosten	312	—
		Summa § 2	28 647	71
	3	Taubstummen-Anstalten.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge zu den Besoldungen des Lehrpersonals am Taubstummen-Institute zu Würzburg	12 876	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge in diesem Institute	5 000	—
		Summa § 3	17 876	—
	4	Blinden-Institute.		
		Tit. 1. Dotationsbeitrag zur Besoldung des Lehrers an der Blinden- Erziehungs-Anstalt in Würzburg	1 350	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge:		
		a) im Centralblinden-Institut in München	720	—
		b) in der Blinden-Erziehungs-Anstalt in Würzburg	300	—
		Summa § 4	2 370	—
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge in der Erziehungsanstalt für krüppel- hafte Kinder in München	1 800	—
		Summa § 5	1 800	—
	6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend	—	—
		Summa § 6	—	—
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten:		
		Beitrag zum Piarrenwaisenhaus in Windsbach	360	—
		Summa § 7	360	—
	8	Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gym- nasien	—	—
		Summa § 8	—	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			M	J
III.	9	Uebrige Ausgaben.		
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	500	—
		Tit. 2. Beitrag an den historischen Verein in Würzburg	500	—
		Tit. 3. — — — — —	—	—
		Tit. 4. Beiträge an sonstige Vereine und Institute:		
		a) an das Germanische Museum in Nürnberg	180	—
		b) — — — — —	—	—
		Summa § 9	1180	—
	10	Gewerblicher Unterricht.		
		Tit. 1. Zuschuß zu den Industrieschulen	—	—
		Tit. 2. Realschulen und zwar:		
		a) Kreisrealschule in Würzburg	93 454	39
		b) Uebrige Realschulen und zwar:		
		1. in Aschaffenburg	21 341	94
		2. in Schweinfurt	23 955	15
		3. in Bad-Kissingen	14 709	—
		4. in Kitzingen	18 279	25
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen	—	—
		Tit. 4. An die Handwerker-Feiertagschule in Aschaffenburg 1312 M 86 J	—	—
		Summa § 10: 1312 M 86 J	171 739	73
	11	Landwirthschaftlicher Unterricht.		
		Tit. 1. Für Haushaltungsschulen	1 000	—
		Tit. 2. a) landwirthschaftliche Winter- resp. Bauernschule in Würzburg	7 000	—
		b) IV. Rate zur Gründung eines Fonds für Erbauung eines eigenen Gebäudes für die landwirthschaftliche Winter- resp. Bauernschule in Würzburg resp. zur Verzinsung des Bauanlehens von 250 000 M — — J	5 000	—
		Tit. 3. Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen	—	—
		Summa § 11	13 000	—
	12	Uebrige Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht.		
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	300	—
		Tit. 2. Pensionen und Alimentationen für dienstfähige Lehrer an den Real- und Landwirthschaftsschulen und für Relikten solcher Lehrer	23 020	48
		Tit. 3. — — — — —	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven technischer Unterrichtsanstalten	1 500	—
		Tit. 5. Stipendien zum Besuche von Fachschulen für Gewerbsgehilfen	500	—
		Summa § 12	25 320	48
		Summa Cap. III: 758 613 M 86 J	1 119 219	19

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			M	ℳ
IV.		Auf Industrie und Kultur.		
	1	Auf Industrie.		
		Tit. 1. — — — — —	—	—
		Tit. 2. Beitrag zur Handels- und Gewerbekammer	700	—
		Tit. 3. — — — — —	—	—
		Tit. 4. Beitrag zum polytechnischen Verein in Würzburg	6 000	—
		Tit. 5. Beiträge für sonstige industrielle Zwecke und zwar:		
		a) für Anschaffung von Müstern, Werkzeugen und Modellen	400	—
		b) für Hebung der Rhön-Industrie	2 600	—
	2	Auf Kultur.		
		Tit. 1. Auf Landeskultur und landwirthschaftliche Interessen überhaupt	3 250	—
		Tit. 2. — — — — —	—	—
		Tit. 3. — — — — —	—	—
		Tit. 4. Für sonstige Zwecke und zwar:		
		a) für kulturtechnische Unternehmungen:		
		1. für die Gehalte der Beamten 7 620 M		
		2. für die übrigen Ausgaben auf Kulturunter- nehmungen 9 380 M	17 000	—
		b) für Hebung der Rindviehzucht, insbesondere mittelst Genossen- schaftsbildung	5 200	—
		c) für Hebung der Pferdezucht einschließlich der Ausgaben auf Hufbeschlaglehre	1 500	—
		d) für den landwirthschaftlichen Wanderunterricht	900	—
		e) Zuschuß an den unterfränkischen Weinbauverein	900	—
		f) Zuschuß an die unterfränkische Weinbauerschule	800	—
		g) Zuschuß an den unterfränkischen Gartenbauverein	300	—
		h) Zuschuß an den unterfränkischen Kreisjägerverein	600	—
		i) Pension der Kreiskultur-Zugemeins-Witwe Christine Häftele in Würzburg	612	—
		k) Zuschuß an den landwirthschaftlichen Kreisanschluß zur Unter- stützung der landwirthschaftlichen Versuchsstation in Würzburg	1 500	—
	3	 Ausgaben auf Verbesserung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse im Speßart	5 000	—
		Summa Cap. IV	47 262	—
V.		Auf Gesundheit.		
		a) Beiträge an Distrikte und Gemeinden zur Gewinnung praktischer Aerzte	13 900	—
		b) Beitrag an einen Arzt in Rothenbuch zurhaltung einer Handapotheke	500	—
		Summa Cap. V	14 400	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			M	J
VI.		Auf Wohlfthätigkeit.		
	1	— — — — —	—	—
	2	Kreisirrenanstalt Werned:		
		Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten . . .	16 940	14
		Tit. 2. Für Verzinsung und Tilgung der Schulden . . .	35 000	—
		Tit. 3. Pension der Tochter des vormaligen Irrenanstandsverwalters Ang. Gößell, Namens Maria Gößell . . .	194	40
		Tit. 4. Pension der Assistenzarzteswitwe Lina Graf und deren 5 Kinder . . .	993	60
		Tit. 5. Pension der Gerlinde Hüblich, Directors-Tochter, geboren 22. August 1882 . . .	381	60
	3	Sonstige Krankenanstalten.		
		Tit. 1. — — — — —	—	—
		Tit. 2. Beiträge zu folgenden Augenheil-Anstalten:		
		a) zur Anstalt des prakt. Arztes Hofrath Dr. Bäuerlein in Würzburg . . .	1 000	—
		b) zur Anstalt des k. Universitäts-Professors Dr. Helfreich daselbst . . .	1 000	—
		Tit. 3. Der Kinderheilanstalt für scrophulöse Kinder in Bad Kissingen . . .	400	—
		Tit. 4. — — — — —	—	—
		Tit. 5. Für die orthopädische Anstalt des Georg Hessing in Martzbreit . . .	400	—
		Tit. 6. Kreisverpflegungsanstalt für Unheilbare . . .	5 395	—
	4	— — — — —	—	—
	5	Kreis-Entbindungsanstalt Würzburg resp. an die k. Uni- versität daselbst:		
		a) vertragsmäßiges Jahresjrum . . .	7 000	—
		b) Zuschuß zum Gehalte des Verwalters Franz . . .	1 526	40
		c) Zuschuß zur Gehaltszulage deselben . . .	180	—
	6	— — — — —	—	—
	7	Tit. 1. Beitrag an die mit der Diakonissenanstalt Neuenbittelsau ver- bundene Anstalt für Blödsinnige . . .	500	—
		Tit. 2. Beitrag zur Gründung von Freiplätzen in der Idiotenanstalt bei Gemünden . . .	3 400	—
	8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder und zwar: Beiträge an Rettungsanstalten:		
		a) in Trautenberg . . .	700	—
		b) " Volkfersberg . . .	700	—
		c) " Klosterhanfen . . .	700	—
		d) " Schweinfurt . . .	550	—
		e) " Ernstkirchen . . .	700	—
		f) " Würth a/M. . .	700	—
		g) " Kallstadt . . .	700	—
		h) für die St. Johannispflege in Nischaffenburg . . .	700	—
		i) " " St. Josefspflege in Nischofsheim, nun Frauenverein Nischaffenburg . . .	300	—
		k) für die Pfliegenanstalt evangelischer Kinder in Würzburg . . .	500	—
		l) " " Rettungsanstalt in Rothenbuch . . .	700	—

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag		
			M.	1/4	
VI.	8	m) für den Elisabethenverein in Würzburg	700	—	
		n) „ die Sambeth'sche Kleinkinderbewahranstalt in Würzburg	450	—	
		o) „ „ St. Josephspflege in Neuhammer	700	—	
		p) „ das Kinderasyl in Elmham	700	—	
		q) „ die Rettungsanstalt in Willmars	700	—	
		r) „ „ Rettungsanstalt in Grafenreineck	350	—	
		s) „ „ Kleinkinderbewahranstalt in Neustädtles	200	—	
		t) „ das Mädchenwaisenhaus in Wiesen	700	—	
	u) zur Disposition der k. Regierung	400	—		
	9	Für Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armen- pflegen.			
		Tit. 1. Unterstützung armer Gemeinden zum Unterhalte von Kindern in Rettungshäusern		5 000	—
		Tit. 2. Unterstützung zur Begründung distriktiver Krankenanstalten		2 000	—
		Tit. 3. Unterstützung dem Verein für Arbeiterkolonien in Bayern		500	—
			Tit. 4. Unterstützung von Naturalverpflegestationen	1 500	—
10					
11	Sonstige Ausgaben auf Wohlthätigkeit.				
	Tit. 1. —		—	—	
	Tit. 2. a) zur Befundigung des im Jahre 1883 für Nothstände verwen- deten Kapitals aus dem Kreisgetreidemagazinsfond		1 000	—	
		b) für Unterstützungen bei außerordentlichen Noth- und Unglücks- fällen aus den Renten des Kreisgetreidemagazinsfonds, eventuell zur Förderung der Raiffeisen'schen Darlehenskassa-Vereine	4 900	—	
12	Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armeelasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. Februar 1888		23 221	—	
	Summa Cap. VI		154 282	14	
VII.	Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.				
	1	Beiträge zu den Distriktsstraßen	90 000	—	
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floß- fahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	11 000	—	
		Summa Cap. VII	101 000	—	
VIII.	Hebrige Kreis-Ausgaben.				
	1	a) Zur Unterstützung der freiwilligen Feuerwehren	1 500	—	
		b) Zuschuß an die Sterbekassa der unterfränkischen Feuerwehren	500	—	
2	Beiträge gemäß § 30 des Vannfallversicherungsgesetzes	4 256	71		
		Summa Cap. VIII	6 256	71	
IX.	Allgemeiner Reservefond		12 328	30	
	Summa Cap. IX für sich.				
	Summa der Kreis-Ausgaben		1 479 357	18	

Cap.	§	V o r t r a g	Beigelegter Betrag	
			<i>M.</i>	<i>§</i>
		II. Abschnitt.		
		K r e i s - E i n n a h m e n .		
I.		Zuschüsse aus der Staatskasse.		
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1	Lateinschulen.		
		Tit. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	235	71
		Tit. 2. Aus der Kreis schuldotation	—	—
		Tit. 3. Pensionen für quiescirte Studientlehrer und Studientlehrers- Witwen	—	—
		Summa § 1	235	71
	2	Gewerblich-technische Schulen.		
		Für die Handwerker-Feiertags- und Zeichnungsschule in Aschaffenburg 1312 <i>M.</i> 86 <i>§</i>	—	—
		Summa § 2: 1312 <i>M.</i> 86 <i>§</i>	—	—
	3	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fun- dationsbeiträge	26 303	22
		Tit. 2. Leistungen für ständige Banausgaben	156	73
		Tit. 3. Budgetmäßige Kreis schuldotation	47 433	86
		Tit. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die früheren stongratergänzungs- zuschüsse	36 441	25
		Tit. 5. Zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer, der Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie der Schulgehilfen	176 475	07
		Tit. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 <i>M.</i> an alle Schul- verweser, weltliche Lehrerinnen und Schulgehilfen 41 400 <i>M.</i> — <i>§</i>	—	—
		Tit. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen nach den Willkürungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirk- lichen Schullehrer à 90 <i>M.</i> nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarabschlussprüfung, dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 <i>M.</i> nach 5 und von 45 <i>M.</i> nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkt an gerechnet 586 593 <i>M.</i> — <i>§</i>	—	—
		Tit. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind 720 <i>M.</i> — <i>§</i>	—	—

Cap	§	Vortrag	Bestgelegter Betrag	
			M.	¢
I.	3	Tit. 9. a) Zuschuß an den geschlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	142 240	—
		b) zur Befassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle	6 402 M. — ¢	—
		c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionirten Schullehrer, Verweiser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweiserinnen und Hilfslehrerinnen	5 400	—
		Tit. 10. Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Waisen:		
		a) nach der in der XX. bezw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M. bezw. 300 M. für eine Wittve, 130 M. bezw. 150 M. für eine Doppelwaise und 100 M. für eine einfache Waise)	122 186 M. — ¢	—
		b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrers-Waisen	2 900	—
		c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerswaisen	2 000	—
		Tit. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		Summa § 3: 757 301 M. — ¢	441 065	13
		Summa Cap. I A: 758 613 M. 86 ¢	441 300	84
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Kultur. Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt	2 572	—
Summa Cap. I	443 872	84		
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.		
		Tit. 1. Aus dem Maximilians-Hilfs-Getreide Magazinsfond	5 900	—
		Tit. 2. Rentenanspruch aus dem Fonde für Unterbringung armer Wödhnerinnen in der Universitäts-Frauenklinik zu Würzburg; aus 79 200 M. Aktivkapitalien zu 3 1/2% pro 1897 (nach Abzug der Administrationskosten)	2 452	—
		Summa Cap. III	8 352	—
IV.		Kreisumlage zu 29,2 Prozent		
		von der Steuerprincipalsumme von 3 443 676 M. 09 ¢ nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	985 442	34
V.		Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	41 690	—
		Summa der Kreis-Einnahmen	1 479 357	18

Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 9. bis 21. November 1896.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,
von Gottes Gnaden Königl. Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben Uns über die von dem Landrath von Schwaben und Neuburg in seinen Sitzungen vom 9. bis 21. November 1896 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschlüsse:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1895.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrath vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1895 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1897.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirks von Schwaben und Neuburg beträgt für das Jahr 1897: 4 183 633 *M* 98 *S*, wovon ein Steuerprozent auf 41 836 *M* 33 *S* sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1897.

Dem von dem Landrath geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen unsere Genehmigung.

IV.

Auf die Beschlüsse und Anträge des Landrathes erteilen Wir folgende Entschliefungen:

1. Der Landrath hat, abweichend von dem vorgelegten Regierungsentwurfe in Kap. III § 1 Titel 2d der Ausgaben des Kreisbudgets in die dort bezeichnete Einkommensaufbesserung auch die Lehrerinnen einbezogen. Bei dem Mangel einer eingehenden Konstatirung der erfolgten Beschlußfassung in den Landrathsverhandlungen über diese principielle Aenderung und im Hinblick auf das Erforderniß weiterer Prüfung der mit dieser Ausdehnung zusammenhängenden Verhältnisse verurögen Wir derselben vorerst Unsere Genehmigung nicht zu erteilen.

2. Der Landrath hat beschloffen, von einem Antrage auf Wiederbesetzung der durch die Ansehandsverfetzung des bisherigen Inhabers erledigten Stelle eines weltlichen Distriktschulinspektors in Dillingen Umgang zu nehmen, nachdem sich unter der einschlägigen Pfarreilichkeit entsprechende Persönlichkeiten für Uebernahme der einzelnen Inspektionsbezirke gefunden haben. Wir erteilen diesem Beschlusse Unsere Genehmigung und beauftragen die Kreisregierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg hienach das Geeignete zu veranlassen.

3. Der Landrath hat für den Fall der Umwandlung der Lateinschule Donauwörth in ein Progymnasium vom 1. September 1897 an die herkömmlichen Kreisfondszuschüsse für eine weitere an der neuen Anstalt aufzustellende Lehrkraft bewilligt. Indem Wir diesem Beschlusse Unsere Genehmigung erteilen, beauftragen Wir die Kreisregierung von Schwaben und Neuburg wegen der Errichtung des Progymnasiums in Donauwörth die weiter veranlassenden Verhandlungen zu pflegen und das Ergebniß an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu berichten.

4. Ebenso erteilen Wir den vom Landrathe aufgestellten neuerlichen Normen über die Verleihung von Kreisstipendien zum Besuche der Akademie für Landwirthschaft und Brauerei in Weihenstephan und der mit dieser Anstalt verbundenen Spezialkurse Unsere Genehmigung.

5. Der Landrath hat beschloffen, der ihm von der Staatsregierung zugegangenen Vorlage zur Verbesserung der Verhältnisse an den Realschulen in der Weise zuzustimmen, daß vom 1. Januar 1898 an die Mittel für Umwandlung von 8 Reallehrerstellen im Regierungsbezirke in Professorenstellen nach Maßgabe des Gehaltsregulatives für praxematische Staatsdiener zur Verfügung gestellt, ferner die Kosten für Gehaltsaufbesserung der Assistenten der Realschulen des Kreises nach Maßgabe des Regulatives vom 26. Juni 1894 übernommen werden, endlich den Direktoren der Realschulen des Kreises mit deren Anstellung der Gehalt der Gymnasialprofessoren eingeräumt werde, hat jedoch diese Zustimmung von

den Bedingungen, beziehungsweise Voraussetzungen abhängig gemacht, daß die vom 1. Januar 1897 neu anfallende Pensionslast für das gesammte Lehrpersonal der Realschulen des Kreises und der Hinterbliebenen dieses Lehrpersonals auf die Staatskasse übernommen, weiter derselbe Betrag, der für die Aufstellung der Professoren erforderlich wird, sofort an der bereits bestehenden Pensionslast des Kreises vom Staat übernommen, ferner die Ernennung der Reallehrer zu Professoren für die Direktoren der Realschulen keinerlei Aenderung in Bezug auf deren derzeitige Gehaltsverhältnisse zur Folge haben werde, dann daß es bei der Zahl von 8 Professoren verbleiben soll, und daß schon mit dem Jahre 1897 beginnend unter Aufhebung des Landrathsbeschlusses vom 18. November 1873 die Renten des Pensionsfondes zu den laufenden Ausgaben der Kreisgemeinde verwendet und demgemäß in dem jeweils anfallenden Betrage in die Einnahmen des Kreisbudgets eingestellt werden dürfen, daß ferner auch die Erübrigungen an der Personalexistenz der Realschulen, der Progymnasien und der Lateinschulen künftig nicht mehr dem Pensionsfonde zu Gute kommen, sondern dem allgemeinen Aktivreste der Kreishauptrechnung anheimfallen, endlich, daß, soferne einer anderen Kreisgemeinde günstigere Bedingungen von der k. Staatsregierung zugestanden werden sollten, auch die Kreisgemeinde von Schwaben und Neuburg dieser Bedingungen theilhaftig werde.

Wir genehmigen diesen Beschluß mit dem Abmaße, daß der Aufwand, welcher durch die Besetzung der neuen Professorenstellen erforderlich wird, mit der vom 1. Januar 1897 anfallenden Pensionslast thunlichst gleichen Schritt halten soll. Wir geben ferner dem Beschlusse Unsere Zustimmung, daß die Renten des Pensionsfondes zu laufenden Ausgaben der Kreisgemeinde zu verwenden seien. Die Verpflichtung der Kreisgemeinde zur Ertragung der vor dem 1. Januar 1897 angefallenen Pensionslast wird hierdurch nicht berührt. Ebenso besteht gegen den Heimfall der Erübrigungen an der Personalexistenz der Realschulen, Progymnasien und Lateinschulen, soweit diese Erübrigungen bisher dem Pensionsfonde zufielen, an den allgemeinen Aktivrest der Kreishauptrechnung keine Erinnerung.

Wir beauftragen demgemäß das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, die hienach veranlaßten weiteren Einleitungen zu treffen.

6. Der Landrath hat den Beitrag zur Erzigung des landwirthschaftlichen Kreis-Ausschlusses in richtiger Würdigung der Zunahme der diesem Organe gestellten Aufgaben erheblich erhöht. Gerne sprechen Wir dem Landrath hiefür Unsere Anerkennung aus.

7. Dem vom Landrath beschlossenen Zusatz zu § 29 Absatz I der Satzungen der Pensions- und Unterstützungskasse für die nichtpragmatischen Beamten und für die Bediensteten der Heil- und Pflanzanstalten bei Kaufbeuren, sowie den übrigen, diese Anstalten und deren Aufwand betreffenden Beschlüssen erteilen Wir Unsere Genehmigung.

8. Der Landrath hat der Ortschaft Au, Gemeinde Schöllang, 1890 M und den Gemeinden Untereichen, Herrenstetten, Jedesheim, Illertissen und Au zusammen 2500 M für Schutzdammbauten auf Rechnung des Fonds für fakultative Beiträge an Distrikte zu den Kosten für Herstellung von Hochwasserdämmen und Uferschutzbauten, ferner der Gemeinde Burgberg zur Fortsetzung der Thalsperrbauten am Wüstbache einen Zuschuß von 500 M aus dem Fonde zur Verhütung jäher Ueberschwemmungen durch Hebung der Waldkultur bewilligt. Auch diesen Beschlüssen wird gerne Unsere Genehmigung ertheilt.

Indem Wir dem Landrath gegenwärtigen Abschied ertheilen, sprechen Wir demselben Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner eifrigen und umsichtigen Bestrebungen zur Förderung aller Kreisinteressen und die Versicherung Unserer Huld und Gnade aus.

München, den 21. April 1897.

Quitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Schr. v. Kiedel. Schr. v. Feilitshj. Dr. v. Landmann.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär:

Ministerialrath v. Koppstädter.

Uebersicht
der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen des Regierungs-
bezirkes von Schwaben und Neuburg für das Jahr 1897.

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			M.	¢
I. Abschnitt.				
Kreis-Ausgaben.				
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	22 549	79
		Summa Cap. I für sich		
II.		Bedarf des Landrathes.		
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder	3 800	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landraths-		
		ausschusses	800	—
	3	Regiekosten	1 400	—
		Summa Cap. II	6 000	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.		
	1	Deutsche Schulen.		
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrpersonales:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	5 413	49
		b) aus der Kreis Schuldotation:		
		aa) ältere ständige Bezüge	25 901	10
		bb) neuere vom Landrathe bewilligte ständige Bezüge	4 964	—
		c) Aufschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe		
		114 M. — ¢	—	—
		Tit. 2. Gehaltsergänzungszuschüsse:		
		a) im Allgemeinen zum Vollzuge des Schuldotations-Gesetzes vom		
		10. November 1861 einschläßig der früheren Kongrual-Ergänz-		
		ungs-Zuschüsse (Cap. I § 3 Tit. 4 der Einnahmen)	60 606	94
		b) zur Aufbesserung des unzureichenden Einkommens des gesammten		
		Lehrpersonals in der bisherigen Weise aus Centralfonds	156 173	74
		c) zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an alle Verweser		
		und Schulgehilfen, sowie an die weltlichen Lehrerinnen einschläßig		
		der Verweserinnen und Hilfslehrerinnen	38 572 M. 50 ¢	—
		d) zur Aufbesserung des Lehrereinkommens aus Kreisfonds und zwar:		
		zur Erhöhung des jährlichen Minimaleinkommens der wirklichen		
		Lehrer in Gemeinden von 2500 Seelen und darüber auf 940 M.		
		und in Gemeinden unter 2500 Seelen auf 910 M., der Schul-		
		verweser und Verweserinnen auf 650 M.	117 954	50
		e) zur Umwandlung von Verweserstellen in wirkliche Lehrerstellen	8 000	—

Cap.	§	V o r t r a g	Bestgehefter Betrag	
			ℳ	¢
III.	1	Tit. 3. Dienftalterszulagen:		
		a) aus Centralfonds nach den Willkürigen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 ℳ nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erftandenen Seminarfchlupfprüfung, dann für die ftändigen Berwefer, weltlichen Lehrerinnen und Berweferinnen à 72 ℳ nach 5 und von je 45 ℳ nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkt an gerechnet	547 349 ℳ 50 ¢	—
		b) aus Kreisfonds:		
		aa) an Lehrer in Gemeinden des Donaumooſes }	5 750	—
		bb) an die Lehrer der Gemeinde Balderfchwang }		
		Tit. 4. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen:		
		a) zur Erhöhung der Naturalverpflegs-Entfchädigungen für die Schulgehilfen mit Ausnahme jener in den Städten von 2500 Seelen und darüber	25 865	50
		b) zur Befchaffung von Anshiffen an Stelle des zu militäriſchen Übungen einberufenen Lehrerperſonals	2 500	—
		Tit. 5. Befondere Remunerationen und Unterftütungen für das aktive Lehrerperſonal:		
		a) Unterftütungen für das aktive Lehrperſonal	3 000	—
		b) weitere Unterftütungen für daselbe mit Ausnahme jenes in unmittelbaren Städten und zwar für die Schullehrers-Widwen zur Honorierung der während der Sterbe- und Sterbenachmonate aufgestellten Schulverwefer, ſowie zur Anftellung von Hilfslehrern bei vorübergehender Erkrantung von Schullehrern	4 000	—
		Tit. 6. Allgemeine Beiträge an Schulklaſſen:		
		a) behufs Trennung der Wehnerdienfte von den Schuldiensten	3 500	—
		b) an den Schulfond in Rain	385	72
		Tit. 7. Beiträge zur Realerizenz der Schulen und zu Schulhausneubauten:		
		a) Realerizenzbeiträge	—	—
		b) zum Unterhalte von Schulhäuſern	25 000	—
		c) zu Schulhausneubauten		
		Tit. 8. Ständige Bauausgaben	—	—
		Tit. 9. Prüfungs- und Aufſichtskosten:		
		a) Diäten der Diſtriktſchulinſpektoren für die Vornahme der ordentlichen	14 500	—
		und außerordentlichen Schulviſitationen	1 715	—
		dann für Formularepapiere	200	—
		b) für die Kreisſchulinſpektoren:		
		aa) Gehalte	9 060	—
		bb) Gehaltszulagen	840	—
		cc) Diäten und Reiſekoſten	4 000	—

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M	₰
III.	1	c) für Verweiser von Inspektionsbezirken	720	—
		d) für Schulinspirationen durch den Kreisinspektoren	1 000	—
		e) Pension des Kreisinspektors Deich in Augsburg	3 552	—
		f) Pension des Distriktschulinspektors Sedlmayr in Kempten	2 688	—
		g) Pension des Distriktschulinspektors Straßer in Dillingen	3 186	—
		Tit. 10. Pensionen und Alimentationen:		
		a) zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der geselligen Kreisvereine quiescirt waren:		
		aa) aus Centralfonds	540 M	— ₰
		bb) aus Kreisfonds	180	—
		b) zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonals und zwar:		
		aa) Zuschuß an den geselligen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:		
		α) aus Centralfonds	123 600	—
		β) aus Kreisfonds:		
		1) für die bis 1879 pensionirten Schullehrer	5 950	—
		2) für das seit 1880 quiescirt Schullehrerpersonal	70 656	—
		3) zur Bewährung einer besonderen Zulage von je 50 M für die vor dem 1. Januar 1891 in den Ruhestand getretenen Lehrer, welche eine Dienstzeit von 30 Jahren und darüber zurückgelegt haben	4 000	—
		bb) zur Befassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle aus Centralfonds	4 506 M	— ₰
		cc) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionirten Schullehrer, Verweiser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweiserinnen und Hilfslehrerinnen aus Centralfonds	4 700	—
		c) Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Witwen:		
		aa) aus Centralfonds:		
		α) nach der in der XX. und bezw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M bezw. 300 M für eine Wittve, 130 M bezw. 150 M für eine Doppelwitwe und 100 M für eine einfache Witwe) 90 710 M	—	— ₰
		β) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerswitwen	2 300	—
		γ) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerswitwen	2 000	—
		bb) aus Kreisfonds	—	—
		d) Zuschuß an die besondere Schullehrer-Witwen- und Waisentasse des Kreises	18 000	—
		e) Zuschuß an das bayerische Lehrerswaisenhilfs	515	—
		f) Außerordentliche Unterstützungen für dienstunfähige Schullehrer aus Kreisfonds	1 800	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			M	ƒ
III.	1	g) Außerordentliche Unterstützungen für Schullehrers-Relikten aus Kreisfonds	4 200	—
		h) Unterhaltsbeiträge aus Kreisfonds an Angehörige von Lehrern, welche wegen Unverbesserlichkeit entlassen werden mußten und keinen Anspruch an den Kreisverein mehr haben	3 400	—
		Tit. 11. Unterstützungen für dürftige Schulamtszöglinge und Schulpraktikanten:		
		a) für dürftige männliche Schulamtszöglinge	11 000	—
		b) für Schulbräparanden	5 000	—
		Tit. 12. Uebrige Ausgaben:		
		a) zur Förderung der Fortbildung der Schullehrer	8 000	—
		b) zur Unterstützung von Schuldienstspektanten behufs methodischer Ausbildung und zur Honorirung ihrer Lehrer	4 500	—
		c) zur Unterstützung dürftiger und würdiger Schuldienstspektanten, die länger als ein Jahr in Pragis stehen	500	—
		Tit. 13. Reservefond für die deutschen Schulen	6 000	—
		Summa § 1: 681 678 M — ƒ	766 776	99
	2	Progymnasien und Lateinschulen.		
		Tit. 1. Eigengzuschüsse:		
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsäuars für das Progymnasium in Günzburg	1 976	18
		b) aus Kreisfonds:		
		1. für das Progymnasium in Günzburg	8 520	—
		2. " " " " Memmingen	12 431	22
		3. " " " " Nördlingen	10 346	—
		4. " " " " Dettingen	11 214	—
		5. für die Lateinschule in Lindau	8 444	—
		6. " " " " Donauwörth	7 420	—
		7. " " " " Wallerstein	124	—
		Tit. 2. Prüfungskosten	400	—
		Tit. 3. Pensionen an quiescirte Gymnasial- und Studientlehrer und deren Relikten aus Centralfonds	—	—
		Summa § 2	60 875	40
	3	Taubstumm-Anstalten.		
		Tit. 1. Dotationsbeiträge:		
		a) für das Taubstummneninstitut in Augsburg	10 838	—
		b) " " " " Dillingen	430	—
		Tit. 2. Freiplätze für Höglinge:		
		a) für 28 Knaben à 260 M im Taubstummneninstitut in Augsburg	7 280	—
		b) für 25 Mädchen à 200 M im Taubstummneninstitut in Dillingen	5 000	—
		c) für ein protestantisches Mädchen im Centraltaubstummneninstitut in München, eventuell für Freiplätze im Taubstummneninstitute in Dillingen oder für Unterbringung von Kindern in protestantischen Rettungshäusern	390	—
		Summa § 3	23 938	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag		
			M.	J.	
III.	4	Blinden-Institute.			
		Tit. 1. Dotationsbeitrag für die Blindenanstalt in Augsburg	1 500	—	
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge:	a) im Centralblindeninstitute in München	720	—
			b) in der Blindenanstalt in Augsburg	1 280	—
			Summa § 4	3 500	—
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder.			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—	
		Tit. 2. Freiplätze in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München:	a) für Knaben	1 800	—
			b) für Mädchen	1 440	—
			Summa § 5	3 240	—
			6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speziell für die weibliche Jugend.	
		Beitrag zum Unterhalte der Präparandinnen-Anstalt beim Lehrerinnen-Seminar in Memmingen	1 500	—
			Außerordentlicher Zuschuß für dieselbe	100	—
			Summa § 6	1 600	—
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten:			
		a) Beitrag an die Musikschule in Augsburg	500	—	
		b) Beitrag an die Pfarrraisenanstalt in Windsbach	200	—
			Summa § 7	700	—
	8	Kreisstipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien	—	—	
Summa § 8		—	—		
9	Uebrige Ausgaben.				
	Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmalern und Alterthümern	600	—		
	Tit. 2. Für den historischen Verein von Schwaben und Neuburg	1 000	—		
	Tit. 3. Beitrag an den naturwissenschaftlichen Verein von Schwaben und Neuburg	515	—		
	Tit. 4. Beitrag zum Unterhalte der Kreisbibliothek	2 000	—		
	Tit. 5. Beitrag an das Germanische Museum in Nürnberg	172	—		
	Summa § 9	4 287	—		
10	Gewerblicher Unterricht.				
	Tit. 1. Zuschuß zu den Kosten der Industrieschule	—	—		
	Tit. 2. Realschulen und zwar:				
	a) Kreisrealschule in Augsburg:				
	Erigenzzuschuß	55 691	82		

Cap. §	Vortrag	Bestgelegter Betrag	
		ℳ	₰
III. 10	b) Uebrigc Realschulen:		
	1. in Kaufbeuren	19 605	—
	2. in Stempten	24 933	96
	3. in Lindau	16 344	—
	4. in Memmingen	14 909	50
	5. in Nördlingen	21 665	—
	6. in Neuburg a. D.	16 305	—
	7. in Neuulm	14 050	—
	Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen:		
	a) Zuschuß zur Förderung gewerblicher Fortbildungsschulen	20 500	—
b) Zuschuß zur städtischen Baugewerkschule in Augsburg	6 022	20	
c) Lehrgeldbeiträge für arme Knaben im Donauwoofe	500	—	
	Summa § 10	210 526	48
11	Landwirthschaftlicher Unterricht:		
	a) Ergänz der Kreisackerbauſchule	—	—
	b) Unterhaltsbeiträge für das Personal der früheren Ackerbauſchule in Namhof:		
	aa) Sustentation der Lehrerswitwe Kerler	302	40
	bb) außerordentliche Unterstützung für dieselbe	300	—
	c) Stipendien für kreisangehörige Bauernſöhne, welche landwirthſchaftliche Schulen beſuchen, dann an Real- und gewerblichen Fortbildungsschulen	4 000	—
	Summa § 11	4 602	40
12	Uebrigc Ausgaben auf den gewerblichen und landwirthſchaftlichen Unterricht.		
	Tit. 1. Diäten und Reiſekoften der Prüfungskommiſſäre	840	—
	Tit. 2. Penſionen und Alimentationen für dienſtuſfähige Lehrer an Real- und Landwirthſchaftſchulen und deren Weſiten, dann für Studienlehrer an unvollständigen Lateinſchulen und für Weſiten von ſolchen:		
	Zuſchuß an die Kreis-Penſions- und Unterſtützungskaffe für dieſelben	37 000	—
	Tit. 3. — — — — —	—	—
	Tit. 4. Stipendien für Studierende, Schüler und Eleven:		
	a) der techniſchen Hoſchule, der Induſtrieſchule und des Realgymnaſiums	2 000	—
	b) der Realschulen	1 000	—
	c) der Akademie für Landwirthſchaft und Branerei in Weißenſtephan	270	—
	d) der thierärztlichen Hoſchule in München	600	—
	Summa § 12	41 710	—
	Summa Cap. III: 681 678 ℳ — ₰	1 121 756	27

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M.	—S
IV.		Auf Industrie und Kultur.		
	1	Auf Industrie.		
		Tit. 1. — — — — —	—	—
		Tit. 2. Beitrag an die Handels- und Gewerbekammer	1 500	—
		Tit. 3. Beitrag für die Zwecke der Wittelsbacher Landeslistung	3 000	—
	2	Ausgaben für Kulturzwecke.		
		Tit. 1. — — — — —	—	—
		Tit. 2. Beiträge an die landwirtschaftlichen Vereine:		
		a) Beitrag zur Erzigung des landwirtschaftlichen Kreis-Ausschusses überhaupt	25 000	—
		b) Beitrag an den landwirthschaftlichen Verein im Allgäu	3 000	—
		c) Fakultativer Beitrag an die Verbände der Darlehenskassenvereine Raiffeisen'scher Organisation zur Bestreitung der Kosten der Verbandsleitung und Rechnungsrevision	1 000	—
		Tit. 3. Beitrag an den Fischereiverein von Schwaben und Neuburg	600	—
		Außerordentlicher Zuschuß zur Ausstellung dieses Vereins im Jahre 1895	300	—
		Tit. 4. Beitrag für Sicherungsbauten und Waldkulturen zur Verhütung jäher Ueberschwemmungen	12 600	—
		Tit. 5—8. — — — — —	—	—
		Tit. 9. Verbaunng und Korrektion des Buchingerbaches bei Buching, erste Rate des auf 3 Jahre zu vertheilenden Aufwandes von 3 000 M	1 000	—
		Tit. 10. Zuschuß zur Fortsetzung der Sicherungsbauten im Wustbach am Gränten	1 000	—
		Tit. 11. Kosten des kulturtechnischen Dienstes im Kreise:		
		a) für den ersten Kreis-kultur-Ingenieur	5 480	—
		b) für den zweiten Kreis-kultur-Ingenieur	4 980	—
		c) für den Kultur-Aufscher	2 000	—
		d) für Vorarbeiter und Gehilfen	8 750	—
		Summa Cap. IV	70 210	—
V.		Auf Gesundheit.		
	1	Remuneration praktischer Aerzte in armen Gegenden	780	—
	2	Zuschuß zur Universitäts-Frauenklinik in München, wegen Benützung derselben zum Unterrichte der Hebammen-Studentinnen aus Schwaben und Neuburg	1 000	—
	3	Beiträge an Distriktsgemeinden zur Sustentation von Distriktsthierärzten	7 200	—
		Summa Cap. V	8 980	—

Cap.	§	V o r t r a g	Festgesetzter Betrag	
			M	S
VI.		Auf Wohlthätigkeit.		
	1	— — — — —	—	—
	2	Kreis-Irrenanstalten.		
		Tit. 1. Für den Betrieb der Heilanstalt Kaufbeuren, einschläffig der Ergänzungsbauten und der Bauunterhaltung	12 000	—
		Tit. 2. Neubauten: zur theilweisen Deckung der Kosten für die Vergrößerung der Heilanstalten bei Kaufbeuren beziehungsweise zur Verzinsung und Tilgung einer hierfür aufzunehmenden Kreisschuld	25 000	—
		Tit. 3. Für Verzinsung und Tilgung des Baudarlehens	41 000	—
	3	Sonstige Krankenanstalten.		
		Tit. 1. Der vormals Dr. Schaubert'schen Augenheilanstalt des Dr. E. Mayr in Augsburg	2 000	—
		Tit. 2. der Reisinger'schen Anstalt in Augsburg	515	—
		Tit. 3. der orthopädischen Anstalt des bayerischen Frauenvereins in München	700	—
		Tit. 4. der Anstalt für männliche Unheilbare in Schweinspoint	2 500	—
		Tit. 5. der Anstalt für weibliche Unheilbare in Lantingen für deren Betrieb derselben Anstalt für Freiplätze	2 000	—
		Tit. 6. der Kinderheilanstalt in Augsburg	600	—
		Tit. 6. der Kinderheilanstalt in Augsburg	300	—
	4	Der Universitäts-Kinderklinik und Poliklinik in München	300	—
	5	— — — — —	—	—
	6	— — — — —	—	—
	7	Beiträge an Anstalten für Blödsinnige: a) für Höglinge der Kretenenanstalt in Ursberg b) zur Unterstützung der Kretenenanstalt Ursberg als solcher c) für Unterstützung der Blödenanstalt in Neuenbittelsau d) für die weibliche Kretenenanstalt, früher in Glött, nun in Deybach bei Lautrach e) für neun halbe Freiplätze in der letztgenannten Anstalt f) Zuschuß zur Schuldentilgung aus Anlaß der Verlegung dieser Anstalt von Glött nach Deybach, beziehungsweise zur Vermehrung der Freiplätze	1 600 1 400 1 000 2 000 1 080	— — — — —
	8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder: a) an das Institut für verwahrloste Knaben in Ottobeuren b) an das Institut für verwahrloste Mädchen in Wörishofen c) für Unterbringung von Kindern protestantischer Konfession in Rettungshäusern	8 080 5 198 600	— — —
	9	Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armenpfleger: Zur Unterstützung von mit Ausgaben für Armenzwecke besonders belasteten Gemeinden zum Unterhalte von Geisteskranken in Kreisirrenanstalten	8 000	—
	10	— — — — —	—	—

Cap.	§	Vortrag	Bestgelegter Betrag	
			M	3
VI.	11	Sonstige Ausgaben für Wohlthätigkeit:		
		a) für die Suppenanstalt in Altenberg	350	—
		b) für die Struppenanstalt in der Vertachvorstadt Augsburg	300	—
		c) für das Kinderasyl in Gundelfingen	400	—
		d) für außerordentliche Nothfälle, eventuell für Mehrung des Vermögens des Maximilianshilfsfonds	5 000	—
		e) dem Vereine für Arbeiterkolonien in Bayern	1 000	—
		f) — — — — —	—	—
		g) dem Vereine zur Errichtung einer „Herberge zur Heimath“ in Augsburg	500	—
		h) dem kath. St. Johannis-Zweigverein Augsburg	100	—
	12	Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. Februar 1888	11 540	—
		Summa Cap. VI	136 263	—
VII.		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.		
	1	Beiträge zu den Distriktsstraßen	80 000	—
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrtdienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	77 500	—
	3	Für Hochwasserdammanlagen an der oberen Donau von Lauingen abwärts bis Donauwörth, vierte und letzte Rate des auf 4 Jahre vertheilten Gesamtkreisfondszuschusses von 206 000 M	51 500	—
	4	Fakultative Beiträge an Distrikte zu den Kosten für Herstellung von Hochwasserdämmen und Uferschutzbauten	2 000	—
	5	Beiträge an Distrikte zur Ablöschung von Dammwarten	695	—
	6	Zit. 1. Achtkorrektur in der Gemeinde Pfronen-Steinach, zweite von 6 gleichen Jahresraten	1 375	—
		Zit. 2. Beitrag zu den Kosten der Korrektur und Verbannung des Aborn- und Kesselbaches in der Ortsflur Pfronen-Steinach, dritte von 6 gleichen Jahresraten	460	—
		Zit. 3. Achtkorrektur in der Gemeinde Pfronen-Dorf, zweite von 6 gleichen Jahresraten	1 060	—
		Zit. 4. Illerkorrektur von Ried bis Rams, erste Rate des auf 4 Jahre zu vertheilenden Gesamtkreisfondszuschusses von 15 000 M	3 750	—
		Summa Cap. VII	218 340	—
VIII.		Uebrigc Kreisausgaben.		
	1	Für Förderung des Feuerlöschwesens	6 000	—
	2	Beiträge gemäß § 30 des Baunfallversicherungs-gesetzes	4 599	63
		Summa Cap. VIII	10 599	63
IX.		Allgemeiner Reservefond	16 324	49
		Summa Cap. IX für sich.		
		Summa der Kreis-Ausgaben	1 611,023	18

Cap. §	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
		M	ℳ
II. Abschnitt.			
Kreis - Einnahmen.			
I.	Zuschüsse aus der Staatskasse.		
	A. Zuschüsse aus Centralfonds für Erziehung und Bildung.		
	1 Lateinschulen.		
	Tit. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundationsbeiträge	1 976	18
	Tit. 2. Aus der Kreisfchuldotation	—	—
	Tit. 3. Pensionen für quiescirte Studienlehrer und Studienlehrers-Relikten	—	—
	Summa § 1	1 976	18
	2 Gewerblich-technische Schulen	—	—
	Summa § 2	—	—
	3 Deutsche Schulen.		
	Tit. 1. Auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundationsbeiträge	5 413	49
	Tit. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben	—	—
	Tit. 3. Budgetmäßige Kreisfchuldotation	69 082	26
	Tit. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die früheren Kongruenzergänzungs-Zuschüsse	35 700	96
	Tit. 5. Zur Aufbesserung des Einkommens der wirklichen Schullehrer, der Verweser und weltlichen Lehrerinnen, sowie der Schulgehilfen	156 173	74
	Tit. 6. Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M an alle Schulverweser, weltliche Lehrerinnen und Schulgehilfen 38 572 M 50 ℳ	—	—
	Tit. 7. Zur Gewährung von Dienstalterszulagen nach den Willigungen in den Budgets der XIX. und XXI. Finanzperiode für die wirklichen Schullehrer à 90 M nach 5, 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Dienstjahren von der erstandenen Seminarschlußprüfung; dann für die ständigen Verweser, weltlichen Lehrerinnen und Verweserinnen à 72 M nach 5 und von 45 M nach 10, 13, 15, 20 und je weiteren 5 Jahren von dem bezeichneten Zeitpunkt an gerechnet 547 349 M 50 ℳ	—	—
	Tit. 8. Zur Unterstützung dienstunfähiger älterer Schullehrer, die bereits vor dem Entstehen der gesellschaftlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	640 M	—

Cap.	§	Vortrag	Festgesetzter Betrag	
			M.	5
I.	3	Tit. 9. a) Zuschuß an den gesellschaftlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	123 600	—
		b) zur Belassung eines Drittels der zuletzt bezogenen Dienstalterszulagen im Pensionsfalle	4 506	—
		c) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionirten Schullehrer, Verweiser, Hilfslehrer und weltlichen Lehrerinnen, Verweiserinnen und Hilfslehrerinnen	4 700	—
		Tit. 10. Unterstützungsbeiträge für Schullehrers-Relikten:		
		a) nach der in der XX. bezw. XXIII. Finanzperiode festgesetzten Norm (240 M. bezw. 300 M. für eine Wittve, 130 M. bezw. 150 M. für eine Doppelwitwe und 100 M. für eine einfache Witwe)	90 710	—
		b) zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrers-Relikten	2 300	—
		c) für dürftige, dem Unterstützungsalter entwachsene Lehrerswitwen	2 000	—
		Tit. 11. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1 715	—
		Summa § 3: 681 678 M. — 5	400 685	45
		Summa Cap. I A: 681 678 M. — 5	402 661	63
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Kultur.		
		Auf Landeskultur und landwirtschaftliche Interessen überhaupt	2 572	—
		Summa Cap. I	405 233	63
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.	—	—
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.		
	1	Rente aus Kreisfonds für Förderung landwirtschaftlicher Interessen	4 300	—
	2	Rente aus dem Maximilianshilfsfonde behufs Verleihung von Unterstützungen in außerordentlichen Nothfällen	5 000	—
	3	Renten aus dem Pensionsfond für Lehrer an Real- und Lateinschulen des Kreises	9 000	—
		Summa Cap. III.	18 300	—
IV.		Kreisumlage zu 27,5 Prozent		
		von der Steuerprincipalsumme von 4 183 633 M. 98 5 nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrag von	1 127 489	55
V.		Aktivreste der Kreisfonds früherer Jahre	60 000	—
		Summa der Kreis-Einnahmen	1 611 023	18

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 17.

München, den 1. Mai 1897.

I n h a l t :

Bekanntmachung vom 21. April 1897, Bewilligung von Zuschüssen zu den Waisenkompensen für Kinder der Ober- und Unterlassen, sowie von fortlaufenden Unterstützungen an Unteroffizierswitwen betreffend. — Bekanntmachung vom 21. April 1897, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Anhaber durch die Stadtgemeinde Zweibrücken betreffend. — Bekanntmachung vom 24. April 1897, die Bahnordnung für die Nebenbahnen Bayerns betreffend. — Ordens-Verleihungen.

Nr. 5870/96 JA.

Bekanntmachung, Bewilligung von Zuschüssen zu den Waisenkompensen für Kinder der Ober- und Unterlassen, sowie von fortlaufenden Unterstützungen an Unteroffizierswitwen betreffend.

K. Kriegsministerium.

Das Kriegsministerium nimmt Anlaß im Interesse der Hinterbliebenen von Armeegehörigen der Ober- und Unterlassen Nachstehendes bekannt zu geben:

1.

Den auf Grund des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 — Verordnungsblatt S. 315 — bezw. nach den Statuten des bayerischen Militär-Witwen- und Waisenfonds versorgungsberechtigten Waisen der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten dürfen vom Kriegsministerium im Falle der Bedürftigkeit bis zum vollendeten 18. Lebensjahre Zuschüsse zur Erreichung der Jahressäge von 150 *M.*, ferner den Waisen der Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Wallmeister (Schirmmeister) und der unteren Beamten Zuschüsse bis zum Betrage von 90 *M.* bewilligt werden.

II.

Zu den auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895 — Verordnungsblatt Seite 205 — den Kindern von Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts zuständigen Waisengeldern können im Falle der Bedürftigkeit und zwar

für Knaben bis zum vollendeten 13.,

für Mädchen bis zum vollendeten 15. Lebensjahre,

Zuschüsse bis zur Höhe des in der Allerhöchsten Entschliessung vom 2. Juni 1891 — Verordnungsblatt Seite 239/241 — festgesetzten gnadenweisen Unterhaltungsbeitrages von 61 M. 71 J. gewährt werden.

III.

Gefuche im Sinne der vorstehenden Ziffer I und II sind durch nähere Darlegung der Familien-, Vermögens-, Einkommens- und sonstigen Verhältnisse der Hinterbliebenen zu begründen und mit den betreffenden Pensionsanträgen — soweit dieß ohne Verzögerung der letzteren möglich ist — zu verbinden.

Sind Pensionsanträge bereits eingereicht, so können die einschlägigen Gefuche nachträglich vorgelegt werden.

IV.

Die hilfsbedürftigen und würdigen Wittwen von im aktiven Dienste oder im Pensionsstande — ohne vorgängige Civilbedienstung — verstorbenen Unteroffizieren und Soldaten, deren Ehe mit militärdienstlicher Bewilligung geschlossen war (Kapitulantenehe) und welchen weder ein Anspruch nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, noch in Folge des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 ein Anspruch auf den bayerischen Militär-Wittwen- und Waisenfonds zur Seite steht, können mit fortlaufenden Unterstützungen bedacht werden.

Die Gesuche um Gewährung solcher Unterstützungen sind zu belegen mit der militärdienstlichen Verehelichungsbewilligung, der Heirathsurkunde, sowie der Sterbeurkunde des Ehemannes, dann dem Nachweis der Familien-, Vermögens-, Einkommens- und sonstigen Verhältnisse der Wittwe.

Insoweit gleichzeitig mit diesen Zuwendungen an die Wittwen auch Gnadenunterstützungen nach Maßgabe der Allerhöchsten Entschliessung vom 2. Juni 1891 — Verordnungsblatt Seite 239/241 — Platz greifen können, sind die Anträge für die Wittwen mit jenen für die Waisen zu verbinden; insoweit dieß nicht der Fall ist, ist der Antrag auf die Wittwenunterstützung selbständig zu stellen und zwar für Wittwen von im aktiven Dienste Verstorbenen durch die Truppenteile *cc.*, von im Pensionsstande Verstorbenen durch die Distriktpolizeibehörden.

V.

Die im Militär-Berordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 219—235, und im Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern vom Jahre 1895 Seite 447—463, bekanntgegebenen Anhaltspunkte für die Instruirung und Vorlage von Gesuchen und Anträgen für Hinterbliebene der Militär-Ober- und Unterklassen sind unter Abschnitt A, B, C, D und E der vorstehenden Ziffern I, II und IV entsprechend zu ergänzen.

VI.

Im Allgemeinen wird noch bemerkt, daß es genügt, wenn Berechnungs-, Geburts-, Sterbeurkunden *cc.*, welche einem Antrage bereits beigelegt sind, in allen weiteren Anträgen febiglich in Bezug genommen werden.

München, den 21. April 1897.

Frhr. v. Aßh.

Nr. 7591.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Zweibrücken betreffend.

k. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entscheidung vom Heutigen wurde gemäß Art. 16 des Gesetzes, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betreffend, vom 18. März 1896, sowie der kgl. Allerhöchsten Verordnung vom gleichen Tage (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 174 und 185) der Stadtgemeinde Zweibrücken auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderaths und der Gemeindeversammlung vom 15. September, 12./18. Oktober, 28. November 1896 und des staatsaufsichtlichen Bescheides des k. Bezirksamtes Zweibrücken vom 17. November 1896 die Genehmigung zur Ausgabe 3 1/2 prozentiger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtnennwerthe von 481 200 *M.*, und zwar von 802 Stück zu je 600 *M.*, angesetzt vom 1. Januar 1897 und ganzjährig am 1. Januar verzinslich, ertheilt.

München, den 23. April 1897.

Frhr. v. Feilitsh.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Auf die am 1. Mai ds. Js. zur Eröffnung gelangende Bahnstrecke von Mühldorf nach Altötting finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 Seite 912 ff.) Anwendung.

München, den 24. April 1897.

Dr. *Khr. v. Crailsheim.*

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Eitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 15. März ds. Js. dem k. Kammermüller Christian Mayer in München in

Rücksicht auf seine seit 50 Jahren ehrenvoll geleisteten Dienste die Ehrenmitzle des Ludwigsordens, und

unter'm 21. April ds. Js. dem Hausmeister im k. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Engelbert Köpf, die silberne Medaille des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 18.
München, den 5. Mai 1897.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 3. Mai 1897, die Abänderung der Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Juli 1893, die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und die Vorbereitung für diese Prüfungen betreffend. — Consulat der Republik Paraguay.

Nr. 11595.

Bekanntmachung, die Abänderung der Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Juli 1893, die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und die Vorbereitung für diese Prüfungen betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerium des Innern, K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulanlegenheiten, K. Staatsministerium der Finanzen.

Im Hinblick auf die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und die hiedurch bedingte Veränderung der Einrichtung des Rechtsstudiums und der juristischen Prüfungen wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung bis zum Erlaß der in Aussicht genommenen neuen Prüfungsvorschriften vorläufig Nachstehendes bekannt gegeben:

1. Das Deutsche bürgerliche Recht hat künftighin den Mittelpunkt des civilrechtlichen Unterrichtes zu bilden und im Lehrplan der Universitäten an die Stelle zu treten, welche gegenwärtig den beiden Vorlesungen über Pandekten und über Deutsches Privatrecht eingeräumt ist.

2. Dementsprechend wird an Stelle der Prüfung aus den in § 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Juli 1893 an erster und zweiter Stelle aufgeführten Gegenständen (Königliches Civilrecht und Deutsches Privatrecht einschließlich des Handels- und Wechselrechtes) künftighin die Prüfung aus folgenden Gegenständen zu treten haben:

- a) Königlich Rechtsgeschichte und System des Königlich Privatrechtes,
- b) Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des Deutschen Privatrechtes,

- c) Deutsches bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen),
- d) Handels- und Wechselrecht,
- e) Uebersicht über die Rechteentwicklung in Bayern mit Rücksicht auf die einzelnen Landestheile.

3. Die vorstehend unter Ziff. 2 a und b angeführten Gegenstände werden einer frühestens nach 3 Semestern der Studienzeit abzulegenden Zwischenprüfung zugewiesen werden, die Gegenstände unter Ziff. 2c bis e werden bei dem wie bisher am Schlusse der Studienzeit abzulegenden I. juristischen Examen zur Prüfung gelangen.

4. Der Zwischenprüfung haben sich erstmals diejenigen Kandidaten zu unterziehen, welche im Winterhalbjahre 1897/98 ihre Universitätsstudien beginnen.

Die erste Zwischenprüfung findet im Jahre 1899 statt. Derselben können sich auch Kandidaten unterziehen, welche das Studium vor dem Winterhalbjahre 1897/98 begonnen haben.

5. Die Kandidaten, welche in den Jahren 1897 und 1898 der I. Prüfung sich zu unterziehen haben, werden noch aus den bisherigen Prüfungsgegenständen geprüft werden. Die Kandidaten, welche im Jahre 1899 diese Prüfung ablegen, haben neben dem bisherigen Prüfungsstoffe auch Fragen allgemeiner Art aus dem neuen bürgerlichen Rechte zu gewärtigen. Die Kandidaten des Prüfungsjahres 1900 werden aus den neu normirten Gegenständen geprüft werden mit der Maßgabe, daß sie, insofern sie nicht etwa freiwillig sich dem Zwischenexamen unterzogen haben, neben den Fragen aus dem neuen bürgerlichen Rechte auch Fragen aus dem Römischen Civilrechte und dem Deutschen Privatrechte zu beantworten haben werden.

6. Für die Kandidaten, welche die II. Prüfung in den Jahren 1897 und 1898 ablegen, verbleibt es bei den bisherigen Normen. Bei der II. Prüfung in den Jahren 1899 und 1900 haben die Kandidaten neben den bisherigen Aufgaben aus dem Landes-civilrechte und dem Reichscivilrechte und Civilprozeßrechte auch Fragen aus dem neuen bürgerlichen Rechte zu gewärtigen.

München, den 3. Mai 1897.

Dr. *Schr. v. Crailsheim*. Dr. *Schr. v. Nidel*. *Schr. v. Freilich*. Dr. *Schr. v. Leonrod*. Dr. *v. Sandmann*.

Consulat der Republik Paraguay.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschliesung vom

26. April ds. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der bisherige Consul der Republik Paraguay in Frankfurt a. M., Maxfied A. Necht, in der dienstlichen Eigenschaft als Generalconsul der Republik Paraguay für das Königreich Bayern anerkannt werde.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 19.

München, den 10. Mai 1897.

I n h a l t :

Bekanntmachung vom 10. Mai 1897, Maßregeln gegen Viehpesten betreffend. — Bekanntmachung vom 10. Mai 1897, Ausgabe von Schuldenfreiungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Schweinfurt betreffend. — Bekanntmachung, Amtsbezirksänderung der Gemeinden Breitenbrunn, Mucka und Offenhanjen betreffend.

Nr. 9507.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen Viehpesten betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Tirol und Vorarlberg nach amtlichen Anzeigen nunmehr gänzlich erloschen ist, wird die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1896 Nr. 23580 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 639 — hienit außer Kraft gesetzt und die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Tirol und Vorarlberg unter den gleichen Bedingungen, unter welchen dieselbe vor Erlass des erwähnten Einfuhrverbotes zulässig war, wieder gestattet.

München, den 10. Mai 1897.

Krhr. v. Feilitzsch.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Schweinfurt betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschliessung vom Heutigen wurde gemäß Art. 16 des Gesetzes, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betreffend, vom 18. März 1896, sowie der kgl. Allerhöchsten Verordnung vom gleichen Tage (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 174 und 185) der Stadtgemeinde Schweinfurt auf Grund der Beschlüsse der Gemeindefollegien vom 26. November, 7. Dezember 1896 und 12./18./19. Januar, bezw. 9./23. März 1897 und des staatsaufsichtlichen Bescheides der k. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg vom 28. Januar 1897 die Genehmigung zur Ausgabe 3 1/2 procentiger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtnennwerthe von 1 612 800 M., und zwar:

Abtheilung A,	263 Stück zu je	200 M.,
" B,	210 " " "	300 M.,
" C,	782 " " "	600 M.,
" D,	650 " " "	1000 M.,
" E,	126 " " "	3000 M.,

halbjährig am 1. Januar und am 1. Juli verzinslich, ertheilt.

München, den 10. Mai 1897.

Krpr. v. Feilitzsch.

Bekanntmachung, Amtsbezirksänderung der Gemeinden Breitenbrunn, Luda und Oßenhausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Gemeinden Breitenbrunn, Luda und Oßenhausen vom 1. Januar 1898 ab von dem Bezirksamte Nürnberg, dem Amtsgerichte und Rentante Altbörs abgetrennt und dem Bezirksamte, Amtsgerichte und Rentante Hersbruck zugetheilt werden.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 20.

München, den 15. Mai 1897.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 11. Mai 1897, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Dillingen betreffend. — Bekanntmachung vom 11. Mai 1897, die provisorische Schiffsahrt- und Hochordnung für die Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebietes betreffend. — Erbsen-Verteilung.

Nr. 9353.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Dillingen betreffend.

A. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschliebung vom Heutigen wurde gemäß Art. 16 des Gesetzes, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betreffend, vom 18. März 1896, sowie der kgl. Allerhöchsten Verordnung vom gleichen Tage (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 174 und 185) der Stadtgemeinde Dillingen auf Grund der Beschlüsse der Gemeindefolgeien vom 13. April 1897 und des staatsaufsichtlichen Bescheides der k. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg vom 4. Mai 1897, die Genehmigung zur Ausgabe $3\frac{1}{2}\%$ iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtnennwerthe von 200 000 *M.*, und zwar:

Tit. A	30 Stück zu je	2000 <i>M.</i> ,
„ B	100 „ „ „	1000 <i>M.</i> ,
„ C	65 „ „ „	500 <i>M.</i> ,
„ D	25 „ „ „	200 <i>M.</i> ,
„ E	25 „ „ „	100 <i>M.</i> ,

halbjährig am 1. April und am 1. Oktober verzinslich, ertheilt.

München, den 11. Mai 1897.

Krgr. v. Feilitzsch.

Nr. 9420.

Bekanntmachung, die provisorische Schifffahrts- und Floßordnung für die Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebietes betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Aus Anlaß der Ausführung an der neuen Donaulände zu Passau wird hiemit auf Grund des Art. 1 Abs. 2 und des Art. 100 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Venügung des Wassers betreffend, folgende Vorschrift als Ergänzung zu § 14 der „provisorischen Schifffahrts- und Floßordnung für die Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebietes“ vom 4. Juli 1865 (Regierungsblatt S. 725) erlassen:

„Bei dem Passiren der Donaubrücke zu Passau ist Ruderschiffen und Floßen in der Thalfahrt die Venügung der zweiten rechtsseitigen Brückenöffnung, in welcher die Quaimauer steht, verboten.“

München, den 14. Mai 1897.

Krgr. v. Feilitzsch.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 29. April ds. Js. aller-

gnädigst bewogen gefunden, dem Großherzoglich Mecklenburgischen Staatsrath und Vorstand der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ministerien der Justiz und des Cultus, von Amsberg, den Verdienstorden vom heiligen Michael I. Klasse zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 21.

München, den 28. Mai 1897.

Inhalt:

Möglichst Allerhöchste Verordnung vom 21. Mai 1897, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend. — Bekanntmachung vom 21. Mai 1897, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend. — Bekanntmachung vom 22. Mai 1897, die Betriebsordnung für die Hauptstisenbahnen Bayerns vom 10. December 1892 betreffend. — Bekanntmachung vom 22. Mai 1897, die Normen für den Bau und die Ausrüstung der Hauptstisenbahnen Bayerns vom 10. December 1892 betreffend. — Bekanntmachung vom 22. Mai 1897, die Lahnordnung für die Nebenstisenbahnen Bayerns vom 10. December 1892 betreffend. — Bekanntmachung vom 24. Mai 1897, die Abänderung der provisorischen Schiffsahrts- und Flohordnung für die Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebietes betreffend.

Nr. 5767.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luipold,

von Gottes Gnaden Königlich Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des § 366 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und Artikel 2 Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern bezüglich der Feier der Sonn- und Festtage zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Alle öffentlich vorgenommenen oder öffentliches Aergerniß erregenden oder geräuschvollen Arbeiten

- a) des Gewerbe-, Handels- und Fabrikbetriebes,
- b) der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, Perufsägartnerei und Perufsärscherei

sind an Sonn- und Festtagen ohne Unterschied, ob letztere als Festtage im Sinne der Gewerbeordnung bestimmt sind oder nicht, untertagt.

Dem Verbote unterliegen nicht

1. die Arbeiten im Gewerbe-, Handels- und Fabrikbetriebe, bei welchen auf Grund der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich oder der hiezu erlassenen Anordnungen an Sonn- und Festtagen Arbeiter verwendet werden dürfen, und zwar auch an den nicht unter die Gewerbeordnung fallenden Festtagen,

2. die Arbeiten im Verkehrsgewerbe, welche ohne Nachtheil nicht aufgeschoben oder unterbrochen werden können,

3. die Arbeiten in Apotheken, Badeanstalten, Gast- und Schankwirthschaftsbetrieben und im Vergnügungsgewerbe (Darbietung von Musikaufführungen, Schanstellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten), vorbehaltlich der in § 4 und § 5 gegenwärtiger Verordnung bezeichneten Beschränkungen,

4. die dringenden sowie die zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung nöthigen Arbeiten in der Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Pflanzgärtnerei und Berufsfischerei, die durch ungünstige Witterung gebotenen Erntearbeiten, die Arbeiten der Weinlese, dann die Arbeiten, welche in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, wie Brauntweinbrennereien, Molkereien, ohne Nachtheil nicht aufgeschoben oder unterbrochen werden können, bei der Berufsfischerei in den mehreren Staaten gemeinsamen Gewässern auch jene Arbeiten, welche den Fischern der anderen Staaten gestattet sind.

Bezüglich der Feier der Sonn- und Festtage im Betriebe der Staatsverkehrsanstalten sind die hierüber von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen maßgebend.

Der Ministerial-Instanz bleibt vorbehalten, bei erheblichen Veranlassungen bezüglich des Arbeitens in Fabriken für einzelne Festtage Ausnahmen in widerruflicher Weise zu bewilligen.

§ 2.

Die offenen Verkaufsstellen sind:

1. am ersten Weihnachtstage,

2. an dem Oster- und Pfingstsonntage,

3. in katholischen Orten am Fronleichnamstage, in protestantischen Orten am Charfreitage

den ganzen Tag über geschlossen zu halten, soweit nicht nach der Gewerbeordnung und den hiezu erlassenen Anordnungen Ausnahmen gestattet sind; für die unter Ziffer 3 genannten Festtage dürfen in der Regel keine weiteren Ausnahmen als für jene unter Ziffer 1 und 2 zugelassen werden.

Im Uebrigen bemißt sich das Offenhalten der Verkaufsstellen an den Sonntagen und den unter die Gewerbeordnung fallenden Festtagen anschließend nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung und den hiezu erlassenen Anordnungen.

An den nicht unter die Gewerbeordnung fallenden Festtagen dürfen die Verkaufsstellen während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht geöffnet werden. Ausgenommen sind jene Geschäftsbetriebe, welche an den der Gewerbeordnung unterstellten Festtagen einer solchen Beschränkung nicht unterliegen.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch hinsichtlich des Oeffnens der Marktbuden an den auf einen Sonn- oder Festtag fallenden Messen und Jahrmärkten.

Apotheken dürfen an sämtlichen Sonn- und Festtagen den ganzen Tag über geöffnet sein.

Die Beschränkungen, welchen der Gewerbebetrieb im Umherziehen sowie der ambulante Gewerbebetrieb im Gemeindebezirke des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung an den Sonn- und Festtagen nach der Gewerbeordnung und den hiezu erlassenen Anordnungen unterworfen ist, gelten im gleichen Umfange auch für diese Betriebe an den nicht unter die Gewerbeordnung fallenden Festtagen.

§ 3.

Die Abhaltung von Getreide- und Viehmärkten, von Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen an Sonn- und Festtagen ist verboten.

§ 4.

Lärmendes Zehen und Spielen, lärmende Zusammenkünfte und Lustbarkeiten in Wirthschaftslokalitäten, lärmende Unterhaltungen in der Nähe von Kirchen an Sonn- und Festtagen während des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes sind untersagt.

§ 5.

Es ist verboten, Schiben- und Vogelschießen und andere öffentliche Lustbarkeiten, sowie Schau- und Vorstellungen (Art. 32 Abs. 1 Ziffer 1 und 2, Art. 33 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches) an Sonn- und Festtagen vor Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes zu veranstalten.

§ 6.

Das Austreiben und Hüten des Weideviehes darf an Sonn- und Festtagen zur Zeit des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht stattfinden.

An Orten, wo bisher eine abweichende Uebung bestand, kann dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

Auf die Alpenweide findet die vorstehende Bestimmung in Absatz 1 keine Anwendung.

§ 7.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift können die Stunden, auf welche sich die in § 2 Absatz III, §§ 4, 5 und 6 Absatz I enthaltenen Verbote erstrecken, näher bezeichnet werden.

§ 8.

Die Vorschriften der §§ 1—7 mit Ausnahme jener des § 2 Absatz I Ziffer 3 finden bezüglich der Sonntage und der den christlichen Konfessionen gemeinschaftlichen Festtage auch in konfessionell gemischten Orten Anwendung.

In Ansehung der besonderen Feiertage eines Religionstheiles sind die Bestimmungen des § 82 der II. Verfassungsbeilage maßgebend.

Infolge in konfessionell gemischten Orten bezüglich der Einstellung der Arbeits- und Gewerbsthätigkeit und der Schließung der Ortsläden an den einem Religionstheil eigen- thümlichen Feiertagen eine Vereinbarung besteht, ist sich hiernach zu achten.

§ 9.

Gegenwärtige für alle Landestheile gültige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Verordnungen vom 30. Juli 1862 und 4. August 1883, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

Wien, den 21. Mai 1897.

Quitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Bevollmächtigter.

Schr. v. Feilichsch. Dr. v. Landmann.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär:

an dessen Statt:

Ministerialrath Dr. Humm.

Nr. 7775.

Bekanntmachung, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

**K. Staatsministerien des Innern
beider Abtheilungen.**

Zur Erläuterung der Allerhöchsten Verordnung vom Heutigen, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend, wird im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, der Justiz, sowie der Finanzen Nachstehendes bekannt gegeben:

In § 1 Absatz I ist die Bestimmung des § 1 Absatz I der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1862, gleichen Betreffs, aufrechterhalten. Dieselbe wurde noch hinsichtlich der Arbeiten in der Forstwirtschaft, Viehzucht, Verufsgärtneri und Verufsfischerei behufs vollständiger Klarstellung, daß auch diese Arbeiten dem Verbote unterliegen, ergänzt. Der Weinbau wurde als zur Landwirtschaft gehörig erachtet. Die in Absatz I der bisherigen Allerhöchsten Verordnung vorgesehene Ausnahmen in dringenden Fällen wurden in Absatz II, soweit veranlaßt, besonders berücksichtigt.

In § 1 Absatz II Ziffer 1 sind die Arbeiten im Gewerbe-, Handels- und Fabrikbetriebe, bei welchen auf Grund der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich oder der hiezu erlassenen Anordnungen an Sonn- und Festtagen Arbeiter verwendet werden dürfen, auch vom Standpunkte der Sonn- und Festtagsheiligung als Ausnahmen zugelassen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Arbeiten von einem selbstständigen Gewerbetreibenden oder von Arbeitern verrichtet werden. Die Gewerbe-Ordnung findet jedoch außer den Sonntagen nur auf jene Festtage Anwendung, welche auf Grund des § 105a Absatz 2 l. c. (conf. hiezu die Ministerialbekanntmachung vom 30. April 1895 — Gesetz und Verordnungsblatt Seite 253) als Festtage bestimmt sind. Es wurde deshalb durch einen Verfaß zum Ausdruck gebracht, daß die an den Sonntagen und den im Sinne der Gewerbe-Ordnung bestimmten Festtagen zulässigen Arbeiten auch an den nicht unter die Gewerbe-Ordnung fallenden Festtagen vorgenommen werden dürfen, sofern die treffenden Arbeiten überhaupt der Bestimmung in § 1 Absatz I der Allerhöchsten Verordnung zuwiderlaufen.

Die Ziffer 2 in § 1 Absatz II umfaßt das Verkehrsgewerbe, auf welches die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung nach § 105 i Absatz 1 dieses Gesetzes keine Anwendung finden. Hierher gehören namentlich auch die Privat-Eisenbahn-, Post- und Dampfschiffahrtsunternehmungen. Die für diese Gewerbebetriebe nach gegenwärtiger Ziffer 2 zulässigen Ausnahmen entsprechen den in § 1 Absatz II Ziffer 1 der bisherigen Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1862 für den Transport von Reisenden und Frachtgütern beim Eisenbahn-, Post- und Dampfschiffahrtswerkehre vorgesehene Ausnahmen.

Eine besondere Bestimmung hinsichtlich der in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorzunehmenden Arbeiten (conf. § 105c Absatz 1 Ziffer 1 der Gewerbeordnung) ist hier nicht verankert; soweit diese Voraussetzungen gegeben sind, stehen eben Arbeiten in Frage, welche ohne Nachtheil nicht aufgeschoben oder unterbrochen werden können.

In § 1 Absatz II Ziffer 3 sind noch einzelne Gewerbebetriebe besonders hervorgehoben, welche (wie die Apotheken, das Wirtschafts- und Vergnügungsgewerbe) schon bisher besonders behandelt wurden, auf welche jedoch die Gewerbeordnung nicht oder wenigstens nicht in der hier fraglichen Richtung anwendbar ist. Die in der bisherigen Allerhöchsten Verordnung noch hervorgehobenen Arbeiten zur Befriedigung des täglichen Bedürfnisses des Publikums sind, soweit Gewerbebetriebe in Frage stehen, bereits durch die Ausnahmen nach der Gewerbeordnung und den hiezu erlassenen Anordnungen (conf. § 105 e der Gewerbeordnung) genügend gedeckt; soweit solche Arbeiten mit landwirtschaftlichen u. c. Betrieben zusammenhängen, ist in § 1 Absatz II Ziffer 4 der Allerhöchsten Verordnung das Erforderliche vorgesehen.

In ebenerwähntem § 1 Absatz II Ziffer 4 sind alle bereits bisher gültigen Bestimmungen hinsichtlich der an Sonn- und Festtagen zulässigen Arbeiten in der Landwirtschaft zusammengefaßt. Ferner mußten hier die Forstwirtschaft, die Viehzucht, die Berufsgärtnerei und Berufsfischerei berücksichtigt werden, da solche auch in § 1 Absatz I ausdrücklich erwähnt sind. Als dringliche Arbeiten und daher zulässig erscheinen vor Allem jene, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Als solche Arbeiten kommen namentlich in der Forstwirtschaft in Betracht: die Arbeiten bei Waldbränden oder die eine Unterbrechung nicht zulassenden Arbeiten zur Bekämpfung von Forstkalamitäten, dann die unverschieblichen Arbeiten zur Wendung von Betriebsstörungen in Folge außerordentlicher Ereignisse (Wolkenbrüche, Widdachstauungen und dergleichen). Bei Viehzüchtereien erscheinen als dringliche Arbeiten namentlich jene, welche zur Fütterung sowie zur täglichen Wart und Pflege der Thiere gehören. Bei der Gärtnerei wird insbesondere das Gießen, Aufs- und Eindecken der Beete u. c. hierher zu rechnen sein, ferner bei der Fischerei (einschließlich der Fischzüchtereien) die Arbeiten bei Wasserablaß, Hochwassergefahr, das Fischen beim sogenannten Aufsteigen der Fische, das Hereinholen bedrohter Netze und dergleichen, soweit diese Arbeitsverrichtungen als unverschieblich sich darstellen. Als Arbeiten zur Befriedigung des täglichen u. c. Bedürfnisses der Bevölkerung sind insbesondere gedacht: die Lieferung von Milch, frischem Gemüse u. c. Eine besondere Bestimmung ist noch hinsichtlich der Fischerei im Bodensee und in einigen sonstigen Grenzgewässern für den Fall vorgesehen, daß nach den in den benachbarten Staaten jeweils bestehenden Vorschriften oder bezüglichen Vereinbarungen den Fischern dieser benachbarten Staaten weitergehende Befugnisse zugestanden werden sollten.

Die Bestimmung in § 1 Absatz III bezieht sich auf sämtliche Staatsanstalten für den Verkehr (Eisenbahnen, Posten, Telegraphen, Dampfschiffahrt, Ludwigskanal, Bau der Staatseseisenbahnen zc.) nebst den einschlägigen Nebenbetrieben.

Die nach dem weiteren Absatz IV in § 1 zulässigen Gesuche um Bewilligung von Ausnahmen bezüglich des Arbeitens in Fabriken für einzelne Festtage sind bei den Distriktpolizeibehörden, in München bei der k. Polizeidirektion, einzureichen und nach geeigneter Instruktion durch die k. Regierungen, Kammern des Innern, — und zwar, sofern ausschließlich Festtage im Sinne der Gewerbeordnung in Frage stehen, — dem k. Staatsministerium des Innern, in den übrigen Fällen aber dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulanlagen in Vorlage zu bringen. Die auf Grund des § 1 Absatz V der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1862, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend, bisher zugelassenen Ausnahmen werden hienit bis auf Weiteres aufrecht erhalten. Diese Bewilligungen gelten, soweit sie einzelne unter die Gewerbeordnung fallende Festtage betreffen, zugleich auch als Ausnahmen im Sinne des § 105 h Absatz 2 der Gewerbeordnung, jedoch mit den aus dieser Gesetzesbestimmung sowie aus § 136 Absatz 3 l. c. sich ergebenden Beschränkungen.

In § 2 der Allerhöchsten Verordnung ist das Offenhalten der Verkaufsstellen im Handelsgewerbe geregelt. Der Begriff: „offene Verkaufsstelle“ bemittelt sich nach der Gewerbeordnung. Das Prinzip des § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1862 wurde namentlich hinsichtlich der hohen Festtage, welche bisher als solche erachtet wurden, sowie hinsichtlich der nicht unter die Gewerbeordnung fallenden Festtage aufrecht erhalten. Die Ausnahmen sind nach der Gewerbeordnung zu bemessen. Für die in Absatz I unter Ziffer 3 genannten Festtage sollen jedoch in der Regel keine weiteren Ausnahmen als für jene unter Ziffer 1 und 2 zugelassen werden. Abweichungen erscheinen z. B. zulässig hinsichtlich der am Charfreitag besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung (Verkauf von Fischereiprodukten, Käse zc.). Im Uebrigen wird bezüglich der Festsetzung der Ausnahmen für die hohen Festtage auf § 29 der Ministerial-Entschliessung vom 14. März 1895 (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern Seite 107) hingewiesen. Die k. Regierungen, Kammern des Innern, haben die einschlägigen Ausnahmegestimmungen, soweit veranlaßt, der Revision zu unterstellen.

In Absatz VI des § 2 ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, sowie der ambulante Gewerbebetrieb der in § 42 b der Gewerbeordnung bezeichneten Personen anschließend nach der Gewerbeordnung geregelt. Für die Gewährung etwaiger unter ganz besonderen Verhältnissen veranlaßten Ausnahmen ist § 55 a Absatz 2 der Gewerbeordnung und Ziffer III der Ministerial-Entschliessung vom 18. April 1892 (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern Seite 195) maßgebend.

In den §§ 3 bis 8 sind die einschlägigen Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1862, abgesehen von der Berichtigung der Allegate in den §§ 5 und 7, unverändert aufrechterhalten und wird bezüglich der Anwendung derselben auf die bisherige Praxis und die einschlägigen Präjudizien verwiesen.

München, den 21. Mai 1897.

Khr. v. Feilitzsch. Dr. v. Landmann.

Bekanntmachung, die Betriebsordnung für die Hauptbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 betreffend.

K. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußern.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung erhalten die §§ 13⁽¹⁾ ^{und (3)}, 17⁽²⁾, 25⁽¹⁾, 26⁽⁴⁾, 34⁽²⁾, 44⁽¹⁾, 46, 48⁽³⁾ ^{und (4)}, 51⁽¹⁾, 54⁽¹⁾, 60 und 74⁽²⁾ der Betriebsordnung für die Hauptbahnen Bayerns nachstehende neue Fassung:

§ 13.

Zahl der Bremsen eines Zuges.

(1) In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender und an der Lokomotive so viele Bremsen bedient sein, daß durch die letzteren mindestens der aus nachstehendem Verzeichnisse zu berechnende Theil der im Zuge befindlichen Wagenachsen gebremst werden kann.

Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von									
von o/oo	vom Verhältniß	25	30	35	40	45	50	60	70	80	90
		Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen zu bremsen sein									
0	1 : ∞	6	6	6	6	8	10	17	25	36	48
2 _{rs}	1 : 400	6	6	7	9	11	14	21	30	41	54
5 _{rs}	1 : 200	6	7	9	12	14	18	25	35	46	59
7 _{rs}	1 : 133	8	10	12	15	18	21	29	39	51	.
10 _{rs}	1 : 100	10	13	15	18	21	25	33	44	56	.
12 _{rs}	1 : 80	13	15	18	21	25	29	38	48	59	.
15 _o	1 : 66	15	18	21	24	28	32	42	53	.	.
17 _{rs}	1 : 57	18	21	24	27	32	36	46	57	.	.
20 _o	1 : 50	20	23	27	31	35	39	50	.	.	.
22 _{rs}	1 : 44	22	26	30	34	38	43	54	.	.	.
25 _o	1 : 40	25	29	33	37	42	47

(3) Militärzüge sind auf der Ausgangsstation für die vorgesehene Fahrstrecke mit der für eine Fahrgeschwindigkeit von 40 Kilometer erforderlichen Anzahl Bremswagen auszurüsten. Für die Besetzung der Bremsen solcher Züge sind jedoch die gleichen Bestimmungen wie für andere Züge maßgebend.

§ 17.

Untersuchung der Wagen.

(2) Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, wobei die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Untersuchung hat bei den vorzugsweise in Schnellzügen laufenden Personen-, Gepäck-, Post- und Güterwagen spätestens sechs Monate, bei den übrigen Personen-, Gepäck- und Postwagen spätestens ein Jahr und bei den übrigen Güterwagen spätestens drei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen. Die Fristen von sechs Monaten und einem Jahre können bis zur Dauer von drei Jahren überschritten werden, wenn und solange ein Wagen noch nicht einen Weg von 30 000 Kilometer zurückgelegt hat.

§ 25.

Abfahrt der Züge.

(1) Kein Zug darf ohne Erlaubniß des dienstthuenden Stationsbeamten von einer Station abfahren. Diese Erlaubniß darf, abgesehen von Störungsfällen, nicht ertheilt werden, solange nicht festgestellt ist, daß der letzte, in derselben Richtung vorausgefahrne Zug die nächste Zugfolgestation erreicht hat. Einzelne fahrende Lokomotiven sind hierbei den Zügen gleich zu behandeln.

§ 26.

Fahrgeschwindigkeit.

(4) Bei Berechnung der kürzesten Fahrzeit ist die größte zulässige Geschwindigkeit auf fallenden und auf gekrümmten Bahnstrecken wie folgt anzunehmen:

a) beim Herabfahren von Gefällstrecken von:

5,0	0/00	(1 : 200)	90	Kilometer	in	der	Stunde,
7,5	"	(1 : 133)	85	"	"	"	"
10,0	"	(1 : 100)	80	"	"	"	"
12,5	"	(1 : 80)	75	"	"	"	"
15,0	"	(1 : 66)	70	"	"	"	"
17,5	"	(1 : 57)	65	"	"	"	"
20,0	"	(1 : 50)	60	"	"	"	"
22,5	"	(1 : 44)	55	"	"	"	"
25,0	"	(1 : 40)	50	"	"	"	"

b) beim Durchfahren gekrümmter Bahnstrecken in Krümmungen mit einem Halbmesser von :

900 Meter	90 Kilometer	in der Stunde,
800	= 85	„ „
700	= 80	„ „
600	= 75	„ „
500	= 70	„ „
400	= 65	„ „
300	= 60	„ „
250	= 55	„ „
200	= 50	„ „
180	= 45	„ „

§ 34.

Schutzwagen und Postwagen.

(1) Bei Zügen, die von einer anschließenden Nebeneisenbahn auf die Hauptbahn übergehen, kann von der Freihaltung der vorderen Abtheilung des betreffenden Wagens abgesehen werden, sofern diese Züge auf der Hauptbahn mit keiner größeren als der für Nebeneisenbahnen zugelassenen Geschwindigkeit verkehren.

§ 44.

Elektrische Verbindungen.

(1) Die Stationen, welche Nebengeleise haben, müssen zur Verständigung unter einander mit elektrischen Telegraphen ausgerüstet sein. Auch müssen sämtliche Wärter zwischen je zwei am Zugmeldebedienste beteiligten Stationen durch elektrische Signale von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

§ 46.

Signale für die Ein- und Ausfahrt der Züge.

(1) Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für einen Zug gegeben oder ein Zug von der Station abgelassen wird, ist zu prüfen, ob die Geleise, die er zu durchfahren hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind (§ 1^a). Von der Prüfung der Weichenstellung kann abgesehen werden, falls Einrichtungen vorhanden sind, die die Gewähr bieten, daß die Signale für die Ein-, Aus- oder Durchfahrt eines Zuges nur gegeben werden können, wenn die betreffenden Weichen richtig gestellt und in dieser Stellung festgelegt sind, solange das Fahrsignal gegeben ist.

(2) Das Einfahrtsignal für einen Zug darf nur durch den dienstthuenden Stationsbeamten selbst oder in seinem jedesmaligen Auftrage durch einen anderen Beamten oder ver-

pflüchteten Arbeiter gegeben werden. Kann dieser Auftrag nicht mündlich erteilt werden, so muß seine zuverlässige Uebermittlung durch geeignete Einrichtungen möglich sein.

(3) Für die Weichen in den Hauptgleisen ist eine bestimmte Grundstellung als Regel vorzuschreiben.

§ 48.

Verständigung des Zugpersonales unter sich.

(3) Bei Personenzügen die mit durchgehenden Bremsen ausgerüstet sind, welche bei einer Zugtrennung selbstthätig in Wirksamkeit treten und es außer dem Lokomotivführer auch dem wachthabenden Fahrbeamten und den Reisenden ermöglichen, den Zug zum Stehen zu bringen, darf von der Anbringung der Zugleine oder der dieselbe erzeugenden anderen Vorrichtung (Abfah⁽²⁾) Abstand genommen werden.

(4) Dasselbe gilt von Zügen, welche von einer anschließenden Nebeneisenbahn auf die Hauptbahn übergehen, und daselbst mit keiner größeren als der für Nebeneisenbahnen zugelassenen Geschwindigkeit verkehren.

§ 51.

Stellung und Bedienung spitzbefahrener Weichen.

(1) Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verriegelt oder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bewacht sein (§ 3⁽²⁾).

§ 54.

Retreten der Bahnanlagen.

(1) Das Retreten der Bahn einschließlich der zugehörigen Pöschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur den Organen der Bahnverwaltung, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft, des Forstschutzes und der Polizei, den in Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- und Telegraphendienstes innerhalb des Bahngebiets begriffenen Beamten sowie den zu Befestigungen dienstlich entsandten deutschen Offizieren gestattet; u. f. w. (wie bisher).

§ 60.

Vahubeschädigungen und Betriebsstörungen.

Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Telegraphen und die Betriebsmittel zu beschädigen, feste Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder sonstige Fahrthürnisse anzubringen, Weichen unzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebsstörende Handlungen vorzunehmen.

§ 74.

(2) Diese Betriebsordnung tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft und findet Anwendung u. f. w. (wie bisher).

München, den 22. Mai 1897.

Dr. Frhr. von Crailsheim.

Bekanntmachung, die Normen für den Bau und die Ausrüstung der Hauptbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 betreffend.

A. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußern.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung erhalten die §§ 8⁽²⁾, 9⁽²⁾, 11, 12, 29 und 39⁽¹⁾ und 39⁽²⁾ und 47⁽¹⁾ der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Hauptbahnen Bayerns unter Streichung des § 9⁽¹⁾ nachstehende neue Fassung:

§ 8.

Neigungswechsel.

(2) Zwischen Gegenneigungen von mehr als 5‰ (1 : 200) ist, sofern die Gesamtsteigung einer derselben mehr als 10 Meter beträgt, eine weniger als 5‰ (1 : 200) geneigte Strecke von mindestens 500 Meter Länge einzulegen, welche zur Abrundung mitbenutzt werden kann.

§ 9.

Entfernung der Gleise.

(3) Auf den Stationen sollen die Gleise nicht weniger als 4,500 Meter von Mitte zu Mitte von einander entfernt liegen und diejenigen, zwischen denen ein Perron anzulegen ist, eine Entfernung von mindestens 6,000 Meter von Mitte zu Mitte haben. Beim Umbau von Stationen mit geringem Personenverkehr kann mit besonderer Genehmigung von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

§ 11.

Tragfähigkeit des Oberbaues.

Bei Gleisen, die von Lokomotiven befahren werden, soll der Oberbau mindestens so stark sein, daß jede Stelle der einzelnen Schiene 8 000 Kilogramm rollende Last mit Sicherheit tragen kann.

§ 12

Meldestationen und Ausweichstellen.

Wenn Betriebs- oder militärische Rücksichten es erfordern, sind telegraphische Meldestationen und an eingleisigen Bahnen zugleich Ausweichstellen anzulegen, welche letztere die größten auf der Anschlußstrecke zulässigen Züge, bis zu 110 Wagenachsen, aufnehmen können. Für einen 110 Wagenachsen enthaltenden Zug ist eine nutzbare Gleiselänge von 550 Meter zu rechnen u. s. w.

§ 29.

Raddruck.

Bei den Fahrzeugen soll der Druck eines Rades auf die Schiene bei voller Ausnutzung der festgesetzten Tragfähigkeit im Stillstande der Fahrzeuge nicht mehr als 7000 Kilogramm betragen. Für Personenzug-Lokomotiven, die auf Strecken verkehren sollen, deren Oberbau den Anforderungen des § 11 entspricht, kann ein Raddruck von höchstens 8000 Kilogramm zugelassen werden.

§ 39.

(1) Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

- (2)
- a) 2. auch auf die derzeit bereits im Baue oder Betriebe befindlichen Hauptbahnen, sofern die betreffenden baulichen Anlagen oder Einrichtungen nach dem 1. Juli 1897 einem umfassenderen Umbau unterworfen werden, wobei bezüglich der Bestimmung im § 11 jede Erneuerung des Oberbaues der Hauptgleise in zusammenhängenden Strecken zu den umfassenderen Umbauten zu rechnen ist;
- b) 2. auf diejenigen alsdann bereits vorhandenen oder bestellten Betriebsmittel der Hauptbahnen, welche nach dem 1. Juli 1897 eine vollständige Umänderung erleiden. München, den 22. Mai 1897.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebenbahnen Bayerns vom 10. Dezember 1892 betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung erhalten die §§ 44 ⁽¹⁾ ^{und} ⁽²⁾ und 55 ⁽²⁾ der Bahnordnung für die Nebenbahnen Bayerns nachstehende neue Fassung:

§ 44.

Betreten der Bahnanlagen und der Stationen, Bahnschädigungen und Betriebsstörungen, sowie Verhalten der Reisenden beim Ein- und Aussteigen und während der Fahrt.

(1) Das Betreten der Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, sowie das Betreten der zur Bahn gehörigen Bepflanzungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur den Organen der Bahnverwaltung, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft, des Forstbüros und der Polizei, den in Wahrnehmung u. s. w. (wie in § 54⁽¹⁾ der Betriebsordnung).

(12) Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Telegraphen und die Betriebsmittel zu beschädigen, feste Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebsstörende Handlungen vorzunehmen.

§ 55.

(2) Diese Bahnordnung tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

München, den 22. Mai 1897.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Nr. 9500.

Verkaufmachung, die Abänderung der provisorischen Schifffahrts- und Floßordnung für die Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebietes betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Aufhebung der oberpolizeilichen Vorschrift vorstehenden Betreffs vom 14. Januar 1897 Nr. 25293 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 9) werden hiemit an Stelle des zweiten Satzes des Absatzes 6 des § 14 der provisorischen Schifffahrts- und Floßordnung für die Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebietes vom 4. Juli 1865 in der Fassung vom 21. Januar 1889 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1889 S. 36) -- vorbehaltlich der für die Dauer der Vaggerungsarbeiten am steinernen Mittelpfeiler der Straubinger Donaubrücke durch die k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern zu erlassenden besonderen Vorschriften -- folgende Bestimmungen erlassen:

„Dampfschiffe und Remorqueurs dürfen beim Passiren der Straubinger Donaubrücke auf der Berg- und Thalfahrt nach Belieben die linksseitige oder die rechtsseitige Durchfahrtsöffnung benutzen.

Remorqueurs dürfen bei der Bergfahrt mit vollem Anhang, in der Thalfahrt jedoch mit nur 2 Schleppen im Tau die Straubinger Brücke passiren.

Au der Kette zu Berg fahrende Dampfer müssen die rechtsseitige Brückenöffnung mit eingekuppelten Rädern passiren und dürfen dabei ebenfalls ihren ganzen Anhang in einem Zuge durchführen.“

München, den 24. Mai 1897.

Frhr. v. Seillsh.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 22.

München, den 4. Juni 1897.

I n h a l t:

Bekanntmachung vom 27. Mai 1897, Gejuch der Aktiengesellschaft „Zum Prinz Karl von Bayern“ in Augsburg um die staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 31. Mai 1897, die Zahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Erbens-Bertheilung. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 10234.

Bekanntmachung, Gejuch der Aktiengesellschaft „Zum Prinz Karl von Bayern“ in Augsburg um die staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einvernehmen mit den I. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschliessung vom Heutigen wurde der Aktiengesellschaft „Zum Prinz Karl von Bayern“ in Augsburg die Genehmigung zur Ausgabe 4^o/_oiger, auf dem Branerei- und Wirtschafts-Anwesen der Gesellschaft in Augsburg nebst Zubehör an I. Stelle hypothekarisch verpfändeter Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Nominalbetrage von 400 000 *M.*, eingetheilt in Stücke zu 1000 und 500 *M.*, und vom Jahre 1907 an innerhalb 40 Jahren durch Ausloosung rückzahlbar, ertheilt.

München, den 27. Mai 1897.

Schr. v. Feilich.

Num. 3031II a.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern.

Auf die am 1. Juni ds. Js. zur Eröffnung gelangende Cofalbahnstrecke Wolfrats-
hausen—Curauburg finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen
Bayerns vom ^{10. December 1892}/_{22. Mai 1897} (Gesetz- und Verordnungsblatt 1892, Seite 912 ff. und
1897, Seite 209 f.) Anwendung.

München, den 31. Mai 1897.

Dr. Schr. v. Crailsheim.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luit-
pold, des Königreichs Bayern Verweser,
haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,
unter'm 11. Mai ds. Js. den k. Kammer-
junger und Bezirksamtmann von Weissen-
burg a. S., Emil Grafen von Hirschberg,
auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum
Königlichen Kammerer zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luit-
pold, des Königreichs Bayern Verweser,
haben Sich laut Allerhöchsten Handschreibens
vom 23. Mai ds. Js. allergnädigst bewogen
gefunden, dem k. und k. Geheimen Rath und
Kammerer, erblichen Mitglied des Herren-

hauses, Vorsitzenden im gemeinsamen Minister-
rathe und Minister des k. und k. Hauses
und des Aeußern, Agenor Grafen Golu-
chowski von Goluchowo in Wien, den
Haus-Kitter-Orden von heil. Hubertus zu
verleihen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:

unter'm 24. Mai ds. Js. der k. Ober-
regierungsgerath a. D. Franz Xaver Ritter von
Bauer in München für seine Person als
Ritter des Verdienstordens der Bayerischen
Krone bei der Ritterklasse Lit. B, Fol. 63,
Act.-Num. 77691.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 23.

München, den 10. Juni 1897.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 4. Juni 1897, die Feststellung der hypothekarischen Belastung bei Anlegung des Grundbuchs in der Pfalz betreffend. — Staatsdienst-Nachrichten. — Erdens-Verleihungen.

Nr. 14257.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Feststellung der hypothekarischen Belastung bei Anlegung des Grundbuchs in der Pfalz betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlichster Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben Uns bewogen gefunden, auf Grund des Artikels 186 Absatz 1 des Einführungs-Gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, dann des Artikels 272 Absatz 3 und des Artikels 5 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 in der Fassung vom 6. Juli 1892 zu bestimmen, was folgt:

§ 1.

Zur Vorbereitung der Anlegung des Grundbuchs in der Pfalz werden die seit dem 1. Januar 1889 in die Inskriptionsregister bei den Hypothekenämtern gemachten Einschreibungen in Hypothekenlisten ausgezogen.

§ 2.

Die Hypothekenlisten werden nach Steuergemeinden angelegt und haben sich auf alle Einschreibungen zu erstrecken, welche Grundstücke der betreffenden Steuergemeinde seit dem 1. Januar 1889 umfassen. Die Einschreibungen werden nur nach Band und Artikel des Inscriptionsregisters in die Hypothekenlisten aufgenommen.

§ 3.

Mit Anlegung der Hypothekenlisten wird am 1. Juli 1897 begonnen. Die Listen werden bis zu dem Tage geführt, an dem die Vorderaux an das Amtsgericht abgegeben werden (§ 5).

§ 4.

Die Aufertigung der Hypothekenlisten liegt den Hypothekenbewahrern ob. Dieselben beziehen für jeden Band des Inscriptionsregisters, der zum Zweck der Anlegung der Hypothekenliste auszu ziehen ist, eine Gebühr von 7 Mark.

§ 5.

Zum Zweck der Anlegung des Grundbuchs in einer bestimmten Gemeinde haben die Hypothekenbewahrer dem mit der Anlegung betrauten Amtsgericht auf Ersuchen aus den hinterlegten Vorderaux gegen schriftliche Empfangsbescheinigung alle jene einzelnen Vorderaux auszu händigen, in denen Grundstücke der betreffenden Gemeinde als belastet angeführt sind.

§ 6.

Die Amtsgerichte haben die Vorderaux auf sich zu verwahren und nach gemachtem Gebrauch an die Hypothekenbewahrer zurückzugeben.

§ 7.

Die Hypothekenbewahrer können jederzeit von den an die Amtsgerichte abgegebenen Vorderaux Einsicht nehmen; auf Verlangen haben die Amtsgerichte ihnen bestimmt bezeichnete Vorderaux auf kurze Zeit zur Einsichtnahme zu übergeben.

§ 8.

Für die Aushebung und Wiedereinlegung der Vorderaux werden den Hypothekenbewahrern folgende Gebühren bewilligt:

1. für jede Steuergemeinde eine Grundgebühr von 10 Mark,
2. ferner für jede Steuergemeinde, die nach der Volkszählung vom Monat Dezember 1895 mehr als 3000 Einwohner hat, 3 Mark für jedes angefangene Tausend einer höheren Einwohnerzahl.

§ 9.

Das Formular für die Hypothekenlisten bestimmt das Staatsministerium der Justiz. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen trifft das Staatsministerium der Justiz, inso-

weit Gebühren in Frage kommen, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Gegeben zu München, den 4. Juni 1897.

L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Kiedel. Dr. Frhr. von Leonrod.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Petri.

Staatsdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 2. Juni ds. Js. allergnädigt bewogen gefunden, den f. Geh. Haus- und Staats-Archivar, Geh. Legationsrath Dr. Ludwig Ritter von Trost, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, wegen Krankheit und dadurch bewirkter Funktionsunfähigkeit auf Grund des § 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage in den zeitlichen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen, ferner den Sekretär im f. Geh. Staatsarchive Dr. Joseph Weiß auf die Stelle eines Sekretärs im f. Geh. Hausarchive zu berufen und den geprüften Reichsarchivpraktikanten Joseph Kapfer nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungsurkunde zum Sekretär des f. Geh. Staatsarchives zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich vermöge Allerhöchsten Handschreibens vom 29. Mai ds. Js. allergnädigt bewogen gefunden, folgende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

- I. den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse:
dem Hofarzte Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Erzherzogin Adelgunde, Herzogin von Modena, Dr. Peter Langer;
- II. die silberne Medaille des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael:
dem Gärtner Franz Kumpfer;
- III. die bronzene Medaille desselben Ordens:
dem Zimmerpuger Mathias Ulrich und dem Zimmerpuger Johann Schreiner, sämmtliche in Diensten Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Erzherzogin Adelgunde, Herzogin von Modena.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 31. Mai ds. Js. allergnädigt bewogen gefunden, nachstehende Ordenskautszeichnungen zu verleihen:

I. das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Obersthofmeister Ihrer Königlichen Hoheit der Herzogin-Wittve von Modena, Erzherzogin Adelgunde von Oesterreich-Este, Marchese Achilles Tacoli;

II. den Verdienstorden vom heiligen Michael I. Klasse:

dem fkt. Obersthofmeister Seiner Königlichen Hoheit des Grafen von Caserta, Herzog della Regina,

dem Obersthofmeister Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Erzherzogs Friedrich von Oesterreich, Geheimen Rath, k. k. Kämmerer und Major a. D. Oswald Grafen Wolkenstein-Eroßburg,

dem Obersthofmeister Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Erzherzogs Rainer von Oesterreich, Geheimen Rath und Kämmerer, Oberst zc. Maximilian Grafen von Trfini und Rosenberg,

dem Obersthofmeister Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Erzherzogin Elisabeth von Oesterreich, Geheimen Rath und Kämmerer, Oberstlieutenant a. D. Grafen Ernst Chotek von Chotkowa und Wognin,

dem Hofmarschall Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Erzherzogs-Großherzogs Ferdinand IV. von Toskana, Geheimen Rath, k. k. und großherzoglich toskanischen Kämmerer, Generalmajor zc. Joseph Freiherrn von Silvatici;

III. den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse mit Stern:

dem Kammerherrn Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ferdinand von Bourbon, Herzogs von Calabrien, Baron Carbonelli;

IV. den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse:

dem Kammerherrn Seiner Königl. Hoheit des Grafen von Caserta, Herzog von Baganica, dem Kammerherrn Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Karl von Bourbon, Marchese di Ruffano,

dem Kammervorsteher Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Erzherzogs Franz Salvator von Oesterreich, k. k. Kämmerer und Rittmeister zc. Hugo Freiherrn von Lederer,

dem Kammervorsteher Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Erzherzogs Leopold Salvator von Oesterreich, k. k. Kämmerer und Rittmeister zc. Szabadhegyi de Csakofsz-Megyeres,

dem Kammervorsteher Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Erzherzogin Maria Immaculata Clementine von Oesterreich, k. k. Kämmerer, Oberstlieutenant zc. Grafen Scipio Scapinelli,

dem k. spanischen Ceremonienmeister Coello, dem fkt. Obersthofmeister Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Robert von Parma, Grafen Conti;

V. die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Kammerdiener bei Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Erzherzog Ferdinand Carl von Oesterreich, Josef Szimeth, sowie dem Patai bei Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Erzherzogin Marie Valerie von Oesterreich, Vincenz Gerstner.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 24.

München, den 21. Juni 1897.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 10. Juni 1897, die Bahnordnung für die Nebenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 12. Juni 1897, Gesetz der Aktiengesellschaft Portland-Cementfabrik Starkrabl a. M., vormals Ludwig Roth in Starkrabl, um Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Bekanntmachung vom 13. Juni 1897, Gesetz der bayerischen Bodencreditanstalt zu Würzburg um die staatliche Genehmigung zur Ausgabe einer weiteren Serie 3/2-procentiger Pfandbriefe in der Höhe von 10 Millionen Mark betreffend. — Bekanntmachung vom 14. Juni 1897, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Landau i. d. Pf. betreffend. — Bekanntmachung vom 19. Juni 1897, Gesetz der „Zwirnerei- und Nähnadenfabrik Altsburg“ um die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — Ordens-Verteilung.

Nr. 3254 II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußern.

Auf die am 15. ds. Mts. zur Eröffnung gelangende Bahnstrecke Verneck—Goldmühl finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebenbahnen Bayerns vom ^{10. Dezember 1892} ^{72. Blatt 1897} (Gesetz- und Verordnungsblatt 1892, Seite 912 ff. und 1897, Seite 209 f.) Anwendung.

München, den 10. Juni 1897.

Nr. 11777.

Bekanntmachung, Gesuch der Aktiengesellschaft Portland-Cementfabrik Karlstadt a. M., vormals Ludwig Roth in Karlstadt, um Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einvernehmen mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entscheidung vom Heutigen wurde gemäß Art. 16 des Gesetzes vom 18. März 1896, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betreffend, sowie der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom gleichen Tage (Gesetz- und Verordnungsblatt 1896, S. 174 und 185) der Aktiengesellschaft Portland-Cementfabrik Karlstadt a. M., vormals Ludwig Roth, die Genehmigung zur Ausgabe $4\frac{1}{2}$ procentiger, auf dem Gesamtanwesen der Gesellschaft im Amtsgerichtsbezirk Karlstadt a. M. an I. Stelle hypothekarisch versicherter und vom Jahre 1900 an innerhalb 30 Jahren durch Auslösung mit einem Zuschlag von 3 Procent rückzahlbarer Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrage von einer Million Mark, eingetheilt in 1000 Stücke zu je 1000 Mark, ertheilt.

München, den 12. Juni 1897.

Krgr. v. Seilthsh.

Nr. 11702.

Bekanntmachung, Gesuch der bayerischen Bodencreditanstalt zu Würzburg um die staatliche Genehmigung zur Ausgabe einer weiteren Serie $3\frac{1}{2}$ procentiger Pfandbriefe in der Höhe von 10 Millionen Mark betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einvernehmen mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entscheidung vom Heutigen wurde gemäß Art. 16 des Gesetzes, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betreffend, vom 18. März 1896 sowie der Kgl. Allerhöchsten Verordnung zu diesem Gesetze vom gleichen Tage (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 174 und 185) genehmigt, daß die bayerische Bodencreditanstalt in Würzburg die nachstehend aufgeführten Inhaber-Pfandbriefe in den Verkehr bringe:

Serie IV $3\frac{1}{2}$ procentiger Pfandbriefe in der Höhe von 10 000 000 *M.*, eingetheilt in folgende Stücke:

5400	Stück	lit. B	Nr. 41 951 bis 47 350	à	M	1000	=	5 400 000	M,
5700	"	lit. C	" 47 351 bis 53 050	à	M	500	=	2 850 000	M,
5750	"	lit. D	" 53 051 bis 58 800	à	M	200	=	1 150 000	M,
6000	"	lit. E	" 58 801 bis 64 800	à	M	100	=	600 000	M

Die Genehmigung erfolgte unter der Bedingung, daß der Gesamtwert der jeweils begebenen Pfandbriefe mindestens ein gleicher Betrag von Hypothekendarlehen gegenübersteht.

München, den 13. Juni 1897.

Schr. v. Seillich.

Nr. 11418.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Landau i. d. Pf. betreffend.

A. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde gemäß Art. 16j des Gesetzes, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betreffend, vom 18. März 1896, sowie der kgl. Allerhöchsten Verordnung vom gleichen Tage (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 174 und 185) der Stadtgemeinde Landau i. d. Pf. auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderaths und der Gemeindeversammlung vom 17. April und 4. Mai 1897 und des staatsaufsichtlichen Bescheides des k. Bezirksamts Landau i. d. Pf. vom 8. Mai 1897 die Genehmigung zur Ausgabe 3 procentiger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtwert von 490 000 M., und zwar:

Lit. A 400 Stück zu je 1000 M.,

Lit. B 180 Stück zu je 500 M.

ganzjährig am 1. Juli verzinslich, ertheilt.

München, den 14. Juni 1897.

Schr. v. Seillich.

Bekanntmachung, Gesuch der „Zwirnerei- und Nähfadefabrik Augsburg“ um die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einvernehmen mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschlieſung vom Heutigen wurde gemäß Art. 16 des Gesetzes vom 18. März 1896, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betreffend, sowie der kgl. Allerhöchsten Verordnung vom gleichen Tage (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 174 und 185) in theilweiser Abänderung der mit Entschlieſung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. April l. Js. Nr. 7236 für die Ausgabe 4procentiger Schuldschreibungen auf den Inhaber durch die „Zwirnerei- und Nähfadefabrik Augsburg“ festgesetzten Bedingungen genehmigt, daß

1. die Ausloosung der Schuldschreibungen erst vom Jahre 1900 ab erfolge,
2. die mit den Interimsscheinen im Jahre 1894 ausgegebenen Couponsbögen (mit Zinsabschnitten bis zum 1. Januar 1913) in Umlauf bleiben.

München, den 19. Juni 1897.

Zu Vertretung:
Der k. Staatsrath:
von Henmayer.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser,

haben Sich unter'm 22. Mai ds. Js. allergnädigt bewogen gefunden, dem Portier im k. und k. Ministerium des Inneren, Nikolaus Riffan in Wien, die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

 № 25.

 München, den 30. Juni 1897.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 20. Juni 1897, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Frankenthal betreffend. — Bekanntmachung vom 26. Juni 1897, die Telegraphenordnung betreffend. — Königlich Dänisches Consulat in München. — Erhebung in den erblichen Adelsstand. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreichs.

Nr. 12070.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Frankenthal betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde gemäß Art. 16 des Gesetzes, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betreffend, vom 18. März 1896, sowie der kgl. Allerhöchsten Verordnung vom gleichen Tage (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 174 und 185) der Stadtgemeinde Frankenthal auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderaths und der Gemeindeversammlung vom 6./11. August 1894 und 10. Juni 1897 und des staatsaufsichtlichen Bescheides des k. Bezirksamts Frankenthal vom 21. August 1894 über eine gemeindliche Gesamtanleihe von 300 000 *M* die Genehmigung zur Ausgabe 3 1/2 %iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Restbetrage von 100 000 *M*, und zwar:

83 Stück Nr. 101—183 zu je 1 000 *M*,

85 Stück Nr. 1—85 zu je 200 *M*,

ausgestellt vom 1. Juni 1897 und halbjährig am 1. April und am 1. Oktober verzinslich, ertheilt.

München, den 20. Juni 1897.

Zu Vertretung:
 Der k. Staatsrath:
 von Henningrath.

Bekanntmachung, die Telegraphenordnung betreffend.

K. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wird an Stelle der Telegraphenordnung vom 5. Juli 1891 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 25) nachstehende Telegraphenordnung für den gesammten Telegraphenverkehr bei den k. bayerischen Telegraphenstationen veröffentlicht:

§ 1.

Benutzung des
Telegraphen.

I Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

II Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, bezw. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz dem dieser Anstalt vorgesetzten Oberpostamte und in letzter Instanz der Direktion der k. Posten und Telegraphen zu, gegen deren Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§ 2.

Einteilung
der
Telegramme.

I Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a) dringende } Privattelegramme.
b) gewöhnliche }

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II In Bezug auf die Abfassung sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in geheimer Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in

- a) verabredete Sprache,
- b) chiffirte Sprache.

III Unter „Telegrammen in offener Sprache“ werden solche Telegramme verstanden, welche in einer oder in mehreren der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt sind, daß sie einen verständlichen Sinn geben. Sie behalten die Eigenschaft als Telegramme in offener Sprache auch, wenn sie Handelszeichen enthalten. Welche Sprachen neben der deutschen für Telegramme in offener Sprache gestattet sind, wird von der Telegraphenverwaltung bekannt gemacht. Für Telegramme, welche streckenweise, oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

IV Als „Telegramme in verabredeter Sprache“ werden diejenigen Telegramme angesehen, in denen Wörter angewendet sind, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die beteiligten Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

Diese Wörter werden aus Wörterbüchern, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen sind, entnommen. Von einem noch festzusetzenden Zeitpunkt ab sind alle Wörter, die zur Abfassung von Telegrammen in verabredeter Sprache gebraucht werden sollen, aus dem vom Internationalen Bureau der Telegraphenverwaltungen aufgestellten Wörterverzeichnis zu entnehmen. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben nach dem Morsealphabet enthalten und müssen einer oder mehreren der nachgenannten Sprachen, nämlich der deutschen, englischen, spanischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen und lateinischen Sprache, entnommen sein. Eigennamen dürfen in den ganz oder theilweise in verabredeter Sprache abgefaßten Telegrammen nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache vorkommen. Die in das amtliche Wörterbuch aufgenommenen Eigennamen können jedoch mit einer verabredeten Bedeutung gebraucht werden.

Die Aufgabenanstalt kann von dem Aufgeber die Vorlegung des Wörterbuches fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen.

V Unter „Telegrammen in chiffrierter Sprache“ versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gänzlich oder zum Theil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern oder Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht.

Der chiffrierte Text der Privattelegramme muß ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein; der Gebrauch von Buchstaben oder Gruppen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung ist nicht gestattet. Als Gruppen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung werden nicht angesehen die zu Handelsmarken verwendeten Buchstaben, sowie in See-telegrammen (vergl. § 16) die durch Buchstaben dargestellten Zeichen des allgemeinen Handelskodes.

In Staatstelegrammen kann der chiffrierte Text sowohl in Gruppen oder Reihen von Ziffern, als auch in Gruppen oder Reihen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung abgefaßt werden; jedoch dürfen Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung nebeneinander in einem und demselben Telegramm nicht vorkommen.

§ 3.

Allgemeine
Erfordernisse
der zu beför-
dernden Tele-
gramme.

I Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bzw. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

II Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufgabeanstalt sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Andererseits steht es ihm frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufnehmen zu lassen (vergl. unter XI).

III Die einzelnen Theile eines Telegramms müssen in folgender Ordnung aufgeführt werden:

1. die besonderen Angaben,
2. die Aufschrift,
3. der Text und
4. die Unterschrift.

IV Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der Bestellung am Bestimmungs-orte, der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichen, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms etc. müssen vom Aufgeber in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor die Aufschrift niedergeschrieben werden. Für diese Bemerkte sind folgende, zwischen Klammern zu setzende Abkürzungen zugelassen:

- (D) für „dringend“,
- (RP) für „Antwort bezahlt“,
- (RPx) für „Antwort bezahlt x Wörter“,
- (RPD) für „dringende Antwort bezahlt“,
- (RPDx) für „dringende Antwort bezahlt x Wörter“,
- (TC) für „Vergleichung“,
- (PC) für „Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige“,
- (PCP) für „Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post“,
- (FS) für „nachzusenden“,
- (PR) für „Post eingeschrieben“,
- (XP) für „Eilbote bezahlt“,

- (RXP) für „Antwort und Note bezahlt“,
- (RO) für „offen zu bestellen“,
- (MP) für „eigenhändig zu bestellen“,
- (TR) für „telegraphenlagernd“,
- (PG) für „postlagernd“,
- (PGR) für „postlagernd eingeschrieben“,
- (TMx) für „x Aufschriften“.

V Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittlung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, und ferner so beschaffen sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer nachweisen oder in Ermangelung dieser Angaben Näheres über die Verufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Mittheilungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswert, daß dem Namen des Empfängers eine ergänzende Bezeichnung beigelegt wird, welche geeignet ist, im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittlung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Die genaue Bezeichnung der geographischen Lage des Bestimmungsorts ist erforderlich, sofern ein Zweifel über die dem Telegramm zu gebende Richtung bestehen kann, namentlich bei gleichlautenden Ortsbezeichnungen.

VI Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „bahnhofslagernd“ ist zulässig.

VII Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anzuwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

Ist das Telegramm an eine dritte Person gerichtet, welche sich bei dem Inhaber einer abgekürzten Aufschrift aufhält, so muß vor der letzteren „bei“, „durch Vermittelung von“ oder eine andere gleichbedeutende Angabe stehen.

VIII Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

IX Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Comptoir, zu anderen

in der Bohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart hat.

X Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehene Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden, jedoch nur auf Gefahr des Absenders. Der Absender kann eine nachträgliche Bervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

XI Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder weggelassen werden. Die etwaige Verglaubigung der Unterschrift (vergl. unter II) ist hinter dieselbe zu setzen

§ 4.

*Aufgabe von
Telegrammen.*

I Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

II Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III An größeren Verkehrsarten können sämtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkasten zur Anlieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV Die Aufgabe von Telegrammen kann auch mittels Fernsprechers nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen erfolgen.

V Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§ 5.

*Orte, nach
welchen Tele-
gramme ge-
richtet werden
können.*

I Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

II Ist an Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bezw. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post

befördert werde. Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

§ 6.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

- a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
- b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
- c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
- d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

Au Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl aller Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, ebenso wie der Dienst an Sonn- und Festtagen, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgesetzt.

§ 7.

Bei Ermittlung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

Wortzählung.

- a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung an den Adressaten niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Unterscheidungszeichen, Bindestriche und Apostrophe.
- b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.
- c) Die größte Länge eines Tagwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs-Uebereinkunft zu dem internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt. Der Ueberschuß, je bis zu weiteren 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.
- d) Die größte Länge eines Tagwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt. Die Wörter in offener Sprache, welche im Text eines gemischten, d. h. aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammen-

gesetzten Telegramms enthalten sind, werden bis zur Höhe von 10 Buchstaben für ein Wort gezählt. Vom etwaigen Ueberschuß wird jede Reihe bis zu 10 Buchstaben für ein weiteres Wort gezählt. Wenn dieses gemischte Telegramm außerdem einen chiffrirten Text enthält, so werden die chiffrirten Stellen nach den Bestimmungen unter h gezählt.

Wenn das gemischte Telegramm nur einen Text in offener und einen solchen in chiffrirter Sprache enthält, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter c, und der in chiffrirter Sprache abgefaßte Text den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

e) Als je ein Wort werden gezählt:

1. in der Aufschrift:

- a) der Name der Bestimmungsanstalt,
- b) der Name des Bestimmungslandes oder der Unterabtheilung des Gebiets, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen,
2. jedes einzeln stehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer),
3. das Unterstreichungszeichen,
4. die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen),
5. die Anführungszeichen (die beiden Zeichen am Anfang und am Ende einer einzelnen Stelle),
6. die nach § 314 zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Telegrammaufschrift (einschließlich der zugehörigen Klammern).

f) Die durch einen Apostroph getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Wörter werden als einzelne Wörter gezählt. Es können jedoch die in der englischen und französischen Sprache vorkommenden zusammengesetzten Wörter, deren Gebräuchlichkeit nöthigen Falles durch Vorzeigung eines Wörterbuches nachgewiesen werden muß, als ein Wort geschrieben und den Bestimmungen unter c entsprechend taxirt werden.

g) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es können jedoch die Eigennamen von Städten und Pändern, die Geschlechtnamen einer und derselben Person, die Namen von Ortschaften, Plätzen, Boulevards, Straßen u. s. w., die Namen von Schiffen, ebenso wie die in Buchstaben ausgeschrieben Zahlen und Brüche als ein Wort ohne Apostroph oder Bindestrich geschrieben werden. Die Taxirung geschieht in diesem Falle nach den Bestimmungen unter c.

- h) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den etwaigen Ueberdruß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstaben-Gruppen in Staatstelegrammen, ebenso auch auf Gruppen von Buchstaben und Ziffern, welche entweder als Handelsmarken oder in den Sectetelegrammen angewendet werden (vergl. §§ 2 v und 16 i).
- i) Für je eine Ziffer werden gezählt: die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte, Kommata, Bindestriche und Bruchstriche; ebenso jeder Buchstabe, welcher den Ziffern angehängt wird, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen.
- k) Wenn die Abgangsanstalt nach Abgabe eines Telegramms in demselben unzulässige Gruppen von Buchstaben, oder Wörter, welche keiner der zulässigen Sprachen angehören, bemerkt, oder wenn die Ankunftsanstalt das Vorhandensein solcher Gruppen oder Wörter der Abgangsanstalt mittheilt, so zählt die Abgangsanstalt zwecks Berechnung der vom Aufgeber einzuziehenden Nachschußgebühr diese Gruppen und Wörter gemäß den Bestimmungen unter h des gegenwärtigen Paragraphen.
- l) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührensrechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

§ 8.

I Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von ^{Gebühren für gewöhnliche Telegramme.} 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben.

II Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Reichthum mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

III Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

IV Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§ 9.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann für dasselbe den Vorrang bei der ^{Dringende Telegramme.} Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend“ oder abgekürzt die Bezeichnung „(D)“ vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pfennig, bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 M. 50 Pf. bezw. von 90 Pfennig erhoben (vergl. § 8).

§ 10.

Bezahlte
Antwort.

I Der Aufgeber eines Telegramms kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen; die Voransbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II Will der Aufgeber die Antwort vorausbezahlen, so hat er in der Urschrift, und zwar vor die Aufschrift, den Vermerk „Antwort bezahlt“ oder „(RP)“, eintretenden Falles unter Angabe der vorausbezahlten Wortzahl, niederzuschreiben und den entsprechenden Betrag innerhalb der durch die Bestimmung zu 1 gezogenen Grenze zu entrichten. Hat der Aufgeber die Wortzahl nicht angegeben, so wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern erhoben. Der Aufgeber, welcher eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt“ oder „(RPD)“ vor die Aufschrift niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

III Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortformular, welches denselben die Befugniß erteilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Formulars ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

IV Wenn die für ein Antworttelegramm zu entrichtende Gebühr den für dasselbe vorausbezahlten Betrag übersteigt, so ist der Mehrbetrag baar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle verbleibt das Mehr des vorausbezahlten Betrages gegen die tarifmäßige Gebühr der Telegraphenverwaltung.

V Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet, abgesehen von dem in § 19I erwähnten Falle, nicht statt.

VI Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 21 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, und die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen fruchtlos geblieben sind, so bleibt das Antwortformular während einer Frist von 6 Wochen dem Telegramm angeheftet. Nach Ablauf dieser Frist wird dasselbe, wenn es bis dahin nicht abgefordert ist, vernichtet.

VII Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des Telegramms oder des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Ankunftsanstalt dem Aufgeber durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, hiervon Kenntniß.

§ 11.

Telegramme
mit Ver-
gleichung.

I Der Aufgeber eines Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle hat er vor die Aufschrift den Vermerk „Vergleichung“ oder

„(TC)“ niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§ 12.

I Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Stunde der Bestellung des Telegramms sofort nach deren Ausführung telegraphisch oder brieflich angezeigt werde. Wenn das Telegramm seiner endgiltigen Bestimmung mittels der Post zugeführt wird, so giebt die Empfangsanzeige Tag und Stunde der Uebergabe an die Post an. Empfangsanzeigen.

II Soll die Anzeige telegraphisch erfolgen, so hat der Aufgeber vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige“ oder „(PC)“ zu setzen. Wird Empfangsanzeige durch die Post verlangt, so ist vor die Aufschrift der Vermerk „Empfangsanzeige mittels Post“ oder „(PCP)“ niederzuschreiben.

III Für telegraphische Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern, für Empfangsanzeige mittels Post sind 20 Pfennig zu entrichten.

IV Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 21 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später absandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können; in diesem Falle zeigt sie den Grund der Unbestellbarkeit an.

V Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgaborte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Ausgaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§ 13.

I Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind telegraphisch ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung. Telegraphische Postanweisungen.

II Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen, ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehe, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor geschetzener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

- a) im Falle nach Zustuf des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „telegraphenlagernd“ oder „(TR)“ auszu-
drücken ist;
- b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alledann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Ermittlungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatze zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, oder daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§ 14.

Nachsendung
von Tele-
grammen.

I Der Aufgeber eines Telegramms kann, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „nachzusenden“ oder „(FS)“ niederschreibt, verlangen, daß dasselbe sofort nach der ge-
blich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt nachgesandt wird.

II Der Vermerk „nachzusenden“ oder „(FS)“ kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsorten begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Aufschrift in die Wortzahl einbegriffen wird. Für jede Nachtelegraphirung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben.

IV Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die bei einer Telegraphen-
anstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt oder weiter befördert werden. Die bezüglichen Anträge sind schriftlich oder mittels gebührender Dienstinotiz zu stellen, und zwar entweder durch den Empfänger selbst, oder in seinem Namen durch eine der im § 20 unter VI aufgeführten Personen, welche die Telegramme an Stelle des Empfängers in Empfang nehmen können. Wer einen solchen Antrag stellt, verpflichtet sich damit, die Gebühren zu zahlen, welche von der Bestelungsanstalt etwa nicht eingezogen werden können.

V Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden denselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers

unzweifelhaft bekannt ist, innerhalb Deutschlands liegt, und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte bayerische Telegraphenanstalten bezw. Anstalten der Reichs-Telegraphenverwaltung oder der Staats-Telegraphenverwaltung Württembergs befinden.

VI Derjenigen Person, welche ein Telegramm nachsenden läßt, steht es frei, die Nachsendungsgebühr selbst zu entrichten, vorausgesetzt, daß das Telegramm nur nach einem einzigen Orte nachzusenden ist, und die Weiterbeförderung nach anderen Orten nicht verlangt wird. Derselbe Person kann in diesem Falle sogar verlangen, daß die Nachsendung als „dringend“ erfolge; sie ist jedoch dann gehalten, die dreifache Gebühr selbst zu entrichten.

§ 15.

I Die Telegramme können gerichtet werden entweder an mehrere Empfänger in einer Ortschaft oder in verschiedenen, oder in den Postbezirk einer und derselben Telegraphenanstalt fallenden Ortschaften oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in derselben Ortschaft mit oder ohne Weiterbeförderung durch Post oder Eilboten.

Vor die Aufschrift ist der gebührenpflichtige Vermerk „x Aufschriften“ oder „(TMx)“ zu setzen.

II Der Aufgeber eines zu vervielfältigenden Telegramms muß je nach den Umständen vor die Aufschrift eines jeden Empfängers die besonderen Angaben (vergl. § 3 IV) niederschreiben; handelt es sich jedoch um ein dringendes oder zu vergleichendes Telegramm, welches zu vervielfältigen ist, so genügt es, wenn die Angabe der ersten Aufschrift voraussetzt.

III Wenn ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet ist, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Aufschrift tragen, es sei denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte; dieses Verlangen muß durch den vor die Aufschrift niederzuschreibenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämmliche Aufschriften mitzutheilen“ ausgedrückt werden.

IV Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxirt, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden. Als Vervielfältigungsgebühr werden daneben bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern für die zweite und jede weitere Ausfertigung 40 Pfennig erhoben. Bei längeren Telegrammen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pfennig. Für dringende Telegramme beträgt die Vervielfältigungsgebühr 80 Pfennig für jede Reihe von 100 Wörtern. In der Berechnung der Vervielfältigungsgebühr erscheint die Gesamtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Abschrift besonders festgestellt.

V Wenn für einzelne Ausfertigungen eines zu vervielfältigenden Telegramms nach § 22 eine Gebührenersatzung einzutreten hat, so ergibt sich der zu erstattende Betrag für jede

Bervielfältigung aus der Theilung der erhobenen Gesamtgebühr durch die Zahl der Bervielfältigungen, wobei das Telegramm selbst gleichfalls als eine solche zählt.

§ 16.

See-
Telegramme.

I Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen See-Telegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodes abgefaßt sein. In dem letzteren Falle werden sie als chiffrirte Telegramme behandelt.

II Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III Ist das Schiff, für welches ein See-Telegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Verzählung eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

IV Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See angewechselt werden, beträgt 80 Pfennig für das Telegramm. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesamtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§ 17.

Weiterbeför-
derung.

I Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten.

II Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem gebührenpflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. § 3 IV).

III Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

- a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,
- b) wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung durch Eilboten handelt, und jener sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

- a) wenn solches ausdrücklich vom Aufgeber (vergl. unter I) oder vom Empfänger (vergl. § 14 IV) verlangt worden ist,
- b) wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

V Telegramme jeder Art, welche durch die Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor die Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben“ oder „(PR)“ zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auslieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.
2. Für Telegramme, welche einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete und darüber hinaus übermittelt werden sollen, ohne daß der Fall einer Unterbrechung der über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen vorliegt, wird eine besondere Gebühr von 40 Pfennig für die Weiterbeförderung erhoben.

VI Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Aufgeber durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Aufgeber hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt“ oder „(XP)“ vor die Telegrammaufschrift zu setzen. Im Weiteren steht es dem Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Eilbestellgebühr für das Antworttelegramm nach dem Sage von 40 Pfennig im Voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Aufschrift mit dem kappflüchtigen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt“ oder „(RXP)“ zu versehen.

Findet die Vorauszahlung des Eilbotenlohnes nicht statt, so werden die wirklich erwachsenen Auslagen vom Empfänger oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist oder die Zahlung verweigert, vom Aufgeber eingezogen.

VII In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter VI gleichmäßig Anwendung. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleich-

zeitig solche Telegramme abgetragen, für welche der Botenlohn im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger der erwachsene Botenlohn, abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Eilpostsendungen im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

§ 18.

Erhebung der
Gebühren.

I Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

II Eine Gebührenerhebung vom Empfänger am Bestimmungsorte tritt jedoch in den Ausnahmefällen ein, welche

- a) für die nachzusendenden Telegramme im § 14,
- b) für die Sectelegramme im § 16,
- c) für die Eilbestellung von Telegrammen im § 17

vorgesehen sind.

Zu allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgeschädigt.

III Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Werthzeichen oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig erteilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auslieferung unentgeltlich zu erteilen.

IV Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Voranschuß einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die entstehende Mühwaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 19.

I Jedes Telegramm kann von dem Absender, welcher sich als solcher ausweist, zurück-^{Zurückziehung} gezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in ^{und Unter-} einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden ^{brechung von} dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegra-^{Telegrammen.} phierung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; voraus- bezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen zc. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur auf Grund eines besonderen, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im § 23 zu erlassenden Telegramms aufgehalten und vernichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifräßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber mittels unfrankirten Briefes Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Gebühr für eine telegraphische Antwort voranzubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§ 20.

I Die Telegramme werden bei der Aufnahme bezw. gleich nach der Ankunft bei der ^{Zustellung} Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen ^{der Tele-} (vergl. unter VI). ^{gramme an}

II Dieselben werden, ihrer Aufschrift entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokale zc. des Empfängers bestellt oder weiterbefördert oder postlagernd, telegraphenlagernd oder bahnhöflagernd niedergelegt. Sie können den Empfängern auch mittels Fern-^{Bestimmungs-} sprechers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden. ^{ort.}

III Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit thunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges. (Wegen Ueber- gabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. § 17 VIII.)

IV Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt. Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Tele- gramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines denselben beizu- gebenden Empfangscheines.

V Zur Vollziehung des Empfangscheines über ein an eine Behörde oder deren Vor- stand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung

darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehülfen, die Dienerschaft, die Haus- oder Wirthschafterin oder den Thürhüter des Gasthofes bezw. des Hauses zu bestellen, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber durch den vor die Aufschrift gesetzten Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

Der Aufgeber kann auch verlangen, daß das Telegramm offen bestellt werde, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „Offen zu bestellen“ oder „(RO)“ setzt.

VII Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür zc. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangscheine nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten zc. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; ebenso werden Telegramme mit dem Vermerk „postlagernd“ oder „(PG)“ bezw. „telegraphenlagernd“ oder „(TR)“ nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ausgedient. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhöfslagernd“ tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth zc. des Gasthofes mit dem Erfinden abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhandigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand anzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangschein ausfertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung zc. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangstür anzuhängen, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit dem Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ ver-

sehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

X Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Andern aushändigt, hat der Letztere in dem Empfangschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI Dem Boten ist die Annahme von Geschenken unter sagt.

§ 21.

I Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Plegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung bezeugt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt: dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem sobald als möglich übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm in Form einer gebührenpflichtigen Dienstnotiz vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

Unbestellbare
Telegramme.

II Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „telegraphen.“, „post.“ oder „bahnhofsagernd“ tragen.

§ 22.

I Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Uebersunft der Telegramme oder deren Uebersunft und Anstellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

Erstattung und
Nachzahlung
von Tele-
grammen.

II Auf Antrag wird jedoch erstattet:

- a) die volle Gebühr für jedes Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes nicht an seine Bestimmung gelangt ist;
- b) die volle Gebühr für jedes Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes nicht innerhalb 24 Stunden oder später angekommen ist, als es mit der Post (als Gilbrief) angekommen wäre;
- c) die volle Gebühr für jedes Telegramm mit Vergleichung, welches in Folge von Irrthümern bei der Uebersmittlung nachweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen

können, sofern die Fehler nicht durch gebührenpflichtige Dienstmotiz berichtigt worden sind (vergl. § 23 II);

d) die Nebengebühr für eine besondere Dienstleistung, welche nicht ausgeführt worden ist (z. B. für Bergleichung);

e) die volle Gebühr für jede gebührenpflichtige Dienstmotiz, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebes veranlaßt worden ist.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm verzögert oder nicht angekommen ist,

die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Entstellung handelt.

III Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb dreier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Bei der Einreichung eines Erstattungsantrages wird von dem Beschwerdeführer eine Beschwerdegebühr von 20 Pfennig erhoben. Diese Gebühr wird zurückgezahlt, wenn der Erstattungsantrag sich als begründet erweist.

V Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, entstellt, oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im § 23 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

VI Gebühren, welche irrtümlich zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrtümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

VII Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Worthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§ 23.

Verdichtigungs-
telegramme.

I Der Aufgeber und der Empfänger eines jeden beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms können innerhalb einer Frist von 72 Stunden (Sonntage nicht einbegriffen), welche entweder der Auslieferung oder der Ankunft dieses Telegramms folgt, auf telegraphischem Wege Auskunft über das Telegramm verlangen oder Erläuterungen zu

demselben geben. Sie können auch zum Zweck einer Berichtigung ein Telegramm, welches sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder Ursprungsanstalt oder durch eine Durchgangsanstalt vollständig oder theilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,
2. die Gebühr für ein Antwortstelegramm, wenn eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II Die Telegramme, welche die Berichtigung, Ergänzung oder Unterdrückung von bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegrammen bezwecken, ebenso alle übrigen, solche Telegramme betreffenden Mittheilungen, dürfen, wenn sie für eine Telegraphenanstalt bestimmt sind, nur von Amt an Amt als gebührenschriftliche, vom Aufgeber oder Empfänger zu bezahlende Dienstnotizen gerichtet werden.

III Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfalligen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erwirft, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, welche in dem Verlangen der Wiederholung und in der Antwort sich ausschließlich auf die im Ursprungstelegramm richtig übermittelten Wörter beziehen.

IV Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

§ 24.

I Der Aufgeber und der Empfänger oder auch deren Bevollmächtigte, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen, und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

Telegramm-
abschriften.

II Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Wörtern oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Auffindung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

Nebentele-
graphen und
besondere Tele-
graphen-
anlagen. Fern-
sprechein-
richtungen.
Geltungs-
bereich.

Die Bedingungen für Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, sowie für die Fernsprecheinrichtungen werden besonders festgesetzt.

§ 25.

§ 26.

I Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrages und der etwaigen besonderen Telegraphenverträge zur Anwendung.

§ 27.

Zeitpunkt der
Einführung.

Gegenwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Juli 1897 in Kraft.

München, den 26. Juni 1897.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Königlich Dänisches Consulat in München.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Juni l. Zs. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum k. dänischen Consul in München ernannte Großhändler Julius Neuburger in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Erhebung in den erblichen Adelsstand.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser,

haben Sich vermöge Allerhöchsten Diplome vom 12. Juni l. Zs. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Geheimen Rath, ordentlichen Professor der Rechte an der k. Universität München, Dr. Ernst August Senffert, im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Edictes über den Adel im Königreich Bayern vom 26. Mai 1818 in den erblichen Ritterstand des Königreichs zu erheben.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:
unter'm 19. Juni da. Zs. der Rath a. D. am k. Obersten Landesgerichte, Wilhelm Heinrich Ritter von Reigmann in München für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. R., Fol. 55, Act.-Num. 90381.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 26.

München, den 10. Juli 1897.

I n h a l t :

Bekanntmachung vom 8. Juli 1897, die Feststellung abgefürzter Maß- und Gewichtsbezeichnungen, hier den Doppelzentner betreffend. — Ordens-Verleihungen. — Titel-Verleihung. — königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Nr. 12950.

Bekanntmachung, die Feststellung abgefürzter Maß- und Gewichtsbezeichnungen, hier den Doppelzentner betreffend.

Kgl. Staatsministerien des königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz,
des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen,
dann
Kgl. Kriegsministerium.

Auf Grund eines vom Bundesrath zufolge Beschlusses vom 8. April ds. Js. gestellten Ersuchens wird hiemit angeordnet, daß im amtlichen Verkehr sowie bei dem Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten als Bezeichnung für 100 kg das Wort „Doppelzentner“ mit der Abkürzung dz in Anwendung gebracht werde.

München, den 8. Juli 1897.

Dr. Frhr. v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Niedel. Frhr. v. Feilitzsch. Dr. Frhr. v. Leonrod. Frhr. v. Asch. v. Wisbed
Staatsrath

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. Juni ds. Js. dem zweiten Sekretär der Kaiserlich Russischen Botschaft in Berlin, Hofrath von Schelking, den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse, und unter'm 29. Juni ds. Js. dem k. Hoftheater-Intendanten, Professor Ernst Vossart, das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone, zu verleihen.

Titel-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 1. Juli ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Schaßmeister, Münzdirector Dr. Emil von Schaus-Kempfenhausen, in Anerkennung seiner langjährigen Dienstleistung als k. Schaßmeister und seiner mannigfachen Verdienste um den k. Hausschatz den Titel eines k. Geheimen Rathes gebührenfrei zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luit-

pold, des Königreichs Bayern Verweser haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 24. Juni ds. Js. dem k. belgischen Consul Ludwig Stenb in München für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Fürsten von Bulgarien verliehene Offizierskreuz des fürstlich bulgarischen Civil-Verdienstordens,

unter'm 26. Juni ds. Js. dem Kaiserlichen Geheimen Legationsrathe und vortragenden Rathe im Auswärtigen Amte zu Berlin, von Nischberger, als bayerischen Staatsangehörigen für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen verliehene Kommandeurkreuz I. Klasse des k. schwedischen Nordstern-Ordens,

unter'm 1. Juli ds. Js. dem Vorlegenden im Ministerrathe, Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern, Dr. Krafft Freiherrn von Crailsheim, für das ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge Johann Albrecht, Regenten des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, verliehene Großkreuz mit der Krone in Gold des großherzoglich mecklenburgischen Hausordens der Wendischen Krone, und

unter'm 5. Juli ds. Js. dem k. Obersthofmarschall Albrecht Grafen von Seinsheim für das ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge Johann Albrecht, Regenten des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, verliehene Großkreuz des großherzoglich mecklenburg-schwerin'schen Greifen-Ordens, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 27.

München, den 17. Juli 1897.

I n h a l t :

Bekanntmachung vom 16. Juli 1897, die Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde München betreffend. — Staatsdienst-Nachrichten. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 14162.

Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde München betreffend.

k. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz; und der Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde gemäß Art. 16 des Gesetzes, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betreffend, vom 18. März 1896, sowie der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom gleichen Tage (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 174 und 185) der Stadtgemeinde München auf Grund der Beschlüsse der Gemeindefollegien vom 9. Juli 1897 und des staatsaufsichtlichen Bescheides der k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern vom 12. Juli 1897 über eine gemeindliche Gesamtauflaese zu 35 500 000 *M.* die Genehmigung zur Ausgabe 3½/₁₀iger Schuldschreibungen auf den Inhaber im Theilbetrage von 14 000 000 *M.* und zwar

- Lit. A 500 Stück (Nr. 1—500) zu je 5000 *M.*,
 Lit. B 2500 Stück (Nr. 1—2500) zu je 2000 *M.*,
 Lit. C 5000 Stück (Nr. 1—5000) zu je 1000 *M.*,
 Lit. D 2000 Stück (Nr. 1—2000) zu je 500 *M.*,
 Lit. E 2500 Stück (Nr. 1—2500) zu je 200 *M.*,

ausgestellt vom 15. Juli 1897 und halbjährig am 1. März und am 1. September ver-
 zinslich, ertheilt.

München, den 16. Juli 1897.

Erhr. v. Feilich.

Staatsdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luit-
 pold, des Königreichs Bayern Verweser,
 haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,
 unter'm 27. Juni ds. Js. den Staatsrath
 in a. o. D. Otto Freiherrn von Böckern-
 dorff und Waradein von der Stelle eines
 f. Bevollmächtigten zur Central-Commission für
 die Rheinschiffahrt auf sein allerunterthänigstes
 Ansuchen und unter wohlgefälliger Anerkennung
 der von ihm in dieser Funktion geleisteten vor-
 züglischen Dienste, zu entheben und den f. Mini-
 sterialrath im f. Staatsministerium des Königl-
 ichen Hauses und des Aeußern, Otto Ritter
 von Veber, zum Bevollmächtigten bei der
 genannten Commission zu ernennen;

ferner nach Maßgabe des Titels II § 18 der
 Verfassungsurkunde vom 16. Juli 1897 an den
 Geheimen Sekretär im f. Geheimen Hausarchiv,
 Dr. Georg Maria Jochner, zum f. Geheimen
 Haus- und Staatsarchivar zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luit-
 pold, des Königreichs Bayern Verweser,
 haben Sich unter'm 9. Juli ds. Js. aller-
 gnädigst bewogen gefunden, dem f. Kämmerer
 Ferdinand Freiherrn von Moreau die Be-
 willigung zur Annahme und zum Tragen des
 ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von
 Oesterreich verliehenen österreichisch kaiserlichen
 Ordens der Eisernen Krone II. Klasse zu ertheilen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurden einverleibt:
 unter'm 21. Juni ds. Js. der Geheime Rath,
 ordentliche Professor an der f. Universität
 München, Dr. Ernst August Ritter von
 Seuffert, dessen Sohn Ernst Ritter von
 Seuffert und' dessen Tochter Maria von
 Seuffert und Pauline von Seuffert bei der
 Ritterklasse Lit. S, Fol. 112, Act-Nr. 8786l.

Druckfehler-Berichtigung.

Im § 25 lit. a des Normalstatuts für die bayerischen Viehverversicherungsanstalt beitretende Ortsviehverversicherungs-
 vereine (Gef. u. Verordn. v. 1896 Nr. 1 S. 221) sind in Folge eines Druckfehlers die zusammengehörenden
 Worte „durch höhere Gewalt bei Krieg oder Aufruhr“ durch ein sinnfälligeres stamma (nach den Worten „durch
 höhere Gewalt“) getrennt, welches zu streichen ist.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 28.

München, den 31. Juli 1897.

S **h** **a** **l** **t** :

Bekanntmachung vom 28. Juli 1897, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend. — Bekanntmachung vom 28. Juli 1897, die Bahnordnung für die Nebenbahnen Bauerns betreffend. — Soldaten-Nachricht. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Königlich Schwedisches und norwegisches Consulat. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 15212.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Im Hinblick auf § 90,3 der Verordnung für das Königreich Bayern folgt Abdruck des einschlägigen Gesamtverzeichnis der Lehranstalten, welches als Anhang zu Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 18. Juni 1897 veröffentlicht wurde.

München, den 28. Juni 1897.

Khr. v. Seilitzsch. Khr. v. Asch.

Gesamt-Verzeichniß

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Verordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (B. a und C. a) an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszengnisse berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. c (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszengnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensiums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Uebersicht.

Öffentliche Lehranstalten.	Seite	Progymnasien (C. a)	Seite
Gymnasien (A. a)	248	Realschulen (C. b)	258
Real-Gymnasien (A. b)	251	Real-Progymnasien (C. c)	261
Ober-Realschulen (A. c)	256	Höhere Bürgerschulen (C. d)	262
Progymnasien (B. a)	257	Öffentliche Schullehrer-Seminare (C. e)	263
Realschulen (B. b)	257	Anderer öffentliche Lehranstalten (C. f)	265
Real-Progymnasien (B. c)	257	Privat-Lehranstalten	266

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Köthen: Kaiser Karls-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Altenstein,
Altona,
Auskam,
Königsberg
* Kirschleben,
Mittenborn,

Murich,
Barmen,
Bartenstein,
Weiburg: Ritter-Academie,
Belgard,
Berlin: Askanisches Gymnasium,
Französisches Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Friedrich-Werdersches Gymnasium,

Berlin: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
 Humboldts-Gymnasium,
 Joachimsthalsches Gymnasium,
 Gymnasium zum grauen Kloster,
 Köllnisches Gymnasium,
 Königstädtisches Gymnasium,
 Leibniz-Gymnasium,
 Lessing-Gymnasium,
 Luisen-Gymnasium,
 Luisenstädtisches Gymnasium,
 Sophien-Gymnasium,
 Wilhelms-Gymnasium,
 Benthen i. Ober-Schlesien,
 Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Real-
 Gymnasium),
 Bochum,
 Bonn,
 Brandenburg: Gymnasium,
 Ritter-Akademie,
 Braunsberg,
 Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
 Friedrichs-Gymnasium,
 Johannes-Gymnasium,
 König-Wilhelms-Gymnasium,
 Magdalenen-Gymnasium,
 Matthias-Gymnasium,
 Brieg,
 Brilon,
 Bromberg,
 Buzlau,
 Burg i. d. Provinz Sachsen,
 *Burgsteinfurt,
 Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
 Wilhelms-Gymnasium,
 Celle,
 Charlottenburg,
 *Clausthal,
 Cleve,
 Coblenz,
 Cöln: Gymnasium an der Apostelkirche,
 Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
 Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,
 Gymnasium an Margellen,
 Städtisches Gymnasium in der Kreuz-
 gasse (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Coesfeld,
 Conitz,
 Culm,
 Danzig: Königlich-Gymnasium,
 Städtisches Gymnasium,

*Demmin,
 Deutsch-Krone,
 Dillenburg,
 Dortmund,
 Drauburg,
 Düren,
 Düsseldorf: Königlich-Gymnasium,
 Städtisches Gymnasium (verbunden
 mit Real-Gymnasium),
 Duisburg,
 Eberswalde,
 Esleben,
 Eberfeld,
 Elbing,
 Emden,
 Emmerich,
 Erfurt,
 Esjen,
 Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-
 Gymnasium),
 Frankfurt a. Main: Kaiser-Friedrichs-Gym-
 nasium,
 Städtisches Gymnasium,
 Frankfurt a. d. Oder,
 Fraustadt,
 Freienwalde a. d. Oder,
 Friedeberg i. d. Neumark,
 Fürstenaalbe,
 Fulda,
 Garz a. d. Oder,
 Glatz,
 Gleiwiß,
 Glogau: Evangelisches Gymnasium,
 Katholisches Gymnasium,
 Gückstadt,
 Gnesen,
 Görtz: Gymnasium (verbunden mit Real-
 Gymnasium),
 Göttingen,
 Goslar: Gymnasium (verbunden mit Real-
 Gymnasium),
 Graudenz,
 Greifenberg i. Pommern,
 Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Real-
 Progymnasium),
 Groß-Lichterfelde,
 Groß-Strehlitz,
 Guben: Gymnasium (verbunden mit Real-
 Gymnasium),
 Gütersloß,

Gumbinnen,
Hadamar,
*Hadersleben,
Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden
mit Real-Gymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule der
Francke'schen Stiftungen,
Städtisches Gymnasium,
Hameln: Gymnasium (verbunden mit Real-
Progymnasium),
*Hamm,
Hanau,
Hannover: Lyzeum I,
Lyzeum II,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Heiligenstadt,
*Herford,
*Hersfeld,¹⁾
Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
Gymnasium Josephinum,
Hirschberg,
Hüter,
*Husum,
Jauer,
Jzfeld: Klosterschule,
Juworasslaw,
Justerburg: Gymnasium (verbunden mit Real-
Gymnasium),
Kattowiz,
Kempen i. d. Rheinprovinz,
Kiel,
Königsberg i. d. Neumark,
Königsberg i. Ostpreußen: Altstädtisches Gym-
nasium,
Friedrichs-Kollegium,
Kneiphöfisches Gym-
nasium,
Wilhelms-Gymna-
sium,
Königshütte,
Köslin,
Kosberg: Gymnasium (verbunden mit Real-
Gymnasium),
Kottbus,
Krefeld,
Krenzburg,
Krenznach,
Krotzschin,

Küstrin,
Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (ver-
bunden mit Real-Gymnasium),
Lanbau,
Leer: Gymnasium (verbunden mit Real-Gym-
nasium),
Leobschütz,
Liegnitz: *Mitter-Akademie,
Städtisches Gymnasium,
Linden bei Hannover,
*Lingen,
Lissa,
Luckau,
Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Real-
Gymnasium),
Lycé,
Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L.
Frauen,
Dom-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Marburg,
Marienburg i. Westpreußen,
Marienwerder,
Meldorf,
Nemel,
Neppen,
Merseburg: Dom-Gymnasium,
Meseritz,
Minden: Gymnasium (verbunden mit Real-
Gymnasium),
Moers,
Montabaur,
Mühlhausen i. Thüringen: Gymnasium (ver-
bunden mit Real-Progymnasium),
Mühlheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden
mit Realschule),
München-Glabbad: Gymnasium (verbunden mit
Real-Progymnasium),
Münster i. Westfalen,
Münstereifel,
Nakel,
Nannburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
Neiße,
Nenhaldenleben,
Neu-Ruppin,
Neuß,
Neustadt i. Ober-Schlesien,
Neustadt i. Westpreußen,
*Neustettin,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft für die am 30. März 1877 abgeschlossene Abichlußprüfung.

Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Real-
Progymnasium),

* Norden,
Nordhausen a. Harz: Gymnasium (verbunden
mit Real-Gymnasium),

Oels,
Oplau,
Oppeln,
Osnabrück: Carolinum,
Raths-Gymnasium,

Ostrode i. Ostpreußen: Gymnasium (verbunden
mit Real-Gymnasium),

Ostrowo,
Paderborn,
Patschkau,
Pforta: Landesschule,
Plesß,
Pösn,

Posen: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
Ravien-Gymnasium,

Potsdam,
Prezslau,
Prüm,
Putbus: Pädagogium,

Pyritz,
Quedlinburg,
Rastenburg,

Ratibor,
Rastenburg,
Rastenburg,
Reddinghausen,
Reidsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-
Gymnasium),

Rheine,
Rinteln,
Rößel,
Rogasen,
Rohleben: Klosterschule,
Saarbrücken,

Sagan,
Salzwehel,
Sangerhausen,
Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Real-
Progymnasium),

Schlesingen,
Schneidemühl,
Schöneberg bei Berlin,
Schrimm,
Schwebt a. d. Ober,
Schweidnitz,
Seehausen i. d. Altmark,

Siegburg,
Sigmaringen,

* Soest,
Sorau,
Spanbau,

* Stade,
Stargard i. Pommern,
Stargard, Preussisch-
Steglich,
* Steudal,

Stettin: König-Wilhelms-Gymnasium,
Marienstädt-Gymnasium,
Stadt-Gymnasium,

Stolz: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-
gymnasium),

Stralsund,
Strasburg i. Westpreußen,
Strehlen,

Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-
Gymnasium),

Tilsit,
Torgan,
Trarbach,

Treptow a. d. Rega,
Trier: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
* Kaiser-Wilhelms-Gymnasium (ver-
bunden mit Real-Gymnasium),

* Verden,
Waldenburg,
Wandsbek: Gymnasium (verbunden mit Real-
schule),

Warburg,
Warendorf,
Weßlau,
Weißburg,
Wernigerode,

Wesel: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-
gymnasium),

Weglar,
Wiesbaden,
* Wilhelmshaven,
Wittenberg: Melanchthon-Gymnasium,
Wittstock,
Wohlau,
Wongrowitz,
Zeitz,
Züllichau: Pädagogium.

Amberg,
Ausbach,

II. Königreich Bayern.

Nschaffenburg,
Augsburg: St. Anna-Gymnasium,
Gymnasium zu St. Stephan,
Bamberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,

Bayreuth,
Burghausen,
Dillingen,
Eichstätt,
Erfangen,
Freising,
Fürth,
Hof,
Kaiserslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Metten,

München: Ludwigs-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Maximilians-Gymnasium,
Theresien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,

Münnerstadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Hardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,

Paschau,
Regensburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,

Rosenheim,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden: Kreuzschule,
Bisthum'sches Gymnasium,
Bettiner Gymnasium,

Dresden-Neustadt,
Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landesschule,
Leipzig: Königlich-Gymnasium,
Ritow'schule,
Thomas'schule,

Meißen: Fürsten- und Landesschule,
Blauen i. Voigtlande,
Schneeberg,
Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Gannstatt,
*Gingen,
*Ellwangen,
*Hall,
Heilbronn: Gymnasium (verbunden mit Real-
klassen),
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
*N Ravensburg,
*Reutlingen,
*Rottweil,
Schönthal: Evangelisch-theologisches Seminar,
Stuttgart: Eberhard-Ludwigs-Gymnasium,
Karls-Gymnasium,
*Tübingen,
Ulm,
Ulrich: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Baden: Gymnasium (verbunden mit Real-
klassen),
Bruchsal,
Freiburg,
Heidelberg,
Karlsruhe,
Konstanz,
Lahr,
Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-
gymnasium),
Mannheim,
Offenburg,
Pforzheim,
Rastatt,
Tauberbischofsheim,
Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Bensheim,
Bidingen,
Darmstadt: Ludwig-Georgs-Gymnasium,
Neues Gymnasium,

Gießen,
Lanbach: Gymnasium (Fredericianum),
Mainz,
Offenbach a. Main: Gymnasium (verbunden mit
Realschule).
Worms: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Doberan: Gymnasium Frederico-Franciscum,
Güstrow: Domschule,
Parchim: Friedrich Franz-Gymnasium (ver-
bunden mit Real-Progymnasium),
Rostock: Gymnasium (verbunden mit Real-Gym-
nasium),
Schwerin: Gymnasium Fredericianum,
Warren,
Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit
Realschule).

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,
Jena,
Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Friedland,
* Neubrandenburg,
Rostock.

X. Großherzogthum Oldenburg.

Birkenfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-
Abtheilung),
* Cutin,
Zever: * Marien-Gymnasium,
Oldenburg,
Weshta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

Blankenburg,
Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martini-
Catharinicum,
Neues Gymnasium,
Helmstedt,
Holzminden,
Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,
Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
Eisenberg: Christianeum.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Gymnasium Casimirianum,
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit
Realklassen).

XV. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Gymnasium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,
Deßau: Friedrichs-Gymnasium,
Bernburg: Gymnasium Franciscum (verbunden
mit Realklassen).

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt,
Sondershausen.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Real-
klassen).

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Real-Ab-
theilung).

XX. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera,
* Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden
mit Real-Progymnasium und
Lehrer-Seminar).

XXII. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden
mit Real-Progymnasium),
Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Catharinicum (verbunden mit Real-Gym-
nasium).

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen,
Bremervorhaven: Gymnasium (verbunden mit Real-
schule—Real-Progymnasium—).

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Gelehrtenschule des Johannemus,
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

Altkirch,
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Real-
Abtheilung),
Colmar: *Lyzeum (verbunden mit Real-Ab-
theilung),
Diebenhofen,

*Schweizer,
Dagenau: Gymnasium (verbunden mit Real-
Abtheilung),

Weg: *Lyzeum,
Montigny bei Weg: Bischöfliches Gymnasium
(Rnabenseminar),

*Mülhausen i. Elsaß,

Saarburg,

*Saargemünd,

Schlettstadt,

Sträßburg i. Elsaß: *Lyzeum,
Bischöfliches Gymnasium
bei St. Stephan,
Protestantisches Gymna-
sium,

*Weißenburg,

*Zabern.

b. Real Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen,
Altona: Real-Gymnasium (verbunden mit Real-
schule),
Barmen: Real-Gymnasium (verbunden mit Real-
schule),
Berlin: Andreas-Real-Gymnasium (Andreas-
schule),
Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium,
Falk-Real-Gymnasium,
Friedrichs-Real-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Real-Gymnasium,
Königstädtisches Real-Gymnasium,
Luisenstädtisches Real-Gymnasium,
Sophien-Real-Gymnasium,
Vielefeld: Real-Gymnasium (verbunden mit Gym-
nasium),
Brandenburg,
Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist,
Real-Gymnasium am Zwinger,
Bromberg,
Cassel,
Erfurt,
Charlottenburg,
Eoblenz,
Göln: Real-Gymnasium in der Kreuzgasse (ver-
bunden mit Städtischem Gymnasium),
Danzig: Johannis-schule,
Dortmund,
Düsseldorf: Real-Gymnasium (verbunden mit
Städtischem Gymnasium),

Duisburg,

Elberfeld,

Elbing,

Erfurt,

Essen,

Fleisburg: Real-Gymnasium (verbunden mit
Gymnasium),

Frankfurt a. M.: Muster-schule,
Wösterschule,

Frankfurt a. d. Oder,
Gürlitz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gym-
nasium),

Goslar: Real-Gymnasium (verbunden mit Gym-
nasium),

Groß-Lichterfelde: Haupt-Kabettensanstalt,

Grünberg,

Guben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gym-
nasium),

Hagen i. Westfalen: Real-Gymnasium (verbunden
mit Gymnasium),

Halberstadt,

Halle a. d. Saale: Real-Gymnasium bei den
Francke'schen Stiftungen,

Hannover: Real-Gymnasium,
Leibniz-schule (Real-Gymnasium),

Harburg,

Hildesheim: Andreas-Real-Gymnasium,

Insterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit
Gymnasium),

Iserlohn: Real-Gymnasium (verbunden mit
Realschule),

Königsberg i. Ostpreußen: Burgschule,
Städtisches Real-
Gymnasium,
Köslberg: Real-Gymnasium (verbunden mit
Gymnasium),
Krefeld,
Landeshut,
Landsberg a. d. Warthe: Real-Gymnasium (ver-
bunden mit Gymnasium),
Leer: Real-Gymnasium (verbunden mit Gym-
nasium),
Lippstadt,
Lüneburg: Real-Gymnasium (verbunden mit
Gymnasium),
Magdeburg: Real-Gymnasium,
Real-Gymnasium (verbunden mit
Ober-Realsschule — Gericke-
Schule —),
Minden: Real-Gymnasium (verbunden mit
Gymnasium),
Münster i. Westfalen,
Neiße,
Nordhausen a. Harz: Real-Gymnasium (ver-
bunden mit Gymnasium),
Osnabrück,
Osterode i. Hannover,
Osterode i. Ostpreußen: Real-Gymnasium (ver-
bunden mit Gymnasium),
Pereleberg,
Posen,
Potsdam,
Quakenbrück,
Rawitsch,
Reichenbach i. Schlesien: Wilhelmschule,
Rendsburg: Real-Gymnasium (verbunden mit
Gymnasium),
Ruhrtort,
Schalke,
Siegen,
Sprottau,
Stettin: Friedrich-Wilhelmschule,
Schiller-Real-Gymnasium,
Stralsund,
Tarnowitz,
Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gym-
nasium),
Tilsit,
Trier: Real-Gymnasium (verbunden mit Kaiser
Wilhelms-Gymnasium),

Wiesbaden,
Witten.

II. Königreich Bayern.

Mugsburg,
München: Real-Gymnasium,
Rabattenkorps,
Nürnberg,
Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg,
Borna,
Chemnitz,
Döbeln: Real-Gymnasium (verbunden mit Land-
wirtschaftsschule),
Dresden: Annen-Real-Gymnasium,
Dreifönigsschule (Real-Gymnasium),
Freiberg,
Leipzig,
Zittau: Real-Gymnasium (verbunden mit
Handelsabtheilung),
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Gmünd,
Stuttgart,
Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

Starkruhe,
Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Darmstadt,
Gießen: Real-Gymnasium (verbunden mit Real-
schule),
Mainz: Real-Gymnasium (verbunden mit Real-
schule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Wipow,
(Güstrow,)
Ludwigslust,
Malchin,
Rostock: Real-Gymnasium (verbunden mit
Gymnasium),
Schwerin.

1) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,
Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Meiningen,
Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg; Ernst-Real-Gymnasium.

XII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: Realklassen des Gymnasiums.

XIII. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Real-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Real-Gymnasium.

XIV. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera.

XV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Real-Gymnasium des Catharinens.

XVI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Handelsschule (Real-Gymnasium),
Begejaat.

XVII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Real-Gymnasium des Johanneus.

c. Ober-Realsschulen.

I. Königreich Preußen.

Aachen: †Ober-Realsschule mit Fachklassen,
†Barmen-Wupperfeld,
Berlin: †Friedrichs-Werderische Ober-Realsschule,
†Luisenstädtische Ober-Realsschule,

†Böschung,

Bonn: †Ober-Realsschule (verbunden mit Pro-
gymnasium),

†Breslau,

†Cassel,

†Charlottenburg,

†Cöln,

Düren: †Ober-Realsschule (verbunden mit Real-
Progymnasium),

†Eberfeld,

Hensburg: †Ober-Realsschule (mit wahlfreiem
Unterricht in der Handelswissen-
schaft — verbunden mit Land-
wirtschaftsschule),

Frankfurt a. Main: †Klingerschule,

†Gleiwitz,

†Halberstadt,

Halle a. d. Saale: †Ober-Realsschule,
†Ober-Realsschule bei den
Franck'schen Stiftungen, 1)

†Hannau,

†Hannover,

†Kiel,

†Krefeld,

Magdeburg: †Guericke-Schule (verbunden mit
Real-Gymnasium),Meydt: †Ober-Realsschule (verbunden mit Pro-
gymnasium),

†Saarbrücken,

†Wiesbaden.

II. Königreich Württemberg.

Gammstadt: †Realschule,

Eßlingen: †Realschule,

Heilbronn: †Realschule,

Heilbronn: †Realschule,

Stuttgart: †Friedrich Eugens Realschule,

Ulm: †Realschule.

III. Großherzogthum Baden.

†Freiburg,

†Heidelberg,

Karlsruhe: †Ober-Realsschule (verbunden mit
Realschule).

IV. Großherzogthum Oldenburg.

†Oldenburg.

V. Herzogthum Braunschweig.

†Braunschweig.

VI. Elsaß-Lothringen.

†Metz,

Mülhausen i. Elsaß: †Ober-Realsschule (Gewerbe-
schule),

†Straßburg i. Elsaß.

1) Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1897.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Württemberg.

Eßlingen: *Lyzeum,
Ludwigsburg: *Lyzeum,
Deßlingen: *Lyzeum.

II. Großherzogthum Baden.

Donaueshöfen,
Durlach: Progymnasium (verbunden mit Real-
Abtheilung).

I. Königreich Württemberg.

Aiberach: †Realschule,
Göppingen: †Realschule,
Hall: †Realschule,
Heidenheim: †Realschule,
Ludwigsburg: †Realschule,
Ravensburg: †Realschule,
Rottweil: †Realschule,
Stuttgart: †Wilhelms-Realschule,
Tübingen: †Realschule.

II. Großherzogthum Baden.

Karlsruhe: †Realschule (verbunden mit Ober-
Realschule),

†Konstanz,
†Mannheim,
†Pforzheim.

III. Großherzogthum Hessen.

†Alsfeld,
Alzey: †Realschule (verbunden mit Progym-
nasium),

†Bingen,
†Burgbach,
†Darmstadt,

Friedberg: †Realschule (verbunden mit Progym-
nasium),

c. Real-Progymnasien.

I. Königreich Württemberg.

Göhl: Real-Lyzeum.
Geislingen: Real-Lyzeum,
Heilbronn: Realklassen des Gymnasiums,
Nürtingen: Real-Lyzeum.

II. Großherzogthum Baden.

Ettusheim,
Lörrach: Real-Progymnasium (verbunden mit
Gymnasium).

III. Großherzogthum Hessen.

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Real-
schule),
Friedberg: Progymnasium (verbunden mit Real-
schule).

IV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Ohdruf: Progymnasium (verbunden mit Real-
schule).

b. Realschulen.

†Gerusheim,
Sießen: †Realschule (verbunden mit Real-Gym-
nasium),

Groß-Umstadt: †Realschule (verbunden mit
Landwirtschaftsschule),
†Heppenheim a. d. Bergstraße,
Mainz: †Realschule (verbunden mit Real-Gym-
nasium),

†Müchelstadt,
Offenbach a. Main: †Realschule (verbunden mit
Gymnasium),

†Oppenheim,
†Wimpfen am Berg,
Worms: †Realschule (verbunden mit Gym-
nasium).

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz.

V. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: Realschule (verbunden mit Handels-
Abtheilung),
Sondershausen.

VI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Realschule in der Altstadt,
†Realschule beim Doventhor.

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ribnitz.

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Schönberg: Realschule.

V. Großherzogthum Oldenburg.

Birkenfeld: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

VI. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.
Coburg: Realschule,
Ohrdruf: Realschule (verbunden mit Progym-
nasium)

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Frankenhäusen.

VIII. Fürstenthum Reuß älterer Linie.
Greiz: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

IX. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
Bückeburg: Real-Progymnasium (verbunden mit
Gymnasium und Lehrer-Seminar).

X. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Real-Progymnasium (verbunden mit
Gymnasium).

XI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremerhaven: Realschule (verbunden mit Gym-
nasium).

XII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergeborf: Hanseschule.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

*Altena,
Andernach,
Berent,
*Bodholt,
Bonn: *Progymnasium (verbunden mit Ober-
Realschule),
Boppard,
Brühl,
Dorsten,
*Duderstadt,
*Eshwege: Progymnasium (verbunden mit Real-
Progymnasium),
Eschweiler: Progymnasium (verbunden mit Real-
Progymnasium),
Eupen: Progymnasium (verbunden mit Real-
Progymnasium),
Euskirchen,
Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden
mit Real-Progymnasium),
Frauenstein,
Genthin,
*Gredembroich,
Höcht a. Main: Progymnasium (verbunden
mit Real-Progymnasium),
*Hofgeismar,
Homburg v. d. Höhe: Progymnasium (ver-
bunden mit Realschule),
Jülich,
Kempen i. Posen,

Krossen: Progymnasium (verbunden mit Real-
Progymnasium),
Lauenburg i. Pommern,
Lübnitz a. d. Lahn: Progymnasium (verbunden
mit Real-Progymnasium),
Linz,
Löbau i. Westpreußen,
Löben,
*Lüdenscheid,¹⁾
Malmehy,
*Mülheim a. Rhein,
*Münden,
Neumark i. Westpreußen,
Neumünster: Progymnasium (verbunden mit
Real-Progymnasium),
*Neunkirchen (Reg.-Bez. Trier, Kreis Ottweiler),²⁾
*Nienburg,
Preussisch-Friedland,
Rheinbach,
Rheydt: Progymnasium (verbunden mit Ober-
Realschule),
Rietberg,
Saarlouis,
*Schlavo,²⁾
*Schwelm,²⁾
Schwey,
Sobornheim,
Solingen: *Progymnasium (verbunden mit
Realschule),
Striegan,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft für die am 16. Februar 1897 abgehaltene Reifeprüfung.

²⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1897.

Eremessen,
*Vierfen,
*Wattenscheid,
Weißensfels,
St. Wendel,
Wipperfürtz.

II. Königreich Bayern.

Bergzabern,
Dinkelsbühl,
Dürkheim,
Ebenkoben,
Frankenthal,
Germersheim,
Grünstadt,
Hünzburg,
St. Ingbert,
Ingolstadt,
Kirchheimbolanden,
Kisingen,
Kusel,
Lohr,
Ludwigshafen a. Rhein,

Memmingen,
Neustadt a. d. Aisch,
Nördlingen,
Oettingen,
Pirmasens,
Rothenburg o. d. Tauber,
Schäftarn,
Schwabach,
Weichenburg am Sand,
Windsheim,
Wunfibel.

III. Königreich Württemberg.

Korntal: *Gemeinde-Lateinschule (Progym-
nasial-Abtheilung und †Realschul-
Abtheilung).

IV. Elsaß-Lothringen.

Bischweiler,
Forbach,
Obernheim,
Lhann.

b. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Altona: †Realschule (verbunden mit Real-
Gymnasium),
†Arnswalde,
Barmen: †Realschule (verbunden mit Real-
Gymnasium),
†Gewerbeschule (Realschule mit Fach-
klassen),
Berlin: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Vierte Realschule,
†Fünfte Realschule,
†Sechste Realschule,
†Siebente Realschule,
†Achte Realschule,
†Neunte Realschule,
†Zehnte Realschule,
†Elfte Realschule,
†Wittorfeld,
†Blankensee,¹⁾
†Wortzenheim.

Breslau: †Erste evangelische Realschule,
†Zweite evangelische Realschule,
†Katholische Realschule,
†Cassel,
†Cöln,
Danzig: †Realschule zu St. Petri,
Dortmund: †Gewerbeschule (Realschule),
†Düsseldorf,
†Eisleben,²⁾
†Ebersfeld,
Emden: †Kaiser Friedrich-Schule,
†Erfurt,
Essen: †Realschule,
Frankfurt a. Main: †Realschule der israelitischen
Religionsgesellschaft,
†Realschule der israelitischen
Gemeinde,
†Aberleytschschule,
†Settemuschule,
†Greßmünde,
†Wirkb,
†Wöttingen,
†Wrandenz,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1897.

²⁾ Mit rückwirkender Kraft für die vom 22.—21. Februar 1897 abgehaltene Meißerprüfung.

Hagen i. Westfalen: †Gewerbeschule (Realschule mit Fachklassen),
 Hannover: †Erste Realschule,
 †Zweite Realschule,
 †Hedingen,
 Homburg v. d. Höhe: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),¹⁾
 Herten: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),²⁾
 †Hochel,¹⁾
 Königsberg i. Ostpreußen: †Realschule im Lössenicht,
 †Kottbus,
 †Kreuznach,
 Kiegnitz: †Wilhelmschule,
 †Magdeburg,
 †Meiderich,
 Mülheim a. b. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 †München-Glabach,
 †Ottensen,
 †Potsdam,
 †Queflinburg,
 Solingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
 †Ulma,
 Wandsbek: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

II. Königreich Bayern.

†Amberg,
 †Ansbach,
 †Aschaffenburg,
 Augsburg: †Kreisrealschule,
 †Bamberg,
 Bayreuth: †Kreisrealschule,
 †Eichstätt,
 †Erlangen,
 †Freising,
 †Fürth,
 †Hof,
 †Ingolstadt,
 Kaiserslautern: †Kreisrealschule,
 †Kaufering,
 †Mempten,

†Riffingen,
 †Risingen,
 †Ronach,
 †Rulmbach,
 †Laudau,
 †Landsberg,
 †Laudshut,
 †Lindau,
 †Ludwigsbafen a. Rhein,
 †Memmingen,
 München: †Ludwigs-Kreisrealschule,
 †Luitpold-Kreisrealschule,
 †Neuburg a. d. Donau,
 †Neustadt a. d. Haardt,
 †Nördlingen,
 Nürnberg: †Kreisrealschule,
 Passau: †Kreisrealschule,
 †Pirmasens,
 Regensburg: †Kreisrealschule,
 †Rosenheim,
 †Rothenburg o. d. Tauber,
 †Schweinfurt,
 †Speyer,
 †Straubing,
 †Traunstein,
 †Wasserburg,
 †Weilheim,
 †Weihenburg a. S.,
 Würzburg: †Kreisrealschule,
 †Wunsiedel,
 †Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

†Bautzen,
 †Chemnitz,
 †Crimmitschau,
 Dresden-Friedrichstadt: †Lehr- und Erziehungsanstalt für Knaben (Realschule),²⁾
 †Dresden-Johannstadt,
 †Frauenberg²⁾,
 †Glauchau²⁾,
 †Grimma²⁾,
 †Großenhain,²⁾
 Leipzig: †Erste Realschule,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1897.

²⁾ Mit rückwirkender Kraft für die am 15. Februar 1897 abgehaltene Reifeprüfung.

³⁾ Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

Leipzig: †Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,

†Leisnig,¹⁾
†Vöbn,
†Meerane,¹⁾
†Meißen,¹⁾
†Mittweida,
†Pirna,¹⁾
†Planen i. Voigtlande,
†Reichenbach i. Voigtlande,¹⁾
†Rochlitz,¹⁾
†Stollberg,¹⁾
†Verdan.

IV. Großherzogthum Baden.

†Bretten,¹⁾
†Bruchsal,
†Kenzingen,
†Ladenburg,
†Müllheim,
†Schopfheim,
†Sinsheim,
†Ueberlingen,
†Willingen,
†Waldbühnt.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

†Teterow,¹⁾
Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

VI. Großherzogthum Sachsen.

Apolda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns-
Realschule,
†Neustadt a. d. Orla.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

†Oberstein-Idar.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

†Wolfenbüttel.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

†Bönned,
†Sonneberg.

X. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

†Gotha.

XI. Herzogthum Anhalt.

Cöthen: †Friedrichs-Realschule.

XII. Freie und Hansestadt Lübeck.

†Lübeck.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

†Cuxhaven,
Hamburg: †Realschule in Eilbeck,
†Realschule in Eimsbüttel,
†Realschule vor dem Postenthore,
†Realschule vor dem Lübeckthore,
†Realschule in St. Pauli.

XIV. Elsaß-Lothringen.

†Barr,
Buchsweiler: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
Colmar: †Real-Abtheilung des Lyceums,
Sagean: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
†Martfeld,
†Münster,
†Rappoltsweiler,
Straßburg i. Elsaß: †Realschule bei St. Johann.

c. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Biedrich,
Biedenlopf,
Buztehube,
Culm,
Delitzsch,
Diez,
Dirschau,
Dülken,
Düren: Real-Progymnasium (verbunden mit
Ober-Realtschule),

Eisenburg,
Einbeck,
Ems,
Eschwege: Real-Progymnasium (verbunden mit
Progymnasium),
Eschweiler: Real-Progymnasium (verbunden mit
Progymnasium),
Eupen: Real-Progymnasium (verbunden mit
Progymnasium),
Forst i. d. Lausitz: Real-Progymnasium (ver-
bunden mit Progymnasium),

¹⁾ Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

²⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Schlusse des Schuljahres 1895/96.

³⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1896.

Freiburg i. Schlesien,

Jusda,
Gardelogen,
Geisenheim,

Greifswald: Real-Propagandium (verbunden
mit Gymnasium),

Gumbinnen,

Hamelu: Real-Propagandium (verbunden mit
Gymnasium),

Havelberg,

Höchst a. Main: Real-Propagandium (ver-
bunden mit Propagandium),

Jena,

Krossen: Real-Propagandium (verbunden mit
Propagandium),

Langenberg,

Langensalza,

Launburg a. d. Elbe: Albinusschule,

Leunep,

Limbürg a. d. Lahn: Real-Propagandium (ver-
bunden mit Propagandium),

Löwenberg,

Ludenwalde,

Lützen,

Marburg,

Marne,

Mühlhausen i. Thüringen: Real-Propagandium
(verbunden mit Gym-
nasium),

München-Gladbach: Real-Propagandium (ver-
bunden mit Gymnasium),

Mauen,

Hannburg a. d. Saale,

Neumünster: Real-Propagandium (verbunden
mit Propagandium),

Neuwied: Real-Propagandium (verbunden mit
Gymnasium),

Northeln,

Oberhausen,

Oberlahnstein,

Odessee,

Otterndorf,

Papenburg,

Pillau,

Rathenow,

Ratibor,

Reinscheid,

Riefenburg,

Schleswig: Real-Propagandium (verbunden mit
Gymnasium),

Schmalfalden,

Schönebeck,

Segeberg,

Sonderburg,

Spreenberg,

Stargard i. Pommern,

Stolp: Real-Propagandium (verbunden mit
Gymnasium),

Uelzen,

Wejel: Real-Propagandium (verbunden mit Gym-
nasium),

Wolgast,

Wollin,

Wriezen.

II. Großherzogthum Baden.

Baden: Realklassen des Gymnasiums,

Durlach: Real-Abtheilung des Propagandiums,
Mosbach.

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow,

Parzin: Real-Propagandium (verbunden mit
Gymnasium).

IV. Herzogthum Braunschweig.

Gandersheim.

V. Herzogthum Anhalt.

Zerbst: Realklassen des Gymnasiums.

VI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Realklassen des Gymnasiums.

VII. Fürstenthum Waldeck.

Krossen.

d. Höhere Bürgerschulen.

I. Großherzogthum Hessen.

Dieburg: Höhere Bürgerschule (†Realschul-Ab-
theilung und Propagandial-Ab-
theilung).

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

†Hofsee.

e. Oeffentliche Schullehrerseminare.

I. Königreich Preußen.

Alfeld: Evangelisches Seminar,
 Altdöberu: Evangelisches Seminar,
 Angerburg: Evangelisches Seminar,
 Auriach: Evangelisches Seminar,
 Barby: Evangelisches Seminar,
 Beberbeck: Evangelisches Seminar,
 Berent: Katholisches Seminar,
 Berlin: Evangelisches Seminar für Stadtschul-
 lehrer.
 Boppard: Katholisches Seminar,
 Braunsberg: Katholisches Seminar,
 Breslau: Katholisches Seminar,
 Brieg: Evangelisches Seminar,
 Bromberg: Evangelisches Seminar,
 Brühl: Katholisches Seminar,
 Büren: Katholisches Seminar,
 Bütow: Evangelisches Seminar,
 Bunzlau: Evangelisches Seminar,
 Cammin: Evangelisches Seminar,
 Corneliusmünster: Katholisches Seminar,
 Delitzsch: Evangelisches Seminar,
 Dillenburg: Paritätisches Lehrer-Seminar,
 Drauburg: Evangelisches Seminar,
 Drossen: Evangelisches Seminar,
 Eternförde: Evangelisches Seminar,
 Eisleben: Evangelisches Seminar,
 Eßnerwerda: Evangelisches Seminar,
 Elten: Katholisches Seminar,
 Erfurt: Evangelisches Seminar,
 Egin: Katholisches Seminar,
 Franzburg: Evangelisches Seminar,
 Friedeberg i. d. Neumark: Evangelisches Seminar,
 Fulda: Katholisches Seminar,
 Genthin: Evangelisches Seminar,
 Gumburg: Katholisches Seminar,
 Güttersloh: Evangelisches Seminar,
 Habelschwerdt: Katholisches Seminar,
 Hadersteden: Evangelisches Seminar,
 Halberstadt: Evangelisches Seminar,
 Hannover: Evangelisches Seminar,
 Heiligenstadt: Katholisches Seminar,
 Herdecke: Evangelisches Seminar,
 Hilschenbach: Evangelisches Seminar,
 Hildesheim: Katholisches Seminar,
 Homburg: Evangelisches Seminar,
 Karlsruhe: Evangelisches Seminar,
 Kempen (Regierungsbezirk Düsseldorf): Katho-
 lisches Seminar,

Königsberg i. d. Neumark: Evangelisches Seminar,
 Köpenick: Evangelisches Seminar,
 Köslin: Evangelisches Seminar,
 Kofchmin: Evangelisches Seminar,
 Kreuzburg: Evangelisches Seminar,
 Kyritz: Evangelisches Seminar,
 Liebenthal: Katholisches Seminar,
 Liegnitz: Evangelisches Seminar,
 Limnich: Katholisches Seminar,
 Lüban: Evangelisches Seminar,
 Lüneburg: Evangelisches Seminar,
 Marienburg i. Westpreußen: Evangelisches Se-
 minar,
 Mettmann: Evangelisches Seminar,
 Moers: Evangelisches Seminar,
 Montauban: Paritätisches Lehrer-Seminar,
 Mühlhausen i. Thüringen: Evangelisches Se-
 minar,
 Münsterberg: Evangelisches Seminar,
 Müntermaifeld: Katholisches Seminar,
 Neu-Muppin: Evangelisches Seminar,
 Neuwied: Evangelisches Seminar,
 Neuzelle: Evangelisches Seminar,
 Northeim: Evangelisches Seminar,
 Ober-Glogau: Katholisches Seminar,
 Odenkirchen: Katholisches Seminar,
 Oels: Evangelisches Seminar,
 Oranienburg: Evangelisches Seminar,
 Ortelsburg: Evangelisches Seminar,
 Osabrück: Evangelisches Seminar,
 Osterburg: Evangelisches Seminar,
 Osterode i. Ostpreußen: Evangelisches Seminar,
 Ottweiler: Evangelisches Seminar,
 Paradies: Katholisches Seminar,
 Peiskretscham: Katholisches Seminar,
 Petershagen: Evangelisches Seminar,
 Pilschowitz: Katholisches Seminar,
 Pölit: Evangelisches Seminar,
 Prenzlau: Evangelisches Seminar,
 Preussisch-Ehlan: Evangelisches Seminar,
 Preussisch-Friedland: Evangelisches Seminar,
 Proskau: Katholisches Seminar,
 Prüm: Katholisches Seminar,
 Pyritz: Evangelisches Seminar,
 Raguit: Evangelisches Seminar,
 Rastenburg: Evangelisches Seminar,
 Rawitsch: Paritätisches Seminar,
 Reichensach i. d. Ober-Lausitz: Evangelisches
 Seminar,

Meydt: Evangelisches Seminar,
 Rosenbergl: Katholisches Seminar,
 Rütten: Katholisches Seminar,
 Sagan: Evangelisches Seminar,
 Schlichtern: Evangelisches Seminar,
 Segeberg: Evangelisches Seminar,
 Siegburg: Katholisches Seminar,
 Soest: Evangelisches Seminar,
 Stade: Evangelisches Seminar,
 Steinau a. d. Ober: Evangelisches Seminar,
 Tondern: Evangelisches Seminar,
 Tuchel: Katholisches Seminar,
 Uetersen: Evangelisches Seminar,
 Utingen: Paritätisches Lehrer-Seminar,
 Verden: Evangelisches Seminar,
 Walbau: Evangelisches Seminar,
 Warendorf: Katholisches Seminar,
 Werßenfels: Evangelisches Seminar,
 Wittlich: Katholisches Seminar,
 Wunstorf: Evangelisches Seminar,
 Ziegenhals: Katholisches Seminar,
 Zülz: Katholisches Seminar.

II. Königreich Bayern.

Altdorf: Schullehrer-Seminar,
 Amberg: Lehrerbildungsanstalt,
 Bamberg: Schullehrer-Seminar,
 Bayreuth: Lehrerbildungsanstalt,
 Freising: Lehrerbildungsanstalt,
 Freising: Schullehrer-Seminar,
 Kaiserslautern: Lehrerbildungsanstalt,
 Lanningen: Schullehrer-Seminar,
 Schwabach: Schullehrer-Seminar,
 Teyher: Lehrerbildungsanstalt,
 Straubing: Schullehrer-Seminar,
 Würzburg: Schullehrer-Seminar.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg: Königliches Seminar,
 Auerbach: Königliches Seminar,
 Bautzen: Landständisches evangelisches Seminar,
 Domsitzliches katholisches Seminar,
 Borna: Königliches Seminar,
 Dresden-Friedrichstadt: Königliches Seminar,
 Dresden-Neustadt: Freiberger v. Bretschersches
 Seminar,
 Grimma: Königliches Seminar,
 Lössau: Königliches Seminar,
 Meissen: Königliches Seminar,
 Oschatz: Königliches Seminar,

Birna: Königliches Seminar,
 Plauen (bei Dresden): Königliches Lehrer-
 Seminar,
 Plauen im Voigtlande: Königliches Seminar,
 Rochlitz: Königliches Seminar,
 Schneeberg: Königliches Seminar,
 Walzenburg: Fürstlich Schönburg'sches Seminar,
 Zschopau: Königliches Seminar.

IV. Königreich Württemberg.

Eßlingen: Evangelisches Seminar,
 Gmünd: Katholisches Schullehrer-Seminar,
 Künzelsau: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
 Nagold: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
 Nürtingen: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
 Saulgau: Katholisches Schullehrer-Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Esslingen: Großherzogliches Lehrer-Seminar,
 Karlsruhe: Großherzogliches Lehrer-Seminar I,
 Großherzogliches Lehrer-Seminar II,
 Meersburg: Großherzogliche Lehrer-Bildungs-
 anstalt.

VI. Großherzogthum Hessen.

Kassel: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
 Bensheim: Großherzogliches Schullehrer-
 Seminar,
 Friedberg: Großherzogliches Schullehrer-
 Seminar.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Neustadt: Großherzogliches Lehrer-Seminar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach: Großherzogliches Schullehrer-Seminar.
 Weimar: Großherzogliches Schullehrer-Seminar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig: Herzogliches Lehrer-Seminar,
 Wolfenbüttel: Herzogliches Lehrer-Seminar.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Herzogliches Landes-Schullehrer-
 Seminar.

XI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Herzogliches Schullehrer-Seminar.

XII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Herzogliches Ernst-Albert-Schullehrer-Seminar,

Gotha: Herzog Ernst-Seminar.

XIII. Herzogthum Anhalt.

Cöthen: Herzogliches Landes-Seminar.

XIV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Sondershausen: Fürstliches Landes-Seminar.

XV. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Greiz: Fürstliches Schullehrer-Seminar.

XVI. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Schleiz: Fürstliches Seminar.

XVII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Fürstliches Lehrer-Seminar (verbunden mit Gymnasium Adolphinum und Real-Programmum).

XVIII. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Fürstliches Lehrer-Seminar.

XIX. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Schullehrer-Seminar.

XX. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Staatliches Volks-Schullehrer-Seminar.

XXI. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Staatliches Lehrer-Seminar.

XXII. Elsaß-Lothringen.

Colmar: Lehrer-Seminar I,

Lehrer-Seminar II,

Metz: Lehrer-Seminar,

Obereckheim: Lehrer-Seminar,

Strasbourg: Lehrer-Seminar,

Strasbourg i. Elsaß: Lehrer-Seminar.

f. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Biturg: †Landwirtschaftsschule,

Brieg: †Landwirtschaftsschule,

Cleve: †Landwirtschaftsschule,

Dahme: †Landwirtschaftsschule,

Eldena: †Landwirtschaftsschule,

Flensburg: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Ober-Realsschule),

Heiligenbeil: †Landwirtschaftsschule,

Herford: †Landwirtschaftsschule,

Hildesheim: †Landwirtschaftsschule,

Leignitz: †Landwirtschaftsschule,

Udinghausen: †Landwirtschaftsschule,

Marggrabowa i. Ostpreußen: †Landwirtschaftsschule,

Marientburg i. Westpreußen: †Landwirtschaftsschule,

Samter: †Landwirtschaftsschule,

Schwieben i. Pommern: †Landwirtschaftsschule,

Weilburg: †Landwirtschaftsschule.

II. Königreich Bayern.

Mugsburg: †Industrieschule,

Lichtenhof: †Kreislandwirtschaftsschule,

München: †Handelschule,

†Industrieschule,

Münchberg: †Handelschule,

†Industrieschule.

III. Königreich Sachsen.

Chemnitz: †Öffentliche Handels-Lehranstalt,

Döbeln: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Real-Gymnasium),

Dresden: †Öffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelschule),

Leipzig: †Öffentliche Handels-Lehranstalt,

Zittau: †Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums.

IV. Großherzogthum Hessen.

Groß-Umstadt: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule)

V. Großherzogthum Oldenburg.

Larel: †Landwirtschaftsschule.

VI. Großherzogthum Braunschweig.

Marientberg bei Helmstedt: †Landwirtschaftliche Schule.

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Krumbach: †Handels-Abtheilung der Realschule.

VIII. Elsaß-Lothringen.

Musach: †Landwirtschaftsschule.

Privat-Lehranstalten.^{x)}

I. Königreich Preußen.

- Berlin: †Handelschule von Paul Lach,
Tosel i. Ober-Schlesien: Höhere Privat-Knaben-
schule unter Leitung des Vor-
setzers G. Schwarzkopf,
Erfurt: †Handels-Hochschule von Albin Körner,
Falkenberg i. d. Mark: Victoria-Institut von
Albert Siebert,
Frankfurt a. Main: †Knoff-Passel'sches Er-
ziehungs-Institut von Karl
Schwarz,
Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Gar-
nier'sche Lehr- und Erziehungs-
Anstalt des Dr. Ludwig
Pröscholdt,
Gaesdonck (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts-
und Erziehungs-Anstalt unter
Leitung des Dr. Joseph
Brunn,¹⁾
Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerchule unter
Leitung des Diakons G.
Leng,
St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut (Institut
Hofmann) des Dr. Gustav
Müller (früher Karl Barrach),
Godesberg (Rheinprovinz): Evangelisches Pädä-
gogium († realistische und
progymnastische Abteilung)
von Otto Kühne,
Kempthof bei Coblenz: †Katholische Knaben-
Unterrichts- und Erziehungs-
Anstalt des Dr. Christian
Joseph Jonas,
Lauterberg a. Harz: †Höhere Privat-Knaben-
schule des Dr. Paul Bartels,
Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vor-
setzers Hermann Bauer,²⁾

- Obercaffel bei Bonn: †Unterrichts- und Er-
ziehungsanstalt von Ernst
Kalkuhl,
Osabrück: †Möller'sche Handelsschule des Dr.
L. Lindenmann,
Ostern (früher Nitrow) bei Zilchne: Progym-
nastische und realprogym-
nastische Abteilung des Pädä-
gogiums des Professors Dr.
Max Weheim-Schwarzloch,
Paderborn: †Unterrichts-Anstalt (Privat-Real-
schule) von Heinrich Reis-
mann,
Sachsa a. Harz: †Lehr- und Erziehungsanstalt
(Privat-Realchule) von
Wilbrand Abotert,
Telgte: Progymnastische und †höhere Bürger-
schul - Abteilung des Er-
ziehungs-Instituts des Dr.
Franz Knidenberg.

II. Königreich Bayern.

- Augsburg: †Allgemeine Handels-Lehranstalt von
Johann Stahlmann,
Donnersberg bei Marneim (Pfalz): †Real-
und Erziehungs-Anstalt unter
Leitung des Dr. Ernst Gobel,
Frankenthal (Pfalz): †Real-Lehr-Institut von
Valentin Trautmann und Eugen
Wehrle,
Fürth: †Israelitische Bürgerchule des Dr.
Samuel Deßau,
Marktbreit a. Main: †Städtische Real- und
Handelschule unter Leitung von
Joseph Damm,
Nürnberg: †Real- und Handels-Lehranstalt
(Institut W. Gombich).

x) Die nachstolgenden Anstalten dürfen Befähigungszugnisse nur auf Grund des Besehens einer Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung anstellen, sofern für die Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Dispensationen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

1) Die Anstalt ist bezeugt, daß Befähigungszugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst benutzigen Schülern der Unterrichtsanstalten, welche die Entlassungsprüfung unter Vorzug eines baulichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preussischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 befohlen haben. Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Okertermin 1899 einschließend Geltung.

2) Die Anstalt ist bezeugt, daß Befähigungszugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auf Grund des Besehens der Abschlußprüfung nach dem sechsten Jahrgange unter Anwendung der preussischen Prüfungsordnung vom 6. Januar 1892 zu ertheilen.

III. Königreich Sachsen.

Dresden: †Real-Zustitut von G. Müller-Gesinel und Dr. P. Th. Schumann,¹⁾
 †Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Pastors a. D. Johannes Friedr. Ludwig Brinzhorn (früher Ernst Böhme),
 †Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Heidler,¹⁾

Leipzig: †Erziehungs-Anstalt des Dr. E. Z. Barth,
 †Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth,
 †Privat-Realschule von Otto Albert Toller.

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: †Höhere Handelschule unter Leitung des Professors Eugen Boushöffer,
 †Realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt des Professors Karl Widmann (des Instituts Rauscher).

V. Großherzogthum Baden.

Waldkirch: †Erziehungs-Anstalt des Dr. Rudolph Plähn,
 Weinheim: Privatankstalt des Dr. D. W. Bender (verbunden mit staatlicher höherer Bürgerschule).

VI. Großherzogthum Hessen.

Mainz: †Privat-Lehranstalt von Adolph Schickert (früher Dr. Heinrich Hestkamp,²⁾
 Offenbach a. Main: †Goeschschule des Dr. Fins Sack.³⁾

VII. Großherzogthum Sachsen.

Zena: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Pfeiffer,
 †Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig: †Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Jahn,
 Seesen a. Harz: †Jacobson-Schule unter Leitung des Dr. Emil Philippson,
 Wolfenbüttel: †Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tachau.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Salzungen: †Privat-Realschule von Heinrich Christian Wehner.

X. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Gumperta bei Kahl: †Lateinlose Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner.

XI. Herzogthum Anhalt.

Ballenstedt: Progymnasiale Abtheilung (Privat-
 Progymnasium) des Instituts des Professors Dr. Otto Wolterstorff.

XII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Steilhan: †Erziehungs-Anstalt des Professors Dr. Johannes Barop.

XIII. Fürstenthum Waldeck.

Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspari (Progymnasial-
 Abtheilung und Real-
 Progymnasial-
 Abtheilung).

XIV. Fürstenthum Neuch jüngerer Linie.

Gera: †Anthor'sche höhere Privat-Handelschule
 (Handels-Academie) unter Leitung
 des Dr. Friedrich Clausen.

XV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: †Privat-Realschule des Dr. G. A. Reimann.

¹⁾ Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

²⁾ Die Berechtigung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Ostertermin 1898 einschließliche Geltung.

³⁾ Die Berechtigung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistertmin 1897 einschließliche

XVI. Freie Hansestadt Bremen.
Bremen: † Privat-Realschule von C. W. Debbe.

XVII. Freie und Hansestadt Hamburg.
Hamburg: † Schule des Dr. T. A. Bieber.
† Stiftungsschule von 1815 unter
Leitung des Dr. Oskar Dränert,
† Schule des Dr. A. Richard Lange,

Hamburg: † Schule des Dr. Th. Wahnschaff,
† Realschule der Talmund-Tora unter
Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt.
† Realschule des unter Leitung des
Directors J. Wichern und des
wissenschaftlichen Lehrers Karl
Harald von Damed stehenden
Pankmanns, Pensionat des Hanfen
Hauses.

Berlin, den 10. Juni 1897.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: v. Voelticher.

Nr. 42311.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betreffend.

K. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern.

Auf die am 3. August ds. Jrs. zur Eröffnung gefaugende Bahnstrecke Altötting—
Burg hausen finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns
vom ^{10. Dezember 1892} 22. Mai 1897 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 Seite 912 ff. und 1897
Seite 209 f.) Anwendung.

München, den 28. Juli 1897.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. Juli ds. Js. den k. Kammerjunfer und Rittmeister im k. b. 1. Mäuen-Regiment, Hermann Freiherrn von Gebjattel, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum königlichen Kämmerer zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 6. Juni ds. Js. dem Wittsiede der k. preussischen Eisenbahndirektion Halle, Geh. Bauathl. Renter, den Verdienstorden vom hl. Michael III. Klasse und dem Transportinspektor der k. sächsischen Staatsbahnen, Julius Albert Moriz Bahmann, den Verdienstorden vom hl. Michael IV. Klasse, ferner

unter'm 20. Juni ds. Js. dem Defau an dem k. Collegiatstifte zum hl. Cajetan in München, Priester Jakob Babel, in Rücksicht auf seine seit 50 Jahren mit Treue und Eifer geleiteten Dienste das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens und

unter'm 21. Juni ds. Js. dem Eigenthümer der Firma C. Verck in Wien, Carl Verck, Rechnungrevisor des Deutschen Hilfsvereins

in Wien, den Verdienst-Orden vom hl. Michael IV. Klasse zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 16. Juli ds. Js. dem k. Kämmerer und Regierungsrath Sigmund von Hartlieb, genannt Wallsporn, Bezirksamtman von München II, für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Komthurkreuz mit Stern des kaiserlich österreichischen Franz Joseph-Ordens, und

unter'm 19. Juli ds. Js. dem k. Kämmerer Theobald Grafen Buttker von Clombough, genannt Hainhausen, für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen kaiserlich österreichischen Orden der Eisernen Krone II. Klasse, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

Königlich schwedisches und norwegisches Consulat.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser,

haben mit Allerhöchster Entschlieſung vom 7. Juli ds. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum k. Schwedischen und norwegischen Consul für Oberbayern, Niederbayern und Schwaben und Neuburg ernannte Direktor der lithographisch-artistischen Anstalt München, Richard Tünger, in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt: unter'm 12. Juli ds. Js. der Intendant der k. Hoftheater, Professor Ernst Ritter von Bossart in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. P, Fol. 37, Act.-Num 10266¹.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 29.

München, den 5. August 1897.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 31. Juli 1897, die Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Pirmaeus betreffend. -- Bekanntmachung vom 1. August 1897, den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-milieu-Züchtungsfonds für das Etatsjahr 1895,96 betreffend.

Nr. 15200.

Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Pirmaeus betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde gemäß Art. 16 des Gesetzes, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betreffend, vom 18. März 1896, sowie der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom gleichen Tage (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 174 und 185) der Stadtgemeinde Pirmaeus auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderaths und der Gemeindeversammlung vom 7./20. Januar und 31. Mai 1897 und des staatsaufsichtlichen Bescheides des

f. Bezirksamts Pirmasens vom 8. Juni 1897 die Genehmigung zur Ausgabe $3\frac{1}{2}\%$ iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtnennwerthe von 600 000 *M.*, und zwar:

Lit. D 400 Stück zu je 1000 *M.*

Lit. E 400 Stück zu je 500 *M.*

ausgestellt vom 9. Juni 1897 und halbjährig am 30. Juni und am 31. Dezember verzinslich, ertheilt.

München, den 31. Juli 1897.

Zu Vertretung:

Der 1. Staatsrath:

von **Neumagr.**

Nr. 3365 J. A.

Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-milden-Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1895/96 betreffend.

K. Kriegsministerium.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben, nachdem im versammelten Staatsrathe über den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-milden-Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1895/1896 Vortrag erstattet worden war, Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Resultate des Vermögensstandes der bezeichneten Fonds durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

München, den 1. August 1897.

Frhr. v. Aßh.

A u s w e i s

I. über den Vermögensstand nachstehender Militärfonds am Schlusse
des Etatsjahres 1895/96.

Vortrag	Witwen- und Waisenfonds						Invaliden- fonds	Mütter- Stiftungs- fonds	Summe des Vermögens dieser drei Fonds					
	Hauptfonds mit Prinz-Carl Legat		Ersparniß- Fonds		Johann von Gottschbar- sche Weib- nachtsstiftung						Summe			
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S				
Am Schlusse des Etats- jahres 1894/95 betrug das Vermögen laut vorigen Ausweises	8 175	143 32	1 239	103 49	201	037 08	9 615	283 89	3 769	490 91	758	810 13	14 143	584 93
Diezu: Die wirklichen Einnah- men pro 1895/96 mit Bei- rechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1894/95 bestehenden Ak- tiven zu	1 160	969 58	49	075 33	12	776 03	1 222	820 94	153	505 41	30	476 27	1 406	802 62
Summe	9 336	112 90	1 288	178 82	213	813 11	10 838	104 83	3 922	996 32	789	286 40	15 550	387 55
Dievon: Die wirklichen Ausgaben pro 1895/96 mit Berechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1894/95 bestehenden Pas- siven zu	1 276	313 69	312	20	12	722 33	1 289	348 22	142	218 22	28	242 73	1 459	809 17
Bleibt Ende 1895/96 reines Vermögen	8 059	799 21	1 287	866 62	204	090 78	9 548	756 61	3 780	778 10	761	043 67	14 090	578 38
Dieses Vermögen besteht in: a. baarem Gelde	55	978 85	8	166 62	8	048 10	72	193 57	51	143 80	8	608 50	131	945 87
b. f. bayer. Staatspapieren c. f. österr. Schuldver- schreibungen	3 660	000 —	115	500 —	32	114 29	3 807	614 29	2 428	200 —	410	242 88	6 646	057 17
d. Pfandbriefen	234	400 —	—	—	—	—	234	400 —	—	—	400	—	234	800 —
e. sonstigen Wertpapieren f. Eniggeld-Kapitalien	426	000 —	60	000 —	—	—	486	000 —	—	—	200	—	486	200 —
g. Hypothek-Kapitalien	699	428 58	—	—	75	214 10	75	214 10	—	—	135	14	75	349 24
	2 985	641 44	1 104	200 —	24	000 —	4 113	841 44	1 231	148 59	341	457 15	5 686	447 18
Summe	8 061	448 87	1 287	866 62	201	090 78	9 550	406 27	3 780	778 10	761	043 67	14 092	228 04
Dievon die Passiven bleibt Vermögensstand wie oben	1 649	66 —	—	—	—	—	1 649	66 —	—	—	—	—	1 649	66
	8 059	799 21	1 287	866 62	201	090 78	9 548	756 61	3 780	778 10	761	043 67	14 090	578 38

A u s w e i s

II. über die Anzahl der Personen, welche im Etatsjahre 1895/96 Pensionen und Unterstützungen erhielten.

Aus dem Wittwen- und Waisenfonds erhielten					Aus dem Invalidenfonds erhielten										Aus dem milden Stiftungsfonds erhielten						
Pensionen		Unterhaltsbeiträge			Abfertigungen	Zehrgeldern	Verpflegung im Invalidenhans		monatliche Unterstützungen				Averfal-		Mannschaften im Invalidenhans		Aus dem milden Stiftungsfonds erhielten				
Stabs- und Oberoffiziers-	Unteroberoffiziers-	Stabs- u. Oberoffiziers-		Unteroberoffiziers- und Soldaten-	Stabs- und Oberoffiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten-	Offiziere	Unteroberoffiziere	Offiziere	Unteroberoffiziere	Offiziers-	Unteroberoffiziers-	Offiziere	Unteroberoffiziere	Offiziers-	Unteroberoffiziers-	monatlich	averfal	Offiziers-	Unteroberoffiziers-	
Wittwen	Waisnen	Waisnen			Waisnen		Offiziere	Unteroberoffiziere	Offiziere	Unteroberoffiziere	Resisten	Offiziere	Unteroberoffiziere	Resisten	Offiziers-	Unteroberoffiziers-	monatlich	averfal	Offiziers-	Unteroberoffiziers-	
886	852	680	410	422	22	13	2	2	19	1	22	8	1	137	888	115	342	13	14	225	624
1	1	1090			Auswärtige							9			154*						
Verlobte		1512			6	30	12														
Unter vorstehendem Stande sind 12 15 30 10 17 Wittwen und Waisnen inbegriffen, welche neben der Pension auch Beihilfen beziehen.																					

*) Aus Zusätzungen.

Die Richtigkeit bestätigt :

München, den 21. September 1896.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

 № 30.

 München, den 12. August 1897.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 3. August 1897, die Anwendung des Reichsstempelgesetzes betreffend. — Bekanntmachung vom 8. August 1897, die Ausgabe von Schulverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde München betreffend. — Bekanntmachung vom 10. August 1897, die Ausgabe von Schulverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Neukadt a. N. betreffend. — Bekanntmachung vom 11. August 1897, die Ergänzung der Gebührenart der Viehanstalten für Maas und Gewicht betreffend. — Bekanntmachung vom 11. August 1897, die Mischung von selbstthätigen Registrierwaagen, von chemischen Messgeräthen und von Messwerkzeugen zur Bestimmung des Procentgehalts von Zuderjünglingen betreffend. — Hojbienst-Nachricht. — Ordens-Berichtigung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Nr. 15104.

Bekanntmachung, die Anwendung des Reichsstempelgesetzes betreffend.

h. Staatsministerin der Finanzen.

Die in der Nummer 26 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 2. Juli 1897 auf Seite 201 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Juni 1897, betreffend die Notirung von Terminpreisen für Waaren an inländischen Börsen, wird nachstehend im Abdruck zur entsprechenden Wahrnehmung bekannt gegeben.

München, den 3. August 1897.

Zu Vertretung:
 Der 1. Staatsrath:
 von May.

Abdruck.

Nach den auf Grund der Ziffer 14 der Ausführungs Vorschriften zum Reichssteuerpögesetz vom 27. April 1894 (Central-Blatt S. 121) von den Landesregierungen getroffenen Feststellungen werden nur noch an den folgenden inländischen Börsen für die nachbenannten Waaren Terminpreise notirt und zwar an der Börse in

Breslau für Spiritus;

Essen für Rüben;

Hamburg für rohen Kartoffelspiritüs, good average Santos-Kaffee, Rüben-Rohzucker erstes Produkt, Nordamerikanische Baumwolle Basis middling nichts unter low middling;

Leipzig für Kamuzug;

Magdeburg für Rohzucker erstes Produkt.

Berlin, den 29. Juni 1897.

Der Reichskanzler:

Zu Auftrage: v. Koerner.

Nr. 15493.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde München betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom Hentigen wurde gemäß Art. 16 des Gesetzes, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betreffend, vom 18. März 1896, sowie der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom gleichen Tage (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 174 und 185) der Stadtgemeinde München auf Grund der Beschlüsse der Gemeindefolgegen vom 9. und des staatsanfsichtlichen Bescheides der k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern vom 12. vor. Mts. im Nachgange der Ministerialentschließung vom 16. vor. Mts. Nr. 14162, die Genehmigung zur Ausgabe $3\frac{1}{2}\%$ iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtnennwerthe von 7 000 000 *M.*, und zwar:

a) Ansehen zu sechs Millionen Mark:

Lit. A 300 Stück zu je 5000 *M.*,

Lit. B 1000 Stück zu je 2000 *M.*,

Lit. C 2000 Stück zu je 1000 *M.*,

Lit. D 1000 Stück zu je 500 *M.*,

b) Anlehen zu einer Million Mark:

Lit. A 80 Stück zu je 5000 *M.*,

Lit. B 150 Stück zu je 2000 *M.*,

Lit. C 300 Stück zu je 1000 *M.*,

sämmtliche ausgestellt vom 15. Juli 1897 und halbjährig am 1. März und am 1. September verzinslich, ertheilt.

München, den 8. August 1897.

Zu Vertretung:
Der I. Staatsrath:
von Neumann.

Nr. 15564.

Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Neustadt a. S. betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschliebung vom Heutigen wurde gemäß Art. 16 des Gesetzes, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betreffend, vom 18. März 1896, sowie der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom gleichen Tage (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 174 und 185) der Stadtgemeinde Neustadt a. S. auf Grund der Beschlüsse des Stadtrathes und der Gemeindeversammlung vom 11. Juni/2. Juli beziehungsweise 11. Juli 1897 und des staatsaufsichtlichen Bescheides des k. Bezirksamts Neustadt a. S. vom 17. Juli 1897 die Genehmigung zur Ausgabe $3\frac{1}{2}\%$ iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtnennwerthe von 350 000 *M.*, und zwar:

Lit. O 200 Stück zu je 1000 *M.*,

Lit. P 200 " " " 500 *M.*,

Lit. Q 200 " " " 200 *M.*,

Lit. R 100 " " " 100 *M.*,

ausgestellt vom Jahre 1897 und halbjährig am 2. Januar und am 1. Juli verzinslich, ertheilt.

München, den 10. August 1897.

Zu Vertretung:
Der I. Staatsrath:
von Neumann.

Bekanntmachung, die Ergänzung der Gebührentaxe der Reichsanstalten für Maß und Gewicht betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die durch die Allerhöchste Verordnung vom 21. April 1894 festgesetzte Gebührentaxe der Reichsanstalten für Maß und Gewicht (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 151 und ff.) ergänzt werde, wie folgt:

I.

Für die Wägung von selbstthätigen Registrierwaagen für eine größte zulässige Last von 125 Kilogramm sind die Gebühren nach der Taxe für Waagen zu 150 Kilogramm zu erheben.

II.

1. Für die Wägung bezw. bloße Prüfung von Kolben für Zuckerveruntersuchungen werden an Gebühren außer der Abfertigungsgebühr von 10 Pfennig für jedes eingereichte Geräth erhoben:

- a) bei der Wägung
für Kolben mit einem Striche .
für Kolben mit zwei Strichen .
b) bei bloßer Prüfung
für jede geprüfte Stelle .

Mark	Pf.
--	40
--	60
—	10

2. Für die Wägung bezw. bloße Prüfung von Ueberlaufpipetten werden an Gebühren außer der Abfertigungsgebühr von 10 Pfennig erhoben:

- a) bei der Wägung
für Ueberlaufpipetten bis einschließlic 200 Kubikcentimeter
für Ueberlaufpipetten von mehr als 200 Kubikcentimeter
b) bei bloßer Prüfung
für Ueberlaufpipetten bis einschließlic 200 Kubikcentimeter
für Ueberlaufpipetten von mehr als 200 Kubikcentimeter

Mark	Pf.
--	40
—	60
—	10
—	30

III.

Für die Aichung bezw. bloße Prüfung von Thermo-Saccharimetern werden an Gebühren erhoben:

- a) bei der Aichung
für jedes Thermo-Saccharimeter
- b) bei bloßer Prüfung
für jede geprüfte Stelle
 an der Thermometerskala .
- an der Prozentkala

Mark	Pf.
2	—
—	10
—	25

Sind bei der Aichung an einer der Skalen mehr als fünf Stellen geprüft worden, so wird für jede Stelle mehr ein Zuschlag nach den vorstehenden Sätzen berechnet.

München, den 11. August 1897.

Zu Vertretung:
Der I. Staatsrath:
von Neumanngr.

Nr. 900.

Bekanntmachung,

die Aichung von selbstthätigen Registrirwaagen, von chemischen Meßgeräthen und von Meßwerkzeugen zur Bestimmung des Prozentgehalts von Zuckerslösungen betreffend.

Vom 11. August 1897.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 26. November 1871, betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, erläßt die I. Normal-Aichungs-Kommission folgende Vorschriften:

I. Vorschriften über die Aichung selbstthätiger Registrirwaagen

(Abänderung der §§ 66 und 67 der Aichordnung vom 1. August 1885).

§ 1.

1. Zugelassen werden auch selbstthätige Registrirwaagen, welche für eine größte zulässige Last von 125 Kilogramm bestimmt sind. Die Fehlergrenze für die Abweichungen der An-

gaben dieser Waagen vom Durchschnittsergebniß aus 10 Füllungen (§ 67 der Anordnung) beträgt 85 Gramm.

2. Mit Füllungsregistrierung (§ 66 Ziffer 2) dürfen alle selbstthätigen Registrierwaagen zu 100, 125 und 150 Kilogramm versehen sein, außerdem diejenigen größeren selbstthätigen Registrierwaagen, welche zur Abwägung sämtlicher im § 66 unter b und in dessen Nachträgen genannten klein körnigen Früchte und daraus hergestellten körnigen Fabrikate dienen sollen, und welche für eine größte zulässige Last von vollen Hunderten des Kilogramms bestimmt sind.

3. Die Anforderungen des § 67 der Anordnung setzen stets, also auch bei Waagen mit Füllungsregistrierung voraus, daß die Waage mit Füllungen vom Betrage der größten zulässigen Last geprüft wird. Die Waagen mit Füllungsregistrierung sollen dabei die Fehlergrenzen der für die Hälfte ihrer größten zulässigen Last bestimmten Waagen mit Gewichtsregistrierung einhalten, jedoch

bei einer größten zulässigen Last von	:	nur die Fehlergrenzen der Waagen mit Gewichtsregistrierung zu
100 Kilogramm,	:	75 Kilogramm,
125 " "	:	100 " "
150 " "	:	100 " "

§ 2.

Von der Forderung eines Umschlußgehäuses (§ 66 Ziffer 5) kann abgesehen werden, wenn das Gestell der Waage von solcher Form und Einrichtung ist, daß ein vorschrittmäßiges Umschlußgehäuse, sei es aus Metall, Holz oder Tuchrahmen, jederzeit leicht angebracht werden kann.

II. Vorschriften über die Aichung von chemischen Meßgeräthen.

§ 1.

Als weitere Gattungen der in der Bekanntmachung vom 15. August 1893 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 287) aufgeführten Meßgeräthe zum ausschließlichen Gebrauche für chemische Analyse wässriger Flüssigkeiten werden zur Aichung zugelassen:

- a) zum Gebrauche bei Zuckeruntersuchungen Kolben mit zwei Strichen und Kolben mit einem Striche oder mit zwei Strichen für eine Temperatur von 20 Grad (§ 2);
- b) zum Gebrauche für Zähigkeitsmesser Kolben mit zwei Strichen für eine Temperatur von 20 Grad (§ 3);
- c) Kolben zu 150, 300, 350, 400, 450, 550, 600, 650, 700, 750, 800, 850, 900, 950 Kubikcentimeter (§ 4);
- d) Meßgläser mit unvollständiger Eintheilung (§ 5);
- e) Ueberlaufpipetten (§ 6).

Die unter a bis e genannten Meßgeräthe sollen den Vorschriften der vorgedachten Bekanntmachung genügen, soweit die nachstehenden Bestimmungen nicht Anderes enthalten.

§ 2.

Kolben für Zuckeruntersuchungen.

Die Kolben sind nur auf Einguß und nur für einen Rauminhalt von 50, 100 oder 200 Kubikcentimeter zulässig. Ein zweiter Strich darf nur über dem den bezeichneten Rauminhalt abgrenzenden Striche gezogen sein, und soll von diesem bei einem Rauminhalte des Kolbens von

50	100	200 Kubikcentimeter
um mindestens 10	15	30 Millimeter

abstehen.

Zwischen den beiden Strichen darf der Hals ausgebaucht sein, so jedoch, daß er über dem unteren und unter dem oberen Striche noch mindestens je 3 Millimeter cylindrisch verläuft. Der von den beiden Strichen abgegrenzte Rauminhalt darf nicht mehr als den zehnten Theil und nicht weniger als den zweihundertsten Theil des von dem unteren Striche abgegrenzten Rauminhalts betragen.

2. Außer der Bezeichnung E, oder Eing., oder Einguss soll als Temperatur (§ 1 Ziffer 10 der Bekanntmachung vom 15. August 1893) auf dem Kolben + 15° C. oder + 20° C. aufgeätzt sein. Die Rauminhaltsangabe auf dem Körper des Kolbens soll auch bei den Kolben mit zwei Strichen die dem unteren Striche entsprechende sein, außerdem ist bei solchen Kolben in der Mitte zwischen den beiden Strichen der von diesen abgegrenzte Rauminhalt in Kubikcentimeter (ccm) oder Theilen des Liter (0, . . . l) anzuzügen.

3. Die innere Weite des Halses soll bei einem Rauminhalte des Kolbens von

50	100	200 Kubikcentimeter
nicht mehr als 10	12	15 Millimeter

betragen.

4. Bei Kolben mit zwei Strichen muß der Abstand des oberen Striches vom Rande mindestens 50 Millimeter betragen. Bei Kolben mit einem Striche muß der Abstand dieses Striches vom Rande bei einem Rauminhalte des Kolbens von

50 und 100	200 Kubikcentimeter
mindestens 50	70 Millimeter

betragen.

5. Die nach § 4 Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 15. August 1893 im Mehr oder Minder zuzulassenden Fehler für Kolben zu 50, 100, 200 Kubikcentimeter auf Einguß gelten in gleichem Betrag auch für den durch einen etwaigen zweiten Strich abgegrenzten Gesamtinhalt des Kolbens.

Außerdem darf bei Kolben mit zwei Strichen der Fehler des von den beiden Strichen abgegrenzten Raungehalts im Mehr oder Minder die Hälfte des für den übrigen Raungehalt zuzulassenden Fehlers nicht überschreiten.

6. Die Stempelung geschieht wie bei den bereits nachfolgenden Kolben. Bei Kolben mit zwei Strichen ist jedoch auch über dem oberen Striche ein Stempel anzubringen; der Stempel zum unteren Striche darf auch unterhalb desselben aufgesetzt werden.

§ 3.

Kolben für Zähigkeitsmesser.

1. Die Kolben sind nur auf Ausguß und nur mit zwei Strichen, einem für 200 und einem für 240 Kubikcentimeter, zulässig. Zwischen den beiden Strichen soll der Hals ausgebaucht sein, so jedoch, daß er über dem unteren und unter dem oberen Striche zu beiden Seiten der Ausbauchtung noch mindestens je 3 Millimeter cylindrisch verläuft.

2. Die innere Weite des Halses soll an beiden Strichen nicht mehr als 20 Millimeter betragen.

3. Im Uebrigen gelten die Vorschriften im § 2 Ziffer 2 und 4 bis 6 mit der Maßgabe, daß auf die Kolben A, oder Ausg., oder Ausguss und die Temperatur + 20° C. aufzutragen ist, und daß als Fehlergrenzen diejenigen der Kolben auf Ausguß gelten.

§ 4.

Andere Kolben.

Mit Rücksicht auf die Zulassung der im § 1 unter c bezeichneten Kolben erhalten die Vorschriften der Bekanntmachung vom 15 August 1893, soweit sie sich auf Kolben beziehen, folgende Fassung:

§ 2 Ziffer 5. Da, wo der Strich angebracht ist, soll die innere Weite des Kolbenhalses nicht weniger als 6 Millimeter, und bei einem Raungehalte des Kolbens von

	1 bis einschließlich $\frac{1}{2}$ (0,25)	0,45 bis einschließlich $\frac{1}{4}$ (0,25)	0,2 bis einschließlich 0,1	0,05 Liter
nicht mehr als 25	20	15	12	10 Millimeter

betragen.

§ 4 Ziffer 1. Die im Mehr oder Minder zuzulassenden Fehler dürfen höchstens betragen bei Kolben

	von 2 Liter Sollraungehalt auf Ausguß 1 Kubikcentimeter,			
von 1 bis einschließl.	0,55	„	„	0,6
„ 0,5	„	0,30	„	„
„ 0,25	„	0,1	„	0,2
	von 0,05	„	„	0,1

bei Kolben auf Einguß die Hälfte dieser Werthe.

§ 5.

Meßgläser mit unvollständiger Eintheilung.

1. Der unterste Theilstrich dieser Meßgläser, welche mit festem Fuße versehen sein können oder nicht, grenzt einen nicht eingetheilten, cylindrischen oder ausgebauchten Abschnitt mit einem Rauminhalte von ganzen Kubikcentimetern ab.

2. Die Meßgläser müssen, wenn sie unten ausgebaucht sind, unterhalb des untersten Striches noch mindestens 15 Millimeter cylindrisch verlaufen. Eine etwaige Ausbauchung oberhalb des obersten Striches darf erst in mindestens 30 Millimeter Abstand von diesem beginnen.

3. Die Eintheilung des Meßglases soll wie bei den bereits aichfähigen Meßgläsern eingerichtet sein, wobei die Bezifferung des untersten Striches den Rauminhalt des nicht eingetheilten Abschnitts anzugeben hat. In Betreff der Zulässigkeit der Eintheilungen (§ 3 Ziffer 1 und 2 der Bekanntmachung vom 15. August 1893) gilt als Gesamtrauminhalt der Raum zwischen dem ersten und letzten Striche, doch darf dieser Rauminhalt, ebenso wie der des nicht eingetheilten unteren Abschnitts, 100 Kubikcentimeter nicht übersteigen.

4. Die Stempelung unterhalb des untersten Striches dient zugleich zur Vergrößerung für den Rauminhalt des nicht eingetheilten Abschnitts.

§ 6.

Ueberlaufpipetten.

1. Die Ueberlaufpipetten sind Vollpipetten, deren Rauminhalt oben statt durch einen Strich am Aufsaugrohr, durch den Rand dieses Rohres selbst begrenzt wird. Ihre übrige Einrichtung kann diejenige der gewöhnlichen Vollpipetten sein, wobei die Füllung durch das Ablaufrohr selbst geschieht, oder es kann ein besonderes Zuführungsrohr vorhanden sein, welches mit einem in das Ablaufrohr eingesetzten Hahne in Verbindung steht.

2. Der Rand des oberen Rohres soll eben sein und eine leichte Weite von nicht mehr als 3 Millimeter bei Pipetten bis zu einschließlich 500 Kubikcentimeter, und von nicht mehr als 5 Millimeter bei größeren Pipetten haben. Das obere Rohr darf nicht länger sein als 75 Millimeter, das untere nicht länger als 150 Millimeter. Die Ueberlaufpipetten dürfen beliebige Maßgrößen von 1 bis einschließlich 2000 Kubikcentimeter enthalten.

3. Die Entleerungsdauer für Ueberlaufpipetten von 1 bis einschließlich 200 Kubikcentimeter Rauminhalt soll diejenige für gewöhnliche Vollpipetten sein; für die anderen beträgt sie bei einem Rauminhalte von:

mehr als 200 bis 500	mehr als 500 bis 1000	mehr als 1000 Kubikcentimeter
55 bis 65	110 bis 130	170 bis 200 Sekunden.

Die Theilung soll auch nach dem Augenscheine gleichmäßig sein. Keinesfalls dürfen benachbarte kleinste Theilabschnitte um mehr als ein Viertel ihrer durchschnittlichen Länge von einander abweichen.

III. Vorschriften über die Aichung von Meßwerkzeugen zur Bestimmung des Prozentgehalts von Zuckerslösungen.

§ 1.

Zur Aichung werden gläserne Thermo-Zacharimeter zugelassen, welche die Temperatur in Graden des hunderttheiligen Thermometers und, bei der Temperatur von + 20 Grad, den Prozentgehalt reiner Zuckerslösungen in Gewichtsprozenten angeben.

Die Prozentskalen der Instrumente müssen eingetheilt sein in ganze, halbe, Fünftel- oder Zehntel-Prozente, die Thermometerskalen in ganze oder halbe Grade, und zwar in ganze Grade, wenn die Prozentskalen in ganze oder halbe Prozente getheilt sind, andernfalls in halbe Grade.

Die Gesamtlänge der Eintheilung einer Prozentskale darf 200 Millimeter nicht übersteigen; die Länge eines kleinsten Theilabschnitts dieser Skale muß mindestens 1 Millimeter betragen.

Als normaler Umfang der Prozentskale eines Instruments werden 30 Prozente betrachtet, so daß im Allgemeinen drei Gattungen von Instrumenten in Frage kommen werden, nämlich Instrumente von 0 bis 30, solche von 30 bis 60 und solche von 60 bis 90 Prozent. Doch sind auch Instrumente mit anderem Skalenumfange zulässig. Instrumente, die in Zehntel-Prozente getheilt sind, dürfen nicht mehr als höchstens 20 Prozente enthalten.

Die Thermometerskalen müssen die Temperatur von 0 Grad bis + 35 Grad umfassen. Bei Instrumenten, die in ganze oder halbe Prozente getheilt sind, dürfen sie bis + 70 Grad reichen. Die Länge eines kleinsten Theilabschnitts muß mindestens 1,5 Millimeter betragen.

§ 2.

1. Die für die richtige Einstellung erforderliche Verschiebung des Instruments soll durch das Quecksilbergefäß seines Thermometers bewirkt werden.

Larierungsmittel zur letzten Ausgleichung dürfen auf der Innenseite der Skalen angebracht sein. Sie sollen durch Einwirkung von außen sich nicht verrücken lassen, auch nicht von selbst sich lösen können.

2. Die äußeren Glasflächen sollen einen gleichmäßigen, zu der Achse symmetrischen Verlauf haben; die Massenvertheilung soll derart sein, daß die Spindel beim Eintauchen sich lotrecht stellt.

3. Die Spindelfuppe soll gleichmäßig gerundet sein, eine glatte Oberfläche haben und keine der Stempelung hinderlichen Vertiefungen oder Erhöhungen zeigen.

Der äußere Durchmesser darf bei dem unteren Glaskörper nicht mehr als 28 Millimeter, bei der Spindel nicht weniger als 4 und nicht mehr als 7 Millimeter betragen.

Die Kapillare des Thermometers darf oberhalb der Theilung keine Erweiterungen enthalten und soll nur so lang sein, daß das Thermometer ohne Gefahr des Zerpringens höchstens bis zu 75 Grad erwärmt werden kann.

4. Die aus Papier herzustellenden Skalen sollen an der Glaswand unveränderlich befestigt sein; Bindemittel, welche durch Erwärmung sich lösen, sind unzulässig.

5. Der obere Rand der Prozentskale soll wenigstens 15 Millimeter unterhalb der Kuppe liegen.

Der obere Rand der Thermometerskale soll wenigstens 20 Millimeter unterhalb der Stelle liegen, an welcher die Verjüngung des Glaskörpers beginnt.

6. Auf der Prozentskale sollen

bei Eintheilung in ganze Prozente die Striche für jedes fünfte und zehnte Prozent, im Uebrigen die Striche für die ganzen Prozente beziffert und länger sein als alle übrigen Striche. Bei Eintheilung in Zehntel-Prozente sind auch die Striche für die halben Prozente von den übrigen Strichen durch größere Länge hervorzuheben. Die kürzesten Striche sollen sich über mindestens ein Viertel des Umfanges der Spindel erstrecken.

Auf der Thermometerskale sollen die Striche in nicht unterbrochenem Zuge verlaufen und auf beiden Seiten der Kapillare sichtbar sein; diejenigen für jeden fünften Grad sollen länger, diejenigen für die halben Grade kürzer sein als die übrigen.

Jeder zehnte Grad soll eine Bezifferung tragen.

Die Nummerirung der Striche sowie die Bezeichnung der Skalen soll deutlich sein.

7. Die Prozentskale soll in die zum Glaskörper überleitende Erweiterung der Spindel, jedoch nicht in den Glaskörper selbst hinabreichen; Striche darf sie nur soweit tragen, als die Spindel cylindrisch ist.

Die Thermometerskale darf Striche nach unten hin nur bis 2 Millimeter vor der Biegung der Kapillare tragen.

8. Die Skalen dürfen erhebliche Eintheilungsfehler nicht zeigen; benachbarte Theilabschnitte dürfen nur höchstens ein Viertel ihrer mittleren Länge von einander abweichen.

§ 3.

Die Thermometerskale soll die Bezeichnung „Grade des hunderttheiligen Thermometers“, die Prozentskale die Bezeichnung „Saccharimeter nach Gewichtprozenten“ tragen. Eine Geschäftsnummer soll am oberen Ende der Thermometerskale angegeben sein.

Zulässig ist es, auf einer der Skalen Namen und Sitz eines Geschäftes sowie Tag und Jahr der Aufertigung des Instruments anzugeben.

Anderer Angaben sind unzulässig.

§ 4.

Im Mehr oder Minder dürfen die Fehler betragen, je nachdem die Prozentfale eingetheilt ist in:

	1 Prozent	$\frac{1}{2}$ Prozent	$\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{10}$ Prozent
an der Thermometerfale . . .	0,4 Grad	0,4 Grad	0,2 Grad,
an der Saccharimeterfale . . .	0,15 Prozent	0,25 Prozent	0,1 Prozent.

Die Angabe des Thermometers in schmelzendem Eise darf durch Erwärmen des Instruments zur höchsten von der Skale angegebenen Temperatur keine Veränderungen erleiden, welche den vierten Theil der vorstehend angegebenen Fehlergrenzen überschreiten.

An der Prozentfale sind diejenigen Angaben maßgebend, welche der Schnittlinie des ebenen Flüssigkeitsspiegels und der Skalenfläche entsprechen.

§ 5.

Die Stempelung erfolgt durch Aufsätzen eines Stempels nebst Jahreszahl und Nummer auf den Glaskörper oberhalb der Thermometerfale, sowie eines kleineren Stempels auf die Spindelstuppe.

Auf den Glaskörper wird die Angabe des Gewichts des Instruments in Milligramm aufgäkt. Auf die Spindel wird unmittelbar über dem oberen Rande der Prozentfale und unmittelbar unter dem untersten Theilstrich derselben je ein Strich aufgäkt, welcher sich mindestens über die Hälfte des Spindelumfangs erstreckt. Der obere Strich soll mit seiner unteren Grenzlinie in die Ebene des Skalenrandes, der untere mit seiner oberen Grenzlinie in die Ebene des untersten Theilstrichs fallen.

§ 6.

Zur Ermittlung der wahren Prozentangabe dient die von der k. Normal-Michungs-Kommission herausgegebene amtliche Tafel.

§ 7.

Die Michung der Thermo-Saccharimeter erfolgt bis auf Weiteres durch die k. Normal-Michungs-Kommission.

München, den 11. August 1897.

Königliche Normal-Michungs-Kommission.

Dr. Zentmann.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. Juli ds. Js. den Generalmajor, persönlichen Adjutanten und Hofmarschall Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Carl Theodor in Bayern, Albert Freiherrn v. Keck, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum Königlichen Kämmerer zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 8. Juli ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Direktor der kontinentalen Reisen Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Wales, Friedrich Hafner in London, das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. Juli ds. Js. dem k. Kämmerer Heinrich Freiherrn von Ritter zu Grünstein in Kiedrich für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Fürsten von Bulgarien verliehene Ritterkreuz des fürstlich bulgarischen St. Alexanderordens und

unter'm 3. August ds. Js. dem k. Kämmerer Gustav Freiherrn von Mauchenheim, genannt Bechtolsheim, für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Orden der Eisernen Krone II. Klasse die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 31.

München, den 24. August 1897.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 13. August 1897, die Bahnordnung für die Nebenbahnen Bayerns betreffend. — Bekanntmachung vom 19. August 1897, Berichtigung der Wehrordnung betreffend. — Ordens-Verteilung. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Nr. 4580 II.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebenbahnen Bayerns betreffend.

k. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußern.

Auf die am 15. August ds. Js. zur Eröffnung gelangende Pöfalsbahnstrecke Eurasburg—Weuerberg finden die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebenbahnen Bayerns vom ^{10. Dezember 1892} _{22. Mai 1897} (Gesetz und Verordnungsblatt 1892, Seite 912 ff. und 1897 Seite 209 j.) Anwendung.

München, den 13. August 1897.

Zu Vertretung:
Staatsr. v. Mayer.

Bekanntmachung, Berichtigung der Wehrordnung betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

In den §§ 2,2c, 2,3c, 2,4 letzter Absatz Anmerkung**) und 53,3 der Wehrordnung vom 19. Januar 1889 sind an den Stellen, wo das Großherzoglich Hessische Ministerium des Innern und der Justiz genannt sind, die Worte

„und der Justiz“

zu streichen.

Zu Anlage 1 der Wehrordnung sind folgende Berichtigungen veranlaßt:

In der Spalte „Verwaltungsbezirke“ ist beim Landwehrbezirk Guben (10. K. preuß. Inf.-Brigade) hinter Kreis Sorau nachzutragen:

„Stadt Forst i./L.“

In der Spalte „Verwaltungsbezirke“ ist beim Landwehrbezirk Gleiwitz (23. K. preuß. Inf.-Brigade) vor Kreis Tost—Gleiwitz einzuschalten:

„Stadt Gleiwitz“.

Der Landwehrbezirk und Kreis Mienburg (38. K. preuß. Inf.-Brigade) ist zu bezeichnen:

„Mienburg a. d. Weser“.

München, den 19. August 1897.

Schr. v. Aßh. Staatsrath von Neumaqr.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 1. August ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Direktor im Reichsfiskalgamte **Dr.** von Körner den Verdienstorden vom heil. Michael II. Klasse mit Stern zu verleihen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt: unter'm 17. August ds. Js. der I. rechtskundige Bürgermeister der Stadt Würzburg, k. Hofrath **Dr.** Johann Georg Ritter von Steidle in Würzburg, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. S, Fol. 113, Act.-Num. 119301.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 32.

München, den 28. August 1897.

I n h a l t :

Bekanntmachung vom 17. August 1897, den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der f. b. Staatsdiener und die hienit verbundene Töchterkasse betreffend.

Nr. 15780II.

Bekanntmachung, den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der f. b. Staatsdiener und die hienit verbundene Töchterkasse betreffend.

k. Staatsministerium der Finanzen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben den von der XV. Generalversammlung der Mitglieder des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der f. b. Staatsdiener und der hienit verbundenen Töchterkasse beschlossenen Satzungsänderungen unterm 12. August ds. Js. die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen geruht.

Diese Aenderungen werden hienit in der Weise veröffentlicht, daß sie in dem nachfolgenden Abdrucke der revidirten Abschnitte I und II der Satzungen mit gesperrter Schrift kenntlich gemacht werden. Abschnitt III der Satzungen hat keine Aenderung erlitten.

Änderungen der Satzungen

des allgemeinen Unterstützungsvereins für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener
und der hiemit verbundenen Töchterkasse nach Maßgabe der Allerhöchst genehmigten
Beschlüsse der XV. Generalversammlung.

I. Abschnitt.

Allgemeiner Unterstützungsverein.

§ 1. Der Zweck des Vereines ist, den Hinterbliebenen seiner Mitglieder Unterstützungen zu gewähren, unbeschadet der Ansprüche jeder Art, welche denselben auf den Bezug von Pensionen oder Alimentationen zustehen mögen.

§ 2. Der allgemeine Unterstützungsverein bildet sich aus den im k. Civilstaatsdienste mit pragmatischen Rechten in Gemäßheit der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde angestellten Staatsdienern.

Hierunter sind im Sinne gegenwärtiger Satzungen auch die durch Allerhöchste Entschliessung mit pragmatischen Rechten gegenüber Kreisgemeinden oder gegenüber staatlich verwalteten Fonds, Stiftungen und Anstalten angestellten Beamten unter der Voraussetzung begriffen, daß sie nach Maßgabe der für die pragmatischen Staatsdiener im Allgemeinen geltenden Bestimmungen Wittwen- und Waisenfondsbeiträge zu entrichten haben und daß diese Beiträge gleich jenen der übrigen Staatsdiener dem allgemeinen Unterstützungsvereine zugewiesen sind.

Die Universitätsprofessoren und die mit pragmatischen Rechten angestellten Univeritätsbeamten können die Mitgliedschaft an dem Vereine erwerben, wenn sie sich verpflichten, nach Maßgabe der für die pragmatischen Staatsdiener im Allgemeinen geltenden Bestimmungen Wittwen- und Waisenfondsbeiträge zu Gunsten des Unterstützungsvereines zu bezahlen.

Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft an dem allgemeinen Unterstützungsvereine sind diejenigen Staatsdiener, welche bereits einem besonderen, zur Unterstützung der Hinterlassenen von pragmatischen Staatsdienern gegründeten, mit Staatszuschüssen versehenen und zugleich unter der Aufsicht des Staates stehenden Vereine angehören.

§ 3. Als Ehrenmitglieder können dem allgemeinen Unterstützungsvereine zu jeder Zeit beitreten: Pragmatische Beamte aus dem Stande der katholischen Geistlichkeit, sowie sonstige pragmatische Beamte, welche nicht gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1888, den allgemeinen Unterstützungsverein für die

Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und die damit verbundene Töchterkasse betreffend, zum Beitritte als ordentliche Mitglieder verpflichtet sind, wenn sie, ohne für ihre etwaigen Relikten Ansprüche an die Mittel des Vereines zu machen, dem Zwecke desselben ihre Theilnahme zu widmen gedenken und diese in der Art bethätigen, daß dieselben

- a) sich entweder zur Entrichtung des ihrem Gehalte entsprechenden Beitrages eines ordentlichen Mitgliedes auf die Dauer ihrer Dienstesaktivität verbindlich erklären, oder
- b) eine Auerfassung im Betrage von mindestens zehn Jahresbeiträgen eines ordentlichen Mitgliedes ihrer Gehaltssklasse sofort bei der Anmeldung zur Aufnahme als Ehrenmitglied in die Vereinskasse bezahlen.

Eine Erhöhung des Beitrages nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 oder eine Beitragsnachzahlung findet bei Ehrenmitgliedern nicht statt.

§ 4. Der Verein steht unter der Oberaufsicht der Staatsregierung.

§ 5. Dem Vereine stehen Korporationsrechte zu.

§ 6. Die nach § 2 Abs. 1 und 2 eintrittsberechtigten Beamten erwerben, soweit sie nicht dem Stande der katholischen Geistlichkeit angehören, die ordentliche Mitgliedschaft des Vereines gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1888 mit der Anstellung.

Die Universitätsprofessoren und die pragmatisch angestellten Universitätsbeamten erwerben die Mitgliedschaft an dem Vereine, wenn sie binnen einer anschließenden Frist von sechs Monaten vom Tage ihrer Ernennung an erklären, die in § 2 Abs. 3 bezeichnete Verpflichtung zu übernehmen. Haben dieselben vor ihrer Ernennung zur Stelle eines Universitätsprofessors oder pragmatisch angestellten Universitätsbeamten einer der in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten Beamtenkategorien angehört, ohne von dem Rechte des Beitrittes zu dem Vereine Gebrauch gemacht zu haben, so haben sie die in § 7 Abs. 3 bezeichneten Nachzahlungen zu leisten.

Dem Verwaltungsrathe ist die Prüfung des Rechtes zur Mitgliedschaft, die Auerfennung desselben durch Ausstellung der Mitgliedschaftsurkunde und gegebenen Falles die Zurückweisung auf Grund der Satzungen vorbehalten.

Die Einweisung der zu zahlenden satzungsgemäßen Beiträge erfolgt nach Maßgabe der hiefür jeweils bestehenden Anordnungen der Staatsregierung.

§ 7. Für die in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten Beamten, welche vor dem 6. April 1888 zur Anstellung gelangt sind, gelten nachfolgende besondere Bestimmungen.

Sie sind berechtigt, dem Vereine als ordentliche Mitglieder beizutreten, wenn sie am Tage der Erklärung ihres Beitrittes noch in Aktivität stehen und das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Sie haben die treffenden Beiträge vom 1. Oktober 1865 beziehungsweise von dem Tage ihrer erst später erfolgten Anstellung beginnend bis zu ihrer Beitrittserklärung nachträglich zu entrichten und außerdem noch einen Zuschlag von jährlich 10 Prozent aus der Nachzahlungssumme für den Gesamtzeitraum, auf welchen sich die Nachzahlung erstreckt, zu leisten.

Die Bestimmungen in Abs. 2 und 3 finden auch Anwendung auf die vor dem 6. April 1888 ernannten Universitätsprofessoren und pragmatisch angestellten Universitätsbeamten, sofern sie sich zugleich mit ihrer Beitrittserklärung verpflichten, fortan nach Maßgabe der für die pragmatischen Staatsdiener bestehenden Vorschriften Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge zu Gunsten des Unterstützungsvereines zu bezahlen. Haben dieselben vor ihrer Ernennung zur Stelle eines Universitätsprofessors oder pragmatisch angestellten Universitätsbeamten einer der in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Beamtenkategorien angehört, ohne von dem Rechte des Beitritts zum Vereine Gebrauch gemacht zu haben, so erstrecken sich die in Abs. 3 des gegenwärtigen Paragraphen geforderten Nachzahlungen auf die ganze seit dem 1. Oktober 1865 beziehungsweise seit ihrer ersten pragmatischen Anstellung verlossene Zeit.

Die Beitrittserklärung hat bezüglich der berechtigten Mitglieder des k. Staatsrathes bei dem k. Staatsministerium des Innern;

bezüglich der einen der k. Civil-Staatsministerien unmittelbar angehörigen Beamten, dergleichen

bezüglich der Vorstände der Central- und centralisirten, dann der Kreisstellen bei dem einschlägigen k. Staatsministerium;

bezüglich der übrigen Beamten bei ihren Vorständen beziehungsweise bei den Vorständen der ihnen vorgesetzten Stellen gegen sofortige Empfangsbescheinigung zu geschehen.

Die einschlägigen Stellen und Vorstände senden die Beitrittserklärungen an den Verwaltungsrath des Vereines ein und setzen diejenigen Stellen, welchen die Direction der treffenden Klassen zusteht, unter Kundgebung der zu leistenden Vereinsbeiträge, behufs der Anordnung der rechtzeitigen Erhebung der letzteren in Kenntniß.

Die Prüfung des Beitrittsrechtes, die Anerkennung desselben durch Ausstellung der Mitgliedschafts-Urkunde und gegebenen Falles die Zurückweisung auf Grund der Sagenen ist dem Verwaltungsrathe vorbehalten.

Die Eigenschaft und die Rechte eines Mitgliedes werden erworben mit dem Zeitpunkt der Beitrittserklärung vorbehaltlich der nachfolgenden Anerkennung des Beitrittsrechtes durch den Verwaltungsrath.

Stirbt ein Mitglied vor vollständiger Erfüllung der in Absatz 3 und 4 bezeichneten Verpflichtungen, so treten die Hinterlassenen so lange nicht thatsächlich in ihre satzungsmäßigen Bezüge, bis durch deren Innehaltung oder in anderer Weise der Rückstand vollkommen gedeckt ist.

Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes findet Anwendung ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem die Vereinsmitgliedschaft erworben worden ist.

§ 8. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, dem Vereine solange anzugehören, als es im Genusse eines Gehalts- oder Pensionsbezuges aus einer der in § 2 bezeichneten Dienststellungen sich befindet.

Ordentliche Mitglieder, welche aus einer der in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Dienststellungen in die Stellung eines Universitätsprofessors oder eines pragmatisch angestellten Universitätsbeamten übertreten, verlieren jedoch mit diesem Uebertritte die Mitgliedschaft des Vereines, soferne sie sich nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten verpflichten, vom Tage des Uebertrittes an Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge nach Maßgabe der für die pragmatischen Staatsdiener bestehenden Vorschriften zu Gunsten des Unterstützungsvereines zu bezahlen. Stirbt ein solches Mitglied vor Ablauf der bezeichneten Frist, ohne eine Erklärung abgegeben zu haben, so werden seine Hinterlassenen so behandelt, wie wenn die Verpflichtungserklärung abgegeben worden wäre.

§ 9. Die ordentlichen Mitglieder haben einen bestimmten jährlichen Beitrag zu leisten, welcher, mit dem Zeitpunkt beginnend, in welchem die Mitgliedschaft des Vereines erworben wird, in der Regel mittelst Abzuges an dem Gehalte oder der Pension zu erheben ist.

Vereinsmitglieder, deren Beiträge durch Abzug nicht erhoben werden können, werden, wenn sie mit ihren Vereinsbeiträgen über ein halbes Jahr im Rückstande verbleiben sollten, nach fruchtloser Mahnung des Verwaltungsrathes, vom Vereine ausgeschlossen.

§ 10. Ein Rückersatz der satzungsgemäß geleisteten Einzahlungen findet nicht statt.

§ 11. Vorbehaltlich der Bestimmungen im Abs. 2 verbleibt jedem Vereinsmitgliede diese Eigenschaft auch bei dem freiwilligen oder unfreiwilligen Auescheiden aus den in § 2 bezeichneten Dienststellungen, insoferne sich das Mitglied hierbei verpflichtet, auch weiterhin den Jahresbeitrag der Klasse, welcher es bisher angehörte, und, wenn es weiterhin dem Unterstützungsvereine zu gute kommende Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge nicht

bezahlt, außerdem einen jährlichen Beitragszuschlag in Höhe der zuletzt entrichteten Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied, welches zufolge straf- oder disziplinarrichterlicher Verurtheilung seines Amtes, oder der bürgerlichen Ehrenrechte, oder der Fähigkeit öffentliche Aemter zu erlangen dauernd oder zeitweise verlustig wird, hört mit dem Tage der Rechtskraft des bezüglichen Urtheiles auf, Mitglied des Vereines zu sein.

Die Vereinsmitgliedschaft kann jedoch Uebernahme der im Abs. 1 bezeichneten Leistungspflichtungen aufrecht erhalten werden, wenn bei disziplinarrichterlicher Entlassung eines Richterbeamten gemäß Art. 5 Abs. 5 des Disziplinargesetzes für richterliche Beamte vom 26. März 1881 den Relikten desselben ihre Pensionsansprüche ganz oder theilweise belassen werden.

Ein rechtlicher Anspruch auf Unterstützung steht den Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes, welches diese Eigenschaft nach Abs. 2 verloren hat, nicht zu. Dem Verwaltungsrathe bleibt jedoch vorbehalten, denselben im Falle der Dürftigkeit nach Maßgabe der bereits geleisteten Beiträge ermäßigte Unterstützungen zu gewähren.

§ 12. Der Vereinsfonds wird gebildet:

- a) durch die Pflichtbeiträge der ordentlichen Mitglieder und die jährlichen Beiträge der Ehrenmitglieder;
- b) durch die Beitragsnachzahlungen der ordentlichen Mitglieder;
- c) durch das dem Vereine zufolge des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 10. Juli 1865 § 10 lit. a Ziff. 1 zugewiesene Fondsvermögen, welches im Falle der Auflösung des Vereines im Kapitale ungeschmälert der Staatskasse zurückzuerstatten ist;
- d) durch die jährlichen Zuschüsse aus Staatsmitteln;
- e) durch die Aversal-Einlagen der Ehrenmitglieder und andere Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse u. dgl.

Behufs Verstärkung des nachhaltig zu sichernden Vermögensstockes sind denselben die sub lit. b und e bezeichneten Einnahmen, jene sub lit. e, insofern der Donator oder Erblasser nicht ausdrücklich eine andere Verfügung getroffen hat, zuzuweisen. Ebenso sind denselben alle jene Beträge und Ueberschüsse an den sub d bezeichneten Einnahmen, sowie an Kapitalklassen zuzuschlagen, welche nach den Bestimmungen in § 18 von der Verwendung zu den laufenden Unterstützungen ausgeschlossen erscheinen.

§ 13. Die ordentlichen Vereinsmitglieder theilen sich in drei Klassen

Vom 1. Januar 1876 an gehören die Mitglieder mit einem jährlichen pragmatischen Gehalte von

- a) 4320 *M* und darüber in die I. Klasse,
- b) 2160 *M* bis 4320 *M* ausschließlich in die II. Klasse,
- c) von weniger als 2160 *M* in die III. Klasse.

Gehaltstheile, welche in Getreidebezügen ausgedrückt, jedoch pragmatischer Natur sind, werden nach dem im Dekrete oder im Normative bestimmten Gelbansschlage dem pragmatischen Geldgehalte beigerechnet.

Durch die Versetzung in den Ruhestand bleibt vorstehendes Verhältniß unberührt.

§ 14. Der zu leistende Beitrag besteht vom 1. Januar 1876 an in der Regel für die ordentlichen Mitglieder der

I. Klasse in jährlich	61 <i>M</i>	20 <i>S</i>
II. " " "	40 " 80 "	"
III. " " "	20 " 40 "	"

Die Größe dieses Beitrages erhöht sich durch alle 3 Klassen um 25 Prozent für jene ordentlichen Mitglieder, welche

- a) am Tage des Erwerbes der Vereinsmitgliedschaft das 50. Lebensjahr bereits überschritten haben, und dabei entweder verheirathet sind, oder Wittwer sind mit einem oder mehreren Kindern, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder
- b) welche nach vollendetem 50. Lebensjahre sich mit einer um mehr als 10 Jahre jüngeren Frauensperson verheirathen oder wiederverheirathen, insofern sie nicht bereits den erhöhten Beitrag gemäß der Bestimmung sub a zu entrichten haben.

§ 15. Aus den Mitteln des Vereines erhalten:

1. die Wittwen auf die Dauer des Wittwenstandes,
2. die ehelich geborenen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder im Falle der Verwaisung bis zum vollendetem 20. Lebensjahre oder bis zur früheren Versorgung Unterstützungsbeiträge ohne Rücksicht auf Vermögen oder sonstiges Einkommen.

§ 16. Die als schuldiger Theil geschiedene Ehefrau eines Vereinsmitgliedes hat im Falle des Ablebens des letzteren keinen Anspruch auf Unterstützung oder Abfertigung

Der Anspruch auf Unterstützung erlischt für die bezugberechtigten Wittwen durch Wiederverheirathung. Denselben wird jedoch in diesem Falle auf Anmelden eine vom Verwaltungsrathe zu bestimmende Abfertigung verabfolgt, welche nicht unter dem fünffachen und nicht über dem zehnfachen Betrag der Jahresunterstützung zu bemessen ist.

Wenn das mit Tod abgegangene Vereinsmitglied außer einer später geheiratheten Ehefrau noch eine geschiedene Frau hinterläßt, so gebührt derjenigen Wittwe, welcher der Anspruch auf die Pension zuerkannt wird, auch der Bezug aus dem Unterstützungsvereine.

Bezieht im Falle des Abs. 3 keine der Wittwen eine Pension, so gebührt der Unterstützungsbeitrag und gegebenen Falles die Abfertigung der geschiedenen Frau, vorausgesetzt, daß sie nicht als schuldiger Theil geschieden wurde und daß ihr vormaliger Ehe-
mann während des Bestehens der Ehe mit ihr schon Mitglied des Vereines war.

§ 17. Die Verteilung der Unterstützungen für Wittwen und Waisen erfolgt nach Kopftheilen.

Die Ausmittelung des Kopftheiles einer Wittwe — des Einfachen des Normalunterstützungsbetrages — erfolgt in der Weise, daß

- a) je eine Wittve der Vereinsmitglieder der I. Klasse mit 3 Antheilen,
jener der II. Klasse mit 2 Antheilen,
jener der III. Klasse mit 1 Antheil;
- b) 5 einfache Waisen der I. Klasse mit 3 Antheilen,
5 einfache Waisen der II. Klasse mit 2 Antheilen,
5 einfache Waisen der III. Klasse mit 1 Antheil;
- c) 10 Doppelwaisen der I. Klasse mit 9 Antheilen,
10 Doppelwaisen der II. Klasse mit 6 Antheilen,
10 Doppelwaisen der III. Klasse mit 3 Antheilen

angesetzt werden.

Mit der Summe der hienach sich ergebenden Antheile wird die zur Verteilung disponible Rate der Vereinsmittel dividirt.

Der hieraus hervorgehende Quotient ist ein Kopftheil.

§ 18. Vom 1. Januar 1893 an ist die Größe eines solchen Kopftheiles vorläufig auf den Betrag von jährlich 200 *M.* bestimmt. Eine Erhöhung dieses Betrages kann nur auf dem in § 35 für jede Aenderung der Satzungen vorgeschriebenen Wege eintreten.

Zur Verwendung auf die laufenden Unterstützungen sind zunächst die Einnahmen an jährlichen Beiträgen der Mitglieder, dann die Kapitalszinsen bestimmt, und in dritter Linie können auch die in § 12 lit. d angeführten Staatszuschüsse herangezogen werden.

§ 19. Die Wittwen der Vereinsmitglieder

- der I. Klasse erhalten 3 Kopftheile,
jene der II. Klasse erhalten 2 Kopftheile,
jene der III. Klasse erhalten 1 Kopftheil

als jährliche Unterstützung.

§ 20. Von den hinterbliebenen Kindern erhalten bis zum vollendeten 20. Lebensjahre oder bis zur früheren Versorgung

eine einfache Waise $\frac{1}{5}$, eine Doppelwaise $\frac{3}{10}$

des Unterstützungsbeitrages der Mutter.

§ 21. Der Unterhaltsbeitrag der Kinder verbleibt denselben, wenn auch die Wittwe sich wieder verhehlicht und erstere dabei eingekindschaftet werden.

§ 22. An Kindesstatt angenommene oder angeheiratete Kinder können zum Bezuge einer Unterstützung nicht gelangen, wenn sie hiezu nicht durch ihren leiblichen Vater befähigt sind.

§ 23. Die Kinder eines verstorbenen Vereinsmitgliedes, welche eine Stiefmutter haben, sind als einfache Waisen zu behandeln.

§ 24. Die Unterstützungsbeiträge beginnen mit dem Ablaufe desjenigen Monats, für welchen noch der Gehalt des verstorbenen Ehegatten oder Vaters bezogen wurde, und für diejenigen Bezugsberechtigten, deren Gatte oder Vater nicht im Genusse eines Gehaltes stand, mit dem Ersten des auf den Todestag des Gatten oder Vaters folgenden Kalendermonates. Sie erlöschen mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die Berechtigung aufhört.

II. Abschnitt.

Töchter-Kasse.

§ 25. Neben und in Verbindung mit dem allgemeinen Unterstützungsvereine für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener besteht eine besondere Töchterkasse.

Aus derselben erhalten die nicht verheirateten Töchter der Mitglieder nach dem Ableben der beiden leiblichen Eltern, jedoch frühestens vom Beginne des 21. Lebensjahres an, bis zur Verheirathung oder der Ablegung lebenslänglicher Gelübde in einem Kloster, eventuell auf Lebensdauer, jährliche Unterstützungen (Präbenden).

§ 26. Die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6 Abs. 1, 3 und 4, dann der §§ 9 und 10 finden auch auf den Verein für die Töchterkasse Anwendung.

Diejenigen Universitätsprofessoren und Universitätsbeamten, welche nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 die Mitgliedschaft am allgemeinen Unterstützungsvereine erwerben, werden hieburch zugleich Mitglieder der Töchterkasse mit allen Rechten und Pflichten.

Ausgeschlossen bleiben jedoch diejenigen Universitätsprofessoren und Universitätsbeamten, welche schon zuvor einer der in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Beamtenkategorien angehört haben, ohne von dem Rechte zum Beitritte zur Töchterkasse Gebrauch gemacht zu haben.

§ 27. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, dem Vereine solange anzugehören, als es Mitglied des allgemeinen Unterstützungsvereines ist. Mit dem Verluste der Mitgliedschaft an dem allgemeinen Unterstützungsvereine erlischt auch die Mitgliedschaft an dem Vereine für die Töchterkasse. Wird ein Mitglied in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 aus dem Vereine für die Töchterkasse ausgeschlossen, so verliert es hiemit auch die Mitgliedschaft an dem allgemeinen Unterstützungsvereine.

Die Bestimmung des § 11 Abs. 4 findet auf den Verein für die Töchterkaffe entsprechende Anwendung.

§ 28. Der Fonds der Töchterkaffe wird gebildet:

- a) durch die Pflichtbeiträge der ordentlichen Mitglieder und die Beiträge der Ehrenmitglieder;
- b) durch die Beitrags-Nachzahlungen der ordentlichen Mitglieder;
- c) durch die jährlichen Zuschüsse aus Staatsmitteln;
- d) durch die Aversaleinlagen der Ehrenmitglieder und andere Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse u. dgl.

Behufe der Verstärkung des Vermögensstockes, auf dessen nachhaltige Sicherung Bedacht zu nehmen ist, sind zunächst die sub lit. b und d bezeichneten Einnahmen, jene sub d, insoferne der Donator oder Erblasser nicht anders bestimmt hat, zu admassiren.

Ebenso sind dem Vermögensstocke alle jene Beträge und Ueberschüsse an den sub a und c bezeichneten Einnahmen, sowie an Kapitalszinsen, welche nach den Bestimmungen des § 30 von der Verwendung zu den laufenden Präbenden ausgeschlossen erscheinen, zuzuschlagen.

§ 29. Der zu leistende Beitrag besteht für jedes ordentliche Mitglied vom 1. Januar 1876 an in jährlich 20 *M* 40 *S*.

§ 30. Die jährliche Präbende wird aus der zur Vertheilung bestimmten Rate der Jahreseinnahmen künftig zu gleichen Kopftheilen berechnet. Vorkäufig ist vom 1. Januar 1881 an eine Präbende auf jährlich 240 *M* bestimmt. Eine Erhöhung dieses Betrages kann nur auf dem in § 35 für jede Aenderung der Satzungen vorgeschriebenen Wege eintreten.

Präbendbirten, welche sich verehelichen oder in einem Kloster lebenslängliche Gelübde ablegen, wird auf Anmelden eine vom Verwaltungsrathe zu bestimmende Abfertigung verabfolgt, welche nicht unter dem fünffachen und nicht über dem zehnfachen Betrag der Jahrespräbende zu bemessen ist.

Zur Verwendung auf die laufenden Unterstützungen sind zunächst die Einnahmen an den jährlichen Beiträgen der Mitglieder, dann die Kapitalszinsen bestimmt, und in dritter Linie können auch die in § 28 lit. c angeführten Staatszuschüsse herangezogen werden.

München, den 17. August 1897.

Staatsrath von *Mag.*

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 33.

München, den 28. August 1897.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 28. August 1897, die Einberufung des Landtages betreffend. — Bekanntmachung vom 26. August 1897, Fortbauausbauten in der XXIII. Zinsperiode, hier die Vertagung der Wohnung von Fortbauausbauern betreffend.

Nr. 17000.

Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben beschloffen, den Landtag, dessen Verammlung Wir durch unsere Verfügung vom 12. Juni 1896 bis auf Weiteres vertagt haben, auf

Dienstag, den 28. September 1897

einzuuberufen.

Wir befehlen den Kreisregierungen, alle aus ihrem Kreise berufenen Abgeordneten für

die zweite Kammer sogleich unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich rechtzeitig in der Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

München, den 28. August 1897.

V u i t p o l d,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. *Schr. v. Crailsheim*. Dr. *Schr. v. Nidel*. *Schr. v. Feilich*. Dr. *Schr. v. Leonrod*. *Schr. v. Asch*. Dr. *v. Landmann*.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
an dessen Statt:
Ministerialrath Geib.

Nr. 16354 I.

Bekanntmachung, Forsthausneubauten in der XXIII. Finanzperiode, hier die Verlegung der Wohnsige von Forstamtsassessoren betreffend.

Königliches Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forstabtheilung.

Am Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Vuitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß beginnend vom 1. September ds. Js. der Sitz des Forstamtsassessors zu Münsterhausen, Forstamts Nürben, nach Ziemetshausen, und der Sitz des Forstamtsassessors zu Vordorf, Forstamts Wunnsiedel, nach Grötschenreuth verlegt werde und daß dementsprechend die bisherige Bezeichnung des Nebenbeamten des Forstamts Nürben in die Bezeichnung „Forstamtsassessor zu Ziemetshausen“ und des Nebenbeamten des Forstamts Wunnsiedel in die Bezeichnung „Forstamtsassessor zu Grötschenreuth“ abgeändert werde.

München, den 26. August 1897.

In Vertretung:
Staatsrath von *May*.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 34.

München, den 4. September 1897.

I n h a l t :

sröniglich Allerhöchste Verordnung vom 1. September 1897, den Vollzug des Artikels 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Mai 1886 wegen Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend. — Bekanntmachung vom 1. September 1897, das „Rene Tuberkulin mod.“ betreffend. — Hofdienst-Nachricht.

Nr. 20856.

sröniglich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Artikels 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Mai 1886 wegen Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlichcr Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Mai 1886, Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend, zu verordnen was folgt:

Die gemäß dem Artikel 4 Absatz 1 des angeführten Gesetzes abzugebenden Erklärungen der Bayerischen Landwirtschaftsbau, eingetragener Genossenschaft mit

beschränkter Haftpflicht, in München sind dem Erfordernisse öffentlicher Beglaubigung nicht unterworfen.

Gegeben Würzburg, den 1. September 1897.

L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Feilichsch. Staatsrath von Heller.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Statt dessen:
Ministerialrath Schnell.

Nr. 16011.

Bekanntmachung, das „Neue Tuberkulin Koch“ betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Abs. 3 der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1894, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betreffend, wird der Taxpreis des „Neuen Tuberkulins Koch“, einschließlich der Verpackungskosten, für ein Fläschchen mit 1 ccm Inhalt auf 8 M 50 J, für ein Fläschchen mit 5 ccm Inhalt auf 42 M 50 J festgesetzt.

Im Uebrigen finden die in der Ministerialbekanntmachung vom 28. März 1891/27. Februar 1897 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1891 S. 57, 1897 S. 34) für das alte Tuberculinum Kochii gegebenen Vorschriften auch auf das „Neue Tuberkulin Koch“ Anwendung. München, den 1. September 1897.

In Vertretung:
Der k. Staatsrath:
von Neumann.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchstem Signate vom 12. August ds. Js. allergnädigt bewogen gefunden,

1. zu genehmigen, daß mit Wirkung vom 1. August 1897 ab ein allen Hoffstellen gemeinschaftliches Hilfsorgan mit der amtlichen Bezeichnung „Justiziar der k. Hofverwaltung“ in's Leben gerufen werde und
2. dem k. Hofstarbath Heinrich Vogtlaender die Funktion eines Justiziars zu übertragen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 35.

München, den 21. September 1897.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 8. September 1897, betreffend die Revision der Rheinschiffahrts-Polizei- und Floßordnung. — Bekanntmachung vom 9. September 1897, Ausgabe von Schulbescheidungen auf den Inhaber durch die Marktgemeinde Zettingen betreffend.

Nr. 126691.

Bekanntmachung, betreffend die Revision der Rheinschiffahrts-Polizei- und Floßordnung.

K. Staatsministerien des königlichen Hauses und des Äußern, der Justiz und des Innern.

Nachdem zwischen den Regierungen von Bayern, Baden, Elsaß-Lothringen, Hessen, den Niederlanden und Preußen die Erlassung einer neuen Rheinschiffahrts-Polizeiordnung vereinbart und allseitig genehmigt worden ist, so wird dieselbe in Folge Allerhöchster Ermächtigung Seiner königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold, des Königreichs Bayern Verwesers, mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Verordnung vom 1. November 1897 ab an Stelle der mit Bekanntmachung vom 20. November 1887 publizirten Schiffahrts-Polizei- und Floßordnung für den Rhein und der Nachträge und Abänderungen derselben (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1887 S. 659, Gesetz- und Verordnungsblatt von 1893 S. 42 und 343 und Gesetz- und Verordnungsblatt von 1895 S. 5) zu treten hat.

München, den 8. September 1897.

Dr. Frhr. v. Leonrod. Staatsrath v. Mayer. Staatsrath v. Neumayr.

Rheinschiffahrts-Polizeiordnung.

Verpflichtungen der Schiffs- und Floßführer u. s. w. im Allgemeinen.

§ 1.

1. Die Führer von Fahrzeugen jeder Art, von Flößen und von Fähren, die Besitzer von Schiffmühlen, Badeanstalten oder sonstigen an oder auf dem Rhein befindlichen Anlagen, sowie die zur Beaufsichtigung oder Doffnung von Schiffbrücken angenommenen Personen sind verpflichtet, auch soweit im Nachstehenden besondere Vorschriften nicht gegeben sind, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden.

2. Für jedes Schiff oder Floß ist ein Führer zu bestellen. Derselbe muß während der Reise stets auf dem Schiff oder Floß anwesend sein. Bei Verhinderung des Führers ist ein geeigneter Stellvertreter zu bestellen.

3. Auf jedem Schiff oder Floß muß die zur Bedienung erforderliche oder vorgeschriebene Mannschaft während der Fahrt anwesend sein.

Belastung und tiefste zulässige Einsenkung der Schiffe.

§ 2.

1. Kein Schiff darf in dem Maße belastet werden, daß es tiefer geht, als die Linie, durch welche die größte zulässige Einsenkung bezeichnet worden ist. Zur Bezeichnung der größten zulässigen Einsenkung dienen Klammern, die bei Schiffen von 300 Centner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit nach den Angaben des Schiffsattestes anzubringen sind. Dieselben sind von den Schiffsführern durch weiße oder gelbe Farbe auf dunkeln oder durch schwarze Farbe auf hellen Grunde kenntlich zu erhalten.

2. Bei allen Schiffen darf die Unterkante der die zulässige tiefste Einsenkung bezeichnenden Klammern mittschiffs nicht höher liegen als die Oberkante des Wasserganges.

3. Ueber den die tiefste Einsenkung bezeichnenden Klammern muß ein Freibord von mindestens 30 cm gelassen werden, mit der Maßgabe, daß bei Schiffen mit festem Tennebaum der letztere in das Freibord eingerechnet werden darf.

Im Uebrigen sind bezüglich des Freibords bei Schiffen von 300 Centner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit die Angaben des Schiffsattestes maßgebend.

4. Auf der Strecke oberhalb der Spitzschen Fähre muß bei den nicht mit einem festen Deck versehenen Schiffen von weniger als 1000 Centner (50 Tonnen) Tragfähigkeit das

Freibord von 30 cm nur vorder- und hinterchiffs am Ende der Aufgab Bretter vorhanden sein; mittschiffs genügt ein Freibord von 15 cm. Wenn solche Schiffe mittschiffs ein Freibord von weniger als 30 cm haben, müssen sie sowohl auf der Fahrt wie beim Stillliegen mit mindestens 30 cm hohen, starken, dichten und dem Wellenschlag hinreichenden Widerstand leistenden Aufgab Brettern versehen sein.

Anrüstung der Schiffe.

§ 3.

1. Fahrzeuge jeder Art müssen dergestalt eingerichtet, ausgerüstet und bemannt sein, daß Gefährdungen der Sicherheit der darauf befindlichen Personen und Störungen des öffentlichen Verkehrs thunlichst vermieden werden.

Dies gilt insbesondere auch von den nach Art. 23 der revidirten Rheinschiffahrts-Akte eines Schiffsattestes nicht bedürfenden, durch eigene Triebkraft bewegten Fahrzeugen unter 300 Centner (15 Tonnen) Tragfähigkeit; auch sollen die mit der Führung solcher Fahrzeuge und mit der Bedienung der darauf befindlichen Maschinen betrauten Personen die hierzu erforderliche Sachkunde besitzen.

2. Auf Schiffen von 300 Centner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit, deren Heimathsort innerhalb des Deutschen Reiches liegt, sind für Art und Zahl der Ausrüstungsgegenstände und der Besatzung die Angaben im Schiffsattest (Art. 22 der revidirten Rheinschiffahrts-Akte) maßgebend.

Ist für ein solches Fahrzeug das Schiffsattest in Niederland ausgefertigt, so muß zum Zweck der Eintragung über Ausrüstungsgegenstände und Besatzung das Attest einer deutschen Untersuchungsbehörde vorgelegt werden, und zwar hat die Vorlage bei der erstmaligen Landung am Siege einer Schiffsuntersuchungsbehörde des Heimathstaates des Schiffseigners zu erfolgen; falls aber bei der ersten Fahrt eine Landung am Siege einer solchen Behörde nicht stattfindet, spätestens binnen eines Jahres, von Ausfertigung des Attestes an gerechnet, nach Wahl des Schiffers bei einer anderen deutschen Untersuchungsstelle.

3. An allen Schiffen mit eigener Triebkraft, sowie an sonstigen Fahrzeugen von 300 Centner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit, muß deren Namen und Heimathsort, bei mehreren Fahrzeugen gleichen Namens desselben Besitzers außerdem eine Nummer an geeigneter Stelle der beiden Längsseiten in weißer oder gelber Farbe auf dunkeln oder in schwarzer Farbe auf hellem Grunde in deutlich erkennbaren lateinischen Buchstaben von mindestens 15 cm Höhe angebracht sein.

Die Anbringung anderer Aufschriften, welche die Deutlichkeit dieser Bezeichnungen beeinträchtigen, ist untersagt.

4. Soweit nach gegenwärtiger Polizei-Ordnung zur Signalgebung Flaggen und Laternen zu verwenden und nicht besondere Bestimmungen hinsichtlich der Größe der Flaggen und

der Lichtstärken der Laternen getroffen sind, müssen die Flaggen eine Höhe von mindestens 1 Meter und eine Breite (Länge) von mindestens 1,5 Meter haben und die Laternen ein hellleuchtendes Licht verbreiten.

Vorschriften bezüglich der Fahrt im Allgemeinen.

§ 4.

1. Kein Schiff oder Floß darf von seiner Abfahrtsstelle aus oder auf seiner Fahrt in den Kurs eines andern im Fahren begriffenen Schiffes oder Floßes hineinfahren und dasselbe in seinem Lauf stören.

2. Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Quersahrt über den Strom den Kurs eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von einem zu Berg fahrenden Dampfschiff mindestens um die halbe Strombreite und von einem zu Thal fahrenden Dampfschiff mindestens um die ganze Strombreite von dessen Bugspriet entfernt bleiben.

3. In scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Wahrschau befindet, müssen, so lange bis vom Steuer aus auf ausreichende Entfernung in die offene Strecke hineingesehen werden kann, alle Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Seite des Fahrwassers halten, welche steuerbordwärts (rechts) liegt; die zu Thal fahrenden müssen außerdem noch die Fahrgeschwindigkeit vermindern.

4. Auf Strecken, wo Fahrzeuge an Bohrwerten oder an festen Werften liegen, oder am Ufer im Aus- oder Einladen begriffen sind, sowie vor Hafeneinmündungen ist bei der Führung vorüberfahrender Dampfschiffe mit oder ohne Anhang darauf zu achten, daß durch entsprechende Verminderung der Kraft Beschädigungen der am Ufer oder im Hafen liegenden Schiffe vermieden werden.

Wenn Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zwischen solchen Uferstrecken oder Hafeneinmündungen und der Mitte des Stromes durchfahren oder aufschlagen (wenden), dürfen sie nicht mit größerer Kraft fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung notwendig ist. Das gleiche gilt beim Vorbeifahren:

- a) an den zur Ausführung von Korrektionsarbeiten, Peilungen oder Messungen im Strom liegenden Fahrzeugen,
- b) an Floßen, welche am Ufer liegen, sofern auf denselben bei Annäherung eines Dampfschiffes ein Zeichen gegeben wird, bei Tage durch Schwenken einer rothen Flagge, bei Nacht durch Schwenken einer Laterne mit rothem Licht.

Liegen Fahrzeuge oder Flöße hinter Bühnen (Kribben) oder sonstwie gedeckt, so daß sie von den herankommenden Dampfschiffen aus nicht gesehen werden können, so tritt für diese die Verpflichtung zum Fahren mit verminderter Kraft nur dann ein, wenn hierzu

bei Tag durch Zeigehin einer weithin sichtbaren rothen Flagge, bei Nacht durch Anbringen einer Laterne mit rothem Licht aufgefordert ist.

Die am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe unterliegen der im zweiten Absatz dieser Ziffer enthaltenen Vorschrift nur beim Vorbeifahren an den zur Ausführung von Correktionsarbeiten, Reparaturen oder Messungen im Strom liegenden Fahrzeugen.

5. Mehr als zwei Schiffe dürfen niemals neben einander gekuppelt fahren.

6. Das Quertreiben der Fahrzeuge ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

7. Die in dieser Polizeiordnung für die Schlepplüge gegebenen Vorschriften gelten, soweit nicht etwas Besonderes bestimmt ist, auch für die geschleppten Flöße.

8. Die Schiffs- und Floßführer sind verpflichtet, auf denjenigen mittelst Tonnen, Baken oder anderer Schifffahrtszeichen oder durch Aufstellen von Wahrshauen erkennbar gemachten Stromstreden, deren geringe Tiefe oder Breite oder auch zeitweilige Veruntiefung besondere Vorsicht bei der Durchfahrt nöthig macht, den Anweisungen und Befehlen, welche die zuständigen Behörden oder Beamten in Bezug auf das Durchfahren dieser Stromstreden ertheilen, Folge zu leisten.

9. Die Schiffs- und Floßführer haben den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Aufstellen von Wahrshauen kundgegebenen Anordnungen der zuständigen Behörden und Beamten Folge zu leisten, wodurch

- a) auf den in Ziffer 8 bezeichneten Stromstreden die Fahrt bei Nacht oder mit zu tief gehenden Fahrzeugen untersagt,
- b) auf Stromstreden, in denen militärische Uebungen stattfinden, der Schiffs- und Floßverkehr zeitweilig beschränkt oder untersagt wird.

10. Es ist verboten, die im Strom oder am Ufer befindlichen Schifffahrtszeichen (Bojen, Schwimmer, Baken u. s. w.) zum Anlegen oder Fortbewegen von Fahrzeugen oder von Flößen zu benutzen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, diese Schifffahrtszeichen unkenntlich oder für ihre Zweckbestimmung minder tauglich zu machen.

Vorschriften über das Vorbeifahren der Schiffe aneinander.

1. Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.

§ 5.

Schiffe, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn sie in derselben oder in entgegengesetzter Richtung aneinander vorbeifahren, den Fahrweg einzuhalten, in welchem sie sich befinden.

2. Wenn sie sich in einem und demselben Fahrwege befinden.

a) Mit genügender Breite.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 6.

Schiffe, welche sich in einem und demselben Fahrweg befinden, dürfen nur dann in derselben oder in entgegengesetzter Richtung aneinander vorbeifahren, wenn das Fahrwasser nach dem jeweiligen Wasserstand unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Sie haben in diesem Fall die nachstehenden Vorschriften (§§ 7 und 8) zu beachten.

Vorbeifahren in einem und demselben Fahrweg in derselben Richtung.

§ 7.

1. Erreicht ein mit oder ohne Anhang fahrendes Dampfschiff ein anderes Dampfschiff oder einen Schlepptzug, welche in einem und demselben Fahrweg vorausfahren, bis auf eine Entfernung von 120 Meter, so darf es sich dem vorausfahrenden Dampfschiff oder Schlepptzug nicht weiter nähern. Will jedoch das hintere Dampfschiff in einem Fahrweg, der die dazu genügende Breite bietet, vorbeifahren, so muß der Führer des hinteren Dampfschiffes dies dem vorausfahrenden dadurch kund thun, daß er fünf Glockenschläge gibt und, dem vorausfahrenden Schiffe gut sichtbar, bei Tage eine blaue Flagge, bei Nacht eine Laterne mit weißem Licht hin und her schwenken läßt; hierauf hat das zu überholende Dampfschiff während der Vorbeifahrt seine Kraft zu vermindern und nach der Backbordseite (links), das vorbeifahrende nach der Steuerbordseite (rechts) auszuweichen.

2. Wenn ein mit dem Wind segelndes Schiff in einem und demselben genügende Breite bietenden Fahrwege ein anderes mit dem Wind segelndes Schiff erreicht und an demselben vorbeifahren will, so hat der Führer des hinteren Schiffes dies zeitig durch Zuruf mit dem Sprachrohr zu erkennen zu geben, worauf das vordere Schiff nach der Leeite (Untervindseite) auszuweichen und das hintere auf der Luwseite (Windseite) vorbeizufahren hat.

Vorbeifahren in einem und demselben Fahrweg in entgegengesetzter Richtung.

§ 8.

1. Dampfschiffe und sonstige durch eigene Triebkraft bewegte Schiffe mit oder ohne Anhang, sowie mit dem Wind segelnde Schiffe, welche sich in einem und demselben genügende Breite bietenden Fahrweg begegnen, müssen steuerbords (rechts) ausweichen.

2. Ist aber der Führer eines der sich in dieser Weise begegnenden Schiffe durch besondere Umstände genötigt, backbords (links) auszuweichen, so hat derselbe dem ihm

begegnenden Schiffe oder Schleppzug diese Absicht rechtzeitig durch folgende Zeichen kund zu geben:

- a) wenn das Fahrzeug, welches backwärts (links) ausweichen will, ein Dampfschiff oder ein anderes durch eigene Triebkraft bewegtes Schiff mit oder ohne Anhang ist, bei Tage durch 5 Glockenschläge und durch Anhängen einer nach vorn am Steuerbord (rechts) sichtbaren blauen Flagge, bei Nacht durch 5 Glockenschläge und durch Hin- und Herschwenken einer nach vorn am Steuerbord (rechts) sichtbaren Laterne mit weißem Licht;
- b) wenn das Fahrzeug, welches backwärts (links) ausweichen will, ein mit dem Winde segelndes Schiff ist, durch Zuruß mit dem Sprachrohr.

Hierauf haben die einander begegnenden Schiffe nach der Backwärtsseite (links) auszuweichen.

3. Schiffe ohne Anhang, welche einem zu Berg kommenden Schleppzug in einem und demselben Fahrweg mit genügender Breite begegnen, dürfen unter keinen Umständen beanspruchen, daß der Schleppzug ihnen backwärts (links) ausweiche.

b) Mit nicht genügender Breite.

§ 9.

1. Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren (§ 6) mangelt, hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein zu Berg fahrendes Schiff in der Enge, dann muß das zu Thal fahrende Schiff so lange vor derselben halten, bis das Bergschiff sie durchfahren hat.

2. Erreicht ein zu Berg fahrendes Dampfschiff ohne Anhang das letzte geschleppte Schiff eines vorausfahrenden Schlepptuges unterhalb der Enge auf 120 Meter, so darf der Schleppzug nicht eher in die Enge hinein fahren, bis das Dampfschiff ohne Anhang an ihm vorbeigefahren ist.

3. Einem in einer Enge vorausfahrenden Schiff darf sich ein Dampfschiff nicht mehr als auf 120 Meter nähern.

3. Besondere Bestimmungen.

a) In Betreff der Schlepptüge.

§ 10.

1. Schlepptüge dürfen, außer während des gegenseitigen Vorbeifahrens, niemals in gleicher Höhe fahren.

2. Alle Schiffe mit eigener Triebkraft ohne Anhang und alle mit dem Winde segelnden Schiffe müssen, wenn dazu der erforderliche Raum vorhanden ist, den Schleppzügen ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der §§ 7 und 8 ausweichen.

3. Die Führer der Schleppzüge müssen während des Vorbeifahrens anderer durch eigene Triebkraft bewegten Schiffe mit oder ohne Anhang die Kraft vermindern. Ebenso dürfen Dampfschiffe ohne Anhang während des Vorbeifahrens an Schleppzügen nur mit verminderter Kraft fahren.

4. In einem Schleppzug dürfen sich nur soviel Anhänge befinden, als der Schlepper sicher zu führen vermag.

b) In Betreff der vom Ufer aus gezogenen Schiffe.

§ 11.

1. Einem vom Ufer aus gezogenen Schiffe darf nur auf der diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbei gefahren werden.

Die gezogenen Schiffe müssen sich dem Ufer so weit als möglich nähern, wenn dies zur Vermeidung von Gefährdungen geboten ist, und jedenfalls dann, wenn von dem Schiffe, das vorbeifahren will, die in § 7 Ziff. 1 oder 2 erwähnten Zeichen gegeben werden.

2. Zwischen einem gezogenen Schiff und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur mit einem ohne Anhang zu Thal fahrenden Dampfschiff im Nothfall durchgefahren werden, und auch dann nur, wenn zuvor die in § 7 Ziff. 1 erwähnten Zeichen von dem Dampfschiff aus gegeben werden, und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet und deshalb das äußere Umfahren desselben, auf der Seite nach dem Strom zu, nicht möglich ist.

Der Führer des gezogenen Schiffes muß auf das gegebene Zeichen sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellter Maschine über die Leine forttreiben.

3. Beim Herausziehen der Schiffe dürfen niemals mehr als drei Pferde an einem Stickschiff gehen.

c) In Betreff der zu Thal treibenden Schiffe.

§ 12.

Einem ohne Hilfe der Segel zu Thal treibenden Schiffe muß jedes durch eigene Triebkraft bewegte Schiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das zu Thal treibende Schiff auf die in § 7 Ziff. 1 erwähnten Zeichen mit Hilfe von Rüdern und Ankern so weit als möglich zur Seite anschieben.

d) In Betreff der lavirenden Schiffe.

§ 13.

Lavirende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiff mit oder ohne Anhang und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher schon wenden, bevor sie den Kurs des sich nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

e) In Betreff der Fahrzeuge unter 1000 Centner (50 Tonnen) Tragfähigkeit und der tiefgeladenen Fahrzeuge.

§ 14.

1. Die Führer aller Fahrzeuge, deren Tragfähigkeit weniger als 1000 Centner (50 Tonnen) beträgt, sind verpflichtet, dieselben auf der Fahrt aus der Nähe der fahrenden Dampfschiffe und Schleppzüge zu halten, und dürfen in deren Wellenschlag nicht eher hineinfahren, als bis derselbe sich soweit vermindert hat, daß sie keine gefährlichen Schwankungen mehr erleiden können.

2. Kommt aber ein solches Fahrzeug einem Dampfschiff oder Schleppzug dennoch so nahe, daß ihm augenscheinlich Gefahr droht, so darf der Führer des Dampfschiffes nicht mit größerer Kraft, als zum Fortkommen und zur sicheren Steuerung erforderlich ist, fahren und hat nöthigenfalls die Maschine still zu stellen, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfschiff und die angehängten Schiffe geschehen kann.

3. In der Nähe fahrender, tief geladener Fahrzeuge von einer Tragfähigkeit von 1000 Centner (50 Tonnen) oder mehr müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang jederzeit mit vermindelter Kraft fahren. Die am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe unterliegen dieser Verpflichtung nicht.

Vorschriften bezüglich der Fahrt unter besonderen Verhältnissen.

1. Pflichten der Führer von Fähren in Bezug auf den Schiffs- und Floßverkehr.

§ 15.

Die Führer von Fähren haben außer den in den besonderen Fahrordnungen enthaltenen Vorschriften Nachstehendes zu beachten:

1. Die Führer von Stierfähren und von allen Fähren, welche sich an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung bewegen, müssen den in Fahrt begriffenen Schiffen und Flößen das von diesen eingehaltene Fahrwasser frei halten oder frei machen; dabei sind mindestens die in § 4 Ziffer 2 vorgeschriebenen Abstände einzuhalten.

2. Die Führer der in Ziffer 1 erwähnten Fähren müssen den Schiffen und Flößen, welche von Stellen ober- oder unterhalb dieser Fähren abfahren (ablegen), den Weg frei machen, sofern hierzu:

- a) seitens eines durch eigene Triebkraft bewegten Schiffes mit oder ohne Anhang durch die in § 7 Ziffer 1 erwähnten Zeichen,
- b) seitens eines sonstigen Schiffes oder eines Floßes durch Zurnuf mit dem Sprachrohr, aufgefördert wird.

3. Bei Nacht müssen die Fahrzeuge der in Ziffer 1 erwähnten Fahren, wenn sie nicht in Fahrt sind, an der ihnen durch die zuständige Behörde angewiesenen Piegestelle und, wenn ihnen eine solche nicht angewiesen ist, jedenfalls derart liegen, daß das Fahrwasser frei bleibt.

Kann ausnahmsweise einer Fähre die Piegestelle nur im Fahrwasser angewiesen werden, so muß bei Annäherung von Fahrzeugen die Fähre abgelegt und das Fahrwasser frei gemacht werden; der hierzu von dem sich annähernden Fahrzeuge gemäß § 16 Ziffer 3 gegebenen Aufforderung ist schleunigst nachzukommen.

4. Bei Nacht müssen die Fahrzeuge der in Ziffer 1 erwähnten Fahren an einer mindestens 6 Meter über Wasser hohen Stelle mit einer Laterne mit grünem Licht und 1 Meter senkrecht unter dieser mit einer zweiten Laterne mit weißem Licht versehen sein. Bei Vierfahren ist der oberste Buchtnachen und, wenn statt Buchtnachen Döpper benützt werden, der oberste über Wasser befindliche Döpper mit einer Laterne mit weißem Licht zu versehen, welche sich bei Buchtnachen mindestens 3 Meter hoch über Wasser befinden muß. Diese Laternen sind die ganze Nacht hindurch hellleuchtend zu erhalten.

5. Für die freifahrenden nicht unter Ziffer 1 fallenden Quersfahren sind hinsichtlich der Laternenführung die Bestimmungen in der vorstehenden Ziffer 4, hinsichtlich des Verhältnisses zu den Schiffen und Flößen die für die Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft, und, sofern die Fähre durch eigene Triebkraft bewegt wird, die für die Dampfschiffe geltenden Vorschriften maßgebend, insbesondere auch § 4 Ziffer 2 dieser Polizeiordnung.

2. Pflichten der Schiffs- und Floßfahrer in Bezug auf Fahren.

§ 16.

Die Führer von Schiffen und Flößen haben außer den in den besonderen Fahrordnungen enthaltenen Vorschriften Nachstehendes zu beachten:

1. Längs der Vierfahren und aller Fahren, welche sich an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung bewegen, müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang ihre Kraft soweit vermindern, daß gefährliche Schwankungen der Fährschiffe vermieden werden.
2. Bei Nacht muß der Dampfschiffsführer die Absicht, längs einer der in Ziffer 1 erwähnten Fahren fahren zu wollen, mittelst eines Böllerschusses zu erkennen geben.
3. Wenn der Führer eines Fahrzeuges veranlaßt ist, bei Nacht an einer Stelle durchzufahren, wo das Schiff einer der in Ziffer 1 erwähnten Fahren im Fahrwasser liegt, so

hat er das Fahrerschiff rechtzeitig durch erkennbare Zeichen, welche bei Dampfschiffen in Glockenschlägen, bei anderen Fahrzeugen in Zuckern mittelst des Sprachrohres besteben, zum Freimachen des Fahrweges aufzufordern und bis zur Freimachung der Durchfahrt den Lauf zu mäßigen oder zu hemmen.

3. Durchfahrt durch Brücken.

a) Feste Brücken.

§ 17.

1. Sind bei Tage an einer festen Brücke eine oder mehrere Durchfahrtsöffnungen durch eine in der Mitte angebrachte roth und weiße Flagge bezeichnet, so dürfen nur diese Oeffnungen von Schiffen und Flößen zur Durchfahrt benutzt werden.

2. Bei Nacht darf an einer festen Brücke nur durch diejenigen Oeffnungen gefahren werden, welche auf der dem sich annähernden Fahrzeuge zugekehrten Seite in der Mitte durch eine Laterne mit rothem Licht oder dort, wo nach Umständen eine genauere Kennzeichnung als angemessen erscheint, durch zwei Laternen über einander, die untere mit rothem und die obere mit grünem Licht, bezeichnet sind.

Die Laternen der für die Thalfahrt bestimmten Oeffnungen dürfen nur nach der Bergseite, der für die Bergfahrt bestimmten Oeffnungen nur nach der Thalseite sichtbar sein.

b) Schiffbrücken.

§ 18.

1. Durch Schiffbrücken dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang nicht mit größerer Kraft fahren als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung notwendig ist. Die an Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe unterliegen dieser Verpflichtung nicht.

2. Bei Nacht muß der Dampfschiffsführer die Absicht, durch eine Schiffbrücke fahren zu wollen, mittelst eines Böllerschusses zu erkennen geben und, bis die Signallaternen auf der Schiffbrücke aufgezogen sind, vor derselben warten.

Kömt die zuständige Behörde von der Absicht des Dampfschiffsführers, durch die Schiffbrücke fahren zu wollen, an der Brücke mittelst elektrischer Signale Vorrichtung Meldung machen, so ist das für diesen Fall durch die zuständige Behörde besonders vorgeschriebene Annäherungssignal an Stelle des Böllerschusses zu verwenden.

3. Die Durchfahrt durch eine Schiffbrücke darf erst erfolgen, wenn zum Zeichen, daß die Jodge ausgefahren sind und die Durchfahrt gestattet ist, jede der beiden Seiten der Brückenoöffnung bei Tage durch eine roth und weiße Flagge, bei Nacht, dem sich annähernden Fahrzeug sichtbar, durch zwei Laternen mit rothem Licht, die eine über der anderen, bezeichnet ist.

Rückwärts dürfen die Laternen nicht sichtbar sein.

4. Außerdem haben die Schiffs- und Floßführer folgende von der Schiffbrücke aus abgegebene Signale zu beachten:

- a) das Signal, wodurch das sich annähernde Schiff oder Floß benachrichtigt wird, daß eingetretener Hindernisse halber die Brücke nicht geöffnet werden kann. Dasselbe besteht bei Tage in einer blau und weißen Flagge, bei Nacht in zwei Laternen mit grünem Licht, die eine über der anderen;
- b) auf dem Rhein unterhalb Rehl-Sträßburg das Vorseignal, wodurch die sich annähernden Schiffe und Flöße schon auf größere Entfernung davon benachrichtigt werden, daß sie durch die Brücke fahren können. Dasselbe besteht für die Thalfahrt bei Tage in einer roten Flagge, bei Nacht in einer Laterne mit rothem Licht, für die Bergfahrt bei Tage in einer weißen Flagge, bei Nacht in zwei Laternen mit rothem Licht, die eine über der anderen.

5. Die für die Signale an Schiffbrücken verwendeten Flaggen müssen so groß sein, daß sie auf die Entfernung, für die sie bestimmt sind, noch deutlich erkannt werden können. Die Breite (Länge) der Flaggen muß der Höhe mindestens gleich sein und darf die Höhe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten.

Bei zweifarbigen Flaggen muß die Theilung wagrecht und die untere Hälfte weiß, die obere roth bezw. blau sein.

Die Flaggen müssen an schräg oder wagrecht angebrachten Stöcken oder Keilen geführt werden oder theilweise in einem Rahmen ausgespannt sein.

4. Fahren der Schiffe und Flöße über Telegraphen- oder andere Kabel.

§ 19.

Beim Durchfahren aller durch entsprechende Zeichen kenntlich gemachten Stellen, an welchen Telegraphen- oder andere Kabel in das Strombett eingelegt sind, ist das Werfen und Schleppen von Ankern untersagt.

5. Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.

§ 20.

1. Will ein Personen-Dampfschiff an eine Landungs-Brücke anfahren, so ist vorher mit der Glocke zu läuten. Will dasselbe an einer Nachenstation anhalten, so ist das Zeichen bei Tag durch Aufhissen einer weißen Flagge von mindestens 50 cm Höhe und 75 cm Breite (Länge), bei Nacht durch Aufhissen einer Laterne mit weißem Licht auf halbem Mast zu geben. Der Nachenführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, hat bei Tage eine gleiche Flagge, bei Nacht ein weißes Licht zu zeigen.

2. Bei Annäherung eines Rachens muß die Maschine des Dampfschiffes so zeitig still gestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Gang gesetzt werden, daß der Rachen keine gefährlichen Schwankungen erleidet.

Der Rachenführer muß mit seinem Rachen zeitig herankommen, in gestreckt paralleler Richtung mit der Fahrt des Dampfschiffes halten und darf nicht eher an dasselbe heraufahren, als bis die Maschine still gestellt ist.

3. Die eingestiegenen Personen haben sich auf die Aufforderung des Rachenführers sogleich niederzusetzen.

4. Der Rachen muß von zwei starken, schiffskundigen und als nüchtern bekannten Männern geführt werden, in gutem Zustand, vollständig ausgerüstet und mit der Bezeichnung seiner größten zulässigen Einjunktur versehen sein.

5. Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend unter Ziffer 4 gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhilfe anzuordnen und der Dampfschiffahrts-Verwaltung Mitteilung davon zu machen.

6. Keine anderen, als die dazu bestimmten Rachenführer dürfen Personen oder Güter zu einem Dampfschiff bringen oder von demselben abholen.

7. Kommen zwei in entgegengesetzter Richtung fahrende Dampfschiffe gleichzeitig an einen Landungsplatz an, so darf der Führer des zu Berg fahrenden Dampfschiffes das Thalschiff in seiner Wendung nicht stören und muß diesem den Vorrang lassen.

Wollen zwei in gleicher Richtung fahrende Dampfschiffe an demselben Landungsplatz anlegen, so hat das erste den Vorrang und darf durch das andere in seiner Anfuhr nicht gehindert werden.

6. Verhalten während des Fahrens bei Nacht und bei Nebel.

§ 21.

1. Jedes mit eigener Triebkraft fahrende Schiff ohne Anhang hat bei Nacht zu führen:

- a) an oder vor dem vorderen Mast oder in Ermangelung eines Mastes am Ramin oder an einer Stange in einer Höhe von nicht weniger als 6 Meter über dem Schiffsrumpf oder, falls das Schiff über 6 Meter breit ist, in einer Höhe von nicht weniger als der Breite des Schiffes über dem Schiffsrumpf eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes helles weißes Licht entweder über den ganzen Horizont oder mindestens über einen Bogen des Horizonts von 20 Compassstrichen wirft, welche sich auf je 10 Striche zu beiden Seiten des Fahrzeuges verteilen, so daß ihr Schein, von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet, noch bis auf 2 Striche nach hinten über die Querslinie hinausfällt und eine solche Lichtstärke besitzt, daß es bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 4 Kilometer weit sichtbar ist;

- b) an der Steuerbordsseite (rechts) eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes grünes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Compassstrichen wirft und zwar von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinaus;
- c) an der Backbordsseite (links) eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes rothes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Compassstrichen wirft und zwar von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinaus.

Die vorstehend unter b und c genannten grünen und rothen Seitenlichter müssen bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 2 Kilometer weit sichtbar sein. Auch müssen sie binnensbords dergestalt abgeblendet sein, daß das grüne Licht nicht von der Backbordsseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordsseite her gesehen werden kann.

2. Jedes durch eigene Triebkraft bewegte Schiff mit Anhang hat bei Nacht außer den vorstehend unter Ziffer 1 genannten Lichtern noch ein zweites weißes Licht von gleicher Einrichtung und Beschaffenheit, sowie an gleicher Stelle wie das vorstehend unter Ziffer 1 lit. a genannte und zwar 0,8 Meter bis 1 Meter senkrecht über oder unter demselben zu führen.

Werden mehrere Schiffe dieser Art gleichzeitig zum Schleppen eines Zugs verwendet, so hat jedes Schlepsschiff die im vorstehenden Absatz vorgeschriebenen Lichter zu führen.

3. Am Tau oder an der Kette fahrende Dampfschiffe mit oder ohne Anhang haben bei Nacht am Masttop oder oben am Kamine drei übereinander angebrachte rothe Lichter zu führen.

4. Jedem Dampfschiff mit oder ohne Anhang ist es erlaubt, bei Nacht ein nach rückwärts sichtbares weißes Signallicht am Heck zu führen. Dasselbe muß dergestalt geblendet sein, daß es von vorn und von seitwärts nicht gesehen werden kann.

5. Jedes Fahrzeug von 300 Centner (15 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit, welches bei Nacht ohne eigene Triebkraft in Fahrt ist, einerlei ob es segelt oder treibt, gerudert, geschleppt oder sonstige fortbewegt wird, hat ein weißes Licht vorn oben am Mast oder mindestens 3 Meter hoch über seinem Knupp an einer Stange zu führen. Dieses Licht muß auf Fahrzeugen, welche geschleppt werden oder segeln, bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 2 Kilometer weit sichtbar sein.

Die ohne eigene Triebkraft auf sich zu Thal fahrenden Schiffe von 1000 Centner (50 Tonnen) oder mehr Tragfähigkeit müssen bei Nacht außerdem noch ein weißes Licht unter dem Bugspriet führen.

Fahrzeuge unter 300 Centner (15 Tonnen) Tragfähigkeit, auch Nachen, welche bei Nacht ohne eigene Triebkraft fahren, haben ein weißes Licht dergestalt anzubringen, daß es von allen Seiten deutlich sichtbar ist.

6. Schlepplüge dürfen bei Nacht nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren. Verbunkelt sich der Himmel während der Fahrt, so müssen die Fahrzeuge sofort an der nächsten geeigneten Stelle beilegt werden.

7. Die Anordnung elektrischer Vogenlichter und Scheinwerfer während der Fahrt sowie jedes elektrischen Lichtes in den Laternen am Masttop ist untersagt.

8. Bei nebligem Wetter müssen die durch eigene Triebkraft bewegten Schiffe mit oder ohne Anhang mit verminderter Geschwindigkeit fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen; auf Schiffen, die ohne eigene Triebkraft auf sich fahren, muß unausgesetzt durch das Sprachrohr gerufen werden.

Wird der Nebel so dicht, daß keines der beiden Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen alle auf der Fahrt befindlichen Schiffe an der nächsten geeigneten Stelle beilegen. Ausgenommen hiervon sind die durch eigene Triebkraft bewegten Quersfähren.

9. Flöße, auch geschleppte, dürfen ihren Landungsplatz nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang verlassen. Sie dürfen ihre Fahrt nicht länger als eine Stunde nach Sonnenuntergang fortsetzen, es sei denn, daß sie durch nicht vorherzusehende Umstände verhindert wurden, den Landungsplatz vor Ablauf dieser Zeit zu erreichen.

Jedenfalls haben sie nach eingetretener Dunkelheit an der Fahrwasserseite zwei weiße Lichter, welche mindestens 2 Meter und höchstens 4 Meter Abstand von einander haben, vorn und zwei eben solche hinten auf dem Floß mindestens 4 Meter hoch neben einander aufzustellen.

Bei Nebel, Schneegestöber, Sturm, Treibeis und Eisgang dürfen Flöße nicht fahren. Werden sie während der Fahrt davon betroffen, so müssen sie an der nächsten erreichbaren Landungsstelle beilegen.

7. Verhalten bei hohem Wasserstand.

§ 22.

1. Auf der Stromstrecke oberhalb Mainz ist bei einem Wasserstand von mehr als 5,50 Meter über dem Nullpunkt des Straßburger Pegels die Fahrt mit Dampfschiffen untersagt.

2. Auf den Stromstrecken unterhalb Mainz sind für die Fahrt der Dampfschiffe von einem der nachbezeichneten Landungsplätze bis zu dem nächsten, nämlich Mainz, Speyer, Ludwigshafen, Mannheim, Mainz, Viebrich, Bingen, Coblenz, Esln, Düsseldorf, Ruhrort, Wesel, Emmerich, Nijmegen, Tiel, Bommel, Arnheim und Breeswijk unter Berücksichtigung der daselbst angebrachten Marken I, II und III (vgl. Ziffer 4) bei höheren Wasserständen die folgenden Beschränkungen maßgebend:

- a) Bei einem Wasserstand, welcher die Marke I erreicht oder übersteigt, müssen die Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zu Thal in der Mitte des Stromes, zu Berg in einer Entfernung von wenigstens 80 Meter vom gewöhnlichen Uferstrand fahren. Wird bei der Fahrt oder beim Landen eine größere Annäherung an das Ufer nöthig, so müssen sie mit verminderter Kraft fahren.

Diesen Vorschriften sind die am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe nicht unterworfen.

- b) Bei einem Wasserstand, welcher die Marke II erreicht oder übersteigt, dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tag aber, soweit sie nicht am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahren, nur in der Mitte des Stromes und, wenn sie zu Thal gehen, nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nöthig ist. Die zum Verkehr notwendige Annäherung an die einzelnen Stationen, sowie das Anlegen an denselben ist ihnen unter Anwendung verminderter Kraft gestattet.
- c) Bei einem Wasserstand, welcher die Marke III erreicht oder übersteigt, dürfen, den Fall des Ueberfliegens von einem Ufer zum andern ausgenommen, Dampfschiffe nicht fahren.

3. Auf den Stromstrecken unterhalb Bonn und unterhalb Breeswijk treten für die Fahrt der Dampfschiffe bei höheren Wasserständen die obenwähnten Beschränkungen ein, wenn die Marke III zu Bonn und die Marken I, II und III zu Breeswijk erreicht sind.

4. Die festgesetzten Pegelhöhen der Marken I, II und III sind am Pegel zu:

	I	II	III
Maxau .	6,00 m	6,75 m	7,50 m
Speyer .	6,30 "	7,10 "	7,90 "
Ludwigshafen	6,70 "	7,60 "	8,50 "
Mannheim .	6,70 "	7,60 "	8,50 "
Mainz .	2,75 "	3,50 "	4,75 "
Biebrich .	3,55 "	4,30 "	5,55 "
Bingen .	3,20 "	4,00 "	5,30 "
Coblenz .	5,00 "	6,25 "	7,20 "
Cöln .	5,50 "	6,90 "	7,80 "
Düsseldorf	5,10 "	6,70 "	7,50 "
Ruhrort .	5,30 "	6,90 "	7,60 "
Emmerich	5,00 "	6,30 "	6,70 "

	I	II	III	
Rijnwegen . . .	11,14 m	12,14 m	12,74 m	} über dem revidirten Amsterdamer Pegel.
Ziel . . .	—	—	8,67 "	
Bommel . . .	—	—	6,38 "	
Kruisheim . . .	10,67 "	11,67 "	12,47 "	
Brecoewijf . . .	4,13 "	4,81 "	5,28 "	

5. Flöße dürfen nicht abfahren, wenn der Wasserstand des Rheins an dem der Landungsstelle zunächst gelegenen Pegel bei steigendem Wasser bereits die nachstehend bezeichnete Höhe erreicht hat und bei fallendem Wasser noch nicht bis zu der nachstehend bezeichneten Höhe gesunken ist; nämlich an

Pegel zu:	bei steigendem Wasser		
	bei steigendem	bei fallendem	
Hünningen	3,9 m	4,2 m	
Breisach (linkes Ufer)	3,4 "	3,7 "	
Schönau	3,8 "	4,1 "	
Gerstheim	3,7 "	4,0 "	
Strasbourg	4,5 "	4,8 "	
Selz	4,8 "	5,1 "	
Maxau-Maximiliansau	5,3 "	5,6 "	
Speyer	5,5 "	5,8 "	
Mannheim-Ludwigshafen	5,5 "	5,8 "	
Mainz	3,0 "	3,2 "	
Rüdesheim	3,6 "	3,9 "	
Coblenz	4,1 "	4,4 "	
Cöln	4,7 "	5,0 "	
Düsseldorf	4,4 "	4,7 "	
Ruhrort	4,6 "	5,1 "	
Wesel	4,1 "	4,7 "	
Emmerich	4,4 "	5,0 "	
Rijnwegen	10,64 "	11,14 "	} über dem revidirten Amsterdamer Pegel
Kruisheim	10,17 "	10,67 "	

Ist an einem der vorstehend genannten Plätze ein Wasserstand eingetreten, bei welchem die Abfahrt der Flöße nicht gestattet sein würde, so müssen die an diesem Platz anlangenden Flöße an der nächsten geeigneten Landungsstelle beilegen.

8. Verhalten in Fällen des Festfahrens oder Versinkens.

§ 23.

1. Ist ein Schiff oder ein Floß im Strom festgefahren oder gesunken, so hat dessen Führer an einer stromaufwärts gelegenen, mindestens eine Stunde entfernten geeigneten Stelle am Rhein, und, falls innerhalb dieser Entfernung ein schiffbarer Nebenfluß in denselben einmündet, auch an dem letzteren eine Wahrschau aufzustellen, welche anderen Schiffs- und Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist.

Diese Wahrschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie benachrichtigt ist, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden oder daß auf die unter Ziffer 4 erwähnte Anzeige hin eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

2. An den Stellen, wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist, sollen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang in der Bergfahrt nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung und zur Fortbewegung nöthig ist. In der Thalfahrt müssen sie so lange als möglich mit stillgestellter Maschine durchtreiben.

3. Jeder Führer eines festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes oder Floßes hat dessen Piegestelle bei Nacht durch zwei senkrecht übereinander in einem Abstand von nicht weniger als 0,5 Meter und von nicht mehr als 1 Meter hängende Laternen, die obere mit rothem, die untere mit weißem Licht, zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß die Lichter während der Nacht, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, hellleuchtend erhalten werden. Die Laternen müssen hinreichend hoch und so hängen, daß das Licht von allen Seiten deutlich sichtbar ist.

Auf ganz unter Wasser gesunkene Schiffe oder Floße muß von dem Führer ein Nachen oder eine schwimmende Bafe mit den zwei vorerwähnten in gleicher Weise aufzuhängenden Laternen gelegt und erhalten werden.

Befindet sich die Piegestelle eines ganz unter Wasser gesunkenen Schiffes oder Floßes seitlich von dem angebrachten Nachen, so ist an derjenigen Seite, an welcher das Fahrwasser nicht frei ist, eine zweite Laterne mit rothem Licht von der nämlichen Lichtstärke wie die erste zu führen.

Das seitliche Anbringen des Nachens ist nur dann gestattet, wenn der Wasserstand das Anbringen über dem gesunkenen Schiff oder Floß nicht zuläßt.

Bei Tag treten an die Stelle der vorgeschriebenen Laternen:

oberhalb der Spiß'schen Fähre weiße Flaggen, mindestens 0,50 Meter hoch und 0,75 Meter lang,

unterhalb der Spiß'schen Fähre schwarze Kugeln von mindestens 0,50 Meter Durchmesser.

4. Der Führer ist ferner verpflichtet, dem nächsten Ortsvorsteher sofort Anzeige zu machen, daß und wo ein Schiff oder Floß festgelaufen oder gesunken ist. In Folge dieser Anzeige oder der sonst erlangten Kenntniß hat die Ortspolizeibehörde das entstandene Schiffahrtshinderniß, sofern dies noch nicht geschehen, in der unter Ziffer 3 vorgeschriebenen Weise auf Kosten des Führers bezeichnen (vermalen) zu lassen.

5. Die Beseitigung von Schiffen, Flößen und anderen Gegenständen, welche gesunken, gestrandet oder auf den Grund gerathen sind, kann durch die zuständige Behörde, wenn solche nach deren Ansicht die Schiffahrt hindern oder gefährden, unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz der ihr hierdurch erwachsenden Kosten, veranlaßt werden.

Die Beseitigung erfolgt, wenn solche nach Ansicht der zuständigen Behörde keinen Aufschub leidet oder wenn die Beteiligigten sie verweigern oder nicht anzutreffen sind, ohne Weiteres. In anderen Fällen wird den Beteiligigten eine angemessene Frist gesetzt; erfolgt innerhalb derselben die Beseitigung nicht oder nicht vollständig, so wird sie staatsseitig herbeigeführt. Die nach Landesrecht den betreffenden Behörden zukommenden weitergehenden Befugnisse werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

6. Die Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 5 finden gleichmäßig Anwendung, wenn auf dem Strom vorhandene Anlagen (Bade-Anstalten, Mühlen und dergleichen) gesunken sind. Die den Führern der Schiffe und Flöße auferlegten Verpflichtungen liegen auch den Besitzern solcher Anlagen ob.

9. Besondere Vorschriften für die Dampfschleppschiffahrt zwischen Cöln und Mannheim bei niedrigem Wasserstand.

§ 24.

Die Ausübung der Dampfschleppschiffahrt bei Nacht ist:

- a) zwischen Cöln und St. Goar, sobald der Wasserstand am Cölnner Pegel 1,30 Meter oder darunter,
- b) zwischen St. Goar und Mainz, sobald der Wasserstand am Mainzer Pegel 1 Meter oder darunter,
- c) zwischen Mainz und Mannheim, sobald der Wasserstand am Mainzer Pegel 0,70 Meter oder darunter beträgt,

gänzlich untersagt.

10. Besondere Vorschriften in Betreff des Schleppens auf der Stromstrecke zwischen Bingen und St. Goar.

§ 25.

1. Auf der Stromstrecke zwischen Bingen und St. Goar darf ein Schiff nicht an den Mastkisten eines Dampfschiffes genommen werden. Ausgenommen sind nur solche Fälle, in welchen beschädigte Fahrzeuge auf andere Weise nicht fortzuschaffen sind.

2. Auf dieser Stromstrecke dürfen einem zu Berg fahrenden Dampfschiffe nicht mehr als drei, in einer Linie zu haltende Schiffe, einem zu Thal fahrenden nicht mehr als vier Schiffe, je zwei und zwei neben einander gekuppelt, angehängt werden.

Vorschriften bezüglich des Stillliegens.

§ 26.

1. Wenn Schiffe, Flöße, Baggermaschinen oder ähnliche Apparate außerhalb der Häfen halten oder vor Anker gehen, so müssen sie gehörig besetzt und jederzeit so gelegt werden, daß einerseits der Fahrweg für die durchgehende Schifffahrt offen bleibt und andererseits die Gefahr, durch den Wellenschlag gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird. Auf den Flößen muß überdies bei Tag und bei Nacht hinreichende Wachmannschaft vorhanden sein; ebenso auf Schiffen, Baggermaschinen und ähnlichen Apparaten dann, wenn sie ausnahmsweise im Fahrwasser oder in dessen Nähe an Stellen halten, die in der Regel nicht als Liegeplatz benutzt werden.

Werden Anker im Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgeworfen, so ist die Stelle derselben durch Döpper zu bezeichnen. Diese Döpper sind bei Baggermaschinen und ähnlichen Apparaten sämmtlich, bei anderen Fahrzeugen und Flößen nur insoweit sie die Stelle von Seitenankern bezeichnen, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang mit weißem Licht zu versehen.

2. Außerhalb der Häfen dürfen überhaupt nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes nebeneinander liegen.

Wo die Verhältnisse des Fahrwassers es nicht gestatten, daß die fahrenden Dampfschiffe weiter als 40 Meter vom Ufer entfernt bleiben, darf nur eine Reihe von Schiffen am Ufer liegen.

In Stromengen, in den Fahrwegen nach und aus den Nebenflüssen, Kanälen und Häfen des Rheins, auf den Ueberfahrtswegen der Gier- und aller an einer Querleitung sich bewegenden Fähren, in den Fahrwegen der Dampfschiffe nach und von den Landungsbrücken, sowie in den Fahrwegen durch die Schiffbrücken dürfen Schiffe und Flöße weder halten noch beilegen. Auch dürfen Schiffe und Flöße oberhalb und unterhalb der Landungsbrücken nicht ganz oder theilweise über diese hinausragend liegen.

Schiffe und Flöße, welche vor den durch Tafeln kenntlich gemachten Anfahrtsstellen von Nachenfähren ansetzen, müssen vom Ufer soweit entfernt bleiben, daß die Nachenfähren ungehindert ab- und anfahren können.

3. Sind Schiffe, Flöße, Baggermaschinen oder ähnliche Apparate an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dies sonst nicht zu geschehen pflegt, oder liegen sie außerhalb der Häfen im Fahrwasser oder in der Nähe desselben, so ist bei uebligem Wetter auf

Schiffen mit eigener Triebkraft mindestens alle 5 Minuten die Glocke anzuschlagen, von anderen Fahrzeugen und von Flößen aus aber eben so oft durch das Sprachrohr zu rufen.

4. Alle außerhalb der Häfen auf dem freien Strom liegenden Schiffe, Flöße, Daggemaschinen oder ähnliche Apparate müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ununterbrochen durch Laternen mit weißem Licht erleuchtet sein. Auf den Fahrzeugen ist eine solche Laterne mindestens 4 Meter hoch über dem Schiffsbord auf der Fahrwasserseite, und falls ausnahmsweise Fahrzeuge so liegen, daß auf beiden Seiten Fahrwasser ist, auf beiden Seiten derart anzubringen, daß sie zu Berg und zu Thal fortbauend zu sehen sind. Auf Flößen müssen in jeder der beiden dem Fahrwasser zugekehrten Ecken, mindestens 4 Meter hoch, auf einer hohen, weit sichtbaren Stelle zwei Laternen mit weißem Licht, welche mindestens 2 Meter, höchstens 4 Meter Abstand von einander haben, neben einander aufgerichtet werden.

Auf Fahrzeugen, auf denen wegen Gefährlichkeit ihrer Ladung kein Licht angemacht werden darf, muß während der Nachtzeit ununterbrochen eine Wache ausgestellt sein, welche die sich nähernden Schiffe rechtzeitig durch Zuruf mittelst des Sprachrohrs zu warnen hat.

5. Die in diesem Paragraphen hinsichtlich der Flöße getroffenen Bestimmungen finden auch auf die im Bau begriffenen Flöße Anwendung.

6. Wenn Daggemaschinen oder ähnliche Apparate in einer Stromstrecke beschäftigt sind, in welcher sie von den herankommenden Schiffen nicht rechtzeitig erblickt werden können, so haben dieselben vor und hinter ihrem Standort eine rothe Lampe anzulegen. Diese Beobachtung hat in einer solchen Entfernung zu geschehen, daß die Schiffe rechtzeitig ihren Kurs durch ein von der Maschine nicht gesperrtes Fahrwasser nehmen können.

Liegen solche Maschinen oder Apparate im Fahrwasser, so haben sie auf derjenigen Seite, an welcher Schiffe und Flöße am Besten vorbeifahren können, eine roth und weiß Flagge anzulegen.

Vorschriften in Betreff festliegender Badeanstalten, Schiffmühlen und ähnlicher Anlagen.

§ 27.

Für Badeanstalten, Schiffmühlen und ähnliche Anlagen, welche sich auf dem Strom festliegend befinden, sind außer den durch die zuständige Behörde festgesetzten Bedingungen folgende Vorschriften maßgebend:

1. Sie müssen in sicherer, vollen Schutz gegen das Abtreiben bietenden Weise befestigt sein; erfolgt die Befestigung durch Anker, so dürfen diese nicht im Fahrwasser oder dessen Nähe ausgeworfen sein.

2. Sie müssen derart liegen, daß der Fahrweg für die durchgehende Schifffahrt offen bleibt und die Gefahr, durch Wellenschläge gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird.

3. Sie müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ununterbrochen durch Laternen mit weißem Licht erleuchtet sein, welche mindestens 4 Meter hoch über dem Deckboden nach der Fahrwasserseite, zu Berg und zu Thal fortdauernd sichtbar, anzubringen sind.

Vorschriften in Betreff des Leinpfads und des Leinzugs.

§ 28.

1. Die am Leinpfadufer liegenden Fahrzeuge müssen, wenn an ihnen vom Ufer aus gezogene Schiffe vorbeifahren, entweder den Mast niederlegen oder so weit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter ihnen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Besatzung des stillliegenden Schiffs behülflich sein.

2. Die am Leinpfadufer liegenden Flöße und zwar auch die im Van begriffenen müssen mit vollständigen Seilleitungen versehen sein. Auch dürfen diese Flöße, sofern sie nicht auf der Reise begriffen sind, nicht über 80 Meter in den Strom reichen. Der Flößer ist verbunden, die Zangen (Bindehölzer) gleichmäßig mit dem Floß abzuschneiden und die Anker so zu setzen, daß sie der Schifffahrt nicht hinderlich sind.

Die Floßmannschaft muß die Schiffe, welche das Floß nicht umsäumen können, an demselben vorbeiziehen.

3. Am Leinpfadufer befindliche Badeanstalten oder sonstige Anlagen, welche den Leinizug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

4. Auf dem Leinpfad selbst dürfen weder Anlagen errichtet, noch Gegenstände gelagert werden, welche der Ausübung des Schiffszuges hinderlich sein würden.

Vorschriften über Bau, Besatzung, Ausrüstung und Untersuchung der Flöße

1. Bezeichnung, Breite und Länge der Flöße.

§ 29.

1. Jedes Floß hat in der Mitte seiner Länge und in der Höhe von mindestens 3 Meter über seiner Oberfläche zwei parallel mit der Längsachse übereinander fest angebrachte weiße Tafeln zu führen, von welchen die obere in Roth die Anfangsbuchstaben der Vornamen, den Familiennamen und den Wohnort des Floßbesizers, die untere in Schwarz die gleichen Angaben in Betreff des Floßführers in lateinischen Schriftzügen von mindestens 30 cm Höhe und 5 cm Breite zu enthalten hat, und zwar auf beiden Seiten der Tafeln.

2. Die Breite der den Rhein befahrenden Flöße darf auf der Stromstrecke

von Bafel bis Kehl	6 Meter
„ Kehl bis Steinmauern (Murgmündung)	17 „
„ Steinmauern bis Germersheim	27 „
„ Germersheim bis Mannheim	36 „
„ Mannheim abwärts	63 „

nicht übersteigen.

Außerdem wird die Länge der Flöße für die Stromstrecke

von Bafel bis Kehl auf	27 Meter
„ Kehl bis Steinmauern auf	90 „

beschränkt.

3. An den Längenseiten der Flöße dürfen einzelne Floßtheile oder andere für Schiffe, Brücken u. s. w. hinderliche Gegenstände nicht hervortragen.

4. Bei Wasserständen von 1 Meter und weniger am Mainzer Pegel ist für die Strecke Riedesheim—St. Goar die Breite der Flöße auf 56 Meter beschränkt.

2. Besetzung, Ausrüstung und Gewicht der Flöße im Allgemeinen.

§ 30.

1. Jedes Floß muß mit mindestens einem Mann auf je 25 Kubikmeter hartes Holz und mit mindestens einem Mann auf je 50 Kubikmeter weiches Holz bemannt sein. Als hartes Holz gilt hierbei Eichen-, Buchen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birnen-, Apfel- und Korneholz, als weiches dagegen Pappel-, Erlen-, Fichten-, Tannen-, Kiefern-, Lärchen-, sowie anderes harziges Holz.

2. Unterhalb Wesel darf die vorstehend unter Ziffer 1 festgesetzte Pflichtbesetzung um ein Drittel verringert werden.

3. Kein Floß darf mit weniger als 3 Mann, den Führer eingerechnet, bemannt sein.

4. Flöße, deren Pflichtbesetzung nach Ziffer 1 über 4 Mann beträgt, müssen mit den in der Beilage bezeichneten Gegenständen ausgerüstet sein.

5. Zur Feststellung des im Floß-Schein (Artikel 25 der revidirten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868) anzugebenden Gewichts der Flöße wird das Kubikmeter hartes Holz (vgl. Ziffer 1) gleich 15 Centner (0,75 Tonnen) und das Kubikmeter weiches Holz (vgl. Ziffer 1) gleich 11 Centner (0,55 Tonnen) gerechnet.

3. Ausnahmsbestimmungen bezüglich der Besetzung und der Ausrüstung der Flöße oberhalb Mainz.

§ 31.

Die Bestimmungen des § 30 finden auf den Betrieb der Flößerei auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim keine Anwendung. Sie treten für Flöße, welche auf dieser

Stromstrecke kommend Mannheim passieren, dergestalt in Wirksamkeit, daß Mannheim als Ort der Abfahrt solcher Flöße angesehen wird.

Dagegen wird vorgeschrieben:

1. Auf der Stromstrecke von Kehl bis Steinmauern müssen auf Flößen bis zu 12 Mann Bemannung ein Seil, auf größeren Flößen zwei Seile von je mindestens 40 Meter Länge, auf der Stromstrecke von Steinmauern bis Mannheim auf jedem Floß ein großes Seil von 160 bis 180 Meter Länge und ein Beiseil von 15 bis 20 Meter Länge vorhanden sein.
2. Auf der Stromstrecke zwischen Kehl und Steinmauern muß jedes Floß mindestens mit je einem Mann auf 15 Kubikmeter Inhalt der eingebundenen Hölzer bemannt sein.
3. Auf der Stromstrecke von Steinmauern bis Germersheim hat die Bemannung der Flöße mindestens zu bestehen:
 - a) bei Rundholzflößen:
 - von leichteren Hölzern aus je einem Mann auf 15 Kubikmeter Inhalt,
 - von schweren Hölzern aus je einem Mann auf 20 Kubikmeter Inhalt.
 - b) bei Flößen aus geschnittenen Waaren:
 - bis zu 180 Kubikmeter Inhalt aus je einem Mann auf 20 Kubikmeter Inhalt,
 - von 180 bis 300 Kubikmeter Inhalt aus je einem Mann auf 25 Kubikmeter Inhalt,
 - von über 300 Kubikmeter Inhalt aus je einem Mann auf 30 Kubikmeter Inhalt.
4. Auf der Stromstrecke von Germersheim bis Mannheim kann diese Bemannung überall um ein Viertel gemindert werden.
5. Auf der Strecke oberhalb Mannheim müssen die kleinen Flöße, welche bis zu 30 Meter lang, 4,5 Meter breit und steif gebaut sind, mindestens mit drei Flößern, den Führer eingerechnet, bemannt sein.

Auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Mainz brauchen Flöße, deren Pflichtbemannung nach § 30 Ziffer 1 nicht über 10 Mann beträgt, mit den in der Weilage zu Ziffer 4 des § 30 vorgeschriebenen Ankernachen und Ankern dann nicht versehen zu sein, wenn ihre Bemannung mindestens das Doppelte der nach § 30 Ziffer 1 erforderlichen beträgt und der Flößführer sich darüber ausweist, daß ihm an jeder zu passierenden Brücke die vorgeschriebene Anzahl von Ankernachen und Ankern entgegengebracht wird.

4. Vorschriften für geschleppte Flöße.

§ 32.

Für Flöße, welche von Dampfschiffen oder anderen Schiffen mit eigener Triebkraft geschleppt werden, genügen auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Bingen die Hälfte,

von Bingen bis St. Goar drei Viertel und von St. Goar bis Wesel zwei Drittel, unterhalb Wesel ein Drittel der Pflichtbemannung nach § 30 Ziffer 1, vorausgesetzt, daß das Floß vorn mit einer wirksamen Steuereinrichtung versehen ist und daß das Schleppschiff die nachstehend angegebene Maschinenkraft besitzt:

- a) bei Flößen, deren Pflichtbemannung nicht mehr als 50 Mann beträgt, mindestens 25 effective Pferdestärken,
- b) bei Flößen, deren Pflichtbemannung über 50 bis einschließlich 80 Mann beträgt, mindestens 35 effective Pferdestärken,
- c) bei Flößen, deren Pflichtbemannung über 80 Mann beträgt, mindestens 45 effective Pferdestärken.

5. Wahrschau der Flöße.

§ 33.

1. Die Floßführer sind verpflichtet, ihrem Floß einen Wahrschauannachen vorauszuschicken. Der Nachen soll wenigstens $\frac{3}{4}$ Stunden und höchstens $1\frac{1}{2}$ Stunden vor dem Floß vorausfahren. Er darf einem zu Thal fahrenden Schiffe nicht angehängt werden.

2. Wird das Floß durch ein Schiff mit eigener Triebkraft geschleppt, so soll der Wahrschauannachen eine aus 16 roth und weiß, sonst eine aus 16 roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken.

3. Den Namen des Nachenführers hat der Floßführer auf dem Floß-Schein zu vermerken oder der ersten Hafen-Polizeibehörde, welche das Floß erreicht, zur Eintragung in den Floß-Schein zu bezeichnen.

4. Wird die Weiterfahrt des Floßes durch unvorhergesehene Umstände verhindert, so hat der Floßführer sofort einen zweiten Wahrschauannachen abzusenden, welcher die Betheiligten benachrichtigt, daß das Floß nicht eintreffen werde.

5. Die Verpflichtung, einen Wahrschauannachen vorauszusenden, fällt weg:

- a) auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim bei Flößen, welche bis zu 30 Meter lang, 4,5 Meter breit und steif gebaut sind,
- b) auf den Stromstrecken unterhalb Mannheim bei Flößen, deren Pflichtbemannung nicht über 5 Mann beträgt.

Die Führer solcher Flöße sind aber gehalten, die vorgeschriebene Flagge auf dem Floß selbst aufzustecken.

6. Ersatz der Wahrschau durch elektrische Meldung auf der Stromstrecke Kehl bis Steinmauern.

§ 34.

1. Auf der Rheinstrecke zwischen Kehl und Steinmauern sind die Floßführer von der Verpflichtung, einen Wahrschauannachen vorauszusenden, entbunden, wenn sie sich zum Wahr-

schaunen der Flöße der daselbst entlang des Rheines bestehenden electrischen Signalvorrichtung bedienen.

Sobald ein Floß an einer der Schiffbrücken bei Freistett=Offendorf, Greffern=Drusenheim oder Pflittersdorf=Selz durch den Telegraphen angemeldet ist, wird auf der Schiffbrücke zunächst des rechtsseitigen Ufers die in § 33 vorgeschriebene Wahrschauflagge aufgehißt und erst wieder eingezogen, wenn das Floß die Brücke passiert hat.

Unter gleicher Voraussetzung kann bei einer etwaigen Weiterführung der oben genannten Signaleinrichtung von Pflittersdorf rheinabwärts auch hier das Wahrschaun der Flöße mittelst des Telegraphen stattfinden.

2. Wenn die Floßführer die Signaleinrichtung nicht benutzen wollen, oder bei etwaiger Störung in der Leitung der letzteren, hat die Wahrschau in der in § 33 bestimmten Weise zu geschehen. Doch wird den Floßführern gestattet, statt eines Nachens sich eines sogenannten Fahrbodens, aus Holzstämmen oder Brettern bestehend, für die Wahrschau zu bedienen.

7. Untersuchung der Flöße.

§ 35.

1. Flöße, deren Pflichtbemannung über 4 Mann beträgt, werden, bevor sie ihre Reise antreten und, wenn sie auf einem Nebenfluß gebaut sind, bevor sie ihre Reise auf dem Rhein fortsetzen, einer Untersuchung unterworfen, welche sich auf ihre Construction und die Festigkeit ihrer Verbindung, sowie auf das Vorhandensein der vorgeschriebenen Bemannung und der nach Inhalt der Beilage zu § 30 Ziffer 4 erforderlichen Ausrüstungsgegenstände erstreckt.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Flöße, welche, aus dem Main kommend, in den Mainzer oder Schiersteiner Floßhafen verbracht werden.

2. Die Untersuchung wird von den hiermit beauftragten Beamten oder von Sachverständigen vorgenommen, welche zu diesem Zweck eidlich verpflichtet sind.

3. Der Floßführer hat vor Abfahrt des Floßes die Untersuchung desselben bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Letztere hat dafür zu sorgen, daß die Untersuchung sobald als thunlich, jedenfalls aber innerhalb der auf den Empfang der Anzeige folgenden nächsten 24 Stunden vorgenommen werde.

4. Die Orte, an welchen die Untersuchung erfolgen kann, die Personen, welchen dieselbe übertragen, und die Behörde, bei welcher dieselbe nachzusuchen ist, werden öffentlich bekannt gemacht.

5. Flöße, welche an Orten gebaut werden, wo die vorgeschriebene Untersuchung nicht erfolgen kann, sind an dem nächsten unterhalb gelegenen und zu Floß-Untersuchungen bestimmten Ort der Untersuchung zu unterwerfen.

6. Die Bestimmungen unter Ziffer 1—5 finden auf den Betrieb der Flößerei auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim keine Anwendung.

Die Handhabung der Aufsicht über Beobachtung der in den §§ 29 Ziffer 2 und 3, sowie 31 für die Stromstrecke oberhalb Mannheim gegebenen Vorschriften steht den Brückenmeistern zu.

7. Für Flöße, welche Mannheim von oberhalb kommend passiren, finden die Bestimmungen unter Ziffer 1—5 dergestalt Anwendung, daß Mannheim als Ort der Abfahrt angesehen wird.

8. Vermerk auf dem Floß-Schein.

§ 36.

Giebt die Untersuchung zu Ausstellungen keine Veranlassung, so wird das Ergebnis von den mit der Untersuchung beauftragten Personen auf dem von dem Floßführer mit sich zu führenden Floß-Schein vermerkt. Floßführern, auf deren Floß-Scheinen ein solcher Vermerk nicht vorhanden ist, wird die Abfahrt nicht gestattet.

9. Aenderungen im Floßbestand.

§ 37.

Die Bestimmungen in den §§ 35 und 36 finden auch in dem Fall Anwendung, wenn das Floß während seiner Reise

- a) eine Vergrößerung erfährt, welche nach Inhalt der Beilage zu § 30 Ziffer 4 eine Vermehrung der vorhandenen Ausrüstungs-Gegenstände bedingt, oder
- b) verkleinert wird und der Floßführer in Folge dessen eine Verminderung der vorhandenen Ausrüstungs-Gegenstände vornehmen will.

Erfolgen diese Veränderungen des Floßes an einem Ort, wo die Untersuchung nicht vorgenommen werden kann, so ist dieselbe von dem Floßführer sogleich bei seiner Ankunft an dem nächsten zu Floß-Untersuchungen bestimmten Ort bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

10. Befugnisse der Behörden und Beamten.

§ 38.

Die Schiffsfahrts- und Hafens-Polizeibehörden, die Brückenmeister und alle mit Ausübung der Strompolizei beauftragten Beamten sind befugt, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die nach den §§ 30 bis 32 erforderlichen Mannschaften und Ausrüstungs-Gegenstände auf dem Floß vorhanden sind, und bei nicht vorschriftsmäßiger Bemannung oder Ausrüstung der Flöße die Heiligung der letzteren an der nächsten Landungsstelle anzuordnen. Die Fahrt darf erst nach erfolgter Bervollständigung der Mannschaft, beziehungsweise der Ausrüstung fortgesetzt werden.

11. Gebührenfreiheit.

§ 39.

Für die in Gemäßheit der §§ 35, 37 und 38 vorzunehmenden Untersuchungen ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

Wahrschauen.

§ 40.

Zur Sicherheit der Schifffahrt sind auf der Stromstrecke von Bingen bis unterhalb Bonn an folgenden Stellen Wahrschauen errichtet:

1. am Bingerloch auf dem Mäusethurm,
2. an der Wirbelsay,
3. bei Oberwesel, unterhalb des Ochsenthums,
4. dem Kanuereck gegenüber auf dem rechten Ufer,
5. bei der Loreley,
6. oberhalb St. Goar an der Bank,
7. bei einem Wasserstand unter 3,2 Meter am Coblenzer Pegel für den Engerser Grund bei St. Sebastian-Engers,
8. bei einem Wasserstand unter 3,5 Meter am Bonner Pegel für die Rheindorfer Kefle oberhalb der ehemaligen Siegmündung.

Die an diesen Stellen stationirten Wahrschauer haben die Verpflichtung, das Annähern aller zu Thal gehenden Fahrzeuge durch Aufziehen der Flagge bemerkbar zu machen, und zwar in folgender Weise:

- a) wenn ein einzelnes Schiff zu Thal kommt, durch Aufziehen der rothen,
- b) wenn ein Schleppezug zu Thal fährt, durch Aufziehen der weißen,
- c) wenn ein Floß antreibt, durch Aufziehen der rothen und der weißen Flagge,
- d) an Stelle der Flaggen treten für das zweite Fahrwasser am Bingerloch Kärbe gleicher Farbe.

Durch jedes dieser Zeichen wird gleichzeitig angezeigt, daß die Thalfahrt frei ist, während der Mangel eines Zeichens andeutet, daß die Bergfahrt frei ist.

Ist das Fahrwasser im Bingerloch gesperrt, so wird ein roth und weiß gestrichener Korb auf der Spitze des Mäusethums aufgesetzt und damit angezeigt, daß die Flaggen-signale für das zweite Fahrwasser Geltung haben.

Bevor ein Schiff von Bingen aus stromabwärts fährt, hat der Führer desselben 10 Minuten vorher seine Absicht den Wahrschauern auf dem Mäusethurm durch Aufhissen einer weißen Flagge auf halbem Mast zu erkennen zu geben. Er darf erst dann abfahren, wenn hierzu vom Mäusethurm aus das Zeichen gegeben ist.

Außer den erwähnten stehenden Wahrschauen ist für die zu Berg gehenden Dampfschleppzüge noch eine besondere Wahrschau zwischen St. Goar und dem Kammerdeck eingerichtet. Dieselbe geht dem Schleppzug voraus und giebt, wenn Fahrzeuge zu Thal kommen, dem Führer des Schleppzuges das nöthige Zeichen mit der rothen Flagge.

Für das Befahren werden die Gebühren nach besonders festgestellten und zu öffentlicher Kenntniß gebrachten Tarifen von den Schifffahrttreibenden entrichtet.

Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter Stromtheile sowie von Rheindurchflüssen.

§ 41.

1. Das Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter, durch Baken in genügender Weise bezeichneter Stromtheile ist allen Flößen und Fahrzeugen mit Ausnahme der Nachen untersagt.

2. Rheindurchflüsse dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schifffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittelst öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt ist.

Verbot anderer als der in gegenwärtiger Polizeiordnung erwähnten Signallichter.

§ 42.

Das Führen anderer als der in gegenwärtiger Polizeiordnung vorgeschriebenen oder zugelassenen Signallichter ist verboten. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind diejenigen Signallichter, welche in besonderen Fällen auf Grund von Regierungs-Anordnungen gezeigt werden dürfen.

Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen.

§ 43.

Jeder Führer eines Schiffes oder Floßes hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen und den Polizei-, Zoll-, Hafen- und Wasserbaubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Strafbestimmungen.

§ 44.

Zwiderhandlungen gegen die in den §§ 1 bis 43 gegenwärtiger Polizeiordnung gegebenen Vorschriften werden gemäß Artikel 32 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 bestraft.

Einführungstermin.

§ 45

Gegenwärtige Polizeiordnung tritt mit dem 1. November 1897 in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkt an tritt die im Jahre 1888 erlassene Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein nebst den dazu erlassenen Nachträgen außer Kraft.

Beilage zu § 30 Ziffer 4 der Rheinschifffahrts-Polizeiordnung.

Verzeichniß

der erforderlichen Ausrüstungs-Gegenstände.

Für Flöße, deren Pflichtbesetzung nach § 30 Ziffer 1 beträgt:		Große Unternadren	Kleine Unternadren	Große Seite	Kleine Seite	Wasser	Stellen
5 bis	9 Mann	—	1	—	2	2	—
10 "	13 "	—	1	1	1	3	—
14 "	25 "	—	2	1	1	4	—
26 "	35 "	2	1	2	2	6	1
36 "	40 "	3	1	2	3	7	1
41 "	45 "	3	1	3	3	8	1
46 "	50 "	3	2	3	3	9	1
51 "	60 "	4	2	3	3	10	2
61 "	70 "	4	2	4	3	11	2
71 "	80 "	4	2	4	4	12	3
81 "	90 "	5	2	5	4	13	3
91 "	100 "	5	2	5	4	14	3
101 "	110 "	6	2	6	5	16	4
111 "	120 "	6	2	6	5	18	4
121 "	130 "	7	2	7	5	20	4
131 "	140 "	7	2	7	5	22	5
141 "	150 "	7	2	8	5	24	5
151 "	160 "	8	2	8	5	26	5
161 "	170 "	8	2	8	5	28	7
171 "	180 "	8	2	8	5	30	7
181 "	190 "	9	3	9	6	32	8

Bemerkungen:

1. Unter großen Unternadren werden Raden von 50—60 Centner (2,5 bis 3 Tonnen), unter kleinen Unternadren solche von 20 bis 35 Centner (1,5 bis 1,75 Tonnen) Tragfähigkeit verstanden.

2. Flöße, deren Pflichtbesetzung nach § 30 Ziffer 1 nicht mehr als 7 Mann beträgt, dürfen statt des kleinen Unternadrens ein Dreibeck von 8 Meter Länge und 1 bis 1,4 Meter oberer Breite führen.

3. Der Bahrdrau-Raden ist unter den in vorstehendem Verzeichniß aufgeführten Raden nicht einbegriffen.

I n h a l l s - V e r z e i c h n i s s .

- § 1 Verpflichtungen der Schiffs- und Floßführer u. s. w. im Allgemeinen.
- § 2 Befahrung und tiefste zulässige Einseukung der Schiffe.
- § 3 Ausrüstung der Schiffe.
- § 4 Vorschriften bezüglich der Fahrt im Allgemeinen.
- Vorschriften über das Vorbeifahren der Schiffe an einander.** (§§ 5—14.)
- § 5 1. Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.
2. Wenn sie sich in einem und demselben Fahrwege befinden.
 a) Mit genügender Breite.
- § 6 Allgemeine Bestimmungen.
- § 7 Vorbeifahren in einem und demselben Fahrwege in derselben Richtung.
- § 8 " " " " " " entgegengesetzter Richtung.
- § 9 b) Mit nicht genügender Breite.
3. Besondere Bestimmungen.
- § 10 a) In Betreff der Schlepplüge
- § 11 b) " " " vom Ufer aus gezogenen Schiffe.
- § 12 c) " " " zu Thal treibenden Schiffe.
- § 13 d) " " " lavirenden Schiffe.
- § 14 e) " " " Fahrzeuge unter 1000 Centner (50 Tonnen) Tragfähigkeit und der tiefer-
 lodenden Fahrzeuge.
- Vorschriften bezüglich der Fahrt unter besonderen Verhältnissen.** (§§ 15—25.)
- § 15 1. Pflichten der Führer von Fähren in Bezug auf den Schiffs- und Floßverkehr.
- § 16 2. " " " Schiffs- und Floßführer in Bezug auf Fähren.
3. Durchfahrt durch Brücken.
- § 17 a) Feste Brücken.
- § 18 b) Schiffsbrücken.
- § 19 4. Fahren der Schiffe und Flöße über Telegraphen- oder andere Kabel.
- § 20 5. Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.
- § 21 6. Verhalten während des Fahrens bei Nacht und bei Nebel.
- § 22 7. " " " bei hohem Wasserstand.
- § 23 8. " " " in Fällen des Festfahrens oder Versinkens.
- § 24 9. Besondere Vorschriften für die Dampfschleppluffahrt zwischen Köln und Mannheim bei niedrigem Wasserstand.
- § 25 10. Besondere Vorschriften in Betreff des Schleppens auf der Stromstrecke zwischen Bingen und St. Goar.
- § 26 **Vorschriften bezüglich des Stilllegens.**
- § 27 **Vorschriften in Betreff festliegender Badeanstalten, Schifflmühlen und ähnlicher Anlagen.**
- § 28 **Vorschriften in Betreff des Leinpfads und des Leinzugs.**
- Vorschriften über Bau, Bemannung, Ausrüstung und Unterjuchung der Flöße.** (§§ 29—39.)
- § 29 1. Bezeichnung, Breite und Länge der Flöße.
- § 30 2. Bemannung, Ausrüstung und Gewicht der Flöße im Allgemeinen.
- § 31 3. Ausnahmestimmungen bezüglich der Bemannung und der Ausrüstung der Flöße oberhalb Mainz.
- § 32 4. Vorschriften für geschleppte Flöße.
- § 33 5. Wahrung der Flöße.
- § 34 6. Ersatz der Wahrung durch elektrische Meldung auf der Stromstrecke West bis Steinmauern.
- § 35 7. Unterjuchung der Flöße.
- § 36 8. Vermerk auf dem Floßschein.

- § 37 9. Kenderungen im Floßbestand.
 § 38 10. Befugnisse der Behörden und Beamten.
 § 39 11. Gebührenfreiheit.
 § 40 **Wahrshauen.**
 § 41 **Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter Stromtheile sowie von Rheindurchstichen.**
 § 42 **Verbot anderer als der in gegenwärtiger Polizeiordnung erwähnten Signallichter.**
 § 43 **Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen.**
 § 44 **Strafbestimmungen.**
 § 45 **Einführungstermin.**

Nr. 17258.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Marktgemeinde Zettingen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz- und der Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde gemäß Art. 16 des Gesetzes, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betreffend, vom 18. März 1896, sowie der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom gleichen Tage (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 174 und 185) der Marktgemeinde Zettingen auf Grund der Beschlüsse des Gemeindeausschusses und der Gemeindeversammlung vom 4./25. Juli 1897 und des staatsaufsichtlichen Bescheides des k. Bezirksamts Günzburg vom 29. Juli 1897 die Genehmigung zur Ausgabe 3 $\frac{1}{2}$ °/iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtnennwerthe von 50 000 *M.*, und zwar:

- Lit. A 10 Stück zu je 1000 *M.*,
 „ B 50 Stück zu je 500 *M.*,
 „ C 50 Stück zu je 200 *M.*,
 „ D 50 Stück zu je 100 *M.*,

ausgestellt vom 1. Oktober 1897 und halbjährig am 1. April und am 1. Oktober verzinslich, erteilt.

München, den 9. September 1897.

Zu Vertretung:
 Der k. Staatsrath:
 von **Reumayr.**

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 36.

München, den 24. September 1897.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 17. September 1897, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend. — Soldienst-Nachricht. — Staatsdienst-Nachrichten. — Entscheidung von der Würde eines lebenslänglichen Reichsrates der Krone Bayern. — Erbeins-Verleihungen. — königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Consulat der Vereinigten Staaten von America in München.

Nr. 5284II.

Bekanntmachung, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

A. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußern.

Die Bestimmungen der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Gesetz- und Verordnungsblatt 1895 Nr. 7) werden in nachstehender Weise ergänzt bzw. abgeändert:

1. Die Bestimmungen unter XXXII sind wie folgt zu ergänzen:

a) Hinter Ziffer 7 ist folgende neue Bestimmung einzuschalten:

„8. Die Eisenbahn ist verpflichtet, Eisenbahnwagen, in denen Gegenstände dieser Art nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziffer 3b und Ziffer 5 in losem Zustande befördert worden sind, nach jedesmaligem Gebrauch in derselben Weise, wie dies in Bezug auf die Befreiung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vorgeschrieben ist, einem Reinigungsverfahren (Desinfection) zu unterwerfen, das geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu beseitigen.“

- b) Die Ziffern 8 und 9 sind in 9 und 10 abzuändern.
- c) Die neue Ziffer 9 ist wie folgt zu fassen:
 „Die Kosten der Desinfection der Wagen sowie etwa nöthiger Desinfection der Güter fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.“
2. Die Bestimmungen unter LII sind wie folgt zu ergänzen:
- a) Hinter Ziffer 5 ist folgende neue Bestimmung einzuschalten:
 „6. Die Eisenbahn ist verpflichtet, die zur Beförderung verwendeten Eisenbahnwagen, sofern sie nicht bestimmungsgemäß ausschließlich zum Transporte der im Eingange bezeichneten Gegenstände dienen, nach jedesmaligem Gebrauch in derselben Weise, wie dies in Bezug auf die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vorgeschrieben ist, einem Reinigungsverfahren (Desinfection) zu unterwerfen, das geeignet ist, die den Wagen anhaftenden Ansteckungstoffe vollständig zu tilgen.“
- b) Die Ziffern 6 und 7 sind in 7 und 8 abzuändern.
- c) In der neuen Ziffer 7 ist der Eingang wie folgt zu fassen:
 „Die Kosten der Desinfection der Wagen sowie etwa nöthiger Desinfection des Inhalts fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.“

Die neuen Vorschriften treten sofort in Kraft.

München, den 17. September 1897.

Zu Vertretung:
 Staatsrath von Mayer.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewegen gefunden, unter'm 9. September ds. Js. den Rechtspraktikanten Karl August Grafen von Drechsel auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum königlichen Kammerjunfer zu ernennen.

Staatsdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 11. September ds. Js. allergnädigst bewegen gefunden, den Geheimen Registrator im k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, k. Rath Theodor Neumayer, seinem allerunterthänigsten An-

suchen entsprechend, auf Grund der Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres, gemäß § 22 lit. C der IX. Verfassungsurkunde, unter huldvoller Anerkennung der von ihm in einer langen Reihe von Jahren geleisteten treuen, eifrigen und ersprießlichen Dienste, vom 1. Oktober ds. Js. an in den bleibenden Ruhestand treten zu lassen, dann gleichfalls vom 1. Oktober ds. Js. an, nach Maßgabe des Tit. II § 18 der Verfassungsurkunde, den Kanzleisekretär bei der k. Gesandtschaft in Paris, k. Rath Hermann Rindfleisch, zum Geheimen Sekretär im Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern zu befördern und den Ministerialkanzleifunktionär Joseph Mayer zum Kanzleisekretär bei der k. Gesandtschaft in Paris zu ernennen.

Enthebung von der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes der Krone Bayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben unter'm 9. September ds. Js. die von dem Staatsrathe i. a. o. D. und Staatsminister a. D. Adolf Freiherrn von Freyschner mit Rücksicht auf seine leidende Gesundheit und sein vorgeschrittenes Alter erbetene Enthebung von der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes Allerhöchste zu genehmigen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser,

haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. August ds. Js. dem k. Württembergischen Staatsminister der Finanzen, Dr. von Niede, das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone, und

unter'm 1. September ds. Js. dem k. Staatsrathe im a. o. D., Franz Seraph Ritter von Pfistermeister, in Rücksicht auf seine seit mehr als 50 Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste, das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 29. August ds. Js. dem k. Kämmerer und Rittmeister a. D. Maximilian Grafen von Dredsel für den ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen k. preussischen Kronenorden II. Klasse,

unter'm gleichen Datum dem k. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich russischen Hofe, Staatsrathe im a. o. D. Rudolf Freiherrn von Gafser, für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen kaiserlich russischen Weißen Adlerorden,

unter'm 5. September ds. Js. dem k. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich Württembergischen Hofe, Kurt Freiherrn von der Björden, für das

ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehene Großkreuz des k. Württembergischen Friedrichs-Ordens,

unter'm 7. September ds. Js. dem k. Kämmerer, Dr. Friedrich Grafen von Lutzburg, Präsidenten der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, für den ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen k. preussischen Kronen-Orden I. Klasse, sowie für das von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg ihm verliehene Großkreuz des k. Württembergischen Friedrichs-Ordens,

unter'm 9. September ds. Js. dem k. Kämmerer und Staatsrathe im a. o. D. Friedrich Freiherrn von Niethammer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. Sächsischen Hofe, für den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen goldenen Stern zum Großkreuze des königlich Sächsischen Albrechts-Ordens,

unter'm gleichen Datum dem Vorsitzenden im Ministerrathe, Staatsminister des kgl. Hauses und des Aeußern Dr. Kraft, Frei-

herrn von Craillsheim, für den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen k. sächsischen Hausorden der Rautenfurone,

unter'm 16. September ds. Js., dem k. Staatsminister der Justiz Dr. Leopold Freiherrn von Leonrod, für den ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen k. preussischen Rothen Adler-Orden I. Klasse die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika in München.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben unter'm 14. September ds. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum Consul der Vereinigten Staaten von Amerika in München ernannte amerikanische Bürger Benjamin Ruffbaum in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 37.

München, den 29. September 1897.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 23. September 1897, Forsthausneubauten für die XXIII. Finanzperiode, hier die Verlegung des Sitzes des Försters von Fischbach nach Petersbächel betreffend. — Bekanntmachung vom 24. September 1897, die Ausgabe von Schulverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Regensburg betreffend. — Hofdienst-Nachricht. — Enthebung von der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes der Krone Bayern.

Nr. 177531.

Bekanntmachung, Forsthausneubauten für die XXIII. Finanzperiode, hier die Verlegung des Sitzes des Försters von Fischbach nach Petersbächel betreffend.

Königliches Staatsministerium der Finanzen,
Ministerial-Forschabtheilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß mit Wirksamkeit vom 1. September ds. Js. der Sitz des dem k. Forstamte Schönan bisher zu Fischbach beigegebenen Försters nach Petersbächel verlegt werde und demnach der Försterposten Fischbach künftig die Bezeichnung Petersbächel zu führen habe.

München, den 23. September 1897.

Zu Vertretung:
Der k. Staatsrath:
von May.

Nr. 18376.

Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Regensburg betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschließung vom Hentigen wurde gemäß Art. 16 des Gesetzes, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betreffend, vom 18. März 1896, sowie der kgl. Allerhöchsten Verordnung vom gleichen Tage (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 174 und 185) der Stadtgemeinde Regensburg auf Grund der Beschlüsse der Gemeindefolgegen vom 22./29. Juli und 9. September 1897 und der staatsaufsichtlichen Bescheide der k. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg vom 12. August und 18. September 1897 die Genehmigung zur Ausgabe $3\frac{1}{2}\%$ iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtnennwerthe von 2500 000 *M.*, und zwar:

Rit. A	240 Stück	zu je	5000 <i>M.</i>
"	B 300 "	" "	2000 <i>M.</i>
"	C 500 "	" "	1000 <i>M.</i>
"	D 300 "	" "	500 <i>M.</i>
"	E 250 "	" "	200 <i>M.</i>

halbjährig am 1. Januar und am 1. Juli verzinslich, ertheilt.

München, den 24. September 1897.

Krhr. von Freilichsh.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25. September ds. Js. der Gemahlin des k. Kammerjunkers und Secondleutnants im Infanterie-Leib-Regimente, Ludwig Grafen von Hofstein aus Bayern, den allerunterthänigst erbetenen Hofzutritt zu gewähren.

Enthebung von der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes der Krone Bayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben unter'm 25. September ds. Js. die von dem Staatsrath*e* i. a. v. D. und General der Infanterie Josef Ritter von Maiflinger mit Rücksicht auf seine leidende Gesundheit und sein vorgeschrittenes Alter erbetene Enthebung von der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes Allerhöchst zu genehmigen geruht.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 38.

München, den 8. October 1897.

Inhalt:

königlich Allerhöchste Entscheidung vom 5. October 1897, die Verhandlungen der Landräthe für das Jahr 1898 betreffend. -- Erbens-Verlehung. königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Nr. 19278.

königlich Allerhöchste Entscheidung, die Verhandlungen der Landräthe für das Jahr 1898 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden uns im Hinblick auf Art. 19 und 20 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 bewogen, die Eröffnung der Landrathsversammlungen für das Jahr 1898 auf

Montag, den 8. November 1897

an den Sigen der Kreisregierungen festzusetzen und beauftragen die Kreisregierungen, Stammern

des Innern, die Einberufung hienach zu veranlassen.

Verchtesgaden, den 5. Oktober 1897.

Q u i t p o l d,

Prinz von Bayern.

des Königreichs Bayern Verweser.

Schr. v. Freithsh.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär:

Ministerialrath v. Koppstätter.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 29. August ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Württembergischen Staatsrathe Dr. von Schall den Verdienst-Orden vom heiligen Michael II. Klasse mit Stern zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. September ds. Js. dem k. Kammerer und Staatsrath im a. v. D. Rudolph Freiherrn von Wasser, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an

kaiserlich russischen Hofe, für den ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen k. preussischen Kronenorden I. Klasse,

unter'm 19. September ds. Js. dem k. Stabssekretär Friedrich Braun für den ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen k. preussischen Kronenorden IV. Klasse,

unter'm 25. September ds. Js. dem Direktor der Pfälzischen Eisenbahnen, Geheimen Rath Karl Jakob Ritter von Cavale in Ludwigshafen a. Rh., für den ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen Stern zum k. preussischen Kronenorden II. Klasse und

unter'm 30. September ds. Js. dem k. Obersthofmeister Gustav Grafen zu Castell-Castell für den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen k. sächsischen Hausorden der Mantelkrone die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 39.

München, den 23. Oktober 1897.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 16. Oktober 1897, die außerordentliche Zunahme der Forstfrevel durch Entwendung von Christbäumen in Regierungsbezirke von Oberfranken betreffend. — Bekanntmachung vom 14. Oktober 1897, Weich der bayerischen Vereinsbank in München um Genehmigung zur Ausgabe einer weiteren Serie unflüchtbarer Pfandbriefe betreffend. — Bekanntmachung vom 18. Oktober 1897, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Landshut betreffend. — Bekanntmachung vom 19. Oktober 1897, den Vollzug des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgebietes betreffend. — Bekanntmachung vom 21. Oktober 1897, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militärämter betreffend. — Bekanntmachung vom 18. Oktober 1897, die Wahl der Kontingents-Commissäre bei der l. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt betreffend. — Postdienst-Andrachten. — Postleit-Berichtung. — Berichtigung der Würde eines lebenslänglichen Weichsrathes der Krone Bayern. — Erbschaft-Berichtigungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Conjoint der Vereinigten Staaten von America in Nürnberg und Zürich. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 67041.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die außerordentliche Zunahme der Forstfrevel durch Entwendung von Christbäumen in Regierungsbezirke von Oberfranken betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlich Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden uns bewogen, die Giltigkeit der Verordnung vom 2. Oktober 1887, die außerordentliche Zunahme der Forstfrevel durch Entwendung von Christbäumen in Regierungsbezirke von Oberfranken betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 611 ff.),

auf die Dauer von weiteren fünf Jahren vom Ablaufe der mit Verordnung vom 12. September 1892 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 609) bestimmten Geltungsdauer, d. i. vom 4. November ds. Js. an, zu verlängern.

Verchtesgaden, den 16. Oktober 1897.

Q u i t p o l d,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. *Frhr. v. Niedel.* *Frhr. v. Seilichsh.* Dr. *Frhr. v. Leonrod.*

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Koppstädter.

Nr. 19881.

Bekanntmachung, Gesuch der bayerischen Vereinsbank in München um Genehmigung zur Ausgabe einer weiteren Serie unkündbarer Pfandbriefe betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und Finanzen ergangene Entschließung vom Heutigen wurde die Emission einer neuen Serie (XXVI) $3\frac{1}{2}\%$ iger Pfandbriefe der bayerischen Vereinsbank in München im Betrag von 10 Millionen Mark, deren Verloofung und Kündigung bis zum Jahre 1907 ausgeschlossen ist, unter den für die Ausgabe der vorangehenden Serien XXIV und XXV gestellten Bedingungen (siehe Gesetz- und Verordnungsblatt 1897 Seite 9 und Seite 59) genehmigt.

München, den 14. Oktober 1897.

Frhr. v. Seilichsh.

No. 19914.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schulverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Landsbut betreffend.

A. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschliebung vom Heutigen wurde gemäß Art. 16 des Gesetzes, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betreffend, vom 18. März 1896, sowie der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom gleichen Tage (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 174 und 185) der Stadtgemeinde Landsbut auf Grund der Beschlüsse der Gemeinde-Collegien vom 15. Mai, 1. Juli, 12. August, 7./25. September und 1. Oktober 1897 und des staatsaufsichtlichen Bescheides der k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern vom 2. Oktober 1897 die Genehmigung zur Ausgabe 3 1/2 % iger Schulverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtnennwerthe von 1 200 000 M., und zwar

Lit. A	300	Stück	zu je	2000	M.,
„	B	300	„	„	1000
„	C	300	„	„	500
„	D	500	„	„	200
„	E	500	„	„	100

ausgestellt vom 3. Oktober 1897 und halbjährig am 1. April und am 1. Oktober verzinslich, ertbeilt.

München, den 18. Oktober 1897.

Krpr. v. Feilitsh.

Nr. 20269.

Bekanntmachung, den Vollzug des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes betreffend.

A. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

In Gemäßheit des § 52 des Gesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 wird bekannt gegeben, daß mit Wirkung von heute ab unter Erhebung des bisherigen Vorsitzenden:

der k. Regierungsrath Dr. Georg Krieg in München zum Vorsitzenden der Schiedsgerichte

- a) der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Oberbayern,

b) im Geschäftskreise der Staatsforstverwaltung für den gleichen Regierungsbezirk aufgestellt worden ist.

München, des 19. Oktober 1897.

Dr. Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch.

Nr. 20496.

Bekanntmachung, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militärämter betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf § 15 der Anstellungsgrundsätze wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Vermeidung der Streichung in den Bewerberverzeichnissen die Wiederholung der Meldung der vor dem 1. Januar 1897 in denselben vorgemerkten Militärämter durch Letztere bis zum 1. Dezember 1897 bei der betreffenden, die Verzeichnisse führenden Behörde zu bewerkstelligen ist.

Hierbei sind die in den Familien-, Vermögens-, Gesundheits- und sonstigen wesentlichen Verhältnissen etwa eingetretenen Änderungen anzugeben und ist die Richtigkeit der bezüglichen Angaben seitens der nicht mehr in aktiven Dienste befindlichen Militärämter durch Beilage eines amtlichen Vermögens- und Vermögenszeugnisses zu bescheinigen.

München, den 21. Oktober 1897.

Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Bekanntmachung, die Wahl der Landtags-Commissäre bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmungen Tit. VII § 14 der Verfassungsurkunde und Art. 35 des Gesetzes vom 19. Januar 1872, den Geschäftsgang des Landtags betreffend, hat die Kammer der Abgeordneten zum Stellvertreter ihres Commissärs bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt an Stelle des aus der Kammer ausgeschiedenen, bisher mit dieser Funktion betraut gewesenen Herrn Abgeordneten Hänle den Herrn Abgeordneten Wolfram gewählt, was hiemit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. Oktober 1893 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 308) zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 18. Oktober 1897.

Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Karsfeldt.

Ringel.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 26. September ds. Js. den Secondlieutenant a. D. und Gutsbesitzer, Maximilian Freiherrn Tucher von Simmelsdorf, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum k. Kämmerer zu ernennen;

unter'm 7. Oktober ds. Js. den Hauptkassier bei der k. Hoftheater-Intendanz, k. Rath Heinrich Koller, auf Ansuchen vom 1. November ds. Js. ab in den dauernden Ruhestand zu versetzen und denselben in Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung den Titel und Rang eines k. Hofrathes gebührensrei zu verleihen.

Hofitel-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchstem Signate vom 28. September ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schamweinfabrikanten Johann Jakob Söhnlein in Schierstein im Rheingau den Titel eines „k. B. Hoflieferanten“ zu verleihen.

Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes der Krone Bayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 10. Oktober ds. Js. Allerhöchst bewogen gefunden, den Präsidenten des Obersten Landesgerichts, Dr. Gottfried von Schmitt in München und den Präsidenten des Oberlandesgerichts Zweibrücken, Jakob Ritter von Pitting, zu lebenslänglichen Reichsräthen der Krone Bayern allergnädigst zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25. August ds. Js. dem k. und k. österreichischen Kämmerer und Oberstlieutenant des Ruhestandes Reinhard Freiherrn von Vibra den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse,

unter'm 29. September ds. Js. dem Chef-Präsidenten des Rechnungshofes des Deutschen Reichs, königlich preussischen Wirklichen Geheimen Rath von Wolff, und

unter'm 3. Oktober ds. Js. dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums, Wirklichen Geheimen Rath Dr. Koch, den Verdienstorden vom heiligen Michael I. Klasse zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allgnädigst bewogen gefunden,

unter'm 3. Oktober ds. Js. dem Directionsrathe der Pfälzischen Eisenbahnen, Alexander Bayer in Ludwigshafen a./Rh., für den ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen k. preussischen Rothen Adler-Orden III. Klasse,

unter'm gleichen Datum dem Präsidenten der k. Regierung von Mittelfranken, Julius Ritter von Zenetti in Ansbach, für den ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen k. preussischen Kronen-Orden I. Klasse,

unter'm 7. Oktober ds. Js. dem in Allerhöchst Ihrer Geheimkanzlei verwendeten Geheimsekretär im k. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Max Lehner, für den ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen k. preussischen Rothen Adler-Orden IV. Klasse, und

unter'm 12. Oktober ds. Js. dem Leibjäger Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Knyprecht von Bayern, Peter Durin, für die ihm von Seiner Majestät dem Könige

von Schweden und Norwegen verliehene goldene Medaille mit der Krone, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

Consulate der Vereinigten Staaten von Amerika in Nürnberg und Fürth.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben unter'm 16. September ds. Js. allgnädigst zu genehmigen geruht,

daß der zum Consul der Vereinigten Staaten von Amerika in Nürnberg ernannte Gustav C. C. Weber in dieser dienstlichen Eigenschaft, und

der amerikanische Bürger Charles W. Erdman als Consul der Vereinigten Staaten von Amerika in Fürth, anerkannt werde.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:

unter'm 14. Oktober ds. Js. der Oberstlieutenant und Chef des Generalstabs k. II. Armee-corps, Johann Ritter von Gerneith in Würzburg, für seine Person als Ritter des k. Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. G, Fol. 40, Act.-Num. 14586¹.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 40.

München, den 30. Oktober 1897.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 23. Oktober 1897, den Vollzug der Unfallversicherungs-Gesetze betreffend. Bekanntmachung vom 25. Oktober 1897, Verlehr mit Schildbrüsenpräparaten betreffend. -- Soldaten-Nachrichten. Staatsdienst-Nachricht. Lebens-Versicherungen.

Nr. 148231.

Bekanntmachung, den Vollzug der Unfallversicherungs-Gesetze betreffend.

K. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Gemäß § 48 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 wird in Rücksicht auf die stattgehabten Neuwahlen von Beisitzern aus dem Arbeiterstande die nunmehrige Zusammensetzung des Schiedsgerichtes für die k. Post- und Telegraphenverwaltung bekannt gegeben

1. Vorsitzender:

Adolph Wstl, Oberregierungsgerath im k. Staatsministerium des Innern in München;
Stellvertreter desselben:

Mois Hörmann, Ministerialrath im k. Staatsministerium des Innern in München.

2. Mitglieder:

- a) von der Ausführungsbehörde gemäß § 6 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 ernannte Beisitzer und Stellvertreter:

Erster Beisitzer: Oberpostsrath Jakob Zimmermann in München,
 Erster Stellvertreter: Oberpostmeister Friedrich Wiedemann in Augsburg,
 Zweiter Stellvertreter: Postmeister Joseph Meyer in München,
 Zweiter Beisitzer: Postinspektor Ludwig Wagner in München,
 Erster Stellvertreter: Telegraphen-Bezirksingenieur Peter Schneider in München,
 Zweiter Stellvertreter: Postinspektor Joseph Grief in München.

- b) Von den Vertretern der Arbeiter gemäß § 47 Absatz 4 bis 6 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gewählte Beisitzer und Stellvertreter:

Erster Beisitzer: Telephonvorarbeiter Johann Piczfel in München,
 Erster Stellvertreter; Telephonvorarbeiter Konrad Wagner in München,
 Zweiter Stellvertreter: Postaus Helfer Karl Spängler in München,
 Zweiter Beisitzer: Telegraphenvorarbeiter Jakob Auer in München,
 Erster Stellvertreter: Telegraphenvorarbeiter Mathias Sigi in München,
 Zweiter Stellvertreter: Postaus Helfer Johann Ungermann in München.

München, den 23. Oktober 1897.

Dr. Frhr. von Crailsheim.

Nr. 20611.

Bekanntmachung, Verkehr mit Schilddrüsenpräparaten betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß die „Thyreoideae praeparata — Schilddrüsenpräparate“ dem zu § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juli 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, beigegebenen Verzeichnisse angeführt werden.

Im Zusammenhalte mit Ziff. 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. März 1895, betreffend das Arzneibuch für das Deutsche Reich sowie die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien, sind hienach die Schilddrüsenpräparate von dem Handverkaufe in den Apotheken ausgeschlossen.

München, den 25. Oktober 1897.

Schr. von Feilich.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. Oktober ds. Js. den Second-Lieutenant im Infanterie-Leib-Regiment, Otto Freiherrn von Verchem zum k. Kammerjunker, und

unter'm 16. Oktober ds. Js. den Oberst-Lieutenant a. D. Karl von Spies zum k. Kammerer, beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen zu ernennen.

Staatsdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 18. ds. Mts. Allerhöchst bewogen gefunden, den Geheimen Sekretär im k. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern, k. Rath Anton Kadler, wegen Krankheit und hieburch bewirkter Funktionsunfähigkeit in den bleibenden Ruhestand zu versetzen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 25. August ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordens-Auszeichnungen zu verleihen:

I. das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem stellvertretenden Staatssekretär des Auswärtigen Amtes in Berlin, Votschaster von Bülow,

dem Wirklichen Geheimen Rath Dr. von Pucanus, Chef des Geheimen Kabinetts Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, für Civilangelegenheiten;

II. den Verdienst-Orden vom heiligen Michael I. Klasse:

dem k. preussischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kgl. Bayer. Hofe, Anton Grafen von Monts, dem großherzogl. hessischen Oberstallmeister M. Kiedeser, Freiherrn zu Eisenbach;

III. den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse:

dem dienstthuenden Kammerherrn Ihrer Majestät der Deutschen Kaiserin, Königin von Preußen, Grafen von Keller,

dem Legationsrathe bei der k. sächsischen Gesandtschaft in München, Rudolph Grafen von Reg;

IV. den Verdienstorden vom heiligen Michael III. Klasse:

dem Leibstallmeister Ihrer Majestät der Deutschen Kaiserin, Königin von Preußen, Hällmig;

V. das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael:

dem Oberbereiter Seiner Majestät des Königs von Württemberg, Körner,

dem Bereiter Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Ackermann,

dem k. sächsischen Offizianten Schließer,
dem k. württembergischen Offizianten Han-
selmann;

VI. die silberne Medaille des Verdienst-
Ordens vom heiligen Michael:

dem Leibjäger Seiner Majestät des Königs
von Sachsen, Hohlfeld,

dem Lakai Seiner Majestät des Königs
von Württemberg, Fubek,

den Reitknechten in Diensten Seiner Maje-
stät des Königs von Sachsen Moser, Pöschke
und Görke,

den Reitknechten in Diensten Seiner Maje-
stät des Königs von Württemberg, Schenk
und Samendinger;

ferner laut Allerhöchsten Handschreibens
vom 21. September ds. Js.

I. den Verdienstorden vom heiligen
Michael IV. Klasse:

dem k. preuß. Schatzsekretär Porth;

II. das Verdienstkreuz des Ordens vom
heiligen Michael:

dem k. preussischen Offizianten Köllbach,
Brede und Gleich,

dem Wachtmeister Fuchs im k. sächsischen
Marstall,

dem Sattelmester Robert Müller im
Dienste Seiner königlichen Hoheit des Groß-
herzogs von Hessen,

dem Offizianten Karl Lange in Diensten
Seiner königlichen Hoheit des Prinzen
Albrecht von Preußen, Regenten des Herzog-
thums Braunschweig.

III. die silberne Medaille des Verdienst-
Ordens vom heiligen Michael:

dem k. preuß. Bediensteten: Hofsäger Biese,
Hofstriseur Haby, Kammerdiener Höpfer,
Kammerlakai Dombrowski, Kammerlakai
Grosse, Garderobe-Diener Grauenhorst,
Garderobe-Diener Kiegel, Hoflakai Klein,
Damenlakai Roth, Damenlakai Scheffler,
Kanzleidner Frankfurt, Schatzkammerdiener
Ludwig, Silberdiener Lampe,

dem geheimen Kanzleidner im k. preußi-
schen Geheimen Civilkabinett, Hoppe,

dem Hofreitknecht Peter Stein, dem
Hofreitknecht Karl Christ, dem Hoflakai
Lorenz Pfeifer, im Dienste Seiner
königlichen Hoheit des Großherzogs von
Hessen,

dem Kammerlakai, Fritz Glade, dem
Kammerdiener und I. Garderobier Wilhelm
Lange, dem Hausdiener und Aushilfsgarde-
robier Heinrich Degen, im Dienste Seiner
königlichen Hoheit des Prinzen Albrecht
von Preußen, Regenten des Herzogthums
Pfalzschweigen, ferner

unter'm 30. August ds. Js., dem kaiser-
lichen Oberpostdirektor, Geheimen Oberpost-
rath Kistler in Erfurt, den Verdienst-
Orden vom heiligen Michael II. Klasse und

dem kaiserlichen Postdirektor Wienhold in
Coburg den Verdienst-Orden vom heiligen
Michael IV. Klasse,
zu verleihen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 41.

München, den 4. November 1897.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 29. October 1897, den Vollzug des Gesetzes über die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 betreffend. — Bekanntmachung vom 31. October 1897, Ausgabe von Schulverordnungen auf den Inhaber durch die Marktgemeinde Triefen betreffend. — Verdienst-Nachrichten. — stoniglich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 21200.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königl. Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897, zu verordnen, was folgt:

1. Die Befugnisse der Landes-Centralbehörde werden von dem Staatsministerium des Inneren, in den Fällen der §§ 100s Abs. 1, 129 Abs. 4, 131b Abs. 2, 132a und 133 Abs. 4 im Venehmen mit den beteiligten Staatsministerien, die Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörden von den Kreisregierungen, Kammeru des Inneren, und jene der unteren Verwaltungsbehörden von den Distriktverwaltungsbehörden, in München vom Magistrate, ausgeübt.

2. Die nach § 91b Abs. 5 den Polizeibehörden zukommenden Obliegenheiten werden von den Ortspolizeibehörden, in München vom Magistrate, ausgeübt.

3. Für München ist die Ortspolizeibehörde im Sinne des § 94c Abs. 2 und des § 129b Abs. 1 der Magistrate, im Sinne des § 126b Abs. 2 die Polizeidirektion.

4. Die in § 127d den Polizeibehörden übertragene Zuständigkeit in Bezug auf Lehrlinge wird wie bisher von den Distriktpolizeibehörden, in München von der Polizeidirektion, ausgeübt.

5. Gegenwärtige Verordnung tritt, soweit die zur Durchführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897, erforderlichen Maßnahmen in Frage kommen, sofort, im Uebrigen gleichzeitig mit der in Art. 9 Abs. 2 des vorangeführten Gesetzes vorgesehenen kaiserlichen Verordnung in Kraft.

Vertheilung, den 29. Oktober 1897.

R u i t p o l d,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Khr. v. Feilichsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär:

Ministerialrath v. Koppstädter.

No. 20049.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Markt-
gemeinde Dieffen.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschliebung vom Heutigen wurde gemäß Art. 16 des Gesetzes, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betreffend, vom 18. März 1896, sowie der kgl. Allerhöchsten Verordnung vom gleichen Tage (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 174 und 185) der Marktgemeinde Dieffen auf Grund der Beschlüsse der Gemeinde-Collegien vom 17. Mai und 3. Juli 1897 und des staatsaufsichtlichen Bescheides des k. Bezirksamts

Landsberg vom 18. August 1897 die Genehmigung zur Ausgabe $3\frac{1}{2}\%$ iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtnennwerthe von 100 000 *M.*, und zwar:

Lit A	71	Stück	zu je	1000	<i>M.</i> ,
„ B	33	„	„	500	<i>M.</i> ,
„ C	48	„	„	200	<i>M.</i> ,
„ D	29	„	„	100	<i>M.</i> ,

halbjährig am 1. April und am 1. Oktober verzinslich, ertheilt.

München, den 31. Oktober 1897.

Schr. v. Freilich.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 31. Oktober ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden,

den Hauptkassa-Kontrolleur bei der k. Hoftheater-Intendanz Ludwig Grünewald zum k. Hauptkassier,

den II. Tageskassier Rudolf Morast zum k. Hoftheater-Hauptkassa-Kontrolleur,

den Intendanz-Assistenten Adolf Flüggen zum k. II. Hoftheater-Tages-Kassier zu befördern und

den bisher bei der Hoftheater-Tageskassa aushilfsweise verwendeten Rentamts-Offizianten Georg Stüger zum II. Hoftheater-Tageskassier in provisorischer Weise, ferner mit Allerhöchstem Signate vom 31. Oktober ds. Js., den bisherigen Titular-Stabsoberinspektor Karl von Hary beginnend vom

1. November ds. Js. zum wirklichen Königlichen Stabsoberinspektor zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 19. Oktober ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den nachbenannten Beamten und Bediensteten des k. Obersthofmeister-Stabes die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der ihnen verlichen fremden Dekorationen zu ertheilen, nämlich:

dem k. Stabrathe Heinrich Höglauer für den k. preussischen Rothen Adler-Orden IV. Klasse,

dem k. Hofbaurathe Heinrich Handl für das Ritterkreuz I. Klasse des k. württembergischen Friedrichs-Ordens,

dem k. Stabsoberinspektor Carl von Hary

für das Ritterkreuz I. Klasse des k. sächsischen Albrechts-Ordens,

dem k. Schloßverwalter I. Klasse Ludwig Siegler in Würzburg für den k. preussischen Kronen-Orden IV. Klasse, für das k. sächsische Albrechtskreuz und für das dem herzoglich braunschweigischen Hausorden Heinrichs des Löwen affiliirte Verdienstkreuz I. Klasse,

dem Kastellan der k. Burg zu Nürnberg, Karl Bromig, für die k. preussische Rothe Adler-Medaille,

dem k. Zimmerwart Felix Schmid in Würzburg für die k. preussische Kronen-Ordens-Medaille und

den k. Schloßdienern Jakob Krug und Johann Zinnhobel in Würzburg für die k. württembergische silberne Verdienst-Medaille,

ferner

unter'm 23. Oktober ds. Js. dem k. Kammerjunker Lothar Freiherrn von Ritter zu Grünstein, Legationssekretär bei der kaiserlich deutschen Botschaft in St. Petersburg, für den ihm von Seiner Majestät dem

Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen k. preuß. Rothen Adler-Orden IV. Klasse, für den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen kaiserl. russischen St. Stanislaus-Orden II. Klasse und für den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Serbien verliehenen k. serbischen Takowo-Orden III. Klasse.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:

unter'm 23. Oktober ds. Js. der k. Ministerialrath a. D. Franz Ritter von Varensfeld in München für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit B, Fol. 64, Act. Num. 14855 I,

unter'm 28. Oktober ds. Js. der k. Oberst Gottlieb Ritter von Thäter, Abtheilungschef im k. Kriegsministerium in München für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit T, Fol. 16. Act.-Num. 15222 I.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

 № 42.

 München, den 9. November 1897.

Inhalt:

 Oberpolizeiliche Vorschriften vom 6. November 1897, Zeit und Art des Fischfanges im Bodensee betreffend. —
 Erdens-Berichtigungen. — königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Deformation.

Nr. 20904.

 Oberpolizeiliche Vorschriften, Zeit und Art des Fischfanges im Bodensee
 betreffend.

 K. Staatsministerium des Innern,
 Abtheilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel.

Auf Grund des Artikels 126 Ziffer 1 des Polizei-Strafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 werden die Oberpolizeilichen Vorschriften, Zeit und Art des Fischfanges im Bodensee betreffend, vom 15. März 1894 (Ges. u. Verordn.-Blatt Seite 132) durch die nachfolgenden Bestimmungen ergänzt, bezw. in den §§ 2, 5 und 8 abgeändert:

§ 1.

Die Länge der schwebenden Netze (Schwebeneetze) darf 120 m und die Höhe derselben 1,5 m nicht übersteigen.

In einem Betriebe dürfen gleichzeitig mehr als dreißig Schwebeneetze nicht zur Verwendung gelangen. Verboten ist ferner eine größere als die vorbezeichnete Anzahl von Schwebeneetzen in einem Schiffe zu führen und zu einem Säge zu vereinigen.

§ 2.

Zum Fang von Maul- und Weißfischen dürfen nur Netze von mindestens 4 cm Maschenweite verwendet werden; bei den Klusgarnen ist jedoch für den untersten Theil des Sackes auf die Länge von 1,20 m eine Maschenweite von 24 mm gestattet.

§ 3.

Blau- und Weißfische gelten als unternünftig, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Schwanzende (Schwanzspitzen) gemessen nicht wenigstens eine Länge von 30 cm haben.

§ 4.

In der Zeit vom 15. April bis Ende Mai ist das Ausstellen der Reiser, Errachen genannt, mit Netzen zum Zwecke des Fischfanges verboten. Das Angeln an den Errachen ist stets unter sagt.

Verboten ist ferner das Anhängen von Köhnen an den Errachen.

§ 5.

Die Bestimmungen des § 1 Absatz I, der §§ 2 und 3 treten mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

München, den 6. November 1897.

Erhr. v. Fellihsch.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. August ds. Js. dem k. belgischen Oberhofmarschall Grafen d'Outremont das Großkreuz des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael,

unter'm 31. Oktober ds. Js. dem Ersten Hofmarschall Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen, August Grafen von Rosen, das Großkreuz des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael und

unter'm 1. November ds. Js. dem königlichen Kämmerer und Obersthofmarschall Albrecht Grafen von Seinsheim, Obersten

à la suite der Armer, das Großkreuz des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 28. Oktober ds. Js. dem k. Kämmerer Karl Freiherrn von Bulffen, Oberhofmeister Ihrer Königlichen Hoheit der Herzogin Carl in Bayern, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen königlich preussischen Kronen-Ordens I. Klasse zu erteilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 43

München, den 20. November 1897.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entscheidung vom 15. November 1897, die Verlängerung des Landtages betreffend. — Bekanntmachung vom 8. November 1897, die Vorforderung für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1889 betreffend. — Bekanntmachung vom 10. November 1897, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Mühltorf betreffend. — Bekanntmachung vom 17. November 1897, den Vollzug des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes betreffend. — Soldaten-Nachricht. — Erbens-Berichtungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Nr. 21934.

Königlich Allerhöchste Entscheidung, die Verlängerung des Landtages betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlichster Prinz von Bayern,

Regent.

Unsereu Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach Vorschrift des Titel VII § 22 Absatz III der Verfassungsurkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtig versammelten Landtags bis zum 31. Januar des nächsten Jahres zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch in Gnade und Gnade gewogen.

München, den 15. November 1897.

Quitpold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Vertreter.

Dr. *Schr. v. Crailsheim*. Dr. *Schr. v. Nidel*. *Schr. v. Freilich*. Dr. *Schr. v. Kronrod*. *Schr. v. Aich*. Dr. *v. Sandmann*.

An

- 1) die Kammer der Reichsräthe,
- 2) die Kammer der Abgeordneten.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:

Ministerialrath v. Kopplfalter.

Nr. 6154II.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1889 betreffend.

A. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

In der Postordnung für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1889 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14 vom 18. April 1889) treten folgende Aenderungen ein:

1. Im § 6 Absatz III erhält im ersten Satz die Angabe: „wenn dieselben mit dem amtlichen Siegel verschlossen und in der Aufschrift mit der vollen Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ versehen sind,“ folgende geänderte Fassung:

„wenn dieselben mit dem amtlichen Siegel oder Stempel versehen sind und in der Aufschrift die Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ tragen.“

2. Der Absatz V des § 7 erhält folgende Zusätze:

„Im Privatwege hergestellte Briefumschläge, Streifbänder, Kartenbrief-formulare, Postkarten und zur Verwendung als Druckfachen bestimmte Karten werden von der Post zur Abstempelung mit dem Freimarkstempel nach Maßgabe der hierfür festgesetzten besonderen Bestimmungen übernommen.

Die im Privatwege hergestellten Kartenbriefe dürfen wie die Postkarten, welche nicht von der Post bezogen werden (vergl. § 10 Absatz XI), das königliche Wappen nicht tragen; dervartige Kartenbriefe und Postkarten unterliegen, sofern

sie gleichwohl das königliche Wappen tragen, als den äußeren Anforderungen nicht entsprechend, dem Porto für unfrankirte Briefe. (Vergl. § 10 Absatz VI).“

3. Im § 7 Abs. IV sind hinter dem Worte „Briefumschläge“ die Worte „gestempelte Kartenbriefformulare“ einzufügen.

4. In demselben § 7 Absatz VI sind im Eingange die Worte: „mit Freimarken oder gestempelten Briefumschlägen eines anderen Postgebietes“ durch die Worte: „mit Postwertzeichen eines anderen Postgebietes“ zu ersetzen; ferner erhält der Schlusssatz in diesem Absätze nachstehende geänderte Fassung: „Dagegen wird dem Empfänger einer aus einem anderen Postgebiete nach Bayern eingehenden Briefsendung, zu deren Frankirung Bayerische Freimarken, Bayerische gestempelte Briefumschläge oder Bayerische gestempelte Kartenbriefformulare verwendet sind, der betreffende Marken- oder Stempelwerth vergütet, demnach von demselben bei der Zustellung nur so viel eingehoben, als die nach dem Satze für unfrankirte Briefe betreffende Taxe den Werth der verwendeten Bayerischen Postwertzeichen übersteigt.“

5. Im Absatz VII des § 7 sind im zweiten Satze nach dem Worte „Freimarken“ die Worte „gestempelte Kartenbriefformulare, Postkarten (vergl. § 10 Absatz VIII) und Postanweisungen (vergl. § 13 Absatz VII)“ einzuschalten.

6. Im gleichen § 7 Absatz XI ist im ersten Satze nach dem Worte „Briefumschlägen“ das Wort „Kartenbriefformulare“ einzufügen.

Der dritte Satz dieses Absatzes erhält folgende anderweitige Fassung:

„Beschädigte oder sonstwie unbrauchbar gewordene gestempelte Briefumschläge werden gegen Freimarken gleichen Werthbetrages, derartige Postkarten, Streifbänder, Postanweisungen und Kartenbriefformulare gegen Werthzeichen derselben Gattung und desselben Werthes umgetauscht.“

Wegen der hierbei für Postkarten, Streifbänder und Postanweisungen zu entrichtenden Herstellungskosten siehe § 10 Absatz X, § 11 Absatz VIII und § 13 Absatz X; die Umtauschgebühr für gestempelte Kartenbriefformulare beträgt 1 \mathcal{R} für 1 Stück.“

7. Im § 9 sind im ersten Satze nach dem Worte „Briefumschläge“ die Worte „und Kartenbriefformulare“ einzuschalten.

8. Im § 12 Absatz XIV ist im zweiten Satze statt: „in Holz oder starken Pappkästchen“ zu setzen: „in Kästchen von Holz oder starker Pappe.“

9. Im § 23 Absatz X ist statt der Angabe: „11—12 Uhr Mittags“ zu setzen: „während einer Stunde“.

München, den 8. November 1897.

No. 21001.

Bekanntmachung, Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Mühldorf betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschliesung vom heutigen wurde gemäß Art. 16 des Gesetzes, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betreffend, vom 18. März 1896, sowie der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom gleichen Tage (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 174 und 185) der Stadtgemeinde Mühldorf auf Grund der Beschlüsse der Gemeinde-Collegien vom 27. März, 20. April, 30. Juli und 28. August 1897 und des staatsaufsichtlichen Bescheides des k. Bezirksamts Mühldorf vom 1. Juli 1897 die Genehmigung zur Ausgabe 3 $\frac{1}{2}$ % iger Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtnennwerthe von 120 000 *M.*, und zwar:

Li A	84	Stück	zu je	1000	<i>M.</i> ,
„ B	54	„	„	500	<i>M.</i> ,
„ C	40	„	„	200	<i>M.</i> ,
„ D	10	„	„	100	<i>M.</i> ,

ausgestellt vom 18. August 1897 und halbjährig am 1. Juni und am 1. Dezember verzinslich, ertheilt.

München, den 10. November 1897.

Frhr. v. Freilichsh.

Nr. 22082.

Bekanntmachung, den Vollzug des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes betreffend.

K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Zu Gemäßheit des § 52 des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 wird bekannt gegeben, daß mit Wirkung von heute ab der k. Regierungsaffessor Dr. Winterstein vorübergehend als weiterer Stellvertreter des Vorsitzenden der Schiedsgerichte

- der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Oberbayern,
- im Geschäftsbereiche der Staatsforstverwaltung für den gleichen Regierungsbezirk aufgestellt worden ist.

München, den 17. November 1897.

Dr. *Frhr. v. Kiedel. Frhr. v. Freilichsh.*

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchstem Signate vom 31. October d^s. J^s. den Haushofmeister Luitpold Werz zum k. Stabsinspektor beim k. Obersthofmarschallstabe, vom 1. November d^s. J^s. an, allergnädigst zu befördern geruht.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 5. October d^s. J^s. dem kaiserlich Geheimen Oberregierungsrathe und vortragenden Rathe im Reichsaute des Innern Dr. Wilhelm und dem k. Sächsischen stellvertretenden Bundesrathsbevollmächtigten, Geheimrath Dr. August Otto Fischer, den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse zu verleihen; ferner

unter'm 31. October d^s. J^s. nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen:

I. Den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse mit Stern:

dem k. Kämmerer Clemens Freiherrn von Podewils - Dürniz, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. und k. Oesterreichisch-Ungarischen Hofe;

II. den Verdienst-Orden vom heiligen Michael II. Klasse:

dem k. geistlichen Rathe Jakob Ritter von

Türk, Propst bei dem Kollegialstifte an der Hofkirche zum hl. Kajetan und Hofapellendirektor in München;

III. das Verdienstkreuz des Ordens vom heiligen Michael:

dem k. Marschallfourier Anton Hofbauer, dem k. Hofgärtner Konrad Rausch;

IV. die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem k. Hofoffizianten Anton Keilhofer, dem k. Hofoffizianten Joseph Karmann, dem k. Hoflakaien Joseph Schuster, dem k. Hoflakaien Konrad Börner, dem Zimmerwart Felix Schmid im k. Schlosse zu Würzburg,

dem k. Wagenhausgehilfen Adalbert Pestaklazzi; ferner

unter'm gleichen Tage dem k. Hoffourier Jakob Rodemann das Militär-Verdienstkreuz, und

unter'm 2. November d^s. J^s. dem kaiserlich russischen Kammerjunker S. von Sverbejew, Ersten Sekretär der kaiserlich russischen Gesandtschaft in München, den Verdienst-Orden vom heiligen Michael II. Klasse.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 5. November ds. Js. dem königlichen Kämmerer Dr. Friedrich Grafen von Lutzburg, Präsidenten der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehene Großkreuz des k. sächsischen Albrechts-Ordens,

unter'm gleichen Tage dem k. Oberhofmarschall Albrecht Grafen von Seinsheim, für das ihm von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein verliehene Großkreuz des Großherzogl. Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, sowie für das ihm von Seiner königlichen Hoheit dem Prinzen Albrecht von Preußen, Regenten des Herzogthums Braunschweig, verliehene Großkreuz des Herzoglich Braunschweigischen Hausordens Heinrichs des Löwen,

unter'm 6. November ds. Js. dem k. Kämmerer Karl Grafen von Moy, Legationsrath bei der k. Gesandtschaft in St. Petersburg, für den ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen k. preussischen Rothem Adler-Orden III. Klasse,

unter'm 7. November ds. Js. dem Geheimsekretär im Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, k. Rath

Hermann Rindfleisch, für das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Belgier verliehene Ritterkreuz des k. belgischen Leopolds-Ordens, und

unter'm 9. November ds. Js. dem k. Staatsrath i. o. D., Wilhelm Ritter von Heller, für den ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, verliehenen k. preussischen Rothem Adler-Orden II. Klasse mit dem Stern

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt:

unter'm 2. November ds. Js. der k. Oberstlieutenant Karl Ritter von Endres, Chef des Generalstabs I. Armee-corps in München für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. E, Fol. 15, Act. Num. 15612¹ und

unter'm 6. November ds. Js. der k. Hofrath Friedrich Ritter von Medicus, rechtskundiger Bürgermeister von Aschaffenburg, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse Lit. M, Fol. 60, Act.-Num. 15828¹.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 44.

München, den 6. Dezember 1897.

Inhalt:

Gesetz vom 26. November 1897, betreffend den Nachtrag zum Hauptetat der Militärverwaltung des Königreiches Bayern für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1897. — Gesetz vom 28. November 1897, die Aufnahme eines Kreisanzlehens zur Deckung der Kosten der Erweiterung, Verbesserung und Einrichtung der Kreisirrenanstalt Marthaus Prüll betreffend. — Bekanntmachung vom 27. November 1897, die Ausgabe von Brandbriefen der bairischen Hypothekendank in Ludwigshafen a. Rh. betreffend. — Bekanntmachung vom 29. November 1897, die Zusammenlegung der Ortsämterbetörden betreffend. — Bekanntmachung vom 30. November 1897, (Wein) der bayer. Weinobstbau in München um Genehmigung zur Ausgabe von vier weiteren Serien unländerbarer Brandbriefe betreffend. — Bekanntmachung vom 1. Dezember 1897, die Uebertragung der Versorgung des Bevölkerungsweises bei dem k. Amtsgerichte München I Abtheilung B für Civilsachen an die k. Bank betreffend. — Staatsdienst-Nachricht. — Ordens-Vertreibungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Gesetz, betreffend den Nachtrag zum Hauptetat der Militärverwaltung des Königreiches Bayern für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1897.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlichster Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1897 wird für die in demselben aufgeführten Kapitel und Titel auf 673 675 *M* in Einnahme und Ausgabe festgesetzt und tritt dem durch das Gesetz vom 26. Juni 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 307 u. ff.) festgestellten Hauptetat für das genannte Jahr hinzu.

Gegeben zu Mährbrunn, den 26. November 1897.

Luithold,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Erhr. v. Craillsheim, Dr. Erhr. v. Kiedel, Erhr. v. Feilich, Dr. Erhr. v. Leonrod, Erhr. v. Aich, Dr. v. Landmann.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Oberregierungsrath
im k. Staatsministerium des Innern:
Dr. Broebst.

Nachtrag zum Haupt-Stat

der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1897.

Kapitel	Titel	A u s g a b e n	Für das Etatsjahr 1896/97 treten hinzu
			<i>M</i>
1a		Einmalige Ausgaben.	
	1	Garnisonsverwaltungswesen.	
		Zu Neubauten, zur Erweiterung und Ausstattungsergänzung von Kasernen mit Nebenanlagen behufs Unterbringung der aus den vierten Bataillonen zu bildenden vier Infanterie-Regimenter (einschließlich Grunderwerbung), erste Rate	673 675
		Summe der „Einmaligen Ausgaben“ für sich	
		Summe des Nachtrags zum Militärstat für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1897	673 675

Gefes, die Aufnahme eines Kreisanklehens zur Deckung der Kosten der Erweiterung, Verbesserung und Einrichtung der Kreisirrenanstalt Karthaus-Prüll betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Veirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der Kreisgemeinde der Oberpfalz und von Regensburg wird die Genehmigung erteilt, zur Deckung der Kosten der Erweiterung, Verbesserung und Einrichtung der Kreisirrenanstalt Karthaus-Prüll einschließlich des Aufwandes für Grunderwerbungen ein Anlehen bis zum Höchsthetrage von 500 000 *M.* aufzunehmen.

Artikel 2.

Die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Schuldbetrags hat aus Kreisfonds, die Tilgung vom Jahre 1899 an binnen längstens 44 Jahren zu erfolgen.

Gegeben zu Rohrbrunn, den 28. November 1897.

L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Crailsheim, Dr. Frhr. v. Niedeck, Frhr. v. Seilthirn, Dr. Frhr. v. Kronrod, Frhr. v. Aich, Dr. v. Landmann.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der Oberregierungsrath

im k. Staatsministerium des Innern:

Dr. Brochst.

Nr. 23077.

Bekanntmachung, die Ausgabe von Pfandbriefen der Bälzischen Hypothekbank in Ludwigs-
hafen am Rhein betreffend.

k. Staatsministerium des Innern.

Durch Entschliegung vom Heutigen wurde im Einverständnisse mit den k. Staats-
ministerien der Justiz und der Finanzen der in der Ministerial-Entschliegung vom
21. Januar l. J^s. Nr. 1272 (Gef.- u. Berord.-Blatt 1897 Nr. 3) gestellte Termin für die

Erhöhung des Aktienkapitals der Pfälzischen Hypothekenbank um weitere 2 Millionen Mark auf ein Vierteljahr, d. i. bis zum 1. April 1898 erstreckt.

München, den 27. November 1897.

Kchr. v. Krellsch.

Nr. 19821.

Bekanntmachung, die Zusammenfügung der Ortsschulbehörden betreffend.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigt bewogen gefunden, zu genehmigen, daß bezüglich der Zusammenfügung der Ortsschulbehörden in Ergänzung und theilweiser Abänderung der hierüber bestehenden Vorschriften die nachstehenden Bestimmungen erlassen werden:

1. Den Bezirkschulinspektionen (Stadtbezirkschulinspektionen) in unmittelbaren Städten und den Pokalschulinspektionen in sonstigen Gemeinden diesseits des Rheins, sowie den Ortschulkommissionen in der Pfalz soll als stimmberechtigtes Mitglied ein wirklicher Volksschullehrer angehören, welcher an einer der betreffenden Ortsschulbehörde unterstellten Schule thätig ist. Wirken an der oder den dieser Ortsschulbehörde unterstehenden Schulen wirkliche Schullehrer verschiedenen Bekenntnisses, so hat von jeder Konfession einer in die Ortsschulbehörde einzutreten.

In beiden Fällen ist beim Vorhandensein mehrerer Lehrer der in Betracht kommenden Art für die Mitgliedschaft das höhere Dienstalter, vor diesem jedoch, wo das Institut der mit Aufsichts- und Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Oberlehrer besteht, die Eigenschaft als Oberlehrer entscheidend.

Für die Zeit einer länger andauernden Verhinderung eines Lehrermitgliedes, ferner insoweit ein triftiger Grund der Mitgliedschaft des zu dieser in erster Linie berufenen Lehrers entgegensteht, ist ein etwa vorhandener anderer, zum Eintritte tauglicher Lehrer unter Rücksichtnahme auf Absatz 1 und 2 als Ersatzmann von der betreffenden Ortsschulbehörde mit Zustimmung der Stadtschulkommission (Pokalschulkommission) beziehungsweise der Distriktschulbehörden einzuberufen.

2. Mit Genehmigung der Kreisregierung, Kammer des Innern, kann von der Stadtschulkommission (Pokalschulkommission) einer unmittelbaren Stadt bestimmt werden, daß den Bezirkschulinspektionen der letzteren 1 oder 2 weitere wirkliche Schullehrer der unterstellten Schulen als beratende Mitglieder angehören. Die Auswahl erfolgt alsdann jeweils durch

die Stadtschulkommission nach gutachtlicher Einvernahme der Bezirksschulinspektion; gegebenen Falles ist das konfessionelle Verhältniß zu berücksichtigen. Bereits erlassene Bestimmungen jenes Inhaltes bleiben unberührt.

3. Wenn einer Ortsschulbehörde kein Lehrer als stimmberechtigtes Mitglied angehört, weil an der ihr unterstellten Schule ein wirklicher Schullehrer nicht thätig ist, oder wenn in den Fällen der Ziffer 1 Absatz 3 ein zum Ersatzmann tauglicher Lehrer nicht zur Verfügung steht, so ist eine etwa vorhandene sonstige männliche Lehrkraft, welche die Befähigung zur Anstellung als wirklicher Schullehrer besitzt, von der Ortsschulbehörde als beratendes Mitglied einzuberufen.

Dasselbe gilt, wenn eine bestimmte Konfession in einer Ortsschulbehörde nur deswegen nicht durch ein stimmberechtigtes Lehrermitsglied vertreten ist, weil die diesem Bekennnisse angehörige Lehrkraft nicht wirklicher Schullehrer ist.

4. In die Stadtschulkommissionen (Kreis- und Bezirkschulkommissionen), welche in allen unmittelbaren Städten (diesseits des Rheins) zu bilden sind, werden wirkliche Schullehrer als stimmberechtigte Mitglieder in nachstehender Weise berufen:

- a) Wenn in der Stadt Bezirksschulinspektionen nicht bestehen, finden die Vorschriften unter Ziffer 1, 2 und 3 Absatz 2 sinngemäß Anwendung; die Einberufung eines Ersatzmannes (Ziffer 1 Absatz 3) bedarf einer höheren Genehmigung nicht.
- b) Wenn in der Stadt Bezirksschulinspektionen bestehen, so sind stimmberechtigte Lehrer-Mitglieder der Bezirksschulinspektionen bis zur Höchstzahl von sechs in die Stadtschulkommission durch diese als stimmberechtigte Mitglieder einzuberufen. Die nähere Feststellung der Zahl und die Regelung der erforderlichen Rücksichtnahme auf das konfessionelle Verhältniß erfolgt durch allgemeinen Beschluß der Stadtschulkommission, welcher der Genehmigung der Kreisregierung, Kammer des Innern, bedarf. Die Einberufung eines Ersatzmannes findet auch hier in sinngemäßer Anwendung der Ziffer 1 Absatz 3 ohne höhere Genehmigung statt.

Wenn der in Ziffer 3 Absatz 2 bezeichnete Fall bei einer Bezirksschulinspektion gegeben ist, so ist das betreffende beratende Mitglied derselben auch beratendes Mitglied der Stadtschulkommission, sofern in letzterer dessen Konfession nicht bereits durch mindestens ein Lehrer-Mitglied vertreten ist.

5. Lehrer-Mitglieder sind von der Anwesenheit bei der Verathung und Abstimmung der Ortsschulbehörden — einschließlic der Stadtschulkommissionen — in allen denjenigen Angelegenheiten ausgeschlossen, bei welchen

- a) sie selbst oder
- b) die der Ortsschulbehörde etwa unterstehenden anderen Lehrkräfte sämmtlich oder theilweise persönlich betheilig sind.

In solchen Fällen hat der Vorsitzende zum Vollzuge dieser Vorschrift geeignete Anordnung zu treffen.

Wo das Institut der mit Aufsichts- und Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Oberlehrer besteht, haben die letzteren in den unter b bezeichneten Fällen volles Stimmrecht, sofern nicht ihre persönlichen Interessen mit in Frage kommen.

6. Die Ortsschulbehörden können neben den Lehrer-Mitgliedern zu ihren Sitzungen andere (männliche oder weibliche) Lehrkräfte als Auskunftspersonen beiziehen, soweit hiefür ein Bedürfnis gegeben ist. Nähere Regierungsanordnungen hierüber bleiben unberührt und können neu erlassen werden.

7. Die gegenwärtigen Vorschriften, durch welche die Zuständigkeitsverhältnisse der Ortsschulbehörden keine Aenderung erleiden, treten mit dem 1. Januar 1898 in Kraft.

München, den 29. November 1897.

Dr. v. Landmann.

Nr. 22722.

Bekanntmachung, Gehuch der bayer. Vereinsbank in München um Genehmigung zur Ausgabe von vier weiteren Serien unkündbarer Pfandbriefe betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entscheidung vom Heutigen wurde genehmigt, daß die bayer. Vereinsbank in München vier weitere Serien (XXVII, XXVIII, XXIX und XXX) $3\frac{1}{2}\%$ iger Pfandbriefe, deren Verloofung und Kündigung auf die Dauer von zehn Jahren ausgeschlossen ist, im Betrage von 40 Millionen Mark ausgabe.

Die Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erfolgte, sind den für die Ausgabe der vorangehenden Serien XXIV, XXV und XXVI gesetzten analog (s. Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1897 S. 9 und S. 59).

München, den 30. November 1897.

Frhr. v. Seilichsh.

Nr. 32117.

Bekanntmachung, die Uebertragung der Beforgung des Depositenwesens bei dem k. Amtsgerichte München I Abteilung B für Civilsachen an die k. Bank betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz und K. Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1882, die Uebertragung der Beforgung des Depositenwesens bei dem k. Amtsgerichte München I Abteilung A

für Civilsachen an die k. Bank betreffend (Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 601), wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1898 an die Beforgung des gerichtlichen Depositenwesens für das k. Amtsgericht München I Abtheilung B für Civilsachen auf Grund des Art. 76 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze und des § 29 der königlich Allerhöchsten Verordnung vom 8. September 1879, die Behandlung des Depositenwesens bei den Gerichten in den rechtsrheinischen Landestheilen betreffend, dem bei der k. Filialbank München errichteten Depositenbureau übertragen ist.

Im Hinblick auf den § 4 der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1882 ergeht die Weisung, die für das k. Amtsgericht München I Abtheilung B für Civilsachen bestimmten Sendungen von Geldern oder Wertpapieren — mit Ausnahme derjenigen, die keinen Gegenstand der gerichtlichen Hinterlegung bilden, insbesondere der an die amtsgerichtliche Gerichtsschreiberei geschuldeten Gebühren und Auslagen (§ 76 Abs. 2 der Depositenordnung, Gesetz- u. Verordn.-Bl. 1879 S. 1115) — künftig an das Depositenbureau der k. Filialbank München unter Angabe der Rechtsache, zu der die Sendung gehört, zu richten und von der Absendung gleichzeitig dem Gerichte Nachricht zu geben.

München, den 1. Dezember 1897.

Dr. Schr. von Kiedel. Dr. Schr. von Leonrod.

Staatsdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Staatsrath im ordentlichen Dienste, August von Eisenhart, seiner allernuterkhänigsten Bitte entsprechend, vom 1. Dezember ds. Js. an auf Grund des § 22 Lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Einreichung in die Zahl der Staatsräthe im außerordentlichen Dienste in den wohlverdienten definitiven Ruhestand treten zu lassen und demselben in wohlgefälliger Anerkennung seiner

langjährigen, mit Treue und Hingebung geleisteten Dienste den Verdienstorden vom heil. Michael II. Klasse mit Stern zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 16. Oktober ds. Js dem Geschäftsträger der französischen Republik bei der königlich bayerischen Regierung, Minister Gustav von Contoully, den Verdienstorden vom heiligen Michael I. Klasse, und

unter'm 3. November ds. Js. dem Conte Francesco Melzi d'Eril dei Duchi di Lodi in Mailand den Verdienstorden vom heil. Michael II. Klasse zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 17. November ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den nachstehend genannten Beamten und Bediensteten des k. Obersthofmarschallstabes die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der ihnen verliehenen fremden Ordensauszeichnungen zu erteilen, nämlich:

I. Für den k. preuß. Kronen-Orden

IV. Klasse:

dem Haushofmeister, nunmehrigen Stabsinspektor Luitpold Werz,

dem Hofgärtnerinspektor Leonhard Kaiser, dem Oberhofgärtner Josef Heller in Würzburg;

II. für die k. preussische Rothe Adlermedaille:

den Hofoffizianten Ludwig Pang, Andreas Schmidt, Josef Kaufmann, Georg Huber und Jakob Drescher, dem Funkt. Hoffouriergehilfen Wilhelm Hofmeister, dem Proviantkammergehilfen Karl Döhlmann, dem Oberbeleuchtungsdienner Karl Riehl, den Obergärtnern Karl Krembs und Ludwig Hübner;

III. für die k. preussische Kronen-Ordensmedaille:

den Hoflakaien Max Bartl, Josef Schuster, Karl Siegler und Karl Windsberger;

IV. für die Verdienstmedaille des k. württemb. Friedrichs-Ordens:

dem Hofküchenmeister Michael Schmid, dem Hofoffizianten Josef Trautner;

V. für die k. württemb. Silberne Verdienst-Medaille:

dem Hoflakaien Franz Hunger und dem Vivredienner Johann Kronburger;

VI. für das k. sächsische Albrechtskreuz:

dem Hoffourier Jakob Kockelmann, dem Kellermeister Heinrich Wang, dem Hofoffizianten Friedrich Mayer;

VII. für das k. sächsische Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Hoflakaien Johann Sedlmayer, dem Vivredienner Johann Schmitt;

VIII. für das silberne Kreuz des großherzoglich hessischen Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen:

dem Hofoffizianten Johann Baptist Furtner;

IX. für das großherzoglich hessische Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Hoflakaien Johann Welker;

X. für das dem herzoglich braunschweig'schen Orden Heinrichs des Löwen affiliierte Verdienstkreuz I. Klasse:

dem Hofoffizianten Max Karmann;

XI. für das dem herzoglich braunschweig'schen Orden Heinrichs des Löwen affiliierte Verdienstkreuz II. Klasse:

dem Hoflakaien Johann Hager;

XII. für die k. schwedische Verdienst-Medaille in Silber:

dem Hoflakaien Franz Hunger.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 45.

München, den 8. Dezember 1897.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 22. November 1897, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend. — Bekanntmachung vom 28. November 1897, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend. — Bestätigungsurkunde vom 9. November 1897, des Freierblich von Grunelius'sche Familien-Fideikommiß betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Nr. 6563II.

Bekanntmachung, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußeren.

Die Bestimmungen der §§ 42 und 44 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der hiezu gehörigen Anlage B (Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 Nr. 61 und 1895 Nr. 7) werden in nachstehender Weise ergänzt bzw. abgeändert:

1. Im § 42 Absatz 8 sind die Worte „unter Nr. I, II, XXXVI, XXXVIIa, XXXVib, XXXVII, XXXIX, XLI, XLIII und XLIV“ zu streichen.
2. Im § 44 ist hinter dem zweiten Satze des Absatzes 4 folgender Zusatz einzuschalten:

„Wenn sich Stroh, Heu oder andere leicht brennbare Stoffe in den Wagen befinden, so ist das Rauchen darin verboten, auch dürfen brennende Cigarren oder Tabakspfeifen beim Einsteigen nicht mitgenommen werden.“

3. Am Ende des zweiten Absatzes der Nr. VI der Anlage B ist folgender Satz hinzuzufügen:

„Phosphorcalcium wird unter den gleichen Bedingungen zur Beförderung angenommen. Die Aufschrift der Kisten hat zu lauten: „Phosphorcalcium enthaltend“.“

4. Die Nummer XII erhält folgende Fassung:

„Grünkalk, das heißt der gebrannte Kalk, welcher in den Gaswerken zur Reinigung des Leuchtgases gedient hat, wird nur in offenen Wagen befördert.“

5. Im zweiten Absätze des Eingangs zu Nr. XX ist hinter den Worten „die aus Braunkohlentheer bereiteten Oele“ beizufügen:

„Torf- und Schieferöle, Asphaltnaphta und Destillate aus solchen.“

6. Im dritten Absätze des Eingangs zu Nr. XX der Anlage B ist nach den Worten „ferner Steinkohlentheeröle, die“ einzuschalten: „bei 17,5 Grad Celsius.“

7. Die Eingangsbestimmung unter XXI der Anlage B ist wie folgt zu fassen:

„(1) Petroleum, rohes und gereinigtes, Braunkohlentheeröle, ferner Torf- und Schieferöle, Asphaltnaphta, sowie Destillate aus solchen, sofern diese Stoffe nicht unter die Bestimmungen von Nr. XX fallen und bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,680 haben.

(2) Petroleumnaphta und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphta (Benzin, Ligroin, Putzöl u. s. w.), sowie Lösungen von Kautschuk oder Guttapercha, die vorwiegend aus Petroleumnaphta bestehen, sofern diese Stoffe bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von mehr als 0,680 haben,

unterliegen nachstehenden Bestimmungen:“

Die Aenderungen treten am 1. Januar 1898 in Kraft.

München, den 22. November 1897.

Dr. *Frz.* v. *Crailsheim.*

Nr. 6727II.

Bekanntmachung, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußern.

In der Eingangsbestimmung unter XXXV c der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Gesetz- und Verordnungsblatt 1895 Nr. 7) ist vor den Worten „Boswinkelschem Sicherheits Sprengstoffe“ folgender Absatz einzuschalten:

„Sicherheits Sprengstoff der Gütlerschen Pulverfabriken, bestehend aus Ammonsalpeter, überzogen mit Plastomenitlack, der aus Harzen, Nitrotoluolen und höchstens 0,25 Prozent Kollobiumwolle bereitet ist.“

Die neue Bestimmung tritt am 1. Dezember 1897 in Kraft.

München, den 28. November 1897.

Dr. Schr. v. Crailsheim.

Bestätigungs-Urkunde.

Das Freiherrlich von Grunelius'sche Familien-Fideikommiß betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird von dem unterfertigten Gerichtshofe beurkundet, daß der Entscheider Karl Georg Freiherr von Grunelius von Oberlauringen, zur Zeit wohnhaft in Freiburg, laut Stiftungsbrief dd. Freiburg, den 30. Juni 1893, aus seinen Grundbesitzungen zu Oberlauringen, Rothhof, Lindleshof und Unterhof ein Freiherrlich von Grunelius'sches Familien-Fideikommiß unter nachfolgenden Bestimmungen errichtet hat:

A. Bestandtheile des Fideikommisses.

I. Grundvermögen:

a) Im Bezirke des k. Rentamts und Amtsgerichtes Hofheim, Steuergemeinde Oberlauringen.

I.

Anwesen Haus-Nr. 12.

Pl.-Nr. 15, 1176, 1298 Gemeinberecht zu einem ganzen Aequantheil an den noch unvertheilten Gemeinbesitzungen.

II.

Anwesen Haus-Nr. 13.

Pl.-Nr. 16, 17, 1162 Gemeinderecht zu einem ganzen Antheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

III.

Anwesen Haus-Nr. 130/131.

Pl.-Nr. 5, 300, 301, 302, 694, 695, 1365, 1367, 1369, 1373, 1376, 1512, 1512 $\frac{1}{2}$, 691, 1511, 692, 1213, 1361, 1362.

Diese sämmtlichen im Bezirke des k. Rentamts Hofheim belegenen Objekte sind mit einem jährlichen Bodenzinse zur Staatskasse zu 5 \mathcal{M} 94 \mathcal{S} und zur Ablösungskasse zu 5 \mathcal{M} 93 \mathcal{S} belastet.

b) Im Bezirke des k. Rentamts und Amtsgerichtes Königshofen.

Findleshof Nr. 1.

Pl.-Nr. 6127a, 6127b, 6138a, 6138b, 6128, 3313, 3314, 3315, 6129, 6131, 6132, 6134, 6136, 6139, 6140, 6141, 6142, 6143, 6144, 6145, 6146, 6147, 6148, 6149, 6150, 6151, 6152, 6153, 6155, 6157, 6158, 6159, 6160, 6161, 6162, 6164, 6165, 1942, 1943, dann die Gemeindeflur Pl.-Nr. 6137, 6156, 6163, die Feldwege Pl.-Nr. 6130, 6133, 6135, 6154 und Weiderecht auf der ganzen Flurmarkung Findleshof.

Haus-Nr. 1 in Rothhof.

Der Rothhof.

Pl.-Nr. 6071, 6072, 6074, 6093 $\frac{1}{2}$, 6075 $\frac{1}{2}$, 6071 $\frac{1}{2}$, 6075, 6090, 6076, 6077, 6078, 6079, 6080, 6081, 3247, 3248, 3249, 6083, 6084, 6087, 6089, 6091, 6093, 6094, 6095a, 6095b, 6097, 6098, 6099, 6100a, 6100b, 6101, 6102, 6103, 6105a, 6105b, 6106, 6107, 6108, 6109, 6111, 6112, 6112 $\frac{1}{2}$, 6113, 6114, 6115, 6116, 6117, 6118, 6119, 6120, 6121, 6122, 6124, 6125, 5938 $\frac{1}{2}$, 5940 $\frac{1}{2}$, 5942 $\frac{1}{2}$, 6110, dann die Gemeindeflur Pl.-Nr. 6082, 6085, 6096, 6104, 6086, 6088, 6123, der Feldweg Pl.-Nr. 6092 und Weiderecht auf der ganzen Flurmarkung des Rothhofes.

Steuergemeinde Leinach.

Haus-Nr. 1 in Findleshof.

Weiderecht mit 500 Stück Schafen auf der ganzen Flurmarkung Leinach zur offenen, gesetzlichen bestimmten Zeit und auf unschädlichen Plätzen das ganze Jahr hindurch.

Haus-Nr. 1 in Rothhof.

Pl.-Nr. 1487, 1488, 1489, 1490, 1491, 1599, 1600.

Steuergemeinde Großbardorf.

Haus-Nr. 1 in Rothhof.

Eingehörung zum Rothhofs Haus-Nr. 1 in der Steuergemeinde Entzfeld Pl.-Nr. 15 459.

Der Unterhof (Haus Nr. 1).

Pl.-Nr. 15 276, 15 277, 15 280, 15 285, 15 286, 15 287, 15 291, 15 296, 15 305, 15 309, 15 317, 15 324, 15 334, 15 341, 15 347, 15 353, 15 354, 15 355, 15 385, 15 407, 15 400, 15 410, 15 418, 15 419, 15 431, 15 442, 15 443, 15 444, 15 444¹/₂, 15 444¹/₃, 15 445, 15 446, 15 452, 15 457, 14 159, 14 161, 14 197, 14 210, 14 219, 14 261, 14 270, 14 276, 14 306, 14 312, 14 844, 14 846, 14 866, 14 868, 14 874, 14 914, 14 925, 15 220*, 15 249, 15 272, 6825, 7378, 7512, 6793, 9088, 15 119, 13 621, 14 160, dann Wege Pl.-Nr. 15 300, 15 308, 15 335, 15 340, 15 340¹/₂, 15 386, 15 391, 15 406. 15 440.

Diese sämmtlichen im Bezirke des k. Rentamts Königshofen belegenen Objette sind mit einem jährlichen Bodenzinse zur Staatskasse in Betrage zu 2018 *M* 20 *S*, zur Ablosungskasse im einfachen Jahresbetrage zu 228 *M* 53 *S* und mit der erhöhten Leistung zu 257 *M* 10 *S* belastet.

II. Bewegliches Vermögen.

Das zu dem vorbeschriebenen Grundbesitz gehörige Inventar und zwar das der Güter Kindeshof und Rothhof im Werthanschlag zu 66 786 *M*, das des Gutes Unterhof im Anschlag zu 36 100 *M* und die Einrichtung des Schlosses zu Oberlauringen.

Legere hat folgenden Bestand:

- | | |
|---|------------|
| 1. Kastenmöbel und Spiegel, gewerthet auf | „ 14 150.— |
| 2. ein Schrank antik gewerthet auf | „ 500.— |
| 3. Polstermöbel und Rohrmöbel | „ 6 025.— |
| 4. Bettstellen, Matragen, Federbetten | „ 3 450.— |
| 5. Teppiche und Vorhänge | „ 5 400.— |
| 6. Oelgemälde und zwar: | |
| a) 1 Hock von Holz | „ 150.— |
| b) 1 Thierstück auf Holz | „ 200.— |
| c) 1 Landschaft von Lange | „ 2 000.— |
| d) bayerischer See | „ 560.— |
| e) See mit Hirschen von Stüßlin | „ 400.— |
| f) Wald mit Kühen von Selmaier | „ 600.— |
| g) kleinere Gemälde, Stahl- und Kupferstiche, Photographien, Lithographien, keines im Werthe über 150 <i>M</i> , zusammen gewerthet auf | „ 1 200.— |

7. Glas, Porzellan, Majolika, Steingut	M 650.—
8. Nippfachen	" 30.—
9. Eisenwaaren, Küchengeräthe, Haushaltungsgegenstände	" 641.—
10. gedruckte Bücher zusammen gewerthet auf	" 400.—
11. Stuh-, Wand-, Taschen-Uhren	" 400.—
12. Leinen- und Tischzeug	" 1332.—
13. Lampen, Beleuchtungsgegenstände	" 800.—
14. Herrschaftliche Wagen:	
a) 1 Glaskaleche	" 1000.—
b) 1 Viktoria	" 500.—
c) 1 Jagdwagen	" 950.—
d) 1 Gepäckwagen	" 500.—
e) 1 vierfüßiger Schlitten mit Bärendecke gewerthet auf	" 920.—
f) 1 zweifüßiger Schlitten	" 100.—
15. Pferdegeschirre, Sattelzeug, Pferdeequipten	" 500.—

in Summa: M 43 358.—

Nachschaffungen dieser Inventarstücke treten an die Stelle der abgängigen. Jedoch bleiben Silber- und Schmuckgegenstände, sowie die zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegenstände stets freies Eigenthum (Allod) des Fideikommißinhabers.

B. Erbfolgeordnung.

§ 1.

Das Familien-Fideikommiß ist für die Nachkommenschaft des Stifters Karl Georg Freyherren von Grunelius bestimmt und ist die Erbfolge nach der in § 87 des Fideikommißedikts (Beilage VII zu Titel V § 9 der Verfassungsurkunde) normirten Successionsordnung geregelt, vermöge deren die Erstgeburtsfolge einzutreten hat und die weibliche Nachkommenschaft, solange noch männliche Nachkommen vorhanden sind, von der Succession ausgeschlossen bleibt und immer der Erstgeborene in der älteren Linie zum Fideikommiß gelangt, so daß der Bruder des letzten Besitzers dessen Söhnen, Enteln und weiteren männlichen Descendenten weichen muß.

§ 2.

Bedingung der Fähigkeit, in den Fideikommißbesitz zu gelangen, ist die Zugehörigkeit zu der evangelisch-lutherischen Kirche.

Andergläubige Nachkommen des Stifters sind von der Succession in das Fideikommiß ausgeschlossen und hat an deren Stelle der nächstberechtigte Anwärter evangelisch-lutherischer Konfession einzutreten.

§ 3.

Im Falle des Erlöschens der successionsberechtigten Nachkommenschaft des Stifters im Mannesstamme tritt dessen weibliche Nachkommenschaft, deren Successionsfähigkeit als adelige Nachkommen evangelisch-lutherischer Confession vorausgesetzt, mit fortdauerndem fideikommissarischen Verbaude in die Successionsberechtigung ein und zwar wieder mit der Uincal- und Erstgeburtsfolge und unter Vorzug der männlichen Nachkommen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 90 und 91 des Fideikommissgebüts und der §§ 2 und 3 dieses Statuts.

In diesem Falle hat jedoch der zum Fideikommiss berufene Nachkomme der weiblichen Linie die landesherrliche Bewilligung zu dem Zusatznamen „Grunelius“ zu erwirken und im Falle der Bewilligung ihn zu führen.

§ 4.

Im Falle Aussterbens der gesammten Descendenz des Stifters soll, wenn alsdann ein direct männlicher Nachkomme des älteren Bruders des Stifters Andreas Adolf Grunelius, Bankier in Frankfurt am Main, geboren den 16. August 1831, vorhanden ist, derselbe unter Voraussezung seiner Successionsfähigkeit durch Besitz des bayerischen Adels und durch Zugehörigkeit zur evangelisch-lutherischen Confession unter Fortdauer des fideikommissarischen Verbaudes in den Fideikommissbesitz succediren mit Fortbestand der Successionsordnung nach Maßgabe der §§ 2, 3 und 4 dieses Statuts.

Ist dagegen bei Aussterben der gesammten Descendenz des Stifters ein direct männlicher Descendent des Andreas Adolf Grunelius, welcher den Stiftungsbedingungen entsprechend successionsfähig ist, nicht mehr vorhanden, so hat die männliche Descendenz des jüngeren Bruders des Stifters Moriz Ebnard Grunelius, Bankier in Frankfurt a. M., geboren den 16. Juli 1843, in Voraussezung ihrer den Stiftungsbedingungen entsprechenden Successionsbefähigung ebenfalls unter Fortdauer des fideikommissarischen Verbaudes und der in §§ 2, 3 und 4 dieses Statuts normirten Successionsordnung in die Fideikommisserbfolge einzutreten.

§ 5.

Als ersten Fideikommissbesitzer hat der Stifter unter Verzicht auf seine eigenen Rechte an die Fideikommissgüter seinen erstgeborenen Sohn Georg Karl Moriz Freiherrn von Grunelius, geboren am 5. Juni 1862, auf dem Rothhose, f. Bezirksamts Königshofen, bestimmt, welcher sofort mit der gerichtlichen Bestätigung in den Besitz des Fideikommisses treten soll.

Dem Freiherrlich von Grunelius'schen Familien-Fideikommiß wird, da alle wesentlichen Erfordernisse der Bestätigung vorhanden sind, unter Vorbehalt der Rechte der bei dem Tode des Constituenten vorhandenen Votherben desselben auf ihren Pflichttheil gemäß §§ 19, 20, 28 und 29 des Fideikommiß-Edikt's anmit die fideikommißgerichtliche Bestätigung erteilt.

Bamberg, den 9. November 1897.

Kgl. Oberlandesgericht Bamberg.

(L. S.)

Der Kgl. Oberlandesgerichts-Präsident:
u. Oberrichtermagr.

Boigt.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luigold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 19. November ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Kämmerer Emerich Grafen von Arco auf Balley, Legationsrath bei der kaiserlich deutschen Botschaft in London, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Ihrer Majestät der Königin-Regentin von Spanien verliehenen Kommandeurkreuzes 1. Klasse des k. spanischen Ordens Carl's III. zu erteilen.

Der Adelsmatrikel wurden einverleibt:
unter'm 20. November ds. Js. der lebenslängliche Reichsrath der Krone Bayern, Präsident des Obersten Landesgerichts, Gottfried Ritter von Schmitt in München, für seine Person als Inhaber des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. S, Fol. 114, Act.-Num. 16578^L und
unter'm 3. Dezember ds. Js. der Domprobst und erzbischöfliche Generalvikar Dr. theol. Joseph Ritter von Kronast, päpstlicher Hausprälat in München, für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. K, Fol. 53, Act.-Num. 17280^L.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 46.

München, den 10. Dezember 1897.

I n h a l t :

Gesetz vom 30. November 1897, den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreiches Bayern für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1898 betreffend. — Bekanntmachung vom 5. Dezember 1897, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährigen-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehramtlichen betreffend. — Hofdienst-Nachricht.

Gesetz, betreffend den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreiches Bayern für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1898.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königl. Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Rath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Hauptetat der Militärverwaltung des Königreiches Bayern für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1898 wird nach der in der Beilage I enthaltenen Kapitel- und Titel-Eintheilung auf 71 572 249 *M* in Einnahme und Ausgabe festgesetzt

Bezüglich der in den Spezialetats zu diesem Hauptetat bei den einzelnen Kapiteln und Titeln als übertragbar bezeichneten Fonds wird dem königlichen Kriegsminister das Recht der Uebertragung eingeräumt.

Gegeben zu Rohrbrunn, den 30. November 1897.

Q u i t p o l d,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Crailsheim, Dr. Frhr. v. Nidel, Frhr. v. Seilich, Dr. Frhr. v. Leonrod, Frhr. v. Asch, Dr. v. Landmann.

Auf Allerhöchsten Befehl:
der Oberregierungs-Rath
im k. Staatsministerium des Innern:
Dr. Probst.

Beilage I.

Haupt = Etat

der Militärverwaltung des Königreiches Bayern für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1898.

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Etatsjahr 1897/98	Darunter künftig wegfallend
Fortdauernde Ausgaben.			<i>M</i>	<i>M</i>
1	1—11	Kriegsministerium	463 904	5 400
2	1—6	Militär-Kassenwesen	77 620	.
3	1—10	Militär-Zuldenanturen	300 517	.
4	1—2	Militär-Geistlichkeit	90 300	.
5	1—6	Militär-Justizverwaltung	259 933	.
6		Höhere Truppenbefehlshaber	372 798	.
7	1—3	Gouverneure, Kommandanten und Plazmajore	82 769	.
8	1—3	Adjutantur-Offiziere und Offiziere in besonderen Stellungen	145 938	.
9	1—28	Generalstab und Vermessungswesen	351 955	3 480
10	1—4	Ingenieurcorps	262 668	3 900
11	1—25	Geldverpflegung der Truppen	17 924 028	16 486
12	1—6	Naturalverpflegung	12 974 741	.
13	1—10	Bekleidung und Anrüstung der Truppen	3 414 895	7 720
14	1—17	Garnisonsverwaltungs- und Serviswesen	6 335 612	31 023
15	1—7	Garnisonsbauwesen	153 693	5 290
16	1—17	Militärmedizinwesen	1 241 451	.
17	1—6	Verwaltung der Traindepots und Zustandhaltung der Feldgeräthe	135 956	.
18	1—2	Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften und Arrekateten auf dem Marsche	328 040	.
19	1—5	Anfang der Remonteperiode	1 407 067	240
20	1—7	Verwaltung der Remontedepots	635 949	.
21	1—2	Reisekosten und Tagegelber, Vorspann- und Transportkosten	913 240	.
22	1—59	Militär-Erziehungs- und Bildungswesen	766 731	1 672
23	1—7	Militär-Gefängniswesen	76 314	300
24	1—23	Artillerie- und Waffenwesen	2 509 528	1 394
25	1—6	Technische Institute der Artillerie	92 535	.
26	1—15	Bau und Unterhaltung der Festungen	270 036	2 798
27		Wohnungsgeldzuschüsse	1 494 289	6 540
28	1—2	Unterstützungen für aktive Militärs und Beamte, für welche an anderen Stellen Unterstützungsfonds nicht angeworfen sind	21 638	.
29	.	Zuschuß zur Militär-Wittwenkasse	345 000	.
30	1—6	Verschiedene Ausgaben	95 331	.
33	.	Zu Verbesserungsvorstellungen nach Maßgabe der Beilage 2	680 909	.
Summe der „Fortdauernden Ausgaben“ Kap. 1 bis 30 und 33			54 226 385	86 243

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Etatsjahr 1897/98	Darunter künftig weg- fallend
1		Einmalige Ausgaben.	<i>M.</i>	<i>M.</i>
		Geldverpflegung zc.		
	1	Zur Gewährung von Zulagen an die Unteroffiziere zc. bei den Besatzungstruppen in Eschaj-Lothringen	36 800	
	2	Zur Ausstattung der Pionier-Bataillone, des Pionier-Detachements und der Militär-Telegraphenschule mit Fahrrädern, voller Bedarf	4 800	
	3	Zur ersten Beschaffung der Krümperwagen und der Geschirre für Krümperpferde des Detachements Jäger zu Pferde des II. Armee-corps, voller Bedarf	750	
		Magazinsverwaltungswesen.		
	4	Zur Erbauung von Fouragemagazinen und einer Militärbäckerei mit Dienstwohnungen für die Proviantamtsbeamten in Aushach, vierte Rate	80 000	
	5	Für die Erbauung von Fouragemagazinen und einer Militärbäckerei mit Dienstwohnungen für die Proviantamtsbeamten in Bayreuth, fünfte Rate	80 000	
	6	Herstellung von Wasserverorgungs- und anderen baulichen Anlagen, dann Niederlegung von Baumaterialien für Kriegsverpflegsanstalten, zweite und letzte Rate	30 000	
	7	Zur Ausrüstung der Feldbäckerei-Kolonnen mit fahrbaren Feldbacköfen, erste Rate	50 000	
		Bekleidungs- und Ausrüstungswesen.		
	8	Zur Ergänzung des Kriegsbedarfs an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für die Reserve- und Landwehrtuppen der Infanterie, fünfte und letzte Rate	40 000	
	9	Zur Beschaffung des Kriegsbedarfs an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für mehr aufzustellende Kriegsformationen, vierte Rate	100 000	
	10	Zur Aenderung der Kavallerieausrüstung, zweite und letzte Rate	37 000	
	11	Neubau und Einrichtung des Bekleidungsamts für das I. Armee-corps in München, zweite Rate	300 000	
	12	Neubau und Einrichtung des Bekleidungsamts für das II. Armee-corps in Würzburg, einschließlich Grunderwerb, zweite Rate	300 000	
	13	Bekleidung und Ausrüstung für die Verstärkung des Detachements Jäger zu Pferde des II. Armee-corps	10 000	

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Etatsjahr 1897/98	Darunter fünfzig wegfallend
			<i>M.</i>	<i>M.</i>
		Garnisonsverwaltungswejen.		
14	Ansbad:	Zur Herstellung einer Mannschafskaserne, sowie eines weiteren Wohngebüudes für verheirathete Unteroffiziere und eines Arresthauses für das 2. Mauren-Regiment, dann eines Garnisonsverwaltungs-Dienstgebüudes einschließlich der Nebenanlagen, zweite Rate	20 000	
15	Ashaffenburg:	Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für ein Jäger-Bataillon, sowie eines Bezirkskommandogebüudes, einschließlich der Grunderwerbung und Ausstattungsergänzung, fünfte Rate	60 000	
16	Augsburg:	Neubau eines Arresthauses mit Gerichtsfokalen für die Garnison, zweite Rate	30 000	
17	Bayreuth:	Bau eines Dienstgebüudes und einer Halbataillionskaserne für das 7. Infanterieregiment, einschließlich der Ausstattungs-ergänzung, vierte Rate	40 000	
18	Billingen:	Herstellung eines Casernements für 3 Eskadronen, dann eines Offiziersdienstgebüudes für das 2. Chevaulegers-Regiment, fünfte Rate	50 000	
19	Eintrüdt:	Zur Herstellung eines Casernements mit Nebenanlagen für ein Infanterie-Bataillon, einschließlich Ausstattungs-ergänzung und Grunderwerbung, dritte Rate	50 000	
20	Erlangen:	Herstellung von weiteren 2 Halbataillionskaserne mit Nebenanlagen, einschließlich der Ausstattungs-ergänzung, vierte Rate	100 000	
21	Germerheim:	Auban eines Seitenflügels an die Bollerkaserne, einschließlich Ausstattungs-ergänzung, vierte und letzte Rate	75 000	
22	"	Erbanung eines Garnisonsverwaltungs-Dienstgebüudes, einschließlich Ausstattungs-ergänzung, erste Rate	20 000	
23	Hammelburg:	Zur Erwerbung eines Truppenübungsplatzes im Bezirke des II. Armee-corps, sowie zur Errichtung eines Lagers zwecks Unterbringung von Mannschaften und Pferden auf demselben und zur Herstellung der dazu gehörigen Nebenanlagen, fünfte Rate	100 000	

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Etatsjahr 1897/98	Darunter künftig wegfallend
			<i>M.</i>	<i>M.</i>
24	Ingolstadt:	Neubau einer Kaserne für 3 Kompagnien, eines Wohngebäudes für verheiratete Unteroffiziere und einer Remise für Kriegsausstattungsbestände des 1. Pionier-Bataillons, nebst Nebenanlagen und Ausstattungsergänzung, erste Rate	40 000	
25		Erbauung eines Wohngebäudes für 18 verheiratete Unteroffiziere der Garnison auf dem Bauschreibereigelände, erste Rate	20 000	
26		Für Abnahme und Ersatz der Erddecken auf den Kavaliereu Heydeck, Hepp und Zweibrücken, sowie auf den Thürmen 104 und 118, dann für Kanalisation sämtlicher Kavaliereu und Militärgebäude, ferner für Instandsetzung und Erweiterung der militärischen Quellenwasserleitung, erste Rate	30 000	
27	Kissingen:	Herstellung eines Dienstgebäudes für das Bezirkskommando, zweite Rate	20 000	
28	Landau:	Herstellung einer Kaserne mit Nebengebäuden und sonstigen Nebenanlagen für eine zweite jahrende, sowie für die reitende Feldartillerie-Abtheilung, einschließlich Ausstattungsergänzung, vierte Rate	60 000	
29	Lehrfeld:	Für Kanalisierung und Versorgung des Truppenübungsplatzes mit Trinkwasser, dritte Rate	20 000	
30		Erweiterung des Truppenübungsplatzes durch Grunderwerbungen Kosten hiefür sollen aus anderweiten Mitteln beziehungsweise Ersparungen bei den fortwährenden Ausgaben gedeckt werden, daher hier zunächst ohne Ansatz	—	
31	München:	Zur Einrichtung der Herzog-Max-Burg als Dienstgebäude für höhere Kommandostellen und Behörden, sechste Rate	53 000	
32		Neubau von vier Halbataillionskasernen, eines Dienstgebäudes, eines etagirten Exerzierhauses und von 2 Nebengebäuden nebst Nebenanlagen auf dem Marsfelde, einschließlich Grunderwerbungen und Ausstattungsergänzung, vierte Rate	150 000	

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Etatsjahr 1897/98	Darunter künftig wegfallend
			<i>M</i>	<i>M</i>
33	München:	Erbauung eines Casernements mit Nebenanlagen für die Luftschifferabtheilung, einschließlich Ausstattungsergänzung, vierte und letzte Rate	75 000	
34	"	Zu Um- und Neubauten behufs Einrichtung weiterer Geschäfteräume im Kriegsministerialkomplexe, vierte Rate	200 000	
35		Für Instandsetzungsarbeiten in der Kaserne an der Türkenstraße, sowie zu Um- und Neubauten daselbst, dritte Rate	200 000	
36		Zur Erbauung eines Casernements mit Nebenanlagen — einschließlich Ausstattungsergänzung — und zur Einrichtung von Übungsplätzen für 2 Pionierkompagnien, dritte Rate	30 000	
37		Herstellung eines Arrestgebäudes, sowie eines Montirungsgebäudes beim Maximilian II Casernement, zweite Rate	20 000	
38	"	Erbauung eines Feldgerätheschuppens für die Luftschifferabtheilung, erste Rate	20 000	
39	Ulm:	Herstellung von 2 Halbataillionskasernen mit Nebenanlagen, einschließlich Ausstattungsergänzung und Grunderwerbung, dritte Rate	20 000	
40	Passau:	Für Sanirung der Nikolaiskaserne, sowie für provisorische Unterbringung des 16. Infanterie-Regiments, zweite Rate	50 000	
41	Regensburg:	Erbauung einer weiteren Halbataillionskaserne mit Nebengebäude für verheiratete Unteroffiziere und sonstige Nebenanlagen, einschließlich der Ausstattungsergänzung, vierte Rate	65 000	
42	Wärzburg:	Erweiterungs- bzw. Neubauten im Artillerie-Casernement als Ersatz für den aufzulassenden Gardistenbaukomplex, erste Rate	40 000	
43		Zu Erweiterungsbauten in den bestehenden Casernements, als: Aufbau von Stockwerken, Herstellung kleinerer Neubauten für verheiratete Unteroffiziere, dann Montirungskammern, Mischenmacherwerkstätten etc. in den Garnisonen München, Neu-Ulm, Bayreuth, Erlangen, Fürth und Speyer, fünfte und letzte Rate	90 000	

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Etatsjahr 1897/98	Darunter künftig wegfallend
			<i>M.</i>	<i>M.</i>
44		Herstellung je eines Gebäudes für verheiratete Unteroffiziere in Amberg, Augsburg, Landshut und Enzsbach, dann in Germersheim, dort einschließlich Grunderwerbungs, vierte Rate	50 000	
45		Zur Erbauung von Exerzierhäusern für die Fußartillerie- und die Ingenieur-Truppen in Neu-Ulm, Germersheim, Jugoßstadt, München und Speyer, fünfte Rate	30 000	
46		Für bauliche Verbesserungen älterer Kasernements in sanitärer Beziehung, vierte Rate	40 000	
47		Für Herstellung von kleineren Neubauten zur Unterbringung von Mannschaften und verheirateten Unteroffizieren, dann von Bekleidungs-vorräthen und Fahrzeugen in den Garnisonen Germersheim, Jugoßstadt, München, Neu-Ulm, Passau und Regensburg, dritte Rate	50 000	
48		Zu Grunderwerbungen sowie zur Ansarbeitung von Bautenwärtzen für die zunächst notwendig werdenden Kasernen und Dienstgebäude in den Garnisonen Neu-Ulm, Bamberg, Fürth, Neuburg und Würzburg, vierte Rate	37 741	
49		Zu Neubauten, zur Erweiterung und Ausstattungsergänzung von Kasernements mit Nebenanlagen behufs Unterbringung der aus den vierten Bataillonen gebildeten 4 Infanterie-Regimenter, einschließlich Grunderwerbungs, zweite Rate	70 000	
50		Antheil an den Kosten der Beschaffung von Geräthen zur Ausstattung neuer Kasernen in Elsaß-Lothringen	12 842	
51		Zur Erwerbung neuer bezw. Erweiterung vorhandener Exerzier- und Schießplätze, sowie zur Herstellung und Einrichtung derselben, zehnte Rate	250 000	
		Militär-Medizinalwesen.		
52	Bayreuth:	Bau eines Garnisonslazareths, einschließlich Grunderwerbungs, vierte Rate	50 000	
53	Erlangen:	Neubau eines Garnisonslazareths, erste Rate	10 000	
54	Kempten:	Erbauung eines Garnisonslazareths, einschließlich Grunderwerbungs, vierte Rate	10 000	
55	München:	Zustandsetzungs- und Erweiterungsbauten beim Garnisonslazareth, sechste und letzte Rate	75 000	
56	Passau:	Zum Neubau eines Garnisonslazareths, vierte Rate	10 000	
57	Bweibrücken:	Erbauung eines Garnisonslazareths, vierte Rate	10 000	

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Etatsjahr 1897/98	Darunter künftig wegfallend
	58	Erweiterung der Garnisonslazarethe in München, Ingolstadt, Bamberg, Neuburg, Nürnberg und Würzburg durch Herstellung von Krankenbaracken, einschließlich der erforderlichen Grunderwerbung in Neuburg, fünfte Rate		M
	59	Zur Beschaffung von Feld-Sanitätsausrüstung, zweite Rate	10 000	M
		Trainwesen.		
	60	Zur Beschaffung von Feldgeräthe für Truppen- und Trainformationen, dritte Rate	60 000	
	61	Zur Erbanung eines Dienst- und eines Magazinsgebäudes für das Traindepot I. Armeecorps auf Oberwiesenfeld in München, dritte und letzte Rate	70 000	
		Remontewesen.		
	62	Zur Erweiterung der Remontedepots und zu größeren Meliorationen Zu diesem Zwecke sind außer den durch den Etat jeweils zur Verfügung gestellten Beträgen die Erlöse aus zu veräußernden Grundstücken der Remontedepots unter den im Berichte des Finanzausschusses der Kammer der Abgeordneten zum Etat für 1876 (Beilagen-Band II Seite 646) aufgeführten Voraussetzungen und Bedingungen zu verwenden.	30 000	
	63	Zum Umbau von Auffahrtrampen und von Brücken bei den Besitzungen des Remontedepots Fürstenseld, dritte und letzte Rate	8 300	
	64	Zur Herstellung von Stallungen bei den Remontedepots Schleißheim und Schwaiganger, erste Rate	40 000	
	65	Für Untersuchung, Zustandsetzung und Verbesserung der Abgabeleitungen auf den Gebäuden der Remontedepots, erste Rate	10 000	
	66	Zum Ankauf von 22 Zugpferden schweren Schlages für Ergänzung der bisherigen halben Bespannungsabtheilung der Fußartillerie auf den Etat einer ganzen derartigen Abtheilung, voller Bedarf	27 720	
		Umzugs- und Transportkosten.		
	67	Zu Umzugs-, Reise-, Transport- und Vorspannkosten für die in Folge Umformung der IV. Bataillone eingetretene Verlegung von Truppentheilen, Verlegungen und Transporte, voller Bedarf	140 000	

Kapitel	Titel	Ausgaben	Betrag für das Etatsjahr 1897/98	Darunter künftig wegfallend
		Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.	M	M
	68	Zur Erbauung eines Krankenpavillons für die Militär-Bildungsanstalten in München, dritte Rate	20 000	
	69	Für Erweiterung der Wasserleitung, dann der baulichen Anlagen für die Unteroffizierschule in Fürstenseld, dritte Rate	40 000	
	70	Errichtung eines Gebäudes mit Nebenanlagen für die Kavallerie- und Remonte-Inspektion, sowie für die Militär-Lehrschmiede in München, zweite Rate	58 000	
		Artillerie- und Waffenwesen.		
	71	Zu weiteren Beschaffungen für artilleristische Zwecke, sechste Rate	200 000	
	72	Für den Neubau von Fözialartilleriedepotgebäuden in Föhrig, einschließlich der Grunderwerbung, dritte und letzte Rate	190 000	
	73	Zur Schaffung einer Reserve an Feldartillerie-Material	5 022 742	
		Ingenieur- und Pionierwesen.		
	74	Ausstattung der Kavallerie-Regimenter und des Pionier-Detachements der Kavallerie-Division mit einem neuen Kavallerie-Patronillen-Apparat, erste Rate	8 300	
		Summe der „einmaligen Ausgaben“	9 457 995	
		Hiezu Summe der „Fortdauernden Ausgaben“ Kap. 1 bis 30 und 33	54 226 385	86 243
		Summe der Ausgaben ausschließlich der Pensionen	63 684 380	86 243
		Militär-Zwvaliden-Pensionen und Institute.		
31	1—5b	Militär-Zwvalidenpensionen	7 887 869	57 194
32	1—11	Zwvalideninstitute	.	.
		Summe der Ausgaben für „Militär-Zwvaliden-Pensionen und Institute“	7 887 869	57 194
		Summe des Militäretats für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1898	71 572 249	143 437

Beilage 2.

Anlage 1.

B e r e c h n u n g

des Bedarfs bei Kapitel 33 der fortdauernden Ausgaben für das Etatsjahr 1897/98.

Kapitel	Titel	A u s g a b e	Für das Etats- jahr 1897/98 sind erforderlich
			<i>M.</i>
33		Der Gesamtbedarf zu Befoldungsverbesserungen beträgt nach den hier hinter folgenden Berechnungen:	
		Anlage 2 206 400 <i>M.</i>	
		" 3 325 740 <i>M.</i>	
		" 4 600 <i>M.</i>	
		" 5 80 460 <i>M.</i>	
		" 6 59 850 <i>M.</i>	
		" 7 8 025 <i>M.</i>	
		<hr/> 681 675 <i>M.</i>	
		Antheil an den Kosten der Garnisonseinrichtungen in Elsaß-Lothringen 1 674 <i>M.</i>	683 340
		davon ab:	
		Die aus dem bayerischen Invalidenfonds zu erstattenden 340 <i>M.</i>	
		Die aus dem Reichs-Invalidenfonds für 2 Expedienten und 1 Buchhalter oder Kassenauffistenten zu er- stattenden 1 600 <i>M.</i>	2 440
		Bleiben Kap. 33	680 909

A n m e r k u n g: Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Befoldungen und zu sonstigen Dienstentlohnungen etatsmäßiger Beamten im Militäretat für das Etatsjahr 1897/98 dadurch entstehen, daß Stellen zeitweilig nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, verbleiben dem Militäretat

B e r e c h n u n g

der Mehrforderung an Befoldungen für Offiziere und Militärärzte der Tarifklasse IV des Wohnungsgeldzuschusses auf das Etatsjahr 1897/98.

Laufende Nummer	Kapitel	Titel	Der Offiziere		Künftige Gehaltsätze	Für das Etatsjahr 1897/98 sind erforderlich
			Zahl	Dienststellung		
				Klasse 3.	<i>M</i>	<i>M</i>
				Offiziere.		
3	17	1	1	Zweiter Traindepotoffizier	2 400	390
			1	Zweiter Traindepotoffizier	beziehungsweise 2 100	240
				Klasse 5.		
5	24	2	38	Zeng- und Feuerwerkslieutenants	1 440 bis 2 160 1 800	6 840
				Klasse 6.		
				A. Offiziere.		
				Premierlieutenants, welche rationsberechtigt, aber nicht pferdegeldberechtigt sind:		
6	8	2	3	Adjutanturoffiziere	1 500 und 180	720 540
	8	3	2	in besonderen Stellungen	nicht pensionsfähige Zulage "	480 360
	11	1	57	bei der Kavallerie und der reitenden Artillerie	"	13 560 10 170
			Hieron 1 auf 1/2 Jahr			
	8	2	.	Die übrigen Premierlieutenants: Adjutantur-Offiziere	1 500	.
	8	3	2	in besonderen Stellungen	"	840
	10	1	18	beim Ingenieurcorps	1 500	4 320
	11	1	84	bei der Feld- und Fußartillerie, dem Eisenbahn-Bataillon, der Luftschifferabtheilung und den Train-Bataillonen		20 160
	11	1	292	bei der Infanterie und den Jägern, der Leibgarde der Hartschiere		122 640

Laufende Nummer	Kapitel	Titel	Der Offiziere		Künftige Gehaltsätze	Für das Etatsjahr 1897/98 sind erforderlich
			bes Etats	Zahl		
22	18		5	bei dem Kadettencorps	M 1 500	M 2 100
22	25		3	bei der Unteroffizierschule	"	1 260
23	1		1	bei der Arbeiterabtheilung	"	420
24	5		1	bei der Oberfeuerwerkerchule	"	240
25	1		4	bei den technischen Instituten	"	960
B. Militärärzte.						
11	2		48	Assistenzärzte I. Klasse bei den Truppen	1 500	20 160
			560	Summe		206 400

Anmerkung: Die Premierlieutenants der Kavallerie und der reitenden Artillerie, welche rationsberechtigt, aber nicht pferdegeldberechtigt sind, erhalten, solange die Frage einer Entschädigung für die Pferdehaltung nicht anderweit geregelt ist, nichtpensionsfähige Zulagen von je 180 Mark.

Anlage 3.

B e r e c h n u n g

der Mehrforderung an Besoldungen für Offiziere und Militärärzte der Tarifklasse III des Wohnungsgeldzuschusses auf das Etatsjahr 1897/98.

Laufende Nummer	Kapitel	Titel	Der Offiziere		Künftige Gehaltsätze	Für das Etatsjahr 1897/98 sind erforderlich
			bes Etats	Zahl		
Klasse I.						
A. Offiziere.						
Stabsoffiziere der Kavallerie und reitenden Artillerie und die aus diesen Bassen hervorgegangenen Stabsoffiziere:						
1	1	2	1	beim Kriegsministerium	M 5 850 und 300 nicht pensionsfähige Zulage	M 150 300

Kaufende Nummer	Kapitel	Titel		Der Offiziere		Für das Staats- jahr 1897/98 sind er- forderlich	
	bes	Staats	Zahl	Dienststellung	Künftige Gehaltsätze		
1	8	1	1	bei der königlichen Adjutantur	M. 5 850 und 300 nicht pensions- fähige Zulage	M. 150 300	
	8	2	4	Adjutanturoffiziere	"	600 1 200	
	9	1	3	beim Generalstabe, als Eisenbahnlinienkommis- säre zc.	"	450 900	
	11	1	14	bei den Kavallerie-Regimentern, der Equitacions- anstalt und der reitenden Artillerie	"	2 100 4 200	
	19	1	1	Vorstand der Remonte-Ankaufskommission	"	150 300	
	Stabsoffiziere der übrigen Waffen:						
	1	2	3	beim Kriegsministerium	5 850	450	
	8	2	1	Adjutanturoffizier	"	450	
	8	3	2	in besonderen Stellungen	"	300	
	9	1	16	beim Generalstabe und als Eisenbahnlinienkommis- säre zc.	"	2 400	
	10	1	7	beim Ingenieurcorps	"	1 050	
	11	1	34	bei der Feld- und Fußartillerie, dem Eisenbahn- Bataillon und den Train-Bataillonen	"	5 100	
	11	1	97	bei den Infanterie-Regimentern, den Jäger- Bataillonen, der Leibgarde der Hartschiere	"	43 650	
	22	14	1	bei der Kriegsschule	"	150	
22	18	1	bei dem Kadettencorps	"	150		
22	25	1	bei der Unteroffizierschule	"	450		
22	30	1	bei der Militär-Schießschule	"	450		
24	3	1	bei der Gewehrfabrik	"	150		
25	1	4	bei den technischen Instituten der Artillerie	"	600		
B. Militärärzte.							
11	2	5	Divisionsärzte	6 000	3 000		
11	2	6	Oberstabsärzte I. Klasse	5 850	2 700		
Klasse 3.							
Militärärzte.							
3	1	4	1	Oberstabsarzt I. Klasse als Referent im Kriegs- ministerium	5 400	600	
	11	2	19	Oberstabsärzte I. Klasse bei den Truppen	5 400	11 400	

Laufende Nummer	Kapitel	Titel		Der Offiziere		Rünftige Gehaltsjäge	Für das Etatsjahr 1897/98 sind erforderlich
	des Etats	Zahl	Dienststellung	M	M		
Klasse 4.							
A. Offiziere.							
4	8	1	2	Hauptleute und Rittmeister I Klasse und Offiziere im Range derselben, welche rationsberechtigt aber nicht oder nicht voll pferdegelbberechtigt sind: bei der Königl. Adjutantur	3 900 und 300 nicht pensionsfähige Zulage	— 600	
	8	2	1	Adjutanturoffizier	"	—	
	11	1	28 (Dievon 1 auf 1/2 Jaht)	bei der Kavallerie, der Equitationsanstalt und der reitenden Artillerie	"	300	
				Die übrigen Hauptleute α I. Klasse:		8 250	
	1	2	2	beim Kriegsministerium	3 900	—	
	7	2	1	Major in München	"	300	
	7	2	4	Major in Ingolstadt, Gernersheim zc.	"	4 560	
	8	2	1	Adjutanturoffizier	"	300	
	8	3	1	in besonderen Stellungen	"	300	
	9	1	8	beim Generalktab	"	2 400	
	10	1	12	beim Ingenieurcorps	"	—	
	11	1	50	bei der Feld- und Fußartillerie, dem Eisenbahn-Bataillon, der Luftschifferabtheilung und den Train-Bataillonen	"	—	
	11	1	166	bei der Infanterie, den Jägern zc.		49 800	
	22	1	14	Lehrer bei den Militär-Bildungsanstalten		1 200	
	22	18	1	bei dem Kadettencorps		300	
	22	15	1	bei der Unteroffizierschule		300	
	22	30	1	bei der Militär-Schießschule		300	
	23	1	1	bei den Militärstrafanstalten		300	
	24	2	8	Fenz- und Feuerwerkshauptleute		2 400	
	24	3	1	bei der Gewehrfabrik		—	
	25	1	2	bei den technischen Instituten der Artillerie		—	
	32	1	1	Rommandant des Invalidenhauses		300	
1-25				Zur Gewährung des Gehalts von 3 900 M. au 58 Prozent der sämtlichen Hauptleute, Rittmeister zc.		16 800	

Gehaltende Nummer	Kapitel		Der Offiziere		Rünftige Gehaltsätze	Für das Etatsjahr 1897/98 sind erforderlich	
	Titel	des Etats	Zahl	Dienststellung			
(9)	22	25	2	bei der Unteroffizierschule	<i>M</i>	<i>M</i>	
	22	30	1	bei der Militär-Schießschule	2 700	1 080	
	24	2	11	Zeug- und Feuerwerkhauptleute	"	540	
	24	3	1	bei der Gewehrfabrik	"	1 980	
	25	1	2	bei den technischen Instituten der Artillerie	"	180	
	1-11	.	.	Die Differenz der nichtpensionsfähigen Zulage für Hauptleute zc. II Klasse beziehungsweise I. Klasse, welche rationsberechtigt, aber nicht oder nicht voll pferdegeldberechtigt sind, gelangt für 9 Stellen mit je (360—300) = 60 <i>M</i> zur Absetzung	"	360	
				Die in dem Etat enthaltenen Vermerke über das Anfrücken von Hauptleuten zc. II. Klasse in das Gehalt der I. Klasse unter Gewährung des Mehrbetrages über den Etat kommen in Wegfall.	"	—540	
	B. Militärärzte.						
	11	2	67	Stabsärzte bei den Truppen		36 180	
	32	1	1	Stabsarzt bei dem Zirkalidenhaus		540	
			874	Summe		325 740	

Anmerkung: Die Stabsoffiziere und Hauptleute beziehungsweise Rittmeister der Kavallerie und reitenden Artillerie und die aus diesen Waffen hervorgegangenen Offiziere in besonderen Stellungen, welche rationsberechtigt, aber nicht oder nicht voll pferdegeldberechtigt sind, erhalten, so lange die Frage einer Entschädigung für die Pferdehaltung nicht anderweit geregelt ist, nichtpensionsfähige Zulagen, und zwar:

die Stabsoffiziere und Hauptleute zc. I. Klasse je 300 *M*,

die Hauptleute zc. II. Klasse je 360 *M*

B e r e c h n u n g

der Mehrforderung an Befoldungen für Offiziere und Militärärzte der Tariffklasse II des Wohnungsgeldzuschusses auf das Etatsjahr 1897/98.

Laufende Nummer	Kapitel	Titel	Der Offiziere		Künftige Gehaltsätze	Für das Etatsjahr 1897/98 sind erforderlich
	des Etats	Zahl	Dienststellung			
					<i>M.</i>	<i>M.</i>
1	11	2	1	Klasse I. Militärärzte. Generalarzt II. Klasse bei den Generalkommandos zc. Summe für sich.	7 200	600

B e r e c h n u n g

der Mehrforderung an Befoldungen für Beamte der Tariffklasse V des Wohnungsgeldzuschusses auf das Etatsjahr 1897/98.

Laufende Nummer	Kapitel	Titel	Der Beamten		Künftige Gehaltsätze	Für das Etatsjahr 1897/98 sind erforderlich
	des Etats	Zahl	Dienststellung			
					<i>M.</i>	<i>M.</i>
1	12	1	2	Klasse 1. Proviantamtsdirektoren	4 000 bis 5 000 4 500	850
2	14	1	3	Klasse 2. Garnisonsverwaltungsdirektoren	3 300 bis 4 200 3 750	1 800

Laufende Nummer	Kapitel	Titel	Der Beamten		M	Für das Stats- jahr 1897/98 sind er- forderlich
			des Stats	Titel		
Klasse 4.						
4	20	1b	4	Administratoren bei den Remontedepots . . .	2 700 bis 3 900 3 300	600
Klasse 5.						
5	12	1	6	Proviantmeister	3 000 bis 4 000 3 500	2 100
Klasse 7.						
7	9	15	1	Technischer Inspektor beim Topographischen Bureau des Generalstabs	2 400 bis 4 500 3 450	100
	9	15	1	Revisor beim Topographischen Bureau des General- stabs	3 600	300
	11	3	2	Corpsstabsveterinäre bei den Generalkommandos	3 600 bis 4 200 3 900	1 200
	11	3	1	Stallmeister bei der Equitationsanstalt . . .	3 900	600
Klasse 8.						
8	1	6	6	Kalkulatoren beim Kriegsministerium	2 100 bis 4 500 3 300	1 100
				Die für 1 Kalkulator im Stat vorgehene Stellenzulage kommt beim Austritten des betroffenen Beamten in eine höhere Gehalts- stufe in Wegfall.		
	9	15	5	Topographen beim Topographischen Bureau des Generalstabs	2 100 bis 4 500 3 300	900
Klasse 9.						
9	26	1	4	Festungsoberbauwarte	2 600 bis 4 000 3 300	1 360
Klasse 15.						
15	11	3	15	Stabsveterinäre bei den Truppen	2 700 bis 3 300 3 000	7 900
	20	1	3	" bei den Remontedepots zc. zc.	"	1 800
	22	56	1	" bei der Militär-Lehrschmiede	"	400
	14	1	6	Garnisonsverwaltungs-Oberinspektoren	2 400 bis 3 300 2 850	1 800
	16	3	8	Lazareth-Oberinspektoren	"	2 100
	22	1	1	Rebaut bei der Inspektion der Militär-Bildungs- Anstalten	"	300

Kaufende Nummer	Kapitel	Titel	Der Beamten		Künftige Gehaltsätze	Für das Etatsjahr 1897/98 sind erforderlich
			Zahl	Dienststellung		
				Klasse 16.	<i>M</i>	<i>M</i>
16	16	2	2	Corpsstabsposthalter	1 900 bis 3 900 2 900	1 800
				Klasse 17.		
17	24	3	3	Betriebsinspektoren und erste Revisionsbeamte bei der Gewehrfabrik	2 400 bis 3 300 2 850	1 050
	25	1	1	Obermeister bei den technischen Instituten der Artillerie		200
				Klasse 18.		
18	12	1	21	Proviantamts-Mendanten und Controleure	2 500 bis 3 000 2 750	1 600
				Klasse 19.		
19	3	3	74	Intendantursekretäre und Intendanturregistratoren (einschließlich Assistenten)	1 500 bis 3 900 2 700	18 100
				Die zu Stellenzulagen für die Intendantursekretäre in dem Etat vorgezeichneten sind hier abzusehen.		— 1 500
				Klasse 22.		
22	2	1	8	Buchhalter und Assistenten bei der Generalmilitärkasse	1 800 bis 3 300 2 550	2 150
		2	8	Buchhalter und Assistenten bei den Corpszahlungsstellen		2 300
		9	1	Mendant beim Generalstab		300
				Klasse 25.		
25	15	1	12	Garnisonsbauwarte	1 500 bis 3 300 2 400	900
	15	1	6	Garnisonsbauschreiber	1 500 bis 3 000 2 250	

Kaufende Nummer	Kapitel	Titel	Der Beamten		Künftige Gehaltsätze	Für das Etatsjahr 1897/98 sind erforderlich
	des Etats		Zahl	Dienststellung		
					<i>M</i>	<i>M</i>
				Klasse 26.		
26	11	3	116	Zahlmeister bei den Truppen	1 800 bis 3 000 2 400	9 500
				Klasse 29.		
29	24	3	4	Revisionsbeamte der Gewehrfabrik	1 800 bis 2 600 2 200	1 800
				Klasse 30.		
30	22	25	3	Lehrer bei der Unteroffizierschule und Unteroffiziersvorschule	1 500 bis 3 000 2 250	300
				Klasse 30a.		
30a	11	3	38	Veterinäre bei den Truppen (bisher I. u. II. Klasse)	1 500 bis 2 400 1 950	11 950
	20	1	2	„ „ Remontedepots (desgleichen)	„	600
				Klasse 31.		
31	20	1	3	Rechnungsführer bei den Remontedepots u. z.	1 200 bis 2 200 1 700	850
	20	1	6	Wirtschaftsinspektoren oder Verwaltungsassistenten bei der Remonte-Inspektion und den Remontedepots		2 550
				Klasse 32.		
32	26	1	9	Festungsbaumwarte (bisher I. und II. Klasse)	1 400 bis 2 200 1 800	800
			386	Summe		80 460

Kaufende Nummer	Kapitel	Titel		Der Beamten		Für das Etatsjahr 1897/98 sind erforderlich
	des Etats	Zahl	Dienststellung	Künftige Gehaltsätze		
				Klasse 24.		
24	25	1	1	Oberingenieur bei der Inspektion der Fußartillerie	4 000 bis 6 000 5 000	
				Klasse 27.		
27	1	5	1	Garnisonsbaupraktoren	3 600 bis 5 700 4 650	300 6 100
	15	1	16			
				Klasse 28.		
28	1	6	29	Expediten, Registratoren, Kanzleivorsteher im Kriegsministerium	3 000 bis 6 000 4 500	12 400
				Klasse 36.		
36	1	5	1	Divisionsauditeur im Kriegsministerium	2 400 bis 5 700 4 050	600
	5	1	1	Divisionsauditeur, rechtskundiger Sekretär beim Generalauditorial	"	600
	5	2	14	Divisionsauditeure bei den Militär-Bezirksgerichten	"	7 800
	"	"	21	Garnisonsauditeure bei den Militär-Untergerichten	"	8 500
	"	"	2	Divisionsauditeure, rechtskundige Sekretäre bei den Militär-Bezirksgerichten	2 400	600
				Klasse 39.		
39	2	2	2	Rendanten der Corpszahlungsstellen	3 300 bis 4 200 3 750	1 500
	24	3	1	Ingenieure und Chemiker bei der Gewehrfabrik und den technischen Instituten der Artillerie (bisher I. und II. Klasse)	3 000 bis 4 200 3 600	600 6 500
	25	1	11			
				Klasse 42.		
42	3	2	8	Intendantur-Affessoren	2 100 bis 3 300 2 700	2 100
				Summe		59 850
			135			

B e r e c h n u n g

der Mehrforderung an Besoldungen für Beamte der Tarifklasse I und II des Wohnungsgeldzuschusses auf das Etatsjahr 1897/98.

Laufende Nummer	Kapitel	Der Beamten		Für das Etats- jahr 1897/98 sind er- forderlich
	Titel	Zahl	Dienststellung	
bes Etats				
			Klasse 5.	<i>M</i>
5	1	3	7 Vortragende Räte	7500 bis 11 000 9 250
			Klasse 8.	
8	3	1	2 Militärintendanten	6 900 bis 9 000 7 950
			Klasse 9.	
9	5	1	5 Oberauditeure	6 300 bis 8 400 7 350
		14		
			Summe	8 625

Nr. 23861.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Im Hinblick auf § 90,3 der Verordnung für das Königreich Bayern und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Juli ds. J. — Gef.- u. Verordn.-Bl. S. 247 f. — wird das in Nr. 47 des Centralblattes für das Deutsche Reich abgedruckte Nachtragsverzeichniß der Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, veröffentlicht.

München, den 5. Dezember 1897.

Kthr. v. Feilichsch. Kthr. v. Aich.

Nachtrags-Verzeichniß

derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

(Vergl. Bekanntmachung vom 10. Juni 1897, Central-Blatt S. 179.)

Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Öeffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a Gymnasien.

Königreich Preußen.

Mülheim a. Rhein: *Gymnasium (bisher: *Progymnasium, unter C. a. I des Hauptverzeichnisses).

Königreich Württemberg.

Ludwigsburg: *Gymnasium (bisher: *Lyzeum, unter B. a. I des Hauptverzeichnisses).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

c. Real-Progymnasien.

Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Zu streichen:

Coburg: Realschule (unter B. c. VI des Hauptverzeichnisses), weil in der Umwandlung zu einer lateinlosen Ober-Realschule begriffen.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

b. Realschulen.

Großherzogthum Baden.

Eberbach: †Realschule,

Emmendingen: †Realschule.

Anmerk. Die Anerkennung hat für beide Anstalten rückwirkende Kraft bis zum Schluß des Schuljahres 1896/97.

* Gymnasien mit der Zeugniss-, Befähigungszeygnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Lehrunterrichte regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensiums erhalten haben.

Privat-Lehranstalten. ∞

Königreich Preußen.

Pföngsee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johanniſtifts unter Leitung des Stiftsvorſtehers Paſtors W. Philippi und des wiſſenſchaftlichen Lehrers Theodor Menzel

Anmerk. Die Verleihung der Verrechnung hat vorläufig nur bis zum Michaeliſtermin 1899 einſchließlich Geltung.

Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Oſtertermin 1897.

Berlin, den 20. November 1897.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Hofdienſt-Nachricht.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweſer, haben Sich allernädigt bewogen gefunden,

unter'm 25. November ds. Jrs. den k. Kammerjunker, Premierlieutenant à l. s. und perſönlichen Adjutanten Seiner königlichen Hoheit des Prinzen Franz von Bayern, Emanuel Grafen von Hofſtein aus Bayern, auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen zum königlichen Kammerer zu ernennen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 47.

München, den 14. Dezember 1897.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 11. December 1897, das Depositenwesen bei den Gerichten in Bamberg betreffend. —
Hofdienst Nachrichten. — Allerhöchste Bereihung des Titels und Rangcs eines Hofmarckalls und Erbcus-
Bereihung.

Nr. 32628.

Bekanntmachung, das Depositenwesen bei den Gerichten in Bamberg betreffend.

k. Staatsministerium der Justiz und k. Staatsministerin der Finanzen.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 16. Januar 1898 an die
Beforgung des gerichtlichen Depositenwesens für

1. das k. Oberlandesgericht Bamberg,
2. das k. Landgericht Bamberg,
3. die Staatsanwaltschaft bei dem k. Landgerichte Bamberg,
4. das k. Amtsgericht Bamberg I und
5. das k. Amtsgericht Bamberg II

auf Grund des Art. 76 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum
Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz und des § 29 der kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 8. Sep-
tember 1879, das Depositenwesen bei den Gerichten in den rechtsrheinischen Landestheilen
betreffend, dem bei der k. Filialbank Bamberg zu errichtenden Depositenbureau über-
tragen wird.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1882, die Uebertragung
der Beforgung des Depositenwesens bei dem k. Amtsgerichte München I, Abtheilung A für
Civilsachen, an die k. Post betreffend — Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 601 —, finden
auf den Verkehr mit dem Depositenbureau der k. Filialbank Bamberg entsprechende An-
wendung.

Im Hinblick auf den § 4 der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1882 ergeht die Weisung, die für das k. Oberlandesgericht Bamberg, das k. Landgericht Bamberg, die Staatsanwaltschaft bei dem k. Landgerichte Bamberg und die beiden k. Amtsgerichte Bamberg I und Bamberg II bestimmten Sendungen von Geldern oder Werthpapieren — mit Ausnahme derjenigen, welche keinen Gegenstand der gerichtlichen Hinterlegung bilden, insbesondere der an die amtsgerichtliche Gerichtsschreiberei geschuldeten Gebühren und Auslagen (§ 76 Abs. 2 der Depositenordnung, Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1879 Seite 1115) — künftig an das Depositenbureau der k. Filialbank Bamberg unter Angabe der Rechtsache, zu der die Sendung gehört, zu richten und von der Absendung gleichzeitig dem Gerichte oder der Staatsanwaltschaft Nachricht zu geben.

München, den 11. Dezember 1897.

Dr. *Str.* v. Nidel. Dr. *Str.* v. Leonrod.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 30. November ds. Js. den Second-Lieutenant im k. bayer. 1. Maanen-Regiment Karl Fürsten von Wrede auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum Königlichen Kammerjunker,

unter'm 5. Dezember ds. Js. den k. Kammerjunker und Rittmeister im 3. Chevaulegers-Regiment, Moriz Freiherrn von und zu Egloffstein, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum Königlichen Kammerer, und

unter'm 6. Dezember ds. Js. den Assistenten der k. Leib- und Hofapothek, Ludwig Hoeglauer in München, vom 1. Januar 1898 an zum k. Hofapotheker zu ernennen.

Allerhöchste Verleihung des Titels und Ranges eines Hofmarschalls und Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 6. Dezember ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem früheren Hofmarschall und persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Arnulf von Bayern, k. Oberstlieutenant a. D. Ludwig Freiherrn von Gumpenberg-Pöttmes-Oberbrennberg, den Titel eines Hofmarschalls außer Dienst nebst dem entsprechenden Range zu verleihen.

Gleichzeitig haben Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, den Hofmarschall und Oberstlieutenant a. D., Ludwig Freiherrn von Gumpenberg-Pöttmes-Oberbrennberg, den Verdienst-Orden vom hl. Michael III. Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 48.

München, den 22. Dezember 1897.

Inhalt:

Gesetz vom 19. Dezember 1897, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1898 betreffend. — Bekanntmachung vom 16. Dezember 1897, Gehalt der Amtsgesellschaft für Baupapier- und Seifensfabrikation in Alsfeldenburg zur Ausgabe der Schulverschreibungen auf den 1. Januar betreffend. — Bekanntmachung vom 19. Dezember 1897, die Ausgabe einer zweiten Serie 1/2-%iger Handbriefe der bayerischen Landwirtschaftsbank betreffend. — Höflichkeit-Nachricht. — Ordens-Berleiung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1898 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königl. Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Rath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Das k. Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, die direkten Steuern für das I. Quartal 1898 gegen feinerzeitige Abrechnung auf die für die XXIV. Finanzperiode festzusetzenden direkten Steuern in den nach den bestehenden Normen verfallenen Zielen in folgender Weise zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Mai 1881 mit 2 Pfennig für jede Einheit der Steuerverhältniszahl,

- b) die Haussteuer und zwar die Areal- und Miethsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Mai 1881 mit 1 Pfennig für jede Mark der Steuerverhältnißzahl,
- c) die Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 19. Mai 1881 mit $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages,
- d) die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen nach den hiefür gestellten gesetzlichen Bestimmungen mit einem Zuschlag von 1 Pfennig pro Mark,
- e) die Kapitalrentensteuer nach dem Gesetze vom 19. Mai 1881 mit $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages,
- f) die Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 19. Mai 1881 mit $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages.

Art. 2.

Bzüglich der Maximalsätze der Tarife für den Transport auf den Staatseisenbahnen, sowie der Kanalgebühren auf dem Ludwig-Donau-Main-Kanal verbleiben die in Art. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1874, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Besteuerung besonderer Ausgaben pro 1874 betreffend, getroffenen Bestimmungen bis zum 31. März 1898 in Geltung.

Art. 3.

Das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulanlegenheiten und das k. Staatsministerium der Finanzen werden ermächtigt, die Zuschüsse, Alterszulagen und Sustentationen, welche der Geistlichkeit und den Schul Lehrern in der XXIII. Finanzperiode in widerruflicher Weise gewährt wurden, bis zum 31. März 1898 fortbezahlen zu lassen und zu diesem Zwecke den vierten Theil jener Summen zu verwenden, welche für je ein Jahr der XXIII. Finanzperiode vorgeesehen sind.

Art. 4.

Die dem k. Staatsministerium der Finanzen durch die Bestimmung in § 2 Abs 2 des Finanzgesetzes vom 17. Juni 1896 ertheilte Ermächtigung wird bis zum 31. März 1898 erstreckt.

Gegeben zu München, den 19. Dezember 1897.

L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Nidel. Frhr. v. Seiltsch. Dr. Frhr. v. Leonrod. Frhr. v. Ash. Dr. v. Kondmann.

Auf Allerhöchsten Befehl:
der Oberregierungs-Rath
im k. Staatsministerium des Innern:
Dr. Proebst.

Nr. 24174.

Bekanntmachung, Gesuch der Aktiengesellschaft für Buntpapier- und Leinwandfabrikation in Aichaffenburg um Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im Einvernehmen mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ergangene Entschliessung vom Heutigen wurde gemäß Art. 16 des Gesetzes vom 18. März 1896, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betreffend, sowie der Kgl. Allerhöchsten Verordnung hiezu vom gleichen Tage (Gesetz- und Verordnungsblatt 1896 S. 174 und 185) der Aktiengesellschaft für Buntpapier- und Leinwandfabrikation in Aichaffenburg die Genehmigung erteilt, 4^oige Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrag von einer Million Mark, welche auf dem im Amtsgerichtsbezirke Aichaffenburg gelegenen Grundbesitz der Gesellschaft an erster Stelle hypothekarisch versichert sind und vom 1. Januar 1899 ab innerhalb 33 Jahren durch Auslosung, vom 1. Juli 1903 ab aber eventuell auch auf Grund vorausgegangener und öffentlich bekannt zu machender sechsmonatlicher Kündigung der Gesellschaft mit einem Zuschlage von 3^o rückzahlbar sind, auszugeben. Die Schuldverschreibungen werden in 1000 Stücke, und zwar:

200	Stücke	à	2000	M.
400	"	à	1000	"
400	"	à	500	M.

eingetheilt.

München, den 16. Dezember 1897.

Kthr. v. Freilich.

Nr. 24749.

Bekanntmachung, die Ausgabe einer zweiten Serie 3¹/₂ % iger Pfandbriefe der bayerischen Landwirtschaftsbank betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch Entschliessung vom Heutigen wurde im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen genehmigt, daß die bayerische Landwirtschaftsbank, e. G. m. b. H., eine II. Serie 3¹/₂ % iger, verloosbarer Pfandbriefe im Gesamtbetrag von 10 Millionen Mark, eingetheilt in

1900	Stücke	Lit. A	zu	2000	M.
3500	"	Lit. B	zu	1000	M.

3000 Stücke Lit. C zu 500 *M.*,
 4000 „ Lit. D zu 200 „ und
 4000 „ Lit. E zu 100 „,

unter der in § 20 des Statuts bezeichneten Controle des k. Commissärs in Verkehr bringe.
 München, den 19. December 1897.

Kth. v. Feilich.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigt bewogen gefunden, unter'm 13. December ds. Js. der Gemahlin des k. Kammerjunkers und Secondlieutenants im k. 3. Feld-Artillerie-Regimente, Freiherrn Theodor von Köppelke, den allerunterthänigst erbetenen Hofzutritt zu gewähren.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 30. November ds. Js. allergnädigt bewogen gefunden, dem k. preußi-

sehen Legationsrath W. Rucker-Zenisch den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 8. December ds. Js. allergnädigt bewogen gefunden, den k. Hofoffizianten Michael Kiegl und Karl Rottenhöfer die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der ihnen verliehenen fremden Dekorationen und zwar Ersterem für die Dienstmedaille des k. württembergischen Friedrichs-Ordens, Letzterem für das k. sächsische Albrechtskreuz zu ertheilen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 49.

München, den 23. Dezember 1897.

Inhalt:

Gesetz vom 20. December 1897 wegen Aenderung des Gesetzes vom 10. März 1879, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen.

Gesetz wegen Aenderung des Gesetzes vom 10. März 1879, die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlichcr Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben in Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 10. März 1879, die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betreffend, nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Der Art. 2 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

1. Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sowie die in deren Diensten befindlichen Reisenden, welche außerhalb des Ortes

ihrer gewerblichen Niederlassung, beziehungsweise der gewerblichen Niederlassung ihrer Geschäftsherrn

- a) Waarenbestellungen suchen, wenn sie von den Waaren, auf welche sie Bestellungen suchen, nur Proben oder Muster mit sich führen,
- b) Waaren aufkaufen, wenn sie die aufgekauften Waaren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen, —

sofern dieselben nicht nach reichsgesetzlichen Vorschriften zum Auffuchen von Bestellungen oder zum Aufkaufe von Waaren eines Wandergewerbescheines bedürfen.

Art. II.

Der vierte Absatz des Art. 4 erhält folgende Fassung:

Hierbei soll, wenn nicht besondere, den Umfang des Geschäfts wesentlich beschränkende Verhältnisse vorliegen, die Betriebsanlage weniger als das Doppelte der für das Gewerbe bestimmten Normalanlage nicht betragen.

Art. III.

Dem Art. 13 wird Nachstehendes beigelegt:

Die Wandergewerbescheine der Reisenden zu den in Art. 2 Ziff. 1 lit. a und b bezeichneten Zwecken sind, wenn im Laufe des Jahres ein Wechsel in der Person des Reisenden eintritt, für den Rest ihrer Gültigkeitsdauer steuerfrei auf die Person des Nachfolgers durch Umschreibung oder andere Ausfertigung zu übertragen.

Art. IV.

Der Art. 15 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

Die Steuer für den Wanderlagerbetrieb besteht in einer Normalanlage und einer Betriebsanlage. Die Größe der Normalanlage bemisst sich nach dem beigelegten Steuertarif. Die Bemessung der Betriebsanlage erfolgt mit zwei vom Hundert des angemeldeten und durch Schätzung erhobenen Geldwertes der für den Betriebsort zum Verkaufe bestimmten Waarenvorräthe.

Art. V.

An Stelle des Steuertarifs tritt der in der Anlage beigelegte Tarif.

Art. VI.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 10. März 1879, die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betreffend, wie er sich in Folge der hierzu

ergangenen abändernden Bestimmungen ergibt, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen und hiebei eine Richtigstellung der Allegate, sowie der für die Gewerbescheine nach reichsgesetzlicher Vorschrift gestellten Zeichnungen vorzunehmen.

Art. VII.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1898 in Wirksamkeit.

Gegeben zu München, den 20. Dezember 1897.

Q u i t p o l d,

Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweiser.

Dr. Frhr. v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Niesel. Frhr. v. Feilitzsch. Dr. Frhr. v. Leonrod. Frhr. v. Tsch. Dr. v. Sandmann.

Auf Allerhöchsten Befehl:
der Oberregierungs-Rath
im k. Staatsministerium des Innern:
Dr. Brochß.

Steuer-Tarif

für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normal-Anlage M	Betriebsanlage
1	Sammeln geringwerthiger Erzeugnisse und Abgänge der Haus- und Landwirtschaft, wie z. B. Sammeln von Lumpen, Rische, Federn, Borsten, Perg, Glascherben, altem Eisen, Blei, Zinn, Kupfer oder Messing, ferner von Knochen, Klauen und dergl.	3	Als Betriebsanlage wird für jeden Begleiter (Art. 4 Abs. 2) der Satz der Normalanlage in Berechnung gebracht.
2	Gewerbliche Arbeiten von untergeordneter Beschaffenheit, wie z. B. Topfböden, Messelstichen, Scheerenschleifen, Ritten, Lötchen, Geschirrvorzinne, Krautschneiden, Jag. Kammerjägerei, Pestschaft- und Siegelstechen, Schärfen von Sägen und Werkzeugen, Ausbessern von Holzuhren, Spinnrädern und dergleichen Hausgeräthen zc.	4	Wie bei Nr. 1.
3	Hausirhandel und zwar: a) mit Lebensmitteln, Gegenständen des Haushaltungs- und Wirtschaftsbedarfes und anderen Waaren von geringerem Werthe, wie z. B. mit groben Holz-, Eisen-, Thon-, Glas-, Bürstenbindewaaren, Schwarzwälder Holzuhren, mit Schreibmaterialien, Wehsteinen, ferner mit im Hausbetriebe hergestellten Korbmacher- und Leinewaaren, dann mit geringwerthigen Verzehrungs-Gegenständen und dergl. b) mit sonstigen Gegenständen von höherem Werthe und des Luxusverbrauchs, wie z. B. mit Galanterie-, besseren Glas-, Gyps- und Porzellanwaaren, mit Kupferstichen, Photographien, Delldruckbüchern und Landkarten, mit Parfümerien, Regen- und Sonnenschirmen, mit Schnittwaaren und Modewaaren, mit Spezereywaaren, Tabak, Cigarren, Cigaretten	9	Wie bei Nr. 1.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normal- Anlage <i>M.</i>	Betriebsanlage
	und Rauchrequisiten, mit feineren Zuckerwaaren und dergl.	30	Wie bei Nr. 1.
	c) mit Druckschriften	30	Wie bei Nr. 1.
4	Gewerbebetrieb der Gaureiter (Darbietung von Hengsten zum Beschälgeschäfte, soferne der Betrieb im Umherziehen stattfindet)	18	Als Betriebsanlage wird für die Verwendung eines Hengstes nichts, für solche jeden weiteren Hengstes der Satz der Normalanlage in Berechnung gebracht.
5	Gewerbebetrieb im Umherziehen mit erheblichem Betriebskapital und Umsatz Unter diese Tarifnummer fallen auch Schiffer, welche auf eigene Rechnung mit angekauften Waaren von Schiffe aus Handel treiben.	40	Die Betriebsanlage wird innerhalb eines Spielraums zwischen 1 M. und 1200 M. bemessen.
6	Musterreichende a) für Geschäfte von größerem Betriebsumfang b) für Geschäfte von kleinerem Betriebsumfang	60 24	Ohne Betriebsanlage. Wie vor.
7	Darbietung von künstlerischen Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, untergeordneter Art und zwar: a) Drehorgelspieler, wandernde Musikanten, Bilderscheiter, Varentreiber, Schaustellenträger u. dergl. b) wandernde Musikgesellschaften, Caronjelspiel-, Schießbudenbesitzer, Schaubudeninhaber für Kunst- und Naturmerkwürdigkeiten, Gymnastiker, Kunstreiter und dergl., soferne sich dieselben nicht wegen größeren Betriebsumfangs zur Einreihung unter Tarif Nr. 8 eignen	4 9	Wie bei Nr. 1. Wie bei Nr. 1.
8	Darbietung von künstlerischen Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, besserer Gattung und zwar: a) Taschenspieler, Escamoteure	18	Die Betriebsanlage wird innerhalb eines Spielraums von 1 M. bis 180 M. bemessen.

Kaufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normal- Anlage	Betriebsanlage
	b) Schaubühnenhaber für Kunst- und Naturmerk- würdigkeiten, für Panoramas, für Wachsfiguren-, Marionetten-, mechanische Kunst-Theater und Caroussellspiele und dergl.	18	Wie vor.
	c) Musikgesellschaften	18	Mit Ausnahme des Gesell- schaftsvorstandes sind bis zum Höchstbetrage von 90 <i>M</i> für jedes bei der Aufführung thätige Gesellschaftsmitglied 9 <i>M</i> als Betriebsanlage in Berechnung zu bringen.
	d) Theater- und Schauspielgesellschaften	40	Mit Ausnahme des Gesell- schaftsvorstandes sind für jedes Mitglied des vorhan- denen Hauptpersonals 24 <i>M</i> und für jedes Mitglied des Nebenpersonals 12 <i>M</i> als Betriebsanlage in Ansatz zu bringen.
	e) Singspielunternehmungen, ebenso gemischte Ge- sellschaften für musikalische, gymnastische Pro- duktionen und sonstige Schaustellungen	40	Mit Ausnahme des Gesell- schaftsvorstandes sind für jedes bei den Aufführungen thätige Gesellschaftsmitglied 24 <i>M</i> als Betriebsanlage in Berechnung zu bringen.
	f) Kunstretter-, Seiltänzer- u. Gymnastiker-Gesell- schaften, ebenso auch andere hier nicht besonders aufgeführte Personen und Gesellschaften, welche durch öffentliche Produktion körperlicher Kunst- fertigkeiten besserer Gattung sich Erwerb ver- schaffen	40	Wie bei Nr. 8 lit. d.
	g) Menagerie-Inhaber	40	Die Betriebsanlage wird inner- halb eines Spielraums von 1 <i>M</i> und 600 <i>M</i> bemessen.
9	Wanderlager und Wanderauktionen jeder Art . . .	60	Betriebsanlage nach Art. 15 Ziff. 3 des Gesetzes.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 50.

München, den 29. Dezember 1897.

I n h a l t :

Gesetz vom 19. Dezember 1897, den zweigleisigen Ausbau der Staatseisenbahnen und die Beschaffung von Fahrmaterial, sowie die Ausrüstung bereits vorhandener Fahrzeuge betreffend. — Bekanntmachung vom 23. Dezember 1897, den Vollzug des Gesetzes vom ^{10. März 1879} 29. Dezember 1879 über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend. — Soldienst Nachrichten. — Ordens-Verleihung. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreichs.

Gesetz, den zweigleisigen Ausbau der Staatseisenbahnen und die Beschaffung von Fahrmaterial, sowie die Ausrüstung bereits vorhandener Fahrzeuge betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnet, was folgt:

Art. 1.

Der Bedarf

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. für den zweigleisigen Ausbau der Bahnstrecken Nürnberg
Centralbahnhof—Schnabelwaid, Kötßenbach s/Pindau—Ober-
reitnau und Pasing—Bruck wird auf | 9 068 000 M., |
| 2. für Beschaffung von Fahrmaterial und Ausrüstung bereits
vorhandener Fahrzeuge auf | 12 557 000 M., |
| zusammen auf den Maximalbetrag von | <u>21 625 000 M.,</u> |
- (zwanzig eine Million sechs hundert zwanzig fünf tausend Mark)

festgesetzt.

Art. 2.

Der k. Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Deckung des in Art. 1 festgestellten Bedarfs ein auf die Staatseisenbahnen zu verpfändendes Staatsanlehen im gleichen Betrage aufzunehmen.

Die Ausgaben für die Verzinsung dieses Anlehens während der Laufzeit und die Geldaufbringungskosten sind durch Erhöhung der Anlehenssumme zu beschaffen.

Von der Zeit der Vollendung der in Art. 1 bezeichneten Objekte an hat die Verzinsung der für dieselben aufgewendeten Summe aus der Eisenbahnbetriebsrente zu erfolgen.

Die Tilgung des Anlehens richtet sich nach den Bestimmungen der hiefür maßgebenden Finanzgesetze.

Gegeben zu München, den 19. Dezember 1897.

K u i t p o l d,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. *Frhr. v. Crailsheim*, Dr. *Frhr. v. Nidel*, *Frhr. v. Seilhsch*, Dr. *Frhr. v. Leonrod*, *Frhr. v. Asch*, Dr. *v. Landmann*.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Oberregierungsath
im k. Staatsministerium des Innern:
Dr. *Proebst*.

Nr. 24226.

Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes vom ^{10. März 1879}/_{30. Dezember 1897} über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern,
Abtheilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel,
und

K. Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund der in Art. VI des Gesetzes vom 20. Dezember 1897 wegen Aenderung des Gesetzes vom 10. März 1879, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, enthaltenen Ermächtigung wird nachstehend der Text des Gesetzes vom 10. März 1879, wie er sich in Folge der hiezu ergangenen abändernden Bestimmungen ergibt, bekannt gemacht.

Zugleich ergeben zum Vollzuge der abgeänderten Gesetzesbestimmungen folgende Vorschriften.

1.

Die Befreiung von der Wandergewerbesteuer für die in Art. 2 Ziff. 1 des Gesetzes bezeichneten Kaufleute, Fabrikanten und anderen Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sowie die in deren Diensten befindlichen Reisenden ist fortan auf diejenigen Formen des Auffuchens von Waarenbestellungen und des Waarenkaufs beschränkt, zu denen es nach den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung eines Wandergewerbescheines nicht bedarf.

Erfolgt aber das Auffuchen von Waarenbestellungen und der Einkauf von Waaren in einer Weise, welche zur Führung eines Wandergewerbescheines verpflichtet, dann ist für den täglichen Betrieb vom 1. Januar 1898 ab die Wandergewerbesteuer zu entrichten.

2.

Das Rentamt ist nicht gehalten, sich mit einer Prüfung der Frage zu befassen, ob die thatsächlichen Voraussetzungen der Steuerpflicht in den vorangegebenen Fällen — und abgesehen von der Vorschrift in Art. 3 Ziff. 2 des Gesetzes — vorliegen. Maßgebend für die Steuerpflicht ist, daß seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde ein Wandergewerbeschein für erforderlich erachtet und erteilt wird.

Die Verwaltungsbehörden haben vor Aushändigung (Art. 8 und 10 des Gesetzes) der Wandergewerbescheine oder vor der Ertheilung einer Vormerkung auf denselben zum Zwecke der Ausdehnung des Gewerbebetriebs das treffende Rentamt in geeigneter Weise zu benachrichtigen und die Beteiligigten behufs der Steuerveranlagung und Steuerentrichtung an das Rentamt zu verweisen.

3.

Die Steuersätze für Musterreisende sind in Art. 6 des Steuertarifs dahin abgestuft, daß

- a) Musterreisende für Geschäfte von größerem Betriebsumfange mit einer Steuer von 60 *M.* und
- b) Musterreisende für Geschäfte von kleinerem Betriebsumfange mit einer Steuer von 24 *M.*

zu belegen sind. Ob die Steuer mit 60 *M.* oder 24 *M.* in Ansatz zu bringen sei, unterliegt der Würdigung des Rentants, welches hiebei, sofern der Gewerbsunternehmer dem Rentantsbezirke angehört, von der eigenen Kenntniß der Verhältnisse, andernfalls aber von den bei der Steueranlage erbrachten Nachweisungen ausgehen wird. Im Zweifel ist der höhere Steuersatz in Berechnung zu bringen, und es dem Steuerpflichtigen anheimzugeben, allenfallsige Beschwerden hiegegen im vorgeschriebenen Rechtszuge anzubringen und zu begründen. — Man vergl. Verhandlung der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1897, Stenogr. Bericht Bd. IX S. 654 und 656. —

4.

Bezüglich der weiteren Abänderungen wird auf Art. 4 Abs. 4, Art. 13 Abs. 4, Art 15 Ziff. 3 und auf die Tarifbeilage des Gesetzes in der beifolgenden neuen Fassung unter dem Anfügen hingewiesen, daß die abgeänderten Steuersätze sofort mit dem 1. Januar 1898 in Wirksamkeit treten.

München, den 23. Dezember 1897.

Dr. *Fhr. v. Nidel.* *Fhr. v. Feilitzsch.*

Gesetz

vom ^{10. März 1879}
_{20. Dezember 1897}, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen.

Art. 1.

Wer außerhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person:

1. Waaren irgend einer Art außer selbstgewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und des Fischfangs feilbieten,
2. Waaren irgend einer Art bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkaufe ankaufen,
3. Waarenbestellungen auffuchen,

4. gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, darbieten will, unterliegt der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen nach den folgenden Bestimmungen, soweit nicht für den Betrieb von Wandlageren in Art. 15 besondere Vorschriften gegeben sind.

Art. 2.

Der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen sind nicht unterworfen:

1. Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sowie die in deren Diensten befindlichen Reisenden, welche außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung, beziehungsweise der gewerblichen Niederlassung ihrer Geschäftsherrn
 - a) Waarenbestellungen suchen, wenn sie von den Waaren, auf welche sie Bestellungen suchen, nur Proben oder Muster mit sich führen,
 - b) Waaren aufkaufen, wenn sie die aufgekauften Waaren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen, —
 sofern dieselben nicht nach reichsgesetzlichen Vorschriften zum Auffuchen von Bestellungen oder zum Aufkauf von Waaren eines Wandergewerbetreibenden bedürfen,
2. diejenigen, welche ausschließlich im Meß- und Marktverkehr die in Art. 1 Ziff. 1 mit 3 bezeichneten Arten des Gewerbebetriebs ausüben,
3. Gewerbetreibende, welche außerhalb ihres Wohnortes bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten solche Waaren, hinsichtlich deren dieß von den zuständigen Behörden gestattet ist, feilbieten,
4. Gewerbetreibende, welche selbstgewonnene Waaren, hinsichtlich deren dieß nach Landesgebrauch hergebracht ist, zu Wasser verfahren und vom Fahrzeuge aus feilbieten,
5. Gewerbetreibende, welche in nicht größerer Entfernung als fünfzehn Kilometer vom Wohnorte
 - a) solche Verzehrungsgegenstände oder selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbieten,
 - b) gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dieß landesüblich ist, anbieten,
 - c) das Musikergewerbe ausüben.

Art. 3.

Im Betreffe der Angehörigen außerdeutscher Staaten, welche weder ihren Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung in einem deutschen Staate haben, treten, sofern nicht durch Verträge oder Vereinbarungen oder durch Anordnungen der Staatsregierung anderweite Festsetzungen getroffen sind, nachstehende besondere Bestimmungen ein:

1. Dieselben sind der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen auch dann unterworfen, wenn sie selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und des Fischfangs ohne vorgängige Bestellung in eigener Person feilbieten.
2. Die Bestimmungen des Art. 2 Ziffer 1 finden auf dieselben und die in ihren Diensten stehenden Reisenden, welche für deren im Auslande betriebenes Geschäft Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen suchen, keine Anwendung.
3. Aller Handel (Verkauf und Ankauf von Waaren und Suchen von Waarenbestellungen) der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten bleibt von der Besteuerung frei.
4. Desgleichen ist ihnen auf Wochenmärkten das Feilbieten und der Ankauf von Verzehrungsgegenständen, welche dem Wochenmarktverkehr angehören, steuerfrei gestattet.

Art. 4.

Die Steuer von den im Umherziehen betriebenen Gewerben besteht in einer Normal- und einer Betriebsanlage, deren Größe sich nach dem beigefügten Steuertarif bemisst.

In allen jenen Fällen, in welchen nach den Anleitungen des Tarifs die Betriebsanlage durch die Anzahl der Begleiter des Gewerbetreibenden oder der Mitglieder einer Gesellschaft bestimmt wird, haben Familienangehörige des Unternehmers für die Berechnung nur dann in Betracht zu kommen, wenn dieselben an den Arbeiten des Gewerbes selbst theilnehmen.

Ist nach den Anleitungen des Tarifs die Betriebsanlage innerhalb eines Mindest- und Meistbetrags zu bemessen, so dienen für die Auswahl des Satzes der Betriebsanlage die Menge und der Werth der zum Verkauf bestimmten Waaren oder zur öffentlichen Schaustellung gebotenen Gegenstände, beziehungsweise die Größe des in dem Gewerbe verwendeten Betriebskapitals und erzielten Umsatzes als Anhaltspunkt.

Hiebei soll, wenn nicht besondere, den Umfang des Geschäfts wesentlich beschränkende Verhältnisse vorliegen, die Betriebsanlage weniger als das Doppelte der für das Gewerbe bestimmten Normalanlage nicht betragen.

Wer mehrere unter verschiedene Tariffälle fallende Gewerbe betreibt, ist nach dem höchst- besteuerten derselben anzulegen, sofern die Steuer nicht nach Ziffer 5 des Tarifs zu bemessen ist; das Nähmliche gilt für den gleichzeitigen Betrieb mehrerer unter verschiedene Tariffälle fallender Handelsgeschäfte.

Bei solchen Gewerben im Umherziehen, welche im Tarif nicht erwähnt sind, wird die Normal- und Betriebsanlage nach Analogie des dem einzusteuern den nächst verwandten Gewerbes festgesetzt.

Art. 5.

Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen geringerer Art kann, wenn der einem deutschen Staate angehörige Unternehmer in dem Geschäftsbetriebe durch besondere Umstände (hohes Alter, körperliche Gebrechen und dergleichen) beschränkt wird, durch die steuerveranlagende Behörde eine Steuerermäßigung in der Weise gewährt werden, daß bei der Normalanlage auf einen geringeren Betrag, äußersten Falles bis zum vierten Theile des tarifmäßigen Satzes herabgegangen werden und für den ersten Begleiter die Betriebsanlage außer Berechnung bleiben darf.

Außerdem ist die Staatsregierung ermächtigt, den Bewohnern einzelner Orte oder Bezirke des Königreichs für einzelne Gegenstände oder Erwerbsarten die Begünstigung einer Steuerermäßigung einzuräumen.

Art. 6.

Die Steuer ist jeweils bei dem Geschäftsbeginne in Bayern für das Kalenderjahr im Voraus mit dem ganzen Betrage zu entrichten.

Die Steuerpflicht ist vorbehaltlich der in Art. 7, 8 und 14 gegebenen Vorschriften bei jenem Kantonte und an jenem Orte begründet, in welchem der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat, oder, wenn er einen Wohnsitz in Bayern nicht hat, bei jenem Kantonte, in dessen Bezirk von der Zeit der Geltung des gegenwärtigen Gesetzes an der Gewerbebetrieb begonnen, beziehungsweise der zu dem beabsichtigten Gewerbebetrieb nach den Vorschriften der Gewerbeordnung notwendige Wandergewerbebeschein von einer bayerischen Behörde ausgestellt wird.

Art. 7.

Wer ein der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen unterliegendes Gewerbe ausüben will, ist gehalten, dasselbe vor Eröffnung des Betriebs behufs Entrichtung der Steuer anzumelden und sich für die jeweilige Betriebsdauer (Art. 6 Abs. 1) mit einem Nachweise über die Festsetzung der Steuer und deren Entrichtung zu versehen.

Mit der Anmeldung hat der Pflichtige die Angabe jener Verhältnisse zu verbinden, welche für die Steueranlage maßgebend sind.

Art. 8.

Die Anmeldung und die Einholung des Besteuerungsnachweises hat, sofern es zur Ausübung des Gewerbes in Bayern nach den Vorschriften der Gewerbeordnung des Wandergewerbebescheins einer bayerischen Behörde bedarf, dem Antrage auf Ertheilung des letzteren voranzugehen.

Es soll alsdann regelmäßig der Nachweis der Besteuerung dem Wandergewerbebeschein beigelegt werden.

Die gleiche Bestimmung tritt für Personen in Geltung, welche auf Grund eines von einer außerbayerischen deutschen Behörde ausgestellten Wandergewerbescheins in Bayern einen Gewerbebetrieb im Umherziehen beabsichtigen und hiezu gemäß der Vollzugsvorschriften zur Gewerbeordnung eine Vormerkung auf ihrem Wandergewerbescheine bei derjenigen bayerischen Distriktsverwaltungsbehörde einzuholen haben, in deren Bezirk das Königreich betreten, oder der Gewerbebetrieb begonnen wird.

In den übrigen durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührten Fällen des Betriebs von Gewerben im Umherziehen ist die Anmeldung beim Rentante des Wohnortes des Gewerbetreibenden, sofern derselbe seinen Wohnort in Bayern hat, oder beim Rentante des Betriebsortes (Art. 6 Abs. 2) zu bewirken.

Art. 9.

Auf Grund der Anmeldung und nach Einziehung sonstiger Nachrichten, welche das Rentamt für die Bemessung der Steuer allenfalls noch für erforderlich erachtet, wird, sofern nicht der Besteuerungsnachweis dem Wandergewerbescheine beizufügen ist (Art. 8 Abs. 2), vom Rentante dem Gewerbetreibenden eine Nachweisung zugefertigt, welche zu enthalten hat:

- a) die Bezeichnung der Person des Gewerbetreibenden, die angemeldete Betriebsdauer des Gewerbes, die Art und den Gegenstand des Gewerbebetriebs und die Angabe aller sonstigen, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und des demselben beigefügten Steuertarifs für den Ansat der Normalanlage und das Ausmaß der Betriebsanlage maßgebenden Verhältnisse;
- b) die Festsetzung der Steuer nach Anleitung des Steuertarifs mit Bezeichnung allenfallsiger eine Steuerermäßigung veranlassenden Umstände;
- c) die amtliche Quittung über die Entrichtung der Steuer.

Art. 10.

Sämtlichen zur Ertheilung von Wandergewerbescheinen, zur Entgegennahme von Anmeldungen oder zur Festsetzung der Steuer zuständigen Behörden ist bei Weidung eigener Haftung für einen etwaigen Steuerentgang untersagt, an den Pflichten die Aushändigung eines Wandergewerbescheines oder die Ertheilung einer Vormerkung auf denselben zum Zwecke der Aushändigung des Gewerbebetriebs, ferner die Aushändigung eines Auszugs aus dem Anmelderegister oder eines Besteuerungsnachweises früher zu bewirken, als die Steuerentrichtung erfolgt ist.

Art. 11.

Wandergewerbescheine und Besteuerungsnachweisungen gelten nur für jene Personen und auf jene Zeitdauer, für welche dieselben ausgefertigt sind.

Die Inhaber solcher Bescheinigungen sind verpflichtet, dieselben während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbes bei sich zu führen und auf Erfordern den zuständigen Behörden,

Beamten und deren Vollzugsorganen vorzuzeigen; es dürfen diese Bescheinigungen weder an einen Andern überlassen, noch Begleiter als der angegebenen Anzahl mitgeführt werden.

Durch das Vorzeigen beglaubigter Abschrift wird der vorstehenden Verpflichtung nicht genügt.

Wird glaubhaft nachgewiesen, daß ein Wandergewerbeschein mit Besteuernachweis oder der Letztere allein verloren, vernichtet oder unbrauchbar geworden ist, so kann die Ertheilung einer neuen Ausfertigung desselben gegen Ersatz der Auslagen einschließlich der etwaigen Amortisationskosten verlangt werden.

Art. 12.

Wird während des Zeitraums, für welchen ein Besteuernachweis nach Vorschrift der Art. 7, 8 und 9 eingeholt ist, das Gewerbe auf eine größere Anzahl oder auf eine andere Gattung von Waaren und Leistungen, als solche im Wandergewerbescheine oder in der rentamtlichen Nachweisung bezeichnet sind, ausgedehnt, oder tritt eine Aenderung in der Zahl der mitzuführenden Begleiter oder in jenen Verhältnissen des Gewerbebetriebs ein, welche für die Besteuerung nach Inhalt des Wandergewerbescheines oder der rentamtlichen Nachweisung maßgebend waren, so ist der Inhaber verpflichtet, hievon Anmeldung behufs Aenderung, beziehungsweise Ergänzung der ihm ertheilten Bescheinigungen zu machen.

In Folge dieser neuen Anmeldung ist die veranlaßte Aenderung der Steuer zu bewirken, wobei das in den Art. 7, 8 und 9 angeordnete Verfahren und das in Art. 10 erlassene Verbot zur sünngemäßen Anwendung zu gelangen hat.

Art. 13.

Wegen Abständnahme vom Beginn des Gewerbebetriebs, sowie wegen Einstellung, Unterbrechung oder Verminderung desselben findet eine Erstattung der Steuer nicht statt.

Ist jedoch wegen unvorhergesehener, von dem Willen des Steuerpflichtigen unabhängiger Ereignisse der Beginn des Gewerbebetriebs unterblieben und wird der Besteuernachweis innerhalb vier Wochen nach Ausstellung desselben dem Rentante zurückgegeben, so ist die entrichtete Steuer auf Verlangen zurückzuerstatten.

Wird von Hinterbliebenen verstorbenen Inhaber von Wandergewerbescheinen oder Besteuernachweisungen der Gewerbebetrieb im Herziehen in bisheriger Art und Ausdehnung fortgesetzt, so ist von einer nochmaligen Steuererhebung Umgang zu nehmen.

Die Wandergewerbescheine der Reisenden zu den in Art. 2 Ziff 1 lit. a und b bezeichneten Zwecken sind, wenn im Laufe des Jahres ein Wechsel in der Person des Reisenden eintritt, für den Rest ihrer Gültigkeitsdauer steuerfrei auf die Person des Nachfolgers durch Umschreibung oder andere Ausfertigung zu übertragen.

Art. 14.

Die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen wird vom Rentante ohne Zuziehung eines Steuerauschnusses nach den angemeldeten oder sonst erhobenen Betriebsmerkmalen festgesetzt und sofort zur Einhebung gebracht.

Das Rentamt hat jedoch dem Gewerbesteuerauschuß bei dessen nächstem Zusammentritt die erfolgten Einsteuerungen zur Kenntnisaufnahme und Stellung etwaiger Anträge vorzulegen.

Für etwa erforderliche Schätzungen kann vom Rentante ein Sachverständiger beigezogen werden; die hierauf erwachsenden Kosten trägt die Staatskassa.

Wird von Unternehmern eines Gewerbebetriebs im Umherziehen, welche in Bayern ihren Wohnsitz haben (Art. 6 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 4), die Anmeldung zur Steueranlage in einem anderen Rentamtsbezirke als jenem des Wohnortes bewirkt, so hat das Rentamt, bei welchem die Anmeldung erfolgt, die Anlage und Einziehung der Steuer für Rechnung des Rentamtes des Wohnortes vorzunehmen. Das Gleiche gilt von den gemäß Art. 11 Abs. 4 zu ertheilenden neuen Ausfertigungen, dann von den gemäß Art. 12 vorzunehmenden Änderungen und von den gemäß Art. 13 veranlaßten Steuererstattungen.

Dem zuständigen Rentante des Wohnortes ist von solchen Fällen unverzüglich Mittheilung zu machen.

Art. 15.

Hinsichtlich der Besteuerung der Wanderlager gelten folgende Vorschriften:

1. Wer außerhalb seines Wohnortes oder des Wohnortes des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehr von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehend Waaren, gleichviel ob zum Verkaufe aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung feilbietet, beziehungsweise feilbieten läßt, ist für jeden Ort des Betriebs gesondert der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen unterworfen.
2. Die Entscheidung darüber, ob ein feilgebotenes Waarenlager nach den unter Ziff. 1 gegebenen Merkmalen als Wanderlager anzusehen ist, richtet sich nach den thatsächlichen Verhältnissen des Gewerbebetriebs, und es ist für dieselbe der Umstand, daß der Betrieb nach § 14 der Gewerbeordnung als ein stehender angemeldet wurde, ebensowenig wie die vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes in den Betriebsort maßgebend.
3. Die Steuer für den Wanderlagerbetrieb besteht in einer Normalanlage und einer Betriebsanlage. Die Größe der Normalanlage bemißt sich nach dem beigelegten Steuertarif. Die Bemessung der Betriebsanlage erfolgt mit zwei vom Hundert des angemeldeten und durch Schätzung erhobenen Geldwertes der für den Betriebsort zum Verkaufe bestimmten Waarenvorräthe.

4. Von der Jahressteuer hat der Steuerpflichtige bei einem Geschäftsbetrieb auf die Dauer von 14 Tagen und darunter die Hälfte, auf die Dauer von mehr als 14 Tagen und bis zu 30 Tagen drei Vierttheile, auf die Dauer von mehr als 30 Tagen und bis zu 1 Jahr den vollen Betrag zu entrichten und zwar vor dem Beginn des Geschäfts.
5. Jeder Unternehmers eines Wanderlagers ist gehalten, dasselbe vor Eröffnung des Betriebs bei der Gemeindebehörde des Petribsortes anzumelden und sich für die jeweilige Petribsdauer mit einem Nachweise über die Festsetzung der Steuer und deren Entrichtung zu versehen (Art. 9).

Das Gleiche gilt für Auktionatoren und Inhaber von Vicitationsanstalten, wenn sie am Siege ihrer gewerblichen Niederlassung für auswärtige Auftraggeber Waaren versteigern oder überhaupt feilbieten. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen den Eigenthümer der durch sie feilgebotenen oder zur Versteigerung gelangenden Waaren nachzuweisen.

6. Die Festsetzung der Steuer nach vorgängiger Erhebung des Geldwerthes der Waarenvorräthe (Art. 14 Abs. 3) und die Einhebung der Steuer steht ohne Rücksicht auf den Wohnort des Unternehmers demjenigen Rentante zu, in dessen Bezirk sich der Petribsort des Wanderlagers befindet.
7. Will ein Wanderlagerinhaber den Petribs über den Zeitraum, für welchen er die Steuer bezahlt hat (Ziff. 4), ohne Unterbrechung ausdehnen, so ist dieß dem Rentante anzuzeigen, und ist unter Ausfertigung eines abgeänderten Besteuerungsnachweises die Steuerschuldigkeit für die ganze Dauer des Betriebs neu festzustellen und sofort der sich hienach ergebende Mehrbetrag der Steuer zu erheben.
8. Wenn während des Zeitraums, für welchen die Steuer entrichtet worden ist, die Waarenvorräthe einen Zuwachs erhalten, so ist dieß dem Rentante anzuzeigen, worauf unter Ausfertigung eines abgeänderten Besteuerungsnachweises die Steuer neu festgestellt und mit dem sich ergebenden Mehrbetrage erhoben wird.
9. Der Rentbeamte ist ermächtigt, jederzeit von dem Wanderlager und den darin feilgebotenen Waarenvorräthen behufs der Steuercontrole Einsicht zu nehmen oder zu dem gleichen Zwecke einen Stellvertreter oder Sachverständigen abzuordnen.
10. Steuererstattungen an Wanderlagerinhaber finden nur dann statt, wenn wegen unvorhergesehener, von dem Willen des Steuerpflichtigen unabhängiger Ereignisse der Beginn des Gewerbebetriebs unterblieb und der Besteuerungsnachweis innerhalb einer Woche nach dessen Ausstellung dem Rentante zurückgegeben wird.

11. Im Uebrigen finden die in Art. 10, 11, 13 Abs 3 und 14 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes gegebenen Vorschriften auch hinsichtlich des Betriebs von Wanderlagern sinngemäße Anwendung.

Die Kosten einer vom Rentante angeordneten Schätzung (Ziff. 6 und 8 oben, dann Art. 14 Abs. 3) fallen dem Inhaber des Wanderlagers zur Last, wenn der geschätzte Werth den vom Unternehmer beim Rentante angegebenen übersteigt.

Art. 16.

Wer, ohne mit dem Nachweise über die Festsetzung der Steuer und deren Entrichtung nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes versehen zu sein, ein der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen unterworfenenes Gewerbe betreibt, verfällt in eine dem zwei- bis fünffachen, bei Wanderlagern und Wanderauktionen dem fünf- bis zehnfachen Betrage der Jahressteuer für das betriebene Gewerbe gleichkommende Geldstrafe.

Art. 17.

Wer bei der Anmeldung des Gewerbes (Art. 7, 8, 9 und 15 Ziff. 5) die zur Feststellung der Steuer erforderlichen Merkmale verschweigt oder unrichtig angibt, desgleichen wer nach Einholung des Besteuerungsnachweises, ohne den in Art. 12 und Art. 15 Ziff. 7 und 8 hievogen ausgesprochenen Verpflichtungen zu genügen,

- a) innerhalb der angemeldeten Betriebsdauer ein anderes der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen unterliegendes Gewerbe betreibt als das im Wandergewerbebescheinigung oder in dem Besteuerungsnachweise bezeichnete,
- b) innerhalb der angemeldeten Betriebsdauer den Gewerbebetrieb auf eine größere Anzahl oder auf andere als die in den erwähnten Bescheinigungen verzeichneten Gegenstände oder Leistungen ausdehnt, wer endlich
- c) den Betrieb eines Wanderlagers über den angemeldeten Zeitraum erstreckt oder auf Waarenvorräthe von größerer Menge und von größerem Werthe, als angemeldet, ausdehnt,

verfällt in eine Geldstrafe, welche dem Zwei- bis Fünffachen, bei Wanderlagern und Wanderauktionen dem Fünf- bis Zehnfachen desjenigen Betrages gleichkommt, um welchen die entrichtete Steuer hinter der nach den Vorschriften des Gesetzes geschuldeten zurücksteht.

Wird jedoch festgestellt, daß der thatsächlich ausgeübte Gewerbebetrieb bei rechtzeitiger Beobachtung der Vorschriften in Art. 12 und Art. 15 Ziff. 7 und 8 ohne Erhöhung des schon entrichteten Steuerbetrages hätte stattfinden dürfen, so tritt Geldstrafe bis zu 30 *M.* ein.

Art. 18.

Neben den in Art. 16 und Art. 17 ausgesprochenen Geldstrafen ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.

Art. 19.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Art. 11 Abs. 2 wird mit Geldstrafe bis zu 30 *M.* geahndet, sofern nicht wegen Verbindung des Besteuerungsnachweises mit dem Wandergewerbebeschein (Art. 8 Abs. 2) auf dieselbe Handlung oder Unterlassung schon die Strafbestimmungen in § 149 der Gewerbeordnung Anwendung finden.

Zuwiderhandlungen gegen die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Vollzugsanordnungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 30 *M.*

Art. 20.

Sind die in Art. 16, 17 und 19 Abs. 2 erwähnten strafbaren Handlungen im Auftrage einer andern Person ausgeübt worden, so ist gegen den Auftraggeber auf die gleiche Strafe, wie gegen den Beauftragten zu erkennen, und Beide haften solidarisch für die Strafbeträge, die Kosten und die vorenthaltene Steuer.

Art. 21.

Die nach Art. 16 und Art. 17 Abs. 1 verhängten Geldstrafen verfallen, sofern sie in vollem Betrage erhoben werden, bei Wanderlagern und Wanderauktionen dem Armenfond des Betriebsortes, bei sonstigem Gewerbebetrieb im Umlerziehen, wenn der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz in Bayern hat, dem Armenfond des Wohnortes.

Sonstige auf Grund dieses Gesetzes verhängte Geldstrafen fließen in die Staatskassa.

Art. 22.

Hinsichtlich des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazu erlassenen Vollzugsanordnungen kommen die Vorschriften, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze richtet, jedoch mit der Maßgabe zur Anwendung, daß

- a) an Stelle der Zollbehörden die Rentämter und an Stelle der Zollverwaltungsstellen die Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, zu treten haben, und daß
- b) gegen den rentamtlichen Strafbescheid ein Reklamationsrecht an die Regierung, Kammer der Finanzen, gemäß der nachfolgenden Gesetzesbestimmungen dem Steuerpflichtigen zusteht, sofern derselbe nicht binnen einer Woche nach Bekanntmachung des Strafbescheides auf gerichtliche Entscheidung anträgt.

Art. 23.

In den Fällen des Art. 16 und Art. 17 können die zum Gewerbebetrieb im Umlerziehen mitgeführten Gegenstände, soweit es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Kosten oder zum Beweise der strafbaren Handlung erforderlich ist, in Beschlag genommen werden.

Art. 24.

Reklamationen zur Regierung, Kammer der Finanzen, können ergriffen werden:

- a) wegen Festsetzung der Steuer,
- b) gegen jeden Beschluß der Steuerbehörde, welcher dem Antrage auf Steuererstattung (Art. 13 Abs. 2 und Art. 15 Ziff. 10) nicht stattgibt, endlich
- c) gegen Strafbescheide jeder Art (Art. 22 lit. b).

Die Reklamationen sind binnen einer Woche ausschließender Frist und zwar in den Fällen unter lit. a vom Tage der Einhebung der Steuer an, in den Fällen unter lit. b und c vom Tage der Bekanntmachung der treffenden Beschlüsse oder Bescheide an gerechnet, bei dem Rentante, welches die Steuer festgesetzt oder den beschwerlichen Beschluß erlassen hat, schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Die Zuständigkeit der Reklamationsstelle richtet sich nach jenem Rentante, von welchem thatsächlich — wenn auch an Stelle des Rentantes des Wohnortes — die Steueranlage vorgenommen oder der Strafbescheid erlassen, oder bei welchem der Antrag auf Steuererstattung gestellt wurde.

Dem Rechtsmittel kommt hinsichtlich der Entrichtung der Steuer keine aufschiebende Wirkung zu. Gegen den Bescheid der Regierung findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

Wird eine Reklamation wegen Festsetzung der Steuer zur Regierung, Kammer der Finanzen, ergriffen, außerdem aber wegen der vom Rentante neben Anlage der Steuer verhängten Strafe auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so bleibt die letztere bis zur rechtskräftigen Feststellung der Steuer ausgesetzt.

Art. 25.

Die sämtlichen Gemeindebehörden sind verpflichtet, hinsichtlich der Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, dann der Bestrafung von Zuwiderhandlungen und zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Kosten die erforderliche Beihilfe nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes und der hiezu ergehenden Vollzugsanordnungen zu leisten.

Art. 26.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1898 an Stelle des Gesetzes vom 10. März 1879 in Wirksamkeit.

Es können jedoch schon vom Tage der Verkündung ab Anmeldungen stattfinden und Bestenrechnungsnachweise eingeholt werden.

Von dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an treten alle entgegenstehenden Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes und der hiezu erlassenen Vollzugsanordnungen außer Wirksamkeit. Die bestehenden Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren und Abgaben für Wandergewerbebescheine werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

Mit Ausführung desselben sind die Staatsministerien des Innern und der Finanzen beauftragt.

Steuer-Tarif für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normal-Anlage M.	Betriebsanlage
1	Sammeln geringwertiger Erzeugnisse und Abgänge der Haus- und Landwirtschaft, wie z. B. Sammeln von Lumpen, Nische, Federn, Borsten, Berg, Glasscherben, altem Eisen, Blei, Zinn, Kupfer oder Messing, ferner von Knochen, Klauen und dergl.	3	Als Betriebsanlage wird für jeden Begleiter (Art. 4 Abs. 2) der Satz der Normalanlage in Berechnung gebracht.
2	Gewerbliche Arbeiten von untergeordneter Beschaffenheit, wie z. B. Topfbinden, Kesselflicken, Scheerenstleifen, Ritten, Lötten, Geschirrverzinnen, Kraut-schneiden, sog. Kammerjägerci, Petschaft- und Siegelstechen, Schärfen von Sägen und Werkzeugen, Ausbessern von Holzlehren, Spinnrädern und dergleichen Hausgeräthen zc.	4	Wie bei Nr. 1.
3	Haushandel und zwar: a) mit Lebensmitteln, Gegenständen des Haus-haltungs- und Wirtschaftsbedarfes und anderen Waaren von geringerem Werthe, wie z. B. mit groben Holz, Eisen, Thon, Glas, Birtenbinderwaaren, Schwarzwölber Holz-uhren, mit Schreibmaterialien, Wegsteinen, ferner mit im Hausbetriebe hergestellten Korbmacher- und Leinewaaren, dann mit geringwertigen Verzehrungs-Gegenständen und dergl. b) mit sonstigen Gegenständen von höherem Werthe und des Luxusverbrauchs, wie z. B. mit Galanterie, besseren Glas-, Gyps- und Porzellanwaaren, mit Kupferstichen, Photo-graphien, Delbrudbildern und Landkarten, mit Parfümerien, Regen- und Sonnenschirmen, mit Schmitwaaren und Modewaaren, mit Spejereywaaren, Tabak, Cigarren, Cigaretten	9	Wie bei Nr. 1.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normal-Anlage <i>M.</i>	Betriebsanlage
	und Rauchrequisiten, mit feineren Zuckerwaren und dergl.	30	Wie bei Nr. 1.
	c) mit Druckschriften	30	Wie bei Nr. 1.
4	Gewerbebetrieb der Gauzeiter (Darbietung von Hengsten zum Beschälgeschäfte, soferne der Betrieb im Umherziehen stattfindet)	18	Als Betriebsanlage wird für die Verwendung eines Hengstes nichts, für solche jeden weiteren Hengstes der Satz der Normalanlage in Berechnung gebracht.
5	Gewerbebetrieb im Umherziehen mit erheblichem Betriebskapital und Umsatz Unter diese Tarifnummer fallen auch Schiffe, welche auf eigene Rechnung mit aufgekauften Waaren vom Schiffe aus Handel treiben.	40	Die Betriebsanlage wird innerhalb eines Spielraums zwischen 1 <i>M.</i> und 1200 <i>M.</i> bemessen.
6	Musterreieube a) für Geschäfte von größerem Betriebsumfange b) für Geschäfte von kleinerem Betriebsumfange	60 24	Ohne Betriebsanlage. Wie vor.
7	Darbietung von künstlerischen Leistungen oder Schaulstellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, untergeordneter Art und zwar: a) Orchesterspieler, wandernde Musikanten, Bilderszeiger, Varentreiber, Schaustafenträger u. dergl. b) wandernde Musikgesellschaften, Caroussellspiel, Schießbudenbesitzer, Schaubudeninhaber für Kunst- und Naturmerkwürdigkeiten, Gymnastiker, Kunstreiter und dergl., soferne sich dieselben nicht wegen größeren Betriebsumfangs zur Einreihung unter Tarif Nr. 8 eignen	4 9	Wie bei Nr. 1. Wie bei Nr. 1.
8	Darbietung von künstlerischen Leistungen oder Schaulstellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, besserer Gattung und zwar: a) Tischenspieler, Escamoteure	18	Die Betriebsanlage wird innerhalb eines Spielraums von 1 <i>M.</i> bis 180 <i>M.</i> bemessen.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normal-Anlage M	Betriebsanlage
	b) Schaubudeninhaber für Kunst- und Naturmerkwürdigkeiten, für Panoramas, für Wachsfiguren-, Marionetten-, mechanische Kunst-Theater und Caroussellspiele und dergl.	18	Wie vor.
	c) Musikgesellschaften	18	Mit Ausnahme des Gesellschaftsvorstandes sind bis zum Höchstbetrage von 90 M für jedes bei der Ausführung thätige Gesellschaftsmitglied 9 M als Betriebsanlage in Berechnung zu bringen.
	d) Theater- und Schauspielgesellschaften	40	Mit Ausnahme des Gesellschaftsvorstandes sind für jedes Mitglied des vorhandenen Hauptpersonals 24 M und für jedes Mitglied des Nebenpersonals 12 M als Betriebsanlage in Ansatz zu bringen.
	e) Singpielunternehmungen, ebenso gemischte Gesellschaften für musikalische, gymnastische Produktionen und sonstige Schaustellungen	40	Mit Ausnahme des Gesellschaftsvorstandes sind für jedes bei den Aufführungen thätige Gesellschaftsmitglied 24 M als Betriebsanlage in Berechnung zu bringen.
	f) Kunstretter, Seiltänzer u. Gymnastiker-Gesellschaften, ebenso auch andere hier nicht besonders aufgeführte Personen und Gesellschaften, welche durch öffentliche Produktion körperlicher Kunstfertigkeiten besserer Gattung sich Erwerb verschaffen	40	Wie bei Nr. 8 lit. d.
	g) Menagerie-Inhaber	40	Die Betriebsanlage wird innerhalb eines Spielraums von 1 M und 600 M bemessen.
9	Wanderlager und Wanderauktionen jeder Art	50	Betriebsanlage nach Art. 15 Ziff. 3 des Gesetzes.

Hofdienst-Nachrichten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchstem Signate vom 17. Dezember ds. Js. allergnädigst geruht,

den k. Stabssekretär I. Klasse, Joseph Schneider, auf Ansuchen vom 1. Januar 1898 an in den definitiven Ruhestand zu versetzen und demselben hiebei in Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste den Titel und Rang eines Stabsoberinspektors gebührenfrei zu verleihen, und

den Kassabuchhalter und Titularstabskassakontroleur, Joseph Schön, zum wirklichen Stabskassakontroleur vom 1. Januar 1898 an zu befördern.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 23. Dezember ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der k. Theresienordens-Ehrendame Gisela Freifrau von Leopredting, geb. Gräfin von Ueberacker,

und deren Tochter Caroline Freiin von Leopredting, Elisabethen-Erbedame, den Hofzutritt zu verleihen.

Ordens-Verleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 12. Dezember ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Uditore der päpstlichen Nuntiaturn am k. Hofe, Monsignore Michelangelo Bovieri, den Verdienstorden vom heiligen Michael II. Klasse zu verleihen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurde einverleibt: unter'm 14. Dezember ds. Js. der k. Oberforstrath a. D. Konrad Ritter von Klaußner in München für seine Person als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritter-Klasse Lit. K, Fol. 54, Act.-Nr. 17853!

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 51.

München, den 30. Dezember 1897.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 23. Dezember 1897, die Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Neu-Ulm und Weihenhorn betreffend. -- Bekanntmachung vom 26. Dezember 1897, die Revision der Kreisverträge für das Königreich Bayern betreffend.

Nr. 25202.

Bekanntmachung, die Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Neu-Ulm und Weihenhorn betreffend.

K. Staatsministerium der Justiz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß vom 1. April 1898 an die Gemeinden Erbsihofen, Volkertshofen, Pfaffenhofen a. d. Roth, Roth, Berg, Kauerthshofen und Ettlshofen von dem Amtsgerichte Neu-Ulm abgetrennt und dem Amtsgerichte Weihenhorn zugeheilt werden.

München, den 23. Dezember 1897.

Dr. Frhr. v. Keurod.

Bekanntmachung, die Revision der Arzneitage für das Königreich Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezug auf Abs. 3 der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1894, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 15 ff., werden nach Einvernahme der Apothekergremien und Kreismedizinalauschüsse sowie des Obermedizinalausschusses für die nachstehend bezeichneten Arzneimittel — unter Aufhebung der seither dafür festgesetzten Taxen — die beigegeführten Taxen bestimmt.

Taxe der Arzneimittel.

N a m e	Gramm	M	ſ
Acetum pyrolignosum crudum .	100	—	10
„ „ rectificatum .	100	—	15
Acidum salicylicum .	10	—	25
Aluminium sulfuricum .	10	—	5
Balsamum peruvianum .	10	—	60
Cubebae pulveratae .	10	—	20
Extractum Cubebarum .	1	—	20
Ferrum sulfuricum crudum .	1000	—	30
Herba Lobeliae concisa .	10	—	5
„ „ pulverata . . .	10	—	10
Liquor Cresoli saponatus (Lysol) .	100	—	50
„ Natrii silicici . . .	100	—	20
Lithium carbonicum .	1	—	10
Natrium salicylicum .	10	—	30
Oleum Jecoris Aselli .	100	—	30
Phenacetinum	10	—	60
Pilocarpinum hydrochloricum .	1 Centigramm	—	20

München, den 26. Dezember 1897.

Str. v. Seilisch.

Anhang

zu dem

Gesetz- und Verordnungs-Blatte

für das Königreich Bayern

vom Jahre 1897.

Inhalt:

- Beilage I. Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 9. Januar 1897 in Sachen der Gemeinde Hausen gegen den Bauern Michael Krüchel in Hausen wegen Umlagenforderung, hier den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Inneren, und dem k. Amtsgerichte Arnstein bezw. dem k. Landgerichte Würzburg betreffend.

Beilage I zum Gesetz- und Verordnungs-Blatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1897*.

Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte in Sachen der Gemeinde Hausen gegen den Bauern Michael Krüchel in Hausen wegen Umlagenforderung, hier den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem k. Amtsgerichte Arnstein beziehungsweise dem k. Landgerichte Würzburg betreffend.

In Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in Sachen der Gemeinde Hausen gegen den Bauern Michael Krüchel in Hausen wegen Umlagenforderung, hier den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem k. Amtsgerichte Arnstein beziehungsweise dem k. Landgerichte Würzburg betreffend, zu Recht:

„daß in dieser Sache der Rechtsweg unzulässig sei“.

Gründe.

I.

Unter'm 24. April 1896 hat die Gemeinde Hausen, vertreten durch den Gemeindevorstand und dieser durch den Gemeindevorsteher Philipp König, gegen den Bauern Michael Krüchel Haus-Nr. 42 in Hausen bei dem k. Amtsgerichte Arnstein einen bedingten Zahlungsbefehl auf die Summe von 56 *M* 60 *S*, nämlich 40 *M* 47 *S* Gemeindevorauslage des Michael Krüchel pro 1895 und 16 *M* 13 *S* dergleichen für seine Schwester Barbara Krüchel, deren Besitz er mitbewirtschaftete und die darauf haftenden Lasten mitbestreite, nebst den Kosten des Verfahrens zu 1 *M* 20 *S* und den Zustellungskosten erwirkt.

Nachdem von Michael Krüchel gegen diesen, ihm am 27. April 1896 zugestellten Zahlungsbeehl rechtzeitig Widerspruch erhoben worden war, hat denselben der Gemeindevorsteher Philipp König unter Vorlage der ihm von der Gemeindeverwaltung Hausen ausgestellten Vollmacht mit Schriftsatz d. d. 7. Mai 1896 in die Sitzung des k. Amtsgerichts Arnstein zur mündlichen Verhandlung geladen.

In dem besagten Schriftsatze heißt es, daß der Beklagte gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch erhoben habe, weil er glaube, die geforderten Beträge schon bezahlt zu haben, und sich eines Besseren nicht belehren lasse, und wird an das k. Amtsgericht Arnstein der Antrag gestellt, Urtheil dahin zu erlassen:

* Ausgegeben zu München den 9. Februar 1897.

1. Der Beklagte sei schuldig, an die Gemeindefasse Hausen 40 *M* 47 *S* eigene Gemeindeumlagen pro 1895 und 16 *M* 13 *S* dergleichen für seine Schwester Barbara Krüchel, deren Besitz er mitbewirthschafte und die darauf haftenden Lasten mitbestreite, 56 *M* 60 *S* in Summa zu bezahlen und die Streitkosten einschließlich 2 *M* 55 *S* Kosten des Mahnverfahrens und 30 *S* Porto der Widerspruchsanzeige zu tragen resp. zu ersetzen.
2. Das Urtheil werde für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Bei der mündlichen Verhandlung vom 18. Mai 1896 beantragte der Beklagte kostenfällige Abweisung der Klage, da er den eingeklagten Gemeindeumlagenhälftsbetrag für sich und seine Schwester Barbara Krüchel mit zusammen 56 *M* 60 *S* bereits bezahlt habe. Er habe nämlich an den ihn und seine genannte Schwester für das Jahr 1895 treffenden Gemeindeumlagen mit zusammen 113 *M* 20 *S* bereits im Januar 1895 die Hälfte mit 56 *M* 60 *S* an den Kassier Philipp König deshalb im Voraus bezahlt, weil der Gemeindevdiener ihn damals erlucht habe, er möge an seinen schuldigen Gemeindeumlagen einen Theil bezahlen, da man gerade Geld brauche zur Bezahlung des Guthabens der Schlosser von Schwanzfeld, welche damals vor zwei Jahren Reparaturarbeiten am Schulhause zu Hausen vorgenommen hatten. Gleich nach dieser Aufforderung habe er dem Gemeindefassier König in dessen Wohnung obigen Hälftsbetrag bezahlt. Der weitere Hälftsbetrag sei von ihm Anfangs Juni 1895 dem Kassier ausbezahlt worden, so daß er sich mit Umlagen pro 1895 nicht mehr im Rückstande befinde.

Vom klägerischen Vertreter wurde dieses bestritten mit dem Bemerken, daß, wenn Beklagter wirklich im Januar 1895, was jedoch widersprochen werde, eine Umlagenzahlung geleistet haben sollte, diese Zahlung für das vorausgegangene Jahr 1894 erfolgt wäre.

Das k. Amtsgericht Arnstein erließ hierauf einen Beweisbeschluß, durch welchen die Vernehmung von Zeugen angeordnet wurde.

Am Termine vom 1. Juni 1896 stellte nach gepflogener Zeugenvernehmung der klägerische Vertreter den Antrag, den Beklagten entsprechend der Klagebitte zu verurtheilen, wogegen der Beklagte auf seiner Einrede der Zahlung beharrte und hierüber dem Gemeindefassier Philipp König, der hievon allein Biffenschaft haben könne, den Eid zuschob.

Der Gemeindefassier König nahm diesen Eid an und erklärte sich zur sofortigen Abseifung desselben bereit. Damit war aber der Beklagte nicht einverstanden, weil er sich einen Anwalt nehmen wolle und die Sache auch nicht vor das k. Amtsgericht Arnstein, sondern vor das k. Bezirksamt Karstadt gehöre.

Nachdem von dem k. Amtsgerichte in Anwendung des § 142 C. P. -D. die Wiedereröffnung der Verhandlung angeordnet worden war, wurde am 16. Juni 1896 weitere Verhandlung gepflogen, wobei der Gemeindefassier König die betreffenden Concurrnzrollen

der Gemeinde Hausen, zwei Kassatagbücher derselben pro 1894 und 1895 und drei Verzeichnisse vom 31. Dezember 1891, 8. Mai 1894 und 20. Februar 1895 über diejenigen Bürger der Gemeinde Hausen, welche damals mit ihren Umlagen an die Gemeinde Hausen noch im Rückstande waren und deshalb zur alsbaldigen Einzahlung bei Weidung der Zwangsbeitreibung aufgefordert wurden, produzierte, der Beklagte Michael Krüchel aber sein Büchlein über die von ihm geleisteten Umlagen vorlegte.

Durch das nach dem Schlusse dieser Verhandlung verkündete, für vorläufig vollstreckbar erklärte Urtheil des k. Amtsgerichts Arnstein vom 16. Juni 1896 ist der Beklagte Michael Krüchel für schuldig erkannt worden, an die Klägerin 56 *M* 60 *S* Hauptsache zu bezahlen und sämtliche Mahnverfahrens- und Streitkosten zu tragen resp. der Klägerin zu erstatten.

Die Gründe dieses Urtheils beginnen damit, daß Beklagter zwar sofort anerkannt habe, den eingeklagten Umlagenhälftbetrag zu 56 *M* 60 *S* für das Jahr 1895 für sich und seine Schwester als pflichtiger Zahler schuldig geworden zu sein, jedoch diesen Schuldbetrag bereits im Januar 1895 an den Gemeindecassier König zum Voraus bezahlt zu haben behaupte.

Es wird sodann angeführt, daß dem Beklagten der von ihm über seine Zahlungs-einrede angetretene Zeugenbeweis vollständig mißlungen sei. Dagegen gehe aus dem Inhalte der Verhandlung vom 16. Juni 1896 zur Evidenz hervor, daß der Beklagte den hier fraglichen Umlagenhälftbetrag zu 56 *M* 60 *S* zur angegebenen Zeit absolut nicht vorausbezahlt haben könne, sondern daß derselbe Ende Februar, nicht im Januar, 1895 seine noch rückständige Umlagenquote pro 1894 an den Cassier König bezahlt habe.

Hierauf habe sich die volle richterliche Ueberzeugung gebildet, daß die vom Beklagten geltend gemachte Einrede der Zahlung durchaus unbegründet sei, weshalb die Auflage eines Parteieides hierüber nicht mehr nothwendig und auch nicht zulässig erscheine.

Gegen dieses, angeblich am 14. August zugestellte Urtheil hat mit Schriftsatz d. d. 7. September 1896 der Rechtsanwalt Justizrath Wörtschell in Würzburg Namens des Beklagten die Berufung zum k. Landgerichte Würzburg ergriffen. Durch Verfügung des Vorsitzenden der ersten Civilkammer des genannten Gerichts vom 10. September wurde zur mündlichen Verhandlung über die Berufung Termin auf den 13. November 1896 bestimmt.

In dem Berufungsschriftsatz ist der Antrag gestellt, zu erkennen, daß das Urtheil des k. Amtsgerichts Arnstein vom 16. Juni 1896 aufgehoben und die Klage wegen Unzuständigkeit der Gerichte abgewiesen werde.

Zur Begründung dieses Antrages wird geltend gemacht, daß die beanspruchten Gemeindeumlagen nicht privatrechtlicher Natur seien, sondern auf dem Gemeindeverbande beruhen und gleichwie die an den Staat zu entrichtenden Steuern vom öffentlichen Rechte beherzigt werden. Zu ihrer Feststellung und Vertheilung sowie zur Erledigung der hierbei sich ergebenden

Anstände sei das in den Art. 42 bis 48 und Art. 163 der Gemeindeordnung vorgesehene Verfahren einzuhalten. Die Gemeindeverwaltung Hausen sei, nachdem der Beklagte den auf ihn repartirten Schuldbetrag beanstandete, ebenso verpflichtet wie berechtigt gewesen, die Vollstreckung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form anzuordnen, und dem Beklagten wäre es überlassen geblieben, gemäß Art. 8 Ziffer 30 des Gesetzes vom 8. August 1878 „betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs“ die höhere Verwaltungseinstanz zur Erledigung seiner Anstände anzugehen. Nicht aber habe, wie dieß Seitens der Gemeindeverwaltung geschehen, das Gericht zur Entscheidung der Sache angerufen werden können,

Urtheil des bayerischen obersten Gerichtshofs in der Sammlung Band II S. 361 ff.

Der Beklagte habe die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges schon in erster Instanz geltend gemacht, der Richter sei jedoch auf eine Würdigung derselben nicht eingegangen, obgleich er von Amtswegen die Zulässigkeit des Rechtsweges hätte prüfen sollen,

Entscheidungen des Reichsgerichts Band XI S. 66 ff. und Sammlung von Entscheidungen des bayerischen obersten Landesgerichts Band X S. 533.

Als Anwalt der Klägerin und Berufungsbeklagten bestellte sich der Rechtsanwalt Krampf in Würzburg, welcher Verwerfung der Berufung als unbegründet beantragte und in seiner schriftlichen Berufungsbeantwortung d. d. 6. Oktober 1896 ausführte, daß für die Beurtheilung der Zuständigkeit im vorliegenden Falle der Art. 48 Abs. 3 der Gemeindeordnung und der Art. 7 des Ausführungsgesetzes zur R.-G.-P.-O. maßgebend seien.

Wenn auch nach der ersteren Gesetzesstelle die Gemeindeverwaltung Hausen berechtigt gewesen wäre, mittels vollstreckbarer Urkunde die exekutionsweise Beitreibung der streitigen 56 M. 50 S zu veranlassen, so folge hieraus noch keineswegs, daß der Beklagte auch seinerseits ein Recht habe, zu verlangen, daß ihm gegenüber die Beitreibung nach Maßgabe des Art. 48 der Gemeindeordnung stattfinden müsse.

Nach Lage der Sache bestehe kein Zweifel, daß der Beklagte, wenn mittels vollstreckbarer Urkunde gegen ihn vorgegangen worden wäre, Einwendungen gegen die Vollstreckung, nämlich die Einrede der Zahlung geltend gemacht haben würde. Angesichts des Art. 7 des Ausführungsgesetzes aber hätte der Beklagte diese seine Einrede der Zahlung nicht bei der Verwaltungsbehörde geltend machen können, sondern nur beim k. Amtsgerichte Arnstein als dem für die Entscheidung über die Zahlungseinrede zuständigen Gerichte. Wenn die klagende Gemeinde, nachdem der Beklagte gegen den Zahlungsbefehl wegen angeblich bereits erfolgter Zahlung seines Umlagenrückstandes Widerspruch erhoben hatte, den Beklagten zur Entscheidung über diese Einrede mittels Schriftsatzes vom 7. Mai in die amtsgewöhnliche Sitzung laden ließ und dabei ausdrücklich bemerkte, daß der Beklagte die fraglichen Umlagenrückstände schon bezahlt zu haben meine und sich eines Besseren nicht belehren lasse, so habe sie ganz ent-

sprechend dem Art. 7 des Ausführungsgesetzes gehandelt, weil beklagterseits ein Einwand geltend gemacht wurde, der nicht von der Verwaltungsbehörde, sondern von dem zuständigen Gerichte zu entscheiden sei.

Durch die Bestimmung in Art. 48 Abs. 3 der Gemeindeordnung sei der Gemeindeverwaltung nicht das Recht benommen, die Beitreibung der Umlagenrückstände statt mittels sofortigen Vollstreckungsbeschlusses auch mittels Zahlungsbefehls oder mittels Klage zu betreiben, zumal wenn dieselbe, wie im vorliegenden Falle, wisse, daß Einwendungen und welche Einwendungen geltend gemacht werden. Im gegenwärtigen Falle habe sich die Verhandlung und Entscheidung ausschließlich auf den vom Beklagten der Klageforderung gegenüber geltend gemachten Einwand beschränkt, und hiefür sei das k. Amtsgericht Arnstein ausschließlich zuständig gewesen gerade so, wie es zuständig gewesen wäre, wenn nach eingeleiteter Exekution auf Grund des vollstreckbaren Umlagenrückstandverzeichnisses vom Beklagten Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung wegen angeblich erfolgter Zahlung geltend gemacht worden wären.

Am 15. Oktober 1896 kam bei dem k. Landgerichte Würzburg eine vom 14. desselben Monats datirte Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, in Einlauf, inhaltlich deren die k. Regierung gemäß Art. 10 des Gesetzes vom 18. August 1879 „die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden zc. betreffend“ erklärt, daß sie den Rechtsweg in dieser Streitfache für unzulässig erachte, da die Pflicht zur Bezahlung von Gemeindefumlagen nicht in einem Privatrechtsverhältnisse der Gemeindeglieder begründet sei, sondern in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnisse — in der Zugehörigkeit zum Gemeindeverbande (Art. 43 der Gemeindeordnung) — wurze und gemäß Art. 8 Ziffer 30 des Gesetzes vom 8. August 1878 „die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betreffend“ die Entscheidung sämmtlicher Streitigkeiten in Bezug auf Gemeindefumlagen, also auch auf die Zahlung rückständiger Gemeindefumlagen, ausschließlich den Verwaltungsbehörden zustehe. Es sei auch bisher in derartigen und ähnlichen Fällen nicht von den Zivilgerichten, sondern von den Verwaltungsbehörden entschieden worden, wofür auf „Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes Band II S. 436 und Band IV S. 524“ und „Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 16. Mai 1888 in Sachen des Joseph Schuler in Vösselsterz gegen die Gemeinde Vösselsterz wegen Gemeindefumlagen-Forderung“ Bezug genommen werde. Aus diesen Gründen werde zur Entscheidung vorwärtiger Streitfache die Kompetenz der Verwaltungsbehörden in Anspruch genommen.

Das k. Landgericht Würzburg hat unter'm 16. Oktober 1896 die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung von Amtswegen angeordnet, die k. Regierung von dem Eintreffen ihrer Erklärung benachrichtigt und den beiderseitigen Parteivertretern Justizrath Mörschell und Rechtsanwalt Krauß unter Mittheilung je einer Abschrift der besagten Erklärung von der Erhebung des Kompetenzkonflikts Kenntniß gegeben, worauf die Akten dem

f. Amtsgerichte Arnstein zurückgesendet wurden. Dieses hat dieselben nach Ablauf der in Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes bestimmten Frist, innerhalb deren eine Denkschrift nicht eingebracht wurde, an den Staatsanwalt beim Gerichtshofe für Kompetenzkonflikte eingesendet.

Nach Aufruf der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung, in welcher sich Seitens der richtig geladenen Parteien Niemand eingefunden hat, erstattete der ernannte Referent Vortrag über die bisherigen Verhandlungen.

Der f. Staatsanwalt stellte unter näherer Begründung den Antrag, zu erkennen, daß in vorwüflicher Sache die Gerichte zuständig seien.

II.

Bei Prüfung der Sache hat sich Folgendes ergeben:

Die Voraussetzungen eines bejahenden Kompetenzkonflikts liegen vor, nachdem das f. Amtsgericht Arnstein durch sein dem Klageantrage stattgebendes Urtheil vom 16. Juni 1896 thatsächlich zu erkennen gegeben hat, daß es sich für zuständig erachte, und über die hiergegen von dem Beklagten ergriffene Berufung noch nicht entschieden worden ist.

Der von der Gemeinde Hausen gegen Michael Krüchel erhobene Anspruch hat rückständige Gemeindeumlagen zum Gegenstande.

Die Verpflichtung zur Bezahlung von Gemeindeumlagen (Art. 42 ff. der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins) ist nicht privatrechtlicher Natur, sondern hat ihre Grundlage im öffentlichen Rechte, da sie auf der Zugehörigkeit zum Gemeindeverbande beruht.

Der Anspruch auf Entrichtung rückständiger Gemeindeumlagen bildet daher, wie sich auch aus Art. 8 Ziff. 30 des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes vom 8. August 1878 ergibt, keine Civilprozeßsache und kann deshalb nicht vor den Gerichten geltend gemacht werden,

Vergl. Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 20. Oktober 1871 (Regierungsblatt 1871 Seite 1753 ff.),

Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 16. Mai 1888 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1888 Beilage II.),

Urtheil des obersten Gerichtshofes vom 19. Juli 1872 (Sammlung II S. 361 ff.).

Nach Vorschrift von Art. 48 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat, wenn die Mahnung sämmtlicher Umlagenpflichtiger erfolglos bleibt, die Gemeindeverwaltung das Ausstandsverzeichnis als vollstreckbar zu erklären und für die Beitreibung der Rückstände zu sorgen, wobei ihr gleiche Exekutionsbefugnisse zustehen wie den f. Rentämtern bezüglich der Beitreibung der Staatsgefälle.

Damit war der Gemeindeverwaltung vom Gesetze der Weg vorgezeichnet, welchen sie behufs ihrer Befriedigung mit den beanspruchten Umlagen einzuschlagen hatte. Diefelbe hat sich jedoch, statt auf dem gesetzlichen Wege vorzugehen, an das k. Amtsgericht Arnstein mit dem Gesuche um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles gewendet.

Für das im siebenten Buche der Civilprozeßordnung geregelte Mahnverfahren bildet, ebenso wie für das durch Stellung förmlicher Klage einzuleitende ordentliche Verfahren, ein wesentliches Erforderniß die gerichtliche Zuständigkeit beziehungsweise die Zuständigkeit des Rechtsweges, die jedoch im gegenwärtigen Falle bei dem rein öffentlich-rechtlichen Charakter des geltend gemachten Anspruches nicht gegeben ist, und wegen dieses Mangels hätte das Seitens der Gemeindeverwaltung gestellte Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehles von dem k. Amtsgerichte sofort zurückgewiesen werden sollen.

Der Art. 7 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung kann auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, nachdem die Gemeindeverwaltung Hausen unter Nichtbeachtung der ihr durch Art. 48 Abs. 3 der Gemeindeordnung auferlegten Verpflichtung, die fraglichen Umlagen in eigener Zuständigkeit beizutreiben, das k. Amtsgericht um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles angegangen hat, was nur den Zweck haben konnte, den von ihr geltend gemachten Anspruch erst liquid zu stellen.

Da eine Zwangsvollstreckung auf Grund von Art. 6 des Ausführungsgesetzes gegen Michael Krüchel überhaupt nicht stattgefunden hat, kann hier von Einwendungen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 a. a. O. keine Rede sein und hat es deshalb auch nicht darauf anzukommen, ob über die vom Michael Krüchel der Klage entgegengesetzte Einrede der Zahlung, wenn sie einer Zwangsvollstreckung gegenüber erhoben worden wäre, die Verwaltungsbehörde oder die Gerichte zu entscheiden hätten.

Im Mahnverfahren vertritt der Zahlungsbefehl, mit dessen Zustellung an den Schuldner gemäß § 633 C.-P.-O. die Wirkungen der Rechtshängigkeit eintreten, die Stelle der Klage. Nach § 636 C.-P.-O. wird, wenn eine wegen des Anspruches zu erhebende Klage vor die Amtsgerichte gehört, nach rechtzeitig erhobenem Widerspruche die Klage als mit der Zustellung des Zahlungsbefehles bei dem Amtsgerichte erhoben angesehen, welches den Befehl erlassen hat. Der Streit ist nun bei dem Amtsgerichte im ordentlichen Verfahren anhängig und es kann jede Partei den Gegner zur mündlichen Verhandlung laden.

Die klagende Gemeinde hat in ihrem Schriftsage d. d. 7. Mai 1896 den Beklagten nicht, wie es in der schriftlichen Berufungsbeantwortung heißt, zur Entscheidung „über den Einwand der Zahlung“, sondern „zur mündlichen Verhandlung des erhobenen Rechtsstreits“ in die amtsgerichtliche Sitzung geladen. Nach dieser mit der Vorchrift in § 230 Abs. 2 Ziff. 3 C.-P.-O. im Einklange stehenden Fassung der Ladung war der Zweck des erbetenen Termins eine erschöpfende Verhandlung über den Klageanspruch selbst sowie auch über

die dem Beklagten etwa zustehenden Einwendungen, und es kann daraus, daß am Eingange jenes Schriftsatzes vom 7. Mai bemerkt ist, es habe der Beklagte Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl erhoben, weil er glaube, die geforderten Beträge schon bezahlt zu haben, etwas Gegentheiliges offenbar nicht gefolgert werden. Der Beklagte war kraft Gesetzes berechtigt, bei der mündlichen Verhandlung Vertheidigungsmittel jeder Art geltend zu machen, und es hat derselbe thatsächlich sich nicht auf die Geltendmachung der Zahlungseinrede beschränkt, sondern auch die prozeßhindernde Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges geltend gemacht, indem er vorbrachte, daß die Sache nicht vor das Amtsgericht Arnstein, sondern vor das Bezirksamt Marktstadt gehöre.

Dazu kommt, daß im Falle von Art. 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zur C.-P.-O. Einwendungen, welche gegen den Anspruch selbst insoweit gerichtet sind, als sie das Erlöschen desselben geltend machen, nach Vorschrift von § 686 C.-P.-O. im Wege der Klage anzubringen sind, vergl. die Motive zu den Art. 4 bis 8 des Ausführungsgesetzes, die hier in Rede stehende Einwendung aber von Michael Krüchel nur vertheidigungsweise gegenüber der von der Gemeinde Hansen wider ihn erhobenen Klage geltend gemacht worden ist.

Hiernach kann im gegenwärtigen Falle die Heranziehung des Art. 7 des Ausführungsgesetzes beim Mangel der hierzu erforderlichen Voraussetzungen nicht als zutreffend erachtet werden, sondern erscheint für die Frage, ob die Gerichte zuständig seien, lediglich die Natur des den Streitgegenstand bildenden Klageanspruchs als maßgebend, und es mußte deshalb, nachdem die mit der Klage beanspruchten Gemeindeforderungen nicht privatrechtlicher Natur sind, sondern dem Bereiche des öffentlichen Rechts angehören, so, wie gesehen, erkannt werden.

Also gerichtet und verkündet in öffentlicher Sitzung des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte vom 9. Januar 1897, wobei zugegen waren Präsident Dr. von Schmitt, die Räte des Obersten Landesgerichts von Sigmund, Reizmann und Stähler, die Räte des Verwaltungsgerichtshofs Burkhard, Weber und Reindl, der k. Staatsanwalt Büttner und der f. Sekretär Nagler.

(L.S.) gez. Dr. von Schmitt. von Sigmund. Reizmann. Stähler. Burkhard. Weber. Reindl.

Register

zu dem

Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1897.

A. Sach-Register.

A.

- Abchied. Siehe „Landrätke“.
- Adel. Anzöge aus der Adelsmatrikel des Königreichs. 32. 35. 74. 212. 242. 270. 290. 350. 358. 366. 382. 438.
- Erhebung in den erblichen Adelsstand. 242.
- Advokaten. Siehe „Rechtsanwälte“.
- Achweisen. Siehe „Maas und Gewicht“.
- Altors- und Invalidentätversicherung; Vollzug deselben. S. „Schiedsgerichte“.
- Amerika, vereinigte Staaten von; Consulat in München. 340.
- Consulate in Nürnberg und Fürth. 350.
- Amtsbezirksänderung der Gemeinden Breitenbrunn, Rucha und Dissenhausen. 194.
- Amtsgerichtsbezirksänderung der Amtsgerichte Neu-Ulm und Weissenhorn. 439.
- Annahme fremder Dekorationen. Siehe „Dekorationen“.
- Anwaltskammer. Siehe „Rechtsanwälte“.
- Argentinien, Republik; Consulat. 32.
- Armee. Siehe „Militärwesen“.
- Arzneien.
- Feilhalten und Verkauf des Tuberkulins; hier Änderungen der Bekanntmachung vom 28. März 1891. 34.
- Festsetzung des Taxpreises des „Neuen Tuberkulins Koch“. 304.

Arzneien.

- Verkehr mit Schilddrüsenpräparaten; hier Anschließ der selben vom Handverkauf in den Apotheken. 352.
- Arznei-Taxordnung für das Königreich Bayern; hier Revision derselben. 2. 440.

B.

- Bahnbauten. Siehe „Eisenbahnbauten“.
- Bahnen. Siehe „Eisenbahnen“.
- Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns. Siehe „Eisenbahnen“.
- Befähigungszengnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Siehe „Einjährig-Freiwilliger Militärdienst“ und „Militärwesen“.
- Berichtigungen.
- zur Verordnung. 20. 290.
- Bestätigungs-Urkunde, des Freiherrn. von Grunelins'sche Familien-Fideikommiss betr. 377.
- Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen; Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 10. März 1879. 415.
- — Vollzug des Gesetzes vom ^{10. März 1879} 20. Febr. 1897 über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen. 423. — Abdruck des Gesetzes. 424—437.

Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Bayerns; hier Abänderungen. 204.

Bewerbersverzeichnisse für Militäramwärter. Siehe „Militäramwärter“.

Bodensee; Zeit und Art des Fischfanges in demselben; Oberpolizeiliche Vorschrift. 359.

Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.

— Veränderung der Einrichtung des Rechtsstudiums und der juristischen Prüfungen im Hinblick auf die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches; hier Abänderung der Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Juli 1893, die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst zc. 191.

C.

Christbäume.

Königl. Allerh. Verordnung, die außerordentliche Zunahme der Forstfrevel durch Entwendung von Christbäumen im Reg.-Bezirk von Oberfranken; hier Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Königl. Allerh. Verordnung vom 2. Okt. 1887 auf weitere fünf Jahre — d. i. vom 4. Nov. 1897 an. 345.

Civil-Verdienst-Orden der „Bayerischen Krone“ und vom „heil. Michael“. Siehe „Ordnensverleihungen“.

Competenzkonflikt. S. „Kompetenzkonflikt“.

Consulate.

- Consulat der Republik Paraguay in München. 20.
- „ „ der argentinischen Republik in Nürnberg. 72.
- Königlich portugiesisches Generalconsulat in München. 74.
- Königlich dänisches Consulat in München. 242.
- Königlich schwedisch-norwegisches Consulat in München. 269.
- Consul der Vereinigten Staaten von America in München. 310.
- Consulate der Vereinigten Staaten von America in Nürnberg und Fürth. 350.

Convertirung der älteren Landeskultur-Renten-Darlehen. 51.

D.

Dänemark; Consulat in München. 242.

Deforationen. Königlich Allerhöchste Genehmigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Deforationen. 4. 16. 20. 31. 35. 52. 62. 73—74. 244. 269. 288. 339. 340. 344. 350. 357. 360. 366. 374. 382. 414.

— für die preussische Erinnerungsmedaille. 53—54.

Depositenwesen.

— Uebertragung der Bejorgung des Depositenwesens bei dem k. Amtsgerichte München I Abtheilung B für Civilsachen an die k. Bank. 372.

— des Depositenwesens bei den Gerichten in Bamberg an die k. Filialbank Bamberg. 409.

Dienstes-Nachrichten. Siehe „Postdienstnachrichten“ und „Staatsdienstnachrichten“.

Dienstprämien der älteren Seubamericiemannschaft. 18.

Donau. Abänderung der provisorischen Schiffsfahrts- und Hofoordnung für die Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebietes. 9. — Ergänzung. 196. 210.

Doppelzentner, „dz“ Bezeichnung für 100 kg. 243.

Durchfuhr von Vieh. Siehe „Ein- und Durchfuhr“ und „Viehseuchen“.

E.

Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Tirol und Vorarlberg. 193.

Einjährig-Freiwilliger Militärdienst.

— Bekanntgabe der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehraufgaben. 247. 406.

Eisenbahnbauten; Oberpolizeiliche Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei diesen Bauten. 63.

Eisenbahnen.

- Oberpolizeiliche Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Eisenbahnfahrten. 63.
- Abänderung der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Bayerns vom 10. Dezbr. 1892. 204.
- Abänderung der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Bayerns vom 10. Dezbr. 1892. 208.
- Ergänzungen bezw. Abänderungen der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern. 337. 375. 377.
- Gesetz, den zweigleisigen Ausbau der Staatseisenbahnen und die Beschaffung von Fahrmaterial, sowie die Ausrüstung bereits vorhandener Fahrzeuge betr. 421—422.
- Bahnordnung für die Nebenbahnen Bayerns vom 10. Dezbr. 1892; hier Abänderung. 209.
- Eröffnung von Bahnstrecken:
 - Mühlhof—Altötting. 190.
 - Wolftratshausen—Curauburg. 212.
 - Berned—Goldmühl. 217.
 - Altötting—Burgauhen. 208.
 - Curauburg—Beckenberg. 289.
- Erinnerungs-Medaille, preussische; Stiftung einer solchen; hier Ertheilung der Bewilligung zur Annahme und zum Tragen derselben. 53.
- Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte. Siehe „Kompetenzkonflikt“.
- Exzellenz; Verleihung des Prädikats. 12. 44.

F.

- Fahrmaterial der Staatseisenbahnen; Beschaffung. 421.
- Fahrzeuge der Staatseisenbahnen; Ausrüstung bereits vorhandener. 421.
- Familien-Fideikommiß.
- Bestätigungs-Urkunde, das Freiherzliche v. Grunelius'sche Familien-Fideikommiß betr. 377.

- Feier der Sonn- und Festtage; königlich Allerhöchste Verordnung vom 21. Mai 1897. 197.
- Bekanntmachung; Erläuterung zu der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Mai 1897. 201.
- Festtags-Feier. Siehe „Feier der Sonn- und Festtage“.
- Fideikommiß. Siehe „Familien-Fideikommiß“.
- Fischfang im Bodensee; Oberpolizeiliche Vorschrift über Zeit und Art desselben. 359.
- Floßordnung. S. „Schiffahrts- und Floßordnung“.
- Formation der Ministerien; hier Umgangnahme von der Kontratsignatur der Ministerial-Ausfertigungen. 60.
- Forstfrevler durch Entwendung von Christbäumen im Reg.-Bezirk Oberfranken; hier Verlängerung der Giltigkeitsdauer der Allerh. Verordnung vom 2. Oktober 1887 auf weitere fünf Jahre. 345.
- Forstwesen.
 - Einziehung und Errichtung von Forstrentstellen. 15.
 - Errichtung von Forstrentstellen. 18.
 - Verlegung der Wohnsitze von Forstamtsassessoren. 302.
 - Verlegung des Sitzes des Försters von Fischbach nach Petersbühl. 311.
- Fremde Dekorationen. Siehe „Dekorationen“.

G.

- Gebühren.
 - Gebührenzate der Nischenstalten für Maß und Gewicht. 278.
- Gelder und Wertpapiere; gerichtliche Hinterlegung, siehe „Depositenwesen“ und „Hinterlegung gerichtliche“.
- Gemeinden.
 - Amtsbezirksänderung der Gemeinden Breitenbrunn, Kucha und Offenhausen. 194.
- Gendarmerie.
 - Dienstprämie der älteren Gendarmereimannschaft. 18.

Gerichtliche Hinterlegung, siehe „Depositenwesen“ und „Hinterlegung gerichtliche“.

Gerichtsbezirksänderung.

— Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Neu-Ulm und Weihenhorn. 439.

Gefetzgebung. Siehe die Inhalts-Anzeige zum „Gefetz- und Verordnungs-Blatt“.

Gewerbebetrieb im Umherziehen, Besteuerung desselben; Gefetz wegen Aenderung des Gesetzes vom 10. März 1879.

— — Vollzug des Gesetzes vom ^{10. März 1879}_{20. Febr. 1887} über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen. 423. — Abdruck des Gesetzes 424—437.

Gewerbeordnung.

— Vollzug des Gesetzes über die Aenderung der Gewerbeordnung vom 6. Aug. 1896. 30.

— — vom 26. Juli 1897. 355.

Gewichte. Siehe „Maß und Gewichte“.

Grundbuch in der Pfalz, Feststellung der hypothekarischen Belastung bei Anlegung desselben; Allerhöchste Verordnung. 213.

Ö.

Haupteisenbahnen. Siehe „Eisenbahnen“.

Heer. Siehe „Militärwesen“.

Hinterlassene der f. b. Staatsdiener. Siehe „Staatsdiener“ und „Unterstützungsverein“.

Hinterlegung gerichtliche, von Geldern oder Werthpapieren, bei dem f. Amtsgerichte München I Abtheilung B für Civilsachen; hier Uebertragung der Beforgung des Depositenwesens an die f. Bank. 372.

— ; hier Uebertragung der Beforgung des Depositenwesens bei den Gerichten in Bamberg an die f. Filialbank Bamberg. 409.

Hofdienst-Nachrichten. 3. 11. 212. 269. 288. 304. 338. 342. 349. 353. 357. 408. 410. 438.

— „Justiziar der f. Hofverwaltung“; amtliche Bezeichnung für das gemeinschaftliche Hilfsorgan sämtlicher Hofstellen. 304.

Hofrang; Zuerkennung desselben. 11.

Hoftitel-Verleihungen. 12. 42—44. 57. 73. 349.

Hofzutritt; Verleihung desselben. 3. 11. 342. 414. 438.

Hypotheken. Feststellung der hypothekarischen Belastung bei Anlegung des Grundbuches in der Pfalz; Allerhöchste Verordnung. 213.

Hypothekbanken; bezüglich der Ausgabe von Pfandbriefen zc. Siehe „Schuldverschreibungen“.

I.

Inhaberpapiere.

— Bekanntmachungen über Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber. — Siehe unter „Schuldverschreibungen“.

Invaliden-Fond, militärischer; Vermögensstand für 1895/96. 272.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

— Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. Siehe „Schiedsgerichte“.

Irrenanstalten.

— Aufnahme eines Kreisankens für die Kreis-Irrenanstalt Karthaus-Prüll. 369.

Justiz- u. Verwaltungsdiens; Veränderung der Einrichtung des Rechtsstudiums im Hinblick auf die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches; hier Aenderung der Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Juli 1893, die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdiens und die Vorbereitung für diese Prüfungen betr. 191.

„Justiziar der f. Hofverwaltung“, Bezeichnung für das gemeinschaftliche Hilfsorgan sämtlicher Hofstellen. 304.

K.

Kämmerer. Allerhöchste Ernennung. 11. 212. 269. 288. 349. 353. 408. 410.

Kammerjunfer. Allerhöchste Ernennung. 3. 338. 353. 410.

Kompetenzkonflikt.

— Erkenntniß des Reichstshofes für Kompetenzkonflikte vom 9. Januar 1897 in Sachen der Gemeinde Hausen gegen den Bauern Michael Krüdel in Hausen wegen Umlagenforderung, hier den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Zinern, und dem k. Amtsgerichte Arnstein bezw. dem k. Landgerichte Würzburg betr. Beil. I S. 1.

Konsulate. Siehe „Konsulate“.

Kontragnatur der Ministerial-Ausfertigungen; Umgangnahme von denselben. 60.
Kreisankhen.

— Gesetz, die Aufnahme eines Kreisankhen zur Deckung der Kosten der Erweiterung, Verbesserung und Einrichtung der Kreisirrenanstalt Karthaus-Brühl betr. 369.

Kron-Orden. Siehe „Ordensverleihungen“.

Kulturrenten. Siehe „Landeskultur-Rentenanstalt“.

L.

Landeskultur-Rentenanstalt.

— Tabelle zur Berechnung der gutgenachten Tilgung der verzinslichen Darlehen aus der Landeskultur-Rentenanstalt. 38.

— Convertirung der älteren Landeskultur-Rentendarlehen. 51.

Landesversicherungsamt; Zusammenlegung desselben. 8. 60.

Landräthe.

- Abchied für den Landrath von Oberbayern. 76.
- „ „ „ „ Niederbayern. 92.
- „ „ „ „ der Pfalz 105.
- „ „ „ „ der Oberpfalz und von Regensburg. 119.
- „ „ „ „ Oberfranken. 132.
- „ „ „ „ Mittelfranken. 145.
- „ „ „ „ Unterfranken und von Aschaffenburg. 159.
- „ „ „ „ Schwaben und Neuburg. 172.

Landräthe.

— Königlich Allerhöchste Entschliebung, die Verhandlung der Landräthe für das Jahr 1898 betr. 343.

Landtag.

— Einberufung. 301. — Verlängerung. 361.
Landtags-Commissäre bei der Königlich Staats-Schulbentilgungs-Anstalt; Wahl. 348.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung; Aenderungen 17. 71.

Landwirthschaftliche Winter Schulen; dienstliche Stellung der an denselben angestellten landwirthschaftlichen Wanderlehrer 55.

Lehranstalten.

— Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Siehe „Einjährig-freiwilliger Militärdienst“ und „Militärwesen“.

— Landwirthschaftliche Winter Schulen; hier die dienstliche Stellung der an denselben angestellten landwirthschaftlichen Wanderlehrer. 55.

Lokalbahnen. Siehe „Eisenbahnen“.

Ludwigs-Orden. Siehe „Ordensverleihungen“.
Luitpold-Medaillen.

— Stiftung und Verleihung der Luitpold-Medaillen. 45.

M.

Maaf und Gewicht.

— Zulassungsrufen für ältere Maafse, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen. 10.

— Feststellung abgekürzter Maaf- und Gewichtsbzeichnungen, hier Anwendung der Abkürzung „dz“ als Bezeichnung für 100 kg = Doppelzentner. 243.

— Ergänzung der Gebührentaxe der Mischanstalten für Maaf und Gewicht. 278.

— Nahrung von selbstthätigen Registrirwaagen, von chemischen Meßgeräthen und von Meßwerkzeugen zur Bestimmung des Procentgehalts von Zuckersüßingen. 279.

Maul- und Klauenseuche. Siehe „Viehseuchen“.

Nebizinalwesen.

- Revision der Arznei-Tagordnung für das Königreich Bayern. 2. 440.
- Festhalten und Verkauf des Tuberkulins; hier Nenderung der Bekanntmachung vom 28. März 1891. 34.
- Festsetzung des Tagpreises des „Neuen Tuberkulins Koch“. 304.
- Verkehr mit Schilddrüsenpräparaten; hier Ausschluß derselben vom Handverkaufe in den Apotheken. 352.

Melbung der Militärärzter behufs Aufrechterhaltung der Vorkerbung in den Bewerber-Verzeichnissen der Behörden. 348.

Meh-Geräthe, -Werkzeuge. Siehe „Maasß und Gewicht“.

Michaels-Orden. Siehe „Ordensverleihungen“.

Militärärzter.

- Nachtrag zum Gesamtverzeichnis der den Militärärztern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen. 21.
- Abänderung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärärztern betr. 29.
- Abänderung im Verzeichnisse der den Militärärztern im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen. 30.
- Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militärärzter. 348.

Militär-Verbindungen. Siehe „Ordensverleihungen“.

Militärwesen.

- Festsetzung der für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1897. 3.
- Gesamtverzeichnis der Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. 247.
- Nachtragsverzeichnis. 406.

Militärwesen.

- Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Zwaliden- und des Militär-milden-Stiftungsfonds für das Etats-1895/96 betr. 272.
- Gesetz, betreffend den Nachtrag zum Hauptetat der Militärverwaltung des Königreiches Bayern für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1897. 367.
- Gesetz, betreffend den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreiches Bayern für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1898. 383.
- Landwehr-Bezirkseinteilung; Änderungen. 17. 71.
- Berichtigungen zur Wehrordnung. 20. 290.

Militär-Witwen- und Waisen-Pensionen, Unterhaltsbeiträge u. 272.

— Bewilligung von Zuschüssen zu den Waisenkompensationen für Kinder von Armeangehörigen der Ober- und Unterklassen, sowie von fortlaufenden Unterstützungen an Unteroffizierswitwen. 187.

Ministerialausfertigungen; hier Umgangnahme von der Kontratsignatur. 60.

N.

Naturalverpflegung. Festsetzung der für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1897. 3.

Nebeneisenbahnen. Siehe „Eisenbahnen“.

Norwegen Siehe „Schweden“.

Notirung von Terminpreisen für Waaren an inländischen Börsen. 275.

Notizen.

- Ueber Ausgabe der Titelblätter und Register des Gef.-u. Verord.-Blattes vom Jahre 1896. 4.
- Ueber Ausgabe von Beilagen zum Gef.-u. Verord.-Blatt. 20.

D.

Oberfranken; außerordentliche Zunahme der Forstrevol durch Entwendung von Christbäumen im Reg.-Bezirk; hier Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Königl. Allerh. Verordnung vom 2. Okt. 1887 auf weitere fünf Jahre, — d. i. vom 4. Nov. 1897 an. 345.

Oberpolizeiliche Vorschriften über Zeit und Art des Fischesangens im Bodensee. 369.

Obligationen. Siehe „Schulverschreibungen“, Ordensverleihungen.

— Paus-Mitterorden vom St. Hubertus. 212.

— Verdienstorden der Bayer. Krone:

Großkreuz: 57, 61, 216, 339, 353.

Großkomthurkreuz: 61.

Komthurkreuz: 12, 61.

Mitterkreuz: 214.

Silberne Medaille: 12, 190.

— Verdienst-Orden vom St. Michael:

Großkreuz: 57, 61, 360.

I. Klasse: 61, 196, 216, 319, 353, 373.

II. „ mit Stern: 31, 61, 216, 290, 344, 365, 373.

II. „ 16, 57, 61, 216, 244, 319, 353, 354, 365,

373, 411, 438.

III. „ 19, 31, 35, 52, 57, 269, 353, 410.

IV. „ 12, 31, 35, 52, 57, 62, 216, 269, 354.

Verdienstkreuz: 12, 44, 57, 62, 288, 353, 354, 365.

Silberne Medaille: 12, 58, 62, 215, 216, 220, 354,

365.

Bronzene „ 12, 216.

— Militärverdienstorden.

Militär-Verdienstkreuz: 365.

— Ludwig's-Orden:

Ehrenkreuz: 269, 339.

Ehrenmünze: 190.

— Ludwig's-Medaille, Abtheilung für Wissenschaft und Kunst. 31, 35, 57.

Ortschulbehörden siehe „Schulbehörden“.

P.

Paraguay, Republik; Consulat in München. 20.

Pfalz, Feststellung der hypothekarischen Belastung bei Anlegung des Grundbuches in der Pfalz; Königl. Allerh. Verordnung. 213.

Pfandbriefe. Siehe „Schulverschreibungen“.

Polizei- und Pflanzordnung für die Rhein-schiffahrt; Revision derselben. 305.

Portugal. Königlich portugiesisches General-Consulat in München. 74.

Postordnung. Siehe „Postwesen“.

Postwesen.

— Postordnung für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1889; Aenderungen derselben. 5, 362.

— Abänderungen der Bestimmungen über die Aufnahme in den Dienst der k. bayerischen Verkehrsanstalten; hier den „niederen Post- und Telegraphendienst betr.“ 13.

Prädikatsverleihung.

— Verleihung des Prädikats „Excellenz“. 12, 44.

Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und die Vorbereitung für diese Prüfungen; hier Abänderung der Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Juli 1893 im Hinblick auf die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und der hiedurch veranlaßten Veränderung der Einrichtung des Rechtsstudiums. 191.

Prüfungsanstalten für Waffen; hier Aufhebung der Anstalt Würzburg. 72.

R.

Rechtsanwälte.

— Personalstand der Vorstände der Anwaltskammern. 47.

Rechtsstudium, Veränderung der Einrichtung desselben und der juristischen Prüfungen im Hinblick auf die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. 191.

Registrierwaagen, Abichung von selbstthätigen. Siehe „Maß und Gewicht“.

Reichsräthe. Enthebung von der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes der Krone Bayern. 339, 342.

— Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes der Krone Bayern. 349.

Reichsstempelgesetz; Anwendung desselben; hier Notirung von Terminkursen für Waaren an inländischen Börsen. 275.

Rhein. Schifffahrts-Polizei- und Floßordnung. Revision derselben. 305.

S.

Schiedsgerichte zum Vollzuge der Unfallversicherungsgesetze:

— Personalstand des Schiedsgerichts für die Post- und Telegraphenverwaltung. 50. 351.

— — — der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Oberfranken. 51.

— — — im Geschäftsbereiche der Ausführungsbehörde der Staatsforstverwaltung für den Regierungsbezirk Oberfranken. 51.

— — — der Section XXV. der Fuhrwerksberufsgenossenschaft. 51.

— — — der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Oberbayern. 347. 364.

— — — im Geschäftskreise der Staatsforstverwaltung für den Regierungsbezirk Oberbayern. 318.

— zum Vollzuge des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.

— Personalstand des Schiedsgerichtet der Versicherungsaufsicht für Oberfranken. 51.

Schifffahrts- und Floßordnung, provisorische, für die Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebietes; Abänderung derselben. 9. — Ergänzung 196.

— Polizei- und Floßordnung für den Rhein; Revision derselben 305.

Schildbrüstenapparate, Werke mit solchen; hier Anschluß derselben vom Handverkanfe in den Apotheken. 352.

Schulbehörden:

— Bekanntmachung, die Zusammensetzung der Districtschulbehörden betr. 370.

Schuldentilgungs-Anstalt. Siehe „Staats-Schuldentilgungs-Anstalt“.

Schuldverschreibungen.

— Bekanntmachungen über Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Zinshaber:

— Ausgabe unverlosbarer Pfandbriefe durch die bayerische Hypothek- und Wechselbank. 1.

— — unlosbarer Pfandbriefe durch die bayerische Vereinsbank in München. 9. 59. 316. 372.

— — von Pfandbriefen der Pfälzischen Hypothekenbank in Ludwigshafen. 11. 369.

— — 3/4prozentiger Pfandbriefe der bayer. Bodenkreditanstalt in Würzburg. 15. 218.

— — unverlosbarer Pfandbriefe durch die bayer. Handelsbank. 19.

— — 3/4prozentiger Pfandbriefe der Süddeutschen-Bodenkreditbank. 33.

— — 3/4prozentiger Schuldverschreibungen durch die Stadtgemeinde Augsburg. 42.

— — 3/4prozentiger Pfandbriefe der bayer. Landwirtschaftsbank. 50. 413.

— — 4prozentiger Schuldverschreibungen durch die Wollerei und Nähfabrik Augsburg. 73. 220.

— — 3/4prozentiger Schuldverschreibungen durch die Stadtgemeinde Freibrücken. 189.

— — 3/4prozentiger Schuldverschreibungen durch die Stadtgemeinde Schweinfurt. 194.

— — 3/4prozentiger Schuldverschreibungen durch die Stadtgemeinde Dillingen. 195.

— — 4prozentiger Schuldverschreibungen durch die Alliengeellschaft „zum Prinz Karl von Bayern“ in Augsburg. 211.

— — 4/4prozentiger Schuldverschreibungen durch die Alliengeellschaft „Vortland-Cement-Fabrik Karlsruhe a/M.“ 218.

— — 3prozentiger Schuldverschreibungen durch die Stadtgemeinde Landau a/R. 219.

— — 3/4prozentiger Schuldverschreibungen durch die Stadtgemeinde Frankenthal. 221.

— — 3/4prozentiger Schuldverschreibungen durch die Stadtgemeinde Birmahens. 271.

— — 3/4prozentiger Schuldverschreibungen durch die Stadtgemeinde München. 245. 276.

— — 3/4prozentiger Schuldverschreibungen durch die Stadtgemeinde Reutbad a/S. 277.

— — 3/4prozentiger Schuldverschreibungen durch die Marktgemeinde Jettingen. 335.

— — 3/4prozentiger Schuldverschreibungen durch die Stadtgemeinde Regensburg. 342.

— — 3/4prozentiger Schuldverschreibungen durch die Stadtgemeinde Landsbut. 347.

Schuldverschreibungen.

- — 3/4prozentiger Schuldverschreibungen durch die Marktgemeinde Dieffen. 356.
- — 3/4prozentiger Schuldverschreibungen durch die Stadtgemeinde Mühldorf. 364.
- — 4 prozentiger Schuldverschreibungen durch die Aktien-Gesellschaft für Buntpapier- und Leinwandfabrikation in Wschaffenburg. 413.
- Schweden und Norwegen, f. Consulat in München. 269.
- Senchen. Siehe „Viehchen“.
- Sonn- und Festtage, die Feier derselben; Allerhöchste Verordnung. 197. — Erläuterung zu dieser Allerhöchsten Verordnung. 201.
- Staatsdiener.
 - Allgemeiner Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der f. b. Staatsdiener und die hiermit verbundene Wöchterkasse; hier Personalstand des Verwaltungsrathes des Vereines. 37.
 - — Satzungsänderungen. 291.
- Staatsdienstnachrichten. 4. 35. 215. 338. 353. 373.
- Staatseisenbahnen. Siehe „Eisenbahnen“.
- Staatsforstverwaltung. Siehe „Forstwesen“.
- Staatsschuldenentilgungs-Anstalt; Wahl von Landtags-Commissären. 348.
- Steuer-Tarif für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe. 418. 435.
- Steuerwesen.
 - Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1898. 411.
 - — Gesetz wegen Aenderung des Gesetzes vom 10. März 1879, die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betr. 415.
 - — Vollzug des Gesetzes vom ^{10. März 1879} ~~20. December 1897~~ über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen. 423 — Abdruck des Gesetzes. 424—437.
- Stiftungsfond (Militär-milber); Vermögensstand desselben für das Statsjahr 1895/96. 272.
- Subaltern- und Unterbeamten stellen, Siehe „Militärämter“.

Z.

- Tarif, (Steuer-) für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe. 418. 435.
 - Telegraphenordnung; Bekanntmachung vom 26. Juni 1897. 222.
 - Terminpreise für Waaren; Notirung an inländischen Börsen. 275.
 - Thyreoideae praeparata — Schilddrüsenpräparate; Verkehr mit solchen. 352. Hier Anschluß derselben vom Handverkaufe in den Apotheken.
 - Titelverleihungen.
 - Verleihung des Titels „Geheimer Rath“. 244.
 - Verleihung des Titels und Ranges eines Hofmarschalls. 410.
 - Töchterkasse. Siehe „Unterstützungsverein, allgemeiner“ und „Staatsdiener“.
 - Tuberkulin.
 - Freihalten und Verkauf des Tuberkulins; hier Aenderungen der Bekanntmachung vom 28. März 1891. 34.
 - Festsetzung des Taxpreises des „Neuen Tuberkulins Koch“. 304.
- II.**
- Umherziehen, Besteuerung des Gewerbebetriebes im; Gesetz wegen Aenderung des Gesetzes vom 10. März 1879. 415.
 - — Vollzug des Gesetzes vom ^{10. März 1879} ~~20. December 1897~~ über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen. 423. — Abdruck des Gesetzes. 424—437.
 - Unfall- und Krankenversicherung.
 - Vollzug der Unfallversicherungsgesetze. Siehe „Schiedsgerichte“.
 - Vollzug des land- und forstwirtschaftlichen Unfall- und Krankenversicherungsgesetzes. Siehe „Schiedsgerichte“.
 - Zusammensetzung des f. bay. Landesversicherungsamtes. 8. 60.
 - Unterbeamtenstellen. Siehe „Militärämter“.

Unterstützungen an Unteroffizierswitwen und Bewilligung von Zuschüssen zu den Waisenkompetenzen für Kinder von Armeangehörigen der Ober- und Unterklassen. 187.

Unterstützungsverein, allgemeiner, für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und die hiemit verbundene Tischkasse; hier Personalstand des Verwaltungsrathes des Vereines. 37. — Satzungsänderungen. 291.

B.

Verdienstorden. Siehe „Ordensverleihungen“. Verkehrsanstalten, k. bayerische.

— Abänderung der Bestimmungen über die Aufnahme in den Dienst der k. b. Verkehrsanstalten; hier des „niederen Post- und Telegraphendienstes“. 13.

Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Siehe „Eisenbahnen“.

Vermögen unbewegliches Siehe „Zwangsvollstreckung“.

Verwaltungsdienst höherer; Prüfungen für denselben z. Siehe „Zuschüß- und Verwaltungsdiens“ und „Prüfungen“.

Viehseuchen. Maßregeln gegen Viehseuchen; — Wiebergehaltung der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Tirol und Borsarlberg. 193.

W.

Waagen. Siehe „Maasß und Gewichte“.

Waaren; Notirung von Terminpreisen für Waaren inländischer Börsen. 275.

Waffenprüfungs-Anstalten; hier Aufhebung der Anstalt Würzburg. 72.

Waisen. Siehe „Wittwen und Waisen“. Wandergewerbe. Siehe „Gewerbebetrieb im Umherziehen“; „Steuerveresen“ zc.

Wanderlehrer landwirthschaftliche; dienstliche Stellung derselben. 55.

Wegordnung. Siehe „Militärwesen“.

Werpapier, gerichtliche Hinterlegung; siehe „Depositenwesen“ und „Hinterlegung gerichtliche“.

Winterschulen landwirthschaftliche; hier die dienstliche Stellung der an denselben angestellten landwirthschaftlichen Wanderlehrer. 55.

Wittwen und Waisen.

— Bewilligung von Zuschüssen zu den Waisenkompetenzen für Kinder von Armeangehörigen der Ober- und Unterklassen, sowie von fortlaufenden Unterstützungen an Unteroffizierswitwen. 187.

— Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisenfonds für 1895/96. 272.

Würde. Enthebung von der Würde eines lebenslichen Reichsrathes der Krone Bayern. 339, 342.

— Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes der Krone Bayern. 349.

Z.

Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst. Siehe „Einjährig-freiwilliger Militärdienst“ und „Militärwesen“.

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen; königliche Allerhöchste Verordnung den Vollzug des Artikels 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Mai 1886 wegen Abänderungen der Bestimmungen über die. 303.

B. Personen-Register.

A.

Ackermann, Vereiter. 353.
 Adolph Alfons, f. b. Hofsphotograph. 73.
 Adlberger v., kais. Geh. Legationsrath u. c.;
 Decoration. 244.
 Amsberg v., großh. meckl. Staatsrath u.;
 Ordensverleihung. 196.
 Arco auf Valley Emerich Graf von, f. Käm-
 merer und Legationsrath; Decoration. 382.
 Arnold Karl, Färberei- und chem. Waschanstalts-
 Inhaber; f. Hoflieferant. 43.
 Auer Adolf v., Justizrath, f. Advokat, Reichs-
 rath; Vorsitzender der Anwaltskammer. 47.

B.

Babel Jakob, Stifts-Dekan; Ordensverleihung.
 269.
 Bahmann Julius Albert Moriz, Transport-
 Inspektor; Ordensverleihung. 269.
 Barenfeld Franz Ritter v., f. Ministerialrath
 a. D.; Einverleibung in die Adelsmatrikel.
 358.
 Bartl Max, Postkai. 374.
 Bary Alexander de, Champagnerfabrikant; f.
 Hoflieferant. 44.
 Basselet de la Rosée Rudolf Graf, Rechts-
 praktikant; Kammerjunfer. 3.
 Bauer Franz Xaver Ritter v., f. Oberregier-
 ungsrath a. D.; Eintragung in die Adels-
 matrikel. 212.
 — Georg, Oekonomievorarbeiter. 8.
 — Karl, Justizrath, f. Advokat. 49.
 Baumann Adolf, f. Hofsphotograph. 43.
 Beck Heinrich, f. Hofdampfwaschanstalts-Besitzer.
 43. 57.
 Becker Georg, Wurst- u. Fleischwaarenfabrikant;
 f. Hoflieferant. 44.

Begas Reinhold, f. Professor und Bildhauer;
 Ordensverleihung. 61.
 Bennat Franz, f. Kammermusiker. 57.
 Berchem Otto, Freiherr v., Sekondlieutenant;
 Kammerjunfer. 353.
 Berck Carl, Rechnungsrvisor; Ordensverlei-
 hung. 269.
 Bernhold Einar, f. Justizrath. 49.
 Bever Otto Ritter v., f. Ministerialrath; Deko-
 ration. 52. — Ernennung zum Bevollmächtigten
 bei der Central-Commission für die Rhein-
 schiffahrt. 246.
 Vibra Reinhard Freiherr von, f. u. f. österr.
 Kämmerer und Oberstlieutenant a. D.;
 Ordensverleihung. 349.
 Bijgel Gottlieb, Oekonomiebaumeister. 8.
 Blümel Frz. H., f. Justizrath. 49.
 Böhm Gustav, f. Justizrath. 49.
 Bürger Karl, Justizrath, f. Advokat. 48.
 Börner Konrad, f. Postkai. 74. 365.
 Bovieri Michelangelo, Monsignore; Ordens-
 verleihung. 438.
 Braun Friedrich, f. Stabssekretär, Decoration.
 344.
 Breitung Gustav, Justizrath, f. Advokat. 48.
 Brock Paul, Oberregisseur; Ordensverleihung 35.
 Bromig Karl, Postkai. 353.
 Brunnthaler Anton sen., Süßrüdten-Hand-
 lungszuhaber, f. Hoflieferant. 43.
 Buchet, Latai. 354.
 Bülow v., stellvertretender Staatssekretär des
 Auswärtigen Amtes in Berlin, Postkaiser;
 Ordensverleihung. 353.
 Burger Hugo, Rechtsanwält. 49.
 Burgmeier Joseph, Guts- u. Brauereibesitzer. 8.
 Ruttler von Cloneburgh, genannt Haim-
 hausen Theobald Graf, f. Kämmerer;
 Decoration. 269.

C.

- Carbonelli Baron, Kammerherr 2c. 2c.; Ordensverleihung. 216.
 Castell-Castell Ernst Graf zu, f. Obersthofmeister 2c. 2c.; Decoration. 344.
 Chotek von Chotkowa und Wognin Ernst Graf, Obersthofmeister, Geheimer Rath und Kammerer 2c.; Ordensverleihung. 216.
 Christ Karl, Hofrecht. 354.
 Clozner Adolf, pens. f. Kammermüller; Ordensverleihung 57.
 Coello, f. spanischer Ceremonienmeister; Ordensverleihung. 216.
 Conti, Graf, ftt. Oberhofmeister 2c. 2c.; Ordensverleihung. 216.
 Costa Dominikus Dr., Justizrath, f. Advokat. 48.
 — Georg, f. Justizrath. 49.
 Coutouly Gustav von, Geschäftsträger der französischen Republik; Ordensverleihung. 373.
 Craikshheim Dr. Kraft Freiherr von, f. Staatsminister des Kgl. Hauses und des Aeußern 2c. 2c.; Decorationen. 244. 340.

D.

- Dallmayr Anton, f. Hof-Molkereibesizer. 43.
 David Cornelius, Justizrath; f. Advokat-Anwalt. 48.
 Degen Heinrich, Aushilfs-Garderobier. 354.
 Demker Johannes Georg, Weinhandlungs-Inhaber, f. Hoflieferant. 44.
 Dennell Philipp, Schmied. 12.
 Diez Michael, Rechtsanwalt. 48.
 Dittmann Joh. Adam; Justizrath, f. Advokat. 48.
 Döhlemann Karl, Proviantkammergehilfe. 374.
 Dörtenbach Dr. jur. Georg, Consul; Ordensverleihung. 12.
 Dombrowski, Kammerlakai. 354.
 Doule Eduard Ritter v., f. Oberlandesgerichtspräsident; Einverleibung in die Adelsmatrikel. 36.

- Doule Dr. Ludwig, Ministerialpraktikant; Legationssekretär. 35.
 Doppel Jean, Schuhwaarenfabrikant, Hoflieferant. 44.
 Drechsel Karl August Graf von, Rechtspraktikant; f. Kammerjunfer. 338.
 — Maximilian Graf von, f. Kämmerer und Rittmeister a. D.; Decoration. 339.
 Drecher Jakob, Hofoffiziant. 374.
 Dubsky Graf Viktor, f. u. f. Oesterreich. ung. Gesandtschafts-Attache; Ordensverleihung 52.
 Dürr Karl, Justizrath, f. Advokat. 48.

E.

- Egloffstein Heinrich, Frhr. von und zu; Hofmarschall; Ordensverleihung. 61.
 — Moriz, Frhr. von und zu, Rittmeister; f. Kammerer. 410.
 Eichenhart August v., Staatsrath i. o. D.; Ruhestandsversetzung und Ordensverleihung. 373.
 Endres Karl Ritter von, Oberstlieutenant 2c. 2c.; Einverleibung in die Adelsmatrikel. 366.
 Erdmann W. Charles, Consul. 350.
 Enkenburg August, Graf zu, Ober-Hof- und Hausmarschall 2c.; Ordensverleihung. 61.

F.

- Fackelmann Sebastian, f. Regierungsassessor. 51.
 Feigel Heinrich; Justizrath, f. Advokat. 49.
 Feintheil Wilhelm, f. Bahnhofsverwalter; Ordensverleihung. 12.
 Fischer Dr. August Otto, Geheimrath, stellvertretender Bundesraths-Bevollmächtigter; Ordensverleihung. 365.
 Fischer-Lenzenberg, Herbinand Graf v., f. Kammerer und Gutbesizer. 8.
 Fitting Jakob, Ritter von, f. Oberlandesgerichts-Präsident; Ernennung zum lebenslänglichen Reichsrath der Krone Bayern. 349.

Flüggen Adolf, k. Hoftheater-Tages-Kassier. 357.
 Föllbach, Offiziant. 354.
 Frankfurt, Kausleidiener. 354.
 Frenkel Salomon; Justizrath, k. Advokat-Anwalt.
 48.
 Frey Ferdinand und Anton, k. Hof-Photographen. 12.
 Friedmann Jakob, Consul. 32.
 Friedrich Emil, Hutfabrikant; k. Postlieferant.
 43.
 Froelich Ludwig Ritter von, k. Oberforst-rath;
 Einverleibung in die Adelsmatrikel. 32.
 Fuchs, Wachtmeister. 354.
 Fugger von Kirchberg und Weiffenhorn,
 Hartmann Graf von, k. Regierungs-Präsident;
 Ordensverleihung. 57.
 Furtner Joh. Bapt., Hofoffiziant. 374.

G.

Gänßler Albert, Justizrath, k. Advokat 48.
 Gasser Rudolf Freiherr von, k. außerordentl.
 Gesandter etc.; Dekorationen. 339, 344.
 Gayer Alexander, Direktionsrath; Dekoration.
 350.
 Gebhart Anton, Rechtsanwalt. 48.
 Gessattel Hermann Freiherr von; k. Käm-
 merer. 269.
 Geith Adolf, k. Postinspektor. 50.
 Gemeinhardt Ernst Dr., Justizrath, k. Advokat.
 47.
 Gerneth Johann Ritter von, Oberstlieutenant
 und Chef des Generalstabs k. II. Armeekorps;
 Einverleibung in die Adelsmatrikel. 350.
 Gerstner Vincenz, Lakai. 216.
 Gette Ernst, Theaterdirektor; Ordensverleihung.
 35.
 Gietisch Georg, Residenz-Schloßdiener. 58.
 Giesbrunn Wilhelm, Gesandtschafts-Kauslei-
 diener. 62.
 Giesen Heinrich, Rechtsanwalt. 48.
 Glade Feig, Kammerlakai. 354.

Glas Emmeram, Holzhanerrottmmeister. 8.
 Gleich, Offiziant. 354.
 Gleißner Josef, Rechtsanwalt 48.
 Gobin Bernhard Freiherr von, Justizrath;
 k. Advokat. 48.
 Görke, Reisknecht. 354.
 Golschowski von Golschowo Agenor Graf,
 Minister des k. u. k. Hofes, k. u. k. Ge-
 heimer Rath und Kämmerer etc. etc.; Ordens-
 verleihung. 212.
 Graf Franz, Vormann u. f. Schnürmeister. 58.
 Grafenstein Ferdinand v., Rechtsanwalt. 49.
 Gragl Karl, k. Postkassakontroleur. 57.
 Graunhorst, Garbenderbehiemer. 354.
 Grief Josef, k. Postinspektor. 50. 352.
 Griesinger Dr. Freiherr von, k. württemb. Ve-
 gationssekretär; Ordensverleihung. 19.
 Groeben, Unico Graf von der, k. preuss. Ve-
 gationssekretär; Ordensverleihung. 16.
 Große, Kammerlakai. 354.
 Grünstein, siehe Ritter zu Grünstein
 Frhr. v.
 Grünwald Ludwig, k. Hauptkassier. 357.
 Guaita v., Geh. Kommerzienrath, Champagner-
 Fabrik-Zuhaber; k. b. Postlieferant. 44.
 Gumppenberg, Pöttnitz- u. Oberbrennberg
 Hans Frhr. v., Rittmeister; k. Kämmerer. 11.
 — Ludwig Frhr. v., Oberstlieutenant a. D.;
 Verleihung des Titels Hofmarschall und
 Ordensverleihung. 410.
 Gunzenhäuser Wolf, Justizrath, k. Advokat.
 49.

H.

Haas Friedrich, Justizrath, Rechtsanwalt. 47.
 Habel Friedrich Ritter von, Wirklicher Geh.
 Kriegsrath; Adelsmatrikel. 74.
 Haby, Hoffiseur. 354.
 Hällmig, Leifestallmeister. 353.
 Härtling Eduard, Zuhaber einer Großhandlung
 in Fahrträden, Näh- und Strickmaschinen; k.
 Postlieferant. 43.

Hafner Friedrich, Direktor; Ordensverleihung. 288.

Hager Joh., Hoflakai. 374.

Hahn Sebastian, Colonialwaaren- und Delikatessengeschäfts-Zuhaber; f. Hoflieferant. 44.

Halmhuber Gustav, Architekt; Ordensverleihung. 62.

Hammer schmid Pius, Dekonom. 8.

Handl Heinrich, f. Hofbauarch; Decoration. 357.

Hanselmann, Offiziant, 354.

Hartlieb Sigmund von, genannt Wallsporn, f. Kämmerer, Regierungsrath und Bezirksamtman; Decoration. 269.

Hartmann Ferdinand, f. Kammermusiker. 57.

Hart Karl von, f. Stabsoberinspektor; 357. — Decoration. 357.

Hecht Manfred K., Generalconsul. 192.

Heichlinger Martin, Rechtsanw. 49.

Heiden Theodor, f. Hof-Goldschmied. 43.

Heinze-Weissenrode Heinrich Frhr. von, Ober-Zägermeister; Ordensverleihung. 61.

Heller Anton, Maßrhemessfabrikant; f. Hoflieferant. 43.

— Joseph, Oberhofgärtner; Decoration. 374.

— Wilhelm Ritter von, f. Staatsrath i. v. D.; Decoration. 366.

Heinigt Heinrich Ritter v., Oberst und Abtheilungschef im f. Kriegsministerium; Einverleihung in die Adelsmatrikel. 32.

Herrmann Aug., Statistenaufseher. 58.

Hierneis Theodor, Hofoffiziant. 74.

Himmer Luise, Universitäts-Buchhandlungs-Zuhaberin; f. Hoflieferantin. 43.

Hippel Ludwig, Justizrath, f. Advokat. 49.

Hirschberg Emil Graf v., f. Kammerjunker und Bezirksamtman; f. Kämmerer. 212.

Högauer Heinrich, f. Hofstabrath; Justiziar der f. Hofverwaltung 304; Decoration. 357.

— Ludwig, f. Hof-Apotheker. 410.

Höpfner, Kammerdiener. 354.

Hörmann Alois, f. Ministerialrath; Stellvertreter des Schiedsgerichts-Vorsigenden. 351.

Hofbauer Anton, Marftallfoumier. 365.

Hofler Ludwig, Feigenkaffeefabrikant; f. Hoflieferant. 43.

Hofmann Julius, Theater-Direktor; Ordensverleihung. 31.

Hofmeister Wilhelm, f. Hofjouiriersgehilfe. 374.

Hofjfeld, Leibjäger. 354.

Hofstein aus Bayern Emanuel Graf von, Premierlieutenant à l. s.; f. Kämmerer. 408.

— Otto Graf v., f. Kämmerer und Hofmarschall; Verleihung des Prädikats Excellenz. 44.

— Grün v.; Hofzutritt. 342.

Hoppe, Kaugleidiener. 354.

Huber Georg, Hofoffiziant. 374.

Hübner Ludwig, Obergärtner. 374.

Humm Jakob, Sattler. 12.

Hunger Franz, Hoflakai. 374. 374.

J.

Jochner Dr. Georg Maria, f. Geh. Hans- und Staatsarchivar. 246.

Josephthal Gustav, Justizrath, f. Advokat; Vorsigender der Anwaltskammer. 49.

Jung Thomas Augustin, f. Justizrath. 49.

K.

Kahn Ernst und August, Tuch- und Militär- effekten-Geschäft, f. Hoflieferant. 43.

Kaiser Leonhard, f. Hofgärtnerinspektor; Decorationen. 35. 374.

Kapfer Joseph, Sekretär des f. Geh. Staatsarchives. 215.

Karman Joseph, Hofoffiziant. 356.

— Max, Hofoffiziant. 374.

Kastner Gustav, Hof-Buchdrucker. 43.

Kaufmann Jos., Hofoffiziant. 374.

Keilhofer Anton, Hofoffiziant. 365.

Keller Graf v., preuß. dienstthuender Kammerherr; Ordensverleihung. 353.

- Ketterl Eugen, Leibkammerdiener. 44.
 Kiffan Nikolaus, Portier. 220.
 Kinkelin Karl, Malergehilfe. 58.
 Klaußner Konrad Ritter v., f. Oberforsttrath a. D.; Einverleibung in die Adelsmatrikel. 438.
 Klempies Franz Ritter v., f. Oberforsttrath; Einverleibung in die Adelsmatrikel. 36.
 Klein Bruno, Polizeihauptmann; Ordensverleihung. 62.
 — Postfakt. 354.
 Kleinschroth Adolf, Justiztrath, f. Advokat. 47.
 Kleßen Ferdinand, Gesandtschaftskutscher. 62.
 Knieer Jakob, Telegraphenarbeiter. 352.
 Koch Dr. Präsident des Reichsbank-Direktoriums zc.; Ordensverleihung 349.
 Köpf Engelbert, Hausmeister. 190.
 Köppele Freifrau v., Hofzutr. 414.
 Körner Dr. von, Direktor im Reichschapante; Ordensverleihung. 290.
 — Oberreiter. 353.
 Kolb Johann, Postfakt. 58.
 Koller Heinrich, f. Hofrath und Hauptkassier; Aufsehendsverlegung. 349.
 Kolowens Hermann, Herbfabrikant und Eisengießereibesitzer; f. Hoflieferant. 43.
 Koppmann Clemens Ritter v., Generalauditeur; Einverleibung in die Adelsmatrikel. 36.
 Korte Wilhelm, Hauptmann d. R.; Konf. 20.
 Kraus Dr. Wilhelm Ritter v., Direktor des f. Verwaltungsgerechtshofes; Einverleibung in die Adelsmatrikel. 32.
 Krauzfelder Alfred, Justiztrath, f. Advokat. 49.
 Krembs Karl, Übergärtner. 374.
 Krefß von Kreßenstein Georg Freiherr von, Justiztrath, f. Advokat. 49.
 Krieg Dr. Georg, f. Regierungsrath; Schiedsgerichts-Vorsitzender. 347.
 Kronast Dr. theol. Joseph Ritter von, Domprobst zc. zc.; Einverleibung in die Adelsmatrikel. 382.
 Kronburger Joh., Livreebiener. 374.
 Krubinsky, Botenmeister. 62.
 Krüchel Michael, Bauer; Umlagenforderung. Beil. I S. 1—8.
 Krüchl Dr. Franz, Direktor des Stadttheaters in Straßburg; Ordensverleihung. 35.
 Krug Jakob, Schlossdiener 358.
 Kummel Adolf Hermann, prakt. Zahnarzt zc.; Ordensverleihung. 62.
- Q.**
- Qampe, Silberdiener. 354.
 Qang Ludwig, Hofoffiziant. 374.
 Qange Karl, Offiziant. 354.
 — Wilhelm, Kammerdiener. 354.
 Qanger Dr. Peter, Hofarzt; Ordensverleihung. 215.
 Qangeseck Joseph, Justiztrath, f. Advokat. 48.
 Qavale Karl Jakob Ritter von, Direktor der pfälzischen Eisenbahnen, Geheimer Rath; Dekoration. 344.
 Qechmann Martin, Holzhauerevottmeister. 8.
 Qeberer Hugo Freiherr von, Kammervorsteher, f. f. Kammerer und Rittmeister; Ordensverleihung. 216.
 Qehner Max, Geheimer Sekretär im f. Staatsministerium des f. Hauses und des Äußern; Dekoration. 350.
 Qent Adolf, Porzellanfabrikant; Hoflieferant. 44.
 Qeonhard Karl, Portier. 12.
 Qeourod Dr. Leopold Freiherr von, f. Staatsminister der Justiz; Dekoration. 340.
 Qeoprechtling, Gisela Freifrau v., geb. Gräfin v. Heberader, Theresien-Ordens-Ehrendame; Hofzutr. 438.
 — — Karoline Freiin v., Elisabethen-Ordensdame; Hofzutr. 438.
 — — Theresie Freiin v., Theresien-Ordens-Ehrendame; Hofzutr. 3.
 Qerchenfeld auf Rößering und Schönberg Ludwig Graf von und zu, f. Kammerer, Reichsrath, I. Präsident der Kammer der Reichsräthe; Ordensverleihung. 57.

- Lindenfels Gustav Frhr. v., kais. Wirkl. Geh. Legationsrath; Decoration 20.
- Löffler, Meistrecht. 354.
- Lossen Sulpij, f. Hof-Buchdrucker. 43.
- Luccani Dr. von, Ober des Geh. Cabinets Sr. Majestät des Deutschen Kaisers für Civilangelegenheiten; Ordensverleihung. 354.
- Ludwig, Schatzkammerdiener. 354.
- Lück Paul, Kammerdiener 62.
- Lügel Karl, Christian und Friedrich, f. Hof-Photographen. 43.
- Lutz Anna, Damenconfectionsgechäfts-Inhaberin; f. Hoflieferantin. 43.
- Luzburg Dr. Friedrich Graf von, f. Kämmerer u. Regierungs-Präsident; Decorationen. 340. 366.
- M.**
- Maier Franz, Schlossdiener. 58.
- Johann, f. Hof-Bäckermeister. 43.
- Maillinger Joseph Ritter v., f. Staatsrath i. a. o. D. und General der Infanterie; Enthebung von der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes der Krone Bayern. 342.
- Mang Heinrich, Kellermeister. 374.
- Mantey Friedrich, Portier. 62.
- Martinus Wilh., Gutsbesitzer. 8.
- Mauschenheim genannt Bachtolsheim Gustav Frhr. von, f. Kämmerer; Decoration. 288.
- Mayer Christian, f. Kammermusiker; Ordensverleihung. 190.
- Friedrich, Hofoffiziant. 374.
- Georg, f. Hof-Sporermeister. 43.
- Joseph, f. Kanzleisekretär. 339.
- Mayer Otto, Rechtsanwält. 49.
- Medicus Eduard, Justizrath, f. Advokat. 48.
- Friedrich Ritter von, f. Hofrath, rechtskundiger Bürgermeister; Einverleihung in die Adelsmatrikel. 366.
- Meisner Lorenz, Justizrath, f. Advokat. 48.
- Melzi b'Eril bei Duchi di Lobi, Conte Francesco; Ordensverleihung. 374.
- Merzbacher Sigmund, Rechtsanwält. 49.
- Megger Adam, Lokomotivführer. 12.
- Meyer Gustav, Justizrath, f. Advokat. 48.
- Joseph, Postmeister. 352.
- Mirbach Ernst Frhr. v., Hofmeister; Ordensverleihung 61.
- Mohl Dr. Ottmar von, f. preussischer Kammerherr, Geheimer Legationsrath etc; Ordensverleihung 61.
- Montgels Eduard, Graf von, f. Kämmerer, Ministerresident; Ordensverleihung. 57.
- Joseph Graf v., erblicher Reichsrath und Seconde lieutenant à la suite der Armee; Decoration. 35.
- Monts Anton Graf von, f. preuss. außerordentl. Gesandter und bevollmächtigter Minister am kgl. bayr. Hof; Ordensverleihung. 353.
- Moralt Rudolf, f. Hauptkassa-Kontroleur. 357.
- Moreau Ferdinand Frhr. v., f. Kämmerer; Decoration. 246.
- Freifrau v., Hofzutritt. 11.
- Moser, Meistrecht. 354.
- Moy Karl Graf v., Legationsrath. 4. — Decoration. 366.
- Müller Gustav, Kammerlacki. 62.
- Robert, Sattelmacher 354.
- Mumm v. Schwarzenstein Peter Hermann, Inhaber einer Champagnerfabrik; f. b. Hoflieferant. 44.
- N.**
- Nadler Anton, Rath und Geheimer Sekretär; Decoration. 62. — Beförderung in den Ruhestand. 353.
- Näsl Johann, f. Proviantmeister. 57.
- Neuburger Julius, Großhändler, Consul. 242.
- Neumayer Theodor, f. Rath, Geheimer Registrator; Ruhestandsverleihung. 338.
- Neumayer Max Ritter v., f. Staatsrath i. o. D. und Ministerialdirektor im Staatsministerium des Innern; Ordensverleihung. 12.
- Ney Wilhelm, f. Advokat-Anwält. 48.

- Nikisch v. Rosenegk, Generalmajor z. D. zc.;
Ordnungsverleihung 61.
Niethammer Friedrich Frhr. v., k. Kämmerer
und Staatsrath i. a. v. D. zc.; Dekoration.
340.
Nissen Hermann, I. Präsident der Genossen-
schaft deutscher Bühnen-Angehöriger; Ordens-
verleihung. 35.
Nußbaum Benjamin, Consul. 340

O

- Obermeyer Leopold Dr., Justizrath, k. Advokat.
49.
Obenriedermayr Anton Ritter v., k. Ober-
landesgerichts-Präsident; Einverleibung in die
Adelsmatrikel. 36.
Odenbourg Adolph Ritter v., Kommerzien-
rath und Rittmeister a. D., Generalkonsul;
Dekoration. 31.
Orsini und Rosenberg Maximilian Graf v.,
Oberhofmeister; Ordensverleihung. 216.
Ortenburg Franz Karl Graf zu, Reichsrath
und Secondlieutenant à la suite; Hof-Rang. 11.
Osman, Kamasse; Ordensverleihung. 31.
Osterholzer Aug., Stadtdiener. 58.
Oswald Karl Ritter v., k. Ministerialdirektor;
Ordensverleihung. 12.
d'Oultremont Graf, k. belgischer Oberhof-
marschall; Ordensverleihung. 360.

P

- Paganica von Herzog, Kammerherr zc. zc.;
Ordensverleihung. 216.
Paufinger Paul, Gutsbesitzer. 8.
Pestallazzi Adalbert, Wagenhansgehilfe. 365.
Petry Jakob, Kunststalt und Rahmenfabrik-
besitzer; k. Hoflieferant. 43.
Pfeifer Lorenz, Hoflakai. 354.
Pfinstl Joh., Livredienier. 58.
Pffister Fanny, k. Hof-Marmor-, Granit- und
Spenitwaarenfabrik-Zusgeberin. 43.

- Pffister Martin, Pianofabrikant; Hoflieferant. 44.
Pffistermeister Franz Seraph Ritter von,
k. Staatsrath i. a. v. D.; Ordensverleihung.
339.
Pfordten Kurt Frhr. von der, k. außerordentl.
Gesandter zc. zc. Dekoration. 339.
Pfreyschuer Adolf Frhr. von; k. Staatsrath i.
a. v. D. und Staatsminister a. D.; Ent-
hebung von der Würde eines lebenslänglichen
Reichsrathes der Krone Bayern. 339.
Pienzel Johann, Telephonvorarbeiter. 352.
Plög Johann, Justizrath; k. Advokat. 48.
Podewils-Dürniß Klemens Frhr. von, k.
Kämmerer, außerordentl. Gesandter zc. zc.
Ordensverleihung. 365.
Porth, Schatullsekretär. 354.
Poffart Ernst, k. Professor und Intendant der
k. Hoftheater; Dekoration. 4. — Ordens-
verleihung. 244. — Einverl. in die Adels-
matrikel. 270.
Praun Eberhard von, Justizrath, k. Advokat.
49.
Prenauer Eduard, k. Advokat. 49.
Preuner Franz, Justizrath, k. Advokat. 48.
Preuninger Karl k. k. Oberbaurath; Ordens-
verleihung. 52.
Puß Eduard, k. Justizrath; Vorsitzender der An-
waltskammer. 49.
— Joseph, Livredienier. 74.
Pußin Joh. Adam und Karl Ludwig, Schildkrot-
Waaren-Fabrik-Zushaber; Hoflieferanten. 44.

Q

- Quadt-Wytrabi-Zsny, Albert Graf v., Le-
gationssekretär; Ordensverleihung 31.
Quirin Peter, Leibjäger 360.

R

- Raesfeldt Ferdinand Frhr. v., k. Ministerial-
direktor und Vorstand der k. Staatsschulden-
tilgungs-Commission. 38.
Rath Heinrich, k. Hof-Drucker. 42.

- Kau Ernst, Polizeihauptmann; Ordensverleihung. 61.
 — Julius Dr., Justizrath, f. Advokat. 48.
 Kaufsch Konrad, Hofgärtner. 365.
 Keck Albert Frh. von, f. Kämmerer, Generalmajor. 288.
 Regina Herzog de la, Obersthofmeister; Ordensverleihung. 216.
 Keichenbäcker Ernst, Kammermusiker. 57.
 Reinhardt Dr., Dragoner; Ordensverleihung. 31.
 Reischach Hugo, Freiherr von, Hofmarschall; Ordensverleihung. 61.
 Reichmann Wilhelm Heinrich Ritter v., Rath a. D. an f. Obersten Landesgerichte; Einverleihung in die Adelsmatrikel. 242.
 Reuter, f. Geh. Barrath; Ordensverleihung. 269.
 Rez Rudolf Graf von, Legationsrath; Ordensverleihung. 353.
 Riecke Dr. von, württemb. Staatsminister der Finanzen; Ordensverleihung. 339.
 Riedel Dr. Emil Frhr. v., f. Staatsminister der Finanzen; Deforation. 16.
 Riedesel W., Frhr. zu Eisenbach, großherzogl. heßischer Oberstallmeister; Ordensverleihung. 353.
 Riegel Theodor, Justizrath, f. Advokat. 48.
 — Garberbe-Diener. 354.
 Riehl Karl, Oberbeleuchtungsdienner. 374.
 Riehl Michael, Hofoffiziant. 414
 Rindfleisch Hermann, f. Rath; Geheimere Sekretär im f. Staatsministerium des Aeußern. 339. — Deforation. 366.
 Ritter Joseph, Privatier. 8.
 — zu Grünstein, Adalbert Freiherr von, f. Kämmerer; Deforation. 20.
 — — Heinrich Freiherr von, f. Kämmerer; Deforation. 288.
 — — Lothar Freiherr von, f. Kammerjunker und Legationssekretär; Deforation. 358.
 Rißler, kaiserl. Oberpostdirektor, Geh. Oberpostrath; Ordensverleihung. 354.
 Rockelmann Jakob, Poiffonier. 365. 374
 Roppelt Rosa Wwe., f. Hof-Wachschereier-Besitzerin. 43.
 Rosen August Graf von, Hofmarschall; Ordensverleihung. 360.
 Rosenberger Eduard, Justizrath, f. Advokat-Anwalt; Vorsitzender der Anwaltskammer. 48.
 Rotenhan Wolfram Freiherr von Kaiserl. Wirk. Geheimere Rath zc.; Ordensverleihung. 61.
 Roth, Damenlatzi. 354.
 Rottenhöfer August und Waz, f. Hof-Conditorei und Chocoladefabrik. 43.
 — Karl, Hofoffiziant. 58. 414.
 Rottnier Rudolf, Leibkammerdiener. 44.
 Rüber Otmaz, Hofkapellmeister; Ordensverleihung. 57.
 Rüder=Zeniich W., f. preußischer Legationsrath; Ordensverleihung. 414.
 Rübeler J. F., Generalkonjul. 74.
 Ruffano Marcese di, Kammerherr zc. zc.; Ordensverleihung. 216.
 Ruffin Freiherr von, Hofzutritt. 11.
 Ruprecht Hans, Blumen- und Pflanzenhandlungs-Inhaber; f. Postlieferant. 43.
 Rumpfer Dr. Karl Ritter v., f. Ministerialrath. 38.
 — Franz, Gärtner. 215.
 Ruß Ernst Ritter v., f. Regierungsdirektor; Einverleihung in die Adelsmatrikel. 36.

S.

- Schad Heinrich und Paul, Großhandlung in Fahrrädern, Nähmaschinen und Seifen; f. Postlieferanten. 43.
 Schäg August, f. Regierungsrath im f. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, ständiges Mitglied des f. Landesversicherungsamtes. 60.
 Schall Dr. von, f. württembergischer Staatsrath; Ordensverleihung. 344.
 Schauß=Kempfenhausen Dr. Emil von, f. Schatzmeister und Münzdirector; f. Geheimere Rath. 244.

- Scheffler, Damenlakai. 354.
- Scheinemann August, Portier. 62.
- Schelling v., Hofrath, Sekretär der kaiserlich russ. Botschaft in Berlin; Ordensverleihung. 244.
- Schelling Ernst, Postjäger. 62.
- Schenk, Reittucht. 354.
- Schließer, Offiziant. 354.
- Schmid Felix, Zimmerwart. 358. 365.
- Michael, Hofschmiedmeister. 374.
- Schmidt Andreas, Hofoffiziant. 374.
- Schmitt Johann, Livreebediener. 374.
- Joseph Dr., Justizrath, f. Advokat; Vorstehender der Anwaltskammer. 48.
- Joseph, f. Hofgärtner. 57.
- Dr. Gottfried v., f. Präsident des Obersten Landesgerichtes; Ernennung zum lebenslänglichen Reichsrath der Krone Bayern. 349. — Einverleibung in die Adelsmatrikel. 382.
- Schneider Joseph, Stabssekretär; Ruhestandsvergebung und Titelverleihung. 438.
- Peter, f. Telegraphen-Betriebsingenieur. 352.
- Schober Kaver, Instrumententräger. 58.
- Schön Joseph, f. Stabskassa-Kontroleur. 438.
- Scholler Karl Philipp, Justizrath, f. Advokat-Anwalt. 48.
- Scholz Dr. Anton Ritter v., Priester und Universitäts-Professor; Einverleibung in die Adelsmatrikel. 36.
- Schreiner Johann, Zimmerpuger. 215.
- Schubart Otto Ritter v., f. Ministerialrath und Kronanwalt; Einverleibung in die Adelsmatrikel. 36.
- Schuch Ernst, Hofrath und f. sächs. Generalmusikdirektor; Ordensverleihung. 31.
- Schütt Johann Paul, Justizrath, f. Advokat. 48.
- Schulenburg-Wolfsburg Heinrich, Graf v. d., Hofmarschall; Ordensverleihung. 61.
- Schuster Joseph, Postlakai. 365. 374.
- Saundinger, Reittucht. 354.
- Savits Jozsa, Oberregisseur; Ordensverleihung. 35.
- Scapinelli Graf Scipio, Kammervorsteher, f. f. Kämmerer u.; Ordensverleihung. 216.
- Scedendorff Götz Burthard Graf v., Oberhofmeister; Ordensverleihung. 61.
- Seblmayer Johann, Postlakai. 374.
- Seefried auf Wuttenheim, Walthers Fehr v., f. Legationsrath. 4. Dekoration. 52.
- Seidl Lorenz, Holzhanerrottmelster. 8.
- Seifers Wilh., Hofoffiziant. 53.
- Seinsheim Albrecht Graf v., f. Kämmerer u. Obersthofmarschall; Dekorationen. 244. 366. Ordensverleihung. 360.
- Sell Anna, Blumenfabrik-Inhaberin; f. Hof-Lieferantin. 43.
- Seuffert Dr. Ernst August, f. Geheimer Rath u.; Erhebung in den erblichen Adelsstand. 242.
- Ernst v., Maria v., Pauline v.; Einverleibung in die Adelsmatrikel. 246.
- Siegler Karl, Postlakai. 374.
- Ludwig, Schlossverwalter; Dekoration. 358.
- Sigl Mathias, Telegraphenvorarbeiter. 352.
- Sigwart Heinrich Adolf, Glasfabrikant; f. Hof-Lieferant. 44.
- Silvatici Joseph Freiherr von, Hofmarschall, Geh. Rath u.; Ordensverleihung. 216.
- Söhnlein Johann Jakob, Schannweinfabrikant; f. b. Hoflieferant. 349.
- Spängler Karl, Postauswärtiger. 352.
- Spies Karl von, Oberlieutenant a. D.; f. Kämmerer. 353.
- Stadler Joh. Gg. Konr., Charcutier; f. Hof-Lieferant. 43.
- Steible Dr. Joh. Georg, Ritter von, rechtl. Bürgermeister; Adelsmatrikel. 290.
- Stein Peter, Hofreittucht. 354.
- Steinbach Joh. Nik., Blumenfabrikant; f. Hof-Lieferant. 44.
- Steinberger Ludwig und Friedrich, Kunstbuchbinderei, Papiers- und Schreibmaterialienhandlung; f. Hoflieferanten. 43.
- Stenb Ludwig, Consul; Dekoration. 244.
- Stod Alois, f. Postinspektor. 50.

Strobel Heinrich, Weißwaarengechäfts-Inhaber;
f. Hoflieferant. 44.
Stüber Georg, f. Hoftheater-Tagestassier. 357.
Sverbejew S. von, kaiserl. russischer Kammer-
junker zc.; Ordensverleihung. 365.
Svoboda Wolfgang, f. Oberpostmeister. 50.
Syberg zu Sömmern, Paul Freiherr von,
Kämmerer und Hofmarschall; Decoration. 20.
Szabadhegyi de Csallóköz Megyeres,
Kammervorsteher, f. Kämmerer und Ritt-
meister zc.; Ordensverleihung. 216.
Szimeth Joseph, Kammerdiener; Ordensver-
leihung. 216.

T.

Tacoli Marceje Achilles, Obersthofmeister;
Ordensverleihung. 216.
Tann-Rathsamhausen Rudolf Freiherr von
und zuber, f. Kämmerer; Ordensverleihung. 57.
Thäter Gottlieb Ritter von, f. Oberst zc.; Ein-
verleibung in die Adelsmatrikel. 358.
Thalmann Joseph, Justizrath, f. Advokat-
Anwalt. 48.
Trautner Joseph, Hofoffiziant. 374.
Trede Theodor, Kunst- und Handelsgärtner,
f. Hoflieferant. 44.
Trost Dr. Ludwig Ritter von, f. Geh. Haus-
und Staats-Archivar, Geh. Legationstrath;
Ruhestandsverzeihung. 215.
Tucher von Simmelsdorf Maximilian Frei-
herr, Sekondlieutenant a. D. u. Gutsbesitzer;
f. Kämmerer. 349.
Tüngler Richard, Consul. 270.
Türk Jakob Ritter von, f. geistlicher Rath und
Stiftspropst zc.; Ordensverleihung. 365.

U.

Uhl Adolph, f. Oberregierungsrath; Schiebs-
gerichts-Vorsitzender. 351.
Ulrich Mathias, Zimmerpauer. 215.
Ungermann Johann, Postauswärtiger. 352.

W.

Waltheim Werner v., f. preuß. Kammerherr
und Ceremonienmeister; Ordensverleihung.
61.
Wernstein Dr. Lorenz Ritter von, f. Oberforst-
rath; Einverleibung in die Adelsmatrikel.
32.
Wölbendorff und Waradein Otto Frhr. v.,
f. Staatsrath im a. o. D.; Enthebung von der
Stelle eines Bevollmächtigten zur Central-
Commission für die Rheinschiffahrt. 246.
Wolkhardt Adelsheid, Droguen-, Colonial-,
Material- und Farbwaarengechäft; f. Hof-
lieferantin. 43.
Wolkhardt Oskar, Justizrath, f. Advokat. 49.

W.

Wagner Ludwig, f. Postinspektor. 352.
— Konrad, Telephonarbeiter. 352.
Weber C. E., Consul. 350.
— J. P., Advokat; Ordensverleihung. 52.
Wedel Ernst Graf von, Oberstallmeister; Or-
densverleihung. 61.
— Wilhelm von, f. preussischer Kammerherr,
Minister des f. Hauses; Ordensverleihung.
61.
Weigl Max, Rechtsanwält. 49.
Weiß Max, Dr., Sekretär im f. Geh. Haus-
archiv. 215.
Welfer Adalbert, f. Stabssekretär. 57.
— Johann, Hofkass. 58. 374.
Werner Emil, Theaterdirektor; Ordensverlei-
hung. 35.
Wertz Knitpold, f. Stabsinspektor. 365. 374.
Wiedemann Friedrich, Oberpostmeister. 352.
Wienhold, kaiserl. Postdirektor; Ordensver-
leihung. 354.
Wiese, Hofjäger. 354.
Wiesenmeier Leonhard, Oekonomiebaumeister. 8.
Wiesner Georg, Justizrath, f. Advokat. 48.
Wilhelm Dr., kaiserl. Geheimer Oberregier-
ungsrath zc.; Ordensverleihung. 365.

Windheim Ludwig von, Polizeipräsident von Berlin; Ordensverleihung. 61.
 Windsberger Karl, Hofkai. 374.
 Wisbed Max Ritter von, f. Staatsrath i. o. D.; Präsidats-Verleihung „Excellenz“. 12.
 Wiszmüller Joh. Gg., Metzgermeister; Hoflieferant. 44.
 Wolff von, Chef-Präsident des Rechnungshofes des Deutschen Reiches etc.; Ordensverleihung. 319.
 Wolfram, Abgeordneter; Landtagskommisjär bei der f. Staatschulbentilgungs-Anstalt. 348.
 Wolfskeel Carl, Freiherr von, f. Kämmerer, Oberstallmeister, Oberst à l. s. der Armee; Ordensverleihung. 57.
 Wolkenstein-Troßburg Oswald Graf, Geh. Rath, f. f. Kämmerer und Major a. D. etc.; Ordensverleihung. 216.

Wrede Karl Fürst von, Sekondlieutenant, f. Kammerjunker. 410.
 — Offiziant. 354.
 Wüllner Dr. Franz, Professor und Direktor des Konservatoriums der Musik in Köln; Ordensverleihung. 31.
 Wulffen Karl Freiherr von, f. Kämmerer und Oberhofmeister; Dekoration. 360.

B.

Benetti Julius Ritter v., f. Regierung-Präsident; Dekoration. 350.
 Zimmermann Jakob, f. Oberpostrath. 352.
 Zinnhobel Johann, Schloßdiener. 358.
 Zumppe Hermann, Postkapellmeister; Ordensverleihung. 31.

C. Orts-Register.

A.

Aktötting — Burghausen, Eröffnung der Bahnstrecke. 268.
 — Wühldorf, Eröffnung der Bahnstrecke. 190.
 Amberg, Forstamt, Einzug der Försterstelle in Sulzbach und Errichtung einer Forstamts-Arbeitsstelle daselbst. 15.
 Aschaffenburg, Ausgabe von 4 prozentigen Schulverschreibungen durch die Aktiengesellschaft für Buntpapier- und Leimfabrikation daselbst. 413.
 Augsburg, Ausgabe 3 $\frac{1}{2}$ %iger Schulverschreibungen durch die Stadtgemeinde. 42.
 — Ausgabe 4%iger Schulverschreibungen durch die Aktiengesellschaft: Zwirnerei und Nähfabrik daselbst. 73. 220.

Augsburg, Ausgabe 4%iger Schulverschreibungen durch die Aktiengesellschaft „zum Prinzen Karl von Bayern.“ 211.

B.

Bamberg, Uebertragung der Beforgung des Depositenwesens bei den Gerichten in Bamberg an das bei der f. Filialbank Bamberg zu errichtende Depositenbureau 409.
 Berned — Goldmühl, Eröffnung der Bahnstrecke. 217.
 Benerberg — Ennsburg, Lokalbahnstrecke, Eröffnung. 289.
 Breitenbrunn, Gemeinde, Amtsbezirksänderung. 194.
 Burghausen — Aktötting, Eröffnung der Bahnstrecke. 268.

D.

- Dieffen, Marktgemeinde, Ausgabe von $3\frac{1}{2}\%$ igen Schuldverschreibungen. 356.
 Dillingen, Ausgabe von $3\frac{1}{2}\%$ igen Schuldverschreibungen durch die Stadtgemeinde. 195.

E.

- Eurasburg—Weenerberg, Lokalbahnstrecke, Eröffnung. 289.
 — Wolfscatschhausen, Lokalbahn, Eröffnung. 212.

F.

- Frankenthal, Stadtgemeinde, Ausgabe von $3\frac{1}{2}\%$ igen Schuldverschreibungen. 221.
 Fürth, Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika. 350.

G.

- Goldmühl—Berneck, Eröffnung der Bahnstrecke. 217.
 Grötschenreuth, Verlegung des Sitzes des Forstamtsassessors zu Vordorf. 302.

H.

- Haufen, Gemeinde, gegen den Bauern Michael Krüchel bajelst wegen Umlagenforderung. Weil. I. 1.

J.

- Jettingen, Marktgemeinde, Ausgabe von $3\frac{1}{2}\%$ igen Schuldverschreibungen. 336.

K.

- Karlstadt a. M., Aktiengesellschaft Portland-Cementfabrik, vormals Ludwig Roth, Ausgabe von $4\frac{1}{2}\%$ prozentigen Schuldverschreibungen. 218.
 Karthaus—Brüll, Kreisirrenanstalt, Aufnahme eines Kreisanklagers zur Deckung der Kosten der Erweiterung, Verbesserung und Einrichtung. 369.

- Kirchdorf, Fortwartzelle, Umwandlung derselben in eine Förstereistelle. 18.
 Kucha, Gemeinde, Amtsbezirksänderung. 194.

L.

- Landau i. Pf., Stadtgemeinde, Ausgabe von $3\frac{1}{2}\%$ prozentigen Schuldverschreibungen. 219.
 Landshut, Stadtgemeinde, Ausgabe von $3\frac{1}{2}\%$ prozentigen Schuldverschreibungen. 347.
 Ludwigshafen.
 — Ausgabe von Pfandbriefen der Pfälzischen Hypothekbank. 14. 369.

M.

- Mühlendorf, Stadtgemeinde, Ausgabe von $3\frac{1}{2}\%$ prozentigen Schuldverschreibungen. 364.
 Mühlendorf—Alttötting, Eröffnung der Bahnstrecke. 190.
 München, Ausgabe unverloosbarer Pfandbriefe durch die bayerische Hypothek- u. Wechselbank. 1.
 — Ausgabe von unkündbaren Pfandbriefen der bayer. Vereinsbank. 9. 59. 346. 372.
 — Ausgabe von unverloosbaren Pfandbriefen der bayer. Handelsbank. 19.
 — Ausgabe von $3\frac{1}{2}\%$ prozentigen Pfandbriefen der Süddeutschen Bodencreditbank. 33.
 — Ausgabe von $3\frac{1}{2}\%$ prozentigen Pfandbriefen der bayer. Landwirtschaftsbank. 50 413.
 — Stadtgemeinde, Ausgabe von $3\frac{1}{2}\%$ prozentigen Schuldverschreibungen. 245. 276.
 — Consulat der Republik Paraguay. 80.
 — f. portugiesisches General-Consulat. 74.
 — f. dänisches Consulat. 242.
 — f. schwedisches und norwegisches Consulat. 269.
 — Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika. 340.
 — Uebertragung der Beforgung des Depositenwesens bei dem f. Amtsgericht München I Abtheilung B für Civilsachen an die f. Bank 372.

N.

- Neustadt a. S., Aufhebung des Forstamtes. 15.
 — Ausgabe von 3½-prozentigen Schulverschreibungen 277.
 Neu-Ulm, Amtsgerichtsbezirk; Aenderung 439.
 Nürnberg, Consulat der argentinischen Republik. 32.
 — Consulat der vereinigten Staaten von Amerika. 350.

O.

- Oberfinningen, Forstwartstelle, Umwandlung derselben in eine Försterstelle. 18.
 Oberlauringen, Freiherr v. Gremelius; Errichtung eines Familien-Fideikommisses. 377.
 Offenhausen, Gemeinde, Amtsbezirksänderung. 194.

P.

- Passau, Forstamt, Einziehung der Forstamts-assessors-Stelle und Errichtung eines zweiten Forstamtes. 15.
 — Verbot der Benützung der zweiten rechtsseitigen Brückenöffnung bei dem Passiren der Donaubrücke zu Passau für Ruderschiffe und Flöße. 196.
 Petersbächel, Verlegung des Sitzes des Förstersposten zu Fischbach. 341.
 Pirmasens, Stadtgemeinde, Ausgabe von 3½-prozentigen Schulverschreibungen. 271.

R.

- Regensburg, Stadtgemeinde, Ausgabe von 3½-prozentigen Schulverschreibungen. 342.

S.

- Schweinfurt, Ausgabe 3½-prozentiger Schulverschreibungen durch die Stadtgemeinde. 194.
 Straubing, Abänderung der provisorischen Schifffahrts- und Floßordnung für die Donau beim Passiren der Straubinger Brücke. 210.
 Sulzbach, Einzug der dortigen Försterstelle u. Errichtung einer Forstamtsassessorsstelle dajelbst. 15.

T.

- Weißenhorn, Amtsgerichtsbezirksänderung. 439.
 Wolfratshausen — Ennsburg, Eröffnung der Lokalbahn. 212.
 Würzburg, bayer. Bodenkreditanstalt, Ausgabe von 3½-prozentigen Pfandbriefen. 15. 218.
 — Aufhebung der Waffenprüfungs-Anstalt. 72.

Z.

- Ziemetshausen, Verlegung des Sitzes des Forstamtsassessors zu Münsterhausen. 302.
 Zweibrücken, Ausgabe 3½-prozentiger Schulverschreibungen durch die Stadtgemeinde. 189.

